Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Frühlingssession 2019
04.03.2019 - 14.03.2019

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Regierungsrat	3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	3 - 5
Volkswirtschaftsdirektion VOL	5 + 6
Finanzdirektion FIN	6 + 7
Juradelegation	7
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	7
Erziehungsdirektion ERZ	8 + 9
Polizei- und Militärdirektion POM	9 - 11
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	12
Wahlen	12 + 13
Interpellationen	13 - 18
Anfragen	18

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei des Kantons Bern / 19.02.2019

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Grosser Rat

1	2018.RRGR.358	103-2018 SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Teilrevision des Parlamentsrechts	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	
2	2018.RRGR.366	109-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Für alle Grossratsmitglieder und Fraktionsmitarbeitenden wieder mehr Transparenz in Geschäften der Sachkommissionen	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	
3	2018.RRGR.562	198-2018 Gerber (Reconvilier, EVP) Legislatur- oder Fraktionsausflug an die Foire de Chaindon	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	

Staatskanzlei

4	2018.RRGR.705	249-2018 Dringlich Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP) Wählen vereinfachen – für eine höhere Wahlbeteiligung	Motion		Ablehnung	FD		
5	2018.RRGR.364	107-2018 Gullotti (Tramelan, SP) Solidaritätsbeitrag: bessere Hilfe für die Opfer	Motion		Ablehnung	FD		
6	2018.RRGR.389	127-2018 Ammann (Bern, AL) Direktdemokratische Instrumente stärken	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
7	2018.RRGR.573	207-2018 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Abschaffung der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung!	Motion		Ablehnung	FD		
8	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. STA	Übrige Geschäfte	SAK		RD		Jost

Regierungsrat

9	2016.STA.25266	Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	FD		Jost
10	2018.STA.1614	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2018	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Fisli

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

11	2019.RRGR.10	Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser"	Bericht GR	GPK		FD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Ruchti
12	2017.RRGR.659	Wasserversorgungsgesetz (WVG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Klauser
13	2018.BVE.1340	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2019 für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hässig Vinzens
14	2018.BVE.353	Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude. Instandsetzung Fassade, Instandhaltung Dach und Fensterersatz. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
15	2018.BVE.94	Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019 - 2023. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Guggisberg
16	2018.BVE.1245	Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP). Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	gemeinsame Beratung	Sommer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
17	2018.BVE.1246	Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP). Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	gemeinsame Beratung	Aeschlimann
18	2018.BVE.725	Anpassung 2019 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2018 bis 2021	Übrige Geschäfte	BaK		FD		Flück
19	2018.RRGR.521	162-2018 Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung – Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
20	2018.RRGR.552	188-2018 Sancar (Bern, Grüne) Hahnenwasser ist von bester Qualität und als Trinkwasser ökologischer Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
21	2018.RRGR.560	196-2018 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	Motion		Annahme als Postulat	FD		
22	2018.RRGR.570	204-2018 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
23	2018.RRGR.579	212-2018 Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
24	2018.RRGR.580	213-2018 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um reservierte Car-Sharing-Plätze erweitern	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	
25	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. BVE	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Riem

Volkswirtschaftsdirektion

26	2018.RRGR.760	Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-Insel AG). Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit Anfangsbetrieb 2021 - 2024	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyss
27	2018.RRGR.759	Wyss Center Bern. Co-Finanzierung Anteil Kanton Bern. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020 - 2029	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
28	2018.RRGR.754	Rad-Weltmeisterschaft 2024 in Bern: Leistungen des Kantons Bern. Verpflichtungskredit als Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Imboden
29	2018.VOL.5	Amt für Landwirtschaft und Natur – Produktegruppe Natur 03.20.9190. Saldoüberschreitung 2018. Nachkredit 2018	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Kipfer
30	2018.RRGR.687	231-2018 Dringlich Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
31	2018.RRGR.336	091-2018 Streit-Stettler (Bern, EVP) Hundekursobligatorium für neue Hundehalterinnen und Hundehalter	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
32	2018.RRGR.385	123-2018 Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines „Start-up-Bewilligungspakets“	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
33	2018.RRGR.391	129-2018 Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	Motion		Ablehnung	FD		
34	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. VOL	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Finanzdirektion

35	2018.RRGR.30	Personalgesetz (PG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Saxer Kommissionsminderheit: Wyrsch
36	2018.RRGR.365	108-2018 FiKo (Bichsel, Zollikofen) Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	Motion		Ablehnung	FD		
37	2018.RRGR.369	112-2018 Seiler (Trubschachen, Grüne) Öffentliches Beschaffungswesen: Keine Finanzierung von Geschäften, die Kinderarbeit legitimieren	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
38	2018.RRGR.390	128-2018 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Standesinitiative: Steuerfreie AHV-Renten!	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
39	2018.RRGR.558	194-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Steuerdetektive jetzt!	Motion		Ablehnung	FD		
40	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Juradelegation

41	2018.RRGR.677	229-2018 Dringlich glp (Brönnimann, Mittelhäusern) Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

42	2018.GEF.173	Kreditbeschluss für Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	de Meuron
43	2018.RRGR.557	193-2018 Zryd (Magglingen, SP) Gesundheitsförderung, Prävention und Sport im gleichen Amt	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
44	2018.RRGR.399	136-2018 de Meuron (Thun, Grüne) Einkommensschwache Familien vor der Sozialhilfe bewahren und Ergänzungsleistungen ermöglichen!	Motion		Ablehnung	FD		
45	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. GEF	Übrige Geschäfte	GSoK SAK		RD		GSoK: Kohler SAK: Jost

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Erziehungsdirektion

46	2018.RRGR.333	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Kommissions-mehrheit: Stucki Kommissions-minderheit: Lanz
47	2018.ERZ.2	Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I für den deutschsprachigen Kantonsteil 2019 - 2021. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BiK		FD		Wildhaber
48	2018.RRGR.703	247-2018 Dringlich Sommer (Wynigen, FDP) Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
49	2018.RRGR.402	139-2018 Gerber (Reconvilier, EVP) Grundsätze der dualen Ausbildung als Integrationsmodell Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
50	2018.RRGR.207	072-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Prävention im Bereich Loverboy-Problematik und Menschenhandel an Schulen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	verschoben aus der Novembersession	
51	2018.RRGR.368	111-2018 Wildhaber (Rubigen, SP) «Finanzierung Lager und Ausflüge - Ausserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	Motion		Annahme als Postulat	FD		
52	2018.RRGR.339	094-2018 Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwochen für alle	Postulat		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
53	2018.RRGR.370	113-2018 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Gleichstellung der Geschlechter in der Bildung	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
54	2018.RRGR.431	140-2018 Gnägi (Jens, BDP) Endlich sinnvolle Massnahmen gegen den Lehrermangel – Zulassung an die PH Bern von Personen mit Berufsmaturität	Motion		Ablehnung	FD		
55	2018.RRGR.561	197-2018 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalten und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
56	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. ERZ	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Näf

Polizei- und Militärdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
57	2018.POM.674	Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat in Erfüllung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)	Bericht RR	SiK	Kenntnisnahme	FD		Kommissions-mehrheit: Veglio Kommissions-minderheit: Gschwend-Pieren
58	2017.RRGR.680	250-2017 Fuchs (Bern, SVP) Nennung der ehemaligen Nationalität in den Meldungen von Polizei- und Justizbehörden, sofern die Täterin oder der Täter weniger als 5 Jahre eingebürgert ist	Motion		Ablehnung	FD	Hofer (Bern, SVP) (Mitvorstösser)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
59	2018.RRGR.205	071-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
60	2018.RRGR.565	201-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Die Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung und der Polizistinnen und Polizisten müssen erste Priorität haben	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
61	2018.RRGR.554	190-2018 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
62	2018.RRGR.546	182-2018 SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung	Motion		Annahme	FD		
63	2018.RRGR.629	220-2018 Dringlich Bauer (Wabern, SP) Keine Verletzung der Grundrechte – Verfassungswidrige Verknüpfung der Asylsozialhilfe mit der Aufenthaltsdauer in Unterkünften	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
64	2018.RRGR.708	252-2018 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
65	2018.RRGR.725	265-2018 Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
66	2018.RRGR.197	063-2018 Stampfli (Bern, SP) Asylunterkunft in der Stadtberner Kaserne Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
67	2018.RRGR.517	159-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Die Therapiekosten für Straftäter müssen reduziert werden	Motion		Ablehnung	FD		
68	2018.RRGR.534	171-2018 Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	Motion		Annahme als Postulat	FD		
69	2018.RRGR.522	163-2018 Imboden (Bern, Grüne) Verursachergerechte Besteuerung: Anreize zum Wenigfahren bei der Motorfahrzeugbesteuerung	Motion		Ablehnung	FD		
70	2018.RRGR.387	125-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Keine Olympischen Spiele im Kanton Bern, dafür Engagement für den Breitensport Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	RD		
71	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. POM	Übrige Geschäfte	SiK		RD		Moser

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								
72	2018.RRGR.752	Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen. Verpflichtungskredit 2019 - 2026	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger
73	2018.RRGR.213	074-2018 Graf (Interlaken, SP) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Novembersession	
74	2018.RRGR.693	237-2018 Dringlich Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	Motion		Annahme	FD		
75	2018.RRGR.135	029-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Kindesschutz-Programm gegen innerfamiliäre Gewalt	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Novembersession	
76	2018.RRGR.362	105-2018 Imboden (Bern, Grüne) Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete: Mehr Transparenz für Mieterinnen und Mieter	Motion		Ablehnung	FD		
77	2018.STA.695	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018. JGK	Übrige Geschäfte	JuKo		RD		Gygax-Böninger
Wahlen								
78	2019.RRGR.20	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied SAK	Ernennung/Wahl			RD		
79	2019.RRGR.25	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SAK	Ernennung/Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2019.RRGR.11	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, verwaltungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
81	2019.RRGR.12	Wahl zweier Ersatzmitglieder deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
82	2019.RRGR.13	Wahl zweier Richterinnen oder Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
83	2019.RRGR.14	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 60 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
84	2019.RRGR.15	Wahl einer/eines deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterin/Fachrichters für das Handelsgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
85	2019.RRGR.16	Wahl einer/eines französischsprachigen kaufmännischen Fachrichterin/Fachrichters für das Handelsgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
86	2019.RRGR.17	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters deutscher Muttersprache in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
87	2019.RRGR.18	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters deutscher Muttersprache in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Interpellationen Grosser Rat

88	2018.RRGR.401	138-2018 Etter (Treiten, BDP) Indiskretionen bei vertraulichen Unterlagen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Justizleitung

89	2018.RRGR.377	120-2018 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Praxis der Landesverweisung seit 1. Oktober 2016 im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

90	2018.RRGR.467	150-2018 Benoit (Corgémont, SVP) Falsche Prioritäten beim TBA und beim Strasseninspektorat des Berner Juras?	Interpellation			SV		
91	2018.RRGR.519	161-2018 Knutti (Weissenburg, SVP) Verkehrsbehinderungen auf der A6 Thun-Bern endlich verbessern	Interpellation			SV		
92	2018.RRGR.523	164-2018 Imboden (Bern, Grüne) Was sind die Auswirkungen des Hitzesommers im Kanton Bern und welche Schlussfolgerungen sind zu ziehen?	Interpellation			SV		
93	2018.RRGR.532	169-2018 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Standortbestimmung zum Klimaschutz nach dem Hitzesommer 2018: Steht die Politik des Kantons Bern im Einklang mit dem Klimavertrag von Paris?	Interpellation			SV		
94	2018.RRGR.617	218-2018 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 bis 2021 Gemeinde Leissigen – Umstellung von Bahn auf Bus	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

95	2018.RRGR.553	189-2018 Dringlich Trüssel (Trimstein, glp) Flughafen Bern-Belpmoos: Wie geht es weiter mit dem Flughafeninvestitionskredit?	Interpellation			SV		
96	2018.RRGR.320	089-2018 Gullotti (Tramelan, SP) Hat der Service public der Post noch eine Zukunft?	Interpellation			SV		
97	2018.RRGR.344	098-2018 Graber (La Neuveville, SVP) Mit Drohnen Rehkitze vor dem Mähtod retten	Interpellation			SV		
98	2018.RRGR.384	122-2018 Alberucci (Ostermundigen, glp) Verletzung von Datenschutzbestimmungen bei der Herausgabe von Subjekt- und Objektdaten aus dem Monopolbereich der GVB	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

99	2018.RRGR.676	228-2018 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Haltung gewisser separatistischer Gruppen und Personen in Moutier und im Kanton Jura	Interpellation			SV		
100	2018.RRGR.539	175-2018 Heyer (Perrefitte, FDP) Führt der Kanton Bern eine erschöpfende Liste seiner früheren, gegenwärtigen und künftigen Investitionen in Moutier?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Erziehungsdirektion

101	2018.RRGR.696	240-2018 Dringlich Jost (Thun, EVP) Gilt die Unentgeltlichkeit der Volksschule für alle Schuljahre?	Interpellation			SV		
102	2018.RRGR.455	147-2018 Gasser (Bévilard, PSA) Warum ist die Beratungsstelle der Berner Hochschulen nicht zweisprachig?	Interpellation			SV		
103	2018.RRGR.524	165-2018 Linder (Bern, Grüne) Prüfungsfreier Zugang von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an die PH Bern	Interpellation			SV		
104	2018.RRGR.555	191-2018 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Der Lehrplan 21 reduziert die Zeit für Hausaufgaben deutlich, schafft diese jedoch nicht ab. Sind die kantonalbernischen Gemeinden verpflichtet, sich an diesen Vorgaben zu halten?	Interpellation			SV		
105	2018.RRGR.556	192-2018 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Wald-Basisstufe im Reichenbachwald – Aufgrund welcher Grundlagen erteilt die ERZ hierzu eine Betriebsbewilligung?	Interpellation			SV		

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

106	2018.RRGR.569	203-2018 Dringlich FDP (Hegg, Lyss) Fürsorgepflicht für die Angestellten des Polizeicorps	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
107	2018.RRGR.597	215-2018 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Überwachung des öffentlichen Raums durch Private muss aufhören!	Interpellation			SV		
108	2018.RRGR.628	219-2018 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Bewegungsfreiheit im Asylbereich darf nicht eingeschränkt werden	Interpellation			SV		
109	2018.RRGR.700	244-2018 Dringlich Ammann (Bern, AL) Offene Fragen betreffend Rückkehrzentrum Prêles	Interpellation			SV		
110	2018.RRGR.701	245-2018 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Rückkehrzentrum für Asylsuchende in Prêles: Fragestellungen zum Betrieb	Interpellation			SV		
111	2018.RRGR.499	151-2018 Siegenthaler (Thun, SP) Wie sieht die Zukunft des Taxigewerbes im Kanton Bern aus?	Interpellation			SV		
112	2018.RRGR.500	152-2018 Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) Zu wenig stationäre Behandlungsplätze in geschlossenen Einrichtungen	Interpellation			SV		
113	2018.RRGR.511	153-2018 Graber (La Neuveville, SVP) Zu hohe Strassenverkehrsgebühren: Situation im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
114	2018.RRGR.574	208-2018 Ammann (Bern, AL) Neue Gummigeschosse und Werfer: Gutachten, Verletzungsgefahr und Praxisauswertung?	Interpellation			SV		
115	2018.RRGR.575	209-2018 Ammann (Bern, AL) Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz in der Nacht vom 1. auf den 2.9.2018	Interpellation			SV		
116	2018.RRGR.576	210-2018 Schindler (Bern, SP) Fragen zu unabhängigen Untersuchungen von Polizeieinsätzen und der Strategiewahl bei Polizeieinsätzen	Interpellation			SV		

Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
117	2018.RRGR.322	090-2018 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Wie steht es um die Stiftungsaufsicht in den Gemeinden des Kantons Bern?	Interpellation			SV		
118	2018.RRGR.363	106-2018 Imboden (Bern, Grüne) Tiefere Krankenkassenprämien für Kinder, junge Erwachsene und Familien ab 2019: Auswirkungen der KVG-Revision im Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
119	2019.STA.51	Anfragen der Frühlingssession 2019	Anfrage			SV		

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	103-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.358
Eingereicht am:	04.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.06.2018
Sitzung Büro Grosser Rat:	05. November 2018
Grosser Rat:	Büro des Grossen Rates
Antrag Büro Grosser Rat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat

Teilrevision des Parlamentsrechts

Das Büro des Grossen Rates wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Vorlage zur Teilrevision des Parlamentsrechts (Gesetz über den Grossen Rat und Geschäftsordnung des Grossen Rates) vorzulegen.
2. Die bisherigen Erfahrungen mit der Schaffung von Fachkommissionen sowie den Kommissionssekretariaten und dem Generalsekretariat ist in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kommissionspräsidien und den bisherigen Ratspräsidien zu evaluieren.
3. Die Teilrevision umfasst mindestens die Beurteilung und Ergänzung zu (Unter-)Stellung, Rechten und Pflichten des Generalsekretariats.
4. Die Erarbeitung der unter Punkt 1 genannten Vorlage kann auch mittels Schaffung einer besonderen, parlamentarischen Kommission (Art. 26 GRG) erfolgen.

Begründung:

Das am 1. Juni 2014 eingeführte neue Parlamentsrecht im Kanton Bern soll mit einer ersten Teilrevision bezüglich der festgestellten Mängel in der Praxis und den gemachten Erfahrungen den heutigen Gegebenheiten und künftigen Wünschen eines modernen Parlamentsbetriebs angepasst werden. Aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion ergeben sich in den bisherigen gesetzgeberischen Grundlagen zur alltäglichen Parlamentsarbeit auch Mängel bezüglich der geregelten Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Generalsekretärin oder des jeweiligen Generalsekretärs. Zwar ist die Aufsicht über das Generalsekretariat im GRG geregelt. Namentlich fehlt unseres Erachtens aber zum Beispiel eine klare Unterstellung der Sekretariate unter z. B. das jeweilige Büro des Grossen Rates, das zum Beispiel an dieser Stelle dann auch ein Pflichtenheft der Stelle oder Arbeiten klar einfordern könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem das neue Parlamentsrecht eine Legislatur lang getestet werden konnte, ist mit dem Beginn der neuen Legislatur der richtige Momentan gekommen, um allfällige Anpassungen anzugehen. Diese sollen keinen weiteren Aufschub erleiden.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates hat sich das neue Parlamentsrecht im Grossen und Ganzen bewährt, insbesondere auch das Kommissionensystem.

Bis 2014 verfügte der Grosse Rat über *drei ständige Aufsichtskommissionen* (Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission) mit eigenem Kommissionssekretariat. Für weitere Geschäfte wurden jeweils ad-hoc besondere Kommissionen eingesetzt; die Sekretariatsführung der ad-hoc Kommissionen oblag der Verwaltung. Seit dem neuen Parlamentsrecht 2014 verfügt der Grosse Rat zusätzlich über *vier ständige Sachbereichskommissionen* (Bildungskommission, Gesundheits- und Sozialkommission, Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Sicherheitskommission) und die *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen*; die Sekretariatsführung erfolgt ratsseitig.

Weiter verfügte der Grosse Rat bereits seit 1990 über ein *Ratssekretariat*, welches für die Ausübung seiner Funktionen – wie z.B. die Vorbereitung parlamentseigener Geschäfte oder die Beratung in Sach- und Rechtsfragen – von Regierung und Verwaltung unabhängig und nur dem Grossen Rat und seinen Organen gegenüber verantwortlich war. Das Ratssekretariat wurde 2014 in *Parlamentsdienste* umbenannt und der vormalige Ratssekretär in Generalsekretär des Grossen Rates. Die Parlamentsdienste sind ebenfalls verwaltungsunabhängig, nur dem Grossen Rat und seinen Organen gegenüber verantwortlich und unterstehen der *Aufsicht des Büros des Grossen Rates bzw. des Grossratspräsidiums*.

Für das Büro des Grossen Rates besteht nun in diesen Bereichen *kein vordringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf*, weshalb er den Vorstoss in der verbindlichen Form der Motion ablehnt. Als Postulat hingegen kann der Vorstoss nach Ansicht des Büros grundsätzlich angenommen werden. Insbesondere wären im Falle einer Direktionsreform mit Aufgabenverschiebungen auf Seiten Verwaltung und in den Direktionen ohnehin auch die genauen Aufgaben der Kommissionen des Grossen Rates zu überprüfen.

Keinen Handlungsbedarf besteht für das Büro indes bei der *Unterstellung der Parlamentsdienste*: Die Parlamentsdienste, wozu auch der Generalsekretär des Grossen Rates gehört, unterstehen

der Aufsicht des Büros des Grossen Rates bzw. dem Grossratspräsidium (Art. 92 Abs. 1 GRG, Art. 23 Abs. 1 i.V. mit Art. 19 GO). Weiter bestehen für den Generalsekretär des Grossen Rates und die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste seit 2015 genaue Stellenbeschreibungen mit Pflichtenhefte. In der Praxis tauschen sich zudem das Grossratspräsidium und der Generalsekretär regelmässig über Belange der Parlamentsdienste und des Generalsekretärs aus und findet überdies einmal jährlich auch noch ein Aufsichtsgespräch der Geschäftsprüfungskommission je mit dem Generalsekretär, dem Staatsschreiber und dem Datenschutzbeauftragten statt, gründend auf der Rolle der Geschäftsprüfungskommission in einem allfälligen Abberufungsverfahren dieser Magistratspersonen (Art. 38 Bst. d und 41 PG, Art. 37 Abs. 5 GO). Stellung, Unterstellung sowie Rechte und Pflichten der Parlamentsdienste und des Generalsekretärs des Grossen Rates sind damit klar geregelt und haben sich nach Ansicht des Büros bewährt.

Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat somit, die Ziffern 1, 2 und 4 als **Postulat** anzunehmen und die Ziffer 3 **abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	109-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.366
Eingereicht am:	06.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	20
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	05. November 2018
Grosser Rat	Büro des Grossen Rates
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Für alle Grossratsmitglieder und Fraktionsmitarbeitenden wieder mehr Transparenz in Geschäften der Sachkommissionen

Das Büro des Grossen Rates wird aufgefordert, allfällige rechtliche Hürden zu beseitigen, die einer Transparenz für Grossrätinnen und Grossräte sowie für Fraktionsmitarbeitende in Geschäften der Sachkommissionen zuwiderlaufen.

Begründung:

Vor der Parlamentsrechtsrevision waren alle Grossrätinnen und Grossräte gleichermassen über die Geschäfte in den Sachkommissionen informiert. Auch die Mitarbeitenden in den Fraktionssekretariaten wurden mit den Kommissionsprotokollen bedient. Diese weitgehende Transparenz führte dazu, dass die Grossrätinnen und Grossräte, die im Milizsystem öfters an ihre Grenzen stossen, von den offenen Auseinandersetzungen über alle Sessionsgeschäfte in der Fraktion und von der Unterstützung der Fraktionsmitarbeitenden profitieren konnten. Diese Transparenz muss wiederhergestellt werden, natürlich unter der Bedingung, dass die Vertraulichkeit mit entsprechender Erklärung/Unterschrift bezeugt wird.

Da gemäss Artikel 34 des Grossratsgesetzes die Ratsmitglieder Anspruch «auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind» haben, müssen unbedingt wieder die Regelungen übernommen werden, die vor der Parlamentsrechtsreform galten. Es ist

nicht zielführend, wenn innerhalb der Fraktionen das Amtsgeheimnis gilt und die Fraktionssekretariate von wichtigen Informationen ausgeschlossen sind. Dass aber alle Fraktionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstehen, gehört zur Amtsführung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das neue Parlamentsrecht von 2014 hat an der Zugänglichkeit von *Grossratsmitgliedern* zu Kommissionsprotokollen nichts geändert. Automatisch mit den Protokollen bedient werden die Mitglieder der Kommission. Zudem können wie schon früher weitere Grossratsmitglieder bei Bedarf in Kommissionsunterlagen zu *Erlasse* Einsicht nehmen, weiter auch in andere Unterlagen, wenn der/die Kommissionspräsident/in oder der/die Grossratspräsident/in es erlaubt und es nicht um Tatsachen geht, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. Art. 48 GO bzw. Art. 43 alt-GO). Für die Praxis entschied das Büro des Grossen Rates 1996 noch, dass das Ratssekretariat Kommissionsprotokolle zu *Erlasse* automatisch denjenigen Fraktionen zuzustellen habe, die in der betreffenden Kommission nicht vertreten waren.

Weiter räumte das Parlamentsrecht *Fraktionen ohne Sitzanspruch* in einer Kommission schon früher gewisse Rechte ein, welche mit der Parlamentsrechtsrevision von 2014 noch weiter ausgebaut wurden. Während früher in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen nur bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen besonderer Kommissionen dabei sein durften, können in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen neu bei allen *Erlassen und Berichte* bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen dabei sein, also auch, wenn solche Geschäfte von einer Aufsichtskommission behandelt werden (vgl. Art. 57 GO bzw. Art. 48a alt-GO). Seit 2014 werden in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen zudem konsequent zu solchen Kommissionsberatungen eingeladen, was früher nicht der Fall war und mit ein Grund gewesen sein dürfte für die frühere Praxis des Büros zur Zustellung von Kommissionsprotokolle zu Erlasse an in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen.

Sodann sind Kommissionsmitglieder früher wie heute befugt, sich in den *Fraktionen* und im Grossen Rat über Kommissionsberatungen zu äussern, vorbehältlich dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen (vgl. Art. 49 Abs. 3 GO bzw. Art. 20b Abs. 2 alt-GO). Kommissionsmitglieder dürfen ihren Fraktions- und Ratskollegen somit die hauptsächlichsten Informationen zukommen lassen. Dem Normzweck entsprechend hat sich die Information aber auf die wesentlichen Diskussionspunkte in der Kommission, die Kommissionsbeschlüsse und das Stimmverhältnis in der Kommission zu beschränken und umfasst insbesondere weder das Stimmverhalten oder Stellungnahmen einzelner Kommissionsmitglieder noch Verwaltungsinterna, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, persönlichkeits- und datenschutzrelevante Informationen oder dergleichen. Eine grundsätzliche Transparenz in den Fraktionen hinsichtlich der Kommissionsberatungen ist damit gewährleistet. Zudem liegen im Zeitpunkt der Fraktionssitzungen die Medienmitteilungen der vorberatenden Kommissionen vor, mit welchen die Öffentlichkeit regelmässig, offen und zeitnah über die Kommissionsberatungen informiert wird, im Besonderen auch über allfällige wesentliche Minderheitsmeinungen der Kommission.

Sollten Kommissionsunterlagen künftig Grossratsmitgliedern und Fraktionssekretariaten grosszügiger als heute zugänglich gemacht werden, bräuchte es eine Änderung der Grossratsgesetzgebung. Dabei wäre den unterschiedlichen Beratungsgegenständen und Arbeitsweisen von Aufsichts- und Sachbereichskommissionen Rechnung zu tragen und müssten allfällige Amtsge-

heimnisse aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (vgl. Art. 320 Strafgesetzbuch) in jedem Fall vorbehalten werden.

Das Büro des Grossen Rates ist indes der Ansicht, dass sich die *bisherige Regelung bewährt* hat. Zur Kernaufgabe von Kommissionen gehört, die Ratsgeschäfte vorzuberaten, was voraussetzt, dass Kommissionen die Geschäfte sachbezogen und im Detail prüfen und mitunter auch politische Kompromisse auszuarbeiten haben. Dies ist in einem vertraulichen Rahmen besser möglich, als wenn es unter Beobachtung weiter Kreise stattfände. Grossratsmitglieder sind deshalb von Verfassungs wegen auch verpflichtet, ohne Instruktionen zu beraten und zu stimmen (Instruktionsverbot [Art. 82 Abs. 1 KV]). Sie sind entsprechend nur dem Volk und sich selber gegenüber verantwortlich. Auch wenn deshalb ein Zugriff der Fraktionssekretariate auf Kommissionsunterlagen für die tägliche Fraktionsarbeit praktisch sein mag, bestünde damit die Gefahr, dass sich Kommissionsmitglieder in Zukunft bei den Beratungen möglicherweise nicht mehr gleich frei äussern würden, was die Meinungsbildung in der Kommission und überhaupt die Kommissionsarbeit erschweren würde. Hinzu kommt, dass den Kommissionen zur Vorberatung der Geschäfte mitunter auch Unterlagen vorliegen, die nicht für einen breiteren Kreis gedacht sind und auf welche auch nicht via Kommissionsprotokolle sollten Rückschlusse gemacht werden können. Würde die Zugänglichkeit von Kommissionsunterlagen auf weitere Kreise wie beispielsweise die Fraktionssekretariate ausgedehnt, wären umgekehrt Regierung und Verwaltung in Zukunft möglicherweise nicht mehr im gleichen Umfang bereit, die Kommissionen mit sachdienlichen Unterlagen zu bedienen, was nicht im Interesse des Grossen Rates und des Kantons wäre. Ein grosszügigeres Zugänglichmachen der Kommissionsprotokolle lehnt das Büro des Grossen Rates deshalb auch aus diesen *demokratiepolitischen Gründen* ab.

Zusammenfassend erachtet das Büro des Grossen Rates die geltende Regelung als sachgerecht und beantragt deshalb dem Grossen Rat, den Vorstoss **abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	198-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.562
Eingereicht am:	06.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	05. November 2018
Grosser Rat:	Büro des Grossen Rates
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Legislatur- oder Fraktionsausflug an die Foire de Chaindon

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, den Legislaturausflug 2019 (bzw. die Fraktionsausflüge 2020) so zu planen, dass er einmalig am ersten Montag der Septembersession stattfindet. Ausflugsziel wäre der Landwirtschaftsmarkt «Foire de Chaindon».

Begründung:

Jeweils am ersten Montag im September findet im bernjurassischen Reconvilier die «Foire de Chaindon» statt. Dieser Landwirtschaftsmarkt, der bis in die 1970er-Jahre europaweit der grösste Pferdemarkt war, gehört heute mit rund 550 Ausstellern und über 40 000 Besuchern zu den grössten Tagesmessen der Schweiz. Die Foire de Chaindon, die weit über den Kanton Bern hinausstrahlt, fand erstmals im Jahr 1632 statt und steht seit 2017 als immaterielles Kulturerbe auf der Liste der lebendigen Traditionen der Schweiz.

Die Septembersession des Kantonsparlaments beginnt immer in der ersten Septemberwoche. Die Mitglieder des Grossen Rates haben so nie die Möglichkeit, diese Messe zu besuchen. Da der Legislaturausflug bzw. die Fraktionsausflüge jeweils am Dienstag nach der Foire de Chaindon stattfinden, stellt sich die Frage, ob der Ausflug 2019 oder 2020 nicht einmal auf den Montag vorverschoben werden könnte, um es allen Ratsmitgliedern zu ermöglichen, an diese grosse Messe zu reisen und so eines der grössten Events in unserem Kanton kennenzulernen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Legislaturausflug 2019 findet am Donnerstag, 5. September 2019 statt und wird die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Kanton Aargau führen. Die sehr aufwändige Planung und Organisation des Anlasses ist bereits seit einigen Monaten am Laufen. Eine Absage desselben wäre insbesondere gegenüber den ausserkantonalen Organisatorinnen und Organisatoren sehr unhöflich. Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates kommt demnach eine Verschiebung des nächsten Legislaturausflugs auf Montag, 2. September 2019 nicht in Frage.

Zudem dauern die Legislaturausflüge des Grossen Rates jeweils einen ganzen Tag. Während den Sessionen finden am Montagmorgen Fraktionssitzungen statt. Auch unter diesem Aspekt erachtet das Büro des Grossen Rates das Anliegen als kaum durchführbar, da es die gesamte Abfolge der Session auf den Kopf stellen würde.

Was die Fraktionsausflüge betrifft, so finden diese traditionsgemäss jeweils am Dienstag der ersten Woche der Herbstsession statt. Eine Verschiebung auf den Montag müsste vorab mit sämtlichen Fraktionen abgesprochen sein. Abgesehen davon beginnt die Herbstsession 2020 am 31. August 2020. Die Fraktionsausflüge müssten demnach auf Montag der zweiten Sessionswoche verschoben werden. Da in der zweiten Sessionswoche keine weiteren Fraktionssitzungen geplant sind, würde den Fraktionen dadurch die Möglichkeit genommen, letzte Vorbereitungen der Geschäfte der zweiten Woche vorzunehmen. Das Büro des Grossen Rates lehnt daher auch eine Verschiebung der Fraktionsausflüge ab.

Zudem würde eine Verschiebung des Legislaturausflugs oder der Fraktionsausflüge wegen der Foire de Chaindon ein Präjudiz für andere traditionsreiche Veranstaltungen bedeuten. Auch unter diesem Aspekt kann das Büro des Grossen Rates das Anliegen nicht unterstützen.

Aus den genannten Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat somit die **Motion abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	249-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.705
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP) (Sprecher/in) Haas (Bern, FDP) Aebi (Hellsau, SVP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	111/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wählen vereinfachen – für eine höhere Wahlbeteiligung

Das Gesetz über die politischen Rechte (PRG) ist wie folgt anzupassen:

1. Ausseramtliche Wahlzettel sind auch bei Majorzwahlen wieder zulässig.
2. Anpassung von Artikel 22, so dass im Falle von mehrfach eingelegten Wahlzetteln und klarem Wählerwillen die Stimmabgabe auch dann gültig ist, wenn die Wahlzettel zwar nicht identisch sind, aber von derselben Partei stammen. Das Gesetz hat zu regeln, welche Listen in diesem Fall gültig sind (zum Beispiel Liste Frau/Mann derselben Partei, Listen von Mutter- und Jungpartei).

Begründung:

Seit Jahren sinkt die Wahlbeteiligung oder stagniert auf tiefem Niveau. Dies liegt unter anderem auch daran, dass der Akt des Wählens für viele Wahlberechtigte als zu kompliziert erachtet wird. Vereinfachungen des Wählens sind deshalb nötig, um Hürden abzubauen.

Jahrelang waren auch bei Majorzwahlen ausseramtliche Wahlzettel zulässig. Die Rückkehr zu dieser bewährten Praxis bringt den Wählerinnen und Wählern die Erleichterung, dass sie sich leichter zurecht finden bei einer teilweise hohen Anzahl Kandidierenden. Weiter sinkt die Anzahl ungültiger Stimmen, weil klarer ersichtlich ist, dass bei Majorzwahlen keine Kumulation erlaubt

ist. Schliesslich findet auch eine Annäherung an die politische Realität statt, wenn überparteiliche Wahlempfehlungen sich nicht nur kommunikativ abbilden lassen, sondern auch mittels ausseramtlicher Wahlzettel.

Im Falle von mehrfach eingelegten Wahlzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe ist momentan nur dann ein Wahlzettel gültig, wenn das Couvert mehrere gleichlautende Wahlzettel enthält. Legt ein Wähler aber beispielsweise eine Liste Ost und eine Liste West oder eine Liste Frauen und eine Liste Männer derselben Partei ein, dann ist die Stimmabgabe gemäss geltendem Recht ungültig, auch wenn der Wählerwille grundsätzlich klar wäre. Enthält das Antwortcouvert für dieselbe Wahl mehrere Wahllisten derselben Partei, so ist der Wahlzettel der Stammliste gültig und die Wahlzettel der übrigen Listen sind ungültig. Bei mehreren Listen einer Partei, die sich nach regionalen Kriterien unterscheiden, ist derjenige Wahlzettel gültig, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, damit die Gesetzesänderung bereits für die Gesamterneuerungswahlen 2022 Gültigkeit hat.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

1. Ausgangslage

Die ausseramtlichen Wahlzettel für Regierungsrats- und Ständeratswahlen wurden mit der am 17. November 2008 verabschiedeten Revision des damaligen Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) abgeschafft (BAG Nr. 09–88 und 09–89). Die Änderung wurde mit 126:5 Stimmen, jene des damaligen Dekrets über die politischen Rechte (DPR) mit 109:11 Stimmen deutlich beschlossen. Vorangegangen war eine im November 2007 vom Grossen Rat überwiesene Motion (M 301/2006 Messerli) zur Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen.

Seit der Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel erhalten die Stimmberechtigten einen amtlichen Wahlzettel mit leeren Linien sowie eine amtliche Namensliste, auf welcher alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten mit Foto aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten müssen den leeren Wahlzettel von Hand ausfüllen. Anlässlich der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates 2010 wurden mit der neuen Regelung gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere die Namensliste der Kandidierenden wurde sehr gut aufgenommen. Diese Liste ist Teil des amtlichen Wahlmaterials und gibt den Wählerinnen und Wählern eine informative Übersicht über alle wählbaren Personen. Vor der Einführung der Namensliste enthielt das Wahlmaterial keine derartige Information. Die komplette Liste der zur Wahl stehenden Personen mussten die Stimmberechtigten den kantonalen Amtsblättern entnehmen oder den Veröffentlichungen in den Medien.

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Jahr 2012 wurden auch für die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die ausseramtlichen Wahlzettel abgeschafft. Seither erhalten die Stimmberechtigten bei allen Majorzwahlen einen amtlichen Wahlzettel mit leeren Linien und eine Namensliste der Kandidierenden.

2. Ausseramtliche Wahlzettel

Ausseramtliche Wahlzettel sind Zettel, auf denen politische Gruppierungen oder Parteienbündnisse ihre Kandidatinnen und Kandidaten auflisten. Die ausseramtlichen Wahlzettel werden durch die politischen Gruppierungen hergestellt und können dem amtlichen Wahlmaterial oder

gegebenenfalls dem Werbematerial beigelegt werden. Die Stimmberechtigten können für die Stimmabgabe entweder den amtlichen Wahlzettel (mit leeren Linien) oder einen ausseramtlichen Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidatinnen und Kandidaten verwenden. Die Wiedereinführung der ausseramtlichen Wahlzettel würde zahlreiche Änderungen sowohl im Gesetz wie auch in der Verordnung über die politischen Rechte mit sich bringen. Dabei stellen sich verschiedene Fragen zur konkreten Umsetzung. So ist der Motion beispielsweise nicht zu entnehmen, ob mit der geforderten Wiedereinführung der ausseramtlichen Wahlzettel dennoch an der Namensliste festgehalten werden soll.

3. Zweck, Vor- und Nachteile von ausseramtlichen Wahlzetteln

Der Zweck der ausseramtlichen Wahlzettel liegt in der Wahlwerbung. Die Parteien und Parteienbündnisse können durch das Beilegen von ausseramtlichen Wahlzetteln im Wahlmaterial ihre Kandidatinnen und Kandidaten (über die Beilage von Propagandaflyern hinaus) direkt zur Wahl empfehlen. Dadurch werden die politischen Parteien gestärkt, ihr Einfluss auf die Wahl nimmt zu.

Beim Proporzwahlverfahren, wie es im Kanton Bern für die Wahl des Grossen Rates zur Anwendung gelangt, liegt der Fokus in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Parteien. Bei der Majorzwahl stehen dagegen die kandidierenden Personen im Vordergrund. Ein leerer amtlicher Wahlzettel und eine Namensliste tragen dem Grundgedanken der Majorzwahl als Persönlichkeitswahl am besten Rechnung. Die Wählenden entscheiden sich in erster Linie für die Persönlichkeiten und setzen gezielt die Namen jener Personen hin, die sie wählen wollen.

Die Motionärin und die Motionäre machen geltend, dass mit einer Rückkehr zu den ausseramtlichen Wahlzetteln *„die Anzahl der ungültigen Stimmen sinken würde, weil klarer ersichtlich sei, dass bei Majorzwahlen keine Kumulation erlaubt sei".* Es gibt allerdings keine objektiven Anzeichen dafür, dass die Wählerinnen und Wähler das aktuelle System nicht verstehen würden. Jedenfalls lassen die Zahlen den Schluss nicht zu, dass die Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel im Jahr 2008 zu einer Zunahme des Anteils der ungültigen Wahlzettel und des Anteils der einzelnen ungültigen Stimmen auf gültigen Wahlzetteln geführt habe.

Die Motionärin und die Motionäre führen weiter ins Feld, dass der für viele Wählenden *„als kompliziert erachtete Akt des Wählens"* unter anderem Grund sei für die seit Jahren sinkende oder stagnierende Wahlbeteiligung. Auch für diese Annahme gibt es indessen keine Hinweise. Jedenfalls konnte nicht festgestellt werden, dass die Stimmbeteiligung aufgrund der Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel abgenommen hätte. Die tiefste Wahlbeteiligung bei Regierungsratswahlen in den letzten 20 Jahren resultierte mit 28,2 Prozent bei den Regierungsratswahlen im Jahr 2002 – als ausseramtliche Wahlzettel noch zugelassen waren.

Die Motionärin und die Motionäre bringen vor, dass *„die Rückkehr zur bewährten Praxis den Wählerinnen und Wählern die Erleichterung bringe, dass sie sich leichter zurecht finden bei einer teilweisen hohen Anzahl Kandidierender"*. – Es ist unbestritten, dass durch den Einsatz von ausseramtlichen Wahlzetteln die eigene Wählerschaft gezielt angesprochen werden kann. Es besteht aber auch die Gefahr, dass durch eine Vielzahl von ausseramtlichen Wahlzetteln und zusätzlich des amtlichen Wahlzettels der Überblick verloren geht. Es könnte sogar passieren, dass den Wählerinnen und Wählern nicht mehr bewusst ist, wie viele Kandidierende zu wählen sind, was schliesslich zu ungültigen Stimmabgaben führen könnte. Ein einziger amtlicher Wahlzettel mit einer kurzen Anleitung auf der Namensliste scheint das einfachste System für die Stimmberechtigten zu sein.

Bei einer Wiedereinführung der ausseramtlichen Wahlzettel fallen die Kosten für das Papier und den Druck dieser zusätzlichen Wahlzettel bei den politischen Gruppierungen an. Ob auch kleinere politische Gruppierungen oder Einzelkandidatinnen und -kandidaten diese Kosten aufwenden könnten, muss hier offen bleiben.

Schliesslich erscheint fraglich, ob und allenfalls in welcher Form die Wiedereinführung von ausseramtlichen Wahlzetteln mit den heutigen E-Counting-Verfahren oder mit den heutigen E-Voting-Systemen umgesetzt werden könnte. Sowohl auf dem maschinenlesbaren Wahlzettel für E-Counting wie auch auf elektronischen Wahlzetteln beim E-Voting werden sämtliche wählbaren Kandidierenden aufgeführt und die Stimmberechtigten können diese dann ankreuzen resp. anklicken.

4. Schlussfolgerung

Das gegenwärtige System mit einem amtlichen Wahlzettel und einer beiliegenden Namensliste mit Foto und Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten hat sich aus Sicht des Regierungsrats in den letzten zehn Jahren bewährt. Zahlreiche Majorzwahlen sind seit dem Jahr 2008 mit diesem Verfahren ohne Probleme durchgeführt worden. Dem Regierungsrat sind keine Nachteile bekannt. Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 1 der Motion abzulehnen.

Zu Ziffer 2:

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt in Artikel 22 Absatz 2, dass die Wahlzettel ungültig sind, wenn das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für dieselbe Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Wahlzettel enthält. Finden sich im Antwortcouvert oder im Stimmcouvert für dieselbe Wahl aber mehrere gleichlautende Wahlzettel, so ist einer davon gültig.

Bereits im Vorfeld der Ständeratswahlen 2007 wurde kritisiert, dass bei Abgabe zweier ausseramtlicher Wahlzettel, die je einen gültigen Namen einer wählbaren Kandidatin oder eines wählbaren Kandidaten enthielten, beide Wahlzettel als ungültig betrachtet würden, obwohl der Wille der Stimmberechtigten in diesem Fall festzustellen wäre (M 155-2007 Zumstein). Die damalige Antwort des Regierungsrates zeigte die Schwierigkeiten auf, den Willen der Stimmberechtigten bei mehreren Wahlzetteln zuverlässig und unverfälscht zu ermitteln. Ausserdem wurde damals auf die Ungleichbehandlung der brieflich abstimmenden Personen, die mehrere abweichende Wahlzettel der gleichen Partei einwerfen können, und der Personen, die bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne nur einen Wahlzettel abgeben können, hingewiesen. Die Motion wurde daraufhin zurückgezogen.

Mit der Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel stellte sich das Problem fortan bei Majorzwahlen nicht mehr. Die Frage der Zulässigkeit von mehreren unterschiedlichen Wahlzetteln der gleichen politischen Gruppierung ist nur noch bei Proporzwahlen relevant.

In der Junisession 2007 hatte der Grosse Rat das Postulat Widmer «Briefliche Stimmabgabe: Modifikation» (P 049/2007) ohne Gegenstimme und gemäss Antrag des Regierungsrats angenommen. Das Postulat forderte eine Überprüfung der Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe mit dem Ziel, dass Ungenauigkeiten bei der brieflichen Stimmabgabe (insb. die Abgabe mehrerer Listen derselben Partei) nicht automatisch zur Ungültigkeitserklärung der Stimmabgabe führen sollen.

Der Regierungsrat zeigte sich in seiner Antwort bereit, eine Änderung der Verordnung über die politischen Rechte sowie allfällige weitere Massnahmen zu prüfen. Die Umsetzung des Postulats Widmer war Bestandteil der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Anlässlich der Grossratswahlen 2010 wurde eine Erhebung zur ungültigen Stimmabgabe aufgrund mehrfach eingelegter Listen vorgenommen. Es zeigte sich, dass das Problem nur einen geringen Teil der abgegebenen Stimmen betrifft. Ausserdem äusserten sich im Rahmen dieser Umfrage mehrere Gemeinden zu einer Regelung, wie sie im Postulat verlangt wurde. Diese Rückmeldungen fielen alle negativ aus. Die Gemeinden befürchteten, dass eine solche Regelung für die Stimmausschüsse zu Unsicherheiten führen könnte.

Anlässlich der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte wurde schliesslich darauf verzichtet, das Anliegen des Postulats Widmer umzusetzen.

2. Vor- und Nachteile einer Neuregelung

Artikel 34 der Bundesverfassung schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Es gilt der Grundsatz, dass kein Wahlresultat anerkannt werden darf, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Die heutige Regelung von Artikel 22 PRG hat den Vorteil, dass sie für die Stimmausschüsse eine klare Vorgabe enthält, die keinen Interpretationsspielraum für den möglichen Wählerwillen offen lässt. Andere grössere Kantone wie Zürich, St. Gallen, Genf, Freiburg, Solothurn oder Luzern kennen ähnliche rechtliche Bestimmungen wie der Kanton Bern. Die Regelung hat aber den Nachteil, dass in Einzelfällen einer Partei Stimmen „verloren“ gehen können, obwohl sich die Wählerinnen und Wähler, auch wenn sie mehrere Wahlzettel eingelegt haben, immerhin für diese Partei entschieden haben.

Eine gesetzliche Regelung zu finden, die in jedem Fall den eindeutigen Wählerwillen abbilden würde, ist nicht möglich. Der Vorschlag der Motionäre, bei der Abgabe von mehreren Listen einer Partei die Stammliste als gültig zu zählen, würde nicht in jedem Fall den Wählerwillen wiedergeben. Die erwähnte Umfrage im Jahre 2010 hat gezeigt, dass sich auch mehrere Wahlzettel derselben Partei ohne Stammliste im Kuvert befinden können. Der Wähler oder die Wählerin hat also bewusst nicht die Stammliste einlegen wollen. Sodann könnte der Fall eintreten, dass auf einer der Listen im Kuvert einzelne Kandidatinnen und Kandidaten kumuliert oder panaschiert wurden. In solchen Fällen dürfte es kaum dem Wählerwillen entsprechen, wenn die unveränderte Stammliste und nicht der von den Stimmberechtigten veränderte Wahlzettel gezählt würde.

Bei den Nationalratswahlen 2015 hat eine Partei die Liste ihrer Jungpartei und nicht ihre „Hauptliste“ zur Stammliste erklärt. Auch in einem solchen Fall erschiene es als zweifelhaft, den Wählerwillen mit einer gesetzlichen Ungültigkeitsregel so zu interpretieren, dass die Liste der Jungpartei und nicht die Hauptliste zählt.

In seltenen Fällen könnte die Anwendung der gewünschten Ungültigkeitsregel gar dazu führen, dass eine bestimmte Liste der Partei allein deshalb mehr Stimmen erzielt als eine andere Liste, weil die neue Regelung zur Bestimmung des hypothetischen Wählerwillens zur Anwendung gelangte (obwohl in den fraglichen Couverts ja beide Listen der Partei fungierten). Bei Proporzwahlen wird zwar in erster Linie eine Liste gewählt, es werden aber auch Kandidatenstimmen vergeben. Wenn jemand mehrere Wahlzettel derselben Partei einlegt, mag ein klarer Wählerwille zugunsten der Partei erkennbar sein, nicht aber zugunsten einer bestimmten Liste und der darauf aufgeführten kandidierenden Personen. Mit dem Vorschlag der Motion würden nun aber bestimmte Kandidatenstimmen für ungültig und andere für gültig erklärt. Eine solche Interpretation

des Wählerwillens wäre nicht vergleichbar mit der Zuordnung *leerer Linien* bei unklar bezeichneten Listen zur Stammliste einer Partei.

Aus Sicht des Regierungsrats resultiert als Fazit, dass beim Einlegen mehrerer unterschiedlicher Wahlzettel ein eindeutiger Wählerwille letztlich nicht zuverlässig festzustellen ist. Offen ist zudem aus Sicht des Regierungsrats, ob eine derartige Änderung von Artikel 22 PRG, die ja auch für die Nationalratswahlen gelten würde, von der Bundeskanzlei genehmigt würde.

3. Schlussfolgerung

Die Forderung nach einer Anpassung von Artikel 22 PRG bringt viele Nachteile und Unsicherheiten mit sich. Die bestehende gesetzliche Bestimmung ist klar und einfach handhabbar für die Stimmausschüsse und bietet keinen Interpretationsspielraum. Der Regierungsrat spricht sich gegen eine Neuregelung aus und beantragt, die Motion in Ziffer 2 ebenfalls abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.364
Eingereicht am:	05.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in) Roulet Romy (Malleray, SP) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1286/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Solidaritätsbeitrag: bessere Hilfe für die Opfer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit zu prüfen, ob beim Bund darum ersucht werden kann, dass die Meldefrist für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen neu angesetzt wird
2. die Sozialhilfedirektorenkonferenz oder jedes andere Mittel, das er für sinnvoll erachtet, zu nutzen, um das Ziel gemäss Punkt 1 zu erreichen
3. gegebenenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um die Opfer während einer Meldefrist von mindestens drei Jahren selbst zu entschädigen

Begründung:

Bis 1981 wurden in der Schweiz Zehntausende Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene in Heimen, Betrieben und Bauernhöfen fremdplatziert oder durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen in geschlossene Anstalten oder gar Gefängnisse gesperrt, und zwar auch ohne Vorliegen eines gerichtlichen Entscheid. Sie haben dort oft psychische und physische Gewalt erlebt, sie wurden ausgenutzt, misshandelt und missbraucht.

2016 hat das Bundesparlament ein Gesetz verabschiedet, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz anerkennt das grosse Leid und schafft die Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer.

Die Bundesgesetzgebung sieht für die anerkannten Opfer einen Solidaritätsbeitrag von insgesamt 300 Millionen Franken vor (maximal 25 000 Franken pro Person). Ansprüche mussten bis zum 31. März 2018 angemeldet werden.

Das bedeutet, dass Betroffene nur ein Jahr Zeit hatten, um sich beim Bundesamt für Justiz zu melden und ihren Anspruch auf eine Entschädigung geltend zu machen.

Ein Jahr, um sich zu melden, scheint sehr kurz und zu kurz, wenn man sich vorstellt, wie tief sich die Erlebnisse in die Psyche und in die Seele der Opfer eingeprägt haben, und wie viel Zeit und Mut es braucht, um den Schritt zu tun, sich zu melden und das Verfahren einzuleiten.

Gemäss Gesetz beschränkte sich die Aufgabe der Kantone bei diesem Verfahren auf die Beratung der Opfer. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern hat diese Aufgabe an die Opferhilfeberatungsstellen in Bern und Biel (OHG-Stellen) delegiert. Laut Reporting der OHG-Stelle vom 31.12.2017 wurden im Kanton Bern 911 Dossiers eröffnet. Diese Zahl ist allerdings mit Vorsicht zu geniessen, da potenzielle Opfer ihr Gesuch auch direkt an den Bund schicken konnten, ohne sich bei der für den Kanton Bern beauftragten OHG-Stelle zu melden.

Der Kanton Bern sollte sich an die Sozialhilfedirektorenkonferenz wenden und um Unterstützung weiterer Kantone bitten, um eine Änderung der Bundesgesetzgebung im Sinne einer Verlängerung der Meldefrist zu erwirken.

Sollte dies für den Kanton nicht zum erhofften Erfolg führen, soll er die gesetzlichen Grundlagen schaffen, die es ihm erlauben, anstelle des Bundes zu handeln, die Würde der Opfer zu respektieren und den anerkannten bernischen Opfern eine Entschädigung zuzusichern.

Quellen:

- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG): https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162609/index.html
- www.bj.admin.ch
- www.opferhilfe-biel.ch und www.opferhilfe-bern.ch
- Sozialamt des Kantons Bern

Antwort des Regierungsrates

Es ist korrekt, dass in der Schweiz bis 1981 Zehntausende Kinder, Jugendliche und teilweise auch Erwachsene von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffen waren. Mit dem im September 2016 von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) wurde u.a. die Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer geschaffen. Vorgesehen ist namentlich ein sogenannter Solidaritätsbeitrag. Dieser soll gegenüber den Opfern ein Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts sowie Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität sein. Bis zum 31. März 2018 konnte beim Bundesamt für Justiz ein Gesuch um einen solchen Solidaritätsbeitrag eingereicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind insgesamt 9‘018 Gesuche eingegangen.

Entgegen den Ausführungen der Motionäre beschränkten sich die Vollzugsaufgaben der Kantone nicht bloss auf die Beratung der Opfer. Vielmehr verpflichtete das Bundesrecht die kantonalen Archive sowie weitere staatliche Archive, Betroffene und ihre Angehörigen sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten zu unterstützen. Dementsprechend kam dem Staatsarchiv des Kantons Bern eine wichtige Rolle zu, indem es für die Betroffenen deren Akten zusammenstellte, die bei einem Gesuch zwingend beizulegen waren. Bis Ende September 2018 haben sich 1‘765 Personen beim Staatsarchiv gemeldet und um eine Aktensuche gebeten, was knapp 20 Prozent aller Personen entspricht, die beim Bundesamt für Justiz ein Gesuch eingereicht haben. Da ehemalige Verdingkinder oftmals bei verschiedenen Familien platziert waren, zu dieser Zeit jedoch noch die Gemeinden für die Vormundschaftswesen zuständig waren, kam die Aktensuche oftmals einer Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen gleich. Erschwerend kam hinzu, dass die Zusammenarbeit mit vielen Gemeinden aufwändig war, lieferten diese die gesuchten Dokumente doch häufig erst nach mehrmaligem Nachhaken. Der Kanton Bern hat damit in den vergangenen vier Jahren bereits einen grossen Effort geleistet und entscheidend mitgeholfen, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und die Würde der Opfer zu respektieren.

Das Bundesamt für Justiz hat Ende August von Frau BR Sommaruga den Auftrag erhalten, die Gesuchsbearbeitung noch einmal massiv zu beschleunigen und dafür zu sorgen, dass Ende 2019 alle gut 9‘000 Gesuche entschieden sind. Dem Fachbereich FSZM wurden dafür die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den drei Anliegen wie folgt Stellung:

1. Die von den Motionären befürwortete erneute Meldefrist für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bedürfte einer Änderung des AFZFG. Der Regierungsrat erachtet die Unterbreitung eines entsprechenden Anliegens an den Bundesgesetzgeber – etwa auf dem Weg einer Standesinitiative – als völlig aussichtslos. Das AFZFG ist erst vor zwei Jahren von den Eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Es ist für den Regierungsrat nicht vorstellbar, dass sich auf Bundesebene Mehrheiten finden, welche die erst vor kurzem abgeschlossene politische Entscheidfindung in diesem Punkt wieder neu zur Diskussion stellen.

2. Aus denselben Gründen (Ziffer 1) lehnt der Regierungsrat auch Punkt 2 der Motion ab.

3. Wie oben dargelegt, werden alle Opfer bis Ende 2019 vom Bundesamt für Justiz eine Entschädigung von CH 25‘000 gemäss AFZFG erhalten. Es würde wesentlich länger dauern, bis eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen wäre, um die Opfer auf Ebene des Kantons Bern zu entschädigen. Der Kanton Bern hätte bei einem solchen Vorgehen sehr hohe Kosten zu gewärtigen. In welcher Grössenordnung der finanzielle Aufwand liegen würde, ist nur sehr schwer abschätzbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kosten im sieben- oder gar achtstelligen Bereich liegen würden, müssten doch sowohl der Solidaritätsbeitrag von CHF 25‘000 pro Person wie auch die Vollzugskosten (Mitarbeitende in der Opferhilfe sowie im Staatsarchiv) aus der Staatskasse bezahlt werden. Hinzu kommt, dass es oftmals nicht möglich ist zu entscheiden, ob ein Fall „bernisch“ ist oder nicht. Weder der Wohnort der Eltern noch der Heimatort können ein Kriterium sein. Kinder wurden oftmals ausserhalb ihres Wohnkantons platziert, häufig auch nacheinander in mehreren Kantonen. Der Kanton Bern ist zudem auch zuständig für die Aktenrecherche in allen Fällen von Fremdplatzierungen in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank, in der unzählige Frauen, die weder Wohn- noch Heimatort im Kanton Bern hatten, ohne Gerichtsurteil „versorgt“ wurden. Aus Sicht des Regie-

rungsrats handelt es sich angesichts dieser Situation eindeutig um ein eidgenössisches Thema, das auch auf eidgenössischer Ebene angegangen werden muss (und mit dem AFZFG auch angegangen wurde). Der Regierungsrat beantragt daher, auch Punkt 3 der Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	127-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.389
Eingereicht am:	12.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Funiciello (Bern, SP) Knutti (Weissenburg, SVP) Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	32
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1225/2018 vom 21. November 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Direktdemokratische Instrumente stärken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erarbeitet zuhanden des Grossen Rates eine Vorlage zur Reduktion der Anzahl benötigter Unterschriften für Volksinitiativen.
2. Er erarbeitet zuhanden des Grossen Rates eine Vorlage zur Reduktion der Anzahl benötigter Unterschriften für Referenden und Volksvorschläge.
3. Die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die oben genannten politischen Mitbestimmungs- bzw. Einbringungsmöglichkeiten für Personen, die im Kanton stimmberechtigt sind, sind zentrale politische Rechte. Die Hürde, um sich auf diesem Weg einzubringen, ist im Kanton Bern jedoch relativ hoch.

Im Kanton Bern braucht es aktuell 15 000 gültige Unterschriften für eine Volksinitiative innerhalb von sechs Monaten und für ein Referendum oder einen Volksvorschlag 10 000 Unterschriften innerhalb von drei Monaten.

Wirft man einen Blick in andere Kantone, die aufgrund der Verteilung der Bevölkerung vergleichbar sind, ist in Bern die Hürde ungleich hoch: In Bern sind rund 735 000 Personen stimmberechtigt. Für eine Initiative müssen 2,1 Prozent der stimmberechtigten Personen unterschreiben, für ein Referendum oder einen Volksvorschlag 1,4 Prozent. Im Kanton Zürich (925 600 Stimmberechtigte) sind es für Initiativen nur 0,64 Prozent der Stimmberechtigten (6000 Unterschriften), für ein Referendum sogar nur 3000, was 0,32 Prozent der Stimmberechtigten entspricht. (Kanton Luzern: Initiative 1,5 %, Referendum 1,1 %; Kanton Aargau: Initiative und Referendum 0,7 % der Stimmberechtigten).

Mit einer Halbierung der Anzahl Unterschriften im Kanton Bern würde sich der Kanton Bern im Mittelfeld der erwähnten Kantone bewegen (Volksinitiativen 7500 [= 1,05 % der Stimmberechtigten]; Referenden und Volksvorschläge 5000 Unterschriften [= 0,7%]).

Mit der Senkung der geforderten Unterschriftenzahl wird es für politisch interessierte Personen einfacher, sich in die kantonale Politik einzubringen, ohne von bereits etablierten grösseren Parteien oder grossen Verbänden abhängig zu sein. Diese Instrumente sind dazu da, dass sich die Bevölkerung in die politischen Prozesse einbringen kann. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre sollen diese Rechte niederschwelliger nutzbar werden.

An den geltenden Fristen für die Sammlung soll nichts geändert werden, um insbesondere bei Referenden innerhalb nützlicher Frist die (Planungs-)Sicherheit zu haben, ob ein Gesetz in Kraft treten kann oder ob noch eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss.

Antwort des Regierungsrates

Bei der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung (KV), die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, wurden letztmals die Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden überprüft. Dabei wurde die seit 1893 geltende Unterschriftenzahl für Initiativen auf Teilrevision der Verfassung unverändert bei 15‘000 belassen, jene für Gesetzesinitiativen von 12‘000 auf 15‘000 erhöht.[1] Die Zahl der notwendigen Unterschriften für Referenden wurde von 5000 auf 10‘000 erhöht.

Seit 1995 ist die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton Bern von 675‘583 auf 737‘313 angestiegen (Stand: 10. Juni 2018). Das für Initiativen und Referenden nötige Quorum ist damit seither leicht gesunken: 1995 mussten 2,22 Prozent der Stimmberechtigten eine Initiative unterzeichnen, damit sie zustande kommt, heute noch 2,03 Prozent. Bei Referenden waren 1995 die Unterschriften von 1,48 Prozent der Stimmberechtigten nötig, heute sind es 1,36 Prozent. Bereits diese Entwicklung spricht gegen eine Senkung der Zahl der notwendigen Unterschriften.

Stark geändert haben sich in den letzten 25 Jahren die Umstände der Unterschriftensammlung: Auf der einen Seite hat das Sammeln vor Abstimmungslokalen aufgrund der grossen Popularität der brieflichen Stimmabgabe an Bedeutung verloren. Auf der anderen Seite erleichtern die neuen Medien das Sammeln von Unterschriften entscheidend: Unterschriftenbogen können aus dem

[1] Die Zahl der für eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung nötigen Unterschriften wurde von 15‘000 auf 30‘000 erhöht.

Internet heruntergeladen oder per E-Mail verschickt werden, und das Internet wie auch die neuen sozialen Medien (Facebook, Twitter usw.) vereinfachen die Mobilisierung für ein Volksbegehren. Gesamthaft betrachtet dürfte das Sammeln von Unterschriften für eine Initiative oder ein Referendum in der Tendenz einfacher geworden sein, womit auch dieser Umstand letztendlich gegen eine Senkung der Zahl der notwendigen Unterschriften spricht.

In der Motion wird auf die Kantone Zürich und Aargau verwiesen, welche die schweizweit tiefsten Hürden für Initiativen und Referenden kennen. Ein Blick auf die Gesamtheit der Kantone zeigt, dass der Kanton Bern mit seinen Unterschriftenzahlen im Mittelfeld liegt (vgl. die nachstehende Tabelle mit dem Vergleich ausgewählter grösserer Kantone). Deutlich höhere Hürden als Bern kennen etwa der Kanton Waadt oder der Kanton Freiburg. Im Kanton Genf, der früher die deutlich höchsten Quoren aufwies, wurden die Hürden im Jahr 2017 in einer Volksabstimmung gesenkt. Auch nach der Anpassung nach unten liegen aber die Quoren für Verfassungsinitiativen und Referenden deutlich höher als im Kanton Bern, für Gesetzesinitiativen ist das Quorum mittlerweile nahezu gleich hoch.

Kanton	**Nötige Unterschriften**	**Quorum in Prozent der Stimmberechtigten**
Zürich	Initiative[2]: 6000 Referendum: 3000	Initiative: 0,64 % Referendum: 0,32 %
Aargau	Initiative: 3000 Referendum: 3000	Initiative: 0,71 % Referendum: 0,71 %
Luzern	Verfassungsinitiative: 5000 Gesetzesinitiative: 4000 Referendum: 3000	Verfassungsinitiative: 1,81 % Gesetzesinitiative: 1,44 % Referendum : 1,08 %
St.Gallen	Verfassungsinitiative: 8000 Gesetzesinitiative: 6000 Referendum: 4000	Verfassungsinitiative: 2,48 % Gesetzesinitiative: 1,86 % Referendum: 1,24 %
Bern	Initiative: 15 000 Referendum: 10 000	Initiative: 2,03 % Referendum: 1,36 %
Basel-Stadt	Initiative: 3000 Referendum: 2000	Initiative: 2,63 % Referendum : 1,75 %
Genf	Verfassungsinitiative: 7840 Gesetzesinitiative: 5227 Referendum[3]: 5227	Verfassungsinitiative: 3 % Gesetzesinitiative: 2 % Referendum : 2 %
Waadt	Initiative: 12 000 Referendum: 12 000	Initiative: 2,71 % Referendum: 2,71 %
Freiburg	Initiative: 6000 Referendum: 6000	Initiative: 2,96 % Referendum: 2,96 %

Stand : Juni 2018

[2] In den Kantonen ZH, AG, BE, BS, VD und FR gelten für Verfassungs- und Gesetzesinitiativen die gleichen Unterschriftenzahlen.

[3] In gewissen steuer- und mietrechtlichen Fragen gibt es im Kanton Genf ein erleichtertes Referendum, für welches lediglich 500 Unterschriften nötig sind (0,19 Prozent der Stimmberechtigten).

Im Jahr 2013 war mit der Motion 190/2013 Fuchs (Bern, SVP) „Volksrechte im Kanton Bern stärken!“ die Halbierung der Anzahl nötiger Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden auf 7500 bzw. 5000 gefordert worden. Der Grosse Rat lehnte diesen Punkt des in ein Postulat gewandelten Vorstosses am 4. Juni 2014 mit 86 gegen 56 Stimmen bei vier Enthaltungen ab.

Beispiele aus den vergangenen Jahren zeigen, dass es im Kanton Bern wiederholt auch Gruppen ausserhalb von organisierten Parteien und Verbänden gelungen ist, eine Volksinitiative oder ein Referendum einzureichen. So etwa im Fall der am 21. Januar 2014 mit 25‘945 Unterschriften eingereichten Spitalstandortinitiative, beim Referendum gegen das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, eingereicht am 15. August 2013 mit 11‘461 Unterschriften, oder beim Referendum gegen den Grossratsbeschluss über den Kredit für den Neubau für die Rechtsmedizin und die klinische Forschung der Universität Bern an der Murtenstrasse 20 - 30 in Bern, eingereicht am 9. Juni 2015 mit 11‘181 Unterschriften.

In jüngster Zeit sind gegen nicht weniger als fünf Vorlagen aus der Märzsession 2018 des Grossen Rates aus unterschiedlichen politischen Lagern Referenden ergriffen worden bzw. in einem Fall ein Volksvorschlag. Die Komitees brachten die erforderlichen Unterschriften zusammen und sammelten teils weit mehr als die nötige Mindestzahl, obwohl die letzten zwei Wochen der Referendumsfrist in die Sommerferien fielen. Es gingen zu den vier Referenden und dem Volksvorschlag 10‘758, 12‘048, 13‘677, 16‘321 bzw. 19‘421 gültige Unterschriften ein.

Aus Sicht des Regierungsrates sind daher, wie er bereits in seiner Antwort auf die Motion 190/2013 ausgeführt hatte, die politischen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung im Kanton Bern genügend ausgebaut. Eine Senkung der Unterschriftenzahlen erscheint dem Regierungsrat aus den dargelegten Gründen nicht angezeigt. Dass eine gewisse Hürde besteht und eine Vorlage nicht allzu leicht zur Volksabstimmung gebracht werden kann, ist durchaus sachgerecht. Die Demokratie zeichnet sich nicht durch eine möglichst hohe Zahl von Volksabstimmungen aus, sondern dadurch, dass Vorlagen von einer gewissen Relevanz oder solche, gegen die sich eine ernsthafte Opposition formiert, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden können.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.573
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	112/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Abschaffung der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die kantonale Fachstelle für Gleichstellung abgeschafft wird.

Begründung:

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist heute verfassungsrechtlich und gesetzlich garantiert. Junge Frauen arbeiten heute ganz selbstverständlich in «klassischen Männerberufen» wie zum Beispiel im Bausektor. Ebenfalls übernehmen sie immer mehr Verantwortung in Kaderpositionen in der Verwaltung und in der Privatwirtschaft. Im Gegensatz zu unseren Müttern und Grossmüttern kennt die junge Generation heute keinen «Kampf der Geschlechter» mehr. Für sie ist die Gleichstellung gelebter Alltag. Auf den Weltfrauentag vom 8. März angesprochen, sagen viele junge Frauen, dass sie sich gegenüber Männern nicht benachteiligt fühlen.

Dieser Erfolg belegt, dass es heute keine Förderprojekte bzw. kein Gleichstellungsbüro zur Gleichstellung mehr braucht. Zudem führt der Bund ein Gleichstellungsbüro bzw. eine Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung ist daher nicht nötig.

Antwort des Regierungsrates

Der Grundsatz der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist in Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung verankert. Die Schweiz hat sich zudem verpflichtet, die Bestimmungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW[1]) umzusetzen und mit gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen für die tatsächliche Verwirklichung des Gleichstellungsgrundsatzes zu sorgen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind alle föderalistischen Partner – Bund, Kantone und Gemeinden – für die Umsetzung der Verpflichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Artikel 10 Absatz 3 der Bernischen Kantonsverfassung erteilt dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.

Auch dank dem Wirken der Gleichstellungsfachstellen auf allen politischen Ebenen[2] wurden in den letzten Jahrzehnten in vielen Bereichen Fortschritte bei der Gleichstellung erzielt. So hat sich z.B. der Frauen- und Männeranteil bei den Studierenden an Hochschulen in der Schweiz angeglichen.[3] Weiter ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen gestiegen und der Anteil von Paaren, welche die Hausarbeit gemeinsam erledigen, nimmt in der jüngeren Generation zu. In anderen Bereichen ist die Gleichstellung von Frau und Mann noch nicht umgesetzt. Hindernisse bestehen insbesondere bei der Berufs- und Ausbildungswahl, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den Karrierechancen von Frauen, den Lohndifferenzen zwischen den Geschlechtern sowie in der Politik und im Alter.

Die Trennung der Berufe in frauen- und männerdominierte Tätigkeiten ist in der Schweiz stärker ausgeprägt als in anderen Ländern. Obwohl es mehr als 200 Berufe gibt, wählen im Kanton Bern 50% der Mädchen aus vier Berufen (KV, Fachperson Gesundheit, Fachperson Betreuung, Fachperson Detailhandel).[4] Berufe, für die sich Frauen bevorzugt entscheiden, haben durchschnittlich ein tieferes Lohnniveau. Der Frauenanteil in der beruflichen Grundbildung liegt z.B. im Bereich Ingenieurwesen und Technik bei 6.7% und im Bereich Baugewerbe und Architektur bei 13.9%. Umgekehrt beträgt der Männeranteil z.B. im Gesundheitswesen 8.8% oder im Sozialwesen 14.8%. Wirtschaft und Gesellschaft entgeht durch die geschlechtsspezifische Zuschreibung von Fähigkeiten ein grosses Potenzial. Es liegt auch im Interesse der Lehrbetriebe, dass beim beruflichen Nachwuchs das Talent und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Die Familiengründung wirkt sich unterschiedlich auf die berufliche Laufbahn von Frauen und Männern aus. Die bestehenden Hindernisse im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen wie auch für Männer sowie die tiefere Entlöhnung in typischen Frauendomänen begünstigen den Entscheid von Familien, dass vorwiegend Frauen ihr Erwerbspensum bei der Familiengründung reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dies wiederum erschwert den Frauen in Anbetracht der raschen Veränderungen der Arbeitswelt die spätere Rückkehr auf den Arbeitsmarkt. Im Kanton Bern arbeiten sechs von sieben Männern Vollzeit, während die Mehrheit der Frauen Teilzeit beschäftigt ist. In rund 50% der Paarhaushalte arbeitet der Mann Vollzeit und die Frau ist nicht oder in einem Pensum unter 50% erwerbstätig. In fast zwei Dritteln der Paarhaushalte wird die Hausarbeit hauptsächlich von der Frau erledigt. Diese Diskrepanz kann folgenreiche Konsequenzen für die Wirtschaft und die Gesellschaft haben: Zum einen wer-

[1] Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108.

[2] Übersicht der Gleichstellungsfachstellen in der Schweiz: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (www.equality.ch)

[3] Wenn nicht anders gekennzeichnet, sind die in der Vorstossantwort verwendeten Kennzahlen Publikationen des Bundesamts für Statistik entnommen.

[4] Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern

den Investitionen in die Ausbildung von Frauen nicht ausgeschöpft. Zum andern bedeuten Berufsausstieg, Kleinstpensen oder die bei Frauen stärker verbreitete Arbeit ohne eigenständige soziale Absicherung namentlich im Trennungs- oder Scheidungsfall ein Armutsrisiko.

Auf dem Arbeitsmarkt unterscheiden sich trotz Angleichung des Bildungsstandes Karrierechancen und Lohnentwicklung von Frauen und Männern. Unter den Arbeitnehmenden in Unternehmensleitung oder mit Vorgesetztenfunktion beträgt der Frauenanteil 35%. In den Geschäftsleitungen von grossen Unternehmen liegt er bei 8% und in den Verwaltungsräten bei 19%.[5] In der Bernischen Kantonsverwaltung sind im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 – 30) inklusive Justiz 37.8% Frauen und exklusive Justiz 24.3% Frauen vertreten.[6]

Die Lohnschere zwischen den Geschlechtern öffnet sich im Verlauf des Lebens. Die durchschnittliche Lohndifferenz betrug 2014 im privaten Sektor 19.5%. Entsprechend den Berechnungen des Bundesamts für Statistik sind rund 40% des Lohnunterschieds nicht durch objektive Faktoren erklärbar.

Ungleichheiten, die an den Weichenstellungen des Lebens entstehen, manifestieren sich im Alter. Die unterschiedlichen Erwerbsverläufe von Frauen und Männern führen zu 37% tieferen Renten von Frauen in der Schweiz. 14.6% der AHV-Altersrentnerinnen im Vergleich zu 9.6% der AHV-Altersrentner sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen, wobei sich die Geschlechterunterschiede in allen Alterskategorien zeigen.

In der Politik sind Frauen und Männer unterschiedlich stark repräsentiert. Der Frauenanteil in den Gemeinderäten des Kantons Bern beträgt aktuell 26%, in den Gemeindepräsidien sind es 17%.[7] Im Grossen Rat verteilen sich die 160 Sitze auf 57 Frauen und 103 Männer.[8] Die unausgewogenen Geschlechteranteile sind als Demokratiedefizit zu betrachten.

Themen der Gleichstellung wie z.B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschäftigen die Bevölkerung. So befürchten 61.7% der (noch) kinderlosen Frauen zwischen 25 und 39 Jahren mit Abschluss auf Sekundarstufe 1 oder 2 und 71.8% der Frauen mit Tertiärabschluss, die Familiengründung könnte negative Konsequenzen für ihr berufliches Weiterkommen haben. Bei den (noch) kinderlosen Männern teilen 29.7% bzw. 37% diese Befürchtung. Das Nationale Barometer zur Gleichstellung 2018 zeigt, dass die grosse Mehrheit der erwerbstätigen Personen in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann, wie sie in der Bundesverfassung verlangt wird, als nicht oder nur teilweise erreicht einschätzt. Frauen schätzen den Stand der Gleichstellung in allen erfragten Bereichen kritischer ein als Männer.

Der Regierungsrat schätzt und anerkennt die wichtige Arbeit der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS). Angesichts der oben erwähnten Defizite sieht er weiterhin Handlungsbedarf in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann. Es ist für einen zukunftsorientierten Kanton von Bedeutung, dass das Potenzial und das Talent von Frauen und Männern in Gesellschaft und Wirtschaft gemeinsam zum Tragen kommen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel. Vielfalt ist in allen Lebensbereichen ein Gewinn. Die Förderung der Gleichstellung ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern spielt auch eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die Armutsprävention. Um die Gleichstellung voranzubringen, muss an verschiedenen Orten angesetzt und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden. Die mit 210

[5] Schillingreport 2018
[6] Personalamt des Kantons Bern 2017: HR-Reporting: Berichterstattung über Personalkennzahlen
[7] Amt für Gemeinde- und Raumordnung des Kantons Bern
[8] Staatskanzlei des Kantons Bern

Stellenprozenten dotierte kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt den Regierungsrat und die Verwaltung bei der Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung und bei der Beseitigung von direkten und indirekten Diskriminierungen. Nachfolgend eine Zusammenstellung des breiten Tätigkeitsgebiets der FGS:

- Als Kompetenzstelle für Fragen der Gleichstellung im Kanton Bern bündelt die FGS das Fachwissen in Gleichstellungsfragen, bringt dieses in den Gesetzgebungsprozess ein, unterstützt Verwaltungsstellen und zeigt Lösungswege auf. Sie hat in verschiedenen Bereichen erfolgreich Impulse zur Weiterentwicklung der Gleichstellung gegeben (z.B. Personalpolitik).
- Im Bereich der Berufs- und Ausbildungswahl engagiert sich die FGS für eine Erweiterung des Berufswahlhorizonts von Jugendlichen, u.a. für die Interessensförderung in MINT-Berufen. Als Mitinitiantin des Nationalen Zukunftstags koordiniert sie dessen Umsetzung im Kanton Bern. Im Rahmen verschiedener Projekte, die sie unterstützt oder selber führt, ermutigt sie Schülerinnen und Schüler, die Berufswahl offen anzugehen (z.B. Technik- und Informatikprojekte für Mädchen, Projekte für Knaben im Gesundheits- und Sozialbereich, etc.). Sie arbeitet mit Lernenden zusammen, die selbst eine geschlechtsuntypische Berufswahl getroffen haben und Vorbild sein können. Durch ihre Präsenz an der Berufs- und Ausbildungsmesse oder den Swiss Skills erreicht sie Jugendliche, Berufsverbände, Eltern und Lehrpersonen.
- Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung im Erwerbsleben hat die FGS in Kooperation mit der Volkswirtschaftsdirektion Vereinbarkeits-Checks für Betriebe angeboten und ist nun daran, Umsetzungsmöglichkeiten für das von Unternehmen bekundete Interesse an einer Austauschplattform guter Praxis zu entwickeln. Ihre Vorschläge fokussieren nicht nur auf Frauen, sondern auch auf Männer und ihre Herausforderungen zur Vereinbarkeit beruflicher Entwicklung mit Familienpflichten. Seit Jahren bietet sie die gut besuchten Weiterbildungen zum Gleichstellungsgesetz und zur Prävention sexueller Belästigung an, die sich insbesondere an HR-Fachpersonen und Führungskräfte richten.
- Bei der Förderung der Lohngleichheit hat die FGS wesentlich dazu beigetragen, dass der Kanton Bern eine Vorbildfunktion einnimmt. So hat er z.B. die Charta zur Lohngleichheit im öffentlichen Sektor unterzeichnet. Die FGS ist auch zuständig für das Prüfen der Selbstdeklarationen der Lohngleichheit gemäss Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes und bietet Lohnverhandlungskurse für Frauen an.
- Im Bereich politische Partizipation engagiert sich die FGS für überparteiliche Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote für politikinteressierte Frauen (z.B. Fit fürs Rathaus). Aktuell adressieren sich die Angebote im Rahmen des Gleichstellungsnetzwerks „Réseau égalité Berne francophone“ primär an politikinteressierte Frauen im französischsprachigen Kantonsteil.
- Die FGS ist aber auch Informations- und Anlaufstelle für die Bevölkerung, Unternehmen, Organisationen und Behörden. Entsprechend dem Auftrag von Artikel 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz stellt sie der Öffentlichkeit Informationen zur Gleichstellung zur Verfügung (z.B. Newsletter, Zahlen zur Gleichstellung, Veranstaltungen, Inputs, etc.). Sie berät Einzelpersonen und Betriebe bei Diskriminierungsfragen und hilft, Konflikte in Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann zu lösen.
- Schliesslich führt sie das Sekretariat der Kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen und des Gleichstellungsnetzwerks für das französischsprachige Kantonsgebiet. Wo es Sinn macht, arbeitet sie mit Gleichstellungsfachstellen anderer Kantone und des Bundes zusammen, um Synergien zu nutzen.

Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern leistet mit bescheidenen Mitteln einen wirkungsvollen Beitrag zur Erreichung tatsächlicher Gleichstellung im Kanton Bern. Würde sie aufgehoben, müssten die Aufgaben durch andere Stellen wahrgenommen werden. Gemäss verfassungsrechtlicher Kompetenzregelung können diese nicht an den Bund delegiert werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

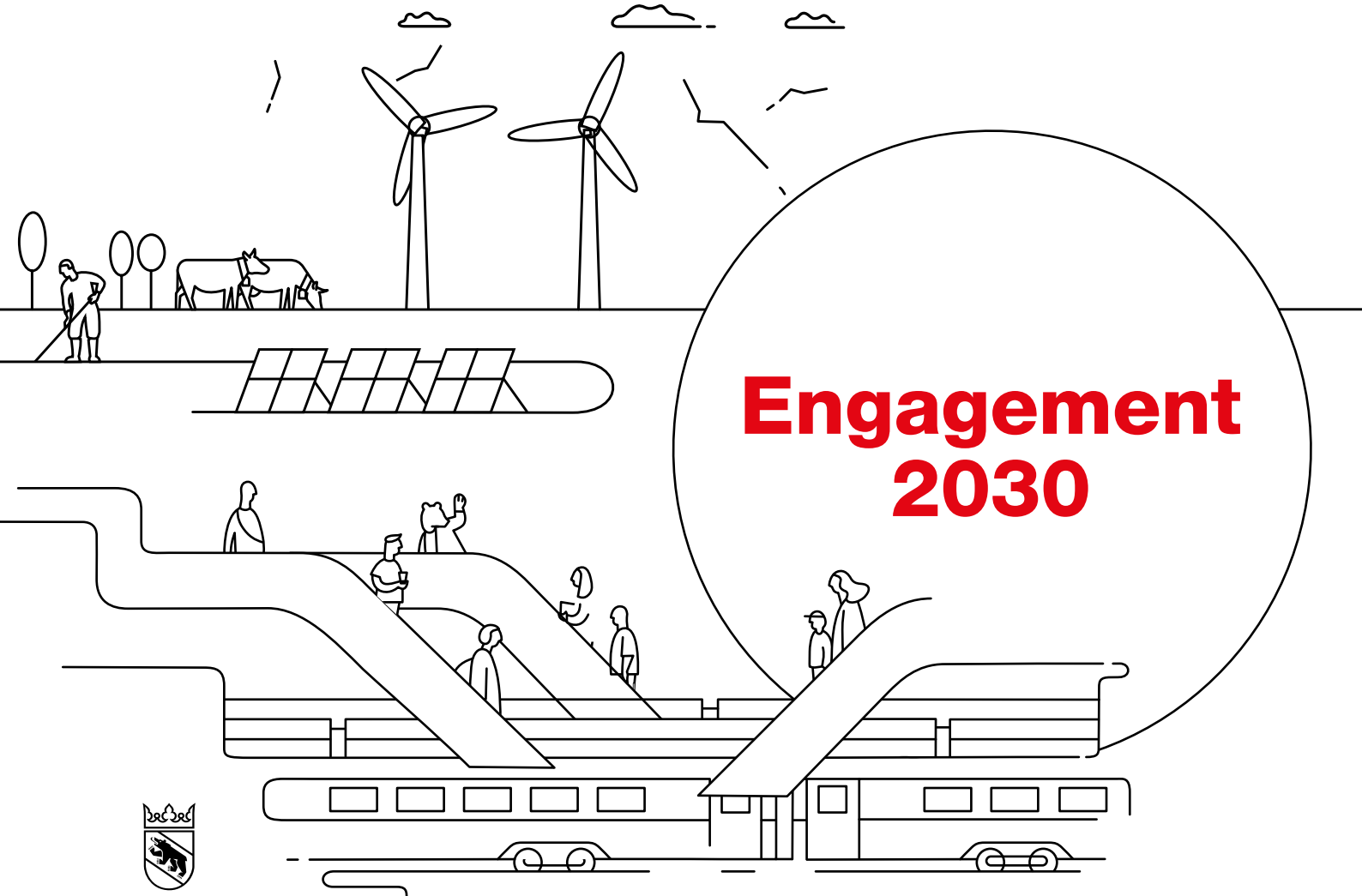
KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

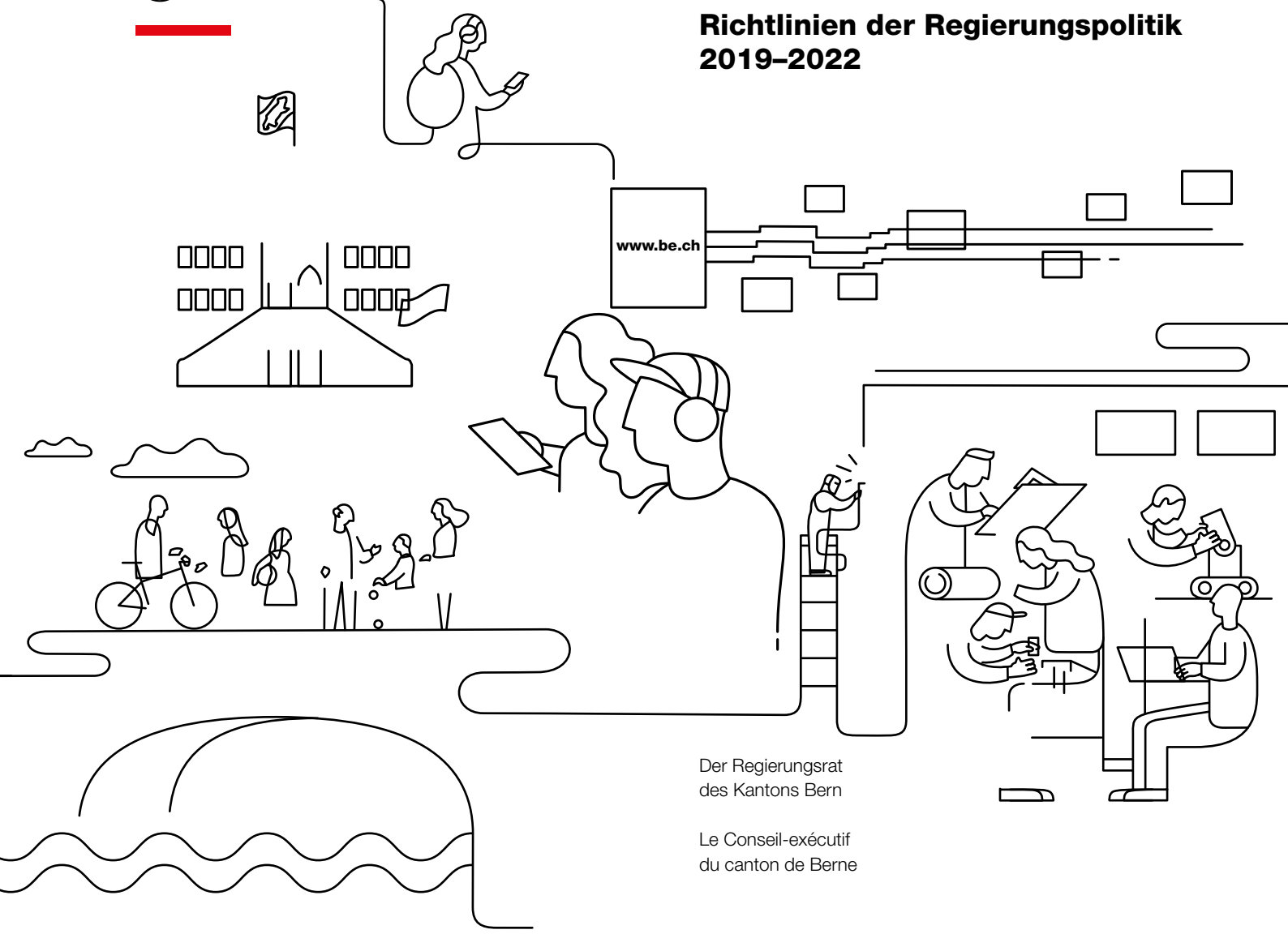
Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Engagement 2030



Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022



Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Einordnung	3
Vision 2030	4
Ausgangslage	6
Grundmaxime: Nachhaltige Entwicklung	7
Finanzpolitisches Umfeld	7
Zusammenarbeit zwischen den drei Staatsgewalten	8
Strategische Ziele 2022 und Vision 2030	9
Projekte und Massnahmen	20

Einleitung und Einordnung

Mit den vorliegenden Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2019–2022 fest. Darüber hinaus enthalten die Richtlinien eine Vision 2030 für den Kanton Bern, welche eine längerfristige Perspektive aufzeigt. Strategische Ziele und Entwicklungsschwerpunkte konkretisieren diese Vision.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sind eine Momentaufnahme. Sie definieren die Ziele des staatlichen Handels auf der Basis von Herausforderungen, wie sie derzeit bekannt sind. Es gehört auch zu den Aufgaben von Regierungsrat und Verwaltung, in die Zukunft zu schauen und neue Entwicklungen zu antizipieren. In diesem Sinne enthalten die Regierungsrichtlinien neben den wichtigsten Projekten zum Umsetzen der Legislaturziele auch Projektideen und Perspektiven, die in den kommenden Monaten und Jahren weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls auch wieder verworfen werden.

Vor dem Hintergrund der verfügbaren Ressourcen wird der Regierungsrat die Entwicklungsschwerpunkte und Projekte priorisieren und Fortschritte laufend überprüfen. Dabei wird er den eingeschlagenen Pfad kritisch hinterfragen und wo nötig Korrekturen einleiten. Mit dieser Zielsetzung wird der Regierungsrat als Gesamtgremium die Umsetzung der Regierungsrichtlinien aufmerksam begleiten und steuern.

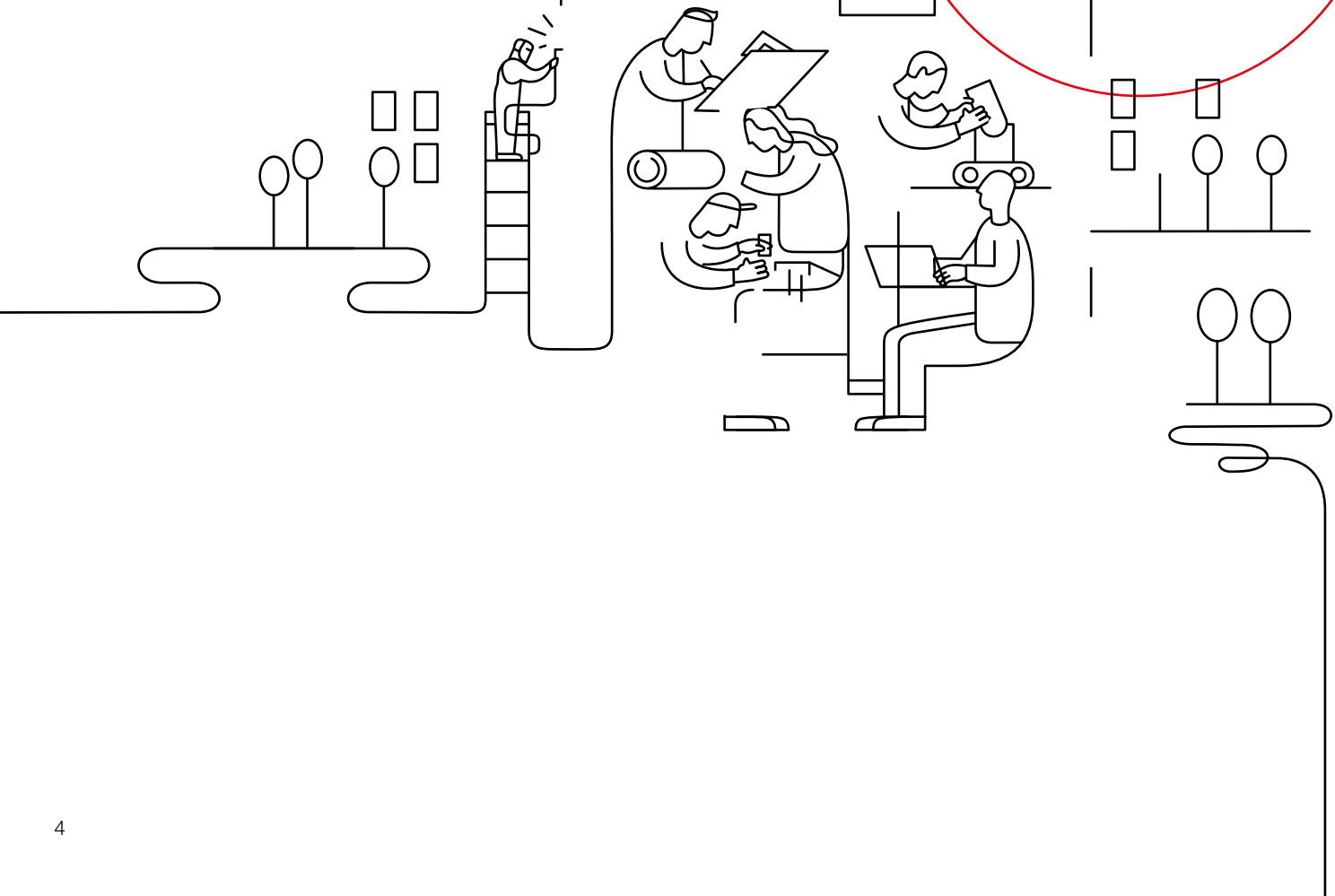
Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung wie bisher an der Grundmaxime der Nachhaltigen Entwicklung. Neben den Richtlinien der Regierungspolitik gibt es bereichsspezifische Strategien wie zum Beispiel die Wirtschaftsstrategie 2025, welche die Legislaturziele ergänzen. Zudem erbringt die Verwaltung täglich eine Vielzahl von Dienstleistungen für externe und interne Kundinnen und Kunden ohne strategischen Bezug.

Vision 2030

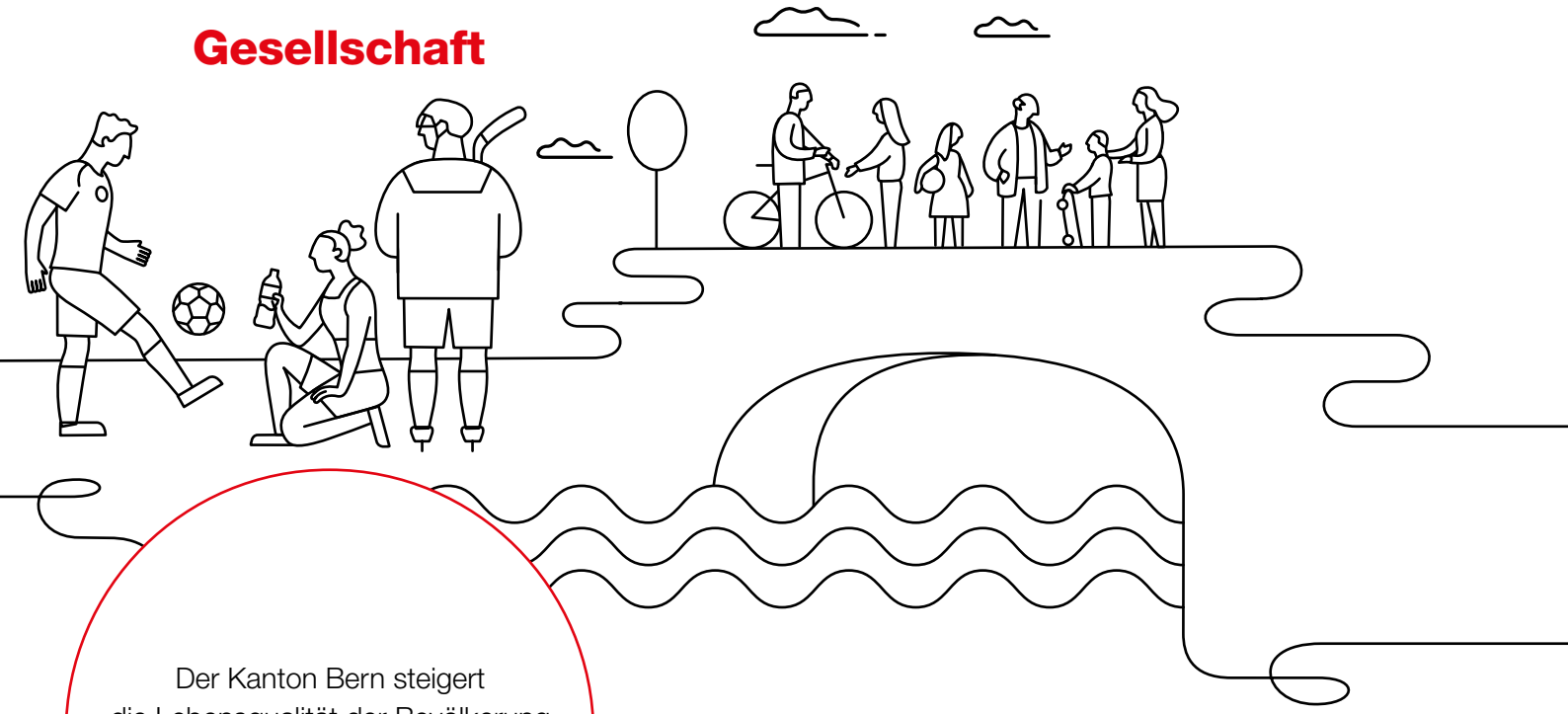
Die Vision hält fest, was der Regierungsrat für den Kanton Bern bis 2030 erreichen möchte.

Wirtschaft

Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.



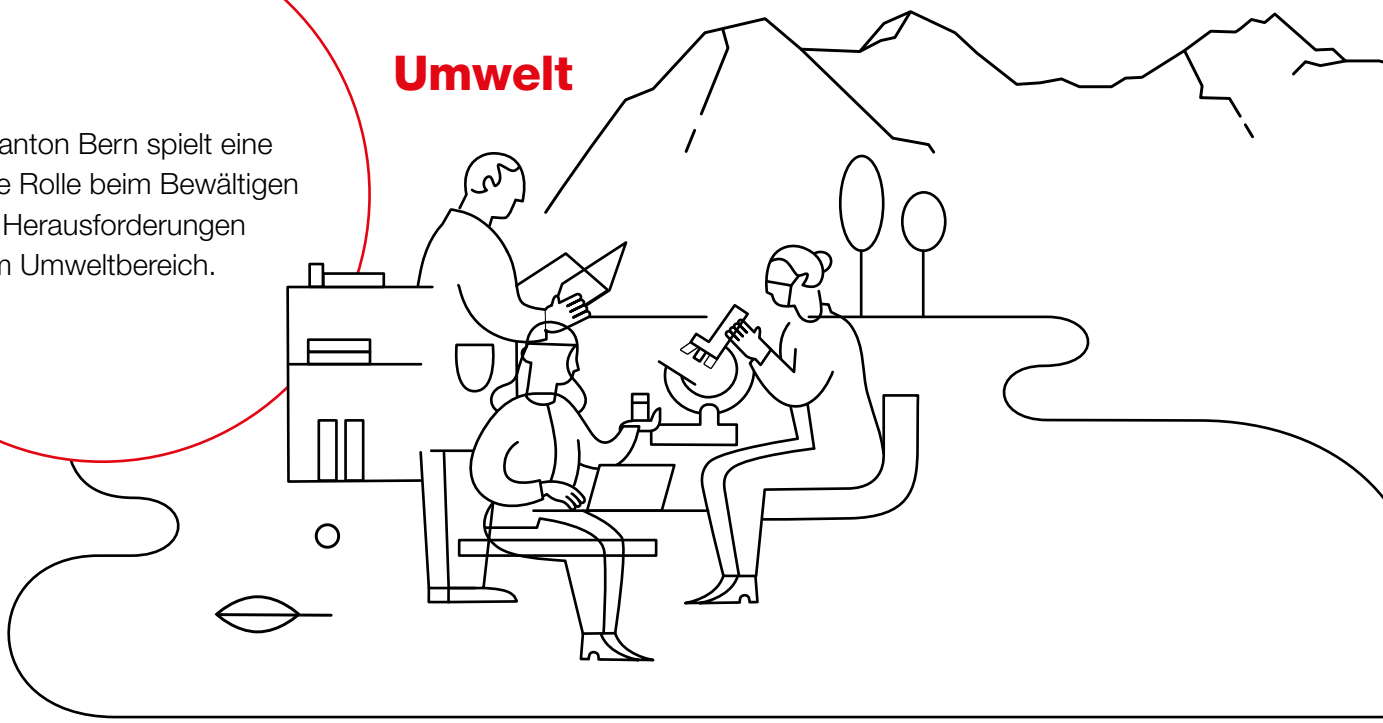
Gesellschaft



Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Umwelt

Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.



Ausgangslage

Der Kanton Bern ist landschaftlich, sprachlich und kulturell vielfältig – sowohl städtisch als auch ländlich, traditionsbewusst und innovativ. Rund ein Achtel der Schweizer Bevölkerung lebt im Kanton Bern, zwischen Jungfrau und Mont-Soleil. Bern ist auch Brücke zwischen zwei Kulturen: Rund ein Zehntel der Bevölkerung spricht Französisch. Das Miteinander von Stadt und Land bietet hohe Lebensqualität, auch dank dem gut ausgebauten Verkehrsnetz. Weite Gebiete sind von der Landwirtschaft geprägt. Gleichzeitig ist der Kanton ein wichtiger Industriestandort und das politische Zentrum der Schweiz. Zahlreiche Künstlerinnen und Sportler tragen den Namen von Bern in die Welt.

Die Heterogenität des Kantons Bern ist Stärke und Schwäche zugleich. Zum einen schaffen die Vielfalt und die Eigenheiten des Kantons Bern Identität und sind ein mit Sympathie verbundenes Erkennungsmerkmal. Zum anderen erfordern die Unterschiede zwischen der urbanen Grossregion Thun-Bern-Biel sowie den durch Landwirtschaft und Tourismus geprägten Gebieten wie das Emmental und das Oberland einen toleranten Umgang. Innerhalb (wie auch ausserhalb) des Kantons Bern gilt es zu akzeptieren, dass die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung regional unterschiedlich sind und in absehbarer Zukunft auch bleiben werden. Die Grossregion Bern hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum entwickelt, das Bruttoinlandprodukt liegt hier über dem Mittel der Schweizer Kantone.

Und die zahlreichen Unternehmen, angesiedelt insbesondere zwischen Thun und Biel sowie im Oberaargau und im Berner Jura, sind dafür verantwortlich, dass der Kanton Bern schweizweit am meisten Arbeitsplätze im Industriesektor beherbergt. Gleichzeitig werden die wertschöpfungsschwächeren Teile des Kantons auch in Zukunft über den innerkantonalen Finanzausgleich auf Zuschüsse angewiesen bleiben. Dies, obwohl sich der Tourismussektor im Kanton Bern im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich gut entwickelt. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die Bevölkerung der Neun-Millionen-Schweiz auch Flächen benötigt, wie sie im Kanton Bern anzutreffen sind, auf denen Landwirtschaftsbetriebe dafür sorgen, dass Nahrungsmittel in grösserer Menge angebaut werden können.

Die komplexe Ausgangslage ist besondere Motivation für den Regierungsrat, den Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten wirtschaftlich voranzubringen. Mit seiner Wirtschaftsstrategie 2025 und dem Innovationsförderungsgesetz hat er bereits Schritte eingeleitet, die erste Früchte tragen. Stichworte dazu sind: Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, sitem-insel, Empa Thun und BE! Tourismus AG. Parallel dazu laufen die Arbeiten an der Campus-Konzentration der Fachhochschule und am Ausbau des Bahnhofs Bern. In Thun und Biel gingen zudem Umfahrungsstrassen in Betrieb, welche ebenfalls zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.

Grundmaxime: Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung verlangt, dass Bedürfnisse der heutigen Generation erfüllt werden, ohne die Zukunft kommender Generationen zu beeinträchtigen. Sie orientiert sich an den Zielen «wirtschaftliche Entwicklung», «gesellschaftliche Entfaltung» und «Erhaltung der Lebensgrundlagen». Übergeordnetes Ziel ist es, die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten und zu verbessern. Zudem soll eine Nachhaltige Entwicklung den gesellschaftlichen Zusammenhalt des Kantons festigen und den Handlungsspielraum sowie die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit des Kantons stärken.

Die in den Regierungsrichtlinien definierte Strategie und die Massnahmen fördern nach Möglichkeit alle drei Ziele der Nachhaltigen Entwicklung. So basiert denn auch die längerfristige Vision für den Kanton auf den drei Säulen der Nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen.

Finanzpolitisches Umfeld

Der Erfolg der im Kapitel «Projekte und Massnahmen» aufgeführten Projekte hängt nicht zuletzt von der finanzpolitischen Entwicklung ab. Der Regierungsrat strebt auch in Zukunft einen nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt an, der den Vorgaben der in der Verfassung verankerten Schuldenbremsen Rechnung trägt.

Der vom Bundesrat am 28. September 2018 verabschiedete Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich führt – falls sich die eidgenössischen Räte dem Vorschlag des Bundesrats anschliessen – zu erheblichen Mindererträgen aus dem Bundesfinanzausgleich. Die Mindererträge gilt es im Hinblick auf einen weiterhin ausgeglichenen bzw. schuldenbremsenkonformen Finanzhaushalt zu kompensieren. Weiter wird ab dem Ende der laufenden Legislatur der Investitionsbedarf steigen. Die Finanzierung der Investitionen will der Regierungsrat im Verlauf der Legislaturperiode 2019–2022 u.a. mit der Schaffung eines Fonds für strategische Investitionsvorhaben sicherstellen. Gleichzeitig wird der Regierungsrat in der Legislaturperiode 2019–2022 die Steuerstrategie für die Jahre 2023 ff. weiterentwickeln und die Finanzpolitik darauf abstimmen. Ziel ist es, den Kanton Bern sowohl für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen.

Die Realisierung der einzelnen Projekte löst Mehrkosten aus. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese in einem Spannungsfeld zu den nach wie vor angespannten finanziellen Rahmenbedingungen und den mittelfristig auf den Kanton Bern zukommenden finanzpolitischen Herausforderungen stehen.

Zusammenarbeit zwischen den drei Staatsgewalten

Seit der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Parlamentsrechtsrevision verfügen der Grosse Rat und seine Kommissionen über unabhängige Parlamentsdienste, die sie fachlich und administrativ unterstützen. Der Regierungsrat möchte auch in der laufenden Legislatur den Dialog mit den parlamentarischen Kommissionen und dem Grossen Rat bewusst pflegen. Die Zusammenarbeit stärkt sowohl den Regierungsrat als auch das Parlament zugunsten einer gemeinsamen Weiterentwicklung des Kantons.

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Justizreform verwirklichte die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Justiz verfügt heute über weitreichende Selbstverwaltungskompetenzen und vertritt eigene Geschäfte selbständig vor dem Grossen Rat. Soweit sie im administrativen Bereich Aufgaben nicht selber wahrnimmt, pflegt sie eine enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

Da die Parlamentsrechtsreform und die Justizreform in einzelnen Detailfragen noch nicht optimal aufeinander abgestimmt sind, will der Regierungsrat in dieser Legislatur entsprechende Lücken schliessen und die Regeln über das Zusammenwirken der drei Staatsgewalten wo nötig bereinigen.

Strategische Ziele 2022 und Vision 2030

Strategische Ziele

Ziel 1 | Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Ziel 2 | Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Ziel 3 | Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Ziel 4 | Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Ziel 5 | Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Vision

Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.

Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.


Vernetzung
von Forschung
und
Wirtschaft

Ziel 1 | Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Objectif 1 | Le canton de Berne est un pôle attractif pour l'innovation et l'investissement. Il encourage la recherche et l'économie à travailler en réseau.

Innovative Projekte der letzten Jahre zeigen, dass wertschöpfende Entwicklungen in allen Regionen des Kantons möglich sind. Neben den führenden Netzwerkindustrien finden sich (nur) im Kanton Bern die Behörden und Verwaltungen aller drei föderalen Ebenen. Zudem verfügt der Kanton über eine hervorragende Industrie.

Der Kanton legt besonderes Gewicht auf die Entwicklung von wirtschaftlichen und technologischen Projekten mit Zukunftspotenzial, nationaler und internationaler Ausstrahlung und grosser wirtschaftlicher Wertschöpfung. Er nutzt die Chancen der technologischen Entwicklung und unterstützt die Wirtschaft in der digitalen Transformation. Der Kanton Bern setzt vom Kindergarten bis zur Hochschule und zum lebenslangen Lernen auf starke und qualitativ gute Bildung. Die hohe Verfügbarkeit von qualifizierten Studienabgängerinnen und -abgängern ist ein weiteres Potenzial des Kantons, das es zu nutzen gilt.

Der Kanton schafft ausreichende und moderne Infrastrukturen als wichtige staatliche Vorleistungen für Innovation und Investitionen der Wirtschaft. Insbesondere moderne Verkehrsinfrastrukturen und die Regionalpolitik gewährleisten die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts auch in den Regionen. Mit einer aktiven Flächenpolitik und einer koordinierten Raumplanung bietet der Kanton geeignete, rasch verfügbare Arbeitszonen und Grundstücke für Unternehmen. Sodann fördert der Kanton mit Blick auf den Fachkräftemangel die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bildung und Berufsbildung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Raum und die Ressource Boden bilden auch in einer innovations- und technologieorientierten Wirtschaftsstrategie eine unverzichtbare Grundlage. Auch künftig werden für wirtschaftliche Aktivitäten geeignete Standorte und Areale benötigt, deren Anforderungen an Erschliessung, Ausstattung und Gestaltung steigen werden. Diese Anforderungen gilt es mit der zunehmenden Raumknappheit und immer stärker konkurrierenden Ansprüchen an den Raum zu vereinbaren.

Der Kanton Bern sichert seine Attraktivität für Innovationen, Unternehmertum und Investitionen der Wirtschaft. Die Entwicklungsschwerpunkte und deren Umsetzungsprojekte führen zur Ansiedelung neuer Unternehmen. Mittelfristig werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton wird zum führenden Medizinalstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung und fördert den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren.
- Das erfolgreiche Positionieren des Medizinalstandorts Bern dient als Vorbild für weitere Entwicklungsschritte, mit denen unter Beteiligung des Bundes und privater Unternehmen die Verbindung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung an den Hochschulen mit konkreten Anwendungen der Wirtschaft fortgesetzt wird.
- Der Kanton Bern bietet eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur (leistungsfähiger Bahnhof Bern, Verkehrssanierungen im Emmental und im Oberaargau sowie Campus-Neubauten).
- Mit einer strategisch ausgerichteten Raumplanung verfolgt der Kanton Bern konsequent die Siedlungsentwicklung nach innen, dämmt Bodenverbrauch und Zersiedelung ein, wertet bestehende Siedlungen als attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte auf, bewirtschaftet gezielt Arbeitszonen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.


Wirkungsvolle
Dienst-
leistungen

Ziel 2 | Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

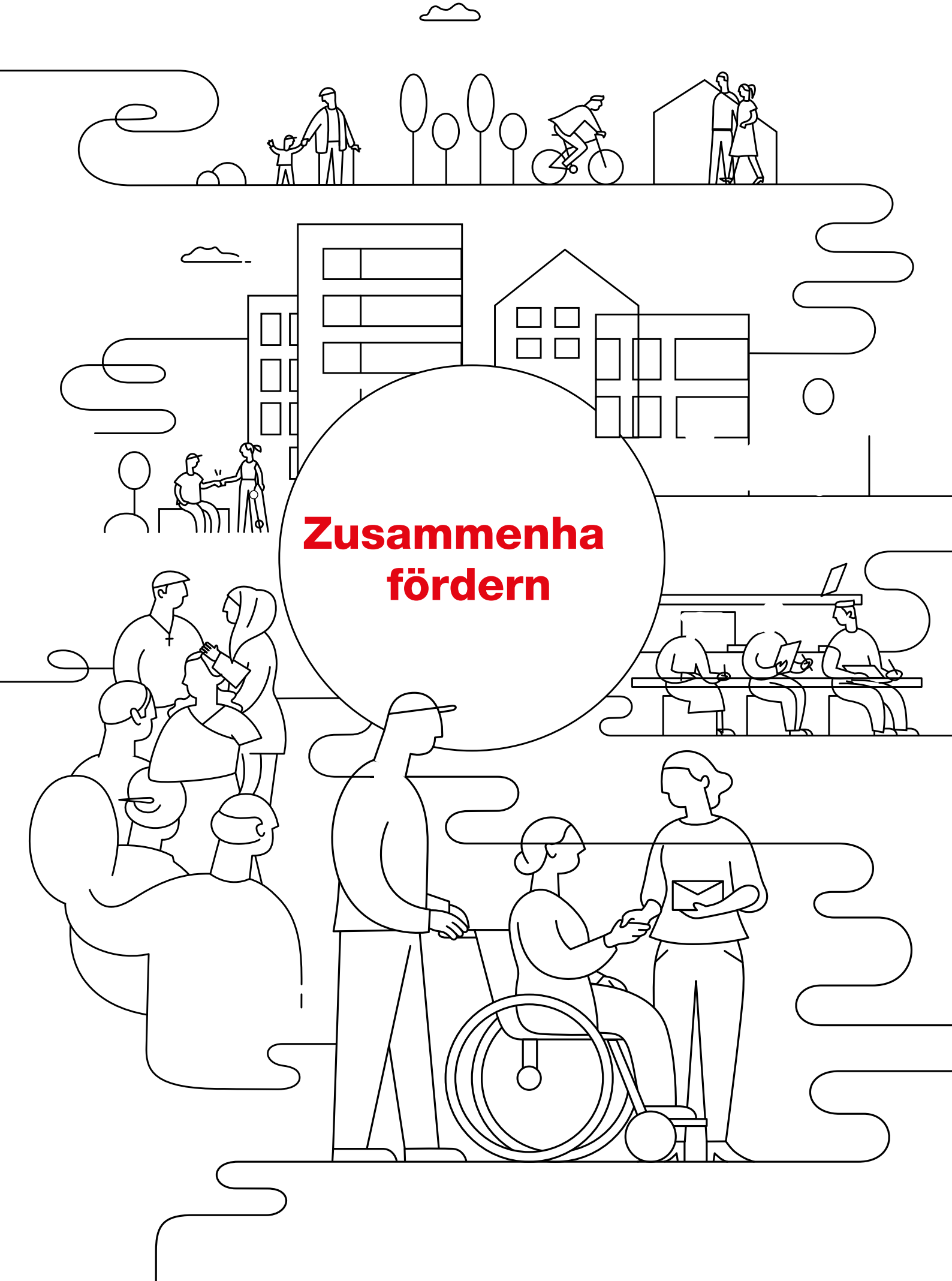
Objectif 2 | Le canton de Berne en tant que centre politique national exploite les opportunités de la transition numérique et fournit à la population et à l'économie des services efficaces, de haute qualité et efficients.

Die Digitalisierung ermöglicht, staatliche Leistungen mit geringerem Aufwand im ganzen Kanton anzubieten und sicherzustellen. Dank digitalen Dienstleistungen wird der Kanton mit seiner leistungsfähigen Verwaltung zu einem noch attraktiveren Standort- und Wohnkanton. Ein einfach zugängliches, leicht zu bedienendes und direktionsübergreifendes Behördenportal erleichtert der Bevölkerung und der Wirtschaft den Zugang zu kantonalen Dienstleistungen.

Als nationales Politikzentrum soll Bern zudem in Zukunft zusammen mit den Hochschulen sowie den Netzwerkindustrien in der Nähe zu den Bundesinstitutionen der Schweiz eine führende Rolle auf dem Gebiet der digitalisierten staatlichen Leistungen spielen. E-Government-Projekte werden entwickelt, wissenschaftlich begleitet und in der Praxis erprobt. Dabei kooperiert der Kanton vermehrt mit anderen Kantonen, dem Bund oder Gemeinden. Er nutzt die Chancen einer zukunftsweisenden Datenpolitik.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern treibt die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie voran. Das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden wird umgesetzt. Eine benutzerfreundliche, sichere und kantonsweit vereinheitlichte Plattform für alle E-Government-Dienstleistungen des Kantons wird realisiert.
- Der Kanton Bern intensiviert die Zusammenarbeit mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen.
- Der Kanton Bern entwickelt zusammen mit den Unternehmen der Netzwerkindustrien, der Wissenschaft und weiteren Partnern die Hauptstadtregion Schweiz zu einer Region mit Modellcharakter (Smart Capital Region).


Zusammenha
fördern

Ziel 3 | Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

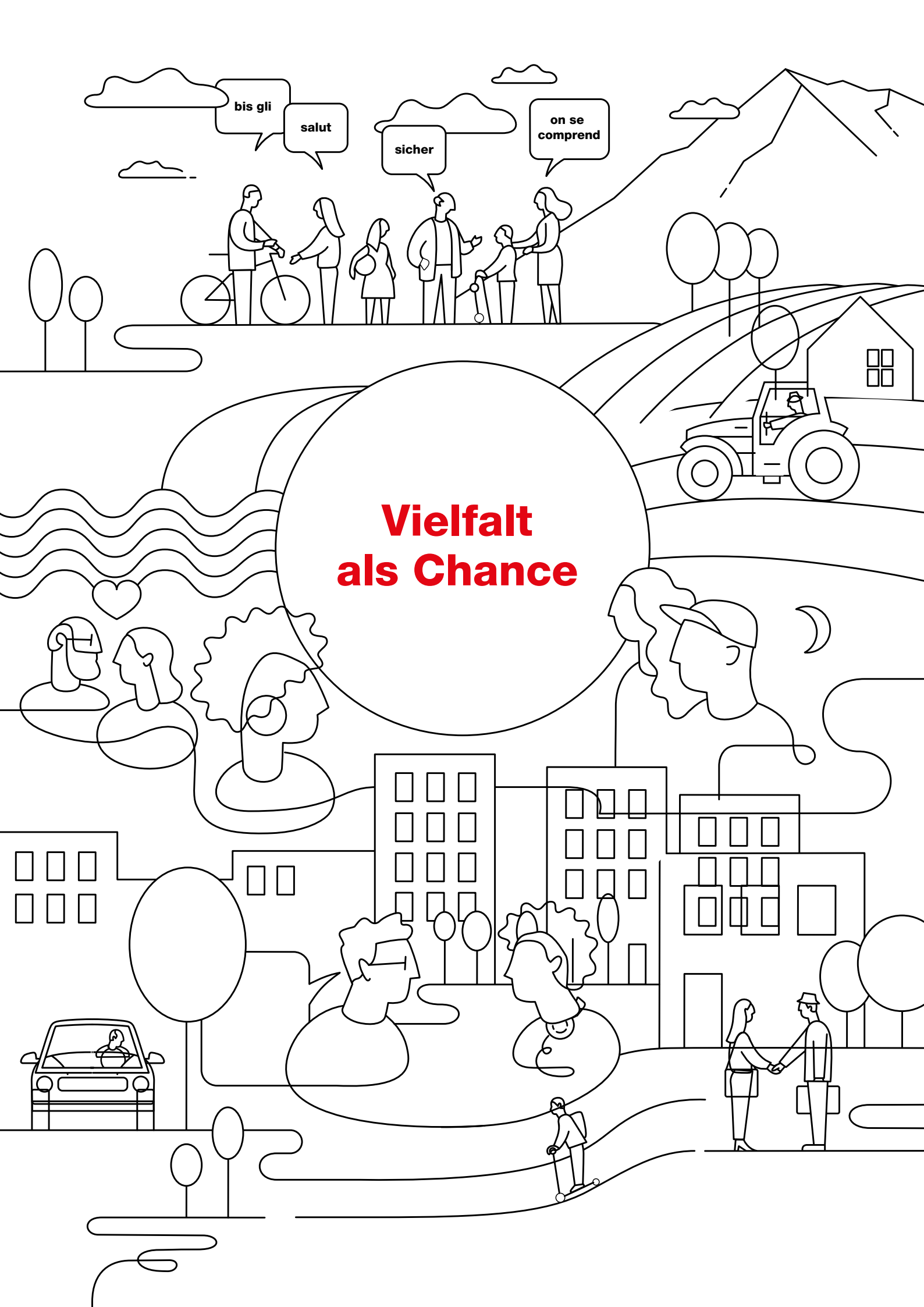
Objectif 3 | Le canton de Berne est attractif pour sa population. Il favorise la cohésion sociale en renforçant une intégration ciblée pour les personnes socialement défavorisées.

Der wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Wandel bringt Chancen, birgt aber auch das Risiko, dass sich das soziale Gefälle vergrössert. Gezielte Massnahmen und Anreize zur Integration Benachteiligter sollen soziale Brüche vermeiden. Dabei sind insbesondere die Herausforderungen der demografischen Entwicklung und der verstärkten Migration zu berücksichtigen. Der Gefahr, den gesellschaftlichen Zusammenhalt ausschliesslich durch finanzielle Leistungen sicherzustellen, ist durch konsequente Integrationsprogramme für Benachteiligte entgegenzutreten.

Der Kanton Bern schenkt der Sicherheit seiner Bevölkerung grosse Beachtung. Er verfügt über angemessene polizeiliche Mittel, eine effiziente Justiz und einen sicheren Justizvollzug. Die Sicherheit ist ein wesentlicher Faktor für wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität der Bevölkerung.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.
- Die rasche und nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert. So können die Interessen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden berücksichtigt werden.
- Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und reagiert auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen.
- Der Kanton Bern trägt der religiösen Vielfalt der Bevölkerung und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.


bis gli
salut
sicher
on se
comprend
Vielfalt
als Chance

Ziel 4 | Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Objectif 4 | Le canton de Berne entretient sa diversité régionale et exploite davantage le potentiel de son bilinguisme.

Die geo- und topografische Situation bietet den einzelnen Regionen im grossen Kanton Bern unterschiedliche Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Um die Beschäftigungsquote auf dem gesamten Kantonsgebiet hoch zu halten, werden die Regionen und Gemeinden in ihren jeweiligen Stärken unterstützt.

Als zweisprachiger Kanton zeichnet sich Bern durch eine vielfältige Gesellschaft aus. Der Kanton nimmt eine Brückenfunktion zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz ein. Die Zweisprachigkeit seiner Bevölkerung bietet dem Kanton eine optimale Ausgangslage als Standort für national tätige Unternehmen und beim Entwickeln von Kompetenzzentren.

Entwicklungsschwerpunkte
- Der Kanton Bern stärkt die interkommunale und regionale Zusammenarbeit.
- Der Kanton Bern fördert seine Zweisprachigkeit und nutzt sie als Chance.


Zukunfts-
technologien
und Nachhaltige
Entwicklung

Ziel 5 | Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Objectif 5 | Le canton de Berne crée de bonnes conditions générales pour les technologies d'avenir et le développement durable.

Dank der langjährigen strategischen Ausrichtung des Kantons und der Universität auf eine Nachhaltige Entwicklung sind in Bern wichtige Kompetenzzentren entstanden, die schweizweit und international Wirkung entfalten. Darauf basierend unterstützt der Kanton Initiativen, an der Universität Bern und den Fachhochschulen weitere solche Kompetenzzentren aufzubauen. Diese Bestrebungen sind von der Vision geleitet, dass Wohlstand und Schutz der Natur vereinbar sind mit einer nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen. Es sollen Forschung, Praxis und Politikdialog an den Schnittstellen von Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammengeführt und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung realisiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

- Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.
- Mit dem TecLab Burgdorf schafft der Kanton Bern ein anerkanntes Kompetenzzentrum für Bildung in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT) und für den beschleunigten Übergang neuer Zukunftstechnologien in die gewerblich-industrielle Anwendung.
- Im Themenbereich Nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Projekte und Massnahmen

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die strategischen Ziele seiner Politik für die Legislaturperiode 2019–2022 fest. Die Umsetzung der Ziele erfolgt über eine Vielzahl von konkreten Projekten und Massnahmen. Im Sinne einer rollenden Planung werden die wichtigsten davon im Folgenden aufgeführt. Dabei wird unterschieden zwischen bereits initiierten oder sich in der Umsetzung befindenden Vorhaben sowie Projektideen, die als Perspektiven in den kommenden Monaten entwickelt, allenfalls konkretisiert oder aber auch wieder verworfen werden.

Der Regierungsrat wird sich periodisch mit den Projektfortschritten befassen. Dabei wird er die strategischen Ziele kritisch hinterfragen, neue Projekte oder Massnahmen beschliessen und in Aussicht genommene Projektideen weiter konkretisieren oder anpassen.

Ziel 1 | Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Nr.	Projekt	Stand
1.1	Das **Inselareal wird ein weltweit führender Medizincampus**, der mit internationalen Institutionen auf strategischer Ebene kooperiert (Weiterentwicklung und Umsetzung Masterplan Insel und Umgebung; zunehmende positive Wirkungsentfaltung von sitem-insel; Entwicklung der strategischen Zusammenarbeit mit international führenden Institutionen wie etwa der Johns Hopkins Universität in den USA).	In Planung
1.2	Die **sitem-insel in Bern** etabliert sich dank ihrem einzigartigen Ausbildungsangebot, den zahlreichen Forschungsplattformen und den verbesserten Rahmenbedingungen für die Branche als internationales Vorzeigezentrum für translationale Medizin und Unternehmertum und zieht weitere Schlüsselinstitutionen und Unternehmen an. Der Kanton erleichtert und fördert die Entwicklung von ausserordentlichen Plattformen und Vorhaben mit grossem Potenzial für internationale Exzellenz, insb. soll zusätzlich ein international ausgezeichnet vernetzter Cluster und Kompetenzzentrum für neurodegenerative Erkrankungen entstehen.	In Planung
1.3	In Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule entwickelt sich der **Netzwerkstandort des Switzerland Innovation Park (SIP) Biel/Bienne** (inkl. Swiss Smart Factory) zu einem **schweizweit führenden Innovationspartner für KMU**.	In Umsetzung
1.4	Die **Empa in Thun** baut den Bereich der Additiven Fertigung aus, **entwickelt die Technologietransfer-Plattform Swiss Center for Advanced Manufacturing** und stellt für Start-ups und Ansiedlungen Flächen zur Verfügung.	In Umsetzung

1.5	Mehrere **strategische Infrastrukturprojekte** im Verkehrs- und Bildungsbereich **stärken den Kanton als Wirtschaftsstandort**. Dazu zählen insbesondere:	
1.5.1	Die **Modernisierung** und der **Ausbau des Bahnhofs Bern**, welcher als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz heute unter massiven Kapazitätsproblemen leidet.	Im Bau
1.5.2	Die **Verkehrssanierung in den Regionen Emmental und Oberaargau**. Beide Regionen leiden heute unter grossen Verkehrsengpässen. Die ausgebauten Strassenverbindungen werden die wirtschaftliche Entwicklung der Region erleichtern.	In Projektierung
1.5.3	**Neue Campus-Infrastruktur für die Berner Fachhochschule in Bern und Biel** sowie für die **Technische Fachschule und das Gymnasium in Burgdorf**.	Campus Biel im Bau; Campus Bern in Planung
1.6	Das raumplanerische **Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)** und die strategischen Arbeitszonen (SAZ) werden konsequent umgesetzt, weiterentwickelt und wo nötig ergänzt. Dadurch werden innovative, wertschöpfungsstarke wirtschaftliche Entwicklungen abgestimmt mit Raum und Verkehr ermöglicht.	In Umsetzung
1.7	Weitere Massnahmen der Raumplanung wie die **konsequente Siedlungsentwicklung nach innen**, das Optimieren der Kulturland- und Fruchtfolgeflächenpolitik sowie im Bereich Aushub, Deponie und Transport ADT unterstützen eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Kantons.	In Umsetzung
1.8	Der Kanton erarbeitet **flächendeckende Bodeninformationen**, um sachlich, fundiert und eigentumsbezogen über die Nutzungs- und Schutzansprüche an den Boden zu entscheiden.	In Planung bis 2022

Nr.	Projektideen/Perspektiven	Stand
1.A	Der Kanton prüft das **Initiieren neuer Zentren und Projekte mit Ausstrahlung**: Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter; Swiss Center for Design and Health.	
1.B	Mit einer **neuen School of precision and medical engineering** stösst die Universität Bern in enger Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule in den Bereich der universitären Ingenieurausbildung vor, die komplementär und gleichwertig zu den ETH sein wird. Vorgesehen ist ein Masterprogramm in Präzisions- und Medizinengenieurwissenschaften. Ein neues Forschungszentrum für Präzisions- und Medizinengenieurwissenschaften soll eng mit der Industrie zusammenarbeiten und sich zu einem **«sitem-insel II»** entwickeln.	

Ziel 2 | Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Nr.	Projekt	Stand
2.1	Der Regierungsrat verabschiedet eine **Strategie zur Digitalen Verwaltung** und setzt diese in der laufenden Legislatur um. Er schafft damit die Grundlagen für eine koordinierte und effiziente Weiterentwicklung der digitalen Transformation. Bereits initiierte, konkrete Digitalisierungsprojekte werden rasch realisiert (bspw. eBau, eUmzug, eAmtsblatt, webbasierte Anmeldung zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II, digitale Nutzungsplanung oder GRUDIS public).	In Planung (Verabschiedung Strategie 1Q 2019)
2.2	Parallel zur Strategie der Digitalen Verwaltung schafft der Kanton die Grundlagen für **medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse**. Diese umfassen eine zeitgemässe elektronische Identifikationsmethode (eID), das Bezahlen staatlicher Leistungen über das Internet und eine Organisation zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege schafft die Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr, so dass Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren künftig auf elektronischem Weg geführt werden können.	In Umsetzung bis 2022
2.3	Im Projekt **e-Voting** wird die Strategie der schrittweisen **Einführung des dritten Stimmkanals** fortgesetzt. Koordiniert mit der Entwicklung auf Bundesebene können im Jahre 2019 Auslandschweizerinnen und -schweizer erstmals im Kanton Bern elektronisch wählen (e-Election). Im Verlaufe der Legislatur finden erste Versuche mit Pilotgemeinden statt, die auch den im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten (sog. «Inlandschweizer») das elektronische Abstimmen ermöglichen. Dabei hat für den Regierungsrat die Maxime «Sicherheit vor Tempo» oberste Priorität.	In Umsetzung bis 2023
2.4	Bevölkerung, Wirtschaft, Politik und Medien nutzen das Onlineangebot des Kantons intensiv. Mit dem Projekt **newweb@be** wird der gesamte kantonale Webauftritt den inhaltlich und technisch sich stark verändernden Bedürfnissen der Zielgruppen angepasst.	In Umsetzung bis 2021
2.5	Die mit der ICT-Strategie 2016–2020 verbundene **konsequente Standardisierung und Zentralisierung der ICT-Infrastruktur** ermöglicht Optimierungen im Informatikbereich. Die Strategie stellt sicher, dass rund 11000 Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung über eine anforderungsgerechte, kosteneffiziente und sichere ICT verfügen.	In Umsetzung bis 2021
2.6	Mit der **Einführung eines ERP-Systems** (Enterprise Resource Planning-System) profitiert der Kanton Bern von den Vorteilen einer Standardplattform. Bis ins Jahr 2023 werden die Supportprozesse vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar festgelegt.	In Umsetzung bis 2023

Nr.	Projektideen/Perspektiven
2.A	An allen **Berner Hochschulen** und in der höheren Berufsbildung werden die **digitale Transformation**, Cyber Security und Regulatory Affairs als interdisziplinäre Kompetenzen aller Fachrichtungen **gefördert**.
2.B	Der Bildungsbereich setzt noch stärker auf die Digitalisierung. **Digitale Hilfsmittel unterstützen den Unterricht** mit dem Ziel, selbständiges Lernen zu fördern. Zudem ermöglicht die neue Technologie auch neue Unterrichtsformen. Die Präsenzzeit im Unterricht lässt sich so reduzieren. Dies ermöglicht einen ortsunabhängigen Schulbetrieb, was gerade bei den Höheren Fachschulen mit meist nur einem Ausbildungsstandort zu einem regionalen Ausgleich beiträgt.
2.C	Die Schaffung eines oder mehrerer **Kompetenzzentren für Digitalisierung und Public Management an den Hochschulen** wird in Zusammenarbeit mit der Universität und den Fachhochschulen geprüft.

Ziel 3 | Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Nr.	Projekt	Stand
3.1	Im **Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen optimiert der Kanton Bern die Integration Betroffener** über das Projekt NA-BE.	In Umsetzung bis 2020
3.2	Mit dem Ziel **«Bildung für alle»** wird der Bereich Sonderschulbildung neu durch Fachpersonen der Erziehungsdirektion betreut.	In Planung bis 2022
3.3	Durch eine Reorganisation der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich **ambulante und stationäre Leistungen künftig aus einer Hand steuern, finanzieren und beaufsichtigen**. So werden in der Kinder- und Jugendpolitik die Rahmenbedingungen geschaffen, damit Kinder, Jugendliche und ihre Familien bestmöglich geschützt, gefördert und in ihrer Entwicklung unterstützt werden können.	In Umsetzung bis 2020
3.4	Die **Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe** werden gesteigert, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern.	In Planung und Umsetzung bis 2022

Nr.	Projektideen/Perspektiven
3.A	Mit gezielten Massnahmen unterstützt der Kanton Bern das friedliche **Zusammenleben der verschiedenen Religionsgemeinschaften und der anerkannten Landeskirchen** und verhindert das Entstehen von Parallelgesellschaften und religiösem Fundamentalismus.
3.B	Die Spitalversorgung **wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen zunehmend nur noch ambulant erbracht werden**. Dazu kommen die fortschreitende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und Kooperation soll gefördert werden.
3.C	Mit seiner neuen **Gesundheitsstrategie** legt der Kanton Bern die Basis für ein qualitativ hochstehendes, leicht zugängliches, vernetztes und bezahlbares Gesundheitswesen, das nationale Strahlkraft ausübt und in dem die Eigenverantwortung aller Mitwirkenden einen hohen Stellenwert hat.
3.D	Der **Personalbestand der Kantonspolizei** wird überprüft und im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen optimiert.

Ziel 4 | Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Nr.	Projekt	Stand
4.1	Auf der Basis des Expertenberichts werden **Massnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit initiiert**.	In Planung bis 2024
4.2	Die bisherige **Fusionspolitik** des Kantons mit dem Ziel, die Schaffung **leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden** zu fördern, wird fortgesetzt. Die bestehende Strategie wird aktualisiert.	In Planung bis 2020
4.3	Der Kanton Bern führt und optimiert seine auf die «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)» abgestützte **Regionenstrategie** zur Weiterentwicklung der regionalen Stärken konsequent weiter.	In Umsetzung bis 2019

Nr.	Projektideen/Perspektiven
4.A	Mit einer **grösseren Anzahl von zweisprachigen Studiengängen** an den Hochschulen und entsprechenden Angeboten in der Volksschule auf der Sekundarstufe II wird die Zweisprachigkeit gefördert.

Ziel 5 | Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Nr.	Projekt	Stand
5.1	Das neue **Bildungs- und Technologiezentrum TecLab Burgdorf** wird gemeinsam durch die Berner Fachhochschule und die Technische Fachschule Bern zusammen mit der Industrie und der Pädagogischen Hochschule Bern aufgebaut. Es etabliert sich als ein führendes Kompetenzzentrum zur Förderung der MINT-Bildung auf allen Schulstufen. Ausserdem realisiert es neuartige Weiterbildungskonzepte, um den Übergang von technologischen Erkenntnissen und Innovationen in die gewerbliche und industrielle Anwendung zu beschleunigen.	In Planung Eröffnung 2023
5.2	Da der Markt trotz Bio-Offensive nur durchschnittlich wächst, lanciert der Kanton Bern mit Blick auf das Jahr 2025 eine **Bio-Offensive** mit neuen Akzenten und Massnahmen. Ziel ist es, mittelfristig einen bedeutenden Anteil der höheren Wertschöpfung im Biomarkt im Kanton zu sichern.	In Planung bis 2025
5.3	Ziel des **Berner Pflanzenschutzprojekts** ist es, bis 2022 die Landwirtschaft beim effizienten und umweltschonenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft optimiert. Damit einhergehend werden Umweltrisiken – insbesondere in Gewässern – ohne massgebliche Beeinträchtigung des Produktionsvolumens reduziert. Der Kanton nimmt damit schweizweit eine Vorreiterrolle ein.	In Umsetzung bis 2025
5.4	Der **Sachplan Biodiversität** wird 2019 in Kraft gesetzt. Dadurch werden bestehende Vollzugsdefizite insbesondere bei der Umsetzung der Bundesinventare abgebaut.	In Umsetzung bis 2024
5.5	Die **Dekarbonisierung des Wärmesektors** vorantreiben. Der Ersatz fossiler Feuerungen wird durch die Bereitstellung von Energiebedarfs- und Angebotsdaten gezielt gefördert. Dazu wird eine kantonale GIS-basierte Energiestatistik aufgebaut. Ergänzend dazu sind gute Rahmenbedingungen für neue Lösungen (z.B. Seewassernutzung, Power-to-Gas, Energiespeicherungen, industrielle Abwärmenutzung, Biomassenkraftwerke, Anergienetze, thermische Solaranlagen für Fernwärme, Energy Hubs usw.) sowie eine gezielte Wissensvermittlung in den genannten Bereichen notwendig.	In Vorbereitung

Nr.	Projektideen/Perspektiven
5.A	Der Aufbau des neuen **Wyss Centre Bern** für Klimaschutz, Biodiversität und Landnutzung an der Universität Bern wird geprüft. Über zehn Jahre soll im Kanton ein innovatives Umsetzungsprogramm mit Forschungsunterstützung in den Themenbereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung realisiert werden. Dieses soll bei den bereits laufenden und geplanten Programmen und Massnahmen ansetzen und zusätzliche Innovation und Wirkung bringen.
5.B	Der Kanton Bern etabliert sich als **nationaler Standort für Bodenkompetenz**. Die nach schweizweit einheitlichen Standards ermittelten Bodeninformationen sind die Grundlage, um bewusste und nachhaltige Entscheide zur regionalen und nationalen Entwicklung zu fällen. Dazu braucht es ein Nationales Kompetenzzentrum Bodeninformation, das als Servicestelle für die Kantone und den Bund tätig ist. Bern hat mit seiner Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften beste Voraussetzungen und hat seine Ambitionen beim Bund angemeldet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass das nationale Bodenzentrum in unserem Kanton errichtet wird.
5.C	Im Seeland entsteht ein **nationales Gemüsezentrum**. Der Gemüseanbau steht sowohl ökologisch als auch ökonomisch unter stark zunehmendem Druck. Die Gründe dafür sind Abnahme der Bodenqualität, knapper Wasserhaushalt als Folge des Klimawandels, steigende Anforderungen an den Pflanzenschutz sowie sich wandelnde Marktanforderungen und -strukturen im nationalen und internationalen Wettbewerb. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen gilt es Lösungen zu finden, die einen breiten Wissensverbund generieren und rasch implementiert werden können. Die Bündelung und Stärkung der entsprechenden Kompetenzen soll im Rahmen eines Kompetenzzentrums Gemüse in Ins erfolgen.
5.D	Der Kanton baut ein **nationales Kompetenzzentrum zur Förderung der Tiergesundheit** auf und unterstützt damit die Bestrebungen des Bundes zur nachhaltigen Stärkung der Gesundheit der Nutztiere. Als grösster Landwirtschaftskanton und als einer der beiden Standorte der einzigen Veterinärmedizinischen Fakultät der Schweiz verfügt der Kanton über sehr gute Voraussetzungen für diesen Schritt.



Impressum

Herausgeber
Regierungsrat des Kantons Bern

Gestaltung Polyconsult AG, Bern
Illustration Livia Lüthi, Bern
Druck Haller + Jenzer AG, Burgdorf

Januar 2019

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1311/2018
Datum RR-Sitzung:	12. Dezember 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.STA.25266
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022
Verabschiedung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

1) Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 werden verabschiedet.

2) Gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 sowie Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilage
- Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022

02|03|K|4

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2018

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.1614
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Ausgangslage ... 5

3 Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2018 ... 7

3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat ... 7
3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene ... 7
3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes ... 10
3.4 Interkantonale Zusammenarbeit ... 11
3.5 Einsatz für den Verbleib des Radiostudios in Bern ... 14
3.6 Beziehungen zum Ausland ... 15

4 Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2019 ... 17

5 Antrag an den Grossen Rat ... 20

Anhänge ... 21

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern ... 21
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien ... 22
Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2018 ... 25
Anhang 4: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen (Rückblick 2011-2018) ... 27

1 Zusammenfassung

Der Dialog des Regierungsrates mit der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat sich etabliert und seinen fixen Platz im Jahreskalender gefunden. Zum zweiten Mal fand zudem im Berichtsjahr auf Wunsch der SAK ein informeller Zwischendialog statt. Fragen zur Entwicklung der Aussenbeziehungen und zu geplanten Grossrats- und Regierungsgeschäften konnten diskutiert und geklärt werden.

Durch die personellen Wechsel aufgrund der Gesamterneuerungswahlen vom März 2018 hat der Kanton Bern in der interkantonalen Zusammenarbeit an Einflussmöglichkeiten verloren. Demgegenüber ergaben sich für die Interessenvertretung auf Bundesebene durch die Einsitznahme von zwei ehemaligen Nationalrätinnen in den Regierungsrat neue Perspektiven.

Im Vergleich zum Vorjahr behandelten die Eidgenössischen Räte weniger Geschäfte mit hoher Relevanz für den Kanton Bern. Zu den wichtigen Geschäften gehörten die Steuervorlage 17 bzw. das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und das Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur. Bei der Vollzugsgesetzgebung des Bundesrates stand der Migrationsbereich im Vordergrund.

Der Regierungsrat setzte sich bei der Abstimmung zur sogenannten «No Billag»-Initiative erfolgreich für eine starke SRG, die Medienvielfalt und den Qualitätsjournalismus im Kanton Bern ein. Dennoch musste er den Entscheid des SRG-Verwaltungsrates hinnehmen, grosse Teile des Radiostudios von Bern nach Zürich zu verlegen. In einer breiten Koalition, die sämtliche Westschweizer Kantone einbezog, hatte sich der Regierungsrat über Monate gegen die Umzugspläne der SRG gewehrt.

Bis Ende 2018 konnte mit der EU kein institutionelles Rahmenabkommen abgeschlossen werden. Der Bundesrat hat am 7. Dezember 2018 jedoch entschieden, den Abkommenstext anfangs 2019 in die Konsultation bei Parlament, Kantonen, Parteien und Sozialpartnern zu geben. Dass die Kantone den Einbezug materieller Regelungen zu den Staatsbeihilfen ablehnten, erschwerte die Verhandlungen zusätzlich. Die Rechtsunsicherheit über die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU dauert somit an. Seit 1. Juli 2018 wendet der Kanton Bern die Stellenmeldepflicht zwecks Umsetzung der Masseneinwanderungsinititative ohne grössere Schwierigkeiten an.

Der vom Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung zur Optimierung des Finanzausgleichs eingebrachte Kompromissvorschlag hat sich nicht durchgesetzt. Der Bundesrat folgte den Kantonen, die sich grossmehrheitlich für den Systemwechsel mit einer gesetzlich garantierten Mindestausstattung von 86,5 stark gemacht hatten. Der Ständerat stimmte dem Bundesratsentwurf zu. Der Nationalrat befasst sich voraussichtlich in der Frühjahrssession 2019 mit diesem Geschäft. Im Migrationsbereich konnte der Kanton Bern von der gemeinsamen Interessenvertretung der Kantone profitieren: Der Bundesrat wird per 1. Mai 2019 die Kostenbeiträge verdreifachen, damit die Kantone anerkannte Flüchtlinge besser integrieren und deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduzieren können.

Die Beziehungen zum Kanton Jura wurden im Berichtsjahr durch die hängigen Rekurse zur Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier geprägt. Nachdem die Regierungsstatthalterin am 5. November 2018 das Abstimmungsresultat vom 18. Juni 2017 für ungültig erklärt hat, bleiben die geplanten Verhandlungen über den Kantonswechsel weiterhin sistiert. Davon nicht betroffen war die Zusammenarbeit im Jurabogen. Der Berner Jura profitierte von grenzüberschreitenden Projekten und der Neuen Regionalpolitik.

Mit der Präfektur Nara (Japan) wurden die Vorbereitungsarbeiten für ein gemeinsames Projekt zum Thema Alter vorangetrieben. Weil Japan in der demographischen Entwicklung heute schon Erfahrungen macht, die der Schweiz erst noch bevorstehen, besteht die Aussicht, dass

der Kanton Bern in diesem Projekt von Nara profitieren kann. Das wird auch vom Grossen Rat gewünscht.

In der Zusammenarbeit mit dem Ausland konnte das interkantonale Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina abgeschlossen werden. Mit der Mitwirkung beim Aufbau einer Anlaufstelle für das diplomatische und konsularische Personal in Bern wird der Kanton Bern einen Beitrag zur Gaststaatpolitik des Bundes leisten.

Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2019 sind: die Evaluation der Interessenvertretung auf Bundesebene, die Fortsetzung des Einsatzes für den Verbleib des Radiostudios am Standort Bern, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jurabogen und das Umsetzen der Planungserklärung des Grossen Rates in der Zusammenarbeit mit der Präfektur Nara (Japan).

2 Ausgangslage

Ziel des Regierungsrates war es auch im vergangenen Jahr, seine Interessen in der Aussenpolitik erfolgreich zu vertreten, das heisst die Stellung und den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu stärken. Es galt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Der Delegation für Aussenbeziehungen (DfA) obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen.[1] Sie wird von Regierungsrat Christoph Ammann präsidiert. Weitere Mitglieder sind Regierungsrat Pierre Alain Schnegg und Regierungsrätin Christine Häsler.

Der Kanton Bern ist Mitglied in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). In der KdK ist der Kanton Bern ständig im Leitenden Ausschuss durch Regierungsrat Christoph Ammann vertreten, während Regierungsrat Pierre-Alain Schnegg die Interessen des Kantons Bern in der WRK und in den Gremien von arcjurassien.ch wahrnimmt. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien, namentlich in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen statt.[2]

Ende der Legislatur 2014-2018 besetzte der Kanton Bern in den Regierungs- und Direktorenkonferenzen die Vizepräsidien von KdK und KöV (Politikbereich: öffentlicher Verkehr) sowie die Präsidien von KKJPD (Justiz und Polizei), FDKL (Lotteriewesen), VDK (Volkswirtschaft, bis 2016) und GDK (Gesundheit). Zu Beginn der Legislatur 2018-2022 ergaben sich Änderungen in den verschiedenen Gremien vorab aufgrund der neuen Legislatur und Regierungszusammensetzung. Das Vizepräsidium der KdK ging gemäss dem Anciennitätsprinzip an den Vertreter des Kantons Zürich über. Die Präsidien von KKJPD, FDKL, VDK (seit 2016) und GDK werden von anderen Kantonen wahrgenommen. In der KKJPD, VDK, BPUK (Bau, Planung, Umwelt), KöV und FDKL ist der Kanton Bern nicht mehr im Vorstand vertreten, während der Vorstandssitz in der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) garantiert ist. Im November 2018 übernahm der Kanton Bern das Präsidium im arcjurassien.ch.

Aufgrund dieser Wechsel in den Leitungsgremien der Direktorenkonferenzen hat der Kanton Bern in der interkantonalen Zusammenarbeit vorübergehend an Einflussmöglichkeiten eingebüsst. Gleichzeitig ergeben sich für die Interessenvertretung auf Bundesebene durch die Einsitznahme von zwei ehemaligen Nationalrätinnen im Regierungsrat neue Perspektiven.

Grenzen und Spielraum der Aussenbeziehungen des Kantons Bern werden durch Bundesrecht vorgegeben und durch kantonales Recht geregelt.[3] Dazu kommen die zwischen den Kantonen abgeschlossenen Konkordate. Ebenfalls zu beachten sind die Vereinbarungen und Reglemente interkantonaler und grenzüberschreitender Organe sowie die Bestimmungen in internationalen Verträgen.

Das Parlamentsrecht regelt die Rolle des Grossen Rates in den Aussenbeziehungen. Es weist dem Grossen Rat eine Mitwirkungsfunktion und ein Konsultationsrecht zu.

---

1 Die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura werden durch die Juradelegation des Regierungsrats wahrgenommen. Sie besteht aktuell aus den Regierungsmitgliedern Pierre Alain Schnegg (Präsident), Evi Allemann und Philippe Müller.

2 Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

3 Die relevanten Rechtsgrundlagen sind: a) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101): Art. 5a, 43, 43a, 44, 45, 48, 48a, 54, 55, 56, 141, 147, 160 BV; b) Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): Art. 2, 54, 74, 79, 88, 90 KV; c) Grossratsgesetz vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 152.21): Art. 26, 56; d) Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 152.211): Art. 39, 40, 62.

Der vorliegende Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahre 2018 dient als Grundlage für den nächsten Dialog zwischen dem Regierungsrat und der SAK. Der erste Teil blickt zurück auf die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland sowie die Umsetzung der Schwerpunkte 2018. Im zweiten Teil werden die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2019 dargelegt. Dabei handelt es sich um gesamtstaatliche oder zumindest direktionsübergreifende Vorhaben oder Anliegen, um die Aussenbeziehungen des Kantons Bern voranzutreiben.

3 Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2018

In den Aussenbeziehungen orientierte sich der Regierungsrat an den im Bericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2017 vom 9. Januar 2018 festgelegten Schwerpunkten, namentlich die Interessenvertretung bei der Optimierung des Finanzausgleichs, die Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen, die Verankerung der Aussenbeziehungen in der Legislatur 2018-2022, der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier und die Umsetzung der Planungserklärung des Grossen Rates zum Freundschaftsabkommen mit der Präfektur Nara.

3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Am 19. Februar 2018 fand zum dritten Mal der Dialog des Regierungsrates mit der SAK statt. Ziel dieses Austausches ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann.[4]

Ihre Orientierungspflichten nehmen der Regierungsrat und die Direktionen in Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) dadurch wahr, dass sie vor jeder Session auf den Listen der geplanten Grossrats- und Regierungsratsgeschäfte jene Angelegenheiten speziell kennzeichnen, welche die Aussenbeziehungen betreffen (vgl. Anhang 3).[5] Im Berichtsjahr wurden insgesamt 20 aussenbeziehungsrelevante Geschäfte gemeldet, was unter dem langjährigen Durchschnitt (25) liegt. Am meisten neue Geschäfte meldete die ERZ (4 von insgesamt 10 im Jahr 2018 neu gemeldeten Geschäfte).[6]

Am 17. September 2018 fand zum zweiten Mal ein informeller Zwischendialog zwischen der SAK und dem Regierungsrat über die Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern statt. Der Austausch trug dazu bei, Fragen zu den Informationspflichten bzw. Konsultationsrechten gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO zu klären. Die Berichterstattung funktioniert zur Zufriedenheit beider Staatsgewalten.

3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Der Regierungsrat hat 2018 zu 90 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Besonders relevant waren die Vernehmlassungen zu den folgenden Geschäften: Optimierung des Finanzausgleichs, Bundesgesetz über elektronische Medien, Revision der Strafprozessordnung, Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, Strategisches Entwicklungsprogramm zur Eisenbahninfrastruktur (Ausbauschritt 2035) und Agglomerationsverkehr (Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019). Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Positionsbezüge auf Direktionsebene.

Der Regierungsrat pflegt enge Beziehungen zu den Ständeräten des Kantons Bern, mit denen er sich viermal jährlich trifft. Das Jahrestreffen mit den Berner Nationalrätinnen und Nationalräten fand am 13. Juni 2018 statt. Die schriftliche Dokumentation der Berner National- und Ständeräte und -rätinnen zu kantonsrelevanten Geschäften erfolgte grösstenteils durch den

---

4 Der Grosse Rat nahm den Jahresbericht 2017 am 5. Juni 2018 mit 141:0:2 Stimmen ohne Planungserklärungen zur Kenntnis.

5 Seit 2008 informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Grossen Rates regelmässig über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Von Frühling 2008 bis Frühling 2014 kam das mit der OAK vereinbarte Verfahren einer halbjährlichen Meldung der interkantonalen und internationalen Verträge und anderen Geschäfte, die die Aussenbeziehungen betreffen, zur Anwendung.
Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung bzw. ab der Septembersession 2014 meldet der Regierungsrat die Geschäfte mit Relevanz für die Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der Geschäftsplanung Grosser Rat sowie der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG.

6 Vgl. Anhang 4 (gemeldete Aussenbeziehungsgeschäfte der letzten acht Jahre).

Dienst für Aussenbeziehungen (DAB). Vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat je einen Brief mit Faktenblättern zu den für den Kanton relevanten Geschäften (insgesamt acht Schreiben). Nach jeder Session erstellte der DAB einen Sessionsrückblick. Hinzu kamen einzelne Interventionen auf Direktionsstufe sowie insgesamt 52 Schreiben an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten auf Bundesebene verabschiedeten Geschäfte für den Kanton Bern:

Geschäft	**Hauptinteressen des Kantons Bern**	**Ergebnis**
Eidgenössische Räte		
Steuervorlage 17 (SV17) bzw. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)	**Zustimmung** – Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer – Ausgewogenheit des Gesamtpakets – Dringlich	**+** + + +
	➔ ***Handlungsspielraum für Steuergesetzrevision 2021 gewahrt***	
Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI)	**Zustimmung** – Mehr Mitentscheidungsrechte im Regionalverkehr und damit auf die Angebotsgestaltung	**+** +
	➔ ***Autonomie und Handlungsspielraum gewahrt***	
Bundesrat		
Verordnungsanpassungen zur Umsetzung des revidierten Asylgesetzes	**Zustimmung**	**+**
	➔ ***Autonomie und Handlungsspielraum gewahrt***	

Im Zentrum der Interessenvertretung auf Bundesebene standen Vorlagen zur Unternehmensbesteuerung, zur Infrastruktur (Bahn, Strasse, Telekommunikation) sowie aus den Bereichen Gesundheit/Krankenversicherung und Sozialversicherungen.

Ein Schlüsselgeschäft im Jahr 2018 war die Steuerreform 17 (SV17) bzw. das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) als Nachfolgevorlage zur abgelehnten Unternehmenssteuerreform III. Mit der neuen Gesetzesvorlage trug der Bundesrat dem Abstimmungsergebnis Rechnung. Die Interessen der Städte und Gemeinden wurden stärker berücksichtigt, der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf 21,2% erhöht. Die Unternehmen beteiligen sich an der Gegenfinanzierung. Die eidgenössischen Räte haben diese Vorlage mit einem sozialen Ausgleich in der AHV verknüpft und in der Herbstsession 2018 angenommen.

Der Regierungsrat stimmte der Vorlage zu. Angesichts der Dringlichkeit der Revision und der grossen Bedeutung des Geschäfts vertrat er bei der SV17/STAF die Auffassung, den Fokus auf die Ausgewogenheit des vorgeschlagenen Gesamtpaktes zu richten und weniger auf einzelne Elemente des Entwurfs. Die Massnahmen der SV17/STAF werden dem Kanton sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen bringen, wobei die Mehreinnahmen die Mindereinnahmen voraussichtlich übersteigen. Die Umsetzung im Kanton Bern soll mittels Steuergesetzrevision 2021 erfolgen, die 2019 in die Vernehmlassung geht.

Zweiter Schwerpunkt waren Schlüsselgeschäfte im Infrastrukturbereich. Bei der Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) soll für mehr Transparenz und weniger Diskriminierung auf dem Schienennetz gesorgt werden. Heute ist die Bahninfrastruktur rechnerisch und organisatorisch

vom Verkehr getrennt, aber in der Gesamtverantwortung der Bahnunternehmen. Vorgesehen sind – auf Druck der EU – eine unabhängige Trassenvergabestelle, Mitwirkungsrechte für Bahnunternehmen und mehr Kompetenzen für die Regulierungsbehörde.

Der Regierungsrat setzte sich primär dafür ein, dass den Kantonen als Mitbestellern des Regionalverkehrs ein gesetzliches Informations- und Mitentscheidungsrecht eingeräumt wird. Der Bund soll übergeordnete Aufgaben nicht alleine definieren und vergeben können, da sich die Kosten für die Umsetzung auf den Fern-, Regional- und Ortsverkehr und deren Abgeltungen auswirken. Ausserdem haben Investitionsentscheide der Infrastrukturbetreiber einen direkten Einfluss auf die Angebotsgestaltung.

Diese Anliegen des Kantons Bern wurden berücksichtigt. Wichtiger Streitpunkt waren bei den Beratungen auch die neuen Fernbus-Angebote. Hintergrund sind Busunternehmen, die in den Fernverkehr drängen und damit der Bahn Konkurrenz machen. Rosinenpickerei auf Kosten des Regionalverkehrs wird mit dem neuen Bundesgesetz verhindert. Fernbusse dürfen andere konzessionierte Verkehrsangebote auf lukrativen Fernverkehrslinien nicht gefährden. Damit sollen auch Investitionen der öffentlichen Hand geschützt werden. Auch diese Regelungen sind im Interesse des Kantons Bern.

Der Regierungsrat äussert sich auch zur Vollzugsgesetzgebung des Bundesrates. Im Juni 2018 hat der Bundesrat mit der Verabschiedung des 3. Verordnungspakets die Umsetzung des revidierten Asylgesetzes abgeschlossen. Es setzt die vom Schweizer Volk im Juni 2016 mit grosser Mehrheit verabschiedete Beschleunigung des Asylverfahrens um. Die entsprechenden Regelungen sind grundsätzlich im Interesse des Kantons Bern. Beispielsweise der Rechtsschutz in den Bundesasylzentren und die konkreten Verfahrensabläufe. Dazu gehören auch die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone, die Regelung der kantonalen Zuständigkeit für den Vollzug der Wegweisungen und die Anpassungen im Bereich der Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschale.

Im Vorfeld von Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene informiert der Regierungsrat jeweils über seine Haltung, sofern das Resultat des entsprechenden Urnengangs sich erheblich auf den Kanton Bern auswirkt.

So empfahl er bei der Abstimmung vom 4. März 2018 ein Nein zur «No Billag»-Initiative[7]. Die Abschaffung der Empfangsgebühren hätte nach Auffassung des Regierungsrates nicht nur die Existenz der SRG, sondern auch jene zahlreicher privater TV- und Radiosender in den Städten sowie in Rand- und Bergregionen im Berner Oberland, im Emmental oder im Berner Jura in Frage gestellt. Das Ergebnis zeigte auf, dass das Schweizer Volk die Medienvielfalt und den Qualitätsjournalismus als wichtige Pfeiler des demokratischen Systems erachtet. Die SRG ist zudem eine bedeutende Arbeitgeberin im Kanton.

Das Geldspielgesetz, dem die Stimmbevölkerung am 10. Juni 2018 zustimmte, befürwortete der Regierungsrat[8], weil der Geldspielmarkt zwar modernisiert, aber weiterhin kontrolliert werden soll. Dank dem Schutz vor illegalen Online-Geldspielanbietern können die Geldspielerträge für gemeinnützige Zwecke sichergestellt werden. Der Kanton Bern setzt jährlich rund 56 Millionen Franken aus der Gewinnbeteiligung an den Lotteriegesellschaften für Projekte in den Bereichen Kultur, Natur, Soziales und Sport ein.

Schliesslich äusserte sich der Regierungsrat zu zwei Abstimmungsvorlagen vom 25. November 2018[9]. Die Selbstbestimmungsinitiative lehnte er ab, da sie die Glaubwürdigkeit der Schweiz als verlässliche Vertragspartnerin und ihr Engagement zum Schutz der Menschenrechte in Frage stellte. Hingegen unterstützte der Regierungsrat die Änderung des Bundesge-

7 Medienmitteilung des Regierungsrates vom 5. Januar 2018 zur «No Billag»-Initiative.

8 Medienmittelung des Regierungsrates vom 14. Mai 2018 zum neuen Geldspielgesetz.

9 Medienmitteilungen des Regierungsrates vom 29. Oktober 2018 zur Selbstbestimmungsinitiative und vom 2. November 2018 zur gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Versicherten.

setzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), da eine wirksame Bekämpfung des ungerechtfertigten Bezugs von Versicherungsleistungen wichtig ist, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Sozialversicherungen zu erhalten.

3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zudem die Gelegenheit, mit den Mitgliedern des Bundesrats vertrauliche Gespräche über die Europapolitik zu führen und die Anliegen der Kantone direkt einzubringen. Der Regierungsrat hat zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Institutionelles Rahmenabkommen *(Schwerpunkt 2)*: Der Bundesrat hat am 7. Dezember 2018 entschieden, den Text zum institutionellen Abkommen bis im Frühling 2019 in die Konsultation bei Parlament, Kantonen, Parteien und Sozialpartnern zu geben. Er hat vom Abkommenstext Kenntnis genommen, ohne sich dazu zu positionieren. Die Kantone haben am 14. Dezember 2018 eine erste Diskussion über den Abkommenstext geführt. Aus ihrer Sicht sind insbesondere die Bestimmungen zu den Staatsbeihilfen, den flankierenden Massnahmen und die Frage der Unionsbürgerrichtlinie genauer zu prüfen. Die PV KdK wird am 29. März 2019 eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen verabschieden. Dabei müssen die Kantone auch die Risiken eines Scheiterns der Verhandlungen und eine damit verbundene Eskalationsspirale in die Beurteilung miteinbeziehen. Der Regierungsrat hat sich 2013 zum Verhandlungsmandat des Bundesrates zum institutionellen Abkommen geäussert. Zu den weiteren Entwicklungen seit Beginn der Verhandlungen (2014) hat er mit Ausnahme seines Positionsbezugs zu den Staatlichen Beihilfen nicht Stellung genommen.

  Das Institutionelle Rahmenabkommen beschäftigte auch den Ausschuss für konstitutionelle Fragen des EU-Parlaments. Die DfA empfing im September 2018 drei EU-Abgeordnete zu einem Gespräch im Rathaus. Die Mitglieder des EU-Parlaments informierten sich über die Mitwirkung des Kantons Bern in der Europapolitik des Bundes, Gesundheitsthemen und die Jurafrage. Das Treffen fand im Rahmen eines dreitägigen Arbeitsbesuchs statt, während dem die EU-Abgeordneten sich - in einer schwierigen Phase der Verhandlungen über das Rahmenabkommen - mit Vertretern des Bundes, der Kantone, der Universität Bern sowie des Bundesparlaments austauschten.

- Erweiterungsbeitrag: Der Regierungsrat anerkannte am 20. Juni 2018 zwar die europapolitische Bedeutung des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Staaten („Kohäsionsmilliarde“). Er stellte in seiner Vernehmlassungsantwort aber den Antrag, dass der Bundesrat diesem Beitrag nur zustimmen sollte, falls von der EU ein konkretes und verbindliches Entgegenkommen sichtbar ist, beispielsweise wenn die EU-Kommission die Schweizer Börse unbefristet als gleichwertig anerkennt. Der Bundesrat hat am 28. September 2018 die Botschaft zum Beitrag an das Parlament verabschiedet. Dieses kann die Entwicklungen in der Europapolitik bei seiner Beurteilung miteinbeziehen. Der Ständerat hat dem Beitrag am 29. November 2018 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die EU keine diskriminierenden Massnahmen gegen die Schweiz ergreift. Andernfalls soll der Bundesrat keine Verpflichtungen auf der Grundlage des Rahmenkredits eingehen.

- Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative: Die Anwendung der Stellenmeldepflicht ist gut angelaufen. Auch im Kanton BE sind die Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2018 verpflichtet, Stellen in Branchen mit einer gesamtschweizerischen Arbeitslosigkeit über acht Prozent den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die Volkswirtschaftsdirektion stellte eine Zunahme der gemeldeten offenen Stellen fest. Der Bund will sich an den Kosten der Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht beteiligen. Mit einem neuen Erlass sollen dafür die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Der Regierungsrat begrüsst dies. In seiner Vernehmlassungsantwort lehnt er es jedoch ab, dass der

Bund die Anzahl Kontrollen pro Kanton festlegt. Schliesslich ist es für den Regierungsrat zwingend notwendig, dass für Vor-Ort-Kontrollen bei Betrieben eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

- EU-Waffenrichtlinie: Um das Schengen-Vertragswerk zu sichern, soll die Schweiz die Präzisierungen und Ergänzungen der EU-Waffenrichtlinie, welche sich im Nachgang zu den verheerenden Terroranschlägen in Europa ergeben haben, übernehmen. Diese bezwecken u.a., den Zugang zu halbautomatischen Waffen mit grosser Magazinkapazität zu beschränken. Der Bundesrat schlug eine pragmatische Umsetzung vor und handelte mit der EU eine Ausnahmeregelung für die Schweiz aus. Für die Übernahme der Armeewaffe ändert sich nach den Beratungen in den eidgenössischen Räten nichts. Wer eine nicht registrierte Waffe besitzt, kann sich dies innerhalb von drei Jahren beim kantonalen Waffenbüro bestätigen lassen. Der Regierungsrat befürwortete zwar die Weiterentwicklung des Schengen-Vertragswerks. Der zusätzliche Verwaltungs- und Kontrollaufwand steht für ihn aber in einem Missverhältnis zum Ziel, die Sicherheit im Umgang mit Waffen zu erhöhen. Die Schiessverbände ergriffen Ende September 2018 das Referendum gegen das verschärfte Waffenrecht.

- Die Ausführungsverordnung zur Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache und weitere Verordnungen im Migrationsbereich bezwecken die Stärkung des Aussengrenzschutzes und die Regelung der Rückkehr von rechtswidrigen Aufenthaltern aus Drittstaaten im Schengen-Raum. Der Regierungsrat setzte sich erfolgreich dafür ein, dass der Bund die zusätzlichen Kosten für die Kantone vollständig deckt. Der Wegweisungsvollzug lag stets bei den Kantonen und wurde ihnen nicht übertragen.

3.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Bern war an vier Plenarversammlungen der KdK und an insgesamt acht von elf Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch politisch vertreten. Der Regierungsrat verabschiedete zudem zehn Vernehmlassungsantworten zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an insgesamt zehn Medienmitteilungen und Schreiben der WRK.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Geschäfte von hoher Relevanz für den Kanton Bern, in denen sich die KdK positionierte:

Geschäft	**Haltung der KdK**	**Interessen Kanton Bern**
NFA (Wirksamkeitsbericht 2016-2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen)	**Zustimmung** – Systemwechsel: Ausgleichssummen gesetzlich festlegen – garantierte Mindestausstattung von 86,5 Indexpunkten – frei werdende Bundesmittel im Ausgleichssystem belassen a) 50% für soziodemographischen Lastenausgleich; b) 50% für temporäre Übergangshilfe an ressourcenschwache Kantone	**Enthaltung** + - ++ - +
	➔ ***Kompromissvorschlag des Kantons Bern nicht berücksichtigt, führt zu erheblichen Mindererträgen***	

Einbezug der Staatsbeihilfen in das institutionelle Rahmenabkommen CH/EU	**Ablehnung** – System der EU staatspolitisch und verfassungsrechtlich nicht mit dem Schweizer System kompatibel – materielle Regeln nur in den bilateralen sektoriellen Abkommen – Schweizer Überwachungsbehörde	**+** + + +
	➔ ***Keine Eingriffe in die kantonale Wirtschafts- und Steuerpolitik***	
Verordnungsveto	**Ablehnung** – Keine Verzögerung bei der Umsetzung von Bundesrecht – Mehraufwand und Rechtsunsicherheit vermeiden	**+** + +
	➔ ***Handlungsspielraum bewahren***	
Integrationsagenda Schweiz	**Zustimmung** – Erhöhung der Integrationspauschale von CHF 6‘000 auf CHF 18‘000 pro Person – Integration fördern, Abhängigkeit von Sozialhilfe reduzieren	**+** + +
	➔ ***Lastenverschiebung* vermeiden**	
Digitale Verwaltung	**Zustimmung** – Digital first für Bevölkerung und Wirtschaft – Durchgängige Digitalisierung der Verwaltung	**+** + +
	➔ ***Attraktivität des Wirtschaftsstandorts erhöhen***	

Die Interessen des Kantons Bern wurden in den Stellungnahmen der KdK gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit meistens berücksichtigt. Im wichtigsten Geschäft, der Optimierung des Finanzausgleichs (NFA), war dies aber nicht der Fall (*Schwerpunkt 1*).

Naturgemäss ist die Verständigung der Kantone bei ausgleichs- und verteilungspolitischen Fragen besonders anspruchsvoll. Die Plenarversammlung der KdK verabschiedete am 28. Juni 2018 die Stellungnahme der Kantone zur Bundesvernehmlassung zum 3. Wirksamkeitsbericht NFA. Der Kanton Bern enthielt sich der Stimme[10]. Der Bundesrat schloss sich am 28. September 2018 weitestgehend den Vorschlägen der Kantone zur „Optimierung“ des NFA an. Neu sollen sich die ressourcenschwachen Kantone auf eine gesetzlich garantierte Mindestausstattung von 86,5% verlassen können.

Für den Regierungsrat geht der Systemwechsel zwar in die richtige Richtung. Er hat aber für den Kanton Bern erhebliche finanzielle Folgen, weil die Dotation des Ressourcenausgleichs gegenüber dem heutigen Stand stark reduziert wird. Der Kanton Bern muss ab 2021 mit Einbussen von rund 100 Millionen CHF pro Jahr rechnen, sofern die eidgenössischen Räte dem Bundesrat folgen.

Der Regierungsrat brachte in seiner Vernehmlassungsantwort zum 3. Wirksamkeitsbericht den folgenden Kompromissvorschlag ein:

[10] 22 Kantone stimmten der Stellungnahme zu, die Kantone Wallis und Jura lehnten sie ab. Derr Kanton Freiburg enthielt sich ebenfalls der Stimme.

- Garantierte Mindestausstattung auf 87 Prozent
- Differenzierte Abgeltung der Sonderlasten aufgrund von Bevölkerungsstruktur Armut, Alter und ausländischer Bevölkerung sowie der Abgeltung der Kernstadtlasten erhöhen.
- Übergangsphase des Systemwechsels mit Blick auf die Steuerreform 17 bis 2024 ausdehnen.

Der Regierungsrat setzte sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in den parlamentarischen Beratungen für diesen Kompromiss ein. Im Ständerat blieb dies am 4. Dezember 2018 ohne Erfolg. Die Beratungen im Nationalrat folgen in der Frühlingssession 2019.

Zu den Staatsbeihilfen hielten die Kantonsregierungen am 23. März 2018 fest, dass sie jegliche materielle Regelungen im institutionellen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU ablehnen. Das Verbot von staatlichen Beihilfen nach EU-Regeln würde das gesamte staatliche Handeln in der Schweiz und somit Bund, Kantone wie auch Gemeinden betreffen. Die kantonale Steuerhoheit wäre in Frage gestellt, da beispielsweise Steuervergünstigungen oder Beihilfen an Wasserkraftwerke unter das EU-Beihilferecht fallen würden. Zudem wäre die in der EU verankerte Genehmigungspflicht von Beihilfen verfassungsrechtlich problematisch. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass es für die Staatsbeihilfen autonome Regeln und eine Schweizer Überwachungsbehörde braucht. Er wies in seiner Rückmeldung an die KdK aber auch darauf hin, dass eine allzu restriktive Haltung der Kantone die Aussichten auf die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs erschweren könnte.

Die Kantonsregierungen lehnten die Einführung eines Verordnungsvetos gemäss der parlamentarischen Initiative Aeschi entschieden ab. Aus Sicht der Kantone ist ein parlamentarisches Vetorecht überflüssig und kontraproduktiv. Die Gewaltentrennung würde untergraben, Partikularinteressen gefördert und es käme zu Verzögerungen bei der Umsetzung und Anwendung von Bundesrecht, mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Kantone (Rechtsunsicherheit, Mehraufwand).

Die Entwicklungen im Migrationsbereich stellen Bund und Kantone vor grosse Herausforderungen. Deshalb wurde im Jahr 2017 die Integrationsagenda Schweiz ins Leben gerufen, die von der KdK im März 2018 genehmigt und Ende April 2018 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Die Kosten für die Integration von Personen aus dem Asylbereich sowie die Folgekosten einer nicht gelungenen Integration stellen für die Kantone eine massive finanzielle Mehrbelastung dar. Deshalb begrüssten die Kantone, dass der Bundesrat ihrer Forderung nachkam und entschied, die Integrationspauschale per 1. Mai 2019 von heute 6'000 auf neu CHF 18'000 pro Person zu erhöhen. Nur so kann auch der Kanton Bern das angestrebte Ziel erreichen, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA) rascher und besser integrieren zu integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung kritisiert, dass der Pauschalbeitrag des Bundes für die Unterbringung und Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden weiterhin nicht kostendeckend ist und somit die Kantone eine zu hohe Kostenlast bei der Integration der übrigen Migrationsbevölkerung tragen.

Die Plenarversammlung der KdK verabschiedete am 27. September 2018 schliesslich die Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung. Damit existieren erstmals gemeinsame Empfehlungen für den Digitalisierungsprozess auf Verwaltungsebene. Der Regierungsrat nahm die Empfehlung der KdK zur Kenntnis, diese Leitlinien bei den laufenden Arbeiten zur Digitalisierung der Verwaltung anzuwenden. Bevölkerung und Wirtschaft sollen mit Anreizen ermutigt werden, digitale Kanäle zu nutzen (digital first). Vom Bund erwartet der Kanton Bern bei der digitalen Verwaltungsmodernisierung eine Führungsrolle.

Auf Antrag des Kantons Bern nahm die WRK in ihre Stellungnahme zum neuen Mediengesetz die Forderung auf, dass das Radiostudio nach Bern gehört. Die WRK setzte sich 2018 über-

haupt stark mit der Medienpolitik auseinander. Die Konzentrationsbestrebungen der privaten Medienhäuser im Raum Zürich trafen sie besonders hart (Einstellung des Wochenmagazins *Hebdo,* Streichung von 36 Stellen bei der Tageszeitung *Le Temps,* Tageszeitung *Le Matin* seit Sommer 2018 nur noch als Online-Ausgabe). Die WRK bekräftigte zudem die wichtige Rolle der SDA für die Informationsversorgung, weil angekündigte Restrukturierungen vorsahen, Redaktionen der französisch– und italienischsprachigen Schweiz auszudünnen. Die Depeschenagentur soll deshalb künftig über die Radio- und TV-Gebühren unterstützt werden. Eine Auffassung, die auch der Regierungsrat vertrat.

Bei den Treffen des Regierungsrates mit den Kantonsregierungen von Freiburg (6.3.2018), Appenzell Ausserrhoden (25./26.4.2018) und Schaffhausen (24./25.10.2018) ging es neben der Pflege guter freundeidgenössischer Beziehungen auch darum, die Interessen des Kantons Bern breiter abzustützen. Anlässlich des regelmässig stattfindenden Arbeitstreffens mit dem Kanton Freiburg zeigten sich die beiden Kantonsregierungen zufrieden über die laufenden Arbeiten für eine Fusion der Berner 50-Seelen-Gemeinde Clavaleyres mit der Freiburger Gemeinde Murten.

Die Frage der Kantonszugehörigkeit von Moutier *(Schwerpunkt 4)* hat das Verhältnis zwischen den Kantonen Bern und Jura belastet. Die Regierungsstatthalterin hiess am 5. November 2018 die Beschwerden gut und erklärte die Abstimmung vom 18. Juni 2017 für ungültig. Damit sind, wie vorgängig gegenseitig vereinbart, die Verhandlungen über den Kantonswechsel von Moutier derzeit sistiert. Eine gemeinsam mit dem Kanton Jura unterzeichnete Charta von Moutier betont die Grundsätze des Rechtsstaates und soll zur Beruhigung der Lage beitragen. Mit dem Entscheid der Regierungsstatthalterin dürfte kein definitives Urteil zu den Abstimmungsbeschwerden vorliegen. So hat die Gemeinde Moutier am 14. November 2018 bekannt gegeben, dass sie den Entscheid beim Verwaltungsgericht anfechten wird. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die zukünftige kantonale Zugehörigkeit von Moutier noch lange offen bleiben wird.

3.5 Einsatz für den Verbleib des Radiostudios in Bern

Dass eine Kantonsregierung gegenüber einem privatrechtlichen Unternehmen wie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR «lobbyiert», ist in vielerlei Hinsicht ungewöhnlich. Doch als die SRG-Spitze am 4. April 2018 ankündigte, den Umzug grosser Teile des Radiostudios von Bern nach Zürich prüfen zu wollen, war für den Regierungsrat klar, dass er sich für den Verbleib des Radiostudios in Bern einsetzen wollte. Der Grosse Rat stärkte ihm mit der Überweisung der Motion Veglio 087-2018 («Radiostudio gehört nach Bern») den Rücken.

Der Regierungsrat äusserte im Zeitraum von Ende März bis September 2018 mehrfach direkt seine grossen Vorbehalte gegenüber den Plänen der SRG. Gleichzeitig mobilisierte der Kanton zusammen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der WRK eine breite Front gegen die Pläne der SRG.

Das gut koordinierte Vorgehen fand eine grosse und grösstenteils positive Resonanz in den Medien. Kanton, Stadt und Hauptstadtregion forderten die Schaffung eines Kompetenzzentrums Information in Bern. Zusätzlich machte die WRK den Verwaltungsrat der SRG auf den Widerstand in der Westschweiz aufmerksam. Der Leitende Ausschuss der KdK befasste sich auf Antrag des Kantons Bern ebenfalls mit dem Geschäft. Dies führte dazu, dass die Kantone sich des Themas Medienkonzentration und Föderalismus angenommen haben.

Trotz oder gerade wegen dem breiten Widerstand aus Politik und Wirtschaft sowie Protest aus den Reihen der vom Umzug betroffenen Redaktorinnen und Redaktoren entschied der SRG-Verwaltungsrat am 19. September 2018, grosse Teile des Radiostudios von Bern nach Zürich zu verlegen.

3.6 Beziehungen zum Ausland

Der Regierungsrat nahm Kenntnis von der Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Bern in den Jahren 2010 bis 2018. Er stellte fest, dass der Kanton Bern zusammen mit den Kantonen Freiburg, Genf und Waadt im Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina einen nachweisbaren Beitrag zur Verbesserung der Grundversorgung von Personen mit psychischen Erkrankungen leisten konnte: Die stationären Aufenthalte sanken seit 2010 um 30 Prozent. Gleichzeitig stieg die Lebensqualität psychisch kranker Menschen. Mit verschiedenen Programmen ist es gelungen, die betroffenen Menschen stärker in die Gesellschaft zu integrieren und besser vor Stigmatisierungen zu schützen.
Der Regierungsrat beschloss, seine Verantwortung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ohne eigene Projekte auch in Zukunft wahrzunehmen.

Das Freundschaftsabkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara trägt nach der Initialisierung durch die Staatskanzlei Früchte (*Schwerpunkt 5*). Die Volkswirtschaftsdirektion (KAWA) leistete einen Beitrag beim Aufbau einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der Präfektur Nara. Der neue Forstdirektor Naras besuchte mit einer Delegation (u.a. mit einem Absolventen der letztjährigen Summerschool) im Oktober 2018 das KAWA, die Berner Fachhochschule (Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL), das Bildungszentrum Wald in Lyss und zwei Unternehmen im Kanton Bern, die Produkte nach Japan vermarkten. Er informierte sich über die forstlichen Verhältnisse im Kanton Bern. Die folgenden beiden Leistungen waren kostenpflichtig und wurden von der Präfektur Nara bezahlt: Der ehemalige Direktor des Bildungszentrums Wald in Lyss berät die Präfektur Nara auf privater Basis im Mandatsverhältnis. Er führte ebenfalls im Oktober 2018 im Kanton Bern eine vierzehntägige Ausbildung für angehende Förster aus Nara durch.

Im März 2018 fand erstmals ein interkulturelles Austauschprojekt für japanische Studierende statt. Während dreier Tage lernten die jungen Gäste aus Nara in Begegnungen mit Schweizer Studierenden und Fachleuten die Vielfalt des Kantons Bern direkt vor Ort kennen. Der interkulturelle Austausch wurde im Auftrag der Staatskanzlei vom Generalsekretariat des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, den Fachstellen für Denkmalpflege und Tourismus des Kantons Bern sowie der Universität Bern durchgeführt.

Mit diesen Projekten wurden die Voraussetzungen geschaffen, der Präfektur Nara gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates vom 27. März 2017 ein Projekt vorzuschlagen, das dem Kanton Bern über einen Know-how-Transfer einen direkten Nutzen bringen wird: Ab 2019 soll ein gemeinsames Altersprojekt durchgeführt werden. Japan ist besonders stark mit den Herausforderungen einer alternden Gesellschaft konfrontiert. So macht auch Nara hinsichtlich Forschung, Technologieeinsatz und Dienstleistungen zu relevanten Fragen des Alters heute schon Erfahrungen, die der Schweiz erst noch bevorstehen.

Der Regierungsrat will dazu beitragen, die Schweiz als Gaststaat im Wettbewerb mit dem Ausland zu stärken. Im Fokus steht nicht die Neuansiedlung bzw. die Bestärkung internationaler Organisationen, ihren Sitz in Bern zu halten, sondern die Vermittlung von Informationen zwischen der internationalen Gemeinschaft in der Region Bern und den lokalen, kantonalen und Bundesbehörden. Die Schweiz, der Kanton Bern und die Stadt Bern sollen als offener und wirtschaftlich sowie touristisch attraktiver Standort beworben werden. Der Kanton Bern beauftragte zusammen mit Bund und Stadt Bern die Bern Welcome AG mit einem entsprechenden Projekt. Die Agentur soll eine Anlaufstelle für die in der Bundesstadt ansässige internationale Gemeinschaft betreiben.

Die Mitwirkung des Bernjurassischen Rates in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen und in der Neuen Regionalpolitik (NRP) bewährt sich. Dank der guten „connaissance du terrain“ des Bernjurassischen Rates konnte das wirtschaftliche Potenzial des Berner Juras in die interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jurabogen eingebracht werden.

Mit der Übernahme der Präsidentschaft im arcjurassein.ch, eröffnet sich für den Kanton Bern in den Jahren 2018–2022 die Perspektive, seine Interessen noch stärker einzufordern. Insgesamt werden dadurch die Position des Berner Juras und die Aussenbeziehungen des Kantons Bern gestärkt.

4 Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2019

Schwerpunkt 1: Der Regierungsrat evaluiert die Interessenvertretung des Kantons gegenüber dem Bundesparlament. Er verstärkt wo nötig die Interessenvertretung und die Kontaktpflege zu den National- und Ständerät/-innen des Kantons Bern.

Begründung

Das Bundesparlament behandelt in nächster Zeit zahlreiche für den Standort Bern relevante Geschäfte. Dies sind neben dem Finanz- und Lastenausgleich z.B. der Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur, die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes, die Totalrevision des CO_2-Gesetzes, die Verpflichtungskredite Agglomerationsverkehr oder die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.

Vorgehen

Zum Abschluss der Legislatur 2015-2019 werden die Berner Mitglieder des National- und Ständerats zur Wahrnehmung und Wirkung der Interessenvertretung und Beziehungspflege durch den Regierungsrat und die Verwaltung befragt. Wo nötig werden Optimierungen vorgenommen. Dies kann die inner- und interkantonale Zusammenarbeit, die schriftliche Interessenvertretung gegenüber den Bundesparlamentarier/-innen sowie die persönliche Kontaktpflege betreffen. Nach den eidgenössischen Wahlen werden die neu Gewählten in diesen Prozess eingebunden.

Schwerpunkt 2: Der Regierungsrat setzt sich im Bundesparlament aus föderalismus- und medienpolitischen Gründen für den Verbleib des Radiostudios in Bern ein.

Begründung

Der Entscheid der SRG, grosse Teile des Radiostudios von Bern nach Zürich zu verlegen, hat zur Folge, dass sich der Bundesrat und die eidgenössischen Räte mit der Standortfrage befassen müssen. Gleich lautende politische Vorstösse sämtlicher Parteien in den eidgenössischen Räten – mit Ausnahme von FDP und GLP – forderten, dass die SRG im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audio-Angebote schwergewichtig am Standort Bern produziert. In der Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die elektronischen Medien forderten Parteien und weitere Akteure, unter anderem Kanton und Stadt Bern, die regionale Verankerung der SRG in der Hauptstadtregion Schweiz. Die SRG soll verpflichtet werden, im politischen Zentrum starke Informationsredaktionen in allen Landessprachen zu betreiben. Schliesslich beauftragt die Motion Veglio den Regierungsrat, sich «mit bestmöglichen Rahmenbedingungen bei der SRG für den Verbleib des Radiostudios in Bern einzusetzen». Dabei handelt es sich um eine konkrete Massnahme unter vielen, die Hauptstadtregion Schweiz als politisches Zentrum zu sichern.

Vorgehen

Der Regierungsrat wird sich als Teil einer breiten Koalition zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion, der Westschweizer Regierungskonferenz und dem „Komitee für einen vielfältigen Medienplatz Bern“ beim Bundesrat und bei den Mitgliedern der eidgenössischen Räte dafür einsetzen, dass das Radiostudio in Bern erhalten und der Standort Bern zu einem Kompetenzzentrum für Politik und Information ausgebaut wird.

Schwerpunkt 3: Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Berner Juras und leistet zusammen mit den anderen Kantonen einen Beitrag, die schweizerische Seite des Jurabogens in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Frankreich zu stärken.

Begründung

Nach dem vorübergehenden Verlust von Einflussmöglichkeiten in der interkantonalen Zusammenarbeit als Folge der neuen Zusammensetzung des Regierungsrates eröffnet sich für den Kanton Bern mit der Übernahme der Präsidentschaft im arcjurassien.ch bis 2022 eine erste Möglichkeit, seinen Einfluss wieder verstärkt geltend zu machen.

Vorgehen

In einer ersten Phase der Präsidentschaft will der Regierungsrat namentlich den Unternehmen und Hochschulen die Chancen aufzeigen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bietet. Zu diesem Zweck strebt er bis zum Sommer 2019 an, die Partnerkantone davon zu überzeugen, die Governance im arcjursassien.ch zu vereinfachen. Zudem sollen die Ressourcen in Projekte umgeleitet werden, die nachweisbare Wirkungen erzielen und für die Bevölkerung, namentlich im schweizerischen Teil des Jurabogens, einen direkten Nutzen haben.

Schwerpunkt 4: Der Regierungsrat setzt in der Zusammenarbeit mit der Präfektur Nara die Planungserklärung des Grossen Rates vom 27. März 2017 um.

Begründung

Mit den erfolgreichen Projekten in der Forstwirtschaft und dem Austauschprojekt wurden die Voraussetzungen geschaffen, mit der Präfektur Nara ein Projekt zum Thema Alter zu realisierten. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Der Aufbau eines Forschungstransferzentrums rund um das Thema Alter gehört zu den konkreten Massnahmen, wie das Potenzial des Kantons Bern gefördert werden kann.

Vorgehen

Nach dem Studienaufenthalt einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokyo und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten. Im Vordergrund stehen die folgenden Themen: Settings für die Pflege und Betreuung von alten Menschen, Rolle des Staates in der Alterspflege, Rollenteilung zwischen professionellen Akteuren in den Pflege- und Betreuungsdiensten und informellen Akteuren (Familienangehörige, Freiwillige), Einsatz von innovativen Technologien bei der Pflege und Betreuung von alten Menschen (künstliche Intelligenz, Robotik).

Schwerpunkt 5: Der Regierungsrat leistet im Rahmen eines Pilotprojekts zusammen mit dem Bund und der Stadt einen Beitrag zur Gaststaatpolitik des Bundes. Ziel ist es, über den Aufbau eines Welcome-Desks die Rolle des internationalen Bern nachhaltig zu stärken und zu sichern.

Begründung

Bei allen in der Bundesstadt ansässigen ausländischen Botschaften und Vertretungen sowie bei den zwei internationalen Organisationen wurde 2018 eine Umfrage durchgeführt (mit einer Rücklaufquote von 88 Prozent). Diese führte zu folgenden Erkenntnissen: Der grösste Teil der

Befragten beschafft sich die für ihren beruflichen und privaten Aufenthalt in der Schweiz nötigen Informationen nicht über offizielle Kanäle. Ein Grossteil erwartet vermehrt Hinweise v.a. zu Alltagsbeschäftigungen, aber auch zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten. Was die lokalen Kontakte anbelangt, wünschen sich die Befragten mehr Begegnungsmöglichkeiten mit Kulturschaffenden, Behörden, Sportlern und anderen Expats. Insgesamt wird erwartet, dass besser über aktuelle Themen und Anlässe, Tätigkeiten sowie die wichtigsten Akteure informiert, die das internationale Bern betreffen.

Vorgehen

Bern Welcome AG betreibt die Anlaufstelle für die in Bern ansässige internationale Gemeinschaft gemäss dem mit Bund, Kanton und Stadt abgeschlossenen Leistungsvertrag ab Frühjahr 2019. Die Anlaufstelle soll vorerst während einer dreijährigen Pilotphase 2019-2021 betrieben werden. Sie soll über Themen informieren, die für das internationale Bern von besonderer Bedeutung sind. Weiter sollen Kontakte zwischen den ausländischen Botschaften und internationalen Organisationen einerseits sowie schweizerischen Behörden aller Ebenen andererseits ermöglicht und vereinfacht werden. Die Bern Welcome AG soll schliesslich Kanton und Stadt als wirtschaftlich sowie touristisch attraktive Gastgeberin bzw. Gastgeber bewerben. Ende 2019 werden die erbrachten Leistungen der Bern Welcome AG erstmals evaluiert.

Zusätzlich zu den Aktivitäten der Bern Welcome AG führen Kanton und Stadt Bern im Juni 2019 den jährlichen Empfang für das Corps diplomatique und die Bundesversammlung zusammen mit der Universität Bern zum Thema „50 Jahre Mondlandung“ durch.

5 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2018 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2018 hat der Kanton Bern eine Standesinitiative eingereicht:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
18.317	Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018	22.08.2018	noch nicht behandelt**

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung
** im Plenum noch nicht behandelt

Früher eingereichte und Ende 2018 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
08.316	Verbot von Killerspielen	08.04.2008	18.06.2008	sistiert
10.322	Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern	25.11.2009	02.06.2010	SGK-N/S Folge
16.316	Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016	19.10.2016	SR keine Folge
16.317	Änderung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016	19.10.2016	RK-N/S Folge

Im Berichtsjahr 2018 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
07.305	Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung. Änderung	06.06.2007	27.06.2007	keine Folge
17.309	Ärztliche Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017	26.04.2017	keine Folge

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVE	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	ERZ	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	ERZ	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	ERZ	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	BVE	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	VOL	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GEF	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	POM	Philippe Müller Evi Allemann	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVE	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	VOL	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	VOL	Christoph Ammann	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	POM VOL	Philippe Müller Christoph Ammann	
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	JGK	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)	POM	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Deutschschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) [alle deutschsprachigen Kantone, die mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR, VS und das FL]	ERZ	Christine Häsler	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident (ab 19.11.2018)
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	VOL	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	ERZ	Christine Häsler	

Conférence latine des Directrices et Directeurs des affaires militaires et de la protection de la population (CLAMPP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	POM	Philippe Müller	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][11]	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	ERZ	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVE	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	

[11] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied).

Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2018

Geschäftsplanung Grosser Rat (Januar- bis Novembersession 2018)

Geschäft	Feder führung	Kommission	Meldung
Konkordat über die Änderung des Kantonsgebiets aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	SAK	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Änderung der Kantonsverfassung aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	SAK	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Änderung von Erlassen aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	SAK	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Bericht über die Aussenbeziehungen 2017	STA	SAK	*2018-03
E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Betrieb; Objektkredit für die Jahre 2019/2020	STA	SAK	2018-03 2018-06
Beitrittsbeschlüsse zum nationalen und regionalen Geldspielkonkordat	POM	SiK	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
HE-Arc; Jahresbericht 2017; Rechnung 2017; Budget 2019 und Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission HE-Arc	ERZ	BiK	2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
HES-SO, Jahresbericht 2016; Rechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission HES-SO	ERZ	BiK	2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Bericht über die Aussenbeziehungen 2018	STA	SAK	2018-09 2018-11
Rechenschaftsbericht 2017 der CIIP an die Mitglieder der IPK RSA, Rechnung 2016, Budget 2018	ERZ	BiK	2018-09 2018-11
Gebietsänderungskonkordat Clavaleyres Murten	JGK	SAK	2018-09 2018-11

* erste Meldung bereits früher

Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG (Januar- bis Novembersession 2018)

(Geschäfte der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG werden von der SAK behandelt)

Geschäft	Feder führung	Meldung
Interkantonale Vereinbarung zur Güterteilung sowie zur administrativen und rechtlichen Übertragung nach dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura	STA	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Änderung von Verordnungen aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Feuille de route portant sur le transfert de la commune de Moutier au canton du Jura	STA	2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Beitritt des Kantons Bern zum Verein Electronic Monitoring (Verein EM)	POM	2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Vereinbarung Polizeikooperation	POM	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Beitritt des Kantons Bern zu der Trägerschaft der axsana AG	GEF	*2018-03 2018-06 2018-09
Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, iUV)	ERZ	*2018-03 2018-06 2018-09 2018-11
Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und	POM	2018-09 2018-11
Mittelschulverordnung	ERZ	2018-11

* erste Meldung bereits früher

Anhang 4: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen (Rückblick 2011-2018)

Total gemeldet	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Total BVE	1	2	0	4	5	4	2	0
Total ERZ	8	9	10	10	5	3	3	5
Total FIN	2	1	0	0	1	0	0	0
Total GEF	1	2	3	4	2	2	6	1
Total JGK	4	6	1	0	0	1	0	1
Total POM	1	2	3	3	2	2	3	4
Total VOL	5	3	2	1	11	10	2	0
Total STA	3	2	1	4	7	3	8	9
Total gemeldet	**25**	**27**	**20**	**26**	**33**	**25**	**24**	**20**

davon NEU	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Neu BVE	1	2	0	4	2	1	1	0
Neu ERZ	2	2	4	3	3	2	3	4
Neu FIN	2	0	0	0	1	0	0	0
Neu GEF	0	1	2	1	0	0	4	0
Neu JGK	2	4	0	0	0	1	0	1
Neu POM	0	1	1	1	1	1	2	2
Neu VOL	3	0	1	1	10	1	2	0
Neu STA	1	0	1	3	5	2	7	3
NEU gemeldet	**11**	**10**	**9**	**13**	**22**	**8**	**19**	**10**

Federführung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
GR	10	9	12	12	10	7	12	11
RR	15	18	8	14	23	18	12	9

Art der Geschäfte	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
International	1	1	1	2	2	0	0	0
Kantone mit Bund / Rahmenvereinbarung	2	2	1	2	3	1	2	1
Gesamtschweizerische interkantonale Vereinbarung / Konkordat	4	4	7	8	5	3	4	4
Regionale Vereinbarung / Konkordat	10	9	8	7	5	2	1	1
Bilaterale Vereinbarung	8	11	2	2	1	2	4	3
Programmvereinbarung BE mit Bund	0	0	1	1	10	13	4	0
Bericht Aussenbeziehungen	0	0	0	1	2	2	2	2
Kantonszugehörigkeit Bernjurassische Gemeinden	0	0	0	1	1	0	3	4
Objektkredit / Finanzierungsbeitrag	0	0	0	1	1	1	2	1
Rechenschaftsbericht / Jahresbericht	0	0	0	1	2	0	2	3
Verschiedenes	0	0	0	0	1	1	1	2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	6/2019
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.1614
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2018.
Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

1) Der Bericht „Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2018“ wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei (DAB)

02|00|K|3

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

Stand: 7. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2

1 Zusammenfassung 3

2 Der Wasserbauplan „Aarewasser“ 5

2.1 Was ist ein Wasserbauplan? 5

2.2 Die Geschichte des Wasserbauplans „Aarewasser“ 5

3 Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission 8

4 Beurteilung des Abschreibungsentscheides durch die GPK 10

4.1 Rechtlicher Fokus 10

4.2 Finanzieller Fokus 11

4.2.1 Buchhalterische Werthaltigkeit 11

4.2.2 Sachliche Werthaltigkeit 12

4.2.3 Exkurs: Die Rolle des Kantons im Zusammenhang mit den Entschädigungsforderungen einer Trinkwasserkonzessionärin 14

4.3 Politischer Fokus 17

5 Empfehlungen 19

6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission 20

7 ANHANG 21

Abkürzungsverzeichnis

BAK	Bau, Energie, Verkehrs- und Raumplanungskommission
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
FiKo	Finanzkommission
FK	Finanzkontrolle
GPK	Geschäftsprüfungskommission
RRB	Regierungsratsbeschluss

1 Zusammenfassung

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat am 8. Dezember 2016 gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert, das Verfahren für die Erarbeitung eines Gesamtprojekts für den Hochwasserschutz an der Aare zwischen Bern und Thun aufzuheben und den entsprechenden Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben. Nach rund zehnjähriger Planungszeit für ein Projekt in der Grössenordnung von 140 Mio. Franken war die BVE zur Überzeugung gelangt, die nötigen Schutzmassnahmen an der Aare statt mit einem einzigen Wasserbauplan mit mehreren Einzelvorhaben flexibler und rascher realisieren zu können. Der Wasserbauplan „Aarewasser“ war zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig.

Die GPK entschied im Frühling 2017 in Absprache mit der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) und der Finanzkommission (FiKo), zur Abschreibung des Wasserbauplans vertiefte Abklärungen aufzunehmen. Sie hat sich dabei zum Ziel gesetzt, den Abschreibungsentscheid aus rechtlicher, finanzieller und politischer Perspektive zu beurteilen. Um eine zusätzliche Informationsgrundlage zu erhalten, beauftragte die GPK die Finanzkontrolle (FK) im August 2017 mit einer Sonderprüfung. Gestützt auf den entsprechenden Bericht der FK und den weiteren, der GPK zur Verfügung stehenden Unterlagen kommt sie zu folgenden Schlussfolgerungen[1]:

Rechtliche Beurteilung: Die Abschreibung durch die BVE ist nicht zu beanstanden. Auf Grund der Kompetenzen, die das Wasserbaugesetz der BVE im Zusammenhang mit der Genehmigung und Erstellung von Wasserbauplänen gibt (Artikel 20ff. Wasserbaugesetz WBG), war die BVE nach Auffassung der GPK befugt, den Wasserbauplan abzuschreiben.

Finanzielle Beurteilung: Im Zentrum stand hier die Frage, ob der Grosse Rat mit den von ihm gesprochenen Krediten in der Gesamthöhe von 10,5 Mio. Franken das erhalten hat, wofür er das Geld gesprochen hat. Damit verbunden ist die Frage, wie werthaltig die Projektierungsarbeiten sind, indem die Nachfolge-Projekte davon profitieren können. Die Antwort auf diese Fragen ist widersprüchlich. Dies deshalb, weil buchhalterisch keine Werthaltigkeit mehr vorhanden ist, nachdem der Regierungsrat die gesamten Ausgaben deaktiviert hat. Gleichzeit ist die Werthaltigkeit der geleisteten Planungsarbeiten aus Projektsicht zumindest teilweise gegeben. Nach Auffassung der GPK ist der Widerspruch letztlich Ausdruck der von der FK in ihrem Bericht festgestellten, ungenügenden finanziellen und betriebswirtschaftlichen Projektführung. Die FK kritisiert denn in ihrem Bericht auch, dass der Entscheid, den Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben, gefällt worden sei, ohne dass geeignete Entscheidgrundlagen existiert hätten. Auf einen Vergleich der Chancen und Risiken des alten mit dem neuen Planungsweg hat die BVE ebenso verzichtet wie auf das Aufzeigen, wie sich die Abschreibung finanziell auswirkt. Zu diesem Zweck wäre es nötig gewesen, die Werthaltigkeit der einzelnen Projektierungsarbeiten im Detail zu beziffern. Denn gewisse Projekt-Bestandteile wie beispielsweise Grundlagenstudien zur Hydrologie oder Ökologie können bei der Erarbeitung der neuen Einzelprojekte weiterverwendet werden. Bei den ersten neu geplanten Wasserbauprojekten war dies gemäss der Sonderprüfung der FK aber nicht sichtbar, was das Risiko erhöht, dass Planungsarbeiten innert kurzer Zeit zweimal erfolgen. Mit dem Abschreibungsentscheid wurden auch die vom Kanton zum Teil während mehrerer Jahre geführten Einspracheverhandlungen hinfällig. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kanton im Rahmen des neuen Verfahrens wieder mit denselben Einsprechern in Verhandlungen treten muss und somit viel Zeit verloren gegangen ist, ohne einer Einigung nähergekommen zu sein.

[1] Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 16. Januar 2019 zum vorliegenden Bericht Stellung genommen. Die konkreten Feststellungen werden nachfolgend in den einzelnen Kapiteln wiedergegeben.

Alarmierend ist für die GPK, dass die FK bereits 2013 grosse Mängel in der Projektführung von „Aarewasser“ festgestellt hatte und sich die Befunde nun zu wiederholen scheinen. Nach Auffassung der Kommission ist es darum zwingend nötig, dass die BVE rasch Transparenz schafft und sicherstellt, dass über alle laufenden und künftigen Einzelprojekte im Perimeter von „Aarewasser“ eine gesamtheitliche finanzielle Steuerung und Kostenkontrolle erfolgt. Ansonsten befürchtet die GPK, dass die Ausgaben aus dem Ruder laufen könnten.

Politische Beurteilung: Die GPK ist dezidiert der Meinung, dass der Grosse Rat ungenügend in den Abschreibungsentscheid involviert worden ist. Die BVE hat zwar am Tag vor der öffentlichen Kommunikation die FiKo informiert. Die FiKo hat aber keine Stellvertreterfunktion für den gesamten Grossen Rat. Dieser hat in den Jahren 2008 und 2014, nachdem der Kreditrahmen zweimal massiv überschritten worden war, immerhin Zusatzkredite gewährt und die Fortsetzung des Projekts dadurch überhaupt erst möglich gemacht hat. Eine zeitnahe Berichterstattung über die Vorteile des neuen Verfahrens, über die Risiken und über die finanziellen Folgen zuhanden des Grossen Rates hätte es dem Parlament ermöglicht, unter das alte Wasserbauplan-Verfahren politisch einen Schlussstrich zu ziehen.

Die GPK empfiehlt der BVE darum, spätestens in der Sommersession 2020 einen solchen Bericht nachzuliefern. Gemäss aktueller Geschäftsplanung sollte dann der erste Kredit, der als Einzelmassnahme aus dem ehemaligen Wasserbauplan „Aarewasser“ herausgebrochen worden ist, dem Grossen Rat unterbreitet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand wird das voraussichtlich der Ausführungskredit für die Realisierung der Massnahmen „Thalgut/Chesselau“ sein. Im Bericht soll die BVE Auskunft erteilen, wie die von der FK festgestellten Mängel aufgearbeitet worden sind, welche Arbeiten aus der Projektierung von „Aarewasser“ noch werthaltig sind, inwieweit in den einzelnen neuen Planungen dank Vorarbeiten aus „Aarewasser“ Einsparungen erzielt werden können und wie die finanzielle Gesamtsteuerung und -kontrolle künftig erfolgen wird.

2 Der Wasserbauplan „Aarewasser“

2.1 Was ist ein Wasserbauplan?

Bei mittleren und grösseren Bauvorhaben an Gewässern verlangt das Gesetz im Kanton Bern als Planungsgrundlage grundsätzlich die Erarbeitung eines Wasserbauplanes (vgl. die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Auszug des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Gewässerbau WBG im Kapitel 7. Anhang). Ein Wasserbauplan regelt nicht nur, was an einem Gewässer baulich verändert werden soll, sondern bestimmt darüber hinaus auch die Finanzierung, die Enteignungen, den Bereich allfälliger Überflutungsgebiete oder den Unterhalt. Bevor die Planung in Angriff genommen werden kann, muss das finanzkompetente Organ einen Projektierungskredit sprechen. Danach wird der Wasserbauplan ausgearbeitet, geht in eine öffentliche Mitwirkung, wird von den zuständigen Behörden im Detail geprüft und mit Anpassungen gestützt auf die Mitwirkungsergebnisse öffentlich aufgelegt. In dieser Phase besteht für bestimmte Gruppierungen und Betroffene das Recht, Einsprache zu erheben. Der Abschluss des Verfahrens bildet die sogenannte Genehmigungsverfügung durch die BVE, die die Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden wasserbaulichen Veränderungen realisiert werden können.

2.2 Die Geschichte des Wasserbauplans „Aarewasser“

Nach einem verheerenden Hochwasser im Jahr 1999 war man sich im Kanton Bern politisch einig, dass der Hochwasserschutz, namentlich auch im Abschnitt der Aare zwischen Thun und Bern, mit verschiedenen Schutzmassnahmen erhöht werden muss. Weil sich aber 18 Gemeinden und Schwellenkorporationen die Wasserbaupflicht für diesen Abschnitt teilten, kam die Planung nicht wie gewünscht voran. Es vergingen rund sechs Jahre, bis der Kanton im Frühjahr 2005 ein Mitwirkungsverfahren für ein Konzept mit 24 möglichen Schutzmassnahmen durchführte. Kurz darauf, im August 2005, kam es erneut zu einem verheerenden Hochwasser. Es sorgte dafür, dass das Projekt „Aarewasser“ entscheidend Fahrt aufnahm. Die BVE entschied in Absprache mit den betroffenen Gemeinden und Schwellenkorporationen, die Federführung für die Erarbeitung eines Wasserbauplans zu übernehmen, obwohl damals die Gemeinden wasserbaupflichtig gewesen wären.

Handlungsbedarf bestand nicht nur deshalb, weil die Dämme der Aare nicht mehr in der Lage waren, die Wassermassen eines alle 100 Jahre vorkommenden Hochwassers zu kanalisieren. Fachleute stellten auch fest, dass sich die Sohle der Aare jedes Jahr um ein bis zwei Zentimeter tiefer absenkte. Diese sogenannte Sohlenerosion führt dazu, dass der Pegel des von der Aare gespiesenen Grundwasserstroms sinkt und Trinkwasserfassungen mittel- und längerfristig zu versiegen drohen. Zudem gefährdet die Sohlenerosion auch die vorhandenen Uferverbauungen. Mit der im Projekt „Aarewasser“ vorgesehenen Aufweitung des Aareraums sollte darum nicht zuletzt die Fliessgeschwindigkeit gesenkt und die Sohlenerosion gestoppt werden. Daneben verfolgte der Kanton mit dem Projekt „Aarewasser“ auch das Ziel, die Naturlandschaft aufzuwerten und ein attraktives Naherholungsgebiet erhalten zu können.

Ausgehend von den Hochwassern von 2005 entschied die BVE in Übereinkunft mit den Gemeinden, gewisse Notmassnahmen vordringlich umzusetzen. So erhielt die Aare 2006 in Rubigen im Bereich Hunzigenau dank zweier neuer Seitenarme mehr Platz. Für Massnahmen im Bereich der Gürbemündung liess die BVE einen eigenen Wasserbauplan erstellen. Der Grosse Rat gab in der Septembersession 2012 mit seiner Zustimmung zum Ausführungskredit in der Höhe von 19,8 Mio. Franken grünes Licht für dessen Realisierung. Vor kurzem abgeschlossen worden ist zudem die Ufersanierung im Bereich Schützenfahr oberhalb von Münsingen. Der Kanton musste hier rasch handeln, weil Grundwasserfassungen bedroht waren. Weil es sich um ein kleineres Projekt handelte, war dafür kein Wasserbauplan nötig, es genügte eine sogenannte Wasserbau-

bewilligung, die das Tiefbauamt nach einem im Vergleich zum Wasserbauplanverfahren vereinfachten Prozess erteilen konnte.

Abgesehen von diesen vorab realisierten Einzelmassnahmen bestand die Absicht der BVE aber von Anfang an, alle weiteren zwischen Thun und Bern angedachten Schutzmassnahmen im Rahmen eines einzigen Wasserbauplans, dem Wasserbauplan „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun Bern (Aarewasser)“, zu planen und umzusetzen. Wie die nachfolgende Chronologie zeigt, zog sich aber dieses Verfahren in die Länge und wurde von der BVE noch vor Vorliegen eines rechtsgültigen Genehmigungsentscheids gestoppt:

17. Mai 2006	Der RR beschliesst einen Netto-Verpflichtungskredit von 957‘000 Franken für die Erarbeitung des Wasserbauplans „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern“
Mai 2007	Der kantonale Wasserbauplan „Aarewasser“ geht in die Mitwirkung. 216 Eingaben gehen insgesamt ein. 80 Prozent der Mitwirkenden sind mit der Stossrichtung des Projekts einverstanden. In jeder zweiten Mitwirkungsantwort werden aber Anpassungen gefordert.
18. Nov. 2008	Der Grosse Rat heisst einen Zusatzkredit in der Höhe von 6,593 Mio. Franken gut. Der Regierungsrat begründete den Kredit damit, dass die Projektierungsarbeiten viel aufwändiger ausgefallen seien als erwartet. Mit einem Teil dieses Kredits (4,193 Mio. Franken) sollte die Projektierung fortgesetzt und abgeschlossen werden. 2,4 Mio. Franken waren zudem für Landkäufe vorgesehen. Der Rat genehmigt den Kredit mit 130 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 13 Enthaltungen.
Nov. 2009	Das Projekt „Aarewasser“ liegt öffentlich auf. Es gehen insgesamt 76 Einsprachen ein. Bei der Mehrheit der Einsprachen geht es um Fragen zum Grundeigentum: So fordern etliche Grundbesitzer Realersatz bzw. eine höhere Entschädigung für ihr Land.
24. März 2011	Die BVE teilt in einer Medienmitteilung mit, dass mit zahlreichen Einsprechern eine Einigung erzielt werden konnte. Gleichzeitig würden bestimmte Verhandlungen – namentlich im Zusammenhang mit betroffenen Konzessionären von Trinkwasserfassungen – mehr Zeit benötigen. Darum könne das Projekt voraussichtlich erst Anfang 2012 der BVE zur Genehmigung eingereicht werden.
13. Sept. 2013	Die BVE gibt bei der FK eine Sonderprüfung in Auftrag, weil der vom Grossen Rat im November 2008 gesprochene Kredit in der Höhe von 6,593 Mio. Franken erneut überschritten wird. Die FK stellt im Bericht vom 13. Dezember 2013 fest, dass per 30. September die Überschreitung des Kredits rund 2,6 Mio. Franken beträgt. Sie bemängelt das ungenügende Projekt- und Finanzcontrolling. Schwächen erkennt die FK auch in den Bereichen Internes Kontrollsystem, Beschaffungswesen und Finanzbuchhaltung. Auf Grund der Wesentlichkeit „hoch“ wird die Beanstandung auch in die Quartalsberichterstattung zuhanden von Regierungsrat, FiKo und Oberaufsichtskommission aufgenommen.
4. Juni 2014	Auf Grund der Ergebnisse der FK legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen zweiten Zusatzkredit in der Höhe von 2,496 Mio. Franken vor. Im Vortrag werden als Ursache für die Mehrkosten die aufwändigen Einigungsverhandlungen und die damit zusammenhängenden Abklärungen genannt. Der Grosse Rat heisst den Kredit mit 86 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und neun Enthaltungen gut.
28. Okt. 2014	Die FK prüft auf Antrag der BVE eine Entschädigungsvereinbarung, welche das Tiefbauamt mit einer angeblich vom Projekt „Aarewasser“ betroffenen Konzes-

	sionärin einer Trinkwasserfassung im Dezember 2013 abgeschlossen hatte. Die FK stösst bei ihrer Prüfung auf zahlreiche Mängel. Vor allem besteht nach Auffassung der FK kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung, weil die Trinkwasserfassung bis zum Auslaufen der Konzession 2030 ohne Einschränkung genutzt werden könne. Auf Grund der Wesentlichkeit „hoch“ gelangt die Feststellung in die Quartalsberichterstattung zuhanden Regierungsrat, FiKo und GPK.
1. Jan. 2015	Mit Inkrafttreten einer revidierten Fassung des Wasserbaugesetzes geht die Wasserbaupflicht an der Aare ab Räterichsboden im Grimselgebiet von den Gemeinden an den Kanton über. Damit wird gesetzlich verankert, was seit der freiwilligen und in Absprache mit den wasserbaupflichtigen Gemeinden erfolgten Übernahme der Wasserbaupflicht durch den Kanton faktisch bereits der Fall war. Die aus der Wasserbaupflicht an der Aare erwachsenden Kosten werden gemäss dem revidierten Gesetz wie bisher zwischen Bund, Kanton und anstossenden Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden haben die nach Abzug der Anteile von Bund und Kanton verbleibenden Kosten zu tragen.
8. Dez. 2016	Die BVE orientiert die Öffentlichkeit an einer Medienkonferenz darüber, dass der Wasserbauplan „Aarewasser“, für den zu diesem Zeitpunkt noch immer keine formelle Genehmigung vorlag, abgeschrieben werde. Mit der Revision des Wasserbaugesetzes erübrige sich die koordinierende Klammer eines kantonalen Wasserbauplans. Statt mit einem starren Plan will der Kanton die gesetzten Ziele flexibel mit gegenseitig abgestimmten Einzelmassnahmen und einzelnen Wasserbauplänen erreichen.
21. Juni 2017	Der Regierungsrat fällt mit dem Entscheid 634/2017 den Grundsatzbeschluss, dass die übergeordneten Ziele, die mit dem abgeschriebenen Wasserbauplanverfahren erreicht werden sollten, auch für die Nachfolgeprojekte gelten sollen. Dazu gehören der Schutz vor Hochwassern, die Sicherung der Trinkwasserreserven, die Aufwertung der Naturlandschaft und die Erhaltung eines attraktiven Naherholungsgebietes.

3 Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission

Kurz nachdem die BVE den Entscheid, den Wasserbauplan abzuschreiben, im Dezember 2016 kommuniziert hatte, beschloss die GPK, sich mit diesem Entscheid näher zu beschäftigen. Im Rahmen einer Sitzung mit den Präsidien der BaK und der FiKo kamen die Kommissionen überein, dass die GPK die offenen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Abschreibung stellten, vertieft beleuchten werde.

Zunächst hat die Kommission definiert, welche Fragestellungen sie im Rahmen ihrer Abklärungen beantwortet haben wollte. Sie kam dabei überein, dass sie die Abschreibung des Wasserbauplans aus rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht beurteilen wolle. Nach der Analyse verschiedener öffentlich zugänglicher Dokumente und einem Schriftenwechsel mit der BVE entschied die Kommission, der FK einen Auftrag für eine Sonderprüfung zu erteilen – vor allem, weil in Bezug auf die Werthaltigkeit der gesprochenen Kredite des Grossen Rates weiterhin Unklarheiten bestanden.

Noch vor Abschluss des Berichts wurde sichtbar, dass die BVE gegenüber dem Vorgehen und der Stossrichtung der FK Vorbehalte hatte. Zum einen gelangte die BVE im Dezember 2017 mit einem Schreiben an die GPK, in welchem sie sich beklagte, dass die FK Einsicht in bestimmte Unterlagen wolle und sich auf diese Weise in einen nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozess einmische und diesen gar beeinflusse. Zum anderen weigerte sich die BVE zunächst, ihr Einverständnis zu geben, dass die GPK mit dem von ihr in Auftrag gegeben Sonderprüfbericht der FK auch zwei frühere, seinerzeit von der BVE angestossene Prüfberichte im Zusammenhang mit dem Projekt „Aarewasser“ erhielt. Die BVE begründete dies damit, dass die beiden früheren Berichte mit der aktuellen Fragestellung, welcher die FK nachging, keinen Zusammenhang hätten. Nach dem Vorliegen des Sonderprüfberichts für die GPK Ende Dezember und einer erneuten Bitte der GPK, stellte die BVE der GPK die beiden anderen Berichte nachträglich doch noch zu.

Im Rahmen von separaten Anhörungen der BVE und der FK im Februar 2018 bestätigte sich, dass die Einschätzungen zum Handlungsbedarf weit auseinandergingen. Die BVE machte deutlich, dass sie die Feststellungen und Kritikpunkte der FK mehrheitlich nicht nachvollziehen konnte. Dieser Umstand führte dazu, dass sich die GPK mehr Zeit nahm, um die umstrittenen Sachverhalte mit eigenen Abklärungen und der Einsicht in zusätzliche Dokumente zu vertiefen. Hauptursache für die Differenz war nach Auffassung der GPK der Umstand, dass die BVE das Wasserbauprojekt „Aarewasser“ primär inhaltlich betrachtete, derweil die FK den Fokus mehr auf die betriebswirtschaftliche Führung legte.

Mehrmaligen Austausch gab es seitens der GPK schliesslich auch mit der FiKo, die sich seit 2014 mit dem Teilaspekt der nicht berechtigten Entschädigungsvereinbarung für eine Trinkwasserkonzessionärin befasst hatte. Im September 2018 schloss die FiKo ihre Beschäftigung mit der Thematik aber ab im Wissen darum, dass die GPK beabsichtigte, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen. In einem Schreiben an die GPK übergab sie ihr verschiedene Unterlagen und machte dabei deutlich, dass sie die geplante Berichterstattung im Grossen Rat begrüsse.

Am 13. Dezember hat die GPK den vorliegenden Bericht verabschiedet, um ihn dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist dieser Einladung mit seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2019 gefolgt.

Artikel 55 Absatz 3 des Grossratsgesetzes (GRG) verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie den Inhalt der

Stellungnahmen, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von offensichtlichen Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.

Bei der Beurteilung der Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ stützt sich die GPK auf folgende Unterlagen und Informationen:

- Regierungsratsbeschluss (RRB) 1489/2008: Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare-Thun-Bern; Projektierung Gesamtprojekt, Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit und mehrjähriger Verpflichtungskredit für Landerwerb (3. September 2008)
- Tagblatt des Grossen Rates, 18. November 2008, S. 984-987
- FK: Bericht über die Sonderprüfung „Aarewasser“ (13. Dezember 2013)
- Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2014, Anhang 3/3
- RRB 217/2014: Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern „Aarewasser“, Projektierung; 2. Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit (5. März 2014)
- Tagblatt des Grossen Rates, 4. Juni 2014, S. 484-485
- FK: Prüfbericht: Entschädigung Konzession ‚Kiesen‘ (14. November 2014)
- Medienmitteilung der BVE vom 8. Dezember 2016
- Verfügung der BVE zum Rückzug und zur Abschreibung des kantonalen Wasserbauplans inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern (‚Aarewasser‘), Thun Auslaufbauwerk Stollen bis Bern Elfenau, Aare ca. km 1.325 bis ca. km 26.200 (6. April 2017)
- Beschwerde der Trinkwasserkonzessionärin X. gegen Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ (10. Mai 2017)
- RRB 634/2017: Grundsatzbeschluss zu den Zielsetzungen für die Nachfolgeprojekte zum abgeschriebenen Verfahren betr. Kantonaler Wasserbauplan nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern („Aarewasser“) (21. Juni 2017)
- Gesuch der Trinkwasserkonzessionärin X um Beiträge aus dem Trinkwasserfonds (10. Juli 2017)
- Sistierungsbegehren der Trinkwasserkonzessionärin X in der Beschwerdesache betreffend Abschreibungsverfügung zum kantonalen Wasserbauplan „Aarewasser“ (16. August 2017)
- Subventionsantrag „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern „Aarewasser“ des Tiefbauamts des Kantons Bern beim Bundesamt für Umwelt (7. September 2017)
- Subventionsverfügung des Bundesamtes für Umwelt zu Gunsten des Wasserbauplanes „Aarewasser“ (13. November 2017)
- Kurzgutachten von Isabelle Häner im Auftrag der BVE betreffend Auslegung der Frist von Artikel 5 Wasserversorgungsgesetz (15. Dezember 2017)
- FK: Bericht Sonderprüfung 2017: Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ (20. Dezember 2017)
- Anhörung einer Delegation der BVE (15. Februar 2018)
- Anhörung einer Delegation der FK (15. Februar 2018 und 26. April 2018)
- Schreiben der BVE vom 3. Mai 2018: Zwischeninformation zur Weiterbearbeitung der Einzelprojekte Hochwasserschutz Aare Thun-Bern
- Mitbericht der Finanzdirektion vom 14. Mai 2018 zuhanden BVE
- Schreiben der BVE vom 30. Mai 2018: Hochwasserschutz Aare Thun-Bern: 1. Reporting
- Schreiben der Trinkwasserkonzessionärin X. bezüglich Rückzug in der Beschwerdesache betreffend Wasserbauplan „Aarewasser“ (13. August 2018)
- Abschreibungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 16. August 2018 betreffend Rückzug der Beschwerde der Trinkwasserkonzessionärin X.
- Verschiedene Briefwechsel mit der BVE sowie der FiKo

4 Beurteilung des Abschreibungsentscheides durch die GPK[2]

Die GPK hat wie erwähnt zu Beginn ihrer Abklärungen festgelegt, dass sie die Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus rechtlicher, aus finanzieller und aus politischer Perspektive beurteilen wird. Im Zusammenhang mit dem finanziellen Fokus ging es der GPK vor allem darum zu klären, wie die Werthaltigkeit der vom Grossen Rat gesprochenen Kredite für die Planungsarbeiten beurteilt werden kann.

Implizit hat die Kommission damit gleich zu Beginn auch definiert, was nicht Gegenstand ihrer Untersuchung ist. Dazu gehört die inhaltliche Beurteilung der erarbeiteten Planungsgrundlagen. Die GPK nimmt keine Einschätzung vor, ob die vorgesehenen wasserbaulichen Massnahmen geeignet sind, die gesetzten wasserbaulichen Ziele zu erreichen. Aus demselben Grund nimmt die Kommission auch keine abschliessende Wertung vor, ob das von der BVE gewählte Vorgehen, statt eines einzigen viele einzelne Wasserbauprojekte zu erarbeiten, zweckmässiger ist als das ursprüngliche Vorgehen. In der vorliegenden Prüfung stehen somit nicht fachlich-inhaltliche Aspekte des Wasserbauplans „Aarewasser“ im Zentrum, sondern die rechtliche, die finanzielle und die politische Abwicklung der Abschreibung.

4.1 Rechtlicher Fokus

Bei der Überprüfung der Rechtsmässigkeit geht es um die Frage, ob die BVE auf Grund der rechtlichen Bestimmungen befugt war, den Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben.

Das Wasserbaugesetz (WBG) macht deutlich, dass die BVE der Dreh- und Angelpunkt ist, was den Umgang mit und die Genehmigung von Wasserbauplänen betrifft (vgl. dazu Kapitel 7 Anhang). Die BVE ist dafür zuständig, einen kantonalen Wasserbauplan zur Wahrung gefährdeter kantonaler oder regionaler Interessen zu erlassen (Art. 21 Abs. 2 WBG). Die zuständige Stelle der BVE genehmigt Wasserbaupläne, wenn diese recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen (Art. 25 Abs. 4 WBG). Sie ist es auch, die einem Wasserbauplan die Genehmigung entziehen kann, wenn ein solcher wegen wesentlich veränderter Verhältnisse am Gewässer angepasst werden muss oder wenn eine andere Lösung der wasserbaulichen Probleme aufgrund neuer Erkenntnisse als zweckmässiger erscheint (Art. 29 Abs. 1 WBG).

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich für die FK im Sonderprüfbericht eine klare Legitimation für die BVE, den Abschreibungsentscheid zum Wasserbauplan „Aarewasser“ zu fällen.

Weder im Gesetz noch in einem Konzept geregelt ist allerdings, wie der Prozess verläuft, wenn die BVE einen Wasserbauplan vor der Genehmigung abschreiben muss. Die BVE hat zu dieser Feststellung der FK festgehalten, dass dies sehr selten vorkommt und es vor diesem Hintergrund unverhältnismässig wäre, dazu einen eigenen Prozess festzulegen. Mit dem Entscheid, statt einem mehrere einzelne Wasserbaupläne zu realisieren, hat das Risiko, dass in nächster Zeit doch wieder ein Wasserbauplan abgeschrieben werden muss, nach Auffassung der GPK allerdings doch zugenommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es der GPK gleichwohl angebracht, wenn die BVE ein minimales Standardvorgehen definiert, gerade auch im Hinblick auf den Einbezug des finanzkompetenten Organs.

[2] Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2019 fest, dass die Schlüsse, welche die GPK aus ihren Abklärungen gezogen hat, teilweise auf falschen Annahmen zum Sachverhalt beruhen würden, weshalb er sich erlaube, einige wesentliche Punkte in aller Kürze klarzustellen. So erlaube das neue Vorgehen, den Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern flexibler umzusetzen, indem Einzelprojekte weitergeplant und realisiert würden. Für die künftigen Hochwasserschutzprojekte seien tragbare Restkosten für die Gemeinden anzustreben und die Gesamtkosten seien möglichst tief zu halten. Die Einzelprojekte dürften gesamthaft nicht teurer werden als „Aarewasser“. Vgl. auch die Fussnoten 5, 7 und 10.

4.2 Finanzieller Fokus

Bei der Beurteilung der Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus finanzieller Sicht steht die Frage im Zentrum, ob der Kanton mit den in mehreren Tranchen gesprochenen Krediten von 10,5 Mio. Franken dasjenige realisierte, was Regierungsrat und Grosser Rat einst beschlossen hatten. Es geht darum, zu beurteilen, inwieweit die mit dem gesprochenen Geld geleisteten Planungsarbeiten werthaltig sind und weiterverwendet werden können oder ob der Kanton Geld ausgegeben hat für etwas, dem kein entsprechender Nutzen mehr gegenübersteht. Übergeordnete Leitlinie bildet dabei der Verfassungsgrundsatz, den Finanzhaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen (Art. 101 Abs. 1 KV).

4.2.1 Buchhalterische Werthaltigkeit[3]

Für den Wasserbauplan „Aarewasser“ haben die finanzkompetenten Organe des Kantons wie in der Chronologie gezeigt insgesamt 10,5 Mio. Franken gesprochen. Weil der Kredit für den Landerwerb gemäss Berechnungen der FK nicht ausgeschöpft wurde, betragen die effektiv getätigten Ausgaben 10,1 Mio. Franken.

Im Zuge der Umstellung der kantonalen Rechnungslegung auf HRM2 und der Genehmigung der sogenannten Restatementbilanz beschloss der Regierungsrat im Oktober 2017 formell, die gesamten Investitionen für den Wasserbauplan „Aarewasser“ auszubuchen. Die Argumentation der BVE, wonach Investitionen nur dann aktiviert werden können, wenn sie einem konkreten Projekt zugeordnet werden können, ist für die GPK gestützt auf die Ausführungen der FK nicht stichhaltig. Und selbst wenn man dieser Argumentation folgen würde, wären nach dem Abschreibungsentscheid der BVE statt einem ganz viele einzelne Projekte vorhanden gewesen, denen die Projektierungskosten hätten zugeordnet werden können.

Gemäss FK hat die fehlende Aktivierung der getätigten Planungskosten weitere Konsequenzen:

- Obwohl der Wasserbauplan „Aarewasser“ formell per 1.1.2017 in den Büchern nicht mehr vorhanden war, reichte der Kanton im September 2017 beim Bundesamt für Umwelt ein Gesuch ein, um Beiträge für die im Zusammenhang mit dem Projekt „Aarewasser“ getätigten Arbeiten zu erhalten. Der Bund hiess das Gesuch im November 2017 gut und sprach dem Kanton einen Beitrag von 5,4 Mio. Franken zu. Somit konnte der Kanton ein Jahr nach der Abschreibung aller Projektierungskosten dank der Bundessubventionen einen ausserordentlichen Ertrag verbuchen.
- Im Kreditbeschluss des Grossen Rates für den ersten Zusatzkredit im Jahr 2008 war gestützt auf die damaligen gesetzlichen Grundlagen die Vorgabe enthalten, dass sich nebst dem Bund auch die wasserbaupflichtigen Gemeinden mit 20 bis 40 Prozent an den Projektierungskosten beteiligen würden. Gemäss Untersuchung der FK hat es der Kanton in der Folge aber unterlassen, diese Kosten einzufordern. Dies lässt sich auch nicht mit der Revision des Wasserbaugesetzes, die per 1.1.2015 in Kraft trat, begründen, denn am Grundsatz, dass sich auch die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen haben, änderte sich nichts. Im Vortrag zur entsprechenden Revision des WBG hiess es, die Gemeinden würden durch die Revision zwar eher entlastet, da die Bauherrenfunktion neu dem Kan-

[3] Der Regierungsrat bedauert in seiner Stellungnahme zum Bericht, dass die Werthaltigkeit der bisherigen Arbeiten nach wie vor angezweifelt werde. „Ob es buchhalterisch zwingend gewesen sei, die getätigten Ausgaben abzuschreiben, mag dabei dahingestellt bleiben. Wesentlich ist allein, dass die enorme Arbeit, die bisher im Interesse eines nachhaltigen Hochwasserschutzes an der Aare zwischen Thun und Bern geleistet wurde, keineswegs vergeblich war.“ Die Änderung im Vorgehen habe nie zum Ziel gehabt, wieder bei Null zu beginnen, sondern sicherzustellen, dass die Arbeiten zügig fortgesetzt werden könnten, gerade damit die vielen wertvollen Vorarbeiten nicht eines Tages nutzlos geworden wären.

ton zufalle. Festgehalten wurde aber ferner: „Auch bei der Aare (…) leisten die betroffenen Gemeinden weiterhin ihren Anteil.“[4] Der Verzicht der BVE dürfte vermutlich damit zusammenhängen, dass es schwierig geworden wäre, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden einzufordern, wenn buchhalterisch gar keine Aktiven mehr bestanden. Trotzdem entspricht dies nicht dem Kreditbeschluss des Grossen Rates.[5]

Folgt man somit der buchhalterischen Sichtweise, hat der Kanton – nach Abzug der Bundessubventionen – Ausgaben von 2,7 Mio. Franken getätigt, die mit der Restamentbilanz aus den Büchern vollständig verschwunden sind. In dieser Summe nicht eingerechnet sind die intern aufgelaufenen Personalkosten. Dazu kommen die Ausgaben für die Landkäufe in der Höhe von 2 Mio. Franken, die inzwischen korrekt verbucht sind.

4.2.2 Sachliche Werthaltigkeit

Entgegen der Abbildung in der Buchhaltung geht die BVE berechtigterweise davon aus, dass ein Teil der getätigten Planungsarbeiten für die Erarbeitung neuer Wasserbaupläne durchaus noch verwendet werden kann. So dürften Grundlagenstudien zum Gewässerraum, zur Ökologie, zur Hydrologie oder zum Geschiebe nicht nochmals gemacht werden müssen, wenn nach und nach die einzelnen Wasserbauvorhaben für die verschiedenen Aare-Abschnitte erarbeitet werden. Als Folge davon müssten aber die Arbeiten für die neuen Projekte günstiger werden, als wenn es das Projekt „Aarewasser“ vorher nie gegeben hätte. Die BVE schätzt, dass der Anteil weiterverwendbarer Arbeiten und Dokumente bei den aktuell geplanten oder realisierten Projekten 80 bis 90 Prozent beträgt, wobei dieser Wert im Verlauf der Jahre abnehmen werde, weil die Grundlagen nach und nach veralten würden.

Kritisch ist für die GPK der Umstand, dass die BVE zum Zeitpunkt des Abschreibungsentscheides keine umfassende Auslegeordnung gemacht hat, welche Bestandteile des „Aarewasser“-Kredits mit der Abschreibung definitiv hinfällig geworden sind und welche mit dem neuen Vorgehen weiterverwendet werden können. Erst im Zuge der Sonderprüfung der FK und später gegenüber der GPK hat die BVE einzelne Positionen genannt, die noch werthaltig sind, allerdings nicht umfassend. Die GPK stellt sich etwa die Frage, inwiefern die Kommunikationsmassnahmen, für die für das Projekt „Aarewasser“ immerhin 500 000 Franken ausgegeben worden sind, noch nutzbar sind.

Es liegt auf der Hand, dass sich diese Beträge nicht immer auf den Franken genau festlegen lassen, sondern dass gewisse Werte geschätzt werden müssen. Das darf aber kein Argument dafür sein, von vornherein auf Kostentransparenz zu verzichten.

Die fehlende Transparenz dürfte letztlich auch mit ein Grund gewesen sein, dass die Werthaltigkeit der Arbeiten in der Buchhaltung auf null abgeschrieben worden ist. Zunächst hatte die BVE sogar die erworbenen Landreserven auf null abgeschrieben. Auf Grund einer entsprechenden Feststellung der FK im Sonderprüfbericht zuhanden der GPK aktivierte die BVE die Landreserven schliesslich wieder. Die GPK stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie ohne saubere Abgrenzung der Ausgaben für das Vorgehen mit einem Wasserbauplan zum Vorgehen mit vielen einzelnen Wasserbauprojekten sichergestellt wird, dass der Bund am Schluss gleiche Planungsarbeiten nicht nochmals subventioniert.

[4] Tagblatt der Januarsession 2014, Anhang 3/3, S. 3.

[5] Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass gemäss ständiger Praxis weder der Kanton noch die Gemeinden bei Wasserbauprojekten Kapitalkosten und Eigenleistungen in Rechnung stellen würden. „Deshalb wären diese Leistungen auch bei einer Fortsetzung des Gesamtprojektes nicht verrechnet worden.“ Das Bundesamt für Umwelt lehne denn auch eine bundesseitige Mitfinanzierung von Eigenleistungen ab. Der Wasserbauplan „Aarewasser“ habe zudem beim Stand der Abschreibung des Verfahrens den Charakter einer heutigen Gewässerrichtplanung gehabt. An diese Kosten würden Gemeinden keine Beiträge leisten.

Dazu kommt: Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass vorhandene Planungsgrundlagen die Erarbeitung neuer Wasserbaupläne erleichtern, beschleunigen und so zu Einsparungen führen, lässt sich dies bei den bereits gestarteten Einzelprojekten nicht feststellen. So kommt die FK im Sonderprüfbericht zuhanden der GPK zum Schluss, dass in den entsprechenden Vorlagen nicht ausgewiesen wird, wie viel die Planung ohne das Vorhandensein von Unterlagen des Projekts „Aarewasser" gekostet hätte und wie gross die Einsparung dank der Vorarbeiten aus „Aarewasser" ist.

Die BVE hat vor dem Abschreibungsentscheid gemäss Prüfbericht der FK die Wirtschaftlichkeit des neuen Verfahrens mit vielen Wasserbauplänen nicht vertieft verglichen mit dem alten Verfahren. Die BVE begründete ihren Entscheid zum Strategiewechsel damit, dass mit dem neuen Verfahren nicht mehr der ganze Hochwasserschutz blockiert werden könne, wenn es an einem Ort wegen Einsprachen mit der Planung nicht vorwärts geht. Zweifelsohne kosten Verzögerungen Geld – erst recht, wenn das Risiko besteht, dass das Projekt möglicherweise in dieser Form gar nie hätte realisiert werden können. Andererseits birgt auch das neue Vorgehen Risiken, indem bei umstrittenen Projekten die bereits im Rahmen des Wasserbauplans „Aarewasser" geführten Einspracheverhandlungen hinfällig geworden sind und die entsprechenden Verfahren wieder bei Null beginnen. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kanton auch im Rahmen des neuen Verfahrens wieder mit denselben Einsprechern in Verhandlungen treten muss und somit viel Zeit verloren gegangen ist, ohne einer Einigung nähergekommen zu sein. Für die GPK wäre es darum unabdingbar gewesen, dass die BVE die beiden Verfahren vor dem Entscheid einander gegenübergestellt hätte und die Chancen und Risiken – namentlich in finanzieller Hinsicht – gegeneinander abgewogen hätte. Dazu hätte beispielsweise auch gehört, darzulegen, wie sich der Strategiewechsel auf die Höhe der Subventionen des Bundes und auf den genauen Kostenanteil der Gemeinden auswirkt.

Dies umso mehr, als es sich um ein Projekt mit geschätzten Gesamtkosten von 140 Mio. Franken handelt. Nimmt man die bereits realisierten Massnahmen dazu, sind es sogar 160 Mio. Franken. Angesichts dieser Summe und des langen Realisierungszeitraums von mindestens 20 Jahren stellt sich die GPK die Frage, wie die BVE – ohne die Klammer eines einzigen Wasserbauplans – sicherstellt, dass sie die Kosten dauerhaft im Griff hat. Wird einfach ein Projekt um das andere realisiert und am Schluss – in rund zwanzig Jahren – abgerechnet, ist die Gefahr gross, dass die realisierten Massnahmen insgesamt deutlich teurer werden. Diese Gefahr besteht umso mehr, als es nun keinen Kreditbeschluss für das gesamte Projekt „Aarewasser" gibt, sondern für jedes Projekt separate Kredite vom Regierungsrat und allenfalls vom Grossen Rat gesprochen werden müssen. Die GPK erachtet diesen Gesamtblick gerade deshalb als so wichtig, weil die Kostenschätzungen für das Gesamtprojekt in der Vergangenheit lange Zeit nur eine Richtung kannten, nämlich nach oben. Gemäss FK[6] ging das Tiefbauamt 2005 gestützt auf eine grobe Schätzung von Gesamtprojektkosten von 30 bis 40 Mio. Franken aus. 2009 wurde dieser Wert auf 103 Mio. Franken korrigiert und seit 2012 spricht die BVE von Gesamtkosten – inkl. der bereits vorgezogenen Massnahmen – von 160 Mio. Franken.

Aus diesem Grund ist es nach Auffassung der GPK zwingend, dass ein übergeordnetes Kostencontrolling existiert. Es braucht einerseits eine klare Aussage zu den Gesamtkosten und andererseits eine Kontrolle, die eingreift, wenn im Verlauf der nächsten rund zwanzig Jahren Einzelprojekte deutlich teurer werden als geplant. Das würde dann bedeuten, dass Mehrkosten bei den noch ausstehenden Projekten durch Einsparungen kompensiert werden müssten.[7]

[6] FK-Bericht 2013, S. 5

[7] Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass ein übergeordnetes Kostencontrolling installiert sei, das den nötigen Überblick sicherstelle, wieviel für den Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern tatsächlich ausgegeben werde. „Generell wird die BVE die personellen Ressourcen in den Bauämtern im Bereich der Finanzbuchhaltung verstärken."

Die BVE hat der GPK – ohne expliziten Auftrag der Kommission – Ende Mai 2018 ein Reporting zugestellt, das in Kopie auch an die BaK gegangen ist. Darin sind die Informationen zur faktischen Werthaltigkeit, welche die GPK gestützt auf die Erkenntnisse der FK vermisst, teilweise enthalten. So wird in einer Übersicht dargestellt, mit welchen Kosten die BVE für die einzelnen Projekte Ende 2017 rechnet und wie die Endkostenprognose aussieht. Für das Wasserbauprojekt Kiesen-Jaberg sind demnach 3 Mio. Franken vorgesehen. In einem Begleitdokument zu den entsprechenden Mitwirkungsunterlagen kann man aber lesen, dass – je nach dem, was alles umgesetzt wird – Kosten von 3 bis 6 Mio. Fr. anfallen. Je nach dem lägen die effektiven Kosten also doppelt so hoch. Nimmt man dieses Beispiel als Massstab, zeigt sich nach Auffassung der GPK, dass die Befürchtung vor einem ungebremsten Kostenwachstum nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Dies obschon die BVE im Rahmen der Anhörung durch die GPK zum Ausdruck brachte, dass sie davon ausgeht, dass die Realisierung der einzelnen Wasserbaumassnahmen insgesamt eher günstiger werde als die bislang prognostizierten 160 Mio. Franken. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bericht geschrieben hat, habe sich dies beim ersten Projekt, das nach der Abschreibung als eigenständiges Projekt lanciert wurde, bestätigt. Das Projekt „Schützenfahr“ konnte gemäss Regierungsrat gegenüber dem Kostenvorschlag um 27 Prozent respektive 365‘000 Franken günstiger realisiert werden.

Ebenfalls Teil dieses Reportings ist eine Übersicht über die Kredite der einzelnen laufenden Wasserbauprojekte. Darin fehlen aber Angaben darüber, wie gross die Ersparnisse sind dank vorhandener Planungsgrundlagen aus dem Projekt „Aarewasser“.

Die Feststellung der FK im Sonderprüfbericht zuhanden der GPK vom Dezember 2017, dass im Bereich der finanziellen Führung weiterhin „wesentliche Defizite und Risiken“ bestehen, ist insofern beunruhigend, als die FK bekanntlich bereits vor rund vier Jahren grosse Mängel in der finanziellen Führung des Projekts festgestellt hatte. Die FK kam damals zum Schluss, dass sie die korrekte Abwicklung des Projekts und des entsprechenden Projektcontrollings „nicht bestätigen“[8] könne.

Aus diesem Grund ist es zwingend, dass die BVE gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft darüber ablegt, wie sie Verbesserungen vorgenommen hat.

4.2.3 Exkurs: Die Rolle des Kantons im Zusammenhang mit den Entschädigungsforderungen einer Trinkwasserkonzessionärin

Für die Beurteilung der Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus finanzieller Sicht kommt die GPK nicht umhin, sich auch mit der Rolle des Kantons zu beschäftigen, die dieser bei der Auseinandersetzung mit einer vom Wasserbauplan „Aarewasser“ scheinbar betroffenen Trinkwasserkonzessionärin eingenommen hat.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Wasserbauplans „Aarewasser“ hat der Kanton mit einer Konzessionärin von Trinkwasserfassungen im Dezember 2013 eine Entschädigung vereinbart. Die Vereinbarung wurde vorbehältlich der Genehmigung des finanzkompetenten Organs abgeschlossen und erfolgte auf Grund der Annahme, dass Fassungen der Konzessionärin wegen des Projekts „Aarewasser“ frühzeitig aufgehoben und neu erstellt werden müssten.

2014 beauftragte die BVE die FK, den Anspruch der Konzessionärin auf diese Entschädigung zu überprüfen. Die FK kam in ihrem Bericht von Ende 2014 zum Schluss, dass die Konzession bis zum Konzessionsende 2030 uneingeschränkt genutzt werden könne und die BVE folglich weder eine Entschädigung noch eine Schadenersatzzahlung leisten dürfe. Die FK verwies darauf, dass

[8] FK-Bericht 2013, S. 1

verschiedene vom Kanton in Auftrag gegebene Gutachten bereits früher zum Schluss gekommen waren, dass eine Behörde eine Neuerteilung einer Konzession ganz oder teilweise ablehnen kann, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Verzicht auf die Weiterführung der bisherigen Nutzung besteht.

Die FK hatte für diese Entschädigungsvereinbarung vor allem deshalb kein Verständnis, weil sie im Frühling 2013 – ein halbes Jahr *vor* Abschluss der erwähnten Entschädigungsvereinbarung mit der Trinkwasserkonzessionärin – bereits im Zusammenhang mit dem Projekt Bypass Thun Nord in einer anderen Prüfung zum Schluss gekommen war, dass eine versprochene Entschädigung für eine Konzessionärin nicht rechtens sei. Gemäss FK informierte die BVE die FK zum Zeitpunkt der Prüfung der Entschädigungsvereinbarung im Fall Bypass Thun Nord[9] nicht, dass sich in einem zweiten Fall eine ähnliche Problematik stellte.

Für die GPK ist es unerklärlich, dass die BVE trotz der Bedenken der FK im Zusammenhang mit der Entschädigung im Fall Bypass Thun Nord praktisch zur selben Zeit eine weitere Entschädigung im Zusammenhang mit dem Projekt „Aarewasser" abschloss, die sich – wie sich später herausstellte – als genauso wenig rechtens erwies wie die erste.

Weil die BVE den Wasserbauplan „Aarewasser" im Dezember 2016 abschrieb, gelangte der Gesamtkredit für die Realisierung des Wasserbauplans „Aarewasser" und damit auch die darin ursprünglich vorgesehene Entschädigungszahlung nie vor den Grossen Rat. Die betroffene Konzessionärin sah sich in der Folge gezwungen, im Mai 2017 gegen den Abschreibungsentscheid Einsprache zu erheben. Das Verfahren wurde sistiert, als die Trinkwasserkonzessionärin im Juli 2017 ein Gesuch um einen Beitrag aus dem kantonalen Trinkwasserfonds stellte. Nachdem der Regierungsrat im Mai 2018 an seiner zweitletzten Regierungssitzung der letzten Legislatur trotz offener Fragen von FiKo, GPK und FK das Gesuch gutgeheissen hatte, wurde die Abschreibung kurze Zeit später rechtskräftig.

Für die GPK erwecken der Verlauf der Angelegenheit und das Vorgehen der BVE den Eindruck, dass es sich bei der Gewährung eines Beitrags aus dem Trinkwasserfonds durch den Regierungsrat um ein Kompensationsgeschäft gehandelt hat.[10]

- Die BVE hat nicht transparent über die Hintergründe des Rechtsstreits mit der Konzessionärin informiert. Sie hat sich während der Prüfung der FK geweigert, dieser Unterlagen zum Wasserfondsbeitrags-Geschäft auszuhändigen. Sie hat bei einer Befragung im Februar 2018 durch die GPK auch dementiert, dass es zwischen der Einsprache der Konzessionärin gegen die Abschreibung des Wasserbauplanes „Aarewasser" und dem Beitragsgesuch aus dem Wasserfonds einen Zusammenhang gebe. Dies, obwohl die Unterlagen der Konzessionärin, welche die GPK später erhielt, klar zeigen, dass diese den Rückzug ihrer Beschwerde explizit davon abhängig machte, ob der Regierungsrat ihr den Beitrag aus dem Wasserfonds zusprechen würde.
- Die Frage, ob ein Anspruch auf einen Beitrag aus dem Trinkwasserfonds besteht, wenn es sich bloss um den *Ersatz* einer Trinkwasserfassung handelt, ist aus Sicht der Finanzkontrolle umstritten.
- Strittig war auch die Frage, bis wann Konzessionäre überhaupt ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Trinkwasserfonds stellen können. Im Passus in der Wasserversorgungs-

[9] Die BVE hatte in Bezug auf die Entschädigung im Projekt „Bypass Thun Nord" verschiedene Gutachten erstellen lassen und war zum Schluss gelangt, dass es diesbezüglich unterschiedliche rechtliche Auffassungen gebe. Der Konflikt endete schliesslich vor dem Verwaltungsgericht, das dem Kanton im Mai 2017 Recht gab, die Klage der Trinkwasserkonzessionärin abwies und im Ergebnis eine Entschädigungspflicht des Kantons verneinte (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2017 (100.2015.43U))

[10] Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass der Beitrag an die Trinkwasserkonzessionärin „nichts mit einem Kompensationsgeschäft zu tun" habe. Ob ein Anspruch auf einen Trinkwasserfondsbeitrag gemäss Wasserversorgungsgesetz bestehe, habe systembedingt erst geprüft werden können, nachdem klar geworden war, dass keine Entschädigungsleistungen vorgehen würden.

verordnung, wonach Beitragsgesuche „rechtzeitig vor Baubeginn“ einzureichen seien (Art. 3 Abs. 2 WVV) sah die BVE auf jeden Fall Interpretationsspielraum. Sie liess im Dezember 2017, als der Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss für die Gewährung eines Beitrags aus dem Wasserfonds bei der Finanzdirektion bereits im Mitberichtsverfahren war, ein externes Rechtsgutachten erstellen, das der Frage nachging, ob es sich bei der in der Wasserversorgungsverordnung enthaltenen Frist um eine Ordnungsfrist (Anspruch bleibt erhalten, auch wenn Frist verpasst wird) oder eine Verwirkungsfrist (Anspruch verfällt) handle. Gemäss Ausführungen der FK im Sonderprüfbericht erfolgten diese rechtlichen Abklärungen zudem erst, als die FK im Rahmen ihrer Sonderprüfung Einsicht in die Unterlagen verlangt hatte. Das von der BVE in Auftrag gegebene Rechtsgutachten brachte nicht die nötige Klarheit, kam aber zum Schluss, dass es zumindest nicht ausgeschlossen sei, die Frist als Ordnungsfrist aufzufassen.

- Die FK äussert im Sonderprüfbericht nach Auffassung der GPK zu Recht ihr Erstaunen, dass während der ganzen Projektphase von Seiten der involvierten kantonalen Ämtern nie erwähnt worden ist, dass eine Finanzierung der Infrastrukturarbeiten im Trinkwasserbereich über einen Beitrag aus dem Wasserfonds eine weitere Möglichkeit der Finanzierung darstellen würde. Solange eine Realisierung des Wasserbauplans „Aarewasser“ im Raum stand, verhandelte die BVE stets nur um Entschädigungen bzw. Schadenersatz für die Aufhebung von Trinkwasserfassungen. Erst als sie den Wasserbauplan „Aarewasser“ abschrieb, zeigte sich die BVE offen für die Gewährung eines Beitrags aus dem Trinkwasserfonds.
- Die Genehmigung des Beitrags aus dem Wasserfonds wirft auch insofern Fragen auf, als sie die Situation des Wasserfonds, der sich in einer massiven Unterdeckung befindet, weiter verschärft. Zwar hat die BVE den Handlungsbedarf erkannt und eine Teilrevision des Wasserversorgungsgesetzes im November 2017 in die Vernehmlassung geschickt. Nach Ansicht der GPK und der FK reichen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen aber nicht, um die Mängel, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesuch gezeigt haben, zu beheben und den Wasserfonds in absehbarer Zeit zu sanieren. Vordringlich sind klare Kriterien, für welche Projekte Beiträge ausgerichtet werden und bis wann Gesuche eingereicht werden müssen. Die massive Unterdeckung des Wasserfonds hat die GPK letztlich veranlasst, sich in absehbarer Zeit mit dem Thema Fonds und deren Bewirtschaftung generell zu beschäftigen.

Fazit:

Die GPK kann aus verschiedenen Gründen nicht abschliessend beurteilen, wie die Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus finanzieller Sicht zu werten ist. Dies deshalb, weil die Werthaltigkeit der getätigten Planungsarbeiten, die teilweise noch vorhanden sein dürfte, und die buchhalterische Werthaltigkeit, stark variieren dürften. Buchhalterisch hat der Regierungsrat die Planungsarbeiten im Umfang von 8,1 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 auf null abgeschrieben. Zudem hat sich der Bund mit einem namhaften Betrag an den Kosten beteiligt. In den Büchern sind nur noch die getätigten Landkäufe in der Höhe von zwei Mio. Franken aktiviert. Gleichzeitig vertritt die BVE berechtigterweise die Auffassung, dass die getätigten Arbeiten bei der Erarbeitung neuer Wasserbaupläne noch genutzt werden können. Unklar ist somit, ob die Arbeiten in der Bilanz folglich nicht doch hätten aktiviert werden müssen. Wie gross der Anteil der noch verwendbaren Planungsarbeiten dabei aber ist und wie stark der Kanton bei der Erarbeitung der einzelnen Wasserbaupläne davon profitieren wird, ist unklar, weil keine umfassende und transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Abschreibung des Wasserbauplanes „Aarewasser“ bestanden hat und besteht.

Kritisch beurteilt die GPK schliesslich das Vorgehen des Kantons in Bezug auf die abgeschlossene Entschädigungsvereinbarung mit einer Konzessionärin von Trinkwasserfassungen. Nach Auffassung der GPK kann der Anschein, dass es sich bei der Gutheissung eines Beitrags aus dem Wasserfonds um ein Kompensationsgeschäft handelt, nicht entkräftet werden.

4.3 Politischer Fokus

Bei dieser Perspektive geht es der GPK darum, die Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus einer staatspolitischen Optik zu beurteilen. Im Fokus steht dabei primär die Frage, inwiefern der Grosse Rat, der zwei Mal Zusatzkredite für die Projektierung des Wasserbauplans „Aarewasser“ sprechen musste, in den Abschreibungsentscheid hätte einbezogen werden müssen.

Die BVE hat am 7. Dezember 2016 die FiKo, die das Geschäft „Aarewasser“ in Bezug auf die versprochene Entschädigung für eine Trinkwasserkonzessionärin seit Vorliegen des Finanzkontrollberichts von 2014 eng verfolgt hatte, mit einem Brief über den Abschreibungsentscheid vorinformiert. Tags darauf, am 8. Dezember 2016 orientierte die BVE dann die Öffentlichkeit mittels einer Medienkonferenz. Im Grossen Rat war das Geschäft seit 2014 nie mehr Thema und wird es erst wieder werden, wenn die ersten Kredite für einzelne Wasserbauplan-Realisierungen dem Rat vorgelegt werden müssen. Nach aktueller Planung soll dies in der Sommersession 2020 mit dem Kredit für den Wasserbauplan Thalgut-Chesselau soweit sein.

Auch wenn die BVE befugt war, selber zu entscheiden, den Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben (vgl. Kapitel 5.1), ist die GPK dezidiert der Auffassung, dass der Grosse Rat ungenügend über die Entscheidung der BVE informiert worden ist.

Nach Einschätzung der GPK genügte es nicht, die FiKo über den Entschluss zu informieren. Die FiKo ist lediglich ein Organ des Grossen Rates. Die FiKo hatte zwar ohne Zweifel eine Sachnähe zum Geschäft, da sie die Zusatzkredite vorberaten hatte und im Zusammenhang mit der versprochenen Entschädigung für eine Trinkwasserkonzessionärin das Projekt eng begleitete. Die Zusatzkredite gesprochen hat letztlich aber der Grosse Rat. Vor diesem Hintergrund wäre es konsequent und richtig gewesen, wenn die BVE gegenüber dem Grossen Rat in einem Bericht Rechenschaft darüber abgelegt hätte, warum sie den bisherigen Wasserbauplan „Aarewasser“ abgeschrieben hat. Immerhin hat der Grosse Rat mit den gesprochenen Projektierungskrediten einen klaren Auftrag erteilt, nämlich den Wasserbauplan „Aarewasser“ zu erarbeiten. Der Sprecher der FiKo sagte bei der Beratung des zweiten Zusatzkredits 2014, diesem müsse zugestimmt werden, weil es sich um ein wichtiges Projekt handle: „Deshalb sollten wir nicht mittendrin aufhören. Bewilligen wir den Kredit nicht, werden die bisherigen Vorgänge gestoppt.“[11] Am Schluss war es die BVE, die die Realisierung des Projekts – zumindest in der vom Grossen Rat beschlossenen Form – stoppte, ohne den Grossen Rat darüber zu informieren.

Für einen Einbezug des Grossen Rates spricht weiter die Tatsache, dass das Projekt „Aarewasser“ Investitionen von mindestens 140 Mio. Franken ausgelöst hat oder noch auslösen wird, es sich also nicht um irgendein unbedeutendes Bauvorhaben handelte, das nicht ganz so realisiert worden ist, wie es der Grosse Rat beschlossen hat. Vielmehr geht es um ein bedeutendes, mehrjähriges Investitionsprojekt, das für den Kanton von strategischer Bedeutung ist.

Eine Befassung durch den Grossen Rat hätte sich nach Auffassung der GPK auch deshalb aufgedrängt, weil sich im Verlauf der Projektierungsarbeiten zeigte, dass einiges nicht rund gelaufen

[11] Tagblatt, Junisession 2014, S. 484

war. So stellte die FK in ihrem Bericht 2013 fest, dass die BVE Geld ausgegeben hatte, obwohl der Kredit für die Projektierung längst aufgebraucht war. Bei der Beratung des zweiten Zusatzkredits wurden diese Probleme durchaus thematisiert. Der Sprecher der SVP verwies auf die von der FK festgestellten Mängel im Projektcontrolling und dass es ihn erstaune, dass gewisse Kreise diese einfach so hinnehmen würden. Er forderte darum in seinem Votum eine „enge Begleitung von der Planung bis zur Ausführung“[12] durch die neue Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK). Zudem erwarte er Rückmeldungen betreffend den Fortschritt und die Kostenentwicklung. Auch wenn diese Erwartung nicht in Form eines Antrags eingebracht wurde und entsprechend kein formeller Beschluss des Parlaments zur Berichterstattung an den Grossen Rat bestand, zeigte das Votum dennoch, dass die Sensibilität des Parlaments erhöht war.

Eine Berichterstattung, in welchem der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft über die Beweggründe und die Folgen des Strategiewechsels der BVE abgelegt hätte, hätte die Chance geboten, unter den alten Wasserbauplan „Aarewasser“ politisch einen Schlussstrich zu ziehen. Dies wäre auch deshalb wichtig gewesen, weil die Genehmigung der neuen Projektierungskredite ausschliesslich in die Kompetenz des Regierungsrates fallen dürfte. Nur bei rund einer Handvoll Projekte dürften die Kredite noch in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, wobei es sich dabei voraussichtlich stets um Ausführungskredite handelt. Auch vor diesem Hintergrund ist der fehlende Einbezug des Grossen Rates kritisch zu betrachten. Das Risiko in der politischen Auseinandersetzung wird vor allem darin bestehen, dass sich die Diskussionen zu konkreten Projekt stets mit den Diskussionen zum übergeordneten Vorgehen vermischen werden.

[12] Tagblatt, Junisession 2014, S. 484

5 Empfehlungen

Die FK hat im Prüfbericht zuhanden der GPK festgehalten, dass ein Marschhalt nötig sei und die Mängel in der betrieblichen und finanziellen Führung behoben werden sollen, bevor das Projekt weitergeführt werden kann.

Für die GPK ist letztlich entscheidend, dass es der BVE gelingt, in Bezug auf die Finanzen und besonders bezüglich der Werthaltigkeit der gesprochenen Kredite Transparenz zu schaffen und zwar nicht nur gegenüber der FK oder der GPK, sondern gegenüber dem Grossen Rat.

Aus diesem Grund empfiehlt die GPK der BVE[13],

1) dem Grossen Rat spätestens in der Sommersession 2020, wenn voraussichtlich der erste Kredit für ein Projekt aus dem ehemaligen Wasserbauplan „Aarewasser" dem Grossen Rat unterbreitet wird, auch einen Bericht vorzulegen, der über folgende Sachverhalte umfassend Auskunft erteilt:
   a) Darstellung der Umsetzung der von der FK geforderten Verbesserungen des Kostencontrollings und der finanziellen Führung im Tiefbauamt
   b) Darstellung der Zuständigkeiten für die finanzielle Steuerung der einzelnen Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich des ehemaligen Wasserbauplans „Aarewasser"
   c) Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens mit *einem* Wasserbauplan mit dem nun verfolgten Vorgehen mit *mehreren* Wasserbauprojekten und detaillierte Darstellung der finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden sowie der Auswirkungen auf die Subventionen durch den Bund.[14]
   d) Übersicht über die Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte und ihr Anteil am Gesamtbetrag von 160 Mio. Franken
   e) Aufstellung der weiterverwendbaren Projektarbeiten aus dem Wasserbauplan „Aarewasser" (Welche getätigten Arbeiten in welchem finanziellen Umfang können weiterverwendet werden, welche nicht mehr?)[15]
   f) Aufstellung der Kosteneinsparungen pro Wasserbauprojekt, die dank der Vorarbeiten des Wasserbauplans „Aarewasser" erzielt werden können[16]
   g) Darstellung eines Prozesses, wie die BVE künftig bei der Abschreibung eines Wasserbauplans vorgeht und wie sie finanzkompetentes Organ involviert[17]

2) nach der Kenntnisnahme des verlangten Berichts durch den Grossen Rat (vgl. Ziffer 1) die GPK jährlich in einem Bericht zu informieren, wie der Stand der einzelnen Wasserbauprojekt ist und wie sich die im Bericht zuhanden des Grossen Rates enthaltenen Kennzahlen verändert haben, insbesondere in Bezug auf den aktuellen Kostenstand und die voraussichtlichen Gesamtkosten.

[13] Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme geschrieben, dass er die Empfehlungen der GPK nachvollziehen könne und im Interesse der gebotenen Transparenz gern bereit sei, im Hinblick auf den ersten, dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2020 zu unterbreitenden Kreditantrag den nötigen Bericht erarbeiten zu lassen.

[14] Der Regierungsrat hält in der Stellungnahme fest, dass an den geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleich keine zu grossen Erwartungen gestellt werden dürften: „Sinnvoll ist sicher eine saubere SWOT-Analyse (…). Ein umfassender Wirtschaftlichkeitsvergleich wäre hingegen weitgehend spekulativ, da nun offenbleibt, wie sich das Projekt über die Jahre entwickelt hätte, wenn am ursprünglichen (und früher zwingenden) Vorgehen festgehalten worden wäre."

[15] Der Regierungsrat schreibt dazu in seiner Stellungnahme, dass nur pauschalere Aussagen möglich sein würden, „denn eine detaillierte Auflistung aller weiterverwendbaren Projektarbeiten bzw. aller Einsparungen wäre mit einem unverhältnismässigen und sehr kostspieligen Aufwand verbunden".

[16] Vgl. vorangehende Fussnote

[17] Der Regierungsrat schreibt dazu, dass er die Erarbeitung eines Prozesses für künftige Abschreibungen von Wasserbauplanverfahren als nicht erforderlich erachte, da die rechtlichen Vorgaben klar seien. Er habe aber grosses Verständnis für die Forderung, den Grossen Rat künftig über wesentliche Vorgehensänderungen bei der Projektierung und/oder Ausführung von Grossprojekten zeitnah zu informieren und besser zu dokumentieren.

6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 7. Februar 2019

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

7 ANHANG

Auszug aus dem Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14.02.1989 (BSG 751.11)

3 Wasserbauplan und Wasserbaubewilligung

3.3.1 Voraussetzungen

Art. 20 - Plan- und Bewilligungserfordernisse

[1] Die Massnahme, die über den Unterhalt hinaus geht, erfordert einen Wasserbauplan. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben vorbehalten.

[2] Eine Wasserbaubewilligung genügt,

a wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, ausser wenn ein Überflutungsgebiet bezeichnet werden soll;

b * wenn die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Volkswirtschaftsdirektion im konkreten Fall vom Erfordernis eines Wasserbauplanes entbindet, dessen Erlass angesichts der topographischen Vorgaben unverhältnismässig wäre. Der Entscheid der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist nicht selbstständig anfechtbar;

c wo der Gewässerrichtplan für eine bestimmte Gewässerstrecke generell vom Erfordernis des Wasserbauplanes entbindet;

d wo der Seeanstösser ein Vorhaben am Seeufer hat.

[3] Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen weder eines Wasserbauplans noch einer Wasserbaubewilligung.

[4] Konzessionen berechtigen unmittelbar zur Ausführung der darin umschriebenen Wasserbaumassnahmen.

[5] Die nach Absatz 1-4 zulässigen Massnahmen bedürfen keiner Baubewilligung nach Baugesetz.

3.3.2 Wasserbauplan

Art. 21 – Recht zum Planerlass

[1] Der Wasserbauplan wird von der Gemeinde, vom Gemeindeverband oder von der Schwellenkorporation erlassen.

[2] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt den kantonalen Wasserbauplan zur Wahrung gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen, zur Erfüllung der Wasserbaupflicht des Kantons oder als Ersatz des Wasserbauplans einer säumigen Gemeinde oder ihres Erfüllungspflichtigen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren. *

Art. 22 - Gegenstand

[1] Der Wasserbauplan kann namentlich regeln

a die Überflutungsgebiete und die nötigen Baubeschränkungen;

b das generelle oder das Ausführungsprojekt;

c den Unterhalt des Gewässers;

d die Rechte, die enteignet werden sollen;

e die Finanzierung.

Art. 23 - Verfahren

1 Information und Mitwirkung der Bevölkerung, Vorprüfung

[1] Die Behörden und Organe ziehen bei der Erarbeitung der Projekte die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion frühzeitig zur Beratung bei. *

[2] Sie informieren die Bevölkerung über vorgesehene Wasserbaumassnahmen und geben ihr Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie können darauf verzichten, wenn das Vorhaben Gegenstand des Gewässerrichtplans ist.

[3] Sie übergeben den Entwurf mit dem Bericht über die Mitwirkung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt. *

Art. 24

2 Auflage und Einsprache

[1] Die Vorlage wird in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet der Plan eine Massnahme vorsieht, mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt.

[2] Zur Einsprache sind befugt

a * Personen, die durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind;

b * die privaten Organisationen nach Artikel 35a und 35c Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG),

c * die Behörden der Gemeinde und die Organe von Gemeindeverbänden und Schwellenkorporationen, des Kantons und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

[3] Die Einsprache ist schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeinde einzureichen.

[4] Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung durch. Er kann dazu die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beiziehen. Er leitet die Vorlage mit seinem Bericht an das beschlussfassende Organ. *

Art. 25 – 3 Beschluss und Genehmigung

[1] In der Gemeinde sind die Stimmberechtigten zum Beschluss über den Wasserbauplan zuständig. Das Gemeindereglement kann die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates vorsehen.

[2] Im Gemeindeverband und in der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit nach dem Reglement.

[3] Der beschlossene Wasserbauplan geht an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt. *

[4] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigt den Wasserbauplan, wenn er recht- und zweckmässig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Sie kann einen rechtswidrigen oder unzweckmässigen Plan nach Anhörung der Beteiligten mit der Genehmigung ändern. *

[5] Widerspricht der Wasserbauplan dem Gewässerrichtplan, so gilt er dennoch als zweckmässig, wenn er die Ziele dieses Gesetzes besser verwirklicht.

[6] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion setzt sich gleichzeitig mit den Einsprachen auseinander. Sie eröffnet den Genehmigungsbeschluss in der Regel zusammen mit dem Entscheid über die besonderen Bewilligungen. Soweit diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder eines ihrer Ämter fallen, gelten sie mit der Plangenehmigung als erteilt. *

Art. 26 - Wirkungen

[1] Der Wasserbauplan, der ein detailliertes Projekt zum Gegenstand hat, berechtigt zur Ausführung der vorgesehenen Massnahmen. Der Genehmigungsbeschluss bezeichnet diese Massnahmen.

[2] Enthält der Wasserbauplan ein generelles Projekt, bleibt für das Ausführungsprojekt die Wasserbaubewilligung vorbehalten.

[3] Mit dem Wasserbauplan kann ein Ausgabenbeschluss verbunden werden, wenn die Ausgaben genügend genau bezeichnet und vom finanzkompetenten Organ beschlossen werden.

[4] Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation erwerben mit dem Wasserbauplan das Enteignungsrecht an den bezeichneten Rechten. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

[5] Eine Überbauungsordnung nach Baugesetz oder ein Strassenplan hat die Wirkungen des Wasserbauplans, soweit wasserbauliche Massnahmen geregelt werden.

Art. 27 – Beschleunigtes Verfahren

[1] Liegt Gefahr im Verzug, kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Verzicht auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung, auf die Vorprüfung und auf die Durchführung von Einigungsverhandlungen anordnen. *

[2] Die Auflage- und Einsprachefrist und die Beschwerdefrist betragen in diesem Falle zehn Tage.

[3] Der Entscheid der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar. *

Art. 28 - Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans

[1] Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans können vom Gemeinderat ohne Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2, Vorprüfung und öffentliche Auflage beschlossen werden.

[2] Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.

[3] Für die Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gilt Artikel 25 Absätze 3–6. *

[4] Beim Gemeindeverband und der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit zum Beschluss über die geringfügige Änderung nach dem Reglement.

Art. 29 – Entzug der Genehmigung

[1] Muss ein Wasserbauplan den wesentlich veränderten Verhältnissen am Gewässer angepasst werden oder erscheint eine andere Lösung der wasserbaulichen Probleme aufgrund neuer Erkenntnisse als zweckmässiger, so kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, soweit die vorgesehenen Massnahmen noch nicht ausgeführt sind, dem Wasserbauplan die Genehmigung entziehen. *

[2] Sie kann sodann die Gemeinde oder den Erfüllungspflichtigen dazu verhalten, innert angemessener Frist einen neuen Plan zu erlassen. Nötigenfalls kann die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen kantonalen Wasserbauplan erlassen. *

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Wasserversorgungsgesetz (WVG) (Änderung)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Wasserfonds 1
   2.1 Sinn und Zweck des Wasserfonds 1
   2.2 Unterdeckung des Wasserfonds 2
   2.3 Senkung der Beiträge aus dem Wasserfonds 2
3. Erläuterungen zu den Artikeln 3
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 7
5. Finanzielle Auswirkungen 7
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 7
7. Auswirkungen auf die Gemeinden 7
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 7
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 8
   9.1 Gesamtbeurteilung 8
   9.2 Reduktion der Fondsbeiträge 8
   9.3 Delegation an den Regierungsrat 9
   9.4 Weitere Vorbringen 10
   9.5 Verschiedenes 10
10. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung 11

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (WVG)

1. Zusammenfassung

Der Wasserfonds hat zu wenig Mittel, um die vom Gesetz vorgesehenen Beiträge an die Wasserversorgungen zu leisten. In den letzten Jahren übertrafen die Ausgaben die Einnahmen deutlich; auch künftig ist mit Ausgaben zu rechnen, welche die Einnahmen klar übersteigen. Der Fonds ist massiv unterdeckt und muss saniert werden. Mit der Teilrevision des WVG[1] wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Beiträge an die Wasserversorgungen zu senken. Zudem erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Beitragssätze sowie den Mindestbeitragssatz auf Verordnungsstufe zu bestimmen. Im Gesetz werden nur noch die Grundsätze der Beitragsbemessung geregelt.

Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung wurden die Fondsbeiträge noch nicht so stark gekürzt. Der Vorschlag beschränkte sich auf die teuerungsbedingte Anpassung der Werterhaltungskosten um 20 % und die damit verbundene Reduktion der Beiträge. Nach der Vernehmlassung zeigte sich, dass diese Korrektur nicht ausreicht, um den Fonds langfristig wieder auf eine gesunde Basis zu stellen. Aus diesem Grund müssen die Fondsbeiträge stärker reduziert werden, was mit den zusätzlichen Massnahmen (Verzicht auf Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen, Reduktion der Beitragssätze während Sanierungsphase) erreicht wird. Nach der Vernehmlassung wurden sodann an den Beitragstatbeständen und -voraussetzungen punktuelle Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Neu aufgenommen wurde zudem Artikel 5d, wonach für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Zusammenhang mit Beiträgen aus dem Wasserfonds auf den Zeitpunkt der Zusicherung abgestellt wird.

2. Wasserfonds

2.1 Sinn und Zweck des Wasserfonds

Der Wasserfonds nach den Artikeln 4 ff. WVG ist eine Spezialfinanzierung des Kantons. Mit diesem Instrument wird einerseits ein Ausgleich angestrebt, indem strukturell bedingt teure Wasserversorgungen entlastet werden. So sind Wasserversorgungen grundsätzlich erst beitragsberechtigt, wenn die spezifischen Werterhaltungskosten eine gewisse Höhe überschreiten (Art. 5a Abs. 1 Bst. a und Art. 5b Abs. 1a WVG). Andererseits soll damit die regionale Zusammenarbeit gefördert werden (vgl. Art. 5b Abs. 4 Bst. c WVG).

Diese Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben gespeist, die für die Nutzung von öffentlichem Wasser als Trinkwasser erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 WVG). Mit den Fondsmitteln werden vor allem bauliche Massnahmen der Wasserversorgungen (Wasserbeschaffung, -speicherung und -transport sowie Mess- und Steuerungseinrichtungen) und die Erstellung von Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) unterstützt. Zusätzlich können etwa hydrogeologische Untersuchungen oder Studien zur Evaluation von regionalen Lösungen im Sinne der Wasserversorgungsstrategie finanziert werden. Die Beiträge aus dem Wasserfonds sowie deren Bemessung sind in den Artikeln 5 ff. WVG sowie auf Verordnungsstufe (Art. 5 ff. WVV[2]) geregelt.

Der Wasserfonds ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung einer sicheren und effizienten Wasserversorgung im Kanton Bern. Er hat sich in der Praxis bewährt und ist breit akzeptiert.

[1] Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32).
[2] Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV; BSG 752.321.1).

2.2 Unterdeckung des Wasserfonds

Die Einnahmen durch die Konzessionsabgaben betragen pro Jahr rund 5.1 Millionen Franken. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die Einnahmen bis im Jahr 2010 im Mittel den Ausgaben (Subventionsbeiträge) entsprachen. Seither nehmen die Anzahl und der Umfang der beitragsberechtigten Projekte der Wasserversorgungen ständig zu und die Ausgaben übertrafen die Einnahmen deutlich. Mögliche Gründe dafür sind einerseits Regionalisierungen, welche kurzfristig zu Mehrinvestitionen führen, aber mittelfristig durch Optimierungen kostensenkend wirken. Andererseits wurde die Leistung verschiedener Wasserversorgungen erhöht, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Eine Schätzung der künftigen subventionsberechtigen Ausgaben zeigt, dass den jährlichen Einnahmen von rund 5.1 Millionen Franken nach den bisher geltenden Bemessungsgrundsätzen jährliche Ausgaben von rund 9.5 Millionen Franken gegenüberstehen. Der Wasserfonds weist zwar noch ein Fondsvermögen von 3.6 Millionen Franken auf (Stand April 2018). Es wurden aber bereits Beiträge in der Höhe von rund 40 Millionen Franken zugesichert (Stand April 2018), die in den nächsten Jahren nach Ausführung der Arbeiten ausbezahlt werden müssen. Gemäss Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe e WVG werden diese Beiträge ausgerichtet, wenn die nötigen Fondsmittel vorhanden sind. Dieser Vorbehalt bedeutet jedoch nicht, dass Beitragsgesuche abgewiesen oder Beiträge gekürzt werden dürfen, wenn die materiellen Beitragskriterien erfüllt sind. Die Auszahlung der Beiträge darf nur aufgeschoben und gestützt auf eine Prioritätenliste gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g WVV gestaffelt ausbezahlt werden. Die Prioritätenliste des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) ist auf der Internetseite der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) aufgeschaltet.[3]

2.3 Senkung der Beiträge aus dem Wasserfonds

Damit wird deutlich, dass die Mittel des Wasserfonds bereits in naher Zukunft nicht mehr ausreichen werden, um die Ausgaben zu decken. Aufgrund des Missverhältnisses zwischen jährlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der noch offenen Zusicherungen im Umfang von rund 40 Millionen Franken besteht eine massive Unterdeckung des Fonds. Damit der Wasserfonds wieder auf eine gesunde Basis gestellt werden kann, sind daher zwingend Massnahmen zu ergreifen. Dabei sind grundsätzlich zwei Stossrichtungen denkbar: So können entweder die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben erhöht werden, um mehr Einnahmen zu generieren; oder die aus dem Fondsvermögen auszurichtenden Beiträge werden reduziert, so dass die Ausgabenseite entlastet wird. Die in Ziffer 2.1 genannten Ziele (Entlastung der strukturell bedingt teuren Wasserversorgungen, Förderung der regionalen Zusammenarbeit) können auch mit reduzierten Beiträgen erreicht werden. Eine Erhöhung der Abgaben jedoch würde die Umverteilung von den Wasserversorgungen, die die Abgabe bezahlen, zu denjenigen Wasserversorgungen, die Beiträge erhalten, noch akzentuieren. Die Konzessionsabgaben im Kanton Bern sind im Vergleich zu anderen Kantonen zudem eher hoch. Aus diesen Gründen ist eine Reduktion der Beiträge einer Erhöhung der Abgaben vorzuziehen.

Mit folgenden Massnahmen sollen Einnahmen und Ausgaben wieder in ein Gleichgewicht gebracht werden:

- Die Erneuerung von Transportleitungen soll in Zukunft nicht mehr beitragsberechtigt sein (vgl. Ziffer 3, Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2).
- Der für die Bestimmung des Beitragssatzes massgebende Parameter Werterhaltungskosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr wird auf Verordnungsstufe um 20 % angehoben (vgl. Ziffer 3, Ausführungen zu Art. 5b Abs. 1a).

Um den Überhang an Zusicherungen abzubauen, sind zudem folgende Massnahmen geplant:

- Die Beitragssätze werden auf Verordnungsstufe gesenkt, bis die offenen Verpflichtungen abgebaut sind (vgl. Ausführungen zu Art. 5b Abs. 1a).

[3] Unter www.bve.be.ch > Amt für Wasser und Abfall > Formular/Merkblätter > Wasserversorgung > Rubrik Wasserfonds.

- Gleichzeitig wird in dieser Sanierungsphase auf die Ausrichtung von Zuschlägen nach Artikel 5b Absatz 4 verzichtet. Diese sind zwar ein sinnvolles Instrument, mit welchem gewisse Anreize geschaffen werden können, insbesondere zur Förderung von regionalen Wasserversorgungen. In der derzeitigen Situation mit der massiven Unterdeckung des Wasserfonds ist es jedoch nicht vertretbar, diese freiwilligen Beiträge auszurichten. Sie können erst wieder gewährt werden, wenn der Fonds über genügend Mittel verfügt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h: Die Aufzählung erhält am Schluss ein Komma, da ein neuer Buchstabe folgt.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i: Organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen werden gemäss langjähriger Praxis des AWA aus dem Wasserfonds unterstützt. Da fraglich ist, ob diese Praxis auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, wird mit dem neuen Beitragstatbestand in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i Klarheit geschaffen. Ein Ziel des Wasserfonds ist die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit Beiträgen an diese organisatorischen Massnahmen mit verhältnismässig geringen Mitteln eine hohe Lenkungswirkung erzielt werden kann, d.h. Zusammenschlüsse gefördert werden können. Dank der Unterstützung dieser Massnahmen mit Mitteln aus dem Fonds können die Wasserversorgungsinfrastruktur technisch und wirtschaftlich optimiert, professionellere Strukturen geschaffen sowie Schnittstellen verringert werden. Dies entspricht einem strategischen Ziel der Wasserstrategie 2010 des Regierungsrats des Kantons Bern, wonach die Bewirtschaftung der Infrastruktur durch kompetente Trägerschaften erfolgen soll (S. 12 f. Wasserstrategie). In Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d wird sodann festgehalten, dass Beiträge an diese organisatorischen Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a ausgerichtet werden. Der bisherigen Praxis entsprechend ist auf Verordnungsstufe vorgesehen, die Beiträge für solche Massnahmen pauschal auf 50 % der Kosten festzulegen. Da dies der langjährigen Praxis entspricht, hat diese neue Regelung im WVG keine Mehrkosten für den Fonds zur Folge.

Artikel 5 Absatz 2

Nach den bisher geltenden Bemessungsgrundsätzen übersteigen die jährlichen Ausgaben die jährlichen Einnahmen deutlich (vgl. Ziffer 2.2). Um die Einnahmen und Ausgaben wieder in ein Gleichgewicht zu bringen und damit den Fonds langfristig stabilisieren zu können, müssen daher bei den Beitragstatbeständen gewisse Abstriche vorgenommen werden. Aus diesem Grund werden Erneuerungen von Transportleitungen nicht mehr mit Beiträgen aus dem Fonds unterstützt. Die Erneuerung der zentralen Anlagen der Wasserversorgungen (Fassungen, Aufbereitungsanlagen, Reservoire, Pumpwerke, Fernwirkanlagen) soll dagegen weiterhin beitragsberechtigt bleiben, da es bei der Erneuerung dieser Anlagen meistens auch darum geht, die Anlagen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen, insbesondere in Bezug auf die Sicherung der einwandfreien Qualität des Trinkwassers. Dies ist bei den Transportleitungen nicht der Fall, weshalb sich die Streichung der Beiträge für deren Erneuerung rechtfertigen lässt. Die geschätzten Einsparungen betragen jährlich rund 2 Millionen Franken und reichen damit zusammen mit der teuerungsbedingten Anpassung der Werterhaltungskosten (vgl. Ausführungen zu Art. 5b Abs. 1a) aus, um den Fonds zu stabilisieren. Weiterhin beitragsberechtigt bleiben dagegen die Erstellung und Erweiterung der Transportleitungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b), damit sinnvolle Zusammenschlüsse von Wasserversorgungen auch in Zukunft finanziell gefördert werden können.

Artikel 5a Absatz 1

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a: Im Gesetz werden neu nur noch die Grundsätze der Beitragsbemessung geregelt. Die Beitragssätze dagegen sollen neu auf Verordnungsstufe festgelegt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 5b Abs. 1a). Aus diesem Grund soll auch die Höhe

des Mindestbeitragssatzes für die Ausrichtung von Beiträgen, welche bisher im Gesetz verankert war, an den Regierungsrat delegiert werden. Aufgrund der Änderung von Artikel 5b muss zudem der Verweis angepasst werden (Art. 5b Abs. 1a statt Abs. 1).

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b: Gemäss Wortlaut dieser Beitragsvoraussetzung musste ein Projekt bis anhin auf "einer zweckmässigen Planung" beruhen. Dies wurde in der Praxis stets an das Vorliegen einer genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) geknüpft. Deshalb wird diese Bestimmung – der bisherigen Praxis entsprechend und im Sinne einer Klarstellung – präzisiert, indem das Projekt anstatt auf einer "zweckmässigen Planung" neu auf einer "genehmigten Generellen Wasserversorgung" beruhen muss, um beitragsberechtigt zu sein. Materiell hat diese Präzisierung keine Änderung zur Folge.

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c: Die Formulierung dieses Beitragstatbestands wird an die Terminologie von Artikel 5 Absatz 1 angepasst: Der Satzteil "die geplanten Erweiterungen oder Änderungen" wird durch den Satzteil "die geplante Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung" ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, inhaltlich ändert sich damit nichts.

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe d: Die Mitsprache des Kantons soll nicht erst beim Bau, sondern schon bei der Projektierung gewährleistet sein.

Artikel 5a Absatz 2

Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a: Der Begriff "generelle Wasserversorgung" wird durch den Begriff "Generelle Wasserversorgung" ersetzt. Diese redaktionelle Anpassung betrifft nur den deutschen Text.

Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b: Hier wird eine sprachliche Vereinfachung vorgenommen, indem nicht mehr von "zwischengemeindlichen Zusammenschlüssen der Wasserversorgungen", sondern von "regionalen Wasserversorgungen" gesprochen wird.

Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe c: Die Aufzählung erhält am Schluss ein Komma, da ein neuer Buchstabe folgt.

Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d: Beiträge an organisatorischen Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen werden unabhängig vom Mindestbeitragssatz ausgerichtet.

Artikel 5a Absatz 5

Hier wird der Verweis auf das Staatsbeitragsgesetz den Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern entsprechend angepasst sowie das Wort "Beitragszweckes" durch das Wort "Beitragszwecks" ersetzt. Diese redaktionelle Anpassung betrifft nur den deutschen Text.

Artikel 5b Absatz 1 und Absatz 1a

Mit der der Streichung von Absatz 1 und dem neuen Absatz 1a soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Details der Beitragssätze auf Verordnungsstufe (WVV) zu bestimmen, gestützt auf den unveränderten Absatz 6. Im Gesetz werden nur noch die Grundsätze geregelt, wie die Beiträge zu bemessen sind. Diese Grundsätze bleiben inhaltlich unverändert. Die Formulierung von Artikel 5b Absatz 1a wird im Vergleich zur bisherigen Formulierung in Artikel 5b Absatz 1 lediglich redaktionell vereinfacht. Die Beitragssätze richten sich weiterhin nach den jährlichen Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Dank der Delegation an den Regierungsrat können notwendige Anpassungen an den Beitragssätzen künftig vorgenommen werden, ohne dass dafür erneut ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss. Damit können Korrekturen schneller umgesetzt werden. Dies ist notwendig, da die Ausgaben des Wasserfonds langfristig sehr schwierig zu prognostizieren sind und in Abhängigkeit der Investitionstätigkeit der Wasserversorgungen stark schwanken. Es ist zudem ausreichend, wenn auf Gesetzesstufe die Grundsätze der Beitragsbemessung festgelegt sind. Die detaillierte Festlegung der Beitragssätze im Gesetz, wie dies bisher der Fall war, ist nicht stufengerecht.

Die bisher in Artikel 5b Absatz 1 aufgeführte Tabelle soll in die WVV übernommen werden. Gleichzeitig ist geplant, den für die Bestimmung des prozentualen Beitragssatzes relevanten Wert (jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr) im Vergleich zur bisherigen Regelung linear um 20 % zu erhöhen. Die Anhebung des für die Bestimmung des Beitragssatzes massgebenden Parameters (Werterhaltungskosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr) um 20 % lässt sich auch dadurch begründen, dass dieser seit Einführung des Wasserfonds im Jahre 1995 nie der Teuerung angepasst wurde. So führte der mit der Teuerung verbundene Anstieg der Werterhaltungskosten dazu, dass die Wasserversorgungen im Verlaufe der Zeit einzig aufgrund der Teuerung in höhere Beitragskategorien fielen. Der Baupreisindex (Bundesamt für Statistik) etwa hat in der Vergleichsperiode um rund 30 % zugenommen.

Jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohner (Fr./Einwohner und Jahr) Bisher	**Jährliche Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr Neu**	**Beitragssatz in Prozent Bisher**
über 100	über 120	50
91 bis 100	110 bis 120	45
81 bis 90	97 bis 109	40
71 bis 80	85 bis 96	35
61 bis 70	73 bis 84	30
41 bis 60	49 bis 72	25
21 bis 40	25 bis 48	20
11 bis 20	13 bis 24	15
bis 10	bis 12	10

Tabelle 1: Jährliche Werterhaltungskosten bisher im WVG und neu in der WVV

Mit dieser Änderung erhalten die Wasserversorgungen für ihre beitragsberechtigten Projekte teilweise weniger Geld, da sie neu unter einen tieferen Beitragssatz fallen. Da Beiträge gemäss Artikel 5a Absatz 1 grundsätzlich erst ab einem Mindestbeitragssatz ausgerichtet werden (Ausnahmen vgl. Art. 5a Abs. 2), fallen zudem gewisse Wasserversorgungen mit der geplanten Änderung der WVV vollständig aus dem beitragsberechtigten Bereich. Die Ausgaben des Fonds werden mit dieser Änderung um schätzungsweise 2.4 Millionen Franken pro Jahr sinken. Zusammen mit dem Wegfall der Beiträge für die Erneuerung von Transportleitungen kann die Ausgabenseite des Wasserfonds so entlastet werden, dass Einnahmen und Ausgaben in Zukunft im Gleichgewicht sein werden.

Aufgrund der bereits zugesicherten Beiträge in der Höhe von rund 40 Millionen Franken (vgl. Ziffer 2.2) reichen diese Massnahmen jedoch nicht aus, um den Fonds wieder auf eine gesunde Basis stellen zu können. Die Fondsbeiträge müssen daher zusätzlich deutlich reduziert werden, bis die offenen Verpflichtungen abgebaut sind. Dazu sollen in der WVV die Beitragssätze reduziert werden. Gleichzeitig soll der Mindestbeitragssatz gesenkt werden, damit nicht ein grosser Teil der bisher beitragsberechtigten Wasserversorgungen ganz aus dem beitragsberechtigten Bereich fällt.

Jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohner (Fr./Einwohner und Jahr), Bisher	Jährliche Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr, Neu	Beitragssatz in Prozent Bisher	Beitragssatz in Prozent Variante 1	Beitragssatz in Prozent Variante 2	Beitragssatz in Prozent Variante 3
über 100	über 120	50	40	35	30
91 bis 100	110 bis 120	45	35	30	25
81 bis 90	97 bis 109	40	30	25	20
71 bis 80	85 bis 96	35	25	20	15
61 bis 70	73 bis 84	30	20	15	10
41 bis 60	49 bis 72	25	15	10	5
21 bis 40	25 bis 48	20	10	5	0
11 bis 20	13 bis 24	15	5	0	0
bis 10	bis 12	10	0	0	0
Mindestbeitragssatz		25	15	10	5

Tabelle 2: Beitragsätze bisher im WVG und neu in der WVV (Varianten)

Aus heutiger Sicht ist geplant, die Beiträge in der WVV nach Variante 2 zu senken, d.h. eine Reduktion der Beitragssätze um jeweils 15 Prozentpunkte. Bei dieser Variante werden die jährlichen Fondsbeiträge nochmals um rund 2.2 Millionen Franken reduziert. Mit dem zusätzlichen Verzicht auf die Zuschläge (Art. 5b Abs. 4) während der Sanierungsphase können jährlich rund 2.5 Millionen Franken eingespart werden. Die jährlichen Ausgaben betragen damit in dieser Zeit noch rund 2.5 Millionen Franken. Damit ist bei offenen Verpflichtungen von rund 40 Millionen Franken und einem Fondsvermögen von 3.6 Millionen Franken (Stand April 2018) von einer Sanierungsdauer von rund 15 Jahren auszugehen. In der Tabelle 3 sind neben dieser Variante 2 weitere Sanierungsszenarien (Variante 1 und Variante 3) und die daraus resultierende Sanierungsdauer dargestellt.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Senkung Beitragssatz um x Prozentpunkte	10	15	20
Zugesicherte Beiträge abzüglich Fondsvermögen in Millionen	36.4	36.4	36.4
Voraussichtliche Einsparungen pro Jahr in Millionen	1.45	2.2	2.9
Zusätzliche Einsparung dank Verzicht auf Zuschläge in Millionen	0.3	0.3	0.3
Dauer Abbau in Jahren	21	15	11

Tabelle 3: Sanierungsszenarien

Artikel 5b Absatz 2a

Gemäss langjähriger, unbestrittener Praxis des AWA werden bei der Berechnung der Werterhaltungskosten gemäss Artikel 5b Absatz 2 nur die Beschaffungswerte der beitragsberechtigten Primäranlagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b berücksichtigt. Dies ergibt sich aber nicht zwingend aus dem Wortlaut von Artikel 5b Absatz 2, sodass dies mit dem neuen Artikel 5b Absatz 2a klargestellt wird. Demnach sind bei der Berechnung der Werterhaltungskosten die Beschaffungswerte der Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten nicht zu berücksichtigen und die Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, nur hälftig anzurechnen.

Artikel 5b Absatz 4

Artikel 5b Absatz 4 Buchstabe a: Das Wort "Leistungfähigkeit" wird durch das Wort "Leistungsfähigkeit" ersetzt. Diese redaktionelle Anpassung betrifft nur den deutschen Text.

Artikel 5b Absatz 4 Buchstabe c: Die bisherige Formulierung ist missverständlich. Ein Zuschlag wird nur dann gesprochen, wenn die Anlagen auch tatsächlich neuen oder der Erweite-

rung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen dienen. Diese Praxis wird nun besser im Gesetz abgebildet.

Wie oben erwähnt, werden zur Zeit und bis zur Sanierung des Wasserfonds keine Zuschläge gesprochen. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Fonds über genügend Mittel verfügt.

Artikel 5b Absatz 5

In Absatz 5 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem beim Verweis auf Artikel 3 auch der Absatz aufgeführt wird.

Artikel 5d und Artikel T1-1

Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Zusammenhang mit Beiträgen aus dem Wasserfonds soll auf den Zeitpunkt der Zusicherung abgestellt werden. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach für das anwendbare Recht der Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes massgebend ist. Eingegangene, vollständige Gesuche müssen durch die zuständige Behörde innert angemessener Frist behandelt werden. Eine Verzögerung bei der Behandlung der Gesuche ohne sachlichen Grund ist nicht statthaft. Ein rechtsmissbräuchliches Hinauszögern kann dazu führen, dass Beitragsgesuche noch nach dem alten Recht zu beurteilen sind. Die Übergangsbestimmung ArtikelT1-1, welche den Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung als massgebend bezeichnet hat, wird aufgehoben. Zwar bezog sich diese Bestimmung nur auf die Änderung vom 7. Juni 2001; da deren Anwendbarkeit aber nach dem Wortlaut nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt war, wie dies bei übergangsrechtlichen Bestimmungen normalerweise der Fall ist, wird die Bestimmung im Sinne der Klarheit aufgehoben.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist nicht im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Da der Wasserfonds jedoch über deutlich zu wenig Mittel verfügt, sind die notwendigen Schritte zur Korrektur dieser Unterdeckung möglichst rasch einzuleiten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Beim Wasserfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzesänderung und auch die auf Verordnungsstufe geplante Senkung der Beiträge an die Wasserversorgungen haben keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Wasserversorgung ist zwar eine Aufgabe der Gemeinden. Die Wasserversorgungen müssen aber eine Spezialfinanzierung führen und werden durch Gebühren finanziert. Da die Wasserversorgungen in Zukunft weniger Beiträge aus dem kantonalen Wasserfonds erhalten werden, werden sie ihre Gebühren leicht erhöhen müssen, vgl. dazu die Ausführungen in Ziffer 8.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Stabilisierungsmassnahmen (teuerungsbedingte Anhebung der Werterhaltungskosten, keine Beiträge mehr an die Erneuerung von Transportleitungen) erhalten die Wasserversorgungen weniger Geld für ihre beitragsberechtigten Projekte (vgl. Ziffer 3, Ausführungen zu Art. 5b Abs. 1a). So werden die jährlichen Subventionsbeiträge mit diesen Änderungen voraussichtlich um rund 4 5 Millionen Franken sinken.

Heute sind rund 60 % der bernischen Bevölkerung an Wasserversorgungen angeschlossen, welche spezifische Werterhaltungskosten von mindestens 41 Franken pro versorgter Einwohnerin bzw. pro versorgtem Einwohner und Jahr aufweisen und damit beitragsberechtigt sind. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Werterhaltungskosten um 20 % werden sich neu noch rund 40 % der Bevölkerung und damit rund 20 % weniger als bisher im Versorgungsgebiet von beitragsberechtigten Wasserversorgungen befinden. Insbesondere Wasserversorgungen im ländlichen Raum, welche in der Regel höhere jährliche Werterhaltungskosten aufweisen, werden aber weiterhin mit Beiträgen aus dem Wasserfonds rechnen können, allenfalls mit einem tieferen Beitragssatz.

Da die Wasserversorgungen vollständig über Gebühren finanziert sind, müssen die reduzierten Fondsbeiträge sowie die Streichung des Beitragstatbestandes der Erneuerung von Transportleitungen soweit nötig mit höheren Gebühren kompensiert werden. Für die 20 % der Bevölkerung, bei welcher die Fondsbeiträge ganz wegfallen, beträgt die geschätzte Gebührenerhöhung knapp 10 %. Für die 40 % der Bevölkerung, welche weiterhin leicht reduzierte Fondsbeiträge erhalten, dürften sich die Gebühren hauptsächlich aufgrund des Wegfalls von Transportleitungen rechnerisch um 5 bis 15 % erhöhen. Angesichts der moderaten Kosten für die Wasserversorgung (im Mittel rund 100 Franken pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr) ist diese Erhöhung zumutbar.

Die temporäre Senkung der Beitragssätze während der Sanierungsphase wird allenfalls zu weiteren Gebührenerhöhungen führen. Genauere Angaben hierzu sind jedoch nicht möglich: Ob und in welcher Höhe aufgrund dieser temporären Reduktion der Beiträge Gebührenerhöhungen anfallen, hängt vom Umfang der Investitionen der Wasserversorgungen in diesem Zeitraum ab.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9.1 Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des WVG wurde vom 21. November 2017 bis 21. Februar 2018 durchgeführt. Insgesamt gingen 37 Vernehmlassungen ein. In 23 Stellungnahmen wird auf eine inhaltliche Aussage verzichtet oder die Vorlage vorbehaltlos begrüsst. Acht Vernehmlassende begrüssen die vorgeschlagene Reduktion der Fondsbeiträge ausdrücklich oder implizit, unterbreiten jedoch weitere Vorschläge oder stellen verschiedene Forderungen. Drei Vernehmlassende lehnen die Vorlage ab oder stehen dieser kritisch gegenüber (Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Stadt Biel, Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Kooperationen), von zwei Vernehmlassenden wird die vorgeschlagene Regelung zur Reduktion der Fondsbeiträge kritisiert (Conseil du Jura bernois, Berner Bauernverband). Der Gemeinde Köniz schliesslich geht die vorgeschlagene Reduktion der Fondsbeiträge zu wenig weit.

Die Notwendigkeit des Wasserfonds blieb in der Vernehmlassung unbestritten und wurde nicht in Frage gestellt.

9.2 Reduktion der Fondsbeiträge

Die Notwendigkeit der Sanierung des Wasserfonds war in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten. Einzig zwei Vernehmlassende stellen sich grundsätzlich gegen die Vorlage: Die Chambre d'agriculture du Jura Bernois wünscht die Beibehaltung der bisherigen Regelung, ohne dies jedoch näher zu begründen. Die Stadt Biel lehnt die Revisionsvorlage ebenfalls ab, da diese die Stadt und Region Biel bzw. ihre Bevölkerung besonders benachteilige und daher als stossend erachtet werde. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung ist aber keine Option. Damit der Fonds über genügend Mittel verfügt, muss dieser saniert werden. Von der Reduktion der Beiträge sind sodann alle Wasserversorgungen betroffen.

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Kooperationen ist der Vorlage gegenüber kritisch eingestellt. Die Änderung könne für die Wasserversorgungen in Randregionen mit schwierigen topographischen Verhältnissen eine Abnahme der Handlungsfreiheit

und einen Druck auf die Selbständigkeit bedeuten. Die notwendige Gebührenerhöhung für die Wasserbezüger sei sodann von den Wasserversorgungen durchzusetzen. Auch diese Einwände ändern nichts an der Notwendigkeit einer Sanierung. Die angesprochenen kleinen Wasserversorgungen werden weiterhin Beiträge erhalten, wenn auch weniger als bisher. Die Förderung von Zusammenschlüssen kleiner Wasserversorgungen und von regionalen Lösungen war zudem schon immer ein Ziel des Wasserfonds, dies wird sich mit der Revision nicht verändern.

Der Conseil du Jura bernois würde anstelle der vorgeschlagenen Reduktion der Beiträge aus dem Fonds eine Erhöhung der einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben bevorzugen. Auch der Berner Bauernverband bringt die Erhöhung der Konzessionsabgaben ins Spiel und bemängelt insbesondere, dass für eine bessere Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung eine ausführlichere Abwägung der verschiedenen Varianten (Erhöhung der Abgabe, Senkung des Beitrags, Kombination von beidem) notwendig gewesen wäre. Im Vortrag wird begründet, wieso eine Reduktion der Beiträge einer Erhöhung der Abgaben vorzuziehen ist. So würde eine Erhöhung der Abgaben die Umverteilung von den Wasserversorgungen, die die Abgabe bezahlen, zu denjenigen Wasserversorgungen, die Beiträge erhalten, noch akzentuieren. Die Konzessionsabgaben im Kanton Bern sind im Vergleich zu anderen Kantonen zudem eher hoch. Weitergehende Ausführungen zu anderen Varianten sind nicht angezeigt und am Vorschlag, den Eingriff auf der Ausgabenseite des Fonds vorzunehmen, wird festgehalten.

Die SVP und der Berner Bauernverband kritisieren, dass aus dem Vortrag die genauen finanziellen Auswirkungen der Revision auf die einzelnen Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner nicht erkennbar sind. Im Vortrag werden unter Ziffer 8 auf die Auswirkungen der Reduktion der Beiträge auf die Gemeinden und die Gebührenzahlerinnen und -zahler erörtert. Genauere Angaben zu den einzelnen Gemeinden lassen sich nicht machen. Auf Wunsch der SVP wurde dagegen der Vortrag unter Ziffer 2.2 ergänzt, indem näher auf die möglichen Gründe eingegangen wird, welche zur Zunahme der beitragsberechtigten Projekte und damit der Unterdeckung des Fonds führten.

Die Gemeinde Köniz vertritt die Ansicht, dass die Beiträge aus dem Fonds durchaus noch stärker reduziert werden könnten, da die Wasserversorgungen im ganzen Kanton Bern gebaut seien und einen guten technischen Stand aufweisen würden. Nähere Abklärungen nach der Vernehmlassung haben gezeigt, dass die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen ungenügend sind, um den Wasserfonds innert angemessener Frist sanieren zu können. Damit das finanzielle Gleichgewicht des Fonds innert rund 15 Jahren wieder hergestellt werden kann, sind neben der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Erhöhung der Werterhaltungskosten um 20 % zusätzlich weitere Massnahmen angezeigt. Zum einen wird – den Anträgen der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB), der Stadt Bern, des Gemeindeverbands Wasserversorgung untere Langete (WUL) und des Schweizerische Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechend – der Beitragstatbestand der Erneuerung von Transportleitungen gestrichen. Zum anderen bedarf es zur Sanierung des Fonds einer weitergehenden Reduktion der Beitragssätze während der Sanierungsphase (vgl. Ziffer 3, Ausführungen zu Artikel 5b Absatz 1a sowie Ziffer 8). Insofern wird dem Anliegen der Gemeinde Köniz Folge geleistet.

9.3 Delegation an den Regierungsrat

Mit der Gesetzesänderung wird die Kompetenz, die Beitragssätze zu bestimmen, dem Regierungsrat übertragen. Im Gesetz werden nur noch die Grundsätze geregelt, wie die Beiträge zu bemessen sind. Diese Delegation wird einzig vom Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Kooperationen kritisiert, da dies eine weitere Einschränkung der Gemeindeautonomie und des Föderalismus bedeute. Die Gründe für diese Delegation sind vorne aufgeführt (Ziffer 3, Ausführungen zu Artikel 5b Absatz 1a). Die Regelung der detaillierten Beitragssätze im Gesetz ist nicht stufengerecht und war bis auf diese Eingabe unbestritten, weshalb daran festgehalten wird.

9.4 Weitere Vorbringen

Die WVRB, die Stadt Bern, der WUL und der SVGW kritisieren in ihren fast identischen Eingaben, dass die diversen Schwachstellen des WVG nicht mittels einer umfassenden Gesetzesrevision behoben werden. Sie beantragen verschiedene Änderungen der Bestimmungen zu den Beitragsgrundsätzen (Art. 5), den Beitragsvoraussetzungen (Art. 5a) und der Beitragsbemessung (Art. 5b). Auch die Stadt Langenthal erachtet aufgrund der verschiedenen Mängel im Gesetzestext eine umfassende Gesetzesrevision als angezeigt.

Das System des Wasserfonds hat sich grundsätzlich bewährt, weshalb eine umfassende Revision der Bestimmungen zu diesem Fonds im WVG nicht notwendig ist. Mit der vorliegenden Teilrevision soll zudem primär die dringend benötigte gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Fonds saniert werden kann.

Dem Antrag dieser Vernehmlassenden entsprechend wird die Erneuerung von Transportleitungen als Beitragstatbestand gestrichen (Ziffer 3, Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2). Nicht berücksichtigt wird dagegen ihr Wunsch, auch die Erneuerung von Fernwirkanlagen als Beitragstatbestand zu streichen. Für die Stabilisierung des Fonds reicht es aus, wenn die Erneuerung von Transportleitungen gestrichen wird. Die Erneuerung von Fernwirkanlagen und anderen zentralen Anlagen wie Fassungen, Aufbereitungsanlagen, Reservoiren, Pumpwerken soll weiterhin mit Beiträgen unterstützt werden, da es für die Wasserqualität besonders wichtig ist, dass diese Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Auf Antrag von WVRB, Stadt Bern, WUL und SVGW wird in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i neu aufgenommen, dass organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen beitragsberechtigt sind. Dies entspricht der bisherigen langjährigen Praxis des AWA. Ebenfalls berücksichtigt wird der Antrag, wonach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b präzisiert wird, indem das Projekt auf einer genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung beruhen muss und nicht mehr von "zweckmässiger Planung" gesprochen wird. Abgelehnt wird jedoch der Wunsch, in Artikel 5b Absatz 1 als zusätzliche Voraussetzung zu verlangen, dass die Trägerschaft die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Es ist nicht nötig, dies im Gesetz zu regeln. Das AWA hat schon heute gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d WVV die Möglichkeit und die Pflicht, die für die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen. Nicht berücksichtigt wird sodann der Antrag, den Zuschlag von Artikel 5b Absatz 4 von 15 % auf 25 % zu erhöhen. Da der Fonds stark unterdeckt ist und die Beiträge massiv gekürzt werden müssen, lässt sich eine Erhöhung des fakultativen Zuschlags nicht rechtfertigen. Während der Sanierung des Fonds werden sowieso keine Zuschläge gewährt werden können. Sobald der Fonds wieder saniert ist, können auch mit den bisherigen 15 % – dem Wunsch der Vernehmlassenden entsprechend – Regionalisierungen und gemeinsame Anlagen mehrerer Wasserversorgungen gefördert werden. Die weiteren Detailvorschläge der oben genannten Vernehmlassenden zur Anpassung konkreter Bestimmungen wurden teilweise aufgenommen, soweit diese als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

9.5 Verschiedenes

Nach der Vernehmlassung wurde im Zusammenhang mit der Berechnung der Werterhaltungskosten nach Artikel 5b Absatz 2 ein neuer Artikel 5b Absatz 2a in die Vorlage aufgenommen. Mit dieser Bestimmung wird im Sinne einer Klarstellung und entsprechend der langjährigen Praxis präzisiert, dass bei dieser Berechnung die Beschaffungswerte der Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten nicht zu berücksichtigen und die Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, nur hälftig anzurechnen sind.

Ebenso neu aufgenommen wurde Artikel 5d, wonach für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Zusammenhang mit Beiträgen aus dem Wasserfonds auf den Zeitpunkt der Zusicherung abgestellt wird.

Da im Gesetz neu nur noch die Grundsätze der Beitragsbemessung geregelt werden, soll schliesslich auch die Höhe des Mindestbeitragssatzes für die Ausrichtung von Beiträgen, wel-

che bisher im Gesetz verankert war, an den Regierungsrat delegiert werden (Art. 5a Abs. 1 Bst. a). Dies war in der Vernehmlassungsvorlage ebenfalls noch nicht vorgesehen.

10. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung

Aufgrund der massiven Unterdeckung des Wasserfonds ist die Änderung des WVG rasch umzusetzen, damit die Sanierung des Fonds mit der vorgesehenen Reduktion der Fondsbeiträge möglichst schnell in Angriff genommen werden kann. Dem Grossen Rat wird daher beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Bern, 14. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 144
2017_01_BVE_Wasserversorgungsgesetz_WVG_200/2017/2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Wasserversorgungsgesetz (WVG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 752.32 Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (WVG) (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:			
Art. 5 Beiträge 1 Grundsatz [1] Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an b die Hälfte der Kosten von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,	Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (neu) [1] Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an	b (geändert) die Hälfte der Kosten <u>für die Erstellung und Erweiterung</u> von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte.	h (geändert) die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte~~.~~, i (neu) organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen. [2] Keine Beiträge werden geleistet an die Erneuerung von Transportleitungen.	[3] (neu) Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf verspätet eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann einen späteren Zeitpunkt für Beitragsgesuche vorsehen, insbesondere für Beitragsgesuche, die dringende Sanierungsarbeiten betreffen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 5a 2 Voraussetzungen [1] Beiträge werden ausgerichtet, wenn a der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1 mindestens 25 Prozent beträgt,	Art. 5a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 (geändert) [1] Beiträge werden ausgerichtet, wenn a (geändert) der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz ~~1 mindestens 25 Prozent beträgt~~1a die durch Verordnung bestimmte Mindesthöhe erreicht,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b das Projekt auf einer zweckmässigen Planung beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,	b (geändert) das Projekt auf einer ~~zweckmässigen Planung~~genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,			
c die geplanten Erweiterungen oder Änderungen eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit andern Wasserversorgungen notwendig sind,	c (geändert) die ~~geplanten Erweiterungen~~ geplante Erstellung, Erneuerung oder ~~Änderungen~~Erweiterung eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit ~~andern~~anderen Wasserversorgungen notwendig ~~sind~~ist,			
d die Mitsprache des Kantons beim Bau gewährleistet ist und	d (geändert) die Mitsprache des Kantons bei der Projektierung und beim Bau gewährleistet ist und			
[2] Unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an	[2] Unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an			
a die generelle Wasserversorgungsplanung,	a (geändert) die ~~generelle~~Generelle Wasserversorgungsplanung,			
b Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden zwischengemeindlichen Zusammenschlüssen der Wasserversorgungen dienen,	b (geändert) Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden ~~zwischengemeindlichen Zusammenschlüssen der~~regionalen Wasserversorgungen dienen,			
c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen.	c (geändert) besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen~~.~~,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d (neu) Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i.			
[5] Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes[1)] vom 16. September 1992 über die Sicherung des Beitragszweckes sind sinngemäss anwendbar.	[5] Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)[2)] über die Sicherung des ~~Beitragszweckes~~Beitragszwecks sind sinngemäss anwendbar.			
Art. 5b 3 Bemessung	Art. 5b Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu), Abs. 2a (neu), Abs. 4, Abs. 5 (geändert)			
[1] Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:	[1] Aufgehoben.			
	[1a] Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner. Er ist umso grösser, je höher diese Werterhaltungskosten sind.			

1) BSG 641.1
2) BSG 641.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungs-rat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2a] Bei der Berechnung der Werterhaltungskosten gemäss Absatz 2 wird der Beschaffungswert der Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten nicht berücksichtigt und der Beschaffungswert der Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, nur zur Hälfte.			
[4] Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden	[4] Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden			
a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungfähigkeit besonders aufwändig sind,	a (geändert) bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer ~~Leistungfähigkeit~~ Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind,			
c zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Wasserversorgungen.	c (geändert) ~~zur Förderung von gemeinsamen~~ bei Anlagen ~~mehrerer~~, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen~~.~~ dienen.			
[5] Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.	[5] Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.			
	Art. 5d (neu) 5 Anwendbares Recht [1] Gesuche um Beiträge aus dem Wasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Zusicherung gilt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
T1 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7.6.2001	Titel nach Art. 34 *T1 (aufgehoben)*			
Art. T1-1 [1] Gesuche um Beiträge aus dem Wasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung gilt.	Art. T1-1 Aufgehoben.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Kein Verzicht auf zweite Lesung.		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 14. November 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 31. Januar 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 13. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1296/2018
Datum RR-Sitzung:	5. Dezember 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.BVE.1340
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2019 für Verpflichtungskredite

1 Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Zumieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2019 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Zumieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Zumieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Zumiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter den Ziffern 3.1 und 3.2 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Bei dem unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekt kann im Jahre 2020 eine vertragliche Option zur Verlängerung des Mietvertrages ausgeübt werden.

Die Mietverträge der unter den Ziffern 3.4, 3.5 und 3.6 aufgelisteten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

3.1 Thun, Scheibenstrasse 3

Nutzer:	Regierungsstatthalteramt (JGK) Amt für Migration und Personenstand (POM)
Vertragsnummer:	200401 / 200455 / 200456 / 200494 / 200495
Kantonale Zumiete seit:	1. Mai 2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 30. April 2020; mit anschliessend unbefristeter Weiterführung und beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende (ausser Dezember)
Beantragter Kredit:	5 Jahre vom 1. Mai 2020 bis 31. April 2025

Mietkosten pro Jahr				CHF	449'882.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	384'170.00		
	Nebenkosten	CHF	65'712.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**449'882.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**449'882.00**

3.2 Moutier, Rue Centrale 33

Nutzer:	Office des poursuites et des faillites du Jura bernois (JGK) Tribunal régional Jura bernois-Seeland (JUS)
Vertragsnummer:	200416
Kantonale Zumiete seit:	1. November 2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. Oktober 2020; 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 31. Oktober 2019. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weitergeführt mit beidseitigem Kündigungsrecht, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende.
Beantragter Kredit:	5 Jahre vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2025. Es wird ein unbefristeter beidseitig kündbarer Vertrag angestrebt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	503'643.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**503'643.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**503'643.00**

3.3 Biel/Bienne, Burggasse 21/27/29

Nutzer:	Berner Fachhochschule, Hochschule für Künste (ERZ)
Vertragsnummer:	200400 / 200500 / 200501
Kantonale Zumiete seit:	1. Juli 2011

Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 30. Juni 2021; 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 30. Juni 2020. Bei Nichteinlösung wird der Mitvertrag unbefristet weitergeführt mit beidseitigem Kündigungsrecht, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende
Beantragter Kredit:	5 Jahre vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026

Mietkosten pro Jahr				CHF	334'566.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**334'566.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**334'566.00**

3.4 Bern, Laupenstrasse 22

Nutzer:	beco Berner Wirtschaft, Amt für Wald und GS (VOL)
Vertragsnummer:	200196 / 200197 / 200198 / 200198 / 200199 / 200200 / 200375
Kantonale Zumiete seit:	1984, aktueller Vertrag seit 1. November 1987
Vertragslaufzeit (aktuell):	unbefristet, beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf jedes Monatsende
Beantragter Kredit:	10 Jahre vom 1. Juli 2019 bis 31. Mai 2029

Mietkosten pro Jahr				CHF	843'135.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	767'895.00		
	Nebenkosten	CHF	75'240.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**843'135.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**843'135.00**

3.5 Bern, Wildhainweg 9

Nutzer:	Amt für Informatik und Organisation (FIN)
Vertragsnummer:	200295 / 200774 / 200785 / 200796
Kantonale Zumiete seit:	1. Oktober 2007
Vertragslaufzeit (aktuell):	unbefristet, beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf jedes Monatsende
Beantragter Kredit:	10 Jahre vom 1. April 2020 bis 31. März 2030

Mietkosten pro Jahr				CHF	874'872.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	779'712.00		
	Nebenkosten	CHF	95'160.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**874'872.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**874'872.00**

3.6 Bern, Kasernenstrasse 27

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (ERZ)
Vertragsnummer:	200248
Kantonale Zumiete seit:	16. Januar 2006
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 30. November 2019 mit anschliessend unbefristeter Weiterführung und beidseitigem Kündigungsrecht, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende (ausser Dezember)
Beantragter Kredit:	4 Jahre vom 1. Dezember 2019 bis 30. November 2023

Mietkosten pro Jahr				CHF	517'752.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	472'452.00		
	Nebenkosten	CHF	45'300.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**517'752.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**517'752.00**

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Zahlungen über die Konten 316000 und 312000 abgelöst. Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

6 Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch die Vermieter während laufender Vertragsdauer mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7 Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400'000.-- pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Dezember 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1340
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2019 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen unbefristeter Mietverträge 2
3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieter festlegbare Mehrkosten 3
3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen 3
3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen 3
3.6 Marktüblichkeit 3
3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen 3
4 Zu den einzelnen Kreditanträgen 3
4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen 3
4.2 Zumietobjekte mit Verlängerungsoptionen 5
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge 6
5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 7
5.1 Kostenübersicht 7
5.2 Finanzierung 8
6 Finanzkompetenz 8
7 Alternativen / Folgen eines Verzichts 8
8 Antrag 8

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Zumieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden sechs Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Zumieten unterbreitet, für die im Jahr 2019 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern auch auf Zumietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Zumietportfolio 292 Standorte mit insgesamt 541 Zumietverträgen. Seit dem letztjährigen Sammelbeschluss hat die Anzahl der vom Amt für Grundstücke und Gebäude geführten Mietverträge deutlich abgenommen. Das ist primär auf die Auslagerung der Zumieten für das beco zurückzuführen. Seit das teilrevidierte FLG per 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, gelten Mietausgaben immer als neu. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Zumieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

Dem Grossen Rat werden alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) in einem Sammelbeschluss diejenigen kantonalen Zumieten unterbreitet, für die im betreffenden Jahr neue Ausgabenentscheide nötig werden.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 154a FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Zumieten sind demgegenüber im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieter festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen müssen nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch die Vermieter während laufender Vertragsdauer mitbewilligt werden. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für die Zumietobjekte Scheibenstrasse 3/5 in Thun, Burggasse 21/29 in Biel/Bienne, Laupenstrasse 22 in Bern und Wildhainweg 9 in Bern bestehen aus historischen Gründen mehrere Mietverträge mit dazugehörigen Ausgabenbewilligungen, die je nach Alter zum Teil unbefristet und zum Teil befristet sind. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll nun zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offen gelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Für die hier zu erneuernden Ausgabenbewilligungen wurde die Marktbeurteilung der einzelnen Zumietobjekte geprüft. Sie wurden alle als marktkonform erachtet.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4 Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Zumieten lassen sich grundsätzlich drei Gruppen zuordnen:

a) kantonale Zumieten, deren Ausgabenbewilligungen bis Ende 2020 auslaufen;
b) Zumieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann;
c) Zumieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Zumieten laufen die Ausgabenbewilligungen Ende April bzw. Ende Oktober 2020 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen um fünf Jahre verlängert werden.

4.1.1 Thun, Scheibenstrasse 3

Seit dem 1. Mai 2010 mietet der Kanton rund 2'150 m^2 Büro- und Lagerflächen für das Regierungsstatthalteramt (ca. 70 %) und für das Amt für Migration und Personenstand (ca. 30 %) sowie, seit dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juli 2011, vier Autoabstellplätze an der Scheibenstrasse 3 in Thun.

Die Mindestlaufzeit des Mietvertrags dauert bis 30. April 2020. Der Mietvertrag läuft anschliessend unbefristet, und damit beidseitig kündbar, weiter. Der Standort ist ideal und soll für mindestens 5 weitere Jahre gesichert werden. Eine Alternative zu gleichen Preiskonditionen und mit ebenso guter Standortqualität ist nicht vorhanden. Zudem wurde der aufwändige Mieterausbau seinerzeit auf die speziellen Bedürfnisse des Zivilstandesamts ausgerichtet. Der Mieterausbau über CHF 923' 990.-- wurde vom Vermieter vorfinanziert und wird bis Ende April 2020 mit jährlichen Raten von CHF 105'334.20 amortisiert.

Es ist geplant, mit dem Vermieter Verhandlungen für eine Vertragsverlängerung von weiteren 5 Jahren fix (Kündigungsschutz), d.h. vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2025, aufzunehmen, mit anschliessender unbefristeter Weiterführung.

Die bisherige Ausgabenbewilligung läuft bis zum 30. April 2020. Die aktuellen jährlichen Mietkosten, ohne Amortisation, betragen CHF 449'882.-- (inkl. Teuerung bis August 2015).

Der m^2-Preis von knapp CHF 179.--/m^2/p.a. für ausgebaute Büroflächen ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**449'882.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	384'170.00		
	Nebenkosten	CHF	65'712.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**449'882.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**449'882.00**

4.1.1 Moutier, Rue Centrale 33

Seit dem 1. November 2010 mietet der Kanton an der Rue Centrale 33 rund 2'153 m^2 für das Betreibungs- und Konkursamt und die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie 10 Autoabstellplätze. Zudem werden noch bis Ende November 2018 rund 92 m^2 durch das beco, für die Regionale Arbeitsvermittlung, belegt. Die Regionale Arbeitsvermittlung wird den Standort Moutier anschliessend verlassen.

Der Mietvertrag über die gesamte Fläche läuft bis mindestens 31. Oktober 2020. Die laufende Ausgabenbewilligung ist ebenfalls bis zum 31. Oktober 2020 befristet. Sie soll um 5 Jahre bis zum 31. Oktober 2025 verlängert werden. Der Ausgabenentscheid ist bereits im Jahr 2019 zu treffen, weil grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine erste Verlängerungsoption über 5 Jahre fix einzulösen. Dies müsste bis Ende Oktober 2019 geschehen.

Da die weitere Zukunft des Standorts derzeit noch unklar ist, soll auf die Einlösung der Option verzichtet werden. Der Mietvertrag wird somit unbefristet und damit beidseitig kündbar weitergeführt. Dieses Vorgehen wird es erlauben, auf kommende Standortbedürfnisse flexibel zu reagieren.

Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 503'643.-- (inkl. Teuerung bis Februar 2016).

Der durchschnittliche, aktuelle m^2-Preis von ca. CHF 231.--/m^2/p.a. ist unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit vertretbar.

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**503'643.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	503'643.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**503'643.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**503'643.00**

4.2 Zumietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für einen Mietstandort gilt zurzeit ein Mietvertrag mit einer Verlängerungsoption für eine weitere fixe Vertragsdauer. Wird auf die Option verzichtet, gilt der Vertrag unbefristet weiter und ist beidseitig kündbar. Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Die Option bei dem nachfolgend beschriebenen Mietobjekt ist 12 Monate vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer einzulösen. Um sie rechtzeitig geltend machen zu können, muss die Ausgabenbewilligung bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinaus geht.

4.2.1 Biel/Bienne, Burggasse 21/27/29

Seit dem 1. Juli 2011 mietet der Kanton 1'648 m^2 Büro- und Unterrichtsräume (Opernstudio) und 843 m^2 Nebenräume, vom Untergeschoss bis ins 4. Obergeschoss, sowie seit 1. August 2018 2 Autoeinstellplätze für die Berner Fachhochschule, Abteilung Hochschule für Künste an der Burggasse 21/27/29 in Biel/Bienne. Die Hochschule der Künste soll per Sommer 2026 in den neu zu erstellenden Campus Bern-Weyermannshaus umziehen. Aktuell wird mit einem Studienbetrieb ab August 2026 gerechnet. Es ist geplant, das Mietobjekt an der Burggasse 21/27/29 in Biel/Bienne nach dem Auszug abzumieten. Die Option, den Mietvertrag vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern und anschliessend unbefristet bis zum Auszug in den Campus Bern weiterzuführen, soll beansprucht und die Ausgabenbewilligung für die gleiche Frist, d.h. für weitere 5 Jahre, erneuert werden.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 334'566.-- (inkl. Teuerung bis Juni 2011).

Der durchschnittliche aktuelle m^2-Preis von ca. CHF 134.--/m^2/p.a. ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr	**CHF**	**334'566.00**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**334'566.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**334'566.00**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Laupenstrasse 22

Seit 1. November 1987 mietet der Kanton rund 3'780 m^2 Büro- und Archivräume im 1. bis 5. Obergeschoss sowie eine Hauswartwohnung im 6. Obergeschoss. Weitere 641 m^2 Büro- und Schulungsräume im Erdgeschoss werden seit dem 1. August 1988 gemietet. Dazu kommen 4 separate Mietverträge für 6 Auto-Einstellplätze.

Das Amt für Wald belegt rund 865 m^2 Büro-/Archivräume im 3. und 5. Obergeschoss. Die Restfläche belegen die Informatikabteilung des Generalsekretariats der VOL und das beco, wobei ca. 20 m^2 im Erdgeschoss an die AMAG Services AG untervermietet sind und jährliche Mietzinseinnahmen von CHF 6'240.-- generieren. In den Jahren 2017/18 hat die Eigentümerschaft diverse Unterhaltsmassnahmen (Ersatz Bodenbeläge, Malerarbeiten) umgesetzt. Der Standort ist sowohl in Qualität und Lage ideal und soll daher für weitere mindestens 10 Jahre gesichert werden.

Die bisherigen Ausgabenbewilligungen sind unbefristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 841'095.-- (inkl. Teuerung bis März 2016).

Es ist geplant, den Mietvertrag zu erneuern oder mittels Nachtrag zum laufenden Mietvertrag für weitere 5 Jahre, mit einer zusätzlichen Verlängerungsoption von 5 Jahren, festzuschreiben. Die durchschnittlichen jährlichen Nachforderungen an Heiz- und Nebenkosten wurden in der neuen Ausgabenbewilligung berücksichtigt. Deshalb liegt der neu zu bewilligende Kredit von CHF 843'135.-- p.a. um CHF 2'040.-- über dem aktuellen Mietzins.

Der durchschnittliche aktuelle m^2-Preis von ca. CHF 173.--/m^2/p.a. liegt im unteren Preissegment unter Berücksichtigung der Standort- und Ausbauqualität.

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**843'135.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	767'895.00		
	Nebenkosten	CHF	75'240.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**843'135.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**843'135.00**

4.3.2 Bern, Wildhainweg 9

Seit dem 1. Oktober 2007 mietet der Kanton rund 3'995 m^2 Büro-/Lager- und Aussenfläche sowie 10 Autoabstellplätze für das Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Mit drei weiteren separaten Mietverträgen werden seit dem 1. Januar 2017 resp. 1. April 2017 zusätzliche drei Autoeinstellplätze gemietet. Der Standort ist ideal und soll langfristig gesichert werden.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist unbefristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 862'386.-- (inkl. Teuerung bis März 2016).

Der Mietvertrag läuft seit dem 1. Oktober 2017 ebenfalls unbefristet und ist beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf jedes Monatsende kündbar. Es ist geplant, den Mietvertrag für eine Dauer von 10 Jahren, d.h. vom 1. April 2020 bis 31. März 2030, fest zu verlängern. Die aktuelle Ausgabenbewilligung soll daher ebenfalls bis 31. März 2030 erneuert und befristet werden. Die Neuverhandlungen wurden bereits aufgenommen. Aufgrund des aktuel-

len Verhandlungsstands ist von einer leicht reduzierten Nettomiete auszugehen. Hingegen sind die durchschnittlichen jährlichen Nachforderungen an Heiz- und Nebenkosten in der neuen Ausgabenbewilligung zu berücksichtigen. Deshalb liegt der neu zu bewilligende Kredit von CHF 874'872.-- leicht über dem aktuellen Mietzins.

Der durchschnittliche aktuelle m^2-Preis von ca. CHF 195.--/m^2/p.a. ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**874'872.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	779'712.00		
	Nebenkosten	CHF	95'160.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**874'872.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**874'872.00**

4.3.3 Bern, Kasernenstrasse 27

Seit dem 16. Januar 2006 mietet der Kanton rund 2'375 m^2 Büro-/Lagerflächen im 1. Untergeschoss, vom Erdgeschoss bis zum 2. Obergeschoss sowie im 5. Obergeschoss für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). In den Jahren 2012 und 2013 hat der Eigentümer umfassende Sanierungsarbeiten vornehmen lassen. Per November 2023 soll das MBA mit der Zentralverwaltung der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 zusammengeführt werden. Der Grosse Rat hat im März 2018 die Sanierung und Verdichtung der Liegenschaft Sulgeneckstrasse 70 bewilligt (2017.RRGR.784).

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist unbefristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 517'752.-- (inkl. Teuerung bis August 2015).

Der Mietvertrag, mit Mindestlaufzeit bis 30. November 2019, soll bis zum Umzug mittels Nachtrag gesichert werden. Es wird eine Mindestlaufzeit bis 30. November 2023 angestrebt. Die Ausgabenbewilligung soll ebenfalls bis zum 30. November 2023 verlängert werden.

Der durchschnittliche aktuelle m^2-Preis von ca. CHF 199.--/m^2/p.a. ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**517'752.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	472'452.00		
	Nebenkosten	CHF	45'300.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**517'752.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**517'752.00**

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Thun, Scheibenstrasse 3	Regierungsstatthalteramt Amt für Migration und Personenstand	CHF	449'882.00
2	Moutier, Rue Centrale 33	Betreibungs- und Konkursamt	CHF	503'643.00

02|00|O|2

		Zivil- und Strafgerichtsbarkeit		
3	Biel/Bienne, Burggasse 21/27/29	Berner Fachhochschule (Hochschule für Künste)	CHF	334'566.00
4	Bern, Laupenstrasse 22	Amt für Wald beco, Berner Wirtschaft ICT des Generalsekretariats VOL	CHF	843'135.00
5	Bern, Wildhainweg 9	Amt für Informatik und Organisation	CHF	874'872.00
6	Bern, Kasernenstrasse 27	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	CHF	517'752.00

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in Ziffer 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6 Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000.-- pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Alternativen / Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Zumieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Zumietstandorte langfristig zu sichern.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK:
- Übersichtstabelle Mietverträge

02|00|0|2

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 21. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.353
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude; Instandsetzung Fassade, Instandhaltung Dach und Fensterersatz, Verpflichtungskredit für die Ausführung

A. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'520'000.-- (Gesamtkosten von CHF 5'600'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 80'000.--) sollen die Fassade und das Dach des Uni Hauptgebäudes an der Hochschulstrasse 4 in mehreren Etappen in den Jahren 2020-2023 unter Betrieb saniert und energetisch optimiert werden. Zudem ist der Ersatz der Fenster und Dachflächenfenster vorgesehen.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Rohbau 1	1'420'000	80
Übriges Gebäude	3'980'000	25

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5'400'000	350'000	5'050'000	

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

keine

12|06|O|1

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

in Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Folge jahre
Gem. vor-liegendem Beschluss	5,4		0,05	0,08	1,23	0,99	1,45	1,6	
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung 22.8.2018	4,125			0,05	1	1	0,75	0,78	

Das Projekt Nr. 14.0457 wurde in gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition "Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt". geführt.
Die Abweichungen der zu bewilligenden Investitionsausgaben von der gesamtkantonalen Investitionsplanung werden in Ziffer 4.5 des Vortrags erläutert.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Rohbau 1	18'000
Übriges Gebäude	160'000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
keine		
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1241/2018
Datum RR-Sitzung:	21. November 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.BVE.353
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude
Instandsetzung Fassade, Instandhaltung Dach und Fensterersatz
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'520'000.-- (Gesamtkosten von CHF 5'600'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 80'000.--) sollen die Fassade und das Dach des Uni Hauptgebäudes an der Hochschulstrasse 4 in mehreren Etappen in den Jahren 2020–2023 unter Betrieb saniert und energetisch optimiert werden. Zudem ist der Ersatz der Fenster und Dachflächenfenster vorgesehen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; 436.111.1), Art. 135
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	**CHF**	**5'600'000.00**
• Instandsetzung Fassade und Fensterersatz	CHF	4'000'000.00
• Instandhaltung Dach und Ersatz Dachflächenfenster	CHF	1'600'000.00

02|15|O|2

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**5'600'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 14. März 2018)	–	CHF	80'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**5'520'000.00**

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objekt: BE_GID: 258577
Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504200	Amt für Grundstücke und Gebäudetücke und Gebäude	2018	CHF	50'000.00
	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2019	CHF	80'000.00
		2020	CHF	1'230'000.00
		2021	CHF	990'000.00
		2022	CHF	1'450'000.00
		2023	CHF	1'600'000.00
Total			**CHF**	**5'400'000.00**

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
314400	Amt für Grundstücke und Gebäudetücke und Gebäude	2020	CHF	50'000.00
	Baulicher Unterhalt Liegenschaften (VV)	2021	CHF	50'000.00
		2022	CHF	50'000.00
		2023	CHF	50'000.00
Total			**CHF**	**200'000.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 5.4 Mio. teilen sich in werterhaltende Investitionen von rund CHF 5.05 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 350'000.--. Der wertvermehrende Anteil beträgt somit rund 6 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 1.42 Mio.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach rund CHF 18'000.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 3.98 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 160'000.-- ergibt.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.353
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude
Instandsetzung Fassade, Instandhaltung Dach und Fensterersatz
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhaben 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Beschreibung des Projekts 3
3.3 Etappierung und Provisorien 3
3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 4

4 Finanzielle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 5
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 5
4.5 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 5

5 Termine 6

6 Antrag 6

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Die Gebäudehülle des historischen Hauptgebäudes der Universität Bern auf der Grossen Schanze in Bern muss saniert und energetisch optimiert werden, damit das Bauwerk weiterhin in seiner Substanz und Funktion als Bildungs- und Bürogebäude erhalten bleibt. Die Fassade und das Dach sollen saniert und die Fenster und Dachflächenfenster ersetzt werden. Gleichzeitig wird die Personensicherheit (Absturzsicherungen) verbessert.

Die Arbeiten sollen unter laufendem Betrieb ausgeführt werden. Die Sanierung wird in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils von März bis Oktober erfolgen, wobei die lärmintensivsten Arbeiten auf die Semesterferien gelegt werden.

Der beantragte Kredit beträgt **CHF 5'520'000.--** (Gesamtkosten von CHF 5'600'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 80'000.--).

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; 436.111.1), Art. 135
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhaben

3.1 Ausgangslage

Das Universitätsgebäude an der Hochschulstrasse 4 auf der Grossen Schanze ist aus einem im Jahr 1898 veranstalteten Architekturwettbewerb als Siegerprojekt der Berner Architekten Alfred Hodel und Eduard Jass hervorgegangen und gilt als schützenswert. Es wird primär von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern als Lehr- und Bürogebäude genutzt. Im Gebäude befinden sich Hörsäle von unterschiedlicher Grösse, Seminarräume, Gruppenlernräume und Büroräumlichkeiten. Seine Nutzung als Hauptgebäude der Universität soll auf lange Sicht bestehen bleiben.

Das Hauptgebäude besteht aus einem Mittelbau und zwei angebauten Seitenflügeln. Die repräsentative Hauptfassade besteht vollständig aus Sandstein. Für die von der Grossen Schanze abgewandte Nordseite wurde neben Sandstein auch verputzter und gestrichener Back- und Zementstein verwendet. Die Fassaden weisen einen grossen Sanierungsbedarf auf.

Die Fenster und Dachflächenfenster sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und müssen dringend ersetzt werden. Sie entsprechen wärmetechnisch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Behaglichkeit in den Räumen ist wegen der undichten Fenster und dem schlech-

ten Isolationswert mangelhaft. Zudem sind die Fensterbrüstungen zum Teil zu niedrig und genügen den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr. Absturzsicherungen fehlen.

Die besonders stark der Witterung ausgesetzte Westfassade und die Treppenverglasung der Nordfassade wurden bereits im Jahr 2017 als Sofortmassahme instandgesetzt (inkl. Fensterersatz). Lose Fassadenteile als Folge fortgeschrittener Schäden an der Bausubstanz stellten ein Sicherheitsrisiko für Passantinnen und Passanten dar. Die Treppenverglasung musste erneuert werden, um die Gefahr von Folgeschäden durch eindringendes Wasser zu eliminieren. Beide Sofortmassnahmen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege. Die Erfahrungen der vorgezogenen Sanierungsarbeiten fliessen nun in die Instandsetzung der übrigen Fassadenbereiche ein.

Im Innern des Gebäudes wurden in den letzten Jahren nebst den laufenden Instandhaltungsmassnahmen im Rahmen der Jahresunterhaltsprogramme (JUP) auch bauliche Anpassungsarbeiten durchgeführt (vgl. 2015.RRGR.1017).

3.2 Beschreibung des Projekts

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

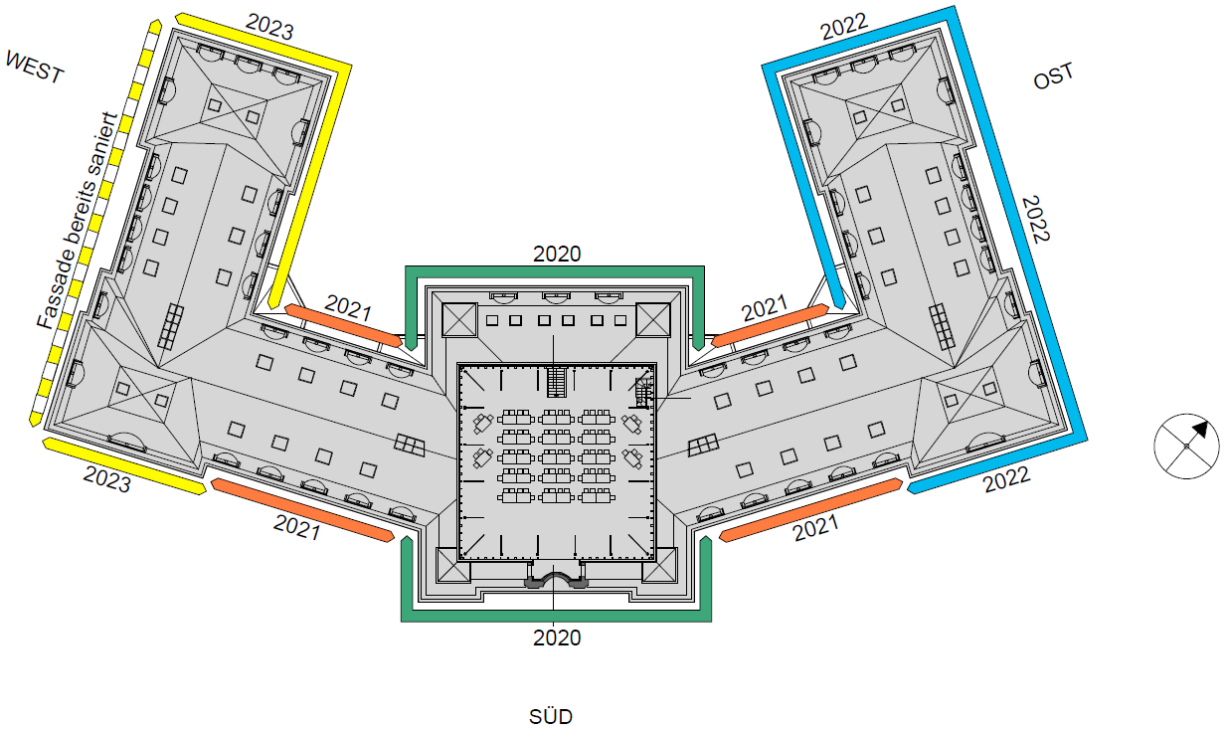
- Instandsetzung Fassade und Fensterersatz
  Die Nord-, Ost- und Südfassaden sollen instandgesetzt und die Fenster ersetzt werden. Gleichzeitig sollen Absturzsicherungen bei den zu tiefen Fensterbrüstungen angebracht werden. Die Fensterrahmen werden wegen asbestbelasteter Kittfugen fachgerecht entsorgt (im Kitt eingebunden hat der Asbest nie ein Gesundheitsrisiko dargestellt).
- Instandhaltung Dach und Ersatz Dachflächenfenster
  Sämtliche Dachflächenfenster haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und sollen ersetzt werden. Dachabsturzsicherungen sollen angebracht werden. Das Dach und die umliegenden Spenglerarbeiten (u.a. Dachrinnen) werden kontrolliert und bei Bedarf instandgesetzt oder ersetzt.

Mit den geplanten Massnahmen werden der Komfort und die Energiebilanz in den Räumen verbessert. Das bestehende Absturzrisiko bei den Fenstern und auf dem Dach wird eliminiert.

3.3 Etappierung und Provisorien

Die Realisierung soll in vier Etappen von 2020 bis 2023, unter laufendem Betrieb, jeweils von März bis Oktober erfolgen. Die erste Sanierungsetappe umfasst den Mittelbau. Lärmintensive Arbeiten werden in den Semesterferien ausserhalb des laufenden Betriebs ausgeführt. Es sind keine Provisorien notwendig. Die Koordination der Bauabläufe und des normal weiterlaufenden Gebäudebetriebs werden sichergestellt.

Die untenstehende Abbildung zeigt die Instandsetzungsperimeter der einzelnen Jahre.



3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Sanierungsmassnahmen sind notwendig, um die Gebäudesubstanz und die Gebrauchstauglichkeit zu erhalten. Ein Verzicht auf die Massnahmen würde den Unterhalts- und Reparaturaufwand erhöhen. Das Schadenrisiko würde zunehmen und längerfristig würde die schützenswerte Bausubstanz zerstört. Der Energieverlust und das Absturzrisiko bei den Brüstungen würden weiter bestehen bleiben.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)		**CHF**	**5'600'000.00**
• Instandsetzung Fassade und Fensterersatz		CHF	4'000'000.00
• Instandhaltung Dach und Ersatz Dachflächenfenster		CHF	1'600'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**5'600'000.00**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabebewilligung AGG vom 14. März 2018)	–	CHF	80'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**5'520'000.00**

In der Kreditsumme sind, gemäss geltender Richtlinie bei Sanierungsprojekten, Reserven in der höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

02|00|O|2

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 5,4 Mio. teilen sich in werterhaltende Investitionen von rund CHF 5.05 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 350'000.--. Der wertvermehrende Anteil beträgt somit rund 6 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 1.42 Mio.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 18'000.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 3.98 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 160'000.-- ergibt.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

4.5 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtkantonale Investitionsplanung enthält Gesamtkosten und Jahrestranchen, die anhand einer Grobkostenschätzung ermittelt werden. In dieser Planungsphase liegen wegen der fehlenden Bearbeitungstiefe noch keine konkrete Angaben zu den Kosten vor. Die Gesamtkosten und Jahrestranchen konkretisieren sich erst mit der Erarbeitung der Vorprojekte und Projektierungen, die jeweils die Grundlage für die Ausführungskredite bilden. Auch beim vorliegenden Projekt ist daher eine gewisse Abweichung zwischen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung und den Kostenangaben im Kreditantrag systembedingt.

Die beantragten Investitionsmittel liegen um knapp CHF 1,3 Mio. über dem für das Projekt in der aktuellen gesamtkantonalen Investitionsplanung eingesetzten Betrag. Die ursprünglich geplante Fassadensanierung (inkl. Fensterersatz) wurde um den bereits absehbaren Ersatz der rund 50 maroden Dachflächenfenster erweitert. Damit kann nicht bis zur längerfristig geplanten Gesamtsanierung des Dachs zugewartet werden. Die Projektanpassung soll eine baldige weitere Eingerüstung des Gebäudes verhindern.

5 Termine

Projektierung	April 2018 bis September 2018
Ausführungsvorbereitung	August 2019 bis Januar 2020
Realisierung	Februar 2020 bis November 2023

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Beiblatt "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung"

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Kostenvoranschlag vom 28. August 2018

02|00|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1265/2018
Datum RR-Sitzung:	28. November 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.BVE.94
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Verein Berner Wanderwege für übertragene kantonale Aufgaben im Bereich der "Kennzeichnung der Wanderwege" (Signalisation), "Nachführung der Datensätze" und "Vollzug der Wanderweggesetzgebung". Die Aufgaben wurden dem Verein im April 2009 mit der Leistungsvereinbarung "Zusammenarbeit Tiefbauamt des Kantons Bern - Verein Berner Wanderwege" übertragen. Mit dem vorliegenden Kredit sollen die wiederkehrenden Ausgaben für die Kantonsbeiträge von jährlich CHF 1.15 Mio. für weitere fünf Jahre, von 2019 bis 2023, bewilligt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4, 5, 6, 8 und 13
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), Art. 115
- Schweizer Norm über die Signalisation im Langsamverkehr, SN 640 829a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d sowie Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3
- Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25–33
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d

3 Kostenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und Befristung

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet auf fünf Jahre, vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023.

4 Massgebende Kreditsumme

maximale jährliche Gesamtkosten (Kostendach)	CHF	1'150'000.00
massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		
und zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1'150'000.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ab 2019 vorgesehen ist und über das Konto 363500 abgelöst wird.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.94
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Die Leistungsvereinbarung und die bisherige Zusammenarbeit 3
3.3 Die Abgeltung 3

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 4
4.1 Kosten, neue Ausgaben 4
4.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr 4

5 Auswirkungen auf die Gemeinden 4

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 4

7 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Kredit für wiederkehrende Ausgaben von CHF 1,15 Mio. pro Jahr sollen die Kantonsbeiträge für die Jahre 2019 bis 2023 an den Verein Berner Wanderwege (BWW) finanziert werden. Der Verein BWW stellt gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton den Unterhalt und die Erneuerung der Signalisation der Wanderwege, die Nachführung der digitalen Datensätze des Wanderroutennetzes und die fachliche Unterstützung des Tiefbauamts im Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege sicher. Zudem unterstützt er die Gemeinden, die gemäss Art. 44 Strassengesetz für den Bau und den Unterhalt der Wanderwege zuständig sind.

Seit der geänderten Definition der gebundenen Ausgaben im FLG sind die Beiträge an den BWW nicht mehr gebunden. Sie liegen neu in der Finanzkompetenz des Grossen Rates und unterstehen der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4, 5, 6, 8 und 13
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), Art. 115
- Schweizer Norm über die Signalisation im Langsamverkehr, SN 640 829a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d sowie Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3
- Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25–33
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die Wanderwege in Plänen festgehalten und entsprechend angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden. Art. 8 FWG sieht vor, dass Bund und Kantone dabei mit privaten Fachorganisationen zusammenarbeiten.

Art. 44 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes überträgt die Planung, den Bau und den Unterhalt der Wanderwege den Gemeinden.

Die übrigen bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben sind Sache des Kantons:
- die Oberaufsicht gemäss Art. 4 FWG,
- die Signalisation der Wanderwege gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a FWG,
- die Koordination der kommunalen Wanderwegplanungen (Sachplan Wanderroutennetz) gemäss Art. 5 FWG und
- die Wahrnehmung der Funktion „Fachstelle für Wanderwege“ im Sinne von Art. 13 FWG (insbesondere Fachberichte bei erheblichen Eingriffen in das Wanderwegnetz).

Gemäss Art. 32 der Strassenverordnung arbeiten der Kanton und die Gemeinden beim Vollzug untereinander und mit dem Verein Berner Wanderwege BWW zusammen.

Die Zusammenarbeit und die Aufgaben des Vereins sind in einer im April 2009 unterzeichneten Leistungsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann jeweils auf das Ende des Folgejahres gekündigt werden.

3.2 Die Leistungsvereinbarung und die bisherige Zusammenarbeit

Die Leistungsvereinbarung vom 14./20. April 2009 überträgt dem BWW folgende Aufgaben:

- Jährliche Begehung des gesamten Wanderroutennetzes und Erfassung feststellbarer Veränderungen (Routenbetreuung, Oberaufsicht);
- Unterhalt und Erneuerung der Signalisation der Wanderwege;
- Nachführung der digitalen Datensätze des Wanderroutennetzes;
- fachliche Unterstützung und Beratung des TBA beim Vollzug des FWG, insbesondere
  - Erstellen von Fachberichten zu geplanten baulichen oder betrieblichen Vorhaben, die sich auf das Wanderroutennetz auswirken;
  - Teilnahme an Begehungen und Verhandlungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und Baubewilligungsbehörden;
  - Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zu Anpassungen des Wanderroutennetzes sowie Erfüllung der damit einhergehenden Koordinationsaufgaben.

Der BWW erfüllt diese Aufgaben seit Jahren hoch kompetent und zuverlässig. Die Kernaufgaben sind vorab die Signalisation der rund 10'000 km Wanderrouten im Kanton Bern sowie die Beratung bei Veränderungen an einzelnen Wanderwegen oder an Teilen des Wanderroutennetzes. Der Verein verfügt heute über 81 Jahre Erfahrung. Er wurde 1937 als schweizweit zweite kantonale Fachorganisation für Wanderwege gegründet und ist breit abgestützt bei den Gemeinden und der Touristik- und Transportbranche. Über 90 % der Berner Gemeinden sind Vereinsmitglieder. Mit mehr als 14'000 Mitgliedern ist der BWW die mit Abstand grösste kantonale Fachorganisation. Die Expertise des Vereins zeigt sich auch in seinem Vorbildcharakter auf nationaler Ebene, insbesondere punkto Ausbildung Freiwilliger oder Signalisation von Winterwanderwegen.

Dank seiner Struktur, der professionell geführten Geschäftsstelle und dem hohen Anteil an Freiwilligenarbeit bei der Signalisation im Gelände kann der Verein die ihm übertragenen Aufgaben zu günstigen Kosten erbringen. Insgesamt bringt die Zusammenarbeit mit dem Verein dem Kanton qualitativ hochstehende Leistung zu einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

3.3 Kantonsbeiträge

Die Leistungen des BWW werden nach Aufwand entschädigt. Dank der zunehmenden Professionalität des BWW mussten die Kantonsbeiträge in den letzten Jahren nur geringfügig der Teuerung angepasst werden. Sie betrugen in den Jahren 2009–2013 knapp CHF 1,1 Mio. und in den Jahren 2014–2018 knapp CHF 1,15 Mio. pro Jahr. Letztmals wurden sie mit RRB 1256/2013 als gebundene Ausgaben bewilligt.

In den Jahren 2014 bis 2018 konnte das Kostendach trotz Mehrleistungen für die Optimierung des Wanderroutennetzes gemäss kantonalem Sachplan eingehalten werden. Da der BWW seine Kostenstruktur sehr gut im Auge behält, der Beitrag pro km im schweizweiten Vergleich etwas unter dem Durchschnitt liegt und keine substanziellen Änderungen der Aufgaben anstehen, wird davon ausgegangen, dass der bisherige Beitrag auch für die kommenden fünf Jahre ausreichen wird.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten, neue Ausgaben

Der maximale jährliche Kantonsbeitrag für die Jahre 2019–2023 beträgt:

maximale jährliche Gesamtkosten (Kostendach)			CHF	1'150'000.00
Signalisation	CHF	850'000.00		
Beratung im Vollzug FWG	CHF	275'000.00		
Nachführung der digitalen Datensätze	CHF	25'000.00		
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**1'150'000.00**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1'150'000.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ab 2019 vorgesehen ist und über das Konto 363500 abgelöst wird.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die unveränderte Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem BWW ist grundsätzlich auch im Interesse der Gemeinden. Sie können weiterhin von der erfahrenen Beratung des BWW profitieren und von einer hohen Qualität bei der Signalisation ihrer Wanderrouten ausgehen.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Erhalt des rund 10'000 km langen, sehr attraktiven und beliebten Wanderroutennetzes im Kanton Bern ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und liegt im Interesse der Öffentlichkeit (Erholung, Tourismus und insbesondere Gewährleistung möglichst gefahrloser Wanderrouten). Vor sieben Jahren hat der Bund eine Studie über die ökonomischen Grundlagen der Wanderwege in der Schweiz herausgegeben. Deren Resultate waren beeindruckend: die Ausgaben der Wandernden in der Schweiz übersteigen den Aufwand der Gemeinden und Kantone für Unterhalt und Signalisation um den Faktor 30.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Leistungsvereinbarung "Zusammenarbeit Tiefbauamt des Kantons Bern - Verein Berner Wanderwege" vom 14./20. April 2009

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 16. Januar 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1245
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP)
Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

A. Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Münchenbuchsee für das vereinigte Grundstück Münchenbuchsee Grundbuchblatt Nr. 622. Auf der Baurechtsparzelle soll ein Neubau für den Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste sowie das Verkehrsprüfzentrum Bern (VPZ) des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 219'618.-- und wird alle 5 Jahre der Teuerung und dem Referenzzinssatz angepasst. Der Laufzeit des Baurechtsvertrags entsprechend soll die Ausgabenbewilligung bis ins Jahr 2097 erteilt werdengelten.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder sollte diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Land im Baurecht (neu zu bildende Anlagenklasse im VV)	5'799'385	75

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5'799'385	5'799'385		0 %

12|06|O|1

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

in CHF	Total	Vor-jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Folge jahre
Gem. vor-liegendem Beschluss	5'799' 385			5'799' 385					
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung 22.8.2018									

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 1.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Land im Baurecht (neu zu bildende Anlagenklasse im VV)	77'325

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Text

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	26/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.BVE.1245
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP)
Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit (erneuter RRB)

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Münchenbuchsee für das vereinigte Grundstück Münchenbuchsee Grundbuchblatt Nr. 622. Auf der Baurechtsparzelle soll ein Neubau für den Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste sowie das Verkehrsprüfzentrum Bern (VPZ) des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 219'618.-- und wird alle 5 Jahre der Teuerung und dem Referenzzinssatz angepasst. Der Laufzeit des Baurechtsvertrags entsprechend soll die Ausgabenbewilligung bis ins Jahr 2097 gelten.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder sollte diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

Dieser Antragsbeschluss ersetzt denjenigen vom 28. November 2018 (1263/2018).

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 745 ff.
- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand September 2017, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.9 Punkte
(Basis Dezember 2015 = 100 Punkte)

Jährlicher Baurechtszins für das vereinigte Grundstück	CHF	219'618.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**219'618.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**219'618.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle fünf Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Kreditablösung und -verbuchung

Die Ausgaben sind in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: Münchenbuchsee
Grundstück: Nr. 622

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung, spätestens drei Jahre nach Vertragsabschluss (20.12.2020) bis zur Inbetriebnahme sind 50 % des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme bzw. spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss (20.12.2022) ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
316000	Miete + Pacht Liegenschaften	2021–2022	CHF	109'809.00
		2023–2097	CHF	219'618.00

Bei Baubeginn, voraussichtlich 2023, gehen Nutzen und Gefahr am Baurecht über. Auf diesen Zeitpunkt sind die Baurechtszahlungen einmalig als Investition zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
500000	Grundstücke bebaute und unbebaute Flächen	um 2023	CHF	5'799'385.00

Zudem ist jährlich ein Finanzierungsleasingzins als laufende Ausgabe zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
340610	Verzinsung Finanzierungsleasing (Durchschnitt)	ab ca. 2023	CHF	136'374.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen

Die (buchhalterischen) Investitionen betragen CHF 5'799'385.-- und sind wertvermehrend.

Daraus resultieren jährliche Abschreibungen von CHF 77'325.--.

Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 75 Jahre (endet mit dem Baurecht).

6 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung bis 2097 befristet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Januar 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: BVE.2018.1245
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP)
Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Bedarfsnachweis ... 3
3.3 Standortevaluation ... 4
3.3.1 Areal Buechlimatt, Münchenbuchsee ... 4
3.3.2 Areal Messerli, Bern ... 5
3.4 Machbarkeitsstudie und Standortwahl ... 5
3.5 Baurechtsvertrag ... 6
3.6 Termine ... 7
3.7 Nachnutzung bisherige Standorte ... 7
3.8 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht ... 7

4 Finanzielle Auswirkungen ... 8
4.1 Kostenübersicht ... 8

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8

6 Antrag ... 8

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die in Bern am Schermenweg und in Ostermundigen an der Milchstrasse ansässigen Abteilungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) mit ihren rund 260 Mitarbeitenden sollen an einem neuen Standort zusammengefasst werden, um betriebliche Synergien zu ermöglichen. Der erhebliche Sanierungsbedarf am Standort Bern macht eine Neuverortung auch aus baulicher Sicht notwendig.

Mit dem vorliegenden Beschlussantrag wird dem Grossen Rat der Standortentscheid für die Zusammenführung von Hauptsitz und zentralem Zulassungs- und Kundendienst des SVSA sowie dem Verkehrsprüfzentrums Bern (VPZ) unterbreitet. Das Areal in Münchenbuchsee ist aufgrund seiner Grösse und Lage sehr gut geeignet. Es weist das geforderte Nutzungsmass und die Zonenkonformität auf, liegt gut erreichbar in der Agglomeration Bern und die Verkehrserschliessung (motorisierter und öffentlicher Verkehr) ist aufgrund eingehender Studien nachgewiesen. Die Baugrundrisiken sind abgeklärt und die notwendigen Massnahmen definiert. Der Kanton wird den erforderlichen Neubau im Baurecht selbst erstellen. Die Grobkostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf rund CHF 104 Mio. ohne allfällige Risikokosten und ohne Wettbewerbskosten.

Der Grosse Rat entscheidet zudem über den ausgehandelten Baurechtsvertrag mit den Grundeigentümern Burgergemeinde und Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und damit über die Höhe des jährlichen Baurechtszinses. Der Baurechtsvertrag wurde am 20. Dezember 2017 vorbehältlich der Zustimmung der ausgabenkompetenten Organe über 80 Jahre abgeschlossen. Er sieht einen jährlichen Baurechtszins von CHF 219'618.-- vor. Wenn der Kanton später keine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt erhält, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden wäre, kann er den Baurechtsvertrag verpflichtungsfrei auflösen.

Die Burgergemeinde Münchenbuchsee hat den Baurechtsvertrag am 25. April 2018 einstimmig genehmigt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münchenbuchsee haben dem Baurechtsvertrag am 23. September 2018 ebenfalls zugestimmt.

Parallel wird dem Grossen Rat ein separater Kreditantrag von CHF 1.5 Mio. für einen Architekturwettbewerb für den Neubau unterbreitet.

Basierend auf den Rechnungslegungsstandards (HRM2/IPSAS) und der Empfehlung der Finanzkontrolle müssen Baurechte neu bilanziert werden. Das Land wird dabei buchhalterisch als Investition in der Bilanz verbucht und die Zinsen für das Land als Aufwand in der Erfolgsrechnung. Der vorliegende Beschlussantrag wurde daher im Januar 2019 mit korrigierten Angaben zu den Ziffern 4 und 5 erneut durch den Regierungsrat verabschiedet.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 745 ff.
- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist ein zweisprachiges Dienstleistungsunternehmen des Service Public des Kantons Bern. Es sorgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für einen sicheren und umweltschonenden Verkehr auf den Strassen und den Gewässern. Der Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste des SVSA sind heute am Schermenweg 5 im Berner Wankdorf untergebracht. Im Verkehrsprüfzentrum (VPZ) am Schermenweg 9 werden Fahrzeug- und Führerprüfungen durchgeführt. Zum VPZ gehört auch das Prüfzentrum für den Schwerverkehr an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen, das heute als Kompetenzzentrum Schwerverkehr (KSP) betrieben wird.

Die örtliche Trennung des Verkehrsprüfzentrums (VPZ) der Region Bern ist hauptsächlich durch räumliche Kapazitätsgrenzen und bauliche Statikprobleme am Schermenweg 9 in Bern bedingt.

Aus betrieblicher Sicht führt die Trennung der Prüfstandorte oftmals zu Missverständnissen bei der Kundschaft, einem wesentlich höheren Führungs- und Dispositionsaufwand sowie zu einer geringeren Flexibilität beim Einsatz der Verkehrsexpertinnen und -experten.

Die im Eigentum des Kantons stehenden Verwaltungsgebäude am Schermenweg 9 und 11, die Autoprüfhalle sowie die Einstellhalle, die die Gebäude untereinander verbindet, stammen aus den 60er Jahren. Obwohl die Gebäude laufend unterhalten wurden, stammen viele Elemente noch aus der Bauzeit und sind veraltet. Insbesondere die Einstellhalle ist in einem schlechten Zustand und weist Mängel bei der Statik auf. Im Jahr 2016 musste die Einstellhalle aus brandschutztechnischen Gründen mit einer Sprinkleranlage ausgestattet werden. Damit konnte die von der Gebäudeversicherung bewilligte Nutzungsdauer bis Ende 2025 verlängert werden. Die notwendige Totalsanierung ist unter Betrieb nicht möglich und würde einen provisorischen Ersatzstandort nötig machen.

Beim Gebäude Schermenweg 5 handelt sich um ein Zumietobjekt. Das Gebäude aus den 70er Jahren ist bestens unterhalten und modernisiert.

Zur Nutzung betrieblicher Synergien sollen die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA dauerhaft an einem neuen Standort zusammengeführt werden. Die Zusammenlegung der gesamtkantonalen Fachdienste und des Verkehrsprüfzentrums für sämtliche Fahrzeuge am gleichen Standort ist sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Kundinnen und Kunden die effizienteste Lösung.

3.2 Bedarfsnachweis

In den letzten vierzig Jahren hat sich der Fahrzeugbestand im Kanton Bern von 380'000 auf 800'000 mehr als verdoppelt. Während der letzten 10 Jahre hat der Bestand durchschnittlich um 1.3 % pro Jahr zugenommen. Eine Abnahme des Bestandes ist nicht zu erwarten. Die schweizerischen Verkehrsperspektiven zeigen ein anhaltendes Verkehrswachstum. Treibende Faktoren dafür sind vor allem die Wirtschafts- und die Bevölkerungsentwicklung. Auch die Grossstadtregion Bern wird sich voraussichtlich wirtschaftlich weiter entwickeln und wachsen.

Das SVSA erwartet in den kommenden Jahren ein abflachendes Wachstum von jährlich durchschnittlich 1 %. Die Zunahme an Fahrzeugprüfungen entwickelt sich aufgrund der zunehmenden Intervalldauer bis im Jahr 2030 um gesamthaft ca. 5 %. Die in der Region Bern anfallenden Prüfungen können nicht anderen Zentren auferlegt werden.

3.3 Standortevaluation

Nach intensiver Standortsuche im Jahr 2017 wurden total 36 Standorte geprüft. Zwei Standorte, einer in Münchenbuchsee und einer in Bern, wurden im Rahmen von Machbarkeitsstudien anhand der folgenden Kriterien vertieft analysiert:

- Standort in der Agglomeration Bern
- Realisierbares Nutzungsmass von 16'600 m^2 Geschossfläche und 7'500 m^2 Aussenfläche
- Zonenkonformität für die Realisierung eines SVSA mit KSP
- Vertretbare Baugrundrisiken
- Machbare Verkehrserschliessung (Motorisierter und öffentlicher Verkehr)

3.3.1 Areal Buechlimatt, Münchenbuchsee

Die beiden Grundstücke im Perimeter Buechlimatt stehen im Eigentum der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Das Areal ist Teil einer geltenden Zone mit Planungspflicht (ZPP) in der Arbeitszone A1. Die Zonenkonformität für das geplante Bauvorhaben ist damit gegeben und zeitaufwendige Zonenplanänderungen entfallen. Notwendig ist hingegen eine rechtsgültige Überbauungsordnung oder die Durchführung eines Projektwettbewerbes. Das realisierbare Nutzungsmass ist erreichbar und es bestehen Nutzungsreserven von rund 10 % der geforderten Flächen. Die beiden Eigentümerinnen sind bereit, ihre Grundstücke zu vereinigen und im Baurecht abzugeben.

Der Standort wird über die Autobahn N1 / N6 via Anschluss Münchenbuchsee resp. Büren-, Bielstrasse und Moosrainweg von Nordwesten und via Tiefenau Bern-, Bielstrasse und Moosrainweg durch das Zentrum Münchenbuchsee von Südosten erschlossen. Die Arealanbindung der beiden Grundstücke erfolgt über den bestehenden Knoten Moosrainweg Ost / Bielstrasse. Der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist mit der Buslinie 898 der Autobusbetriebe RBS gewährleistet.



Situation Buechlimatt

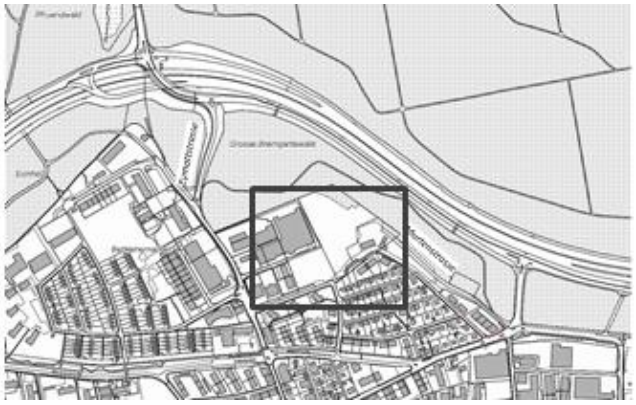


Ausschnitt Buechlimatt

3.3.2 Areal Messerli, Bern

Das Areal der ehemaligen Kiesgrube Messerli in Bern ist im Familienbesitz. Es liegt in der Industrie- und Gewerbezone. Für den Bau des SVSA mit KSP wäre voraussichtlich eine Umzonung notwendig, was entsprechend zeitaufwändig wäre.

Die benötigte Geschossfläche bedingt eine Waldbegradigung im nordwestlichen Teil der Parzelle, was grundsätzlich als machbar beurteilt wird. Die entsprechende Waldfestlegung bedingt eine Zonenplanänderung. Der Standort Messerli liegt nahe beim Autobahnanschluss Bern Bethlehem. Die Erschliessung erfolgt vom Autobahn Anschluss Bern Bethlehem via Eymattstrasse von Westen und/oder via Neue Murten-, Murtenstrasse von Südosten her. Beide Varianten für die Arealerschliessung sind möglich, wobei die Zufahrt für Lastwagen und Sattelschlepper wegen des Gebäudeaufbaus von Südosten via Murtenstrasse erfolgen muss. Die Eigentümer sind bereit, das Land im Baurecht abzugeben.



Situation Messerli



Ausschnitt Messerli

3.4 Machbarkeitsstudie und Standortwahl

Die vertieften Abklärungen haben klare Vorteile zugunsten des Standorts Buechlimatt in Münchenbuchsee ergeben. Mit dem Baurecht auf den vereinigten Grundstücken in Münchenbuchsee steht ein geeignetes Areal zur Verfügung. Grösse und Lage erlauben einen Neubau mit sehr guter Erschliessbarkeit.

Im Rahmen der Vorprüfung des Grundstücks wurden folgende Risiken erkannt und einer vertieften Prüfung unterzogen:

Baugrund

Eine detaillierte Baugrunduntersuchung kommt zum Schluss, dass der geplante Baukörper mit geeigneten Massnahmen umgesetzt werden kann. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten sind in der Grobkostenschätzung berücksichtigt.

Bachfreilegung

Die Machbarkeitsstudie basierte auf der Annahme einer vollständig auf den betroffenen Grundstücken vorgenommenen Bachfreilegung. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Bachfreilegung nur zum Teil die Grundstücke im Baurecht betrifft. Die vom Kanton Bern als Bauherr zu tragenden Kosten sind in der Grobkostenschätzung ebenfalls enthalten.

Zonenkonformität

Vertiefte Abklärungen haben ergeben, dass die Erfordernisse der geltenden Zone mit Planungspflicht (ZPP) in der Arbeitszone 1 in Bezug auf eine Nutzung mit geringer Arbeitsplatzdichte eingehalten sind und die Machbarkeit nicht gefährden.

Verkehrserschliessung

Ein detailliertes Verkehrskonzept eines externen Spezialisten kommt zum Schluss, dass der Mehrverkehr durch das SVSA leistungsunkritisch sei und zu 90 % über den Autobahnanschluss abgewickelt werde. Die Erschliessung kann über die bestehende Zufahrt erfolgen.

3.5 Baurechtsvertrag

Die Grundeigentümerinnen lehnen einen Verkauf ihrer Grundstücke ab, weshalb ein Baurechtsvertrag ausgehandelt wurde. Der Baurechtsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ der Baurechtsgeber sowie des Kantons Bern als Baurechtsnehmer und vorbehältlich einer innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsunterzeichnung rechtskräftig erteilten Baubewilligung verurkundet. Die Burgergemeinde Münchenbuchsee hat den Baurechtsvertrag am 25. April 2018 einstimmig genehmigt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münchenbuchsee haben dem Baurechtsvertrag am 23. September 2018 ebenfalls zugestimmt.

Das Baurecht dauert 80 Jahre und betrifft die vereinigten Grundstücke der Einwohner- und der Burgergemeinde Münchenbuchsee. Der vereinbarte Baurechtszins von CHF 219'618.-- pro Jahr und der zugrunde liegende Landwert stützen sich auf ein unabhängiges, externes Gutachten. Im Vergleich mit ähnlichen Grundstücken in der Region Bern Nord liegt der Baurechtszins auf einem moderaten Niveau. Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

Fläche Baurecht	20'916 m^2
Geschossfläche gemäss Machbarkeitsstudie	24'350 m^2
Landwert (gerundet)	CHF 6,3 Mio.
Baurechtszins pro Jahr	CHF 219'618
Zinssatz	3.5 % (Referenzzinssatz zuzüglich 2 %)
Vereinbartes Zinsband	3.5 – 5.0 %
Beginn Zahlungspflicht	50 % ab rechtskräftiger Baubewilligung (spätestens jedoch ab 20.12.2020) 100 % ab Inbetriebnahme (spätestens jedoch ab 20.12.2022)
Dauer	80 Jahre
Heimfall	80 % des dannzumaligen Verkehrswertes
Landwertanpassung	nach 20 Jahren
Zinssatzanpassung	erstmals nach 5 Jahren nach Fälligkeit der ersten Baurechtszinszahlung

3.6 Termine

Wettbewerbskredit GR	März 2019
Ausschreibung Wettbewerb	Herbst 2019
Projektierungskredit GR	Sommer 2020
Ausführungskredit GR	Frühjahr 2022
Baustart	Herbst 2023
Bezug / Inbetriebnahme	Herbst 2027

3.7 Nachnutzung bisherige Standorte

Die Nachnutzung des kantonseigenen Gebäudes am Schermenweg 9 wird direkt von der Strategie im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes Wankdorf abhängen. Die Flächen am Schermenweg 5 können abgemietet werden. Die Liegenschaft am Schermenweg 5 ist im Eigentum der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG). An dieser Gesellschaft ist der Kanton mit zwei Dritteln beteiligt. Die IWAG beabsichtigt eine Weitervermietung. Das Leerstandsrisiko nach dem Auszug des SVSA wird als gering eingeschätzt. Beide Grundstücke sind im Richtplan ESP Wankdorf erfasst und ihnen wird ein Nutzungspotential von 70'000 m^2 zugewiesen. Der Richtplan soll Ende 2019 in Kraft gesetzt werden.

Der heutige Standort des Kompetenzzentrums Schwerverkehr (KSP) an der Milchstrasse in Ostermundigen wird vom Kanton für rund CHF 1 Mio. (inkl. Nebenkosten) gemietet. Er dient den Aufgaben des SVSA im Bereich Schwerverkehr (amtliche Fahrzeugprüfungen) sowie der KAPO Bern für die polizeilichen Handlungsfelder im Bereich der Schwerverkehrskontrollen und des Betriebs des Schwerverkehrskontrollzentrums. Der Standort soll auf den Termin der geplanten Inbetriebnahme des neuen SVSA in Münchenbuchsee im Jahr 2027 abgemietet werden. Eine Nachfolgelösung für die KAPO Bern wird derzeit erarbeitet.

3.8 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Standortwahl ist das Ergebnis umfassender Abklärungen. Es bestehen keine geeigneten und verfügbaren Alternativen, die es erlauben, SVSA und KSP an einem Standort zusammenzuführen. Verbleibt das SVSA am Schermenweg, sind die am Ende ihrer Lebensdauer stehenden Gebäude aufwändig zu sanieren. Dies ist nur mit kostenintensiven Provisorien möglich, da eine Sanierung unter Betrieb aus betrieblichen und baulichen Gründen nicht realisierbar ist. Können die Standorte nicht zusammengeführt werden, sind die betrieblichen Potenziale zur Effizienzsteigerung nicht nutzbar. Der Verbleib des SVSA am Schermenweg könnte sich zudem ungünstig auf die weitere Entwicklung des Schermenareals auswirken.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand September 2017, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.9 Punkte
(Basis Dezember 2015 = 100 Punkte)

Jährlicher Baurechtszins für das vereinigte Grundstück	CHF	219'618.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**219'618.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**219'618.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle fünf Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Ausgabenbewilligung wird, der Dauer des Baurechtsvertrages entsprechend, auf 80 Jahre befristet.

4.2 Kreditablösung und -verbuchung

Der vorliegende Kredit wird gemäss den Angaben in Ziff. 4 des Beschlussentwurfs abgelöst.

Erstmals wird bei diesem Baurechtskredit eine Verbuchung gemäss den neuen Rechnungslegungsvorgaben von HRM2/IPSAS vorgenommen. Zum einen wird ein rechnerischer Barwert des Landes von rund CHF 5,8 Mio. auf den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr (Baubeginn) über die Investitionsrechnung verbucht, bilanziert und über die vertragliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Zum anderen ist ein Baurecht buchhalterisch als Finanzierungsleasing darzustellen, weshalb in der Erfolgsrechnung während der Dauer des Baurechts ein jährlicher durchschnittlicher Zinsaufwand von CHF 136'374.-- resultiert.

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die (buchhalterischen) Investitionen betragen CHF 5'799'385.-- und sind wertvermehrend.

Daraus resultieren jährliche Abschreibungen von CHF 77'325.--.

Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 75 Jahre (endet mit dem Baurecht).

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Baurechtsvertrag vom 20. Dezember 2017

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 28. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1246
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA); Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP); Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

A. Gegenstand

Gestützt auf eine Standortevaluation und eine Machbarkeitsstudie, sollen die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA mit ihren rund 260 Mitarbeitenden an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1.5 Mio. soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit den Grundeigentümerinnen, der Burgergemeinde Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, separat zur Genehmigung unterbreitet.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

12|06|O|1

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

in Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Folge jahre
Gem. vor-liegendem Beschluss	104	0	0	1,2	0,3				
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung vom 22.8.18	104	0	0,2	1,8	0	2,5	2,5	0	97

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Die Angaben in den Buchstaben B, C und E zu Anlageklassen, Nutzungsdauer etc. werden erst im Ausführungskredit gemacht. Vgl. Ziffer 5 des Beschlusses und Ziffer 4.3 des Vortrags.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1264/2018
Datum RR-Sitzung:	28. November 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.BVE.1246
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP)
Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

1 Gegenstand

Gestützt auf eine Standortevaluation und eine Machbarkeitsstudie sollen die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) mit ihren rund 260 Mitarbeitenden an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 1.5 Mio.** soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit den Grundeigentümerinnen, der Burgergemeinde Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, separat zur Genehmigung unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb und Konzepte			CHF 1'500'000.00
davon:			
- Durchführung Wettbewerb	CHF	960'000.00	
- Preissumme Wettbewerb	CHF	340'000.00	
- Ausgaben POM für Nutzungs- / Betriebskonzepte des SVSA	CHF	200'000.00	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF 1'500'000.00**
zu bewilligender Kredit			**CHF 1'500'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Wettbewerbskosten zu Lasten BVE

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: Münchenbuchsee
Grundstück: 622

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'000'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	300'000
			CHF	1'300'000

4.2 Nutzungs- und Betriebskonzepte zu Lasten POM

Produktgruppe: Strassenverkehr und Schifffahrt

Die bei der Polizei- und Militärdirektion für die Erarbeitung der Nutzungs- und Betriebskonzepte des SVSA anfallenden Ausgaben sind im Voranschlag der POM eingestellt.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlung abgelöst wird:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.	2019	CHF	200'000

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'300'000.-- für den Architekturwettbewerb werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen werden im Ausführungskredit gemacht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1246
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP)
Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig? 3
3.3 Vorgaben zum Architekturwettbewerb 3
3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb 3
3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 3

4 Auswirkungen auf Finanzen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr 4
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 4
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen 4

5 Termine 5

6 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die in Bern am Schermenweg und in Ostermundigen an der Milchstrasse ansässigen Abteilungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) mit ihren rund 260 Mitarbeitenden sollen an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden.

Das Areal auf der Buechlimatt in Münchenbuchsee steht im Eigentum der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und ist wegen seiner Grösse und Lage sehr gut geeignet. Der Kanton wird den erforderlichen Neubau im Baurecht selbst erstellen. Aus baurechtlichen Gründen – das Areal liegt in einer Zone mit Planungspflicht – und um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll als erster Schritt zum Neubauprojekt ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Dazu werden finanzielle Mittel im Umfang von CHF 1.5 Mio. benötigt. Darin enthalten sind CHF 200'000, die für die Polizei- und Militärdirektion zur Erarbeitung des Nutzungs- und Betriebskonzepts mitbeantragt werden.

Das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb wird als Basis für die anschliessende Projektierung dienen. Die Grobkostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf rund CHF 104 Mio. ohne allfällige Risikokosten und ohne Wettbewerbskosten. Der neue Standort soll ab 2027 bezugsbereit sein.

Über die Genehmigung des Baurechtsvertrages mit den Grundeigentümerinnen des Areals entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig mit einem separat beantragten Beschluss.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Flächenbedarf für das geplante SVSA in Münchenbuchsee beträgt gemäss aktuellem Raumkonzept 8'500 m^2 Hauptnutzfläche. Die durchgeführte Machbarkeitsstudie hat den Nachweis erbracht, dass die Bedürfnisse des SVSA auf dem Areal Buechlimatt in Münchenbuchsee erfüllt werden können.

3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Das Areal Buechlimatt liegt in einer Zone mit Planungspflicht. Diese bedingt eine rechtsgültige Überbauungsordnung oder aber die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Das Wettbewerbsverfahren wird so ausgestaltet, dass nach der Wahl des Siegerprojekts keine kommunale Überbauungsordnung mehr erforderlich ist.

Das Neubauprojekt stellt komplexe Anforderungen. Bei solchen Grossprojekten werden in der Regel Architekturwettbewerbe durchgeführt, um eine Auswahl aus mehreren Vorschlägen zu erhalten und weil sich damit die Wahl des Planerteams mit der gleichzeitigen Wahl eines Projekts verbinden lässt. Der Projektierungsauftrag wird auf der Grundlage des Siegerprojekts erteilt.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen.
- Das Wettbewerbsprogramm hält die klaren Vorgaben für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Neubau fest.
- Das SVSA als zukünftiger Nutzer kann frühzeitig einbezogen werden, indem es im Beurteilungsgremium mitwirkt.
- Der Kanton leistet einen Beitrag zur Förderung der Planungsfirmen (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Nachwuchsarchitekten und Planer).

3.3 Vorgaben zum Architekturwettbewerb

Im Architekturwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dafür werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität, sowie die Standards SNBS und Minergie-P-Eco vorgegeben. Im Rahmen des Wettbewerbes soll auch die Erstellung eines Ingenieurholzbaus geprüft werden.

3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb wird die Basis sein für die anschliessende Projektierung, wofür dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird. Mit den Ausführungsarbeiten soll danach eine Totalunternehmung (TU) beauftragt werden. Dieses Vorgehen hat sich bei Grossprojekten bewährt, insbesondere bezüglich der Kostensicherheit, der Qualitätssicherung sowie der Termineinhaltung.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Würde auf den Architekturwettbewerb verzichtet, könnten die Projektierungsarbeiten später nicht von einem schon vorevaluierten, konkreten Siegerprojekt ausgehen. Stattdessen müsste der Projektierungsauftrag viel ergebnisoffener vergeben werden, was mit grossen Unsicherheiten behaftet wäre. Erfahrungsgemäss würde die Projektierungsphase deshalb deutlich aufwändiger und teurer. Zudem bestünde nicht die Möglichkeit, aus mehreren erarbeiteten Vorschlägen das beste und wirtschaftlichste Projekt auszuwählen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb und Konzepte			CHF	1'500'000.00
-	Durchführung Wettbewerb	CHF	960'000.00	
-	Preissumme Wettbewerb	CHF	340'000.00	
-	Ausgaben POM für Nutzungs- / Betriebskonzepte des SVSA	CHF	200'000.00	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**1'500'000.00**
zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1'500'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 15 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

Die Ausgaben für den Wettbewerb sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Die Ausgaben der POM für die Nutzungs- und Betriebskonzepte des SVSA sind im Voranschlag der Polizei- und Militärdirektion eingestellt.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'300'000.-- für den Architekturwettbewerb werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen werden im Ausführungskredit gemacht.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Kosten für den Neubau des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) inkl. Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) werden grob auf CHF 104 Mio. geschätzt, ohne allfällige Risikokosten und ohne Wettbewerbskosten. Die Grobkostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des AGG und wurde durch einen externen Kostenplaner verifiziert. Nicht darin enthalten sind die Bauchrechtskosten. Diese sind Bestandteil der separaten Grossratsvorlage zum Baurechtsvertrag.

Mit dem Neubau in Münchenbuchsee können die heutigen Mietstandorte am Schermenweg 5 in Bern und an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen aufgegeben werden. Zudem werden sich die jährlichen Betriebskosten wegen der reduzierten Flächen und der besseren energeti-

schen Bedingungen wesentlich verringern. Die Einsparungen lassen sich zurzeit noch nicht verlässlich beziffern.

5 Termine

Nach der Vorbereitungsphase wird der Architekturwettbewerb voraussichtlich ab Herbst 2019 durchgeführt. Bereits parallel dazu soll der Projektierungskredit beim Grossen Rat beantragt werden, damit die Projektierungsarbeiten in der Folge nahtlos aufgenommen werden können.

Die aktuelle Planung geht von den folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Ausschreibung Wettbewerb	Herbst 2019
Projektierungskredit durch GR	Herbst 2020
Ausführungskredit durch GR	Frühjahr 2022
Baustart	Herbst 2023
Bezug	Herbst 2027

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Beiblatt "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung"

Ortsverkehrslinien **Anhang I** ***Annexe I***
Lignes de transport locales

Ortsbus (auf Karte mit * bezeichnet)
Bus local (désigné par * sur la carte)

	Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Moutier	Gare – Hôpital		1
	Gare – Patinoire		1
	Gare – Chantemerle – Les Laives		2
Langenthal	Industrie Nord – Bahnhof – Spital	63	4
	Schoren – Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf	64	3
Burgdorf	Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	461	4
	Burgdorf Bernstrasse – Bahnhof – Geissrüti	462	2
	Gyrischachen – Bahnhof – Meiefeld	463	4
Langnau	Bahnhof – Hasenknubel	281	2
	Bahnhof – Hüselmatt	281	1
Lyss	Bahnhof – Lyssbachpark	364	3
	Bahnhof – Dreihubel	367	3
	Bahnhof – Kornfeld	368	3
Münsingen	Schlaufe Spital	161	2
	Schlaufe Sonnhalde	162	3
	Schlaufe Brückreuti – Erlenau	163	3
	Schlaufe Klinik – Walke	163	3
Belp	Bahnhof – Riedli	331	2
	Bahnhof – Eissel – Aemmenmatt	332	2
Zollikofen	Unterzollikofen – Hirzenfeld	34	4
Spiez	Spiez – Hondrich – Spiez	63	1
	Spiez – Spiezwiler		1
Interlaken	Unterseen – Interlaken West – Matten – Interlaken Ost	104	3

Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
1	4 – 15
2	16 – 25
3	25 – 39
4	≥ 40

Stadt Bern
Ville de Berne

Linie	Linienbe-zeichnung	Betriebsart	Angebots-stufe
Bern – Brünnen Westside	S5/ S51 / S52	Bahn	B
Bahnhof – Weissenbühl	3	Tram	B
Fischermätteli – Bahnhof – Gümligen (– Worb)	6	Tram	B
Bümpliz – Bahnhof – Ostring	7	Tram	C
Brünnen Westside – Bahnhof – Saali	8	Tram	C
Wabern – Bahnhof – Guisanpl. – Wankdorf	9	Tram	C
Ostermundigen – Bahnhof – Köniz Schliern	10	Bus	C
Neufeld P+R – Bahnhof	11	Trolleybus	C
Warmbächliweg – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	12	Trolleybus	C
Gurten-Gartenstadt – Köniz Zentrum	16	Bus	A
Bahnhof – Köniz Weiermatt	17	Bus	C
Elfenau – Bahnhof – Blinzern	19	Bus	B
Länggasse – Bahnhof – Wankdorf	20	Trolleybus	C
Bahnhof – Bremgarten	21	Bus	B
Wylergut – Breitenrain	26	Bus	A
Niederwangen Bahnhof – Weyermannshaus	27	Bus	B
Weissenbühl Bahnhof – Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf	28	Bus	B
Niederwangen Bahnhof – Köniz – Klein-wabern Lindenweg	29	Bus	B
Bahnhof – Marzilistrasse – Bahnhof	30	Bus	A
Europaplatz – Niederwangen Erle	31	Bus	A
Bremgarten – Worblaufen	33	Bus	A
Münchenbuchsee – Zollikofen – Worblaufen – Breitenrain	36	Bus	A
Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli – Allmendingen / – Gümligen	40	Bus	A
Zollikofen − Papiermühle – Breitenrain	41	Bus	A
Ittigen Talgut – Kappelisacker	43	Bus	A
Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	44	Bus	A
Bolligen – Habstetten	46	Bus	A
Bolligen – Lutertal/Lindenburg	47	Bus	A
Bern Bahnhof – Güterbahnhof – Bethlehem – Hinterkappelen (Kappelenring / Schlossmatt)	101	Bus	B/C
Bern Bahnhof – Länggasse – Lindenhof-spital – Neufeld P+R	102/103/104/ 105/106	Bus	C

Stufe	Kurspaare / Tag
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Stadt Biel
Ville de Bienne

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Stadien/Stades – Bahnhof/Gare – Löhre/Mauchamp	1	Trolleybus	C
Mösliacker/Petit-Marais – Bahnhof/Gare – Centre Boujean	2	Bus	B
Nidau Beunden - Bahnhof/Gare - Orpundplatz - Vorhölzli	3	Trolleybus	B
Nidau Ruferheim – Bahnhof/Gare – - Goldgrube - Vorhölzli	4	Trolleybus	B
Bahnhof/Gare – Port-Nidau/Port Bellevue	6	Bus	B
Spital/Hôpital – Bahnhof/Gare	5/6	Bus	C
Brügg Bahnhof – Bahnhof/Gare – - Orpundplatz - Centre Boujean	7	Bus	B
Klinik Linde/Clinique des Tilleuls – Bahnhof/Gare – Fuchsenried	8	Bus	B
Schiffländte/Débarcadère – Bahnhof/Gare – Schulen Linde/Ecole Tilleul	9	Bus	B
Bahnhof/Gare – Vingelz/Vigneules	11	Bus	A

Stadt Thun
Ville de Thoune

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Bahnhof – Gwattzentrum	1	Bus	B
Bahnhof – Steffisburg	1	Bus	B
Bahnhof – Neufeld – Schorenfriedhof	2	Bus	B
Bahnhof – Allmendingen	3	Bus	B
Bahnhof – Alte Bernstrasse	3	Bus	B
Bahnhof – Lerchenfeld	4	Bus	B
Bahnhof – Dürrenast – Schorenfriedhof	5	Bus	B
Bahnhof – Westquartier	6	Bus	B

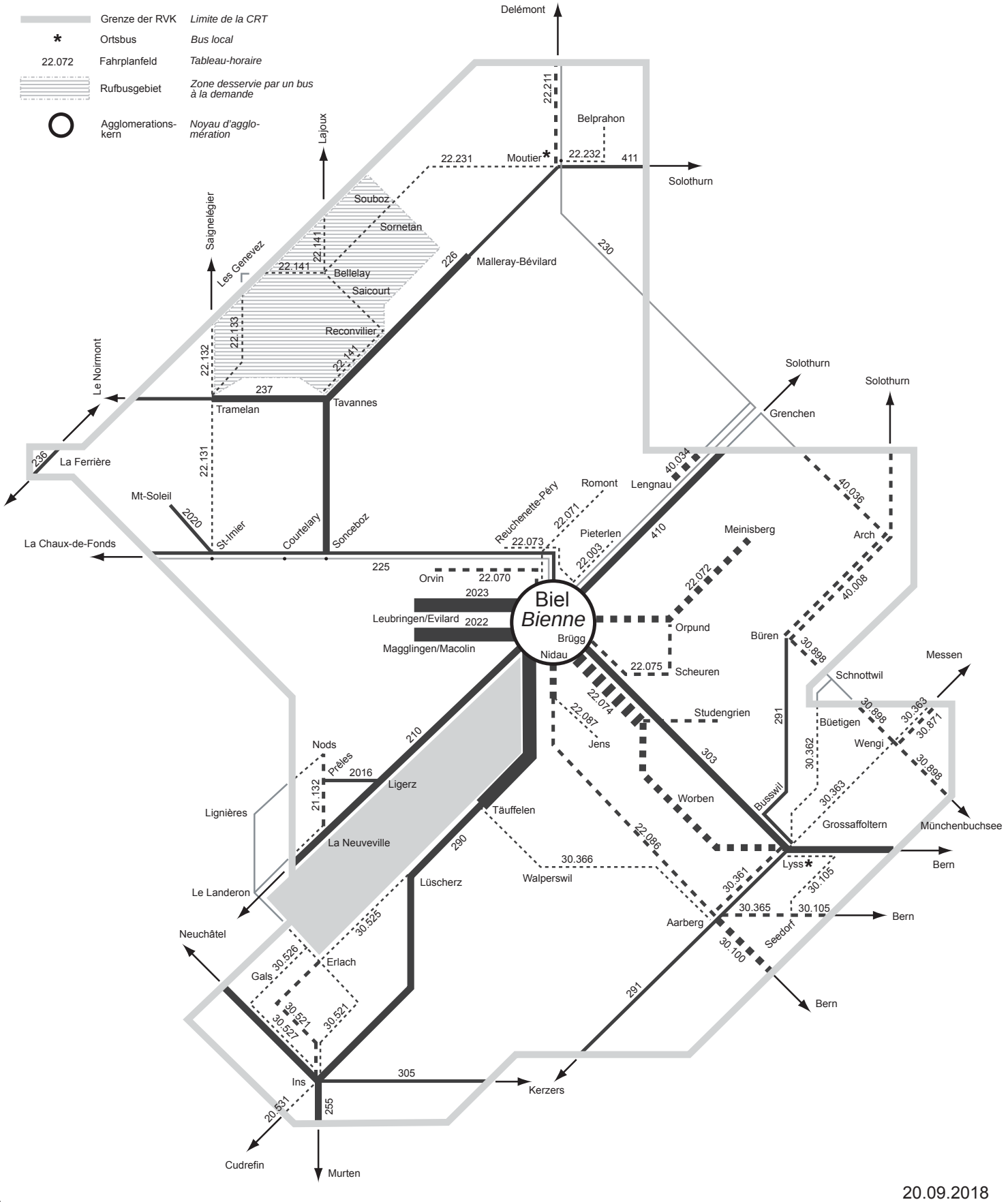
Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 1 Bienne - Seeland - Jura bernois

Anhang II *Annexe II*

Regionalzug Seilbahn	RE mit Halt	Bus	Stufe	Kurspaare/Tag
Chemin de fer Funiculaire	*RE avec arrêt*		*Niveau*	*Paires de courses/jour*
			1	4 – 15
			2	16 – 25
			3	26 – 39
			4	≥ 40

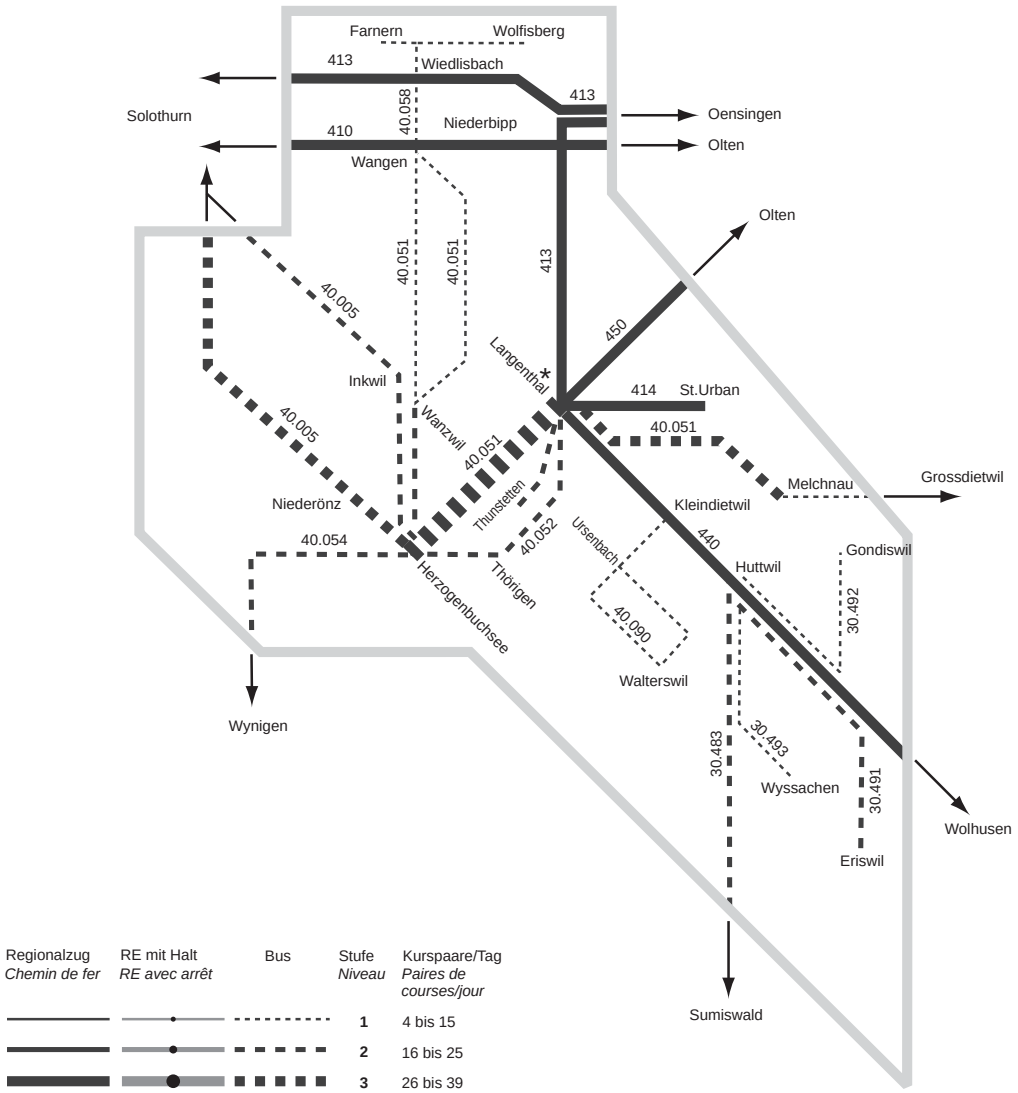


20.09.2018

v4

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RVK 2 Oberaargau

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 2 Haute-Argovie



Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare/Tag *Paires de courses/jour*
			1	4 bis 15
			2	16 bis 25
			3	26 bis 39
			4	40 oder mehr

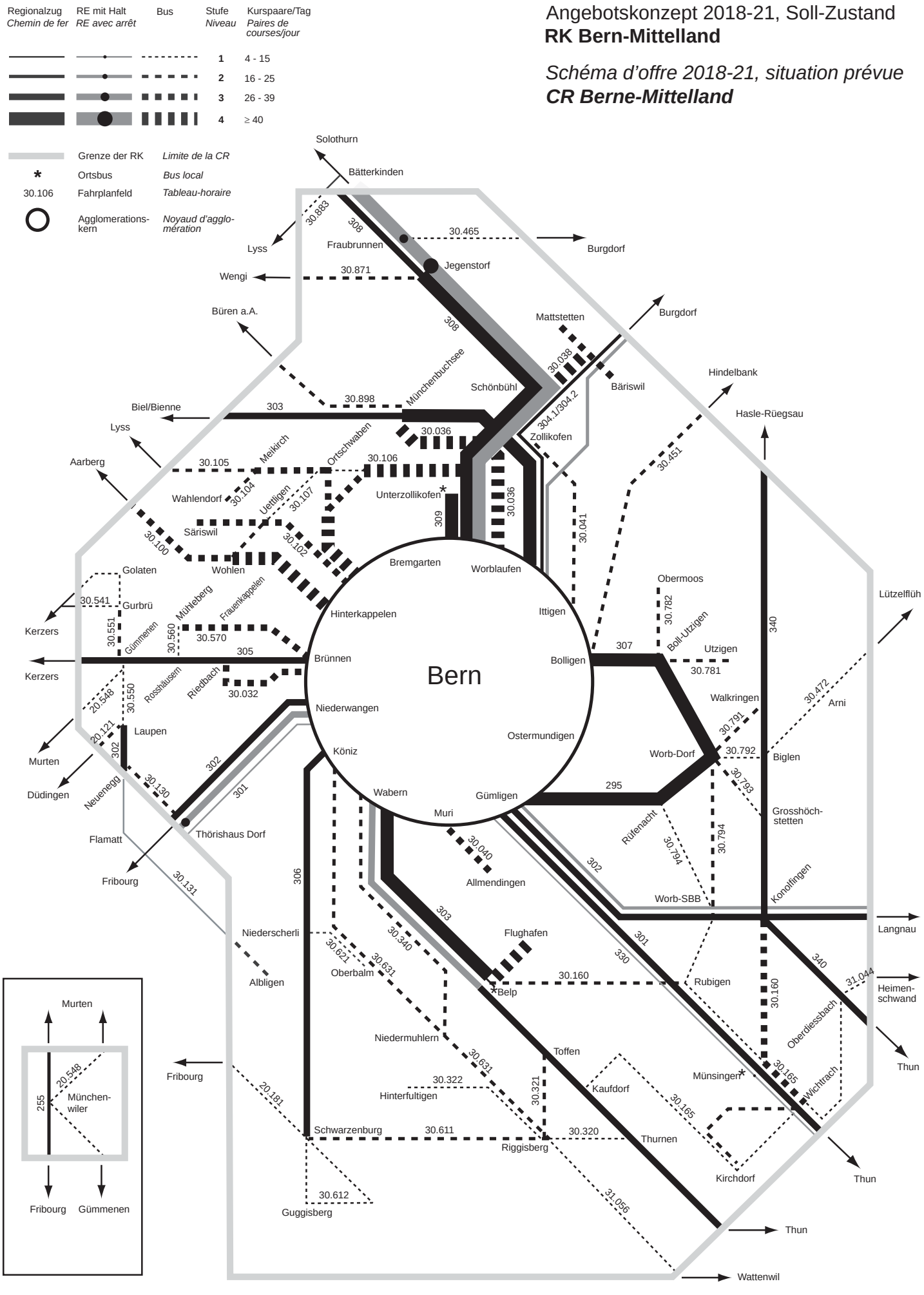
	Grenze der RVK	*Limite de la CRT*
*	Ortsbus	*Bus local*
40.051	Fahrplanfeld	*Tableau-horaire*

20.09.2018

v2

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RK Bern-Mittelland

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CR Berne-Mittelland



20.09.2018

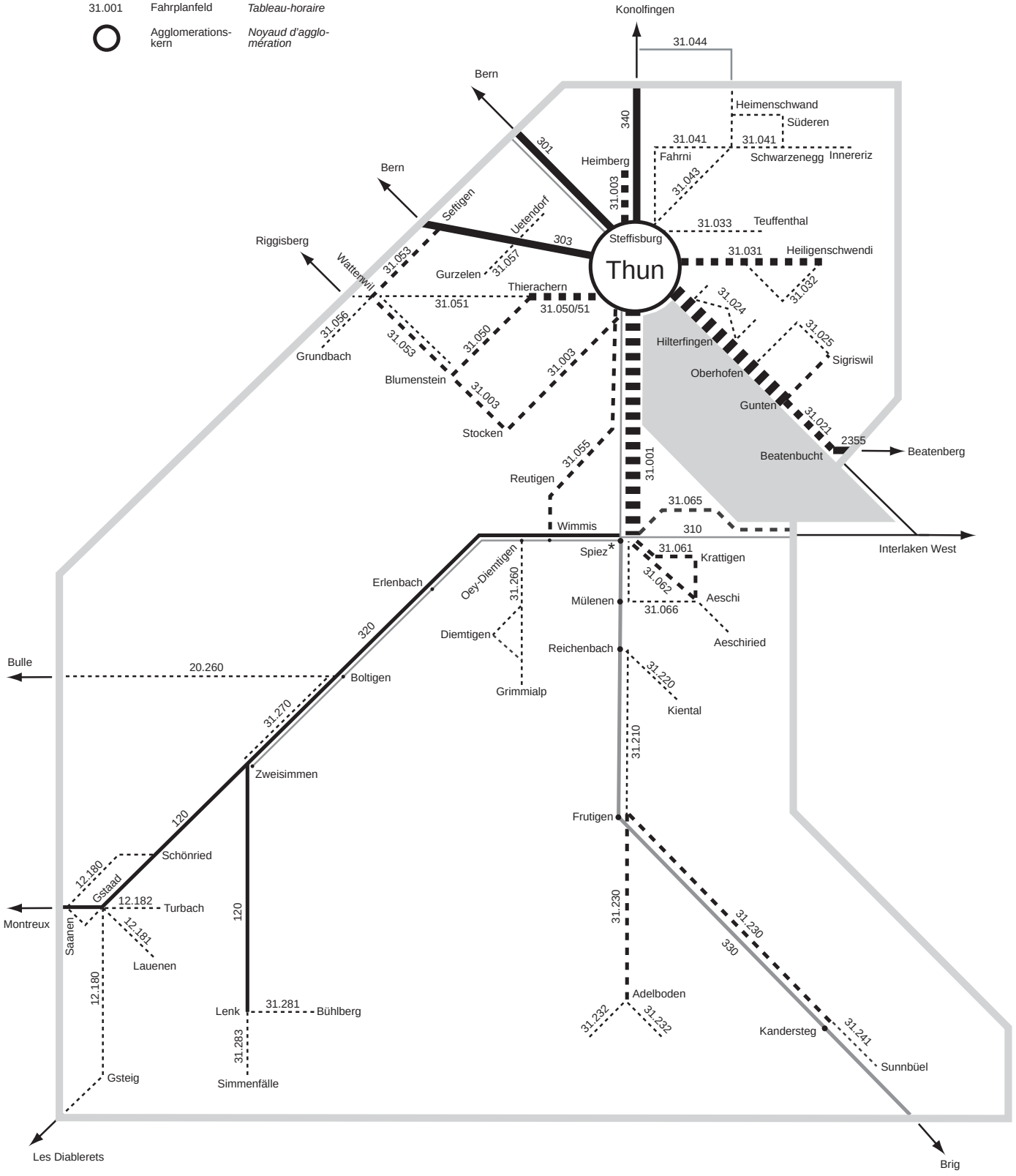
v4

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RVK 5 Oberland-West

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 5 Oberland-Ouest

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare/Tag *Paires de courses/jour*
			1	4 bis 15
			2	16 bis 25
			3	26 bis 39
			4	40 oder mehr

	Grenze der RVK	*Limite de la CRT*
*	Ortsbus	*Bus local*
31.001	Fahrplanfeld	*Tableau-horaire*
	Agglomerations-kern	*Noyaud d'agglo-mération*



20.09.2018

v2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1293/2018
Datum RR-Sitzung:	5. Dezember 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.BVE.725
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anpassung 2019 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Mit dem Angebotsbeschluss vom 23. März 2017 hat der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018–2021 festgelegt. Mit der vorliegenden Änderung sollen auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2019 erforderliche, punktuelle Anpassungen vorgenommen werden.

Der Anpassungsbeschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- GRB vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021 (2017.RRGR.29)

3 Allgemeine Grundsätze über das Angebot im öffentlichen Verkehr

unverändert

4 Angebot 2018 bis 2021 im regionalen Personenverkehr

4.1 – 4.4 unverändert

4.5 Folgende Anpassungen sind gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 vorzunehmen:

Neue Linien

- RE Bern – Fribourg (Angebotsstufe 1)
- Buslinie Boltigen – Zweisimmen (Angebotsstufe 1)

Angebotsveränderungen

- Buslinie Herzogenbuchsee - Niederönz – Aeschi – Solothurn (Aufstufung zur Angebotsstufe 3)

02|00|O|2

Wegfallende Angebote:

- RE Bern – Neuchâtel (bisher Angebotsstufe 2)

5 Angebot 2018 bis 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun

5.1 – 5.4 unverändert

5.5 Folgende Anpassungen sind gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1 – 5.4 vorzunehmen:

Angebotsveränderungen

- Trolleybus Länggasse – Bahnhof – Wankdorf (neue Linienverknüpfung)
- Trolleybus Warmbächliweg – Bahnhof – Zentrum Paul Klee (neue Linienverknüfung)
- Trolleybus Neufeld – Bahnhof (neu als Radiallinie)

6 Versuchsbetriebe

unverändert

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung und Güterverkehr

unverändert

8 Finanzielle Auswirkungen

unverändert

9 Schlussbestimmungen

unverändert

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen

- Anhang I: Tabellen der Ortsverkehrslinien
- Anhang II: Liniennetzpläne der RVK Biel-Seeland-Berner Jura, RVK Oberaargau, RK Bern-Mittelland und RVK Oberland West

Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Dezember 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.725
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anpassung 2019 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2018 bis 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Anpassungen in Ziffer 4.5 des Angebotsbeschlusses (regionaler Personenverkehr) 2

3.1 RVK Biel – Seeland – Berner Jura 2

3.2 RVK Oberaargau 2

3.3 RK Bern-Mittelland 3

3.4 RVK Oberland-West 3

4 Anpassungen in Ziffer 5.5 des Angebotsbeschlusses (Angebot in den Städten Bern, Biel und Thun) 4

5 Finanzielle Auswirkungen 4

6 Antrag 4

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) sieht vor, dass der Grosse Rat über die mittelfristige Angebotsentwicklung beschliesst. In Kenntnis der angemeldeten Bedürfnisse und ihrer finanziellen Auswirkungen soll das Parlament über die Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr entscheiden. Die beiden wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates sind der Beschluss über die Angebotsentwicklung und der Rahmenkredit über die Investitionen im öffentlichen Verkehr. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den heute gültigen Angebotsbeschluss am 23. März 2017 verabschiedet. Er gilt für das ÖV-Angebot von Dezember 2018 bis Dezember 2021.

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2019 verändert sich mit der neuen Fernverkehrskonzession das Fernverkehrsnetz, so dass Angebote vom Regionalverkehr zum Fernverkehr wechseln und umgekehrt. Aufgrund neuer Planungen ist es zudem angezeigt, einzelne weitere kleinere Angebotsveränderungen vorzunehmen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- GRB vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021 (2017.RRGR.29)

3 Anpassungen in Ziffer 4.5 des Angebotsbeschlusses (regionaler Personenverkehr)

Im regionalen Personenverkehr werden folgende Angebotsanpassungen vorgenommen, die insgesamt kostenneutral umgesetzt werden können:

3.1 RVK Biel – Seeland – Berner Jura

- **Linie RE Biel – La Chaux-de-Fonds**

In der bis Ende 2019 gültigen Fernverkehrskonzession ist ein zweistündlicher Betrieb der Linie durch den SBB-Fernverkehr enthalten. Der Kanton Bern ergänzt das Angebot mit abgeltungsberechtigtem Regionalverkehr zum Stundentakt. In der Fernverkehrskonzession ab Dezember 2019 wird La Chaux-de-Fonds neu ab Neuchâtel durch den Fernverkehr erschlossen, die Linie Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds wird neu vollständig dem Regionalverkehr zugeordnet. Das Angebot für den Kunden ändert sich dadurch nicht. Das bestellte Angebot umfasst neu 15 statt wie bisher 7.5 Züge pro Tag und Richtung; die Linie ist somit weiterhin der Angebotsstufe 1 zugeteilt.

3.2 RVK Oberaargau

Das Buskonzept in der Agglomeration Solothurn wurde unter Federführung des Kantons Solothurn überprüft und soll leicht angepasst werden. Auf der Linie Solothurn – Herzogenbuchsee sollen die Busse in den Hauptverkehrszeiten morgens und abends neu dreimal stündlich anstatt ein- bis zweimal stündlich bis Herzogenbuchsee fahren. Zu diesen Zeiten entstehen in Herzogenbuchsee neu attraktive Anschlüsse in Richtung Langenthal – Olten. Die interkantonalen Verbindungen vom solothurnischen Wasseramt nach Langenthal – Olten und umgekehrt werden dadurch gestärkt, was einem wichtigen Anliegen aus dem Kanton Solothurn entspricht. Die Linie wird neu der Angebotsstufe 3 zugewiesen.

3.3 RK Bern-Mittelland

- **Linie RE Bern –Fribourg**

Mit den Verschlechterungen beim Fernverkehrsangebot Bern – Lausanne – Genève gehört die Linie seit Ende 2017 zum abgeltungsberechtigten Regionalverkehr. Der Kanton Bern hat sich bisher nicht an der Finanzierung beteiligt, da die Linie im Angebotsbeschluss 2018 – 21 nicht enthalten ist. Dies soll angepasst werden, so dass eine übliche gemeinsame Bestellung durch den Bund und die betroffenen Kantone möglich wird. Der Linie wird die Angebotsstufe 1 zugewiesen.

- **Linie RE Bern – Neuenburg**

Die Linie gehört zurzeit zum abgeltungsberechtigten Regionalverkehr. Gemäss dem Konzessionsentscheid des BAV vom 12. Juni 2018 wird die Linie ab Ende 2020 neu durch den SBB-Fernverkehr betrieben. Die Linie ist somit nicht mehr Bestandteil des Regionalverkehrs und die kantonale Mitfinanzierung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

3.4 RVK Oberland-West

- **Buslinie 31.270, Boltigen – Zweisimmen**

Das Bahnangebot im Simmental ist seit langem unregelmässig, dadurch schlecht merkbar und verspätungsanfällig. Diese Verspätungen betreffen das ganze Simmental und die Verbindungen der RE und IC-Züge ab Spiez in Richtung Bern.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde in Eifeld (Gemeinde Wimmis) eine Kreuzungsstelle erstellt. Dies ermöglicht einen pünktlichen Betrieb, gleichzeitig kann aber tagsüber an den Haltestellen Weissenbach (Gemeinde Boltigen) und Grubenwald (Gemeinde Zweisimmen) nicht mehr angehalten werden. Diese Haltestellen werden heute pro Tag von je rund 20 Personen benützt. Nach 19:30 Uhr können die Haltestellen weiterhin bedient werden, da dann nur noch stündlich Züge verkehren.

Das mit der RVK Oberland-West und den betroffenen Gemeinden erarbeitete Bus-Ersatzkonzept sieht an Werktagen 8 Kurspaare vor. Das Angebot ist einerseits auf die Pendlerbedürfnisse in Richtung Spiez und andererseits auf die Schülerbedürfnisse in Richtung Zweisimmen ausgerichtet. Die Buserschliessung ermöglicht eine direkte Erschliessung des Ortskerns von Zweisimmen, des Spitals, der Talstation der Rinderbergbahn und der Schule.

Die neue Buslinie löst die bisher verkehrenden Bahnergänzungsleistungen der BLS ab, wird mit Kleinbussen betrieben und der Angebotsstufe 1 zugeteilt.

4 Anpassungen in Ziffer 5.5 des Angebotsbeschlusses (Angebot in den Städten Bern, Biel und Thun)

- **Neue Linienverknüpfungen in Bern**

Ab Ende 2018 wird die Buslinie 20, Bahnhof – Wankdorf mit Doppelgelenk-Trolleybussen betrieben. Auf dem Ast Länggasse der Linie 12 verkehren die Gelenkbusse heute in den Hauptverkehrszeiten alle 3 Minuten. Die Nachfrage dürfte insbesondere aufgrund der Entwicklung der Universität in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Da Bernmobil derzeit neue Trolleybusse beschafft, soll die Linie neu mit Doppelgelenk-Trolleybussen betrieben werden. Dazu wird der Linienast Länggasse mit der heutigen Linie 20 verknüpft. Zwischen Bahnhof und Gewerbeschule wird die Kapazität durch Zusatzkurse bedarfsgerecht erhöht. Mit dem Einsatz grösserer Transportgefässe ist auf dem Ast Länggasse ein effizienterer Betrieb möglich.

Die Busse der Linie 12 Bahnhof – Zentrum Paul Klee können am Bahnhof nicht gewendet werden. Die Busse sollen daher ab dem Bahnhof Bern neu auf der heutigen Linie 11 weiter bis Warmbächliweg verkehren.

Als Folge dieser neuen Linienverknüpfung verkehren die Trolleybusse der heutigen Linie 11 zwischen P+R Neufeld und Bahnhof als Radiallinie und wenden am Bahnhof. Dies ermöglicht ein regelmässiges Taktangebot der Linien 11 und 21 zwischen dem Bahnhof und dem Bierhübeli.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Angebotsanpassungen können insgesamt kostenneutral umgesetzt werden. Während bei einzelnen Linien gewisse Mehrkosten anfallen, reduzieren sich die Kosten bei anderen Linien. Dabei fällt insbesondere der Wegfall des RE Bern – Neuchâtel ins Gewicht.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf mit Beilagen

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.521
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	15/2019 vom 16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Masterplan Dekarbonisierung – Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Masterplan zur Dekarbonisierung zu erarbeiten. Dieser soll aufzeigen, wie und bis wann der Kanton Bern den Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energien schafft. Der Plan beschreibt verbindliche Etappenziele auf dem Weg zu einer klimaverträglichen Gesellschaft. Dem Grossen Rat sind die nötigen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten.

Begründung:

Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2017 den Abschluss des Klimaübereinkommens von Paris genehmigt, und das Übereinkommen ist für die Schweiz am 5. November 2017 in Kraft getreten (SR 0.814.012).

Das Übereinkommen hat drei Hauptziele:

1. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau
2. Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz und geringeren Treibhausgasemissionen an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen
3. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung

Um den Turnaround im Klimaschutz zu schaffen, braucht es den Übergang zu einer klimaverträglichen Gesellschaft und Wirtschaft, die ohne Öl, Gas und Kohle auskommt. Diese sogenannte Dekarbonisierung ist nötig, um das Klima zu stabilisieren.

Der Kanton Bern ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um diese Ziele zu erreichen und muss folglich mit seiner Gesetzgebung die notwendigen Grundlagen für den Schutz des Klimas schaffen. Die Klimaerhitzung ist in vollem Gang und bedroht Umwelt, Bevölkerung, Landwirtschaft und Infrastruktur im Kanton. Die erneute Hitzeperiode im Sommer 2018 hat gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf auch bei den unterschiedlichen Bereichen des staatlichen Handelns besteht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der grossen Herausforderungen bewusst, die sich im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel stellen. Mit der Energiestrategie von 2006 hat der Kanton Bern bereits zu einem frühen Zeitpunkt griffige Energieziele definiert, auch zur Dekarbonisierung. Anstrengungen zur Reduktion der CO_2-Emissionen sind heute dringender denn je.

Die kantonale Energiestrategie ist unverändert eine gute Grundlage für die Dekarbonisierung. Die Vision der Energiestrategie ist auf eine 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet und beinhaltet die Reduktion der CO_2-Emissionen auf maximal 1 Tonne pro Kopf und Jahr. Für das Jahr 2035 sind dazu quantitative Ziele festgelegt. So zum Beispiel 70 % erneuerbare Energie bei der Wärmeerzeugung und 80 % bei der Stromerzeugung. Das kantonale Energiegesetz schreibt zudem vor, dass der gesamtkantonale Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO_2-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken ist (Art. 2 KEnG).

Die Ziele haben sich auch durch den kürzlich erschienenen Sonderbericht des IPCC ("Weltklimarat") nicht verändert. Sie werden erfüllt, wenn in jeder Legislaturperiode die notwendigen Massnahmen umgesetzt und die entsprechenden Meilensteine erreicht werden. Dafür erarbeitet der Regierungsrat pro Umsetzungsperiode einen Massnahmenplan (Art. 8 KEnG), der dem Grossen Rat jeweils zur Kenntnis unterbreitet wird. Die Massnahmen berücksichtigen den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen. Nach jeder Legislaturperiode erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie und zeigt den notwendigen Handlungsbedarf auf. Soweit notwendig, werden Änderungen bei den Bereichszielen der Energiestrategie (Art. 7 KEnG) vorgenommen und Gesetzesänderungen erarbeitet. Der nächste Bericht zum Stand der Umsetzung und zu den neuen Massnahmen für die Jahre 2019–2022 wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2019 vorgelegt.

Die Dekarbonisierung wird damit im Rahmen der bereits bestehenden Instrumente gezielt vorangetrieben. In diesem Sinn erachtet der Regierungsrat das Motionsanliegen als erfüllt. Die Erarbeitung einer zusätzlichen Masterplanung würde das bestehende Instrumentarium übersteuern.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.552
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Seiler (Trubschachen, Grüne) Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	2/2019 vom 08. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Hahnenwasser ist von bester Qualität und als Trinkwasser ökologischer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen Erlass auszuarbeiten, wonach in allen kantonalen Verwaltungs- und Parlamentsräumen Hahnenwasser statt Mineralwasser zur Verfügung gestellt wird, um unser Klima zu schützen.
2. dem Kanton Bern den Beitritt in die Organisation «Blue Community» zu ermöglichen und mit der Umsetzung ihrer Ziele die Praxis, vermehrt Hahnenwasser statt Mineralwasser zu trinken, zu fördern.

Begründung:

Mit extremem Wetter, Verschwinden von Gletschern und trockenen Sommermonaten spüren wir die Klimaerwärmung hautnah. Auch die Transportgüter tragen zur Klimaerwärmung bei. Deshalb sollten unnötige Transporte von Mineralwasser vermieden werden.

Das Hahnenwasser ist im Kanton überall von bester Qualität und eignet sich gut als Trinkwasser. Die Aufbereitung und Bereitstellung von Mineralwasser erzeugt gesamthaft einen viel grösseren Energieaufwand als das Hahnenwasser. Das Hahnenwasser steht in allen Gebäuden sehr günstig zur Verfügung und verursacht zudem weniger Transport- und Energiekosten. Das Hahnen-

wasser ist also auch ökologischer. Wenn wir Wasser von bester Qualität aus dem Hahnen bekommen, ist es nicht einleuchtend, warum teures und unökologisches Wasser in Flaschen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Wasser ist das blaue Gold, vielerorts eine knappe, oft auch ungerecht verteilte Ressource. Wasser ist eigentlich ein öffentliches Gut, trotzdem wird es kommerzialisiert. Vor allem in den Ländern des globalen Südens haben viele Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. «Blue Community» wurde gegründet, um Wasser als öffentliches Gut zu verteidigen. «Blue Communities» rufen die Menschen in ihrem Umfeld auf, mehr Leitungswasser zu trinken. Innerhalb der eigenen Strukturen und betrieblichen Abläufe bemühen sie sich um einen verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser und nutzen dieses soweit wie möglich aus der öffentlichen Wasserversorgung. Wer lokales, nicht abgefülltes und nicht transportiertes Wasser trinkt, schont die Umwelt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In Anlehnung an die Motionsantwort 120-2016 teilt der Regierungsrat grundsätzlich die Einschätzung der Motionäre, wonach das Hahnenwasser im Kanton Bern von sehr guter Qualität ist und gut als Trinkwasser verwendet werden kann. Er unterstützt den nachhaltigen Umgang mit Wasser und den verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser. Dazu können auch geeignete Massnahmen gehören, welche die Bürgerinnen und Bürger anregen, wieder mehr Leitungswasser zu trinken, statt abgefülltes Mineralwasser.

Dennoch lehnt der Regierungsrat die in der Motion geforderten Massnahmen aus Gründen der Verhältnismässigkeit ab.

1. Das Trinken von Wasser ist für die Gesundheit der Mitarbeitenden wichtig. Alle Mitarbeitenden sollen über einen einfachen Zugang zu konsumierbarem Wasser verfügen. Dieser soll weder limitiert noch reglementiert werden. Alle Mitarbeitenden in Verwaltungs- oder Parlamentsräumen haben Zugang zu Hahnenwasser. Sie können dieses nutzen, soweit und soviel sie wollen und viele tun das auch.
2. Die Dachorganisation "Blue Communities" hat Sitz in Kanada, wo sie sich gegen die zunehmende Privatisierung der Wasserversorgung wehrt. Trägerschaft der Blue Communities Schweiz sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Trägerschaft hat somit keinen fachlichen Bezug zum Thema. Auch die Anzahl der Mitglieder in der Schweiz ist übersichtlich; es sind dies die Stadt Bern, die Universität Bern, die Kirchgemeinde Johannes und die Gewerkschaft Syndicom.

   Die Grundsätze einer Blue Community sind:
   - Anerkennung des Wassers als Menschenrecht
   - Leitungswasser anstelle von Flaschenwasser trinken
   - Wasserdienstleistungen bleiben in der öffentlichen Hand
   - Eine Blue Community pflegt Partnerschaften mit internationalen Partnern

Die Anerkennung von Wasserbezug als Menschenrecht und die öffentliche Kontrolle über die Wasserversorgung sind im Kanton Bern eine Selbstverständlichkeit. Der Ausschank von Leitungswasser anstelle von Flaschenwasser ist, wie bereits erwähnt, sicher grundsätzlich zu bevorzugen, soll aber in der kantonalen Verwaltung freiwillig bleiben. Für einen Einsatz auf internationaler Ebene für das Recht auf Wasser und für internationale Partnerschaften in diesem Bereich fehlen dem Kanton Bern sowohl der gesetzliche Auftrag wie auch die Ressourcen.

Der Regierungsrat anerkennt grundsätzlich die Bestrebungen der Blue Communities. Aus seiner Sicht entsprechen die vier Grundsätze jedoch nicht den aktuellen Prioritäten des Kantons Bern. Der Regierungsrat sieht deshalb von einer Mitgliedschaft ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.560
Eingereicht am:	06.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	54/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, Fördermassnahmen zu erarbeiten, die Firmen und KMU-Betriebe motivieren, die Elektromobilität im Kanton Bern auszubauen.

Begründung:

Die E-Mobilität entwickelt sich in grossen Schritten. Fahrzeughersteller haben Bedürfnis und Chance auf internationaler Ebene erkannt, die technische Entwicklung schreitet in grossen Schritten voran. Wenige Länder wie China oder Norwegen haben Strategien entwickelt und bereits vieles umgesetzt, um die Elektromobilität zu fördern (Forschung und Entwicklung, Ladestationen im öffentlichen Raum, Vergabesystem von Nummernschildern usw.).

Die Verkaufszahlen von Elektrofahrzeugen in der Schweiz sind nach wie vor tief. Um die E-Mobilität auf unseren Strassen voranzutreiben, sind weitere Massnahmen gefragt.

Der technische Entwicklungsstand ist inzwischen so weit vorangeschritten, dass die allermeisten Mobilitätsbedürfnisse unserer Gesellschaft abgedeckt werden könnten. Die Reichweite ist dank heutiger Batteriekapazitäten stark gestiegen, und elektrische Energie ist allgemein genügend vorhanden.

Wie bereits bei der Produktion von erneuerbarer Energie vorgelebt, spielen Firmen und KMU-Betriebe auch hier eine Schlüsselrolle. Sie haben die Möglichkeit, sich in diesem Bereich zu investieren.

Mit dem Ziel Energiestrategie 2050 sind effiziente Lösungen gefragt, die rasch und unbürokratisch aufgebaut werden können. Wenn Firmen ihre Fahrzeugflotten weitmöglichst elektrifizieren, können sie wesentlich zur Standardisierung der E-Mobilität und Realisierung einer guten Ladeinfrastruktur beitragen.

Regularien beeinflussen das Marktgeschehen und forcieren oder bremsen die Energiewende im Verkehrssektor. Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, Fördermassnahmen zu erarbeiten, die Firmen und KMU-Betriebe motivieren, die Elektromobilität im Kanton Bern auszubauen und zu optimieren (zum Beispiel: Einflussmöglichkeiten bei der Entwicklung von Standards, Mitwirkung an Pilot- bzw. Leuchtturmprojekten, Vorteile aus Nutzersicht und Präferenzen im Bereich Elektromobilität aufzeigen, Überprüfung von Möglichkeiten im Taxi-Business usw.).

Antwort des Regierungsrates

Es ist erfreulich festzustellen, dass sich die Elektromobilität in grossen Schritten entwickelt und die Technologie inzwischen so weit vorangeschritten ist, dass umfangreiche Mobilitätsbedürfnisse der Gesellschaft abgedeckt werden können.

Gemäss der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern sorgt der Kanton für günstige Rahmenbedingungen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur für eine schnelle Verbreitung von alternativen Antriebskonzepten. Der Regierungsrat erachtet dabei die Ladeinfrastruktur als einen zentralen Faktor für den zukünftigen Erfolg der Elektromobilität.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat bereits im Rahmen der "Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 – Legislaturziele des Regierungsrates" festgehalten, die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen werde gefördert (vgl. Ziel 6: Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen).

Eine aktuelle Studie aus Norwegen[1] besagt, dass 95 % der Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen zu Hause oder am Arbeitsplatz stattfinden. Dieses Ergebnis verdeutlicht das Bedürfnis von Besitzerinnen und Besitzern von Elektrofahrzeugen nach externer Ladeinfrastruktur. Diese muss primär am Arbeitsplatz vorhanden und durch die Arbeitnehmenden genutzt werden können. Den Unternehmen und KMU-Betrieben kommt demnach beim Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur eine Schlüsselrolle zu.

Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen (energiepolitischen) Förderprogramms wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge für Firmen und KMU-Betriebe und deren Aufnahme ins kantonale Förderprogramm prüfen. Weitere Möglichkeiten können bei der Massnahmenplanung zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2035 aufgenommen werden. Der nächste Bericht zum Stand der Umsetzung und zu den neuen Massnahmen für die Jahre 2019–2022 wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 vorgelegt. In diesem Sinn befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Roll-out of public EV charging infrastructure in the EU / September 2018

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.570
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	16/2019 vom 16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Ablehnung** **2. Annahme als Postulat** **3. Annahme als Postulat**

Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass bei allen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die neu erstellt werden, auch ein T13-Stecker 230 Volt für Klein-Elektrofahrzeuge zur Verfügung steht
2. darauf hinzuwirken, dass bei allen Ladestationen ausschliesslich oder zumindest auch Strom aus erneuerbaren Energiequellen genutzt werden kann
3. insbesondere entlang von touristisch vermarkteten Velorouten die Einrichtung von Schnell-lade-Stationen zu fördern, an denen die Batterien von E-Bikes verschiedener Hersteller ohne Mitnahme eigener Ladegeräte aufgeladen werden können.

Begründung:

Das System von Park- und Charge-Ladestationen wurde entwickelt, um der Elektromobilität zum Durchbruch zu verhelfen. Parkieren und dabei das Elektrofahrzug aufzuladen, war Anfang der 2000er-Jahre eine Idee, die in verschiedenen Gemeinden umgesetzt wurde.

Die Ladestationen haben T13-Anschlüsse (haushaltsübliche Anschlüsse). Klein-Elektrofahrzeuge wie Mini-EL, Twike, Sam und Twisy können an einem solchen Anschluss geladen werden. Diese Kleinfahrzeuge brauchen wenig Platz, sind energieeffizient und ressourcenschonend.

Die Elektromobilität hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Fast jede Automarke hat in ihrem Angebot ein elektrisch angetriebenes Auto. Somit existieren verschiedene Anschluss- und Ladesysteme.

Die Autos in konventioneller Bauweise führen zu einem hohen Gewicht. Soll nun auch eine grosse Reichweite bereitgestellt werden, bedingt das eine grosse Batterie. Damit nun diese Batterien in nützlicher Frist geladen werden können und einfach handelbar sind, wurden neue Steckersysteme und Ladestationen entwickelt.

Heute werden Ladestationen mit folgenden Steckeranschlüssen bereitgestellt: Typ-2(AC), CCS-Combo-2(DC) und CHAdeMO(DC). Der T13-Anschluss entfällt bei diesen Ladestationen. Da aber genau die kleinen Elektrofahrzeuge mit ihrem geringen Platzbedarf und Energieverbrauch nur mit einem T13-Anschluss geladen werden können, sollte bei allen Ladeinfrastrukturen auch in Zukunft ein solcher Anschluss vorhanden sein.

Im Interesse des Klimaschutzes sollte die Elektromobilität eigentlich nur gefördert werden, wenn sie auf Strom aus erneuerbarer Energie beruht. Ladestationen sollten deshalb für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nutzbar sein, die ihre Fahrzeuge bewusst nur mit erneuerbarer Energie betreiben wollen. Durch geeignete Massnahmen, wie Verhandlungen mit den Erstellern und Betreibern von Ladestationen, kantonale oder kommunale Vorgaben für Ladestationen auf öffentlichem Grund, sollte es möglich sein, das Laden ausschliesslich oder auf Wunsch von Nutzern mit erneuerbarer Energie sicherzustellen.

An touristisch genutzten Velorouten, beispielsweise im Kanton Graubünden, sind Schnellade-Stationen aufgestellt, die von E-Bikerinnen und E-Bikern genutzt werden können, ohne dass diese eigene (je nach E-Bike-Typ unterschiedliche) Lagegeräte mit sich führen müssen. An diesen Ladestationen können nämlich E-Bikes mit mehreren gebräuchlichen Ladesystemen aufgeladen werden. Im Kanton Bern, der Heimat von zwei sehr bekannten E-Bike-Marken, könnte eine geeignete Förderung von solchen, für mehrere E-Bike-Marken nutzbaren Ladestationen insbesondere auch sinnvoll sein, um das touristische Angebot von Velorouten besonders auch in ländlichen Regionen attraktiver auszugestalten und besser vermarkten zu können. In Nachbarländern wie Deutschland, Österreich und Italien, wo Konkurrenzregionen für den Berner Tourismus liegen, gab und gibt es staatliche Förderprogramme für solche E-Bike-Ladestationen (siehe Übersicht auf www.bike-energy.com).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass sich die Elektromobilität in den letzten Jahren stark weiterentwickelt hat und momentan nach wie vor verschiedene Anschluss- und Ladesysteme in Gebrauch sind. Trotzdem rät der Regierungsrat grundsätzlich zur Zurückhaltung bei neuen kantonalen Regulierungen in diesem Bereich.

1. Gemäss der kantonalen Energiestrategie sorgt der Kanton für günstige Rahmenbedingungen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur für eine schnelle Verbreitung alternativer Antriebskonzepte. Dabei verzichtet der Regierungsrat jedoch auf explizite Ausrüstungsvorschriften auf Stufe Technologie.

Im Januar 2013 hat die Europäische Kommission den Typ 2 Stecker (EN 62196) für die Ladung von Elektrofahrzeugen an Ladesäulen als Standard festgelegt. In der Zwischenzeit hat sich diese Technologie als Standard am Markt durchgesetzt. Für Besitzer von Fahrzeugen mit abweichenden Anschlüssen bietet der Fachhandel diverse kompatible Adapter zu erschwinglichen Preisen an. Mit Hilfe dieser einfachen technischen Lösung ist es problemlos möglich ein mobiles Ladekabel mit T13 Netzanschluss mit der vorhandenen öffentlichen Infrastruktur (Typ 2) zu verbinden.

Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Ausführungsvorschrift für neu zu erstellende Ladestationen und lehnt diesen Punkt ab.

2. Die kantonale Energiegesetzgebung erlaubt eine gezielte Förderung neuer Technologien im Bereich erneuerbare Energien. Dies beinhaltet auch die Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, welche ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energie anbieten (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b KEnG). Damit wird dem Klimaschutz Rechnung getragen. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und deren Aufnahme ins kantonale Förderprogramm prüfen. Gleichzeitig prüft er auch die Möglichkeit, Netzbetreiber im Rahmen der Erteilung von Leistungsaufträgen zu verpflichten, standardmässig Ladestationen mit erneuerbarer Energie zu betreiben (Art. 28 Abs. 1 Bst. c KEnG).

3. Der Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern hat zum Ziel, ein sicheres und attraktives Verbindungsnetz für Velos zu schaffen: schnelle und direkte Routen für den Alltag sowie Strecken mit hohem Erlebnis- und Erholungswert für Ausflüge in der Freizeit. Die begrenzten finanziellen Mittel des Kantons sollen dabei möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden, also dort, wo potenziell am meisten Menschen das Fahrrad für ihre alltäglichen Fahrten zur Arbeit, in die Schule oder zum Einkaufen nutzen könnten.

   Die touristische Vermarktung von Velorouten erfolgt im Kanton Bern durch private Organisationen, wie beispielsweise den Verein Herzroute oder die lokalen Tourismusorganisationen. Es obliegt primär den genannten privaten Organisationen, die spezifischen, touristischen Bedürfnisse mit dem lokalen Angebot abzustimmen, zugunsten eines optimalen Nutzens für den Gast. Allenfalls kann das touristisch vermarktete Angebot lediglich durch Um- resp. Aufrüstung der vorhandenen Ladeinfrastruktur mit entsprechenden Adaptern verbessert werden.
   Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms ist der Regierungsrat bereit, die gezielte Förderung von Schnelllade-Stationen für E-Bikes entlang den touristisch vermarkteten Velorouten zu prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.579
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klauser (Bern, Grüne) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	18/2019 vom 16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat eine Ergänzung des Baugesetztes (BauG; BSG 721.0) vorzulegen, wonach der Regierungsrat im Rahmen der Bauverordnung für einen Teil der gemäss Art. 16 BauG zu erstellenden Parkplätze die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorschreiben kann

2. die Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) dahingehend zu ergänzen, dass ab fünf Abstellplätzen mindestens 20 Prozent der Abstellplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind

Begründung:

Der aktuelle Sommer hat uns wieder vor Augen geführt, welche weitreichenden Auswirkungen mit dem Klimawandel auf uns zukommen. Damit der Klimawandel auf ein erträgliches Mass beschränkt werden kann, müssen die CO_2-Emissionen weltweit, auch im Kanton Bern, rasch und markant reduziert werden.

Ein Grundsatz der Energiestrategie des Kantons Bern ist denn auch, den CO_2-Ausstoss pro Kopf und Jahr langfristig auf unter eine Tonne CO_2 zu reduzieren (aktuell rund 5 Tonnen pro Kopf und Jahr). Die laufende Revision des Energiegesetzes sieht Massnahmen im Gebäudebereich vor, die mithelfen, dieses Ziel zu erreichen.

Ein immer grösserer Teil der CO_2-Emissionen (rund ein Drittel) wird durch den Verkehr verursacht. Aus ökologischer Sicht ist hier die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr eine wichtige Massnahme. Daneben gilt es aber auch, die Emissionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Der Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene ist hier beschränkt: Die entsprechenden Grenzwerte für den CO_2-Ausstoss von Fahrzeugen sind auf Bundesebene geregelt.

Die Elektromobilität bietet, sofern die Fahrzeuge mit erneuerbar produzierter Elektrizität betrieben werden, die Möglichkeit für eine erhebliche Reduktion der CO_2-Emissionen. Während eine direkte Förderung der Elektromobilität aus ökologischer Sicht nicht angezeigt ist, da damit Mobilität als solches gefördert würde, so gilt es doch im Rahmen der kantonalen Kompetenzen Hindernisse für die Elektromobilität zu beseitigen.

Mit einer Wohneigentumsquote von rund 40 Prozent sind heute im Kanton Bern über die Hälfte der Personen auf das Entgegenkommen ihres Vermieters angewiesen, wenn es darum geht, an ihrem Wohnort Ladeinfrastruktur zur Verfügung zu haben. Es ist aber eine entscheidende Voraussetzung für den Erwerb eines Elektroautos, dass dieses zu Hause aufgeladen werden kann.

Der Kanton regelt schon heute die Bandbreite der zu erstellenden Abstellplätze. Es ist daher angezeigt, dass der Kanton Bern im Rahmen der Bauvorschriften Vorgaben bezüglich der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur macht. Die vorliegende Motion sieht in Ziffer 1 vor, dass im Baugesetz mit einer Kann-Formulierung die Möglichkeit geschaffen wird, für einen Teil der zu erstellenden Abstellplätze Ladeinfrastruktur vorzuschreiben. Der Regierungsrat hat damit die Möglichkeit, mit Anpassungen der Bauverordnung der rasanten Entwicklung im Bereich der Elektromobilität zu folgen und den Mindestanteil an Abstellplätzen mit Ladeinfrastruktur schrittweise zu erhöhen.

Als konkreten ersten Schritt wird der Regierungsrat beauftragt, im Rahmen der mit Ziffer 1 geschaffenen Kompetenz, in der Bauverordnung festzulegen, dass ab fünf Abstellplätzen mindestens 20 Prozent der Abstellplätze mit Ladeinfrastruktur auszurüsten sind. Dies scheint ein massvoller erster Schritt zu sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Ersatz von fossilen Treibstoffen durch Elektromobilität beim Individualverkehr kann einen Beitrag leisten zur Reduktion der CO_2 Emissionen. Der Regierungsrat unterstützt deshalb Massnahmen, welche die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität fördern. Mögliche Massnahmen zeigt der Bericht «Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr» der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, vom Regierungsrat verabschiedet am 25. März 2015 (RRB 343/2015). Um die Elektromobilität zu fördern, wurde bei der letzten Revision der Bauverordnung eine Bestimmung aufgenommen, die Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu errichten und zu betreiben (Art. 91b BauV).

Die von der Motion angestrebte Verpflichtung für private Bauherrinnen und Bauherrn, Parkplätze mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu erstellen, bedarf einer gesetzlichen Grundlage

im Baugesetz. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen einer nächsten Revision des Baugesetzes zu prüfen, ob eine solche Vorschrift aufgenommen werden soll. Eine Verpflichtung für private Bauherrinnen und Bauherrn, Parkplätze mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu erstellen, macht dann Sinn, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität leisten kann und die finanziellen Auswirkungen für die Bauherrschaft verhältnismässig ist. Gestützt auf eine solche Vorschrift im Baugesetz können konkrete Anforderungen in der Bauverordnung gestellt werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.580
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Klauser (Bern, Grüne) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	19/2019 vom 16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um reservierte Car-Sharing-Plätze erweitern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. falls nötig, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) vorzulegen, damit im Rahmen der Bauverordnung für einen Teil der gemäss Artikel 16 BauG zu erstellenden Parkplätze eine Reservierung für Car-Sharing-Fahrzeuge vorgeschrieben werden kann

2. die Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) dahingehend zu ergänzen, dass ab 10 Abstellplätzen mindestens ein gut zugänglicher Platz für Car-Sharing-Fahrzeuge reserviert werden muss

3. im Musterbaureglement des Kantons geeignete Formulierungen vorzugeben, wie Gemeinden beim Erlass von Überbauungsordnungen und andern Baureglementsrevisionen die Bereitstellung von Abstellplätzen für Car-Sharing-Fahrzeuge fördern könnten

4. aufzuzeigen, welche anderen Möglichkeiten zur Förderung von Car-Sharing im Kanton Bern genutzt werden könnten, und geeignete Massnahmen zu treffen

Begründung:

In der Gesamtmobilitätsstrategie von 2008 hat der Kanton Bern die heute noch gültige 3-V-Strategie festgelegt: «Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten». Zudem hat der Regierungsrat 2015 das Ziel bekräftigt, den Energieverbrauch des Verkehrs zu reduzieren. Für beide Stossrichtungen gibt es eine geradezu prädestinierte Mobilitätsform: Car-Sharing.

Gemäss einer Studie, die 2016 für die führende Car-Sharing-Genossenschaft «Mobility» gemacht wurde, ersetzt ein Mobility-Fahrzeug zehn Autos in Privatbesitz. Dank Mobility sind schweizweit rund 30 000 Privatautos weniger unterwegs; aneinandergereiht ergäben diese eine Staulänge von Luzern bis nach Lugano. Zudem werden dank Mobility über 44 000 Parkplätze weniger beansprucht, was einer Fläche von 145 Fussballfeldern entspricht; allein in der Stadt Bern bleiben 2100 Parkplätze frei.

Dank Car-Sharing wird, wie schon 2006 in einer Evaluation des Bundesamts für Energie (BfE) nachgewiesen, Verkehr vermieden, in den öffentlichen Verkehr verlagert und umweltverträglicher gestaltet: Gemäss der Studie von 2016, die die BfE-Evaluation aktualisiert hat, fahren Carsharing-Nutzende weniger mit Autos und dafür mehr mit öV als durchschnittliche Verkehrsteilnehmende. Mobility-Kunden verursachen mit ihrem Mobilitätsverhalten fast 300 Kilogramm CO_2 weniger. Ein Drittel der Mobility-Nutzenden kompensieren den verursachten CO_2-Ausstoss durch freiwillige Zahlungen an Klimaschutzprojekte und fahren so klimaneutral. Das Unternehmen Mobility sorgt selber für eine stete Erneuerung der Fahrzeugflotte mit sparsamere Modellen: Der durchschnittliche CO_2-Ausstoss lag schon 2016 mit 91 Gramm pro gefahrenem Kilometer weit unter dem Durchschnitt aller Schweizer Autos und fast 30 Prozent unter dem Mobility-Durchschnitt von 2006.

Aufgrund solcher Wirkungen von Car-Sharing und angesichts der erhöhten Dringlichkeit verstärkter Massnahmen zugunsten des Klimaschutzes ist die Förderung von Car-Sharing geradezu geboten. Eine Möglichkeit für Kantone und Gemeinden besteht in der Bereitstellung geeigneter Abstellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge. Solange der Kanton bei Neubauten die Erstellung von Parkplätzen für grösstenteils klimaschädigende Benzin- und Dieselautos vorschreiben kann, sollte er auch willens und in der Lage sein, die Reservierung eines angemessenen Anteils dieser Plätze für Car-Sharing-Fahrzeuge vorzuschreiben.

Ausgehend von der festgestellten und eingangs erwähnten Tatsache, dass ein Mobility-Auto zehn private Autos ersetzt, dürfte eine solche Vorschrift ab zehn Abstellplätzen angemessen sein. Ob die reservierten Car-Sharing-Plätze dann auch entsprechend genutzt werden, müssten Car-Sharing-Anbieter wie Mobility selbst entscheiden. Solange sie auf eine Nutzung verzichten, wären die entsprechenden Abstellplätze anderweitig belegbar. Das Beispiel einer Überbauungsordnung in Zollikofen (für die noch nicht realisierte Wohnüberbauung Lättere) zeigt, dass durchaus auch private Grundeigentümer an einer solchen Reservationspflicht für Car-Sharing-Fahrzeuge interessiert sein können. Mit entsprechenden Vorgaben im Baugesetz (falls nötig), in der Bauverordnung und im Musterbaureglement kann der Kanton positive Rahmenbedingungen für eine Ausweitung des Car-Sharings schaffen. Der Regierungsrat wird auch eingeladen, weitere Fördermöglichkeiten für Car-Sharing aufzuzeigen und gegebenenfalls auch zu realisieren.

Antwort des Regierungsrates

Car-Sharing kann einen Beitrag leisten zur Reduktion der CO_2 Emissionen. Der Regierungsrat unterstützt deshalb Massnahmen, welche die Rahmenbedingungen für Car-Sharing fördern. Schon heute besteht in der Bauverordnung (Art. 54a – 54c) eine gesetzliche Grundlage für die Befreiung von der Parkplatzpflicht bei motorfahrzeugarmen oder motorfahrzeugfreien Wohnüberbauungen. Dabei wird ein Mobilitätskonzept verlangt; dieses kann auch Parkplätze für Car-Sharing vorsehen.

Auch bei weiteren Überbauungen (z. B. arbeits- oder dienstleistungsorientierte Areale) ermöglichen Car-Sharing-Angebote Alternativen zum privaten Autobesitz und sind gleichzeitig sinnvolle Dienstleistungen. Eine Verpflichtung, Car-Sharing-Parkplätze anzubieten, ist deshalb durchaus prüfenswert, insbesondere wenn Anpassungen an die örtlichen Bedürfnisse zugelassen werden.

Die von der Motion angestrebte Verpflichtung für private Bauherrinnen und Bauherrn, Parkplätze für Car-Sharing zu erstellen, bedarf einer gesetzlichen Grundlage im Baugesetz. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen einer nächsten Revision des Baugesetzes zu prüfen, ob eine solche Vorschrift aufgenommen werden soll. Über entsprechende Ausführungsvorschriften in der Bauverordnung und allfällige Anpassungen im Musterbaureglement wird in der Folge zu entscheiden sein. Im Rahmen des Umsetzungsberichts zum Bericht zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird der Regierungsrat schliesslich auch Massnahmen zur Förderung von Car-Sharing prüfen lassen.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Ziffern 1 – 4 des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1341/2018
Datum RR-Sitzung:	12. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG);
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit Anfangsbetrieb 2021 - 2024

1 Gegenstand

Betriebsbeiträge an den Anfangsbetrieb des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG) in den Jahren 2021 - 2024.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme für die kantonalen Betriebsbeiträge in den Jahren 2021 - 2024 beträgt CHF 5.6 Millionen. Die sitem-insel AG rechnet in den Jahren 2021 - 2024 mit einem Aufwand von CHF 51.2 Millionen und Eigenleistungen von CHF 40 Millionen. Sie beantragt dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Mitfinanzierung von CHF 5.6 Millionen in den Jahren 2021 - 2024.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 363500. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2021 - 2024 wie folgt:

2021	CHF 2.232 Mio.
2022	CHF 1.710 Mio.
2023	CHF 1.166 Mio.
2024	CHF 0.492 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan in den Jahren 2021 - 2022 eingeplant.

6 Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag für die sitem-insel AG steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund. Der Kantonsbeitrag wird parallel zum Bundesbeitrag gekürzt oder zurückbehalten, wenn dies der Bund aufgrund der Evaluation beschliesst.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge ab 2021 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der sitem-insel AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Dezember 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG);
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit Anfangsbetrieb 2021-2024

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Mission, Geschäftsbereiche und Organisation ... 3
3.3 Stand der Unternehmensentwicklung ... 5
3.4 Gesuch um Bundesunterstützung ... 8
3.5 Kosten und Finanzierung in den Jahren 2017-2024 ... 9
3.6 Finanzbeiträge und erforderlicher Kreditbeschluss des Kantons Bern für die Jahre 2021-2024 ... 10

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 11

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 11

6 Auswirkungen auf Gemeinden ... 11

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12

8 Antrag ... 12

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz wird dem Grossen Rat ein Kreditantrag zur Stärkung des Medizinstandorts Bern unterbreitet.

Es geht um Betriebsbeiträge in den Jahren 2021-2024 für die sitem-insel AG im Umfang von CHF 5.6 Millionen. Die für die Periode 2017-2020 gewährte Anschubfinanzierung von Bund und Kanton wird damit auf deutlich tieferem Niveau fortgeführt bis zum Erreichen der Eigenwirtschaftlichkeit im Jahr 2025. Seitens des Kantons wird vorausgesetzt, dass sich der Bund über die Forschungs- und Innovationsförderung in den Jahren 2021-2024 im gleichen Umfang an den Betriebskosten beteiligt. Der Grossratsbeschluss ist die Voraussetzung für die Gesucheinreichung der sitem-insel AG beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, die bis spätestens Ende Juni 2019 erfolgen muss.

Die beantragten Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 enthalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1, 52 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): 148 und 149

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die Förderung der Innovationsfähigkeit ist ein zentrales Element der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons Bern. Bereits im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 hat sich der Regierungsrat explizit die Stärkung des Medizinstandorts und die Förderung von Innovationen zum Ziel gesetzt. Mit der Inkraftsetzung des Innovationsförderungsgesetzes am 1. Oktober 2016 wurden die nötigen rechtlichen Voraussetzungen für eine neue Innovationspolitik und die Gewährung der hier beantragten Fördermittel geschaffen. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 hat der Regierungsrat seinen Willen deutlich bekräftigt, führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung zu werden und dafür auch neue Forschungs- und Entwicklungszentren aufzubauen.

Gestützt darauf wird dem Grossen Rat ein Kreditantrag zur Genehmigung unterbreitet, der für die Förderung des Medizinstandortes von zentraler Bedeutung ist.

3.1 Ausgangslage

Im Sinne einer Anschubfinanzierung beschloss der Kanton, der sitem-insel AG gestützt auf das neue Innovationsförderungsgesetz Betriebsbeiträge von rund CHF 25.8 Mio. für die Jahre 2017-2020 zuzusprechen (RRB 1178/2015, GRB vom 17. März 2016). Der Bund hat sich mit Entscheid Ende 2016 in gleicher Höhe beteiligt, wobei es aufgrund genereller Kürzungen beim Bund (vgl. unten) zu einer leichten Reduktion der Bundes- und Kantonsbeiträge kam. Für Konzept- und Aufbauarbeiten hatte der Regierungsrat im Voraus bereits CHF 1.3 Mio. bewilligt (RRB 419/2014 vom 2. April 2014).

Ergänzend zu den bereits geleisteten und genehmigten Anschubfinanzierungen hat der Grosse Rat in der Novembersession 2018 den Kredit für die Einmietung von Teilen des Instituts für Infektionskrankheiten IFIK, des Instituts für chirurgische Technologien und Biomechanik / Center for Biomedical Engineering Research und der Zahnmedizinischen Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Bern im sitem-Neubau genehmigt. Der Kreditbeschluss beinhaltet wiederkehrende, jährliche Ausgaben für die Miet- und Amortisationskosten von rund CHF 1.9 Mio. ab Mitte 2019 und einmalige Baubegleitungskosten von CHF 0.2 Mio. Die Ausgabenbewilligung ist auf acht Jahre befristet bis zum 30. November 2027.

Schon im Kreditgeschäft für die Anschubfinanzierung 2017-2020 wurde auf Basis des damaligen Businessplans darauf hingewiesen, dass die sitem-insel AG dem Bund wieder ein Gesuch um finanzielle Unterstützung nach Art. 15 FIFG einreichen wird und ein weiterer Verpflichtungskredit für kantonale Betriebsbeiträge 2021-2024 erforderlich sein werde. Das entsprechende Gesuch wurde der Volkswirtschaftsdirektion fristgerecht per Ende September 2018 eingereicht und bildet die Grundlage für den vorliegenden Kreditantrag zur Fortführung der Anschubfinanzierung 2021-2024.

Der Bund ist auf Basis der jährlichen Berichterstattungen der sitem-insel AG mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden, weshalb die Bundesbetriebsbeiträge ohne Beanstandungen vollumfänglich ausbezahlt wurden. Leichte Kürzungen des Bundesbeitrags ergaben sich 2018 und 2019 einzig im Rahmen des generellen Budgetprozesses des Bundes, die nichts mit der Projektqualität zu tun hatten (Ausgabebremse, die lineare Kürzungen für alle vom Bund finanzierten Projekte zur Folge hatten, vgl. auch Tabelle 1 in Ziffer 3.5). Der Bund fällt seinen Förderentscheid für die neue Periode erst nach Prüfung sämtlicher Gesuche durch den Schweizerischen Wissenschaftsrat. Aus Sicht der VOL sind die Aussichten der sitem-insel AG sehr gut, dass der Bund das Gesuch positiv beurteilen wird.

3.2 Mission, Geschäftsbereiche und Organisation

Die Medtech-, Biotechnologie- und Pharmaindustrie sind tragende Pfeiler der bernischen und schweizerischen Wirtschaft. Von den rund 1500 Betrieben der Medtechbranche sind 94 Prozent KMU. Auch in der Pharmabranche gibt es neben den globalen Playern viele KMU. Eine Mehrheit dieser KMU und der Start-up Unternehmen im Allgemeinen sowie der öffentlichen Forschungsinstitutionen im Medizinbereich suchen den Kontakt zu schweizerischen Universitätskliniken. Die Rahmenbedingungen für einen effektiven und effizienten Übergang der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung und der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung sind jedoch bisher sowohl aus Sicht der Industrie als auch aus Sicht der Universitätsspitäler und der Hochschulen nicht optimal. Neben dem unverrückbaren höchsten Qualitätsanspruch zum Schutz von Erstanwendern neuer Produkte gibt es weitere Erschwernisse: Erstens die oftmals ungenügende Ausbildung der am Prozess direkt oder indirekt Beteiligten,

zweitens die Barrieren zwischen Industrie und universitärer klinischer Forschung und drittens verschiedene regulatorische und administrative Hindernisse.

Genau bei diesen positiv beinflussbaren Unwegsamkeiten setzt das Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum der sitem-insel AG an. Es will die Rahmenbedingungen für einen effektiven und effizienten Übergang der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung und der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung («Translation») entscheidend verbessern (= Mission) und bearbeitet mit drei fachlichen Geschäftsbereichen die folgenden Inhalte:

1. Schweizer Schule für Translation und Unternehmertum in der Medizin (Swiss School for Translational and Entrepreneurial Medicine): Ausbilden von Spezialistinnen und Spezialisten für Translation, mit dem Ziel, den Prozess für die ganze Schweiz zu professionalisieren.

2. Betriebliche Einrichtungen für klinische Projekte (Enabling Facilities): Bereitstellen von Infrastruktur und Personal an der Schnittstelle zwischen Industrie, Universitätsspital und Universität zur Förderung der Zusammenarbeit. Die Enabling Facilities dienen in erster Linie der Medtech- und Pharmabranche und universitären Instituten zur kliniknahen Forschung und Entwicklung von neuen Produkten.

3. Optimierung des administrativen / regulatorischen Aufwands auf dem Weg zur Kommerzialisierung: Aufbau eines Kompetenzzentrums für Regulierungsfragen und Ableiten von politischen Handlungsempfehlungen (Promoting Services).

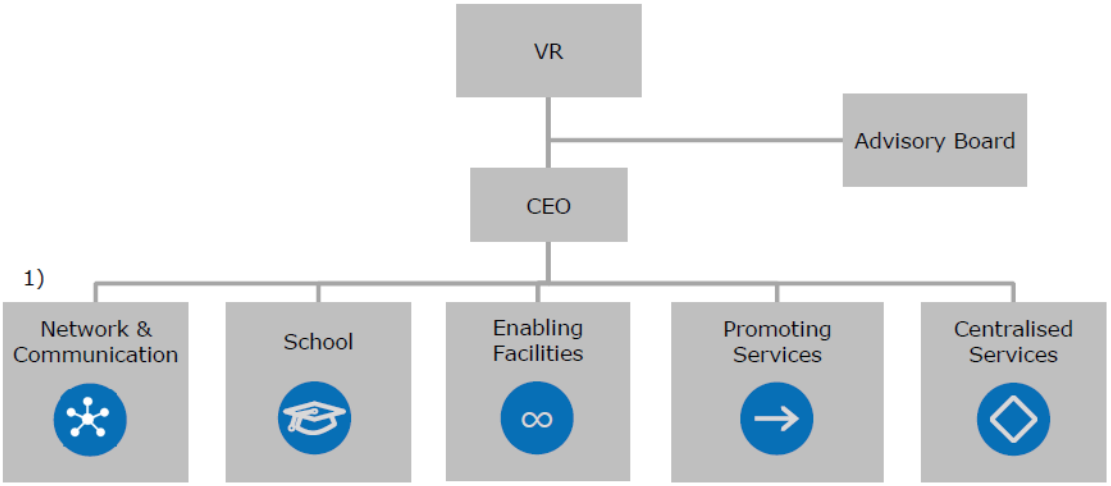
Hinzu kommt ein vierter Geschäftsbereich, der die Aufgabe hat, die zentralen Infrastrukturdienstleistungen bereit zu stellen, welche für den Betrieb des Technologiekompetenzzentrums erforderlich sind, sowie den Neubau zu realisieren und das Gebäudemanagement sicherzustellen (Centralised Services).

Im Dezember 2017 hat der Verwaltungsrat (VR) entschieden, die Gesamtgeschäftsführung einer neuen Position zu unterstellen – derjenigen des CEO mit gleichzeitiger Ressortverantwortung für den fünften Geschäftsbereich (Network & Communication).

Ein wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) hat die Aufgabe, zuhanden der Geschäftsleitung (= CEO und vier Geschäftsbereichsleitende) und des VR Synergien und Zusammenarbeitspotenziale zwischen Plattformen und Projekten sowie dem damit zusammenhängenden Betrieb (inkl. finanzielle Investitionen) von Gerätschaften aufzuzeigen. Zudem ist er verantwortlich für die Evaluation von Plattformen und grossen Projekten, die in sitem-insel realisiert werden sollen resp. worden sind.

Sitem-insel ist eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft (Art. 2 der Statuten vom 18. September 2018). Der Kanton Bern ist nicht am Aktienkapital der sitem-insel AG beteiligt, wohl aber das Inselspital (Stand 30. September 2018: 20.7%), die Universität Bern (8.3%) und die Fachhochschule Bern (0.1%). Weitere 41.3% des Aktienkapitals werden von der VCCI (private Vereinigung der Chefärzte des Inselspitals) und der Rest von der Wirtschaft gehalten. Sitem-insel erfüllt insgesamt die Vorgaben des Bundes betreffend Struktur, Aufgaben und Mission eines nationalen Technologiekompetenzzentrums gemäss FIFG Art. 15 Abs. 3 Ziffer c.

Organigramm der sitem-insel AG



1) Personalunion

3.3 Stand der Unternehmensentwicklung

Die sitem-insel AG entwickelt sich zurzeit konform zu den Vorgaben, die Bund und Kanton für die Periode 2017-2020 gemacht haben. Die Gesellschaft hat Anfang 2017 den Betrieb in provisorischen Räumen aufgenommen. Es konnten gewichtige Industriepartnerschaften aufgebaut werden. Der Neubau auf dem Inselcampus ist weit vorangeschritten und wird Mitte 2019 den Vollbetrieb erlauben, welcher ab 2025 eigenwirtschaftlich erfolgen soll.

Der aktuelle Stand und die Planung der weiteren Arbeiten können im Einzelnen wie folgt zusammengefasst werden:

Führungsorganisation

- Der VR setzt seine langfristig geplante Weiterentwicklung der Führungsorganisation bis Anfang 2019 um. Prof. Dr. med. dent. Daniel Buser wird das Verwaltungsratspräsidium von sitem-insel übernehmen und Dr. h.c. Uwe E. Jocham als interimistischen Präsidenten ablösen. Prof. Dr. Christian Leumann wird neu als Vertreter der Universität Bern im VR Einsitz nehmen.
- Auf der operativen Ebene kommt es per 1. November 2018 ebenfalls wie geplant zu einer Stabsübergabe: Dr. sc. nat. ETH Simon A. Rothen übernimmt die neu geschaffene CEO-Funktion vom bisherigen Geschäftsführer Prof. em. Dr. med. Felix Frey.

Geschäftsbereiche

- Schweizer Schule für die Ausbildung von Spezialistinnen und Spezialisten für Translation und Unternehmertum in der Medizin (sitem-insel School):
  Ihr Ziel ist die universitäre Aus- und Weiterbildung (MAS/DAS/CAS) von Expertinnen und Experten aus Industrie, Klinik und Akademie für translationale Medizin und Unternehmertum; sie soll dazu beitragen, dass der gesamte Translationsprozess zunehmend professionalisiert wird. Jürgen Burger, Professor für Translationale Medizin und Unternehmertum an der medizinischen Fakultät der Universität Bern, hat die Leitung der Schule im August 2018 übernommen. Bereits im April 2017 und im April 2018 ist das Weiterbildungsprogramm mit den ersten beiden Kohorten gestartet. Das Teilneh-

mer- und Teilnehmerinnenfeld besteht aus Universitätsabsolventen und –absolventinnen mit mehreren Jahren Erfahrung in Forschung und Entwicklung. Die Teilnehmenden befassen sich zu 80% ihrer Arbeitszeit während der zweijährigen Studienzeit mit einem Translationsprojekt. Die Projekte kommen aus den Bereichen Diagnostik, Therapie, Medizintechnologie und Gesundheitsmanagement. Somit stimuliert die Schule nicht nur die Weiterbildung, sondern auch konkrete Translationsprojekte. Ende 2017 hat ein Teilnehmer bereits das erste Start-up gegründet. Auch Patente wurden bereits angemeldet. Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms haben sich ungefähr 40 Dozierende aus Industrie und Akademie engagiert.

- Betriebliche Einrichtungen für die Durchführung von Translationsprojekten (Enabling Facilities):
  Ziel ist die Förderung von Produkten aus industrieller Entwicklung und Grundlagenforschung, die nahe bei der Einführung in die Klinik und damit an der Anwendung am Patienten sind. Die Hauptaufgabe dieses Geschäftsbereiches besteht während der Aufbauphase in der Gewinnung von Partnern aus Industrie, Klinik und Hochschulen, die als Mietparteien im neuen sitem-insel Gebäude auf dem Inselcampus Plattformen betreiben werden. Zurzeit sind rund 85% der verfügbaren Flächen reserviert – die Nachfrage ist weiterhin gross. Verantwortlich für die Plattformen zeichnen sie national und international tätige Unternehmen (z. B. CSL Behring, Straumann, Waters, Siemens) sowie universitäre Institutionen (z. B. Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern, Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern, Universitätsklinik für Neurologie Inselspital Bern). Die Plattformen sind von den Plattformbetreibenden grösstenteils eigenwirtschaftlich zu betreiben und sollen künftig grundsätzlich allen Institutionen für translationale Projekte zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Plattformen resp. Projekte erfolgt auf Empfehlung eines wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board) durch den VR. Bei der Auswahl spielen sowohl wissenschaftliche Kriterien wie Innovations- und Translationspotenzial, Fachkompetenz und Vernetzung der Betreibenden als auch Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsaspekte eine zentrale Rolle.

- Unterstützende Dienstleistungen in administrativ-regulatorischen Prozessen (Promoting Services):
  Ziel ist der Aufbau eines Kompetenzzentrums für regulatorische Fragen (Regulatory Affairs), das Unterstützungsleistungen in administrativ-regulatorischen Prozessen anbietet. Dazu werden die speziellen Kompetenzen der von der sitem-insel AG finanzierten, am Kompetenzzentrum Public Management (KPM) der Universität geschaffenen Professur für Regulatory Affairs genutzt, deren Inhaber zugleich Direktor der Promoting Services ist. Primäre Zielgruppen sind KMU der Schweizer Medizinprodukteindustrie, Unternehmen aus anderen Branchen, die in den Bereich der Medizinprodukte expandieren möchten, und Unternehmen aus dem Ausland, denen die regulatorischen Rahmenbedingungen im schweizerischen Kontext unbekannt sind. Die komplexen regulatorischen Fragestellungen sind oft sehr produkt- und unternehmensspezifisch, weshalb die erforderlichen Dienstleistungen über ein Netzwerk von regulatorischen Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Der Aufbau dieses Netzwerkes ist erfolgreich angelaufen und wird konsequent weiterverfolgt. Bereits heute zeichnet es sich beispielsweise durch eine enge Zusammenarbeit mit Swissmedtech aus, die sich im Rahmen gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen (z. B. Swiss MDR/IVDR Forum) und einer Forschungszusammenarbeit manifestiert. Mit dem Switzerland Innovation

Park Biel/Bienne besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Innovative Möglichkeiten für die Förderung von Startups sind in Planung. So sollen in Zusammenarbeit mit Grossunternehmen der Medizinprodukteindustrie etwa Wege etabliert werden, um Startups zu unterstützen. Die Etablierung einer Open Innovation Plattform ist in Vorbereitung. Dabei wird eine webbasierte Anwendung geprüft, welche Partnern von sitem-insel künftig Kampagnen ermöglichen soll, um aus der «Crowd» innovative Problemlösungen oder neue Anwendungsmöglichkeiten für klinische und technische Herausforderungen zu schaffen. Schliesslich konnten bereits kompetitive und nicht-kompetitive Drittmittel von über CHF 500'000 akquiriert werden. Weitere Projekteingaben mit nationalen und internationalen Partnern sind in Arbeit.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

- Die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, dem Inselspital, der Universität Bern und weiteren Hochschulen ist erfolgreich angelaufen.
- CSL Behring: Beteiligung am Aktionariat von CHF 500'000; Innenausbau von Laborräumlichkeiten in der Grössenordnung von mehreren Millionen CHF ca. 50 Mitarbeitende werden sich in der Plattform «CSL Behring Biologics Research Center» niederlassen.
- Siemens Healthcare, Erlangen: Salär für zwei Physiker für je drei Jahre für den Betrieb der Plattform Imaging Center und Gewährung attraktiver Konditionen für die Anschaffung und den Betrieb von 3- und 7-Tesla MRI-Geräten.
- Waters Cooperation Inc, USA: Finanzierung von Apparaten und Software für die Metabolomics Unit.
- Dr. h. c. Willy Michel, Diabetes Center Berne Foundation: CHF 2 Mio. Aktienkapital und Aufbau Diabetes Center (1'000m^2), bereits CHF 50 Mio. zugesichert, ca. 30 Mitarbeitende werden sich in der Plattform niederlassen.
- Storz, Tuttlingen: Finanzierung der Inneneinrichtung für die Plattform Klinische Anatomie.
- Straumann, Basel: Aktienzeichnungsabsicht über CHF 500'000 und Zusammenarbeit mit der Plattform der zahnmedizinischen Klinik.
- Branchenverband Swissmedtech: Ansiedlung der Geschäftsstelle im Gebäude der sitem-insel AG und Kooperationsvereinbarung.
- ewb, Bern: Aktienkapital von CHF 500'000 und Contracting Vertrag für CHF 8 Mio.
- Inselstiftung: Aktienkapital von CHF 2.5 Mio. Unterstützung im Aufbau der IT und dem Facility Management.
- Chefärzte des Inselspitals (VCCI): Aktien im Wert von CHF 5 Mio. (private Mittel).

Wissenschaftliche Kooperationen

- Die Universität Bern: CHF 1 Mio. Aktienkapital: Beteiligt sich an der Finanzierung mehrerer Plattformen. Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Bern «über die gemeinsame Einrichtung und den Betrieb von Professuren im Bereich der Translationalen Medizin und des Unternehmertums» ist seit Juni 2017 in Kraft, diese regelt den Status der Mitarbeitenden der sitem-insel AG, die zugleich eine akademische Funktion an der Universität innehaben. Teilen des Instituts für Infektionskrankheiten IFIK, des Instituts für chirurgische Technologien und Biomechanik / Center for Biomedical Engi-

neering Research und der Zahnmedizinischen Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Bern werden im sitem-Neubau eingemietet.
- Verschiedene Projekte mit der Berner Fachhochschule sind in Vorbereitung.
- Partnerschaften mit den Universitäten Basel, Fribourg, Zürich und Mainz sind im Rahmen der School etabliert.
- Interesse an Kooperation seitens der ETH (Standort Basel) besteht.
- Mit der EMPA St.Gallen, Prof. Dr. Alex Dommann, ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem Titel «Establishing Materials Engineering and Research at sitem-insel» in Vorbereitung.
- Verschiedene durch kompetitive Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte (u.a. SNF-Projekte (NFP- & NCCR-Grants) und Horizon 2020) sind in Evaluation.
- Unterstützende schriftliche oder mündliche Stellungnahmen liegen vom adolphe merkle institute für Nanoscience und dem Swiss Integrative Center for Human Health (SICHH) der Universität Fribourg, der ETH Zürich, der EPFL Lausanne, des Universitätsspitals Zürich und des CSEM in Neuenburg vor.

Gebäude

- Die Grundsteinlegung des neuen Gebäudes erfolgte am 4. Juli 2017 unter Anwesenheit von Bundesrat Johann Schneider-Ammann.
- Am 31. Mai 2018 fand das Aufrichtfest im Neubau statt, wobei die grosse Leistung der rund 160 Beteiligten verdankt wurde.
- Im Neubauprojekt wird nach dem Prinzip von Core & Shell die Gebäudehülle (Shell) mit zentraler Erschliessung (Core) und haustechnischer Basisausstattung erstellt. Der Nutzerausbau erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen der Plattformbetreibenden und weiterer Mietparteien.
- Der Baufortschritt lässt sich wie folgt zusammenfassen (Stand Ende Oktober 2018):
  Planungsfortschritt: Die Ausführungs- und Ausschreibungsplanung Core and Shell ist abgeschlossen; die Ausführungsplanung Nutzerausbau ist zu 80% abgeschlossen, die Ausschreibungen des Nutzerausbaus sind zu 80% abgeschlossen.
  Baufortschritt: Der Rohbau und die Äussere Fassade OG 4 sind abgeschlossen; die Gebäudetechnikinstallationen, Gipserarbeiten (Leichtbauwände), Bodenbelagsarbeiten und Glastrennwände/-türen sind in allen Geschossen in Arbeit.
- Qualitätssicherung (QS): QS-Baustellenrundgänge werden laufend durchgeführt; der veranschlagte Kostenrahmen wurde bis jetzt strikt eingehalten; das Gebäude sollte termingerecht im Mai 2019 bezugsbereit sein.

3.4 Gesuch um Bundesunterstützung

Spätestens Ende Juni 2019 wird die sitem-Insel AG beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation das definitive Gesuch um Bundesunterstützung für die Periode 2021-2024 einreichen. Im Gesuch wird dargelegt, inwiefern dem Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum auf dem Inselareal nationale Bedeutung zukommt und welcher Mehrwert aus gesamtschweizerischer Sicht und für die internationale Ausstrahlung zu erwarten ist. Es wird auch begründet, weshalb der Bund die sitem-insel AG unterstützen soll und inwiefern die Aufgaben nicht von einer Hochschule (ETH, Universität, Fachhochschule) oder einer anderen nach Artikel 15 FIFG vom Bund bereits unterstützten Einrichtung wahrgenommen werden. Dem Bund werden mit dem Gesuch die in Tabelle 1 in Ziffer 3.1.5 genannten Mittel beantragt.

Folgende Meilensteine sind zu beachten:

- Frühlingssession 2019: GRB zum Kredit für die Betriebsbeiträge der sitem-insel AG in den Jahren 2021-2024.
- Juni 2019: Einreichung des Gesuchs durch die sitem-insel AG beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.
- Oktober 2019: RRB zur Feststellung, ob das fakultative Referendum zum GRB zustande gekommen ist.
- Sommer 2020: Provisorische Rückmeldung des SBFI zur Beurteilung des Gesuchs der sitem-insel AG.
- Herbst-/Wintersession 2020: Genehmigung der BFI-Botschaft 2021-2024 und des entsprechenden Rahmenkredits für Art. 15 FIFG durch die eidgenössischen Räte.
- Ende 2020: Entscheid (Einzelverfügung) des Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsdepartements (WBF) über das Gesuch der sitem-insel AG.
- Ab 2021: Beiträge des Bundes und des Kantons werden jährlich ausbezahlt, abhängig von jährlicher Evaluation durch das SBFI gemäss Art. 13, Abs. 3 V-FIFG-WBF.

3.5 Kosten und Finanzierung in den Jahren 2017-2024

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht des Aufwands und der Finanzierung. Der höhere Aufwand 2018 bis 2020 ist zum grossen Teil durch die Beschaffung von Laborausstattungen und Abschreibungen des Neubaus bedingt.

Das auf der Parzelle zur Verfügung stehende Bauvolumen wird voll ausgenutzt. Die Parzelle gehört dem Kanton Bern. Sitem-insel bezahlt dafür jährlich einen Baurechtszins von CHF 675'189 resp. 779'064 (nach Ablauf von acht Jahren).

Die Finanzierung des Betriebs und des Nutzerausbaus wird über Beiträge von Bund, Kanton und Industrie sowie Mieteinnahmen und Dienstleistungen der operativen Geschäftsbereiche School, Enabling Facilities und Promoting Services sichergestellt.

Die Mieterträge sowie Einnahmen aus Dienstleistungen werden gemäss Schätzung der sitem-insel AG steigen, weshalb in der zweiten Subventionierungsperiode 2021-2024 der Bedarf an finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand deutlich abnimmt. Ziel der sitem-insel AG ist, das Kompetenzzentrum ab 2025 eigenwirtschaftlich zu betreiben.

Die Finanzierung des Gebäudes (Core & Shell) ist über den Kapitalmarkt gesichert. Die notwendigen Verträge zur finanziellen Absicherung der Erstellung des Neubaus liegen vor. Der Nutzerausbau wird nur teilweise von sitem-insel finanziert. V. a. die Plattformen werden grösstenteils von den Plattformbetreibenden finanziert. Das Gebäude wird gemäss aktueller Schätzung CHF 90 Mio. kosten (Core & Shell) und im Mai 2019 bezugsbereit sein.

Das Aktienkapital beläuft sich auf CHF 12.096 Mio. bei CHF 18.144 Mio. genehmigtem Aktienkapital.

Tabelle 1 zum Aufwand und zur Finanzierung der Betriebsjahre 2017-2024

	2017	*2018*	*2019*	*2020*	*Total*	*2021*	*2022*	*2023*	*2024*	*Total*
Aufwand total	2.0	21.6	23.4	17.2	64.2	13.4	13.2	12.8	11.8	51.2
Beitrag Bund	6.2	6.0	6.1	6.3	24.6	2.2	1.7	1.2	0.5	5.6
Beitrag Kanton	6.0	6.1	6.2	6.3	24.6	2.2	1.7	1.2	0.5	5.6
Erträge sitem	0.0	1.1	5.1	5.7	11.9	9.0	9.8	10.4	10.8	40.0
dav. kantonsfinanziert Zumiete Uni	0.0	0.0	0.6	1.7	2.3	1.7	1.7	1.7	1.7	6.8
Anteil Kanton (Subventionen)	300%	46%	36%	37%	38%	16%	13%	9%	4%	11%

Die Differenz zwischen der ursprünglichen Annahme für die erforderlichen Betriebsbeiträge (2015: CHF 4.9 Mio.) und der aktuellen Annahme (2018: CHF 5.6 Mio.) erklärt sich v.a. aus den geringeren Mittel, die der Bund und der Kanton in der Periode 2017-2020 effektiv ausbezahlt haben (je CHF 1.2 Mio. weniger als geplant).

Ab 2025 wird die sitem-insel AG gemäss Businessplan keine Betriebsbeiträge von Bund und Kanton mehr beantragen und eigenwirtschaftlich funktionieren. Damit würden die Anforderungen von Art. 9, Abs. 1 des IFG erfüllt, nach der Finanzhilfen für höchstens acht Jahre gewährt werden können. Eine Verlängerung um höchstens weitere vier Jahre ist gemäss Art. 9 Abs. 2 nur in besonderen Fällen möglich, sofern äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

3.6 Finanzbeiträge und erforderlicher Kreditbeschluss des Kantons Bern für die Jahre 2021-2024

Der Beitrag des Kantons beläuft sich in den vier Jahren auf insgesamt 5.6 Millionen Franken (siehe Tabelle 1). Dafür ist ein Kreditbeschluss des Grossen Rats erforderlich, der dem fakultativen Referendum untersteht. Die Zahlungen werden während den Beitragsjahren erfolgen, wobei die Schlusszahlung unter Umständen erst im Folgejahr 2025 zur Auszahlung gelangen wird. Damit verbunden ist die Erwartung, dass sich der Bund über die Forschungs- und Innovationsförderung gemäss Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG im gleichen Umfang an den Betriebskosten beteiligt. Der definitive Entscheid des Bundes wird Ende 2020 erfolgen. Die strenge Evaluation, welche der Bund regelmässig durchführen wird, wird automatisch für eine frühzeitige und periodische Qualitätssicherung sorgen, auf welcher der Kanton Bern seine eigene Beurteilung wird aufbauen können.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022 hat der Regierungsrat die Vision „Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft“ aufgenommen und das strategische Ziel Nr. 1 „Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.“ Zur Erreichung dieses Ziels dient u.a. der Entwicklungsschwerpunkt „Der Kanton wird zum führenden Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung und fördert den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren.“ Das Geschäft ist im Bericht erwähnt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Realisierung der Vision und zur Erreichung des strategischen Ziels des Regierungsrats.

Das Vorhaben entspricht der Ausrichtung der Wirtschaftsstrategie 2025. Eine ihrer drei strategischen Handlungsachsen lautet: „Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen“. Die Realisierung der sitem-insel AG in Form eines nationalen Technologiekompetenzzentrums gemäss FIFG Art. 15 ist ein grundlegender Beitrag zur Umsetzung dieser Handlungsachse. Das Vorhaben trägt massgeblich zur Strategie der Stärkung des Medizinalstandorts Bern bei und fügt sich nahtlos ein in den Masterplan für die Insel Gruppe (RRB 149/2013), den Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG zur Insel Gruppe (RRB 0339/2013) und den Entscheid vom 1. Juli 2016, an der Universität Bern zusätzlich 100 Studienplätze in Humanmedizin auszubauen sowie das Pharmastudium als Vollstudiengang wieder einzuführen und damit die Medizinische Fakultät zur grössten der Schweiz zu machen (umgesetzt mit RRB 193/2017 über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin).

Im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2018 bis 2021 vom 6. Dezember 2017 wurden die konkreten Massnahmen an der Universität zur Stärkung des Medizinalstandortes Bern als strategische Zielsetzung explizit aufgenommen, darunter der Beitrag der Universität Bern zum Aufbau und Betrieb der sitem-insel AG (RRB 1337/2017).

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton ist in der Tabelle 1 dargestellt. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan in den Jahren 2020-2022 eingeplant.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum hat das Geschäft aus heutiger Sicht keine Auswirkungen.

6 Auswirkungen auf Gemeinden

Die Anschubfinanzierung des Kantons für die sitem-insel AG hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden im Allgemeinen. Die Gemeinden werden indirekt davon profitieren, da damit die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Kanton Bern im Medizinbereich gestärkt wird und die Standortgunst für die Ansiedlung von Medizinal- und Pharmaunternehmen potenziell in allen Gemeinden steigt. Die deutliche Zustimmung der Berner Stimmberechtigten zum Masterplan Insel am 8. März 2015 und die rasche Erteilung der Baubewilligung für das neue Gebäude der sitem-insel AG am 3. Februar 2017 durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland sind klare Bekenntnisse zur Vision des Inselcampus und zur sitem-insel AG. Sie

zeigen damit auch die hohe Bedeutung des Projekts insbesondere für die Agglomeration Bern, die im Wettbewerb mit den anderen Agglomerationen mit Universitätskliniken steht.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die sitem-insel AG hat aufgrund ihrer nationalen Ausrichtung positive volkswirtschaftliche Auswirkungen auf die ganze Schweiz, wobei der Kanton Bern aus verschiedenen Gründen besonders stark profitiert.

Einerseits, weil es für Medizinal- und Pharmafirmen künftig attraktiver wird, den Sitz oder zumindest wichtige Aktivitäten in der Nähe des Kompetenzzentrums zu konzentrieren. Nachfolgend dazu ein paar Beispiele: Der Verwaltungsratspräsident der Ypsomed Gruppe hat am 27. Juni 2017 entschieden, 50 Millionen Franken aus seinem Privatvermögen in den Aufbau eines Diabetesforschungszentrums im neuen Gebäude der sitem-insel AG zu investieren, da dieses optimale Rahmenbedingungen für die translationale Forschung bietet. Das Diabetes Center Berne wird eng mit der Universitätsklinik für Diabetologie, Endokrinologie, Ernährungsmedizin & Metabolismus des Inselspitals zusammenarbeiten. Das biopharmazeutische Unternehmen CSL Behring AG unterzeichnete im Dezember 2017 mit der sitem-insel AG einen Vertrag zwecks Eröffnung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für innovative therapeutische Biologika im neuen Gebäude. Dazu platziert CSL Behring rund 50 Mitarbeitende für Forschung und Frühe Klinische Entwicklung vor Ort. Die Nähe zu den Universitätskliniken der Insel Gruppe sei ein grosser Standortvorteil für die Entwicklung von neuartigen, patientenorientierten Produkten. Firmen wie Siemens Erlangen D, Waters USA, Storz AG Tuttlingen oder Straumann AG Basel und Villeret BE sind bereits vertraglich mit sitem-insel verbunden. Mit weiteren werden Verhandlungen geführt.

Andererseits trägt das Kompetenzzentrum massgeblich zu einer positiven Reputation des Medizinstandorts Bern als führender Forschungs- und Entwicklungsort bei. Das Vorhaben stärkt beispielsweise auch die Swissmedtech, den nationalen Verband und die Clusterorganisation der Medtechbranche der Schweiz, in dessen Ursprungs- und Kerngebiet, dem Kanton Bern und der Hauptstadtregion Schweiz. Die Swissmedtech wird ihren Sitz ins neue Gebäude der sitem-insel AG verlagern und dadurch in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zusätzliche wichtige Synergien ermöglichen.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 6. Dezember 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1343/2018
Datum RR-Sitzung:	12. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wyss Centre Bern; Co-Finanzierung Anteil Kanton Bern; Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020 – 2029

1 Gegenstand

Der Berner Unternehmer und Philanthrop Hansjörg Wyss und seine Stiftung (Wyss Foundation in Washington DC) erwägen, in Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Kanton Bern ein «Wyss Centre Bern» (WCB) zu lancieren. Das WCB soll Forschung, Praxis und Politdialog in den Themen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammenführen und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung umsetzen. Das WCB soll damit wissenschaftlich und praktisch bedeutende Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung weltweit und in der Schweiz leisten. Das WCB wird eine Organisationseinheit der Universität Bern. Der Kanton Bern nimmt in den Steuerungsgremien Einsitz.

Beantragt wird über zehn Jahre ein Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt CHF 100 Millionen. Vorausgesetzt wird, dass sich der Standort Bern mit ebenfalls CHF 100 Millionen beteiligt (Co-Finanzierung). Das WCB soll nach einer Aufbauphase von maximal zwei Jahren voll einsatzfähig sein. Das Co-Finanzierungskonzept des Standorts sieht vor, dass 50 Prozent der Mittel vom Kanton und 50 Prozent von der Universität erbracht werden, das heisst im Durchschnitt je fünf Millionen Franken pro Jahr. Der vorliegende Kreditbeschluss betrifft ausschliesslich den Kantonsanteil der Co-Finanzierung des Standorts Bern. Die Universität leistet ihren Beitrag im Rahmen ihres ordentlichen Budgets.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11): Art. 2, 6, 52 und 62
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0): Art. 4 und 6
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1): Art. 2

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101): Art. 78 Abs. 5
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451): Art. 18 bis 23d
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0); Art. 1, 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1): Art. 18 Abs. 1 und Art. 2
- Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11): Art. 1 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111): Art. 33 Abs. 1. Bst. c
- Kantonales Gesetz über die Fischerei (FiG; BSG 923.11): Art. 1 und 5
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1): Art. 1, 2, 7, 8 und 55
- Kantonales Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1): Art. 1, 2, 3 und 5
- Kantonales Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbFG; BSG 822.1): Art. 1 und 2
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0): Art. 1, 19, 20, 27, 28a, 36, 37, 37a, 38 und 38a
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01): Art. 37b, 39, 40, 40a, 41, 43 und 45
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 1, 2, 12, 32, 33, 38 und 45
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111): Art. 21, 36, 37, 38, 45 und 51c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Org; BSG 152.01): Art. 27, 32 und 33

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181): Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191): Art. 14
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111): Art. 7, 8, 9 und 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 149

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Der Rahmenkredit für die Co-Finanzierung des Wyss Centers Bern beträgt für die Jahre 2020 - 2029 CHF 50 Millionen.

Die zehnjährige Grundfinanzierung von CHF 20 Millionen für das WCB geht direkt an das WCB; einerseits als zusätzlicher, zweckgebundener Staatsbeitrag für die Universität Bern, andererseits als Realleistung in der Form von Mieträumlichkeiten.

Mit CHF 30 Millionen über zehn Jahre wird im Kanton ein Umsetzungsprogramm mit innovativen Projekten in den Themenbereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung durchgeführt. Ausgehend von einem Anfangsprogramm wird es durch eine spezifische Projektorganisation des Hubs Bern jährlich weiterentwickelt und über den Leitungsausschuss des WCB dem Regierungsrat zur Ausführung beantragt. Es kommen nur Projekte in Frage, die von der Projektorganisation des Hubs Bern und vom WCB dem Kanton Bern zur Finanzierung beantragt werden und die im vom Regierungsrat genehmigten Umsetzungsprogramm enthalten sind.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit. Voraussichtliche Ablösung der Zahlungen, die im Voranschlag 2020 und Aufgaben und Finanzplan 2021 - 2023 und den Folgejahren derzeit noch nicht enthalten sind und noch eingestellt werden müssen. Längerfristig können bei Bedarf weitere Ämter einbezogen werden.

Konto	Produktegruppe	Amt	Rechnungs-jahr	Betrag in CHF
363400 Beiträge an öffentliche	03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und Aufsicht 03.20.9190 Natur	Amt für Wirtschaft Amt für Landwirtschaft und Natur	2020 - 2029	CHF 30.00 Mio.

Unternehmen	03.19.9180 Landwirtschaft 03.21.9100 Wald und Naturgefahren 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung	Amt für Wald Amt für Umweltkoordination und Energie		
363400 Beiträge an öffentliche Unternehmen	08.14.9100 Hochschulbildung	Amt für Hochschulen	2020 - 2029	CHF 17.00 Mio.
316000 Miete + Pacht	09.15.9100 Immobilienmanagement	Amt für Grundstücke und Gebäude	2020 - 2029	CHF 3.00 Mio.
Total				CHF 50 Mio.

Die Universität Bern leistet in den Jahren 2020 – 2029 ebenfalls einen jährlichen Anteil von CHF 5 Mio., was ein Total von ebenfalls CHF 50 Mio. in den Jahren 2020 – 2029 ergibt. Die Beiträge werden ohne entsprechende Aufstockung der bestehenden Mittel im Rahmen des ordentlichen Budgets der Universität geleistet.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst. Zuständig für die Ausführungsbeschlüsse sind die im vom Regierungsrat genehmigten Umsetzungsprogramm bezeichneten Organisationseinheiten für Projekte mit einem Gesamtvolumen von bis zu CHF 1 Million Franken. Über Ausführungsbeschlüsse für Projekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als CHF 1 Million entscheidet der Regierungsrat.

Der zusätzliche Raumbedarf wird im ordentlichen Bestellprozess des AGG eingegeben und ist so zu behandeln, dass das WCB Anfang 2020 wie geplant den Betrieb aufnehmen kann. Bei den Ausführungsbeschlüssen für die Miete von Räumlichkeiten liegt die Kompetenz für Ausführungsbeschlüsse bis CHF 200‘000 pro Jahr bei der BVE, über CHF 200‘000 pro Jahr beim Regierungsrat. Über Ausführungsbeschlüsse zur zweckbestimmten Erhöhung des Staatsbeitrags an die Universität Bern beschliesst der Regierungsrat in Kenntnis der Raumkosten. Im Rahmen der detaillierten Klärung der Deckung des Raumbedarfs des WCB können sich unter Berücksichtigung von allfälligen Synergiepotenzialen mit anderen universitären Einheiten noch Änderungen bei den anrechenbaren Raumkosten ergeben. Im Budgetprozess für den

Voranschlag 2020 und die Finanzplanung ist der BVE eine plafondserhöhende Aufstockung der Zumietmittel im Ausmass der anrechenbaren Raumkosten erlaubt.

Darauf abgestimmt ist die Erhöhung des Staatsbeitrags an die Universität Bern so zu wählen, dass die Summe der Grundfinanzierung (inkl. Raumkosten) über 10 Jahre konstant bleibt (CHF 20 Mio.).Allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Der Kantonsbeitrag für die Co-Finanzierung steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch die Universität Bern und einem Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt mindestens CHF 100 Millionen in den Jahren 2020 - 2029. Falls die Wyss Foundation ihren Beitrag aufgrund von Evaluationsergebnissen oder anderen Gründen kürzt oder zurückbehält, wird parallel zum Beitrag der Wyss Foundation auch die Co-Finanzierung des Kantons gekürzt oder zurückbehalten.

Über eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer entscheidet der Regierungsrat.

7 Vertrag

Im Rahmen der Ausgabenbewilligung soll die Volkswirtschaftsdirektion nach dem Beschluss des Grossen Rats ermächtigt werden, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Wyss Foundation und der Universität Bern vorzubereiten, um nach Ablauf der Referendumsfrist beim Regierungsrat den Vertrag und das Umsetzungsprogramm zur Genehmigung zu beantragen.

8 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Dezember 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wyss Centre Bern; Co-Finanzierung Anteil Kanton Bern; Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020 – 2029

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 4
3.1 Ausgangslage ... 4
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Zielsetzung des WCB ... 5
3.2.2 Organisation des WCB ... 6
3.2.3 Hub Bern und Umsetzungsprogramm im Kanton Bern ... 9
3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten ... 17

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 18

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 19

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 20

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 20
7.1 Chancen für den Forschungsstandort und die Universität ... 21
7.2 Chancen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Bern ... 22
7.3 Positive finanzielle Bilanz ... 22
7.4 Mit Risiken gezielt umgehen ... 23
7.5 Fazit ... 24

8 Antrag ... 24

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Der Berner Unternehmer und Philanthrop Hansjörg Wyss und seine Stiftung Wyss Foundation erwägen, in Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Kanton Bern ein «Wyss Centre Bern» (WCB) zu lancieren, welches von der Vision geleitet wird, dass Wohlstand und Schutz der Natur über eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen vereinbar sind. Das WCB soll Forschung, Praxis und Politikdialog in den Themen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammenführen und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung umsetzen.

Das WCB stellt eine einmalige Chance für den Kanton Bern und die Universität Bern dar. Es soll sich als eines der weltweit führenden Forschungszentren in der Transformationsforschung etablieren. Durch seine Nähe zur Bundespolitik und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung (DEZA, BAFU, ARE, SECO, BLW) ist auch eine grosse Ausstrahlung auf nationaler Ebene zu erwarten. Der Kanton profitiert nebst dem Reputationsgewinn des Universitätsstandorts insbesondere auch von Umsetzungsinnovationen in relevanten Politikbereichen. Durch das WCB werden zudem rund 50 hochqualifizierte Arbeitsplätze in Bern neu geschaffen und mindestens CHF 138 Mio. an Wertschöpfung im Kanton Bern generiert.

Das WCB besteht aus vier operationellen Einheiten:

A. Internationale Forschungsgruppen.
B. Regionale Hubs (in Bern für Europa, zudem in Peru, Kenia und Südostasien), die der Forschung, Weiterentwicklung und Anwendung im jeweiligen regionalen Kontext dienen.
C. Ein internationales Synthesezentrum für den Austausch mit renommierten Expertinnen und Experten aus aller Welt.
D. Eine Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft, die wissenschaftliche Erkenntnisse auch für die interessierte Öffentlichkeit und die Politik zugänglich macht.

Das WCB wird eine Organisationseinheit der Universität Bern. Der Kanton Bern nimmt in den Steuerungsgremien Einsitz. Das WCB soll nach einer Aufbauphase von maximal zwei Jahren voll einsatzfähig sein. Nach Ablauf der zehnjährigen Unterstützung durch die Wyss Foundation und den Kanton soll das Zentrum als nationale Forschungseinrichtung an der Universität Bern über eine diversifizierte Finanzierung definitiv institutionalisiert sein.

Vorgesehen ist über zehn Jahre ein Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt CHF 100 Mio. Vorausgesetzt wird, dass sich der Standort Bern ebenfalls mit CHF 100 Mio. beteiligt (Co-Finanzierung). Das Co-Finanzierungskonzept des Standorts sieht vor, dass 50 Prozent der Mittel vom Kanton und 50 Prozent von der Universität erbracht werden, das heisst im Durchschnitt je CHF 5 Mio. pro Jahr. Der Finanzierungsbeitrag des Kantons beträgt über den Zeitraum von zehn Jahren folglich CHF 50 Mio.

Die Finanzierung seitens des Kantons soll in einem Rahmenkredit gemäss Art. 53 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) bewilligt werden. Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm. Er unterliegt vorliegend dem fakultativen Referendum.

Die zehnjährige Grundfinanzierung seitens des Kantons für das WCB von CHF 20 Mio. geht einerseits als Geldbetrag, andererseits als Realleistung in der Form von Mieträumlichkeiten

direkt an das WCB. Mit CHF 30 Mio. über zehn Jahre sollen im Kanton über ein Umsetzungsprogramm innovative Projekte mit Forschungsunterstützung in den Themenbereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung durchgeführt und praxisorientierte Lösungen zu aktuellen und künftigen Herausforderungen realisiert werden. Durch die Umsetzung von sektorenübergreifenden Projekten mit einem hohen Innovationspotenzial für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft resultiert für den Kanton Bern ein hoher konkreter Nutzen.

Die beantragten Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 nicht enthalten und sollen ab dem Voranschlag 2020 in die Finanzplanung eingestellt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11): Art. 2, 6, 52 und 62
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0): Art. 4 und 6
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1): Art. 2
- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101): Art. 78 Abs. 5
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451): Art. 18 bis 23d
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0); Art. 1, 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1): Art. 18 Abs. 1 und 2
- Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11): Art. 1 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111): Art. 33 Abs. 1. Bst. c
- Kantonales Gesetz über die Fischerei (FiG; BSG 923.11): Art. 1 und 5

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1): Art. 1, 2, 7, 8 und 55
- Kantonales Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1): Art. 1, 2, 3 und 5
- Kantonales Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbFG; BSG 822.1): Art. 1 und 2
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0): Art. 1, 19, 20, 27, 28a, 36, 37, 37a, 38 und 38a
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01): Art. 37b, 39, 40, 40a, 41, 43 und 45
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 1, 2, 12, 32, 33, 38 und 45
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111): Art. 21, 36, 37, 38, 45 und 51c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Org; BSG 152.01): Art. 27, 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181): Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191): Art. 14
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111): Art. 7, 8, 9 und 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 149

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Berner Unternehmer und Philanthrop Hansjörg Wyss und seine Stiftung (Wyss Foundation in Washington DC) erwägen, in Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Kanton Bern ein «Wyss Centre Bern» (WCB) zu lancieren, welches die Vereinbarkeit von Natur und gesellschaftlichen Bedürfnissen fördert. Das WCB soll Forschung, Praxis und Politikdialog in den Themen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammenführen und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung umsetzen.

Die Volkswirtschaftsdirektion war von Anfang an in die Planung einbezogen und hat den Regierungsrat regelmässig über den Stand der Arbeiten ins Bild gesetzt. Dabei wurde auch über den bis Ende Jahr notwendigen Rahmenkredit für die Sicherstellung der Co-Finanzierung durch den Kanton Bern informiert.

Die von der Wyss Foundation vorfinanzierten Machbarkeitsabklärungen und das darauf basierende Finanzierungsgesuch sollen der Wyss Foundation bis Ende des ersten Quartals 2019 zum Entscheid vorgelegt werden.

Ein Kernteam unter der Co-Leitung des Generalsekretärs der Volkswirtschaftsdirektion und den Professoren Peter Messerli und Thomas Breu vom Interdisziplinären Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE) der Universität Bern haben das Konzept zusammen mit dem Rektorat der Universität und mit den meistbetroffenen Ämtern (LANAT, KAWA, beco, AUE) entwickelt. Ebenfalls einbezogen waren die Erziehungsdirektion mit dem Amt für Hochschulen und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) für die zusätzliche Mietfläche der Universität Bern.

Ein essentieller Bestandteil des Gesuchs ist die Co-Finanzierung durch den Standort Bern (Kanton und Universität). Seitens des Kantons ist vor Ende 2018 ein Antrag des Regierungsrats für einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Rahmenkredit von CHF 50 Mio. für die Jahre 2020 - 2029 notwendig, der im Grossen Rat in der Frühlingssession 2019 behandelt wird. Der vorliegende Kreditbeschluss betrifft ausschliesslich den Kantonsanteil der Co-Finanzierung des Standorts Bern.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Zielsetzung des WCB

Das Wyss Centre Bern (WCB) soll als gemeinsam getragene Initiative der Universität Bern, des Kantons Bern und der Wyss Foundation die Vision haben, dass Wohlstand und der Schutz der Natur über eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen vereinbar sind. Um konkrete Transformationen hin zur besseren Vereinbarkeit der Entwicklungsbedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft mit einer intakten Umwelt zu ermöglichen, will das WCB herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Fachleuten aus Praxis, Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zusammenbringen, um zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln, zu testen und umzusetzen.

Das WCB baut auf drei international führenden Forschungseinrichtungen mit weltweit bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf: Dem Interdisziplinären Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE) unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Messerli und Prof. Dr. Thomas Breu, dem Oeschger-Zentrum für Klimaforschung (OCCR) unter der Präsidentschaft von Prof. Dr. Thomas Stocker und dem Institut für Pflanzenwissenschaften (IPS) mit seinem Direktor Prof. Dr. Markus Fischer. Durch die beabsichtigte Profilierung in internationalen Forschungs- und Politikdebatten soll sich das WCB neben dem Stockholm Environment Institute, dem IASS Potsdam und dem Earth Institute (Columbia University) als eines der weltweit führenden Forschungszentren der Transformationsforschung etablieren. Durch seine Nähe zur Bundespolitik und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung (DEZA, BAFU, ARE, SECO, BLW) ist auch eine führende Rolle auf nationaler Ebene zu erwarten. Bereits heute arbeiten die beteiligten Zentren der Universität Bern über umfangreiche Mandate und Beratungen eng mit dem Bund zusammen. Erste Gespräche mit Vertretern der Bun-

desverwaltung haben ein grosses Interesse für eine noch erweiterte Zusammenarbeit mit dem WCB in den Bereichen Umsetzung und Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene ergeben.

Dank dem Wyss Centre Bern erhält der Kanton Bern die einmalige Chance, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich Pionierleistungen zu erbringen. Die dadurch entstehende Dynamik soll die Reputation und die Entwicklung des Kantons auch in anderen Sektoren positiv beeinflussen – namentlich im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Die thematischen Schwerpunkte sind Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung und insbesondere deren Schnittstellen. Das WCB soll neue Lösungswege erkunden und dabei technische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Innovationen kombinieren. Es richtet sich an den drei folgenden Grundsätzen aus:

1. **Wissenschaftliche Innovation über disziplinäre Grenzen hinaus:** Das WCB bietet eine Plattform für die Entwicklung einer transformativen Wissenschaft über die Grenzen von wissenschaftlichen Disziplinen hinaus. Der Schwerpunkt liegt auf der Erprobung und Anwendung von Innovationen in verschiedenen Lebensräumen und Weltregionen.
2. **Partnerschaften und gegenseitiges Lernen:** Das WCB ermöglicht es, zusammen mit Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft Wissen zu generieren. Es setzt so neue Potenziale frei, um Lösungen zu finden und auf die zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Ressourcennutzung anzuwenden.
3. **Gesellschaftlicher Dialog:** Das WCB ermöglicht und fördert den Austausch und den Dialog mit der Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und betrachtet diesen als integralen Bestandteil für die Umsetzung von zukunftsgerichteten Lösungen.

3.2.2 Organisation des WCB

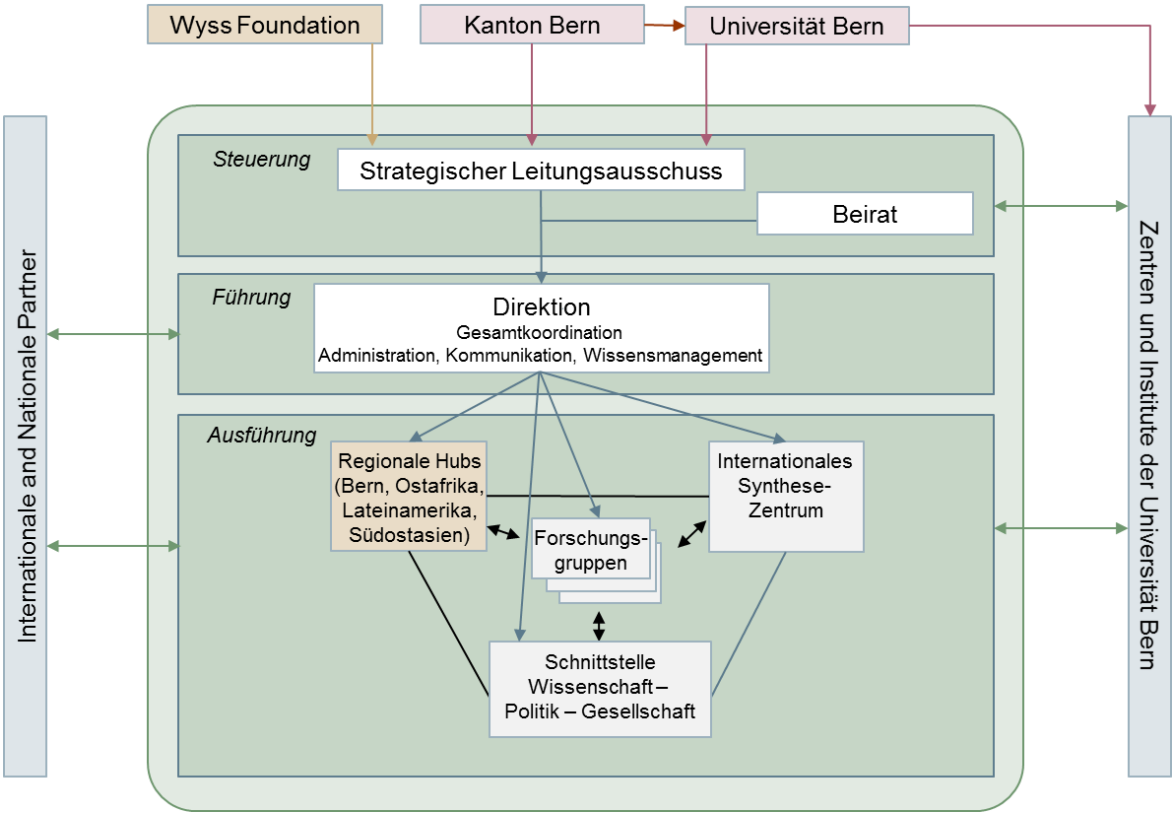
Für das WCB ist eine Organisation vorgesehen, die bis im Frühjahr 2019 weiter konkretisiert wird und anschliessend mit der Wyss Foundation, der Universität Bern und dem Kanton Bern vertraglich vereinbart wird. Die Organisation des WCB soll nach folgenden Grundsätzen aufgebaut werden (vgl. Abbildung 1):

- Das WCB wird nach den universitären Vorgaben organisiert. Es ist Teil der Universität und erhält organisatorische Handlungsfreiheit, die für die Entfaltung des internationalen Potenzials nötig ist. Die Direktion, die Forschungsgruppen, das Synthesezentrum und die Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft sind in Bern beheimatet. Die konkrete institutionelle Ausgestaltung, insbesondere auch das Verhältnis zu den bestehenden Kompetenzzentren (CDE, OCCR, IPS) wird noch überprüft. Eine Integration der beteiligten Kompetenzzentren ins WCB ist nicht vorgesehen. Geprüft wird auch die Bildung eines besonderen Rechtsträgers gemäss Art. 49 Universitätsgesetz.

- Oberstes Gremium ist ein strategischer Leitungsausschuss. Die Wyss Foundation, der Kanton und die Universität haben Einsitzrecht. Der strategische Leitungsausschuss übernimmt die Aufgaben eines «klassischen Verwaltungsrats»: Oberste Leitung und Aufsicht, Strategie, Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, übergeordnete Planungs- und Budgethoheit, Genehmigung der Berichterstattung, Risikomanagement.

- Das strategische Leitungsorgan wird durch einen Beirat mit Persönlichkeiten aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft unterstützt, der die Tätigkeiten des WCB begleitet und die nationale und internationale Vernetzung fördert.

Abbildung 1: Organigramm Wyss Centre Bern



- Die Direktion unter der Führung einer Direktorin bzw. eines Direktors ist für die operative Führung und die Koordination der Aktivitäten des gesamten WCB verantwortlich. Dies umfasst die Erbringung der zentralen Dienstleitungen, die Aufsicht über das internationale Synthesezentrum, die Koordination der Forschungsgruppen, die Koordination der Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft sowie die Aufsicht über die Aktivitäten der regionalen Hubs.
- Die Hubs sind integraler Bestandteil des WCB und werden jeweils durch eine Hubleitung geführt, die der Direktorin bzw. dem Direktor unterstellt ist. Die Hubs sind in den Grundzügen einheitlich organisiert, werden sich aber je nach Ort und Tätigkeit unterschiedlich aufstellen (vgl. beispielhaft Hub Bern, Ziffer 3.2.3). Die Hubs erarbeiten im Rahmen der WCB-Gesamtstrategie zusammen mit der Direktion eine Hubstrategie und eine Mittelfristplanung, die durch den strategischen Leitungsausschuss zu genehmigen sind.

Im WCB werden folgende operationelle Einheiten aktiv sein (vgl. Abbildung 2):

1. **Forschungsgruppen:** Aufbauend auf den drei international renommierten Zentren der Universität Bern (CDE, OCCR, IPS) werden neue interdisziplinäre Forschungsgruppen geschaffen. Diese sollen von führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gelei-

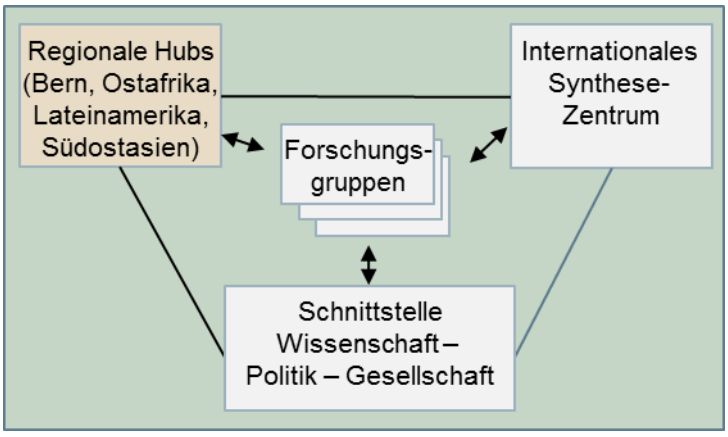
tet werden, eng zusammenarbeiten und auf innovative Ansätze und Technologien für die Entwicklung von transformativen Lösungen fokussieren.

2. **Synthesezentrum:** Das Zentrum analysiert und synthetisiert wissenschaftliche Erkenntnisse rund um dringliche globale, regionale oder sub-regionale Problemstellungen im Zusammenspiel zwischen Mensch und Natur. Zu diesem Zweck wird das Synthesezentrum führende internationale und nationale Forschungsgruppen für befristete Projekte einladen, um die Vernetzung und internationale Sichtbarkeit des WCB, des Standorts Bern und der Universität Bern zu erhöhen.

3. **Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft:** Das WCB stösst regionale, nationale und internationale Aushandlungsprozesse zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft an und bringt seine Erkenntnisse in globale und regionale Politikprozesse ein. Zu diesem Zweck werden eine moderne Wissensplattform betrieben, politikrelevante Produkte erarbeitet und der gesellschaftliche Dialog über öffentlichkeitsrelevante Veranstaltungsreihen gefördert.

4. **Regionale Hubs:** Das WCB baut regionale Hubs in der Schweiz, in Ostafrika, in Lateinamerika und in Südostasien auf. Die Hubs, die sich auf langjährige Partnerschaften der Universität abstützen können, haben eine zentrale Funktion beim Entwickeln, Testen und Umsetzen von Innovationen an den Schnittstellen von Klimawandel, Landnutzung und Biodiversität unter Einbezug der sozio-ökonomischen Entwicklungen. Die Architektur der Hubs wird den lokalen Begebenheiten angepasst und soll Austausch und Lernen zwischen den Hubs ermöglichen. Grundsätzlich werden drei Hauptfunktionen der Hubs unterschieden. a.) Wissensbasis und strategische Voraussicht mit spezifischem Augenmerk auf gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Mensch und Natur. b.) Inkubatoren für das Testen und Umsetzen von technischen und sozialen Innovationen in Partnerschaft mit Gesellschaft, Privatwirtschaft und Politik. c.) Austauschplattform für Gesellschafts- und Politikdialog zur Diskussion und Identifikation von zukunftsfähigen Nachhaltigkeitstransformationen.

Abbildung 2: Operationelle Einheiten des WCB



3.2.3 Hub Bern und Umsetzungsprogramm im Kanton Bern

3.2.3.1 Grundkonzeption

Der Hub Bern ist Teil der Gesamtorganisation des WCB und arbeitet im Verbund mit den anderen Hubs und den weiteren Zentrumseinheiten. Der Hub Bern profitiert dabei von der direkten Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen der beteiligten Kompetenzzentren, die sich bereits weltweit einen Namen gemacht haben. Zudem funktioniert der Hub Bern auch als Wissensvermittler zu Verwaltung, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft und kann dabei auf die Arbeiten und Dienstleistungen im Bereich Wissensbasis und strategische Voraussicht und der Einheit «Austauschplattform für Gesellschafts- und Politikdialog» zählen, welche durch die zentralen Mittel des Wyss Centre für alle Regionen finanziert wird.

Im Zentrum des Hubs Bern steht ein Umsetzungsprogramm mit einer Reihe von Projekten im Kanton Bern. Der Hub fungiert dabei als offenes Netzwerk von Partnern aus Forschung, Politik und Praxis und ist als Lern- und Innovationszentrum konzipiert («Inkubator»).

Dadurch wird das «Ausbrüten» von neuartigen Ideen und Lösungsansätzen ermöglicht, für welche es in den üblichen Strukturen der Kantonsverwaltung und der Universität kaum Platz gibt. Es entsteht so die einzigartige Möglichkeit, dass Praxis und Forschung gemeinsam neue Lösungen entwickeln, validieren und testen.

Die neuen Erkenntnisse aus diesen Projekten und das Wissen aus dem Hub Bern sollen z.B. durch Tagungen, Plattformen, Synthesen und Workshops zugänglich gemacht werden. Der Hub Bern soll sich zu einem Exzellenzzentrum für Nachhaltigkeitsfragen für die Schweiz mit internationaler Ausstrahlung entwickeln.

3.2.3.2 Organisation und Gouvernanz

Der Hub Bern wird durch eine Hubleitung geführt, welche der Direktion des WCB unterstellt ist. Der Kanton wird für die Zusammenarbeit mit der Hubleitung Bern eine Koordinationsstelle im GS VOL bestimmen, die mit den Mitteln der projektbezogenen Co-Finanzierung des Kantons finanziert und damit dem Kantonsteil angerechnet wird.

Die Hubleitung ist in Absprache mit der kantonalen Koordinationsstelle für die Aktivitäten in den drei Teilbereichen des Hubs zuständig. Der Hubleitung obliegt auch die Koordination der Zusammenarbeit mit dem Wyss Centre insgesamt und mit den Forschungsgruppen, den anderen Hubs, dem Synthesezentrum und der Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft. Der Hub Bern ist integraler Bestandteil der Gesamtorganisation des WCB und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für die Umsetzung des vorgesehenen Programms im Kanton Bern (vgl. Ziffer 3.2.3.3) wird eine Projektorganisation eingesetzt. Diese umfasst einen Steuerungsausschuss sowie eine Programmleitung. Die Eckwerte von Organisation und Gouvernanz dieser spezifischen Projektorganisation können wie folgt beschrieben werden:

- Der Steuerungsausschuss setzt sich aus einer Vertretung des WCB (Vertretung der Direktion und/oder Hubleitung), einer Vertretung des Kantons Bern sowie Vertretungen aus Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Er verabschiedet das Programm und überwacht dessen Umsetzung zuhanden des strategischen Leitungsausschusses des WCB. Dieser verabschiedet es zuhanden des Kantons.

- Die Programmleitung (Hubleitung und kantonale Koordinationsstelle) ist für die operative Umsetzung des Programms sowie die operationelle Aufsicht über die Projekte verantwortlich.
- Die Projektleitungen verantworten die einzelnen Projekte des Programmes. Die Projektleitenden können entweder Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung (befristet über die Projekte im Rahmen der CHF 30 Mio. finanziert) oder Mitarbeitende des Hubs Bern sein. Je nach Projekt liegt die inhaltliche Verantwortung sowie die operative Abwicklung eher beim Kanton oder beim Wyss Centre.
- Die Auswahl der einzelnen Projekte orientiert sich an den unten erläuterten Kriterien (siehe Tabelle 1) und steht unter Vorbehalt der Zustimmung des WCB und des Kantons.
- Der Steuerungsausschuss legt gegenüber dem WCB (Hubleitung und Direktion z.H. strategischer Leitungsausschuss WCB) und gegenüber dem Kanton Bern periodisch Rechenschaft über die Programmfortschritte ab.

Es ist vorgesehen, dass die Projekte durch die zuständigen Ämter und Direktionen in Zusammenarbeit mit dem WCB entwickelt werden. Über die Freigabe der Finanzmittel für die Projekte entscheidet das gemäss Rahmenkredit für die Ablösung des Kredits zuständige Organ des Kantons.

Damit ist sichergestellt, dass der Kanton Bern einen angemessenen Einfluss auf den Einsatz seiner zusätzlichen Mittel behält. Zugleich bleibt die Organisation schlank und übersichtlich.

3.2.3.3 Umsetzungsprogramm im Kanton Bern

Im Zentrum des Hubs Bern steht ein Umsetzungsprogramm mit einer Reihe von Projekten im Kanton Bern, die Forschung und Praxis zusammenbringen, um innovative Lösungen zu aktuellen und künftigen Herausforderungen zu entwickeln und umzusetzen (projektbezogene Co-Finanzierung).

Es wurde ein erstes Umsetzungsprogramm für die Aufbauphase entworfen. Diese ersten Vorschläge wurden von den fachlich direkt betroffenen kantonalen Ämtern ausgearbeitet und an einem gemeinsamen Workshop von Universität und Verwaltung konsolidiert.

Die Projekte werden im ersten Halbjahr 2019 mit Blick auf ihr Innovations- und Anwendungspotenzial geprüft, um definitiv auszuwählen, mit welchen Projekten 2020 gestartet wird und für welche die erforderlichen Mittel ab dem Voranschlag 2020 eingestellt werden sollen. Für die Selektion werden die Kriterien gemäss Tabelle 1 angewandt.

Sowohl der Hub Bern als auch das gesamte WCB streben eine langfristige und nachhaltige Sicherung ihrer Aktivitäten durch eine diversifizierte Finanzierung über Drittmitteleinwerbungen (Bund, Private, EU-Forschung etc.) an. Spätestens nach zehn Jahren müssen alle Projekte abgeschlossen oder eine Weiterführung durch Drittmittelfinanzierung gesichert sein.

Das WCB soll Innovationen und konkrete Transformationen in Richtung nachhaltiger Entwicklung vorab an der Schnittstelle von Landnutzung, Biodiversität und Klima voranbringen. Für den Hub Bern wurden innerhalb dieser Themen die sechs Handlungsfelder Tourismus, Ressourcennutzung, Naturgefahren, Energie, Landwirtschaft und Biodiversität identifiziert.

Tabelle 1 Kriterien für die Auswahl der Projekte durch den Hub Bern

Zwingende Voraussetzungen:

- Kohärenz zum Gesamtkonzept des WCB und zur Strategie und den Schwerpunkten des Hubs Bern
- Kohärenz zu kantonalen Strategien
- Themen Klimawandel, Biodiversität, Landnutzung, prioritär Schnittstellenthemen dazwischen
- Ausreichende bestehende Rechtsgrundlage
- Additionalität: Projekt ist nur mit Wyss-Mitteln und zusätzlichen Kantonsmitteln realisierbar --> Klare Abgrenzung von bereits bestehenden und geplanten Aktivitäten
- Machbarkeit (fachlich, politisch, finanziell/personell, zeitlich)

Auswahlkriterien zur Priorisierung:

- Transformationspotenzial (praktische Relevanz des Themas, Neuartigkeit, Innovation)
- Sektoren-/themenübergreifender Charakter
- Potenzial zur Generierung von Drittmitteln
- Potenzial der Wirkungserzielung (Nutzen für Kanton Bern, evtl. Übertragbarkeit auf andere Regionen, Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden, Wirtschaft usw.)
- Forschungsbezug: Notwendigkeit von neuen oder bestehenden Inputs aus der Forschung und Kooperationspotenzial mit Instituten des WCB
- Ausgewogene räumliche Verteilung der Pilotgebiete
- Aufbau auf bestehenden Grundlagen, Vorarbeiten
- Chancen und Risiken des Projekts (sachlich, politisch, finanziell)

Im Sinne erster Vorschläge und zugleich als Machbarkeitstest für den Hub Bern wurde für diese sechs Handlungsfelder ein erstes Umsetzungsprogramm ausgearbeitet, das sich in das Gesamtkonzept des WCB eingliedert und von welchem sich der Kanton Bern einen hohen Nutzen verspricht (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Handlungsfelder, Ziele, regionale Schwerpunkte und Beispielprojekte

Handlungsfeld	Ziel	Regionale Schwerpunkte	Projekte
TM: Tourismus	Neue Impulse für den Tourismus	Berner Oberland	AUE-1, BECO-1
RN: Ressourcennutzung	Förderung nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen und regionaler Wertschöpfung	Ländlicher Raum	AUE-2, KAWA-2, LANAT-1
NG: Naturgefahren	Präventiver Umgang mit neuen Naturgefahren	Gesamter Kanton, Jura	KAWA-1
EN: Energie	Energieeffiziente und klimaangepasste Städte	Urbane Gebiete	AUE-3
LW: Landwirtschaft	Impulse für eine zukunftsgerichtete Landwirtschaft	Seeland	LANAT-2
BD: Biodiversität	Sicherung Artenvielfalt für die Zukunft	Gesamter Kanton, Mittelland	LANAT-3, LANAT-4, LANAT-5, LANAT-6, LANAT-7

Die ersten Abklärungen mit den beteiligten Ämtern ergab ein potenzielles Projektvolumen von durchschnittlich rund CHF 10 Mio. pro Jahr. Für die Aufbauphase werden daher redimensionierte Projekte mit reduzierten Budgets vorgeschlagen, welche eine Konkretisierung sowie erste Vorarbeiten und dann eine Auswahl für die Betriebsphase ermöglichen. Es herrscht folglich ein Wettbewerb zwischen den Projekten, was einer höheren Qualität der schliesslich ausgewählten Projekte zugutekommen wird. Das durchschnittliche Projektvolumen von CHF 3 Mio. pro Jahr soll trotz grösserem Potenzial über die Zehnjahresperiode hinweg nicht überschritten werden.

In Tabelle 3 ist ein erstes mögliches Umsetzungsprogramm skizziert, das mit den beschriebenen Projekten im Umfang von rund CHF 3 Mio. pro Jahr einen Teil der Co-Finanzierung des Kantons Bern ans WCB bildet. Für das erste Jahr sind pro Projekt je CHF 100'000 bis 300'000 reserviert. Das Anfangsumsetzungsprogramm für die Aufbau- und die erste Betriebsphase des Hubs Bern wird bis Mitte 2019 noch überprüft und weiter konkretisiert. Namentlich werden die direktbetroffenen Partner einbezogen, bevor es dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Tabelle 3: Projektgebundene Co-Finanzierung für VA 2020 FP 2021-23 in 1'000 CHF

Handlungsfeld	Nr.	Titel	2020	2021	2022	2023	Schnitt 20-23
Tourismus	AUE-1	CO_2-neutrale Tourismusregion Jungfrau (Oberland Ost)	150	170	230	250	200
Ressourcennutzung	AUE-2	Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion	100	150	175	175	150
Energie	AUE-3	Von Plusenergie-Quartieren (PEQ) zur Plus-energie-Stadt (PES)	200	200	200	200	200
Tourismus	beco-1	Rangerstations for Sustainability in bernischen Naturpärken	300	300	300	300	300
Naturgefahren	KAWA-1	Waldbrandmanagement	250	350	400	400	350
Ressourcennutzung	KAWA-2	Regionale Wertschöpfung Wald und Holz	200	220	220	240	220
Ressourcennutzung	LANAT-1	Dienstleistungen des Bodens erfassen und in Wert setzen	300	500	600	600	500
Landwirtschaft	LANAT-2	Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden im Drei-Seen-Gebiet	200	300	350	350	300
Biodiversität	LANAT-3	Integrale Gewässersanierung im Zeichen des Klimawandels	100	300	300	300	250
Biodiversität	LANAT-4	Hochmoorregeneration effizienter und effektiver vorantreiben	150	200	200	250	200
Biodiversität	LANAT-5	Hydrologischer Puffer der Berner Flachmoore modellieren	200	200	200	200	200
Biodiversität	LANAT-6	Pilotprojekt „Ökologische Infrastruktur implementieren“	175	175	175	0	131
Biodiversität	LANAT-7	Masterplan „Neobiota“	175	175	0	0	88
Koordination	GS VOL-1	Programmkoordinationsstelle des Kantons	60	60	60	60	60
Total			**2'560**	**3'300**	**3'410**	**3'325**	**3'149**

3.2.3.3.1 Handlungsfeld Tourismus

- **AUE-1: CO_2-neutrale Tourismusregion Jungfrau (Oberland Ost)**

  Tourismusregionen in den Alpen sind überdurchschnittlich stark vom Klimawandel betroffen, gleichzeitig aber auch Mitverursacher und stehen darum besonders in der Verantwortung. Die Region Oberland Ost bringt beste Voraussetzungen mit, um mit gutem Beispiel voranzugehen und die erste offizielle CO2-neutrale Tourismusregion der Schweiz zu werden. Bisher fehlt ein Gesamtkonzept, welches die übergeordneten Zielsetzungen für die motivierten Akteure definiert. Mit dem Projekt können Innovationen für die gesamte touristische Verkehrskette vorangetrieben werden: Zuerst sollen konzeptionelle Grundlagen geschaffen, die Machbarkeit geprüft und erste Umsetzungsideen vertieft werden. Darauf gestützt wird später das weitere Vorgehen festgelegt.

  Nutzen für den Kanton Bern: Stärkt die Ausstrahlungskraft für verantwortungsvolles Handeln sowie den Bekanntheitsgrad und die Reputation des Berner Oberlands. Stärkt langfristig diese Region wirtschaftlich und fördert Innovationen. Die Erkenntnisse im Bereich Klimaneutralität lassen sich auch auf andere Regionen übertragen.

- **beco-1: Rangerstationen für Nachhaltigkeit in bernischen Naturpärken**

  Die Regionalen Naturpärke Diemtigtal, Gantrisch und Chasseral sind ein ideales Testgebiet für ein neues Angebot, das zugleich den touristischen Bedürfnissen und der Sensibilisierung zum Thema Biodiversität dient. Mit Rangerstationen wird ein neues Tourismusangebot geschaffen, das Naturerlebnisse mit Bildungsangeboten zu Themen wie Biodiversität und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen verbindet. Neue Erkenntnisse aus dem WCB und anderen Forschungsvorhaben können laufend ins Angebot eingebaut und an ein breites Zielpublikum kommuniziert werden. Bei erfolgreichem Test soll das Angebot auf weitere Pärke ausgebaut werden.

  Nutzen für den Kanton Bern: Stärkung des touristischen Angebots und der Regionalen Naturpärke mit entsprechender Wertschöpfung, Kommunikation und Sensibilisierung von Nachhaltigkeitsthemen in einer breiten Öffentlichkeit.

3.2.3.3.2 Handlungsfeld Ressourcennutzung

- **AUE-2: Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion**

  Einheimische Biomasse wie Holz, Hofdünger und Lebensmittelabfälle kann besser als heute für eine CO_2-arme Energieproduktion genutzt werden. Aufbauend auf der vorhandenen Biomassenpotenzialstudie soll eine Machbarkeitsstudie zuerst die Potenziale hinsichtlich räumlicher Verfügbarkeit, Nutzungspotenzialen und Wirtschaftlichkeit analysieren. Neue Technologien bieten hier zusätzliche Chancen. Zudem vereinfacht die Digitalisierung die Logistik und verbessert den Abgleich von Angebot und Nachfrage. Dadurch wird bisher noch nicht genutztes Biomassenpotenzial auch wirtschaftlich interessant. Anschliessend sollen verschiedene Varianten ausgearbeitet werden, um eine ressourcenschonende und effiziente Energieproduktion und ein Biomassenrecycling zu ermöglichen.

  Nutzen für den Kanton Bern: Die effiziente Biomassennutzung fördert die regionale Wertschöpfung besonders im ländlichen Raum und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für eine CO_2-neutrale Gesellschaft. Durch die Bereitstellung der nötigen Grundlagen wird die Innovationsfähigkeit gestärkt. Bei erfolgreicher Umsetzung an einem Standort/einer Region ist mit Multiplikationseffekten für andere Regionen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern zu rechnen.

- **KAWA-2: Regionale Wertschöpfung Wald und Holz**

  Das Projekt hat zum Ziel, die Wertschöpfungskette Wald und Holz in den zwei Regionen Berner Oberland und Emmental zu stärken und mit neuen Ansätzen in eine erfolgreiche

Zukunft zu führen (Wettbewerbsfähigkeit). Zuerst wird eine Ist-Analyse der Stoffflüsse, der Wertschöpfung und der Akteure durchgeführt. Das Projekt beinhaltet zudem die Schaffung von leistungsfähigen Strukturen für Gouvernanz und Management einer integrierten, nachhaltigen Wertschöpfungskette Wald und Holz und eine begleitende Evaluation, dank der bei erfolgreicher Umsetzung die Übertragbarkeit in andere Regionen gesichert werden soll.

Nutzen für den Kanton Bern: Die Wald- und Holzwirtschaft schaffen Arbeitsplätze und vermindern die Abwanderung aus ländlichen Regionen. Sie tragen zum Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft bei, was für die Biodiversität und den Schutz vor Naturgefahren förderlich ist. Durch die Erhöhung von Leistungsfähigkeit und Produktionskapazitäten in der Wald- und Holzwirtschaft wird die nachhaltige Pflege der Wälder gesichert.

- **LANAT-1: Dienstleistungen des Bodens erfassen und in Wert setzen**

  Für viele Anwendungen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Raumplanung, Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Bodenschutz und Biodiversität braucht es Bodeninformationen, die heute nicht verfügbar sind, z.B. zum Nährstoff- und Wasserspeichervermögen der Böden, zum Erosionsrisiko usw. Mit dem Projekt werden die Leistungen des Bodens erfasst und für diese Anwendungen verfügbar gemacht. Mit einer innovativen Methode zur digitalen Bodenkartierung werden für ausgewählte grossräumige Pilotgebiete bisher fehlende Indikatoren, themenspezifische Anwendungskarten und Instrumente für die erwähnten Anwendungen erstellt.

  Nutzen für den Kanton Bern: Wichtige Grundlagen für eine ressourcenschonende und kosteneffiziente Landwirtschaft und Raumplanung werden gelegt, da dem Kanton Bern die nötigen Bodeninformationen bisher fehlen. Das Projekt setzt neueste Erkenntnisse aus der internationalen Forschung sowie dem Nationalen Forschungsprogramm Boden (NFP 68) um und entwickelt innovative und übertragbare Verfahren.

3.2.3.3.3 Handlungsfeld Naturgefahren

- **KAWA-1: Waldbrandmanagement**

  Waldbrände sind auf der Alpennordseite bisher relativ selten aufgetreten. Dem Kanton Bern fehlen darum die Wissens- und Entscheidungsgrundlagen für einen präventiven Umgang mit Waldbränden. Infolge des Klimawandels sind Waldbrände auf der Alpennordseite häufiger zu erwarten. Dies hat sich im Sommer 2018 in verschiedenen Ländern Mittel- und Nordeuropas gezeigt. Einbezogen werden die Waldbrandverhütung und -bekämpfung im engeren Sinne wie auch die Mitigation (Entschärfung, Milderung) der Folgen für Landnutzung, Biodiversität und Naturgefahrenmanagement. In drei Modulen werden die fehlenden Wissensgrundlagen erarbeitet, in drei weiteren werden diese in die Praxis umgesetzt.

  Nutzen für den Kanton Bern: Eine unterschätzte Gefahr wird vorausschauend angegangen, so dass potenziell hohe Folgekosten vermieden werden können.

3.2.3.3.4 Handlungsfeld Energie

- **AUE-3: Von Plusenergie-Quartieren (PEQ) zur Plusenergie-Stadt (PES)**

  Dank dem Projekt soll längerfristig die erste Plusenergie-Stadt der Schweiz möglich werden. Die Hauptstadtregion Schweiz fördert bereits heute Plusenergiequartiere, welche die Plusenergie-Bauweise von Einzelbauten auf ganze Quartiere überträgt. Durch Integration und Vernetzung mit neuen, smarten Technologien werden dabei innerhalb des Quartiers Synergien genutzt. Mit Unterstützung des WCB kann dieses Konzept hin zu einer ganzen Stadt weiterentwickelt werden. Mit der Skalierung auf eine ganze Stadt werden neue Synergien erwartet, welche ökologische, ökonomische und soziale Vorteile zur Folge haben. Gleichzeitig multipliziert sich dadurch der Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung. In ei-

nem ersten Schritt sollen konzeptionelle Grundlagen erarbeitet und die Machbarkeit geprüft werden.

Nutzen für den Kanton Bern: Mit PES wird Innovation in der Technik, der Anwendung und der Stadt- und Quartierplanung gefördert. Eine klimaangepasste Stadtentwicklung steigert die Lebensqualität. Der Kanton Bern wird zum Vorbild für innovatives und umweltgerechtes Bauen.

3.2.3.3.5 Handlungsfeld Landwirtschaft

- **LANAT-2: Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden im Drei-Seen-Gebiet**

  Das Seeland gilt als Gemüsekammer der Schweiz. Die Region steht vor erheblichen ökonomischen und ökologischen Herausforderungen, die sich u.a. aus den Juragewässerkorrektionen ergeben und durch den Klimawandel erheblich verschärfen werden. Das Projekt hat die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Gemüseproduktion im Seeland zum Ziel, welche die Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden auf ein ökologisch verträgliches Minimum reduziert. Das Projekt entwickelt das bestehende Know-how weiter und implementiert zukunftsgerichtete Technologien in Gebieten mit entwässerten organischen Böden («Moorböden»), z.B. in den Bereichen resistentere Sorten, Optimierung der Fruchtfolgen, Bewässerung und bodenschonende Bewirtschaftung.

  Nutzen für den Kanton Bern: Die intensive Gemüseproduktion erfolgt hinsichtlich der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser nachhaltiger, gleichzeitig wird die regionale Produktion und Wertschöpfung gefördert. Die nationale und internationale Ausstrahlung für den Gemüsebau auf entwässerten organischen Böden wird gestärkt.

3.2.3.3.6 Handlungsfeld Biodiversität

- **LANAT-3: Integrale Gewässersanierung im Zeichen des Klimawandels**

  Die Fliessgewässer und die Fische und anderen Wasserlebewesen leiden unter vielen Eingriffen (Verbauungen, Kanalisierungen, Wasserkraftnutzung) und unter dem Klimawandel (Temperaturerhöhung, Abflussveränderungen). Die Gewässersanierung ist eine Generationenaufgabe mit den Hauptthemen Revitalisierung, Restwassersanierung, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit und Schwall-Sunk. Statt Einzelmassnahmen sollen vermehrt gesamtheitlich koordinierte, integrale Sanierungen zum Zug kommen, welche die Umweltziele besser und kostengünstiger erreichen und die Folgen des Klimawandels antizipieren. Hierzu fehlen Grundlagen, Erfahrungen und Pilotprojekte sowie Erfolgskontrollen, welche in diesem Projekt erarbeitet werden.

  Nutzen für den Kanton Bern: Wichtige Fliessgewässer und Auengebiete erhalten ihre ökologische Funktionsfähigkeit zurück und leisten einen stark verbesserten Beitrag an die ökologische Infrastruktur des Kantons. Dadurch nehmen auch der touristische Wert und die Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung deutlich zu. Durch integrale Sanierungen wird die Kostenwirksamkeit der Sanierungen erhöht.

- **LANAT-4: Hochmoorregeneration effizienter und effektiver vorantreiben**

  Moore gehören zu den gefährdetsten Lebensräumen der Schweiz. Mit der Annahme der Rothenthurm-Initiative hat das Schweizer Volk den Willen bekundet, die letzten Moore der Schweiz zu erhalten sowie wo nötig und möglich zu sanieren. Für eine wirksame Sanierung fehlen allerdings noch vielerorts die Grundlagen sowie Erfahrungen und Erfolgskontrollen. Mit dem Projekt können diese Grundlagen für die prioritären Objekte erarbeitet und die Ausführung vorangetrieben werden. Das Projekt umfasst ebenfalls eine Erfolgskontrolle

und ein Monitoring, um die langfristige Qualität und Übertragbarkeit auf andere Objekte sicherzustellen.

Nutzen für den Kanton Bern: Mit der Verstärkung der Hochmoorregeneration kann ein Verfassungsauftrag konsequenter umgesetzt werden. Damit können diese aus Sicht der Biodiversität wichtigen Lebensräume erhalten bzw. saniert werden, was längerfristig auch den Unterhaltsaufwand vermindert und die Wasser- und CO_2-Speicherung (Retention) verbessert.

- **LANAT-5: Hydrologischer Puffer der Berner Flachmoore modellieren**

  Für die Sanierung und Erhaltung der Flachmoore fehlen entscheidende Grundlagen. Gemäss Hoch- und Flachmoorverordnung müssen ökologisch ausreichende Pufferzonen ausgeschieden werden, was die Entwicklung und Erprobung eines Modells für den Wasserhaushalt dieser Flachmoore und die Bestimmung der Einzugsgebiete erfordert. Im Rahmen des Projekts wird als erster Arbeitsschritt ein Wirkungsmodell erstellt und im GIS implementiert. In einem zweiten Arbeitsschritt wird dieses in der Praxis anhand von topographischen, geologischen und vegetationskundlichen Daten überprüft. Die Anwendung des Modells erfolgt anschliessend etappiert auf allen 228 Berner Flachmooren von nationaler Bedeutung.

  Nutzen für den Kanton Bern: Die zentrale noch fehlende wissenschaftliche Voraussetzung für den Erhalt dieser Feuchtgebiete wird geschaffen.

- **LANAT-6: Pilotprojekt «Ökologische Infrastruktur implementieren»**

  Der Bundesrat will mit der Strategie Biodiversität Schweiz und dem dazugehörigen Aktionsplan die Biodiversität und die Ökosystemleistungen langfristig erhalten bzw. wiederherstellen. Zentrale Massnahme ist der Aufbau einer ausreichenden ökologischen Infrastruktur (ÖI). Die ÖI ist (stark vereinfacht) ein Netzwerk von Lebensräumen, Schutzgebieten und Vernetzungskorridoren (z.B. Wildtierbrücken). Zur Umsetzung der ÖI fehlen wissenschaftliche Grundlagen, wie ein laufendes Pilotprojekt im Smaragdgebiet Oberaargau zeigt. Mit dem vorgeschlagenen Projekt des WCB kann die ÖI des Kantons Bern (ÖI BE) rechtzeitig und effizient umgesetzt werden.

  Nutzen für den Kanton Bern: Die ÖI BE erlaubt als raumplanerische Grundlage eine langfristige strategische Planung der Umsetzung (z.B. räumliche Prioritäten und Alternativen für Aufwertungen und Landerwerb/-abtausch) und verhindert unnötige Beeinträchtigungen (z.B. durch Infrastrukturen, Einzonungen). Die räumliche Darstellung der ÖI schafft als fachlich gut abgestützte Grundlage für alle Akteure mehr Transparenz, aber auch mehr Verbindlichkeit. Dies verbessert die Chancen auf eine langfristig natur- und landschaftsverträglichere Bodennutzung.

- **LANAT-7: Masterplan «Neobiota»**

  Invasive gebietsfremde Arten (Neobiota) werden u.a. durch den Klimawandel gefördert. Sie verdrängen zum Teil die einheimische Biodiversität, beeinträchtigen die land- und forstwirtschaftliche Produktion und die Gesundheit und fördern die Bodenerosion. Die nationale Neobiota-Strategie von 2016 hat auch kantonale Aufgaben festgelegt, es fehlen aber die Grundlagen, um im Kanton Bern die Prioritäten richtig zu setzen und wirksame, kostengünstige und rechtlich zulässige Methoden festzulegen. Die Grundlagen für die Strategie werden in diesem Projekt gelegt.

  Nutzen für den Kanton Bern: Mit dem Masterplan «Neobiota» zeigt der Kanton Bern, wie er die Bundesvorgaben umsetzen will. Dazu gehört u.a. eine Rollenklärung und Aufgabenzuordnung auf die beteiligten Akteure (v.a. kantonale Fachstellen, Gemeinden, Private).

3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten

In der Tabelle 4 sind die wichtigsten Phasen bis 2029 übersichtsmässig zusammengefasst.

Nach der Verabschiedung des Rahmenkredits durch die Regierung im Dezember 2018 soll abgestimmt mit der Wyss Foundation die Öffentlichkeit über die Absicht, in Bern das WCB aufzubauen, informiert werden.

Tabelle 4: Zeitplan des Hubs Bern des WCB nach Phasen gegliedert

Phasen der Entwicklung des Hubs Bern des WCB			WCB global	Hub Bern	Kt. Bern
Gesuchphase					
2018	Dezember	Verabschiedung des Antrags zum Rahmenkredit 2020-2029 für die Co-Finanzierung des WCB durch den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates. Der Grossratsbeschluss (GRB WCB) unterliegt dem fakultativen Referendum.			X
2019	Januar – März	Konzeptionelle Vertiefung WCB, Gesucheingabe bei der Wyss Foundation und Konsolidierung der Projekte Hub Bern mit Partnern (Regionen, Wirtschaft etc.) soweit erforderlich, Auswahl der Projekte des Hubs Bern. Februar 2019: Beratung des GRB Rahmenkredit für das Wyss Centre durch die Finanzkommission.	X		X
2019	März	GRB WCB (Frühlingssession 2019, 4. März – 14. März). Einstellung der Mittel für die Co-Finanzierung in den Jahren 2020-2023 bei den relevanten Produktgruppen im Voranschlag 2020 und Finanzplan 2021-2023.		X	X
2019	April	Definitiver Entscheid Wyss Foundation über Finanzierung des WCB.	X		
Vorbereitungsphase					
2019	April bis Dezember	Abbildung Co-Finanzierung des Kantons Bern im Voranschlag 2020 und Genehmigung des ersten Umsetzungsprogramms durch den Regierungsrat September 2019 Ablauf Referendumsfrist zum GRB WCB.		X	X
2019	Juli bis Dezember	– Inhaltliche Arbeiten: Aufbau Hub Bern inkl. Wissensbasis, Inkubator, Wissensvermittlung und Strukturen (Gouvernanz). – Kooperation Wissenschaft/Praxis: Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Kanton wird im Detail geklärt, die Projekte werden weiter konkretisiert – Struktureller Aufbau: Aufbau strategisches Leitungsorgan und Geschäftsleitung WCB, Wahl der Kantonsvertretungen in die Gremien des WCB durch den Regierungsrat (strategisches Leitungsorgan, Koordination Hub Bern). – Genehmigung des Vertrags zwischen den drei Partnern (Wyss Foundation, Universität, Kanton).	X	X	X

Phasen der Entwicklung des Hubs Bern des WCB		WCB global	Hub Bern	Kt. Bern
Aufbauphase				
2020 und 2021	– Inhaltliche Arbeiten: Start der Projekte Hub Bern, Aufbau Forschungsgruppen (erste Forschungsarbeiten inkl. Feldarbeit). – Aufbau Synthesezentrum und globale sowie nationale Plattformen zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Kooperation Wissenschaft/Praxis: Intensivierung Zusammenarbeit Wissenschaft und Ämter. – Selektion Projekte für Mehrjahresperiode der Betriebsphase durch den Steuerungsausschuss der Projektorganisation des Hubs Bern und Genehmigung durch den Regierungsrat	X	X	X
Betriebsphase I				
ab 2022	– Weiterführung der Projekte und Erweiterung des Projekt-Portfolios in allen Hubs. – Fortführung und Ausbau der einzelnen Linien (Wissensbasis, Inkubator, Wissensvermittlung). Partnerschaften: Institutionalisierte Zusammenarbeit Wissenschaft und kantonale Ämter.	X	X	X
ab 2024	– Zusätzlich: Evaluation der laufenden Arbeiten und Planung Betriebsphase II.	X	X	X
Betriebsphase II				
ab 2025	– Erneuerung des Projekt-Portfolios. – Weiterführung aller Arbeiten analog Betriebsphase I.	X	X	X
ab ca. 2025	– Planung/Klärung der Weiterführung und Sicherung einer nachhaltigen Finanzierungslösung (schrittweise Ablösung der Mittel der Wyss Foundation und der kantonalen Mittel durch alternative Finanzierungsquellen).	X	X	X
Konsolidierungsphase und Weiterführung				
ab 2028	Weiterführung in finanziell alternativer und konsolidierter Form.	X	X	X

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft ist im Einklang mit der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung, die den Richtlinien der Regierungspolitik in den letzten 12 Jahren vorgegeben war. Es ist im aktuellen Regierungsprogramm für die Jahre 2019 - 2022 als Schlüsselvorhaben enthalten. Der Regierungsrat will, dass der Kanton Bern eine führende Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen im Umweltbereich spielt und sich zu einer Modellregion für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung entwickelt mit führenden Bildungs- und Forschungszentren. Mit der Lancierung des WCB wären insgesamt die Voraussetzungen gut, diese strategischen Vorgaben mittel- und langfristig zu erreichen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Finanzierung seitens des Kantons soll in einem Rahmenkredit gemäss Art. 53 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) bewilligt werden. Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm. Er unterliegt vorliegend dem fakultativen Referendum. Im Rahmen der Ausgabenbewilligung soll die Volkswirtschaftsdirektion nach dem Beschluss des Grossen Rats ermächtigt werden, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Wyss Foundation und der Universität Bern vorzubereiten, um nach Ablauf der Referendumsfrist beim Regierungsrat den Vertrag und das Umsetzungsprogramm zur Genehmigung zu beantragen. Der Rahmenkredit setzt sich wie folgt zusammen.

- Grundfinanzierung Wyss Centre Bern. Die CHF 20 Mio. über zehn Jahre oder durchschnittlich CHF 2 Mio. pro Jahr werden als zusätzlicher, zweckgebundener Staatsbeitrag an die Universität Bern abzüglich der Kosten für die Räumlichkeiten, die der Kanton der Universität für das Wyss Centre zur Verfügung stellt, finanziert. Ab der nächsten Leistungsauftragsperiode (2022-2025) wird dieser zweckgebundene Staatsbeitrag explizit im Leistungsauftrag der Universität verankert werden; die Einhaltung der Zweckbindung dieses Beitrags durch die Universität wird bereits ab der Aufbauphase 2020/2021 durch die Erziehungsdirektion im Rahmen des regulären Hochschul-Controllings überwacht werden. Dem Regierungsrat werden die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis gebracht. Die Kosten für die notwendigen Zumieten (geschätzter Umfang von CHF 0.3 Mio. pro Jahr) sollen über das Budget des Amts für Grundstücke und Gebäude finanziert werden (Plafondserhöhung). Der zusätzliche Raumbedarf ist im ordentlichen Bestellprozess des AGG einzugeben und so zu behandeln, dass das WCB Anfang 2020 wie geplant den Betrieb aufnehmen kann. Im Rahmen der detaillierten Klärung der Deckung des Raumbedarfs des WCB können sich unter Berücksichtigung von allfälligen Synergiepotenzialen mit anderen universitären Einheiten noch Änderungen bei den anrechenbaren Raumkosten ergeben. Darauf abgestimmt ist die Erhöhung des Staatsbeitrags an die Universität Bern so zu wählen, dass die Summe der Grundfinanzierung (inklusive Raumkosten) über 10 Jahre konstant bleibt (CHF 20 Mio.). Die Grundfinanzierung rechtfertigt sich, da der Kanton vom Reputationsgewinn des Universitätsstandorts, sowie mittel- und langfristig positiven Impulsen für die Universität Bern und ihrer Standortregion profitiert.
- Projektfinanzierung Wyss Centre Bern (CHF 30 Mio.). Das Umsetzungsprogramm des Hubs Bern wird die Finanzierung der zusätzlich notwendigen und befristeten Stellen der Verwaltung (inkl. Programmkoordination) und IT- und Raumkosten enthalten, d.h. diese werden der Projektfinanzierung angerechnet. Ausgehend von einem Anfangsprogramm wird es durch eine spezifische partnerschaftliche Projektorganisation des Hubs Bern jährlich weiterentwickelt. Die Auswirkungen auf befristet angestelltes Personal, IT und Raum werden zuhanden des Voranschlags 2020 genauer bestimmt. Zuhanden des Budgetprozesses wird auch geprüft, inwiefern dies auf den Stellenplan der Volkswirtschaftsdirektion Auswirkungen hat. Dabei werden auch die Veränderungen, die sich aus der Direktionsreform ergeben, mitberücksichtigt werden. Sofern festangestelltes Personal eingesetzt wird, werden die Kosten dem Projekt als Ko-Finanzierung angerechnet, müssen aber nicht im Rahmenkredit enthalten sein. Sollte sich ein zusätzlicher Raumbedarf bei den am Umsetzungsprogramm beteiligten Verwaltungseinheiten ergeben (aufgrund von projektspezifischen befristeten Anstellungen), wird dieser im ordentlichen Bestellprozess des AGG eingegeben und zulasten der Projektfinanzierung den zusätzlich gewährten Mitteln des AGG angerechnet (Plafondserhöhung).

Da das WCB Teil der Universität ist, braucht es für den Beitrag der Universität keine Ausgabenbewilligung, es reicht ein Beschluss der Universitätsleitung.

Der Kantonsteil an der Co-Finanzierung für das WCB ist im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 nicht enthalten und soll ab dem Voranschlag 2020 in der Finanzplanung eingestellt werden, d.h. die finanziellen Mittel stehen dem WCB frühestens ab dem 1.1.2020 zur Verfügung.

In der ersten Phase sieht die geplante Finanzierung wie folgt aus:

Tabelle 5: Finanzierungsquellen des WCB 2020-2029 in [Mio. CHF]

Finanzierungsmodus und -quelle	Jahres-durchschnitt	Summe über 10 Jahre
Beitrag der Universität		
– Finanzbeitrag aus gesamtuniversitärem Budget	2.0	20
– Leistungen Kompetenzzentren sowie Universität	3.0	30
– Total	**5.0**	**50**
Beitrag des Kantons		
– Erhöhung des Staatsbeitrags an die Universität	1.7	17
– Raummiete der Universität	0.3	3
– Projektfinanzierung (inkl. allfällige Raummieten der Verwaltung)	3.0	30
– Total	**5.0**	**50**
Total Beitrag von Kanton und Universität	**10.0**	**100**
Beitrag Wyss Foundation	**10.0**	**100**
Gesamttotal	**20.0**	**200**

Das WCB soll nach einer Aufbauphase von maximal zwei Jahren voll einsatzfähig sein. Nach Ablauf der zehnjährigen Unterstützung durch die Wyss Foundation, den Kanton und die Universität Bern soll das Zentrum als nationale Forschungseinrichtung an der Universität Bern über eine diversifizierte Finanzierung langfristig gesichert sein. Nebst der Einwerbung von Drittmitteln aus der nationalen und internationalen Forschungsförderung, Stiftungsgeldern sowie Mandaten aus Verwaltung und Wirtschaft ist beabsichtigt, dieses Forschungszentrum als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung weiterzuführen. Eine weitere Beteiligung der Universität in zu bestimmender Höhe wird vom Leistungsausweis des WCB, vom Beitrag an die Strategie der Universität Bern sowie von der Verfügbarkeit der universitären Mittel abhängen. Eine weitere finanzielle Unterstützung des Kantons soll nach Ablauf des zehnjährigen Betriebes keine unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Fortbestand des WCB darstellen. Der Kanton übernimmt ab diesem Zeitpunkt keine Verpflichtungen mehr. Nach 2029 soll das WCB eine Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung und damit auch die Finanzierung der Raummiete vom Kanton unabhängig werden.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Rahmenkredit hat keine generellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Das Umsetzungsprogramm des Hubs Bern (vgl. Ziffer 3.2.3.3) hat positive Auswirkungen auf verschiedene Gemeinden in allen Regionen des Kantons.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die ausserordentliche Möglichkeit, dank der Finanzierung durch Hansjörg Wyss und seiner Wyss Foundation in Bern ein Zentrum mit weltweiter Ausstrahlung einzurichten, ist auch eine einmalige Chance für den Forschungs- und Innovationsstandort Kanton Bern. Dank der Ausrichtung auf praxisrelevante Projekte ergibt sich eine einzigartige Chance für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Bern und in der Schweiz.

Bern ist prädestiniert für den Sitz des WCB, dank der strategischen Ausrichtung der Universität und des Kantons auf eine nachhaltige Entwicklung. In diesem Zusammenhang sind hier bereits wichtige Kompetenzzentren entstanden, die sich weltweit einen Namen gemacht haben und eine zentrale Vorleistung darstellen. Das Interdisziplinäre Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE), das Oeschger-Zentrum für Klimaforschung (OCCR) und das Institut für Pflanzenwissenschaften (IPS) spielen eine führende Rolle bei wichtigen globalen Umweltprogrammen wie zum Beispiel den internationalen Wissenschaftsrat (ICSU1)/Future Earth Programmen zu Klima (PAGES2), Landnutzungsänderung (GLP3) und Biodiversität. Sie sind prominent in internationalen Gremien der Umweltpolitik vertreten (Globaler Nachhaltigkeitsbericht der UNO, IPCC4, IPBES5).

Bern ist aber auch hervorragend für den Sitz des WCB geeignet, weil der Kanton eine Schweiz im Kleinen ist, der sich über Jura, Mittelland und Alpen erstreckt, und weil er aufgrund seiner Grösse und Struktur in vielen Bereichen eine Führungsrolle unter den Kantonen hat: Bern ist der grösste Industriekanton, zusammen mit dem Wallis und Graubünden einer der grossen Tourismuskantone und der grösste Agrarkanton. Das WCB profitiert zudem von der Nähe zu den Bundesinstitutionen der Schweiz (Regierung, Parlament, UVEK, EDA, BAFU, BFE, DEZA etc.) sowie den über 80 Botschaften anderer Länder.

7.1 Chancen für den Forschungsstandort und die Universität

Die Universität Bern und mit ihr der Standort Bern haben bereits in den letzten Jahren in einigen Forschungsgebieten weltweites Ansehen erreicht. Zu nennen sind neben den erwähnten drei Instituten etwa das Albert Einstein Center for Fundamental Physics, die Weltraumforschung der Abteilung für Weltraumforschung und Planetologie am Physikalischen Institut oder das World Trade Institute.

Es zeigt sich, dass mit solchen strategischen Schwerpunktsetzungen sowohl wissenschaftliche als auch für die Praxis wichtige Ergebnisse erzielt werden können. Zudem können hochkarätige Fachkräfte aus der Wissenschaft angezogen und gute Beziehungen zu anderen führenden Instituten weltweit aufgebaut werden. Dies schlägt sich auch in der Akquisition von umfangreichen Drittmitteln nieder. Zudem verbessert sich die Ausbildung durch die Nähe zur Spitzenforschung.

Mit dem WCB sollen rund 50 hochqualifizierte Arbeitsplätze in Bern neu geschaffen werden (Gesamtleitung, Projekte des Hubs Bern, Forschungsgruppen, Synthesezentrum und Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft). Damit wird nicht nur das Ansehen von Bern als Forschungsstandort gestärkt, sondern es entstehen auch positive volkswirtschaftliche Effekte in Form von Wertschöpfung bzw. Arbeitsplätzen im Kanton Bern. Die involvierten Institute werden zudem durch die Mitwirkung am WCB ihre Qualifikationen sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht als auch bezüglich Praxisrelevanz und Politikdialog stärken und sich damit auch für weitere Projekte von anderen potenziellen Auftraggebern (z.B. DEZA, Weltbank usw.) positionieren, die wiederum von volkswirtschaftlichem Nutzen sein werden.

1 International Council for Science
2 Past Global Changes
3 Global Land Program
4 Intergovernmental Panel on Climate Change
5 Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services

7.2 Chancen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Bern

Das Umsetzungsprogramm des Hubs Bern orientiert sich an den sechs Handlungsfeldern Tourismus, Ressourcennutzung, Naturgefahren, Energie, Landwirtschaft und Biodiversität. Dank des WCB können für den Kanton Bern grosse Herausforderungen angegangen werden, für die bisher die Mittel oder Zusammenarbeitsformen mit der Forschung fehlten. Durch die Umsetzung von sektorenübergreifenden Projekten mit einem hohen Innovationspotenzial für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft resultiert für den Kanton Bern ein hoher konkreter Nutzen. Bei erfolgreicher Umsetzung der Projekte ist zudem mit einer Multiplikation und Übertragung auf weitere Regionen und einer Steigerung der Reputation zu rechnen.

Im Handlungsfeld «Landwirtschaft» leisten die Projekte beispielsweise konkrete Beiträge zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der bernischen Landwirtschaft. Im Bereich Naturgefahren wird die bisher unterschätzte Gefahr von Waldbränden vorausschauend angegangen, so dass potenziell hohe Folgekosten vermieden werden können. Mehrere Projekte fördern die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und tragen so zur regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum bei. Mit Projekten im Handlungsfeld Biodiversität können wertvolle Lebensräume saniert und vernetzt werden, womit zentrale Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt geleistet werden können. Projekte im Handlungsfeld Tourismus können das Berner Oberland zu einer Referenzregion für den nachhaltigen Tourismus machen, was den Bekanntheitsgrad und den Ruf des Berner Oberlands stärkt. Im Handlungsfeld Energie werden Innovationen der Stadt- und Quartierplanung gefördert, so dass sich die Berner Städte umweltgerecht und klimaangepasst entwickeln und auch in Zukunft eine sehr hohe Lebensqualität aufweisen – ein Standortfaktor, dessen hohe Bedeutung in Zukunft noch zunimmt.

7.3 Positive finanzielle Bilanz

Der Kanton Bern und die Universität Bern investieren zusammen über zehn Jahre rund CHF 100 Mio. ins WCB, sichern damit einen Beitrag von ebenfalls CHF 100 Mio. der Wyss Foundation und generieren voraussichtlich umfangreiche zusätzliche Drittmittel (z.B. Bundesmittel, internationale Organisationen, private Unternehmen, EU-Forschung). Dank den Eigenleistungen der Universität (CHF 50 Mio.) wird das Kantonsbudget mit maximal CHF 50 Mio. zusätzlich belastet.

Von den gesamten Mitteln des WCB (CHF 200 Mio.) sind CHF 60 Mio. für die drei Hubs in Ostafrika, Lateinamerika und Südostasien vorgesehen und rund CHF 40 Mio. für den Hub Bern. Die anderen Aktivitätsbereiche des WCB machen 50 Prozent oder CHF 100 Mio. des Finanzvolumens aus. Das WCB wird dank der zusätzlichen Verpflichtung des Kantons Bern von CHF 50 Mio. voraussichtlich ein Mittelrückfluss von CHF 138 Mio. über Arbeitsplätze und Dienstleistungen am Standort Bern generieren (direkte Effekte, siehe Tabelle 6). Einen hohen Beitrag erzeugen dabei die in Bern angesiedelten Einheiten des WCB.

Aber auch die Investitionen in die regionalen Hubs in Ostafrika, Lateinamerika und Südostasien werden über nachfrageorientierte Forschungs- und Beratungsmandate am Standort Bern einen beachtlichen Teil zum Mittelrückfluss beitragen (erste Schätzung: CHF 12 Mio.). Das Wyss Centre Bern stützt seine Arbeiten zu einem erheblichen Teil auf Erkenntnisse, welche durch Aktivitäten in den regionalen Hubs in Bern, Peru, Kenia und Südostasien resultieren. Forschung zu Herausforderungen des globalen Wandels, bedürfen vergleichender Studien in verschiedenen Weltregionen. Die beteiligten Zentren der Universität Bern (CDE, OCCR und IPS) sind traditionell international tätig und arbeiteten schon bisher auf den The-

mengebieten, welche für Wyss Foundation von Interesse sind. Der internationale Erfolg der beteiligten Zentren wäre ohne die langjährige Zusammenarbeit mit regionalen Partnern nicht möglich. 60 Millionen werden daher für Arbeiten in den drei internationalen Hubs investiert. Diese Investitionen sollen in Forschung, Umsetzung und Politikdialog durch Forschende der Universität Bern und durch regionale Partner geleistet werden. Die Erkenntnisse dieser gemeinsamen Aktivitäten stellen die Wissensgrundlage für die Forschungsaktivitäten der in Bern angesiedelten WCB Einheiten dar. Daher kommen die Mittel der Wyss Foundation, welche in den regionalen Hubs investiert werden, in direkter Weise der Universität Bern inhaltlich wie auch finanziell zugut und stellen eine zwingende Voraussetzung für den Erfolg des WCB dar.

Hinzu kommen Multiplikatoreffekte, die aus den Ausgaben des WCB und seiner Angestellten in Bern anfallen, die aber schwer quantifizierbar sind. Dank den weiteren indirekten Effekten (Steigerung der Attraktivität und Reputation von Bern als Forschungs- und Innovationsstandort und Einwerben von zusätzlichen Drittmitteln) wird sich mittel- und längerfristig die positive Wirkung für Bern zusätzlich erhöhen. Schliesslich ist der oben detailliert beschriebene Nutzen, der aus den zusätzlichen Projekten auf dem Territorium des Kantons Bern entsteht, mitzuberücksichtigen.

Tabelle 6: Grob geschätzter Mittelfluss über 10 Jahre

WCB Einheit	Volumen [Mio. CHF]	Anteil [%]	Mittelflussanteil Bern [%]	Mittel Bern [Mio. CHF]
Direktion und zentrale Dienste	20	10	100	20
Forschungsgruppen	40	20	80	32
Hubs (Ostafrika, Lateinamerika Südostasien)	60	30	20	12
Hub Bern	40	20	100	40
Synthesezentrum	20	10	80	16
Schnittstelle Wissenschaft-Politik-Gesellschaft	20	10	90	18
TOTAL	**200**	**100**	**69**	**138**

Eine detaillierte Wertschöpfungsanalyse als Teil des Businessplans wird gegenwärtig durch ein von der Universität Bern mandatiertes Beratungsunternehmen erarbeitet und für die Beratungen der Finanzkommission und des Grossen Rates zur Verfügung stehen.

7.4 Mit Risiken gezielt umgehen

Innovative Projekte bergen neben Chancen immer auch Risiken. Durch die breite Abstützung auf mehrere international sehr renommierte Institute, auf mehrere Hubs auf verschiedenen Kontinenten und auf das Know-how der Verwaltungen des Kantons und der Schweiz erreicht das WCB ein solides Fundament, das auch denkbare Schwierigkeiten in einzelnen Hubs oder bei einzelnen Projekten verkraften und abfedern kann.

Durch die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons Bern (siehe Kapitel 3.2) besteht zudem die Gewähr, dass die positive Wirkung für den Kanton Bern überprüft und gesichert werden kann.

7.5 Fazit

Insgesamt überwiegen die Chancen und der Nutzen klar. Die Möglichkeit, ein Institut mit weltweiter Ausstrahlung zu schaffen, das über seine Projekte und die Aktivitäten am Hub Bern erst noch bedeutende konkrete Nutzen für den Kanton Bern verspricht, dürfte einmalig sein. Die Investitionen ins WCB werden sich somit mehrfach auszahlen.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 6. Dezember 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1313/2018
Datum RR-Sitzung:	12. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rad-Weltmeisterschaft 2024 in Bern: Leistungen des Kantons Bern; Verpflichtungskredit als Objektkredit

1 Gegenstand

Leistungen des Kantons Bern für die Vorbereitung und Durchführung der Radsport-Strassen-WM und der Paracycling-WM 2024 in Bern. Einnahmenverzicht gegenüber dem Veranstalter. Zusatzaufwand der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Polizei- und Militärdirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 7 und 8
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21): Art. 2
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1): Art. 12 Abs. 3, Art.12a Abs. 3
- Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2001 (PolV, BSG 551.111), Art. 10 und Art. 11
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11): Art. 68 und 71
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1): Art. 51
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111), Art. 47 und 48
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Art. 2 Abs. 2 Bst. d
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL, BSG 152.221.111), Art. 1 Abs. 1 Bst. c

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses	CHF	3‘569‘000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	CHF	3‘569‘000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit als Objektkredit fällt voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 in den folgenden Produktgruppen und Konten an:

Produkte-gruppe	Bezeichnung	Konto	CHF	Betrag
06.02.9100	Polizeieinsätze (Einnahmen-verzicht und Ausgaben)	426000	CHF	2‘089‘000
09.09.9100	Infrastrukturen (Einnahmen-verzicht und Ausgaben)	314100	CHF	350‘000
04.05.9125	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	363200 und 363400	CHF	530‘000
03.16.9800	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	313000	CHF	600‘000

Der Verpflichtungskredit gelangt voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2025 zur Auszahlung. Die Beiträge sind in den Finanzplan und den Voranschlag der entsprechenden Jahre aufzunehmen.

6 Auflagen und Bedingungen

Die Auszahlung der Beiträge sowie der Verzicht auf Verrechnung von Leistungen erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die gesamte Finanzierung der Rad-WM 2024 ist sichergestellt.
- Die Stadt Bern leistet einen Beitrag in der Höhe von mindestens 3,5 Millionen Franken.
- Der Bund leistet einen Beitrag in der Höhe von mindestens 3,5 Millionen Franken.
- Der Kanton Bern übernimmt keine Defizitgarantie.
- Der Kanton Bern wird nicht Mitglied des künftigen Vereins, der für die Vorbereitung und Durchführung der Rad-WM 2024 verantwortlich sein wird.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die Polizei- und Militärdirektion sowie die Volkswirtschaftsdirektion werden mit dem Vollzug beauftragt. Ihnen sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Dezember 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Radweltmeisterschaft 2024 in Bern: Leistungen des Kantons Bern; Verpflichtungskredit als Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Rad-WM 2024 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Kandidatur der Stadt Bern 3
3.3 Strecke 4
3.4 Organisation 5
3.5 Budget 5

4 Leistungen von Bund, Stadt Bern und weiteren Gemeinden 6

5 Leistungen des Kantons Bern 6
5.1 Beschreibung 6
5.2 Massgebende Kreditsumme 8
5.3 Konsequenzen bei einer Ablehnung 8

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 8

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 8

8 Auswirkungen auf die Gemeinden 8

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 9

10 Antrag 9

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Radfahren gehört zu den populärsten Sportarten überhaupt. Bei der Strassen-Radweltmeisterschaft handelt es sich um einen Grossanlass, der weltweit Beachtung findet. Er findet jedes Jahr in der zweiten Septemberhälfte statt und dauert acht Tage. Rund 1‘000 Athletinnen und Athleten, 5‘000 Offizielle und Gäste sowie 700 Medien (davon 40 bis 50 TV-Stationen) nehmen teil. Erwartet werden jeweils 500‘000 bis 700‘000 Besucherinnen und Besucher.

Der internationale Radsportverband UCI hat die Radweltmeisterschaften 2020 und 2024 in die Schweiz vergeben. Die Austragung 2020 wird in Aigle und in Martigny stattfinden, die Austragung 2024 in der Deutschschweiz. Die Host City 2024 wird erstmals auch die Paracycling-Weltmeisterschaft durchführen können. Die Städte Bern und Zürich bewerben sich dafür. Der nationale Radsportverband Swiss Cycling wird die Host City für die Strassen- und die Paracycling-Weltmeisterschaft 2024 (nachfolgend: Rad-WM 2024) im Frühling 2019 bestimmen.

Die Stadt Bern hat grosse Erfahrung in der Durchführung von Sport-Grossveranstaltungen (UEFA EURO 2008, Eishockey-WM 2009, Eiskunstlauf-EM 2011, Kunstturn-EM 2016 und Tour de France 2016). Die Velo-Förderung ist zudem ein prioritäres Ziel des Gemeinderates. Vor diesem Hintergrund ist die Bewerbung der Stadt Bern für die Rad-WM 2024 entstanden. Das Budget rechnet mit Ausgaben von 22,7 Millionen Franken und Einnahmen von 19,3 Millionen Franken (Stand Oktober 2018). Bei den Einnahmen enthalten sind erwartete Beiträge von Stadt, Kanton und Bund von je rund 3,5 Millionen Franken.

Bei Grossanlässen erbringt der Kanton Leistungen für die Sicherheit und im Falle der Rad-WM 2024 für die Bereitstellung der Strecke, die Signalisation von Umleitungen sowie für Sanität und Rettung. Aufgrund der volkswirtschaftlichen und touristischen Bedeutung des Anlasses verzichtet der Kanton darauf, diese Kosten in der Höhe von 2,083 Millionen Franken dem Veranstalter zu verrechnen. Der Verzicht entspricht der Praxis bei andern Grossveranstaltungen. Zusätzlich hat der Kanton eigene Ausgaben und leistet einen Beitrag an die Organisation in der Höhe von 1,486 Millionen Franken. Einnahmenverzicht und Ausgaben – total 3,569 Millionen Franken - sind gemäss dem Gesetz über Finanzen und Leistungen dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 7 und 8
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21): Art. 2
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1): Art. 12 Abs. 3, Art.12a Abs. 3
- Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2001 (PolV, BSG 551.111), Art. 10 und Art. 11
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11): Art. 68 und 71
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1): Art. 51
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111), Art. 47 und 48
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Art. 2 Abs.2 Bst. d

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL, BSG 152.221.111), Art. 1 Abs. 1 Bst. c

3 Rad-WM 2024

3.1 Ausgangslage

Radsport ist weltweit sehr populär. Die jedes Jahr im September stattfindende Strassen-Radweltmeisterschaft findet grosse Beachtung in den Medien und der interessierten Öffentlichkeit. An einer Rad-WM finden jeweils zwölf Wettkämpfe statt, verteilt auf acht Tage: Einzelzeitfahren, Mannschaftszeitfahren und Einzelrennen in den Kategorien Juniorinnen, Damen Elite, Junioren, Herren U23[1] und Herren Elite. Die Paracycling-WM umfasst voraussichtlich vier Rennen. Erwartet werden rund 1‘000 Athletinnen und Athleten, 5‘000 Offizielle und Gäste sowie 500‘000 bis 700‘000 Besucherinnen und Besucher. 700 Medienschaffende und 40 bis 50 Fernsehstationen werden über den Anlass berichten.

Der internationale Radsportverband UCI hat die Rad-WM 2020 und 2024 bereits definitiv an die Schweiz vergeben. Die Austragung im 2020 wird in Aigle (Hauptsitz der UCI) und in Martigny stattfinden. Für die Austragung im 2024 ist die Deutschschweiz vorgesehen. Zusätzlich soll 2024 erstmals parallel zu den Strassenrennen die Paracycling-WM stattfinden. Die Städte Zürich und Bern haben ihre Kandidatur beim nationalen Verband Swiss Cycling angemeldet. Swiss Cycling hat die Kriterien für die Vergabe festgelegt. Das Bewerbungsdossier muss nicht nur Angaben über Budget und Finanzierung sowie Zielbereich und Strecke enthalten, sondern auch Massnahmen aufführen, die die Nachhaltigkeit und langfristigen Wirkungen des Events fördern. Swiss Cycling wird die Host City im Frühling 2019 bestimmen.

3.2 Kandidatur der Stadt Bern

Die Stadt Bern bewirbt sich um die Rad-WM 2024, weil

- sie Erfahrung mit der Ausrichtung von Sport-Grossveranstaltungen hat,
- die Veloförderung ein politischer Schwerpunkt ist und
- Swiss Cycling Wert auf Nachhaltigkeit und langfristige Orientierung legt.

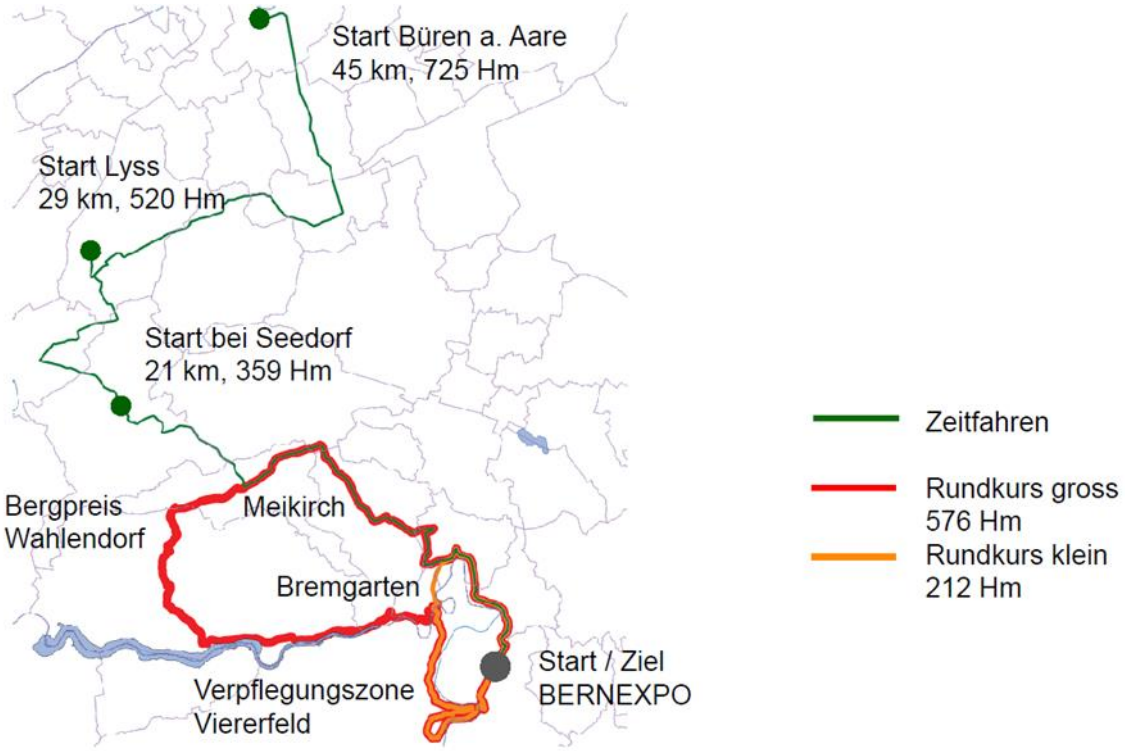
Die Stadt und der Kanton Bern haben zusammen mit den Sportverbänden und Organisationskommitees die UEFA Euro 2008, die Eishockey-WM 2009, die Eiskunstlauf-EM 2011 und die Kunstturn-EM 2016 erfolgreich durchgeführt. Radsport-Anlässe haben Tradition. Bern ist regelmässig Etappenort der Tour de Suisse (letztmals 2015 und 2017). 2013 fand die Mountainbike-EM in Bern statt. 2016 war die Tour de France während drei Tagen in Bern zu Gast. 2018 fand ein Radquer-Weltcuprennen in Bern statt.

Nachhaltige Mobilität und damit auch der Veloverkehr haben in der Stadt Bern einen hohen Stellenwert. Mit der Velo-Offensive verfolgt der Gemeinderat das Ziel, den Veloanteil am Gesamtverkehr bis ins Jahr 2030 zu verdoppeln. Bern versteht sich als Velo-Hauptstadt der Schweiz. Die Bewerbung für die Rad-WM ist deshalb Teil einer langfristigen Strategie zur Velo- und Breitensportförderung. Vor diesem Hintergrund bereitet die Stadt Bern das Bewerbungsdossier in enger Zusammenarbeit mit allen wichtigen Partnern aus den Bereichen Tourismus, Sicherheit, Strasse und öffentlicher Verkehr vor.

[1] Marc Hirschi aus Ittigen wurde an der Rad-WM 2018 in Innsbruck Weltmeister der Kategorie U23.

3.3 Strecke

Die Wettkämpfe der Rad-WM 2024 (Einzelzeitfahren, Mannschaftszeitfahren und Einzelrennen) werden in und um Bern stattfinden. Die Zeitfahren starten je nach Kategorie in Büren a.A., Lyss und Seedorf. Die Einzelrennen finden auf Rundkursen in der Stadt Bern und im Raum Wohlen/Frienisberg statt. Die Strecken für die Paracycling-WM sind noch nicht definiert. Die vom Anlass betroffenen Gemeinden[2] sind informiert und haben ihre Unterstützung in der Organisation zugesichert.



Die Streckenführung erfüllt sportliche Kriterien und ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer attraktiv und gut zugänglich. Zudem wurde darauf geachtet, den privaten und öffentlichen Verkehr nicht unnötig zu beeinträchtigen und bauliche Massnahmen zu minimieren. Die Strecken durch die Stadt Bern und das ländlich geprägte Umland sind auch aus touristischer Sicht sehr interessant.

Der Start- und Zielbereich befindet sich auf dem Areal rund um die BERNEXPO. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können die Zieldurchfahrten der Rundstrecken-Rennen und die Zieleinfahrten der Zeitfahren unmittelbar mitverfolgen. Auf dem grosszügigen Areal werden verschiedene Attraktionen und Events rund um den Radsport und das Velo angeboten.

[2] Aarberg, Bremgarten b. Bern, Büren a.A., Grossaffoltern, Ittigen, Kirchlindach, Lyss, Meikirch, Schnottwil, Schüpfen, Seedorf, Wengi, Wohlen b. Bern, Zollikofen

3.4 Organisation

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat für die Kandidaturphase eine Projektorganisation eingesetzt, in der die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung, Bernmobil und die Tourismusorganisation Bern Welcome vertreten sind. Die Gesamtprojektleitung erfolgt im Mandat. Falls Bern im Frühling 2019 den Zuschlag als Host City erhält, wird ein noch zu gründender Verein WM 2024 zuständig sein für die Planung und Durchführung der Rad-WM. Der Kanton Bern wird nicht Mitglied des Vereins werden, aber in der Projektorganisation mit Fachleuten einbezogen sein.

3.5 Budget

Das von der Stadt Bern erarbeitete Budget (Stand: Oktober 2018) präsentiert sich wie folgt:

Einnahmen	CHF	**Ausgaben**	CHF
Sponsoring	3‘100‘000	Personal	4‘075‘000
Hospitality	1‘000‘000	Administration	199‘000
Rahmenprogramm	293‘000	Wettkämpfe	2‘179‘000
Ticketing	800‘000	Infrastruktur Start/Ziel	2‘657‘000
Merchandising	2‘000‘000	Medien und TV	2‘843‘000
Village/Expo	250‘000	Konferenzen, Unterkünfte UCI	604‘000
Gastronomie	750‘000	Sicherheitskosten	2‘956‘000
Lizenzen	100‘000	Restauration, Hospitality	530‘000
Parkgebühren	275‘000	Marketing	2‘250‘000
Beitrag Stadt Bern	3‘500‘000	Beiträge UCI, Swiss Cycling	3‘418‘000
Beitrag Kanton Bern	3‘500‘000	Legacy	200‘000
Beitrag Bund	3‘500‘000	Reserve	800‘000
Paracycling Host City	250‘000		
Total	**19‘318‘000**	**Total**	**22‘711‘000**
Differenz	***-3‘393‘000***		

Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Nach heutigem Planungsstand weist das Budget ein Defizit von 3,4 Millionen Franken aus. Sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite besteht ein realistisches Potenzial für Verbesserungen. In der nächsten Überarbeitung ist ein ausgeglichenes Budget vorzulegen.
- Die Sponsoring-Einnahmen haben eine grosse Bedeutung. Angesichts des Zeithorizontes bis 2024 und vor dem Entscheid von Swiss Cycling zum Austragungsort sind verbindliche Zusagen von Sponsoren nicht möglich.
- Das Budget rechnet mit Beiträgen von Bund, Kanton und Stadt Bern von je 3,5 Millionen Franken als Richtgrösse. Die effektiven Leistungen (Einnahmenverzicht und Ausgaben) von Stadt und Kanton können davon leicht abweichen.

4 Leistungen von Bund, Stadt Bern und weiteren Gemeinden

Die Eidgenössischen Räte haben einen Bundesbeitrag an die Rad-WM 2020 in Aigle und Martignyim Rahmen des Voranschlages 2019 und des Finanzplanes für die Jahre 2020-2022 bewilligt.Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat gegenüber Bern und Zürich eine Absichtserklärung abgegeben für einen vergleichbaren Beitrag für die Rad-WM 2024.

Die Stadt Bern erbringt für die Vorbereitung und Durchführung der Rad-WM 2024 Leistungen in der Höhe von 3,6 Millionen Franken. 1,85 Millionen Franken stellen Gebührenbefreiungen dar, 1,75 Millionen Franken Beiträge. Der Gemeinderat hat die entsprechende Vorlage am 17. Oktober 2018 zu Handen des Stadtrates verabschiedet ; Der Stadtrat hat den Kreditbeschluss am 29. November 2018 (mit 51 Ja und 9 Nein) genehmigt:

https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj_guid=4ca939e72dc24dd5b9f7a3ba7ef2abd3

Die von der Rad-WM 2024 betroffenen Gemeinden werden die Veranstalter bei der Bereitstellung der Strecke unterstützen. Die Stadt Bern prüft, ob eine (grössere) Gemeinde Host City für die Paracycling-WM werden und die damit verbundenen Verpflichtungen übernehmen kann. Andernfalls wird die Stadt Bern auch Host City für die Paracycling-WM.

5 Leistungen des Kantons Bern

5.1 Beschreibung

Die Berechnung der durch den Kanton zu erbringenden Leistungen und der damit verbundenen Kosten beruht auf den Grundlagen für vergleichbare Anlässe in den vergangenen Jahren, insbesondere der Tour de France 2016.

Die Kantonspolizei hat mit der Stadt Bern einen Ressourcenvertrag abgeschlossen, welcher gestützt auf das Polizeigesetz die Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe regelt. Die von der Kantonspolizei gestützt auf diese Verträge zu erbringenden Leistungen in der Stadt Bern sind nicht Gegenstand dieser Kreditvorlage.

Für die Durchführung der Rad-WM 2024 sind folgende Leistungen des Kantons notwendig:

	Leistungen	*Ausgaben in CHF*	*Einnahmenverzicht in CHF*
Kantonspolizei	• Planung der Verkehrs- und Sicherheitsmassnahmen entlang der Strecke • Sicherstellung der freien Durchfahrt der Rennfahrerinnen und Rennfahrer sowie der Begleitfahrzeuge auf den Kantonsstrassen • Gewährleistung der Verkehrsumleitungsmassnahmen für den Individualverkehr in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt • weitere sicherheitspolizeiliche Aufgaben	146‘000	1‘943‘000
Tiefbauamt	• Erstellung der notwendigen Signalisationen • Abbau von Verkehrshindernissen und Sicherung von gefährlichen Stellen	210‘000	140‘000
Kantonsarztamt	• Sicherstellung der Sanitäts- und Rettungsdienste	530‘000	
Standortförderung	• Beitrag an die Organisation	600‘000	
		1‘486‘000	2‘083‘000
Total		3‘569‘000	

Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Sämtliche Berechnungen zum Aufwand für die öffentliche Sicherheit basieren auf der heutigen Sicherheitslage.
- Die Berechnung der Personalkosten richtet sich nach der Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung.
- Die gesamte Finanzierung der Rad-WM 2024 muss vor der Auszahlung der Beiträge und der Erbringung von Leistungen des Kantons sichergestellt sein.
- Die Stadt Bern leistet einen Beitrag in der Höhe von mindestens 3,5 Millionen Franken.
- Der Bund leistet einen Beitrag in der Höhe von mindestens 3,5 Millionen Franken.
- Der Kanton Bern übernimmt keine Defizitgarantie.
- Der Kanton Bern wird nicht Mitglied des künftigen Vereins, der für die Vorbereitung und Durchführung der Rad-WM 2024 verantwortlich sein wird.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Alle effektiven Ausgaben des Kantons Bern (1,486 Millionen Franken) und der Verzicht auf die Weiterverrechnung von Personal- und weiteren Kosten an den Veranstalter (2,083 Millionen Franken) stellen eine Ausgabe dar, die durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen ist. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sind Ausgaben für den gleichen Gegenstand zusammenzurechnen. Der Gegenstand im vorliegenden Fall ist die Durchführung der Rad-WM 2024. Allfällige Ausgaben, die nur mittelbar der Veranstaltung zu Gute kämen, müssten dagegen wie weitere Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung separat bewilligt werden, z.B. ein Rahmenprogramm.

Bruttokosten zu Lasten des Kantons	CHF	3‘569‘000
zu bewilligende Kreditsumme	CHF	3‘569‘000

Der Verpflichtungskredit gelangt voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2025 zur Auszahlung. Die Beiträge sind in den Finanzplan und den Voranschlag der entsprechenden Jahre aufzunehmen.

Der Beitrag des Kantons Bern an die Rad-WM 2024 untersteht dem fakultativen Referendum.

5.3 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Falls der Grosse Rat bzw. – im Falle eines Referendums die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern – den Kredit für die Rad-WM 2024 ablehnen, kann die Stadt Bern den Anlass voraussichtlich nicht durchführen und wird die Kandidatur zurück ziehen.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Durchführung der Rad-WM 2024 in Bern steht im Einklang mit Ziel 2 „Wirtschaftsstandort stärken“ der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018. Sportgrossveranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung entsprechen auch der tourismuspolitischen Strategie des Kantons.

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Leistungen, die der Kanton Bern für die Durchführung der Rad-WM 2024 erbringen wird, haben keine weiteren Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum. Die für den Kantonsbeitrag notwendigen Mittel werden in den Finanzplan und Voranschlag für die Jahre 2023 und 2025 aufzunehmen sein.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Durchführung der Rad-WM wird in der Stadt Bern und in den 14 von den Rennen betroffenen Gemeinden mit gewissen Einschränkungen verbunden sein. So werden Strassen temporär gesperrt und der öffentliche Verkehr umgeleitet. Der Anlass bietet eine Gelegenheit, die Attraktivität und die Schönheiten der Region einem weltweiten Publikum zu präsentieren. Im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt ist ein allfälliger Einsatz des Zivilschutzes, der von den betroffenen Gemeinden zu tragen wäre.

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Eine Studie[3] hat die möglichen volkswirtschaftlichen Wirkungen einer Rad-WM in der Schweiz untersucht (exkl. Paracycling-WM). Die Ergebnisse zeigen, dass eine Rad-WM zwischen 86‘000 und 128‘000 (Netto-)Logiernächte generiert. Die Besucherinnen und Besucher des Anlasses geben zwischen 16 und 32 Millionen Franken zusätzlich aus. Die direkt und indirekt ausgelöste Bruttowertschöpfung beläuft sich auf 36 bis 59 Millionen Franken. Zudem hat eine Rad-WM eine grosse Werbewirkung für den Tourismusstandort Kanton und Stadt Bern.

Die Rad-WM soll nicht nur kurzfristige Effekte auslösen. Deshalb verlangt Swiss Cycling von der künftigen Host City im Kandidaturdossier den Nachweis eines nachhaltigen Event-Managements und Aussagen zur Legacy, d.h. zum langfristigen Vermächtnis des Anlasses.

Für die Stadt Bern soll die Rad-WM 2024 wegweisend sein in Bezug auf eine nachhaltige Durchführung eines Grossanlasses. Angestrebt wird eine energieneutrale Rad-WM. Das Mobilitätskonzept wird konsequent auf Langsamverkehr und öV-Lösungen ausgerichtet. Alle Leistungen sollen so lokal wie möglich eingekauft werden. Für die notwendigen temporären Bauten werden innovative Lösungen aus regionalem Holz realisiert. Die Mitarbeitenden werden faire Entschädigungen erhalten. Zudem soll der Anlass die höchsten Anforderungen an eine behindertengerechte Umsetzung erfüllen und Plattformen für soziale Institutionen schaffen. Die Rad-WM wird ein wichtiges Element der Velo- und Breitensportförderung. Skizziert ist die Idee eines Swiss Cycling Kids Cup. Im Fokus stehen auch – idealerweise zusammen mit der Rad-WM 2020 in Aigle/Martigny – die Veloförderung an Schulen und die Organisation von Velo-Volksrennen. Zusammen mit den Tourismusorganisationen ist auch eine verstärkte Promotion des Velo-Tourismus in der Region und im Kanton Bern geplant. Aus der Dynamik und den Aktivitäten rund um die Rad-WM sollen auch neue Netzwerke, Firmen, Kooperationen und Instrumente zur Sport- und Veloförderung entstehen. Die Förderung des Breitensportes ist auch ein wichtiges Argument für den Kanton Bern.

Insgesamt wird die Rad-WM 2024 positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft haben.

10 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

[3] Strassenrad-Weltmeisterschaften in der Schweiz. Eine Vorabschätzung möglicher volkswirtschaftlicher Wirkungen. rütter soceco / Event analytics / Hochschule Luzern. 2018

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	5/2019
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	2018.VOL.5
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur – Produktegruppe Natur 03.20.9190.
Saldoüberschreitung 2018.
Nachkredit 2018

1 Gegenstand

Nachkredit für Ausgaben der Produktegruppe Natur.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 8

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	– 2‘843‘663
Nachkredit	CHF	15‘800‘000
Kompensation	CHF	15‘800‘000

Die Kreditüberschreitung betrifft die Produktegruppe Natur (PG-03.20.9190). Die Kompensation kann in der Produktegruppe Landwirtschaft (PG-03.19.9180) erfolgen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der Nachkredit wird durch Verbuchungsprobleme und nicht durch höhere Ausgaben verursacht, deshalb wird auf die Angaben zur rechtlichen Qualifikation der Ausgaben verzichtet.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktegruppe Landwirtschaft hat keine Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit hat konsolidiert auf das Amt betrachtet keine Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2018.

8 Begründung

Im Voranschlag 2018 (Planvariante 4) wurde kein vollständiger Planabschluss erstellt. Dies hat zu grösseren Verschiebungen zwischen den Produktegruppen „Landwirtschaft“ und „Natur“ geführt. Die Inkonsistenzen in der Planung sind haushaltsneutral.

Die Verschiebung der Kosten betrifft nur den Voranschlag 2018. Auf Stufe Amt für Landwirtschaft und Natur respektive VOL wirkt sich der Darstellungsfehler nicht negativ auf das Gesamtergebnis aus. Es liegt somit keine tatsächliche Kostenüberschreitung vor. Gemäss Einschätzung (Stand: Dezember 2018) wirkt sich die Saldoüberschreitung in der Produktegruppe Natur respektive Saldounterschreitung in der Produktegruppe Landwirtschaft wie folgt aus:

Amt für Landwirtschaft und Natur	Voranschlagskredit (Saldo I) 2018	voraussichtliches IST 2018	voraussichtliche Abweichung
Produktegruppe Landwirtschaft (03.19.9180)	CHF – 38‘752‘858	CHF – 22‘952‘858	CHF + 15‘800‘000
Produktegruppe Natur (03.20.9190)	CHF – 2‘843‘663	CHF – 18‘643‘663	CHF – 15‘800‘000
Total Amt	**CHF – 41‘596‘521**	**CHF – 41‘596‘521**	**CHF 0**

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Januar 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: 2018.VOL.5
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur – Produktegruppe Natur 03.20.9190.
Saldoüberschreitung 2018.
Nachkredit 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 2

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 2

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 3

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3

8 Antrag 3

1 Zusammenfassung

Bei der Deckungsbeitragsrechnung sind die publizierten Zahlen im Voranschlag 2018 innerhalb der Produktegruppen des Amts für Landwirtschaft und Natur falsch dargestellt. Diese Probleme führen zu massiven Kostenverschiebungen zwischen den Produktegruppen „Natur“ und „Landwirtschaft“.

Die Verschiebung der Kosten betrifft den Voranschlag 2018. Auf Stufe Amt und Direktion wirkt sich dieser Darstellungsfehler in der Planung von Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung nicht auf das Ergebnis aus.

In der Summe ist im Amt kein Nachkredit zu verzeichnen, da die Überschreitung der Produktegruppe „Natur“ durch die Produktegruppe „Landwirtschaft“ kompensiert wird. Aus formalen

Gründen ist dennoch ein Nachkredit nötig, damit die Rechnungsablage 2018 korrekt erfolgen kann. Das Amt wird voraussichtlich gesamthaft eine geringe Kostenunterschreitung ausweisen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2020 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 8

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

In der Deckungsbeitragsrechnung sind die publizierten Zahlen falsch dargestellt. Diese Probleme führen zu Kostenverschiebungen zwischen den Produktegruppen.

Die Verschiebung der Kosten betrifft den Voranschlag 2018. Der Grund für den Darstellungsfehler ist das Überspringen eines Arbeitsschritts in der Kostenrechnung. In den Folgejahren konnte der Fehler mit der neuen Planvariante korrigiert werden. Auf Stufe Amt für Landwirtschaft und Natur sowie Volkswirtschaftsdirektion wirkt sich dieser Darstellungsfehler in der Planung nicht negativ auf das Gesamtergebnis aus. Es liegt somit keine tatsächliche Kostenüberschreitung vor. Gemäss vorläufigem Rechnungsergebnis wirkt sich die Verschiebung wie folgt aus:

Amt für Landwirtschaft und Natur	Voranschlagskredit (Saldo I) 2018	voraussichtliches IST 2018	voraussichtliche Abweichung
Produktegruppe Landwirtschaft (03.19.9180)	CHF – 38‘752‘858	CHF – 22‘952‘858	CHF + 15‘800‘000
Produktegruppe Natur (03.20.9190)	CHF – 2‘843‘663	CHF – 18‘643‘663	CHF – 15‘800‘000
Total Amt	**CHF – 41‘596‘521**	**CHF – 41‘596‘521**	**CHF 0**

Gemäss aktueller Trendmeldung wird von einer geringen Budgetunterschreitung ausgegangen. Eine Bezifferung der Budgetunterschreitung ist aber derzeit noch nicht möglich (Stand: 20. Dezember 2018).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Es bestehen keine relevanten Schnittstellen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Nachkredit des Amts für Landwirtschaft und Natur zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	231-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.687
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	98/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Aus den Mitteln, die für den Tourismus oder allenfalls für die Standortförderung des Kantons Bern vorgesehen sind, ist zum Zweck der Imagewerbung ein substanzieller Betrag zur Begleitung des Formel-E-Anlasses 2019 in der Stadt Bern einzusetzen.
2. Die Tourismusdestinationen des Kantons Bern und insbesondere Bern Tourismus sind in ihren Bestrebungen, diesen Anlass marketingmässig zu nutzen, finanziell separat zu unterstützen.
3. Der Kanton Bern hat sich einzusetzen, auch nach 2019 wieder Austragungsort eines gleichartigen, international renommierten Sportanlasses zu werden.

Begründung:

Im internationalen Rennsport hat Bern von 1950 bis 1954 mit der Austragung von Formel-1-Rennen Geschichte geschrieben. Mit der Rückkehr des internationalen Rennsports und dem Formel-E-Rennen schreibt Bern 2019 an dieser Geschichte weiter. Nach der Bewilligung durch den Gemeinderat der Stadt Bern, der entsprechenden Unterstützung durch die Mehrheit des Stadtrates und nach der Aufnahme des Anlasses vom 22. Juni 2019 in den entsprechenden

Rennkalender der FIA, wird ein wichtiges Ziel erreicht, nämlich die nahtlose Fortsetzung der Serie in der Schweiz nach dem erfolgreichen Start in Zürich.

Zusammen mit dem vorgesehenen Rahmenprogramm soll der Anlass wie schon in Zürich zu einem Volksfest werden. Es soll attraktive Möglichkeiten geben, das Rennen kostenlos zu besuchen. Die Bewilligung durch den Gemeinderat Bern war mit vielen Auflagen verbunden, die der Schweizer Formel-E-Veranstalter auf eigene Kosten erfüllen muss. Insbesondere muss der komplette Anlass samt Rahmenprogramm klimaneutral durchgeführt werden.

Mit diesem Anlass wird Bern, die Stadt aber auch der Kanton, in einem Zug mit so bekannten Orten wie Mexiko, Hong Kong, Paris, Monaco, Berlin und New York genannt, die ebenfalls auf dem Rennkalender fungieren. Diese Rennserie hat deshalb auch eine grosse und sogar weltweite Ausstrahlung und ist somit eine erstklassige Marketingchance für Kanton und Stadt Bern, die es zu nutzen gilt.

Abgesehen davon, dass mit solchen Anlässen neue, umweltschonendere technische Errungenschaften weiterentwickelt und der notwendige Umstieg auf Fahrzeuge mit elektrischen Antrieben gefördert werden, sind sämtliche Kosten des Anlasses selbst durch die Organisatoren abgedeckt bzw. die öffentliche Hand hat keine direkten Kosten zu tragen (Richtlinienmotion).

Begründung der Dringlichkeit: Der vom Vorstoss betroffene Anlass findet bereits im Juni 2019 statt.

Antwort des Regierungsrates

Der Formel E Grand-Prix in Bern vom 22. Juni 2019 stellt eine grosse Chance dar: Stadt und Kanton Bern haben die Gelegenheit, sich einem internationalen Publikum als attraktive Tourismusdestination und als leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu präsentieren. Der Regierungsrat begrüsst deshalb diesen Anlass.

Internationale und im Idealfall auch wiederkehrende Sportanlässe bilden ein wichtiges Element in der Tourismuswerbung. Das Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (BSG 935.211) sieht in Artikel 2 Beiträge des Kantons für die Durchführung von Veranstaltungen vor. Artikel 4b schafft die Möglichkeit, auch die Bewerbung zu unterstützen. Damit eine Veranstaltung vom Kanton eine finanzielle Unterstützung erhält, muss sie einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten und eine grosse internationale Werbewirkung erzielen.

Die Tourismuswerbung für den Kanton Bern ist Aufgabe von BE! Tourismus AG und der Destinationen. Die Dachmarketingorganisation BE! Tourismus AG hat im Rahmen einer zusätzlichen Leistungsvereinbarung bereits den Auftrag, (Sport)Grossanlässe mit internationaler Ausstrahlung zu vermarkten. Konkrete und zielgruppenspezifische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Formel E Grand-Prix 2019 werden in erster Linie Aufgabe von Bern Welcome sein, der Tourismusorganisation von Stadt und Region Bern. Bern Welcome kann bei Bedarf beim beco Berner Wirtschaft ein Gesuch für finanzielle Unterstützung stellen. Ausgeschlossen ist ein Beitrag aus dem Sportfonds oder aus dem Lotteriefonds.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, um im Zusammenhang mit dem Formel E Grand-Prix in Bern für den Standort international zu werben und neue Veranstaltungen in den Kanton Bern zu holen. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	091-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.336
Eingereicht am:	29.05.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in) Jost (Thun, EVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1266/2018 vom 28. November 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Hundekursobligatorium für neue Hundehalterinnen und Hundehalter

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit einer Ergänzung des Hundegesetzes (BSG 916.31) eine Verpflichtung zum Besuch eines Hundekurses für neue Hundehalterinnen und Hundehalter festzulegen.

Begründung:

Gestützt auf eine Bestimmung in der Tierschutzverordnung des Bundes vom 23. April 2008 waren die Hundehalterinnen und Hundehalter ab dem 1. September 2008 zum Besuch eines Kurses zur Erlangung eines Sachkundeausweises verpflichtet worden (Hundekursobligatorium). Eine Verankerung von Ausführungsbestimmungen in der Gesetzgebung des Kantons Bern war dafür nicht erforderlich.

Mit Beschluss der eidgenössischen Räte durch Annahme einer Motion (entgegen der Stellungnahme des Bundesrats) in der Sommer- bzw. Herbstsession 2016 wurde die Aufhebung des Obligatoriums verlangt. Dieses wurde danach vom Bundesrat mit Beschluss vom 23. November 2016 aufgehoben, mit Inkrafttreten der revidierten Tierschutzverordnung per 1. Januar 2017. Allerdings sind die Kantone frei, Kurse in ihrem Gebiet vorzuschreiben. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme gestützt auf eine Evaluation festgestellt, dass die Kurse sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern breite Akzeptanz gefunden

haben, und dass sie sowohl von der Bevölkerung (87 Prozent gut bis sehr gut) als auch von den Hundehalterinnen und Hundehaltern (70 Prozent eher positiv und positiv) befürwortet wurden. Auch die kantonalen Veterinärbehörden hatten die Ausbildungen ebenfalls mit 85 Prozent als positiv bzw. eher positiv beurteilt.

Mit Antwort auf eine Interpellation Luginbühl-Bachmann vom 06.12.2016 (241-2016) informierte der Regierungsrat mit RRB 575 vom 7. Juni 2017, dass die Erfahrungen mit den Kursen und dem Erwerb des Sachkundeausweises grundsätzlich positiv waren, sowohl für die Hundehalterinnen und Hundehalter als auch für die Hunde selbst. Allerdings sei eine flächendeckende Erfassung der Hundehalterinnen und Hundehalter nicht erreicht und das Gesetz in diesem Sinne nicht vollständig durchgesetzt worden, weil gerade die problematischen sich verweigert haben. Einzelfallbezogen hat der Kanton Bern jedoch gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. b. seines Hundegesetzes die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Hundehalterinnen und Hundehalter zum Besuch eines problembezogenen Kurses zu verpflichten.

Die positiven Erfahrungen mit dem Hundekursobligatorium sind vielfältiger Art:

- Abnahme der Zahl der Vorfälle mit aggressiven Hunden
- Verbesserung und damit auch Entspannung des Klimas zwischen Hundehalterinnen und Hundehaltern und der übrigen Bevölkerung
- Kompetenzerwerb der Hundehalterinnen und Hundehalter im korrekten Umgang mit ihren Hunden (Grundkenntnisse über Hundeerziehung, Hundeführung und artspezifische Bedürfnisse ihrer Hunde)
- Vorteile für die Tiere selbst durch Schaffung verbesserter Voraussetzungen für eine artgerechte angemessene Pflege und Ernährung der Hunde

Gestützt auf die positiven Erfahrungen sollten die bislang erreichten Verbesserungen nicht wieder gefährdet und die erreichten Effekte gesichert werden. Der Kanton verfügt über die Kompetenz, im Bereich der Hundehaltung das Obligatorium von Kursen in seine Gesetzgebung aufzunehmen. Der gezielte problemspezifische Interventionsbedarf kann über die bereits bestehende Bestimmung im kantonalen Recht (Hundegesetz Art. 12 Abs. 2 Bst. b) von den kantonalen Behörden direkt sichergestellt werden. Damit sind allfällige Vollzugslücken im Kontext eines Obligatoriums wie auch die flexible Handhabung durch die Behörden abgedeckt. Mit einem Kursobligatorium beschränkt auf neue Hundehalterinnen und Hundehalter könnten die Voraussetzungen für eine praktische und theoretische Hundehalter- und Hunde-Ausbildung geschaffen werden. Je nach Definition der Anforderungen könnte es genügen, wenn der Kanton diese festlegt und die Ausbildung einem privaten Anbieter überträgt, wie zum Beispiel der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, die seit 2017 ein nationales Hundehalter-Brevet (HNB) anbietet.

Als Reaktion auf die Aufhebung des Obligatoriums auf Bundesebne steht auch in anderen Kantonen eine Weiterführung auf kantonaler Ebene zur Diskussion. Ein entsprechender Vorstoss ist im Kanton Wallis als Postulat vom Grossen Rat überwiesen worden. Im Kanton Thurgau wurde die Weiterführung des Hundekursobligatoriums vom Regierungsrat in partieller Form beschlossen. Im Kanton Glarus wird ein Antrag der Behörden zur Weiterführung des verpflichtenden Besuchs eines Kurses für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter der nächsten Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet.

Antwort des Regierungsrates

In der Beantwortung von zwei Vorstössen (I 241-2016; M 012-2018) zum Thema „kantonaler Hundehalterkurs“ hielt der Regierungsrat fest, dass er die Erfahrungen mit den SKN-Kursen grundsätzlich als positiv erachtet. Anders als von den Motionären angeführt, führte das nationale Hundehalterkursobligatorium jedoch zu keiner Abnahme der Anzahl Vorfälle mit Hunden. Die fehlende messbare Wirkung war denn auch der Hauptgrund für die Aufhebung des Obligatoriums durch einen Parlamentsbeschluss per 1. Januar 2017.

Der Regierungsrat lehnte bisher die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Kursobligatoriums für alle Hundehalterinnen und Hundehalter ab, da der notwendige flächendeckende und konsequente Vollzug zu einem grossen Mehraufwand beim Kanton und bei den Gemeinden führen würde. Weiter erläuterte er, dass die kantonale Hundegesetzgebung vom Grundsatz der Eigenverantwortung ausgeht und sie dem für den Vollzug zuständigen Veterinärdienst (VeD) bereits jetzt die notwendigen Grundlagen gibt, um Hundehaltende im Einzelfall zu Kursbesuchen zu verpflichten. Diese Argumentation behält auch bei einer Beschränkung des Kursobligatoriums auf Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter ihre Gültigkeit.

Das kantonale Hundegesetz wird vom VeD mit minimalen personellen Ressourcen vollzogen (100% wissenschaftliche Mitarbeiterin und ca. 60% Sachbearbeitung). Obwohl der Prozess zu Hundebissmeldungen sehr stark standardisiert abläuft und Prioritäten gesetzt werden, sind diese Ressourcen für die Bearbeitung der jährlich rund 1000 Hundebissmeldungen äusserst knapp. Gemäss einer Auswertung der Hundedatenbank Amicus gab es im Kanton Bern im Jahr 2017 4281 und im Jahr 2018 bisher 3193 Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter. Zudem gibt es eine nicht bestimmbare Anzahl Personen, die mit ihrem ersten Hund aus anderen Kantonen zuziehen und die im Kanton Bern geforderte Ausbildung allenfalls nachholen müssten. Für die Umsetzung eines Kursobligatoriums bei Neuhundehalterinnen und Neuhundehaltern müssten im VeD eine bis zwei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Schaffung von neuen Stellen für die Umsetzung eines Hundekursobligatoriums eine Mitfinanzierung der Aufwendungen durch die Gemeinden über die Hundesteuer – wie sie andere Kantone kennen – bedingen würde. Diese Option erachtet der Regierungsrat aus politischen Gründen jedoch als nicht machbar und lehnt daher die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	123-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.385
Eingereicht am:	11.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Schlatter (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1287/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines „Start-up-Bewilligungspakets“

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. in einem Bericht darzulegen, mit welchen administrativen Erleichterungen Start-up-Unternehmungen vermehrt gefördert werden können
2. die Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets» zu prüfen
3. entsprechende Massnahmen umzusetzen oder die Umsetzung einzuleiten

Begründung:

Wer eine unternehmerische Idee umsetzen will, braucht dafür häufig eine oder mehrere Bewilligungen. Zu denken ist dabei etwa an Baubewilligungen, Betriebsbewilligungen, Reklamebewilligungen usw. Diese Bewilligungen sind häufig mit Auflagen aus den verschiedensten Bereichen verbunden (Gewässerschutz, Brandschutz, Behindertentauglichkeit, Arbeitssicherheit, Immissionsschutz usw.). Dabei wird regelmässig vorausgesetzt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen

mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit bereits vollumfänglich geschaffen wurden. Dies kann aber kosten- und kapitalintensiv sein. Unternehmerinnen und Unternehmer wissen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit jedoch typischerweise nicht, ob ihre unternehmerische Idee in der Praxis überhaupt erfolgreich sein wird. Gleichwohl werden zum Teil beträchtliche Investitionen bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zur Erlangung von Bewilligungen und Erfüllung von Auflagen verlangt. Diese Situation kann dazu führen, dass innovative Ideen gar nicht erst umgesetzt werden, weil neben den finanziellen auch die administrativen Hürden dafür zu hoch sind.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, darzulegen, ob und inwiefern zur Förderung von innovativen Geschäftsideen für eine beschränkte Zeit auf gewisse Bewilligungsvoraussetzungen verzichtet werden kann oder ob solche gelockert werden können, wobei solche Lockerungen keine unmittelbare Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt zur Folge haben dürften. Damit soll Unternehmerinnen und Unternehmern ermöglicht werden, ihre unternehmerische Idee in der Praxis zu testen, ohne dass sie vor der Geschäftsaufnahme bereits sämtliche Investitionen zur Erlangung von Bewilligungen oder Erfüllung von Auflagen tätigen müssen. Zu prüfen wäre überdies, ob zur Förderung unternehmerischer Initiative ein «Start-up-Bewilligungspaket» geschaffen werden könnte, mit dem für eine befristete Zeit sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt würden, damit das Geschäftsmodell in der Praxis getestet werden kann.

Damit könnten das Unternehmertum und die Innovation gefördert werden, ohne dass der Kanton hierfür direkt finanzielle Mittel einsetzen müsste.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Jungunternehmen schon heute auf eine breite Unterstützung durch Gründerberatungen, Coaching-Angebote und andere Expertengruppen zurückgreifen können, um unternehmerische Ideen zielgerichtet umsetzen zu können. Gerade im Kanton Bern hat sich hier ein umfassendes Netzwerk herausgebildet, das nicht zuletzt durch die neuen Aktivitäten der kantonalen Innovationsförderagentur be-advanced und durch private Angebote ergänzt wird. Zusätzlich bieten die webbasierten Plattformen kmu.admin.ch oder gruenden.ch umfangreiche Hilfestellungen.

Dennoch kann sich der Regierungsrat dem Motionär dahingehend anschliessen, dass eine Gesamtschau im Kanton Bern dienlich sein kann, insbesondere wenn sie auf administrative Erleichterungen im Sinne von Bewilligungsverfahren fokussiert.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 und Ziffer 2 der Motion im Rahmen einer Gesamtschau weiterzuverfolgen. Allfällige Massnahmen und deren Umsetzung, wie in Ziffer 3 gefordert, werden sich aus dieser Gesamtschau ergeben. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	129-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.391
Eingereicht am:	12.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP) Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1289/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Polizeistunde abschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Gastgewerbegesetz (GGG) geregelten Öffnungszeiten gemäss Artikel 11 ff. durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
2. Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Begründung:

Die Polizeistunde für Gastrobetriebe ist ein alter Zopf, deren Einführung gemäss Wikipedia auf das Mittelalter zurückreicht. Im Kanton Zürich wurde die Polizeistunde 1997 abgeschafft. Seither haben Gastrobetriebe in Zürich einen Rechtsanspruch auf eine dauernde Bewilligung für Öffnungszeiten zwischen Mitternacht und fünf Uhr. Eine solche Liberalisierung ist auch im Kanton Bern wünschenswert. Das kantonale Gastgewerbegesetz kennt mit Artikel 15 bereits heute zahlreiche Ausnahmen. Sofern die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden, sollen künftig alle Gastgewerbebetriebe in der Nacht offen bleiben dürfen.

Antwort des Regierungsrates

Gastgewerbebetriebe unterstehen grundsätzlich Öffnungszeiten, deren Ende die so genannte Polizeistunde markiert. Aktuell können Betriebe von 5:00 Uhr bis 0:30 Uhr offen halten.

Dieser Grundsatz wird durch diverse Ausnahmen durchbrochen. Zum einen können Betriebe pro Jahr 24 frei wählbare Verlängerungen der Öffnungszeiten bis 3:30 Uhr beantragen. Diese 24 Bewilligungen können im Voraus beantragt und nach Bedarf auch kurzfristig eingesetzt werden. Zum anderen können Gastgewerbebetriebe an so genannten Freinächten ihren Betrieb über die generellen Öffnungszeiten hinaus offen halten. Die Freinächte bestimmen je nach geografischer Bedeutung entweder die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, die Regierungsstatthalterämter oder die Gemeinden. Weiter kann ein Betrieb eine Einzelbewilligung für besondere Veranstaltungen oder eine generelle Überzeitbewilligung beantragen, welche das Regierungsstatthalteramt entscheidet. Bei den beiden letztgenannten Bewilligungsformen ist der Betrieb bis 5:00 Uhr möglich.

Diese auf den ersten Blick detaillierten Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass je nach Form und Intensität der Überzeit die Rechtsgüter Nachtruhe und öffentliche Ordnung in besonderem Masse betroffen und mithin gefährdet sind. Zweifellos besteht bei Teilen der Bevölkerung der Wunsch, dass Gastgewerbebetriebe länger oder gar rund um die Uhr geöffnet sind. Hingegen leiden heute breite Kreise der Bevölkerung unter Lärmimmissionen, welche in der Nacht als besonders störend empfunden werden. So verzeichnet die Kantonspolizei pro Jahr rund 600 Lärmklagen im Umfeld von Gastgewerbebetrieben. Zudem ist davon auszugehen, dass längere Öffnungszeiten zu höherem Alkoholkonsum führen können. Damit erhöht sich das Risiko von Verkehrsunfällen und das Auftreten von Gewalt im öffentlichen Raum (Streitereien, Schlägereien, Sachbeschädigungen).

Aufgrund der potentiell grossen Auswirkungen auf Nachbarn, Umwelt und die öffentliche Sicherheit bedarf eine dauernde Überzeitbewilligung eines formellen Baubewilligungsverfahrens. So muss ein solches Vorhaben zonenkonform sein und den umweltschutzrechtlichen Anforderungen (worunter auch akustische Emissionen der Betriebe fallen) genügen. Im baurechtlichen Verfahren ist sichergestellt, dass alle Interessen abgewogen werden. Wenn alle baurechtlichen Bestimmungen eingehalten bzw. mit Auflagen sichergestellt werden können, besteht schon jetzt ein Anspruch auf Erteilung einer dauernden Überzeitbewilligung bis 5:00 Uhr.

Bei den 24 Ausnahmebewilligungen bis 3:30 Uhr sowie den Freinächten sind die Auswirkungen deutlich geringer, so dass sich ein einfaches Verfahren mit jährlichem Antrag bzw. genereller Bewilligung für alle Betriebe rechtfertigt.

Nach geltendem Recht beurteilen die Regierungsstatthalterämter alle Bewilligungsgesuche im gastgewerblichen Bereich, wobei die Gemeinden in den Entscheidungsprozess eingebunden sind und ein Antragsrecht haben. Eine Aufteilung der Bewilligungskompetenz, indem die Kompetenz für vorübergehende Überzeitbewilligungen auf die Gemeinden übertragen wird, ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll. Zum einen führt eine geteilte Kompetenz zu einem Synergieverlust und widerspricht dem Koordinationsgedanken. Zum anderen stellen die Regierungsstatthalterämter sicher, dass die Bewilligungspraxis einheitlich gehandhabt und vorübergehende Überzeitbewilligungen nach dem Gebot der Rechtsgleichheit bewilligt werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass bereits heute ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer dauernden Überzeitbewilligung (als Polizeibewilligung) besteht, soweit diese gastgewerbe- und baurechtlich zulässig ist. Somit tragen die bestehenden Rechtsgrundlagen dem Anliegen der Motionäre genügend Rechnung. Aus Effizienz- und Synergiegründen lehnt er es zudem ab, die Bewilligungskompetenzen im Gastgewerbe zwischen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden aufzuteilen, zumal durch das kommunale Antragsrecht bereits heute den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 95
2017_08_FIN_Personalgesetz_PG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Personalgesetz (PG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
	Titel nach Art. 12 (neu) *1.4 Datenbearbeitung bei der Nutzung elektronischer Infrastruktur*			
	Art. 12a (neu) Grundsätze [1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] verantwortlichen kantonalen Behörden a ausschliesslich zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet (Art. 12d) werden,			

[1)] BSG 152.04

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b nur so lange wie nötig aufbewahrt werden. [2] Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten und ermöglichen, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden. [3] Die Bestimmungen dieses Abschnitts a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss, b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.			
	Art. 12b (neu) Elektronische Infrastruktur [1] Als elektronische Infrastruktur gelten sämtliche stationären oder mobilen Geräte und Einrichtungen, die in der Lage sind, Personendaten aufzuzeichnen. Dazu gehören insbesondere a Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten und Datenspeicher, b Software, c Telefongeräte,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte, e Systeme zur Arbeitszeiterfassung, f Systeme zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle, g Systeme der Geolokalisierung.			
	Art. 12c (neu) Aufzeichnung von Personendaten [1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, dürfen nur zu folgenden Zwecken aufgezeichnet werden: a die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur: 1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit, 2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur, 3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsbestimmungen, 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen; b die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit; c die Daten von Systemen zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle von Gebäuden und Anlagen des Kantons und seiner Anstalten: zur Gewährleistung der Sicherheit. [2] Zur Erstellung von Sicherungskopien (Backups) dürfen alle Daten, einschliesslich des Inhalts der elektronischen Post, aufgezeichnet werden.			
	Art. 12d (neu) Auswertung von Personendaten [1] Die nicht personenbezogene Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist zulässig. [2] Die personenbezogene, nicht namentliche Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist stichprobenartig nur zulässig zu folgenden Zwecken: a Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals. [3] Die personenbezogene, namentliche Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist nur zulässig zu folgenden Zwecken: a Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen Missbrauchs, b Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur, c Bereitstellung benötigter Dienstleistungen, d Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen, e Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten. [4] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Auswertungen nach Absatz 3 Buchstabe a vorgängig zu informieren.			
	Art. 12e (neu) Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten, b das Verfahren der Datenbearbeitung, c den Zugriff auf die Daten und die entsprechenden Zuständigkeiten, d die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Verhinderung von Missbräuchen.			
Art. 14 Allgemeine Beendigungsgründe [4] Das Arbeitsverhältnis endet im Umfang des Invaliditätsgrades mit Beginn einer Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.	Art. 14 Abs. 4 (aufgehoben) [4] Aufgehoben.			
Art. 19 Anstellungsbehörde [3] Das Obergericht kann seine Befugnis auf die Regionalgerichte übertragen.	Art. 19 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert) [2a] Die Justizleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen. [3] Das Obergericht kann seine Befugnis auf die ~~Regionalgerichte~~erstinstanzlichen Gerichtsbehörden übertragen.			
Art. 22 Probezeit	Art. 22 Abs. 1 (geändert)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Anstellungsbehörde die Angestellten in der Regel auf Probe an.	[1] Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Anstellungsbehörde die Angestellten ~~in der Regel~~ auf Probe an.			
Art. 39 Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer [1] Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer. [2] Wenn die Justizkommission gedenkt, dem Grossen Rat die Nichtwiederwahl eines hauptamtlichen Behördenmitglieds vorzuschlagen, setzt sie die davon betroffene Person vor Ablauf der Amtsdauer unter Angabe der Gründe in Kenntnis.	Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) Beendigung ~~mit Ablauf der Amtsdauer~~ (Überschrift geändert) [1] Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer. Artikel 14 bleibt vorbehalten. [2] Wenn die Justizkommission des Grossen Rates gedenkt, dem Grossen Rat die Nichtwiederwahl eines hauptamtlichen Behördenmitglieds vorzuschlagen, setzt sie die davon betroffene Person vor Ablauf der Amtsdauer unter Angabe der Gründe in Kenntnis. [2a] Über die Weiterbeschäftigung gemäss Artikel 14 Absatz 2 entscheidet a bei den hauptamtlichen Behördenmitgliedern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 20 Absatz 3, die Justizkommission des Grossen Rates, b bei den übrigen hauptamtlichen Behördenmitgliedern die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 57 Arbeitszeit und Arbeitszeitformen [1] Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. Er ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.	Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [1] Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. ~~Er ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen~~Artikel 57a bleibt vorbehalten. [2] Der Regierungsrat ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.			
	Art. 57a (neu) Vertrauensarbeitszeit	Art. 57a Abs. 1 (geändert), Abs. 2		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 27 bis 30 gilt die Vertrauensarbeitszeit. [2] Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter a sind von der Arbeitszeiterfassung befreit,	[1] Für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, für die ~~Mitarbeiterinnen~~ hauptamtlichen Richterinnen und ~~Mitarbeiter in~~ Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, für die Generalstaatsanwältin oder den ~~Gehaltsklassen 27 bis 30~~ Generalstaatsanwalt und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für weitere vergleichbare Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.	[1] Für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie für weitere vergleichbare Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.	*Antrag Kommissionsminderheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b erhalten wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,	b (geändert) erhalten ~~wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in~~ zwei der ~~Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,~~ folgenden Leistungen gemäss ihrer Wahl: 1.(neu) eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens drei Prozent des Bruttojahresgehalts, 2.(neu) eine jährliche Entschädigung in Form von höchstens fünf Ausgleichstagen, 3.(neu) einen zusätzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben,	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c haben Anrecht auf den maximalen Ferienanspruch.		c <u>erhalten vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Sparbeitrag von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben.</u>	*Antrag Kommissionsminderheit*
			d haben Anrecht auf den maximalen Ferienanspruch.	*Antrag Kommissionsminderheit*
	[3] Der Regierungsrat kann die Vertrauensarbeitszeit für weitere Funktionen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen Gehaltsklassen vorsehen.			
	[4] Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 87 [1] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.	Art. 87 Abs. 1 (geändert) [1] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die ~~vorübergehende~~ Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.			
Art. 91 Treueprämien	Art. 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.	[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. ~~Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar~~Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates. [1a] Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.			
	Titel nach Art. T2-1 (neu) *T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.2018*			
	Art. T3-1 (neu) Evaluation [1] Der Regierungsrat evaluiert innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten die Auswirkungen von Artikel 57a auf die betroffenen Funktionen und erstellt dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht, beinhaltend ebenso einen Antrag über eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Funktionen oder Gehaltsklassen.			
	II.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
	Art. 48d (neu) Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur [1] Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der kantonalen Verwaltung oder der im Auftrag des Kantons betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes sinngemäss auch für Daten von Personen, die nicht Angestellte oder Behördenmitglieder des Kantons sind.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Bern, 28. November 2018 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees	Bern, 17. Januar 2019 In Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 6. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Von der Redaktionskommission genehmigter Text			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	108-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.365
Eingereicht am:	05.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1168/2018 vom 07. November 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG, BSG 153.41) vorzulegen, wonach bei austretenden Organisationseinheiten auch die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger die Bernische Pensionskasse (BPK) oder die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verlassen, sofern die Aktiven nicht mehr bei einer dieser Pensionskassen angeschlossen bleiben.

Begründung:

In Zusammenhang mit den Beratungen zum Landeskirchengesetz bzw. dem Austritt der Aktiven der römisch-katholischen Landeskirche aus der Bernischen Pensionskasse wurde allseits bewusst, dass für die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger der gleichen Organisationseinheit nicht zwingend ein Austritt aus einer der bernischen Pensionskassen verbunden ist.

Die Motion fordert diesbezüglich eine Gleichbehandlung, wie dies üblicherweise bei einem Wechsel bei anderen Personalvorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger sollen im Falle eines Austritts einer Organisationseinheit aus einer der kantonalen Pensionskassen (BPK oder BLVK) nicht weiter dort versichert bleiben, sondern haben die Pensionskasse ebenfalls zu verlassen. Dies insbesondere dann, wenn ein Anschluss nach Arti-

kel 4 Absatz 1 PKG bzw. Artikel 5 Absatz 1 PKG aufgelöst oder der Austritt von Versicherten den Tatbestand einer Teilliquidation gemäss den reglementarischen Vorschriften der BPK oder BLVK erfüllt.

Mit dem Zurücklassen des Rentnerbestandes verbleibt bei den Pensionskassen (und indirekt dem Kanton als Arbeitgeber) ein unnötig erhöhtes Risiko. Nämlich vor allem dann, wenn sich das vorhandene Deckungskapital für die künftigen Ansprüche als ungenügend erweist (z. B. wenn der technische Zinssatz reduziert werden muss, oder wenn sich die Sterbewahrscheinlichkeiten bzw. Langlebigkeit verändern). In diesen Fällen müsste das Deckungskapital für die zurückbleibenden Rentnerinnen und Rentner zu Lasten der Pensionskasse erhöht werden, was zu einer Reduktion des Deckungsgrades der Pensionskasse führen wird.

Eine Ergänzung des Pensionskassengesetzes (indirekte Gesetzesänderung) wurde bei der Beratung des Landeskirchengesetzes in der Märzsession 2018 abgelehnt, mit dem Hinweis, das Anliegen solle mittels gesondertem Vorstoss eingebracht werden, was hiermit erfolgt.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat ist die mit der Motion geforderte Gleichbehandlung von Organisationseinheiten, die per Gesetz oder per Vertrag an die BPK bzw. BLVK angeschlossen sind, nachvollziehbar und grundsätzlich auch wünschenswert. Es ist in der Tat störend, wenn im Falle eines Austritts von aktiven Versicherten aus der BPK und BLVK die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zurückgelassen werden. Allerdings wurde bereits im Rahmen der Beratung des Landeskirchengesetzes (LKG) im Grossen Rat die Vereinbarkeit der beantragten Ergänzung von Artikel 6 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) mit dem übergeordneten Bundesrecht in mehreren Voten angezweifelt. Dies meist mit Verweis auf Artikel 53e des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), der unter anderem festlegt, dass die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sofern zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Einigung zustande kommt.

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) wurde von der Finanzdirektion gebeten, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die beantragte Ergänzung von Artikel 6 PKG mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist. Die BBSA bestätigt zwar, dass die beantragte Ergänzung von Artikel 6 PKG bundesrechtskonform ist, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass sich diese in der Praxis ohne Zustimmung der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht durchsetzen lässt und somit «zahnlos» ist bzw. lediglich eine «Absichtserklärung» darstellt. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, im PKG eine Bestimmung zu verankern, die sich in der Praxis nicht durchsetzen lässt und womöglich eine Rechtsunsicherheit verursacht, die im Streitfall ein Gericht klären muss.

Die BBSA weist darauf hin, dass die beantragte Ergänzung des PKG noch zu einem weiteren praktischen Umsetzungsproblem führen kann. So ist es nicht immer möglich zu rekonstruieren, welche Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger überhaupt der Organisationseinheit zuzurechnen sind, die verselbständigt werden soll. Im Falle der römisch-katholischen Pfarrer wäre die Zuordnung problemlos möglich gewesen. Die BBSA weiss aber aus eigener Erfahrung, dass die Zuordnung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger nicht immer evident ist.

Nebst den erwähnten praktischen Umsetzungsproblemen spricht sich der Regierungsrat aus einem weiteren Grund gegen die beantragte Ergänzung des PKG aus. In aller Regel bleibt der

Kanton Bern auch bei Verselbständigungen Träger oder Eigner der ausgelagerten Organisationseinheiten und kann damit sicherstellen, dass ein Anschlussvertrag mit der BPK oder BLVK abgeschlossen wird. Als Beispiel möge die Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe per 1. Januar 2017 dienen: Alle drei Betriebe verfügen über einen Anschlussvertrag mit der BPK. Die römisch-katholische Landeskirche ist ein selbständiger, vom Kanton Bern unabhängiger Arbeitgeber und stellt somit einen Sonderfall dar. Vergleichbare Fälle dürften sich künftig eher selten ergeben. Von zentraler Bedeutung ist, dass bei zukünftigen Verselbständigungen die Frage der Pensionskassenzugehörigkeit von Anfang an thematisiert und geklärt wird. Im Falle der römisch-katholischen Landeskirche hat die federführende JGK diese Abklärungen mit der BPK, dem Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche und ihrer Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung Abendrot in Basel) vorgenommen. Ein erster Kontakt des Beauftragten für Kirchliche Angelegenheiten mit der BPK erfolgte schon im November 2015. Aufgrund der dezidiert ablehnenden Haltung der Vorsorgeeinrichtung Abendrot sowie der römisch-katholischen Landeskirche wurde im neuen Landeskirchengesetz 2017 dann festgelegt, dass die Rentenbezüger (als ehemals kantonale Angestellte) bei der Bernischen Pensionskasse versichert bleiben.

Der Regierungsrat empfiehlt die Motion aus den dargelegten Gründen zur Ablehnung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	112-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.369
Eingereicht am:	06.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1195/2018 vom 14. November 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Öffentliches Beschaffungswesen: Keine Finanzierung von Geschäften, die Kinderarbeit legitimieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die Lieferanten und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich zu verpflichten, dass in der gesamten Herstellungskette keine Kinderarbeit vorhanden ist.

Begründung:

Es geht hier nicht um die Kindermitarbeit, wie es in vielen Familien und Gemeinschaften noch der Brauch ist, wo Kinder in die tägliche Arbeit miteinbezogen werden und so viel lernen und beitragen können und damit ihren «Lebensurgrund» gut entwickeln können, ohne dass sie körperlichen und seelischen Schaden nehmen. Es geht um die globale Kinderarbeit, die Kinder in die Arbeitswelt so einspannt, dass das fröhliche, ungezwungene Kind-sein-dürfen, das vielseitige Weiterlernen und sich entwickeln können keinen Platz mehr haben, und sie damit krank macht. Es ist ein Verbrechen, hier im fetten Wohlstand diese Ausbeutung weiterhin zu dulden oder sogar zu fördern. Da gibt es nichts weiter zu begründen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass Kinderarbeit nie Grundlage öffentlich beschaffter Leistungen sein darf.

Dieser Grundsatz ist auf gesetzlicher Ebene bereits verankert. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche in der Schweiz nicht beschäftigt werden, mit bestimmten Ausnahmen.[1] Und in Bezug auf Leistungen, die im Ausland erbracht werden, hält die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)[2] fest, dass die Anbieterinnen oder Anbieter die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu gewährleisten haben. Zu diesen gehört auch das Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Dieses Übereinkommen verbietet für Jugendliche unter 18 Jahren namentlich sklavereiähnliche Praktiken, den Einsatz im Sexgewerbe oder bei illegalen Tätigkeiten wie im Drogenhandel. Verboten ist zudem allgemein «jede Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist», was durch innerstaatliche Gesetzgebung zu konkretisieren ist.[3] In der laufenden Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts des Bundes und der Kantone wird die Verpflichtung, diese Anforderungen auch den Subunternehmerinnen zu überbinden, voraussichtlich ausdrücklich erwähnt.[4]

In Bezug auf vertragliche Verpflichtungen sehen bereits die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern vom 6. Dezember 2016 (AGB BE) für die Beschaffung von Gütern bzw. Dienstleistungen in Ziff. 4 vor, dass Vertragspartner mit Sitz in der Schweiz die Schweizer Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Vertragspartner mit Sitz im Ausland müssen die Bestimmungen einhalten, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die ILO-Kernübereinkommen und damit auch das Verbot der schädlichen Kinderarbeit. Lieferanten, die diese Pflicht verletzen, schulden dem Kanton eine Konventionalstrafe von 10% der Vergütung bis zu einem Maximum von CHF 100'000.[5] Die AGB BE sehen in Ziff. 3 auch vor, dass die Lieferanten ihren Zulieferanten oder Subunternehmern die genannten Bestimmungen überbinden müssen. Diese AGB-Vorschriften entsprechen denjenigen der AGB des Bundes.[6] Der Einsatz der AGB BE (oder allfälliger sektorenspezifischer AGB) ist durch Weisungen der Kantonalen Beschaffungskonferenz (KBK) für alle Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von CHF 10'000 vorgeschrieben. Bei Bauten wenden das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und das Tiefbauamt (TBA) ebenfalls Verträge an, die die Lieferanten zur Einhaltung der Schweizer Arbeitsnormen bzw. der ILO-Kernübereinkommen verpflichten, was vor allem für Materialien wie Rand- und Pflastersteine von Bedeutung sein kann.

---

[1] Art. 30 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11); vgl. für einen historischen Überblick auch: Thomas Gull, Kinderarbeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz (http://www.hls-dhs-dss.ch), 2015

[2] Art. 16 Abs. 4 ÖBV (BSG 731.21)

[3] Art. 2-4 des Übereinkommens (SR 0.822.728.2)

[4] Vgl. Geschäft Nr. 17.019 der Bundesversammlung (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Totalrevision), Art. 12 Abs. 3 E-BöB, gemäss der Fassung des Nationalrates als Erstrat vom 13. Juni 2018

[5] Ziff. 4 der AGB BE, publiziert auf www.be.ch/agb

[6] Ziff. 4 der AGB des Bundes, publiziert auf www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

Damit ist die von der Motion geforderte Verpflichtung sowohl auf gesetzlicher wie auch auf vertraglicher Ebene bereits umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung. Er ist sich dabei bewusst, dass mit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen das Risiko nicht ganz beseitigt werden kann, dass der Kanton Leistungen beschafft, die mit Kinderarbeit erstellt wurden. Die Beschaffungsstellen können die Einhaltung der Verpflichtung, vor allem im Ausland, in der Regel nicht selbst kontrollieren. Sie sind daher unter anderem auf Hinweise zu Verstössen von anderen Behörden, aus der Bevölkerung oder von Nichtregierungsorganisationen angewiesen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.390
Eingereicht am:	12.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1196/2018 vom 14. November 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Standesinitiative: Steuerfreie AHV-Renten!

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

1. Ergänzung von Artikel 7 (Grundsatz), Absatz 4
   Steuerfrei sind nur:
   n. *(neu)* Renten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)
2. Ergänzung Artikel 7 Grundsatz, Absatz 4:
   Steuerfrei sind nur:
   o. *(neu)* Renten der Invalidenversicherung (IV)

Begründung:

Die progressive Besteuerung des Einkommens führt dazu, dass Pensionäre heute bestraft werden, wenn sie einem Nebenerwerb nachgehen bzw. noch einige Jahre voll im Berufsleben verweilen. Grund hierfür ist, dass sowohl die AHV-Renten als auch das Erwerbseinkommen besteuert werden und die Leute dadurch in eine höhere Progressionsstufe geraten.

Gleiches gilt auch für IV-Rentner, die einerseits vom Staat Geld für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhalten, aber andererseits wieder darauf Steuern entrichten müssen. Mit der Befreiung der Renten von der Einkommenssteuer werden Rentner und Invalide finanziell gestärkt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion möchte mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) erreichen, dass AHV- und IV-Renten künftig steuerfrei bleiben[1]. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen ab:

Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (Art. 104 Abs. 1 der Kantonsverfassung, BSG 101.1). Die Steuergesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass die Steuerbelastung von Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst gleich ausfällt. Ausnahmen von der Steuerpflicht sind möglichst restriktiv vorzusehen.

Nach geltendem Recht werden Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nicht zum steuerbaren Einkommen gezählt. Personen mit Ergänzungsleistungen schulden deshalb deutlich tiefere Steuern als andere Personen mit vergleichbaren Einkünften. In der Antwort zur Motion 270-2017 «Steuererlassverfahren von EL-Bezügern vereinfachen und administrative Leerläufe vermeiden»[2] hat der Regierungsrat die resultierende Begünstigung der EL-Bezüger/innen mit folgendem Zahlenbeispiel verdeutlicht:

Steuerbelastung alleinstehende Personen (Gemeinde Bern, kein Vermögen, konfessionslos):

	Rentner/in mit EL	**Rentner/in ohne EL**	**Arbeitnehmer/in**
Einkünfte	AHV: CHF 30'000 EL: CHF 10'000	AHV: CHF 30'000 BVG: CHF10'000	Lohn: CHF 40'000 (Nettolohn nach Abzug der Berufskosten)
Gesamteinkommen	CHF 40'000	CHF 40'000	CHF 40'000
Steuer (Bund, Kanton, Gemeinde)	**CHF 2'840**	**CHF 4'970**	**CHF 5'190**

Eine derart deutliche Begünstigung der EL-Bezüger/innen lässt sich mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot an sich nicht vereinbaren. Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Motion 014-2017 Gasser (Bévilard, PSA), Dumermuth (Thun, SP) «Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen»[3] auf mögliche Lösungsansätze hingewiesen. Die Standesinitiative des Kantons Bern vom 20. Januar 2009 mit dem Ziel, Sozialhilfeleistungen zum steuerbaren Einkommen zu zählen, ist leider erfolglos geblieben.

Würden nun neben den Sozialleistungen auch die AHV- und IV-Renten von der Besteuerung ausgenommen, müssten Personen mit Renteneinkommen künftig kaum mehr Steuern zahlen. Im obigen Zahlenbeispiel würden die Personen mit Renteneinkommen (mit oder ohne Ergänzungsleistungen) gar keine Steuern mehr schulden, während die wirtschaftlich betrachtet gleich starken Personen mit Lohneinkommen unverändert Steuern im Umfang von 5'190 Franken zahlen müssten.

1 Die Motionäre verlangen die Einreichung einer Standesinitiative. Zu den (geringen) Erfolgsaussichten einer Standesinitiative hat sich der Regierungsrat in der Antwort zur Motion 205-2012 Haas (FDP, Bern) «Wirkungsanalyse betreffend Standesinitiativen» geäussert.

2 https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-1e260da74b064a7a99818db69b182b27.html

3 http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-d7b267317dbf48f781c41a72a1851671.html

In Anbetracht der bereits bestehenden Begünstigung der EL-Bezüger/innen sind ergänzende Entlastungen für Personen mit AHV- und IV-Renten nicht angezeigt. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen deshalb ab und beantragt **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	194-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.558
Eingereicht am:	05.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	96/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Steuerdetektive jetzt!

Der Regierungsrat wird beauftragt, Steuerdetektive einzusetzen.

Begründung:

Nach wie vor werden Vermögenswerte und steuerbares Einkommen nicht korrekt deklariert und Steuerhinterziehung betrieben. Es ist zwar erfreulich, dass es im letzten Jahr mehr Selbstanzeigen gegeben hat und so das dem Kanton und der Bevölkerung zustehende Geld eingetrieben werden konnte. Es zeigt, dass erhöhter Druck zu Erfolg führt − bald greift nämlich der automatische Informationsaustausch und so können die Vermögenswerte nicht mehr verheimlicht werden. Offensichtlich gibt es noch enorm viele Steuergelder einzutreiben. Auf diese können wir nicht verzichten. Die aktuellen Kontrollinstrumente im Kanton Bern genügen dafür nicht. Es braucht zwingend Steuerdetektive. Die Eidgenössische Steuerverwaltung macht es vor. Ihre knapp 20 Steuerdetektive werden bei Steuerbetrug und bei schweren Steuerwiderhandlungen sehr effizient eingesetzt. Diese konnten zwischen 2006 und 2010 beispielsweise durchschnittlich pro Jahr 72 Mio. Franken an Nachsteuern und Bussen eintreiben. Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt und muss geahndet werden − das sind wir dem ehrlichen Grossteil der Bevölkerung schuldig. Könnte der Kanton Bern nur annähernd das ihm zustehende Steuergeld eintreiben, wären Sparpakete in diesem Umfang nicht nötig und eine Steuersenkung für alle möglich.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin möchte, dass der Regierungsrat Steuerdetektive nach dem Vorbild der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Einsatz bringt, um damit die nach Ansicht der Motionärin ungenügenden Kontrollinstrumente der kantonalen Steuerverwaltung zu verstärken.

Der Vorstoss entspricht einer Motion der SP-Fraktion im Kanton Aargau, die am 20. März 2018 eingereicht wurde.[1] Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dazu zutreffend festgehalten, dass den kantonalen Steuerverwaltungen der Einsatz von Steuerdetektiven nicht gestattet ist. Hierfür wären strafprozessuale Zwangsmittel nötig, wie sie bisher nur der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV zur Verfügung stehen. Wollte man den kantonalen Steuerbehörden entsprechende Kompetenzen einräumen, müsste das Steuerstrafrecht des Bundes angepasst werden. Im Dezember 2017 haben jedoch sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat eine Motion betreffend den Verzicht auf die Revision des Steuerstrafrechts angenommen, so dass zurzeit nicht mit einer Änderung des Steuerstrafrechts des Bundes zu rechnen ist.

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin einig, dass Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen ist. Die als Postulat überwiesene Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk» vom 4. September 2012 forderte vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Massnahmenpakets zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung. In der Folge hat sich die Regierung das bestehende Kontrolldispositiv bei der Veranlagung der kantonalen Steuern detailliert aufzeigen lassen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden am 16. August 2017 im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Steuergesetzrevision 2019 dargestellt (Kapitel 3.2)[2].

In Zukunft dürften automatisierte Meldungen im internationalen Verhältnis zu einer weiteren Optimierung der Veranlagungsverfahren führen. Steuerinformationen fliessen künftig über den automatischen Informationsaustausch, den spontanen Informationsaustausch sowie über den Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen.

Nach Auffassung der Regierung besteht – insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden und zukünftigen internationalen Entwicklungen – zurzeit kein Anlass, das Kontrolldispositiv der Steuerverwaltung weiter auszubauen. Die kantonale Steuerverwaltung wird in den kommenden Jahren grosse Anstrengungen unternehmen müssen, damit sie die aus dem Ausland erhaltenen Informationen möglichst umfassend und effizient nutzen kann. Je nach weiterer Entwicklung wird in Zukunft zu prüfen sein, ob ergänzende Massnahmen angezeigt sind. Dabei dürften weitere automatische Meldungen an die Steuerbehörden effizienter sein als der Einsatz von Detektiven.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=3776468

[2] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/87005e22a0ec46fe9633e42e9b7d7699-332/1/PDF/2017.RRGR.18-Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-158595.pdf.

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	229-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.677
Eingereicht am:	15.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	114/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung

Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutier-abstimmung vorbereiten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. die Grundlagen zu klären, die für eine Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier nötig wären
2. rechtliche und politische Szenarien für den Grossen Rat darzulegen
3. dem Grossen Rat die Haltung der Regierung zum weiteren Vorgehen zu kommunizieren
4. aufzuzeigen, welche Auswirkungen der Entscheid der Regierungsstatthalterin und dessen Anfechtung auf die Gebäudestrategie der Regierung hat, insbesondere was das Spital, das Gefängnis und die Berufsfachschule Moutier anbelangt

Begründung:

Aufgrund des Entscheids der Regierungsstatthalterin des Berner Juras sind proaktives Handeln und eine klare politische Haltung des Kantons Bern (Regierung und Parlament) wichtig. Mit Hinweis auf das laufende juristische Verfahren einfach die Hände in den Schoss zu legen, ist keine Lösung. Dem politischen Frieden zuliebe sind demokratisch legitimierte Entscheidungen gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich vorzuziehen. Niemand hat ein Interesse, dass die «Jurafrage» gerichtlich entschieden wird und diesbezügliche politische Prozesse um Jahre verzögert werden. Wir wollen keine katalanischen Verhältnisse im Kanton Bern.

Die betroffenen kantonalen Institutionen (Spital, Gefängnis, Berufsfachschule und andere) am Standort Moutier und insbesondere deren Mitarbeitenden brauchen zudem klare Planungsgrundlagen.

Begründung der Dringlichkeit: Die «Moutierfrage» ist sehr aktuell und hochpolitisch. Das zeigt unter anderem die vergangene Demonstration in Moutier. Wenn die Regierung ihre Haltung rasch kommuniziert, gibt es evtl. noch eine Chance auf eine politische Lösung. Andernfalls riskiert der Kanton Bern erneut eine Verhärtung der politischen Fronten.

Antwort des Regierungsrates

Mit Entscheid vom 2. November 2018 hat die Regierungsstatthalterin des Berner Jura die Mehrzahl der Beschwerden gegen die Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde gutgeheissen. Dieser Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, weil dagegen Beschwerden beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht wurden.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts wird seinerseits der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. Es kann daher noch längere Zeit dauern, bis feststeht, ob die Abstimmung vom 18. Juni 2017 ein gültiges Resultat ergeben hat oder nicht.

Für den Abschluss der Beschwerdeverfahren sind – unabhängig davon, welche Instanz schliesslich einen rechtskräftigen Entscheid fällen wird – grundsätzlich zwei Szenarien denkbar:

1) Die Beschwerden gegen die Abstimmung werden rechtskräftig abgewiesen, und das Resultat der Abstimmung vom 18. Juni 2017 gilt als rechtmässig zustande gekommen.
2) Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 wird rechtskräftig aufgehoben, und es liegt kein gültiger Volksentscheid vor. Diesfalls ist davon auszugehen, dass die Abstimmung wiederholt werden muss.

Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass beide Szenarien letztendlich in ein gültiges Abstimmungsresultat münden. Entgegen den Ausführungen des Motionärs wird somit am Ende nicht ein Gericht über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier entscheiden, sondern die Stimmbevölkerung. Dabei werden entweder die Stimmberechtigten des Urnengangs vom 18. Juni 2017 den massgebenden Entscheid gefällt haben, oder es wird die zukünftige Stimmbürgerschaft einer allfälligen zweiten Abstimmung sein, welche über die Kantonszugehörigkeit von Moutier entscheidet.

Die Dauer der gerichtlichen Verfahren, welche zu einem der zwei geschilderten Szenarien führen werden, hängt von den zuständigen Gerichtsbehörden sowie vom Verhalten der involvierten Verfahrensparteien ab. Diesen steht es frei, von den ihnen zur Verfügung stehenden Parteirechten Gebrauch zu machen. Dabei haben die Beschwerdeführer stets auch die Möglichkeit, ihre Beschwerden wieder zurückzuziehen.

Demgegenüber haben der Regierungsrat und der Grosse Rat keine Möglichkeit, auf die Rechtsmittelverfahren einzuwirken. Auch die Durchführung einer neuen Abstimmung vor dem formellen Abschluss der Gerichtsverfahren, wie sie der Motionär vorzuschlagen scheint, ist keine Option. Die Durchführung einer erneuten Gemeindeabstimmung in Moutier setzt voraus, dass die Abstimmung vom 18. Juni 2017 endgültig aufgehoben ist. Dies kann nur durch ein rechtskräftiges Urteil geschehen. Ein solches könnte gemäss aktuellem Kenntnisstand auf drei Arten ergehen:

1) Das Bundesgericht erlässt einen entsprechenden letztinstanzlichen Entscheid;
2) das Verwaltungsgericht erlässt einen entsprechenden Entscheid, der nicht angefochten wird;
3) alle Beschwerdeführenden ziehen ihre Beschwerden an das Verwaltungsgericht zurück, wodurch der Entscheid der Regierungsstatthalterin vom 2. November 2018 in Rechtskraft erwächst.

Ziffer 1

Wie einleitend ausgeführt, ist es dem Kanton nicht möglich, unabhängig von den laufenden Beschwerdeverfahren eine neue Abstimmung zu veranlassen. Der Regierungsrat wird jedoch bei sämtlichen der soeben dargelegten Konstellationen, welche den Ausgangspunkt für eine Wiederholung der Gemeindeabstimmung bilden könnten, die Situation analysieren und die nötigen Schlüsse für die Organisation des zweiten Urnengangs ziehen. Dabei wird er seiner Analyse insbesondere die Erwägungen des zuletzt ergangenen Justizentscheids zu Grunde legen. Bereits der Entscheid der Regierungsstatthalterin vom November 2018 enthält Ausführungen zur Durchführung der Gemeindeabstimmung, denen im Wiederholungsfall in gebotener Weise Rechnung zu tragen sein wird. Es ist davon auszugehen, dass auch das Verwaltungsgericht und ggf. das Bundesgericht Feststellungen zur Abstimmung treffen werden, die für die zweite Abstimmung nicht unberücksichtigt bleiben können. Der Regierungsrat wird daher – soweit es in seiner Zuständigkeit liegt – die entsprechenden Überlegungen vornehmen.

Er ist dementsprechend bereit, Ziffer 1 der Motion anzunehmen.

Ziffer 2

Die Abstimmung der Gemeinde Moutier zur Frage ihrer Kantonszugehörigkeit ist in erster Linie eine kommunale Angelegenheit. Auch wenn der Kanton Bern bei der Organisation des Urnengangs eine gewisse Mitverantwortung trägt, wird der Regierungsrat den Zeitpunkt einer allfälligen Wiederholungsabstimmung nicht in alleiniger Kompetenz festlegen können. Dazu kommt, dass die kantonalen Regelungskompetenzen in dieser Frage beim Regierungsrat liegen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden [KBJG, BSG 105.233]). Eine Verantwortung des Grossen Rates ist für die Phase der Gemeindeabstimmung nicht vorgesehen (der Grosse Rat wird aber selbstverständlich an einem späteren Vollzug eines allfälligen Kantonswechsels massgeblich mitwirken, vgl. 10 ff. KBJG). Vor diesem Hintergrund dürfte, nach

dem heutigen Stand der Dinge, keinAnlass für eine formelle Befassung des Grossen Rates in der Zeit zwischen Abschluss der Justizverfahren und einer allfälligen Wiederholung der Abstimmung bestehen. Der Regierungsrat wird aber den Grossen Rat über die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) regelmässig über den Stand der Dinge und die im Hinblick auf eine allfällige Wiederholung der Abstimmung getroffenen Vorkehren und Entscheide informieren (s. Antwort zu Ziff. 3).

Darüber hinaus wird der Grosse Rat selbstverständlich auf dem ordentlichen Rechtsetzungsweg befasst werden, falls ein allfälliger Entscheid der Justiz zur Aufhebung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 ergeben sollte, dass im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung Änderungen auf Gesetzesebene nötig sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Auftrag gemäss Ziffer 2 der Motion mit den vorstehenden Ausführungen erfüllt ist. Er beantragt daher, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Ziffer 3

Die zur Zeit denkbaren Optionen für den Ausgang der hängigen Justizverfahren und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sind in den einleitenden Bemerkungen der vorliegenden Antwort geschildert. Der Regierungsrat wird mit den übrigen Akteuren die notwendigen Überlegungen anstellen und die entsprechenden Vorbereitungsmassnahmen in Angriff nehmen. Wie ausgeführt, hängt deren Inhalt u.a. von den noch ausstehenden Entscheiden in den Beschwerdeverfahren gegen die Abstimmung vom 18. Juni 2017 und deren Erwägungen ab.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat über die SAK zeitnah und regelmässig über den Fortgang der Arbeiten und, im Falle einer Wiederholung der Abstimmung, über die im Hinblick darauf getroffenen Entscheide und Massnahmen informieren. Eine förmliche Befassung des Grossen Rates – etwa mit einem Bericht – ist denkbar, hängt aber von den zeitlichen Umständen ab, die bei der Wiederholung der Abstimmung zu beachten sein werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 3 der Motion im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzunehmen.

Ziffer 4

In Bezug auf Ziffer 4 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Eine Berichterstattung zu diesen Themen wäre zum jetzigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht. Die beiden Kantone waren sich immer einig, dass eine Lösung für die Zukunft des Spitals ausserhalb der eigentlichen Verhandlungen über den Kantonswechsel gefunden werden muss. Zudem gehören die Spitalimmobilien nicht zum Immobilienportfolio des Kantons, sondern sind im Eigentum der HDM SA. Die Diskussionen über die Zukunft des Spitals von Moutier finden daher derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der beiden Kantone und der Spitäler statt. Die Arbeiten der Gruppe sind zeitlich und inhaltlich nicht vom Verlauf der Beschwerdeverfahren abhängig, da sich die Beteiligten einig sind, dass für die Zukunft des Spitals rasch eine tragfähige Lösung gefunden werden muss. Die Arbeitsgruppe wird die Resultate ihrer Diskussionen zu gegebener Zeit den beiden Kantonsregierungen unterbreiten.

Das Schicksal der übrigen im Eigentum des Kantons Bern stehenden Gebäude in Moutier wird im Falle eines Kantonswechsels Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Kantonen sein. Diese werden, wie die beiden Kantone wiederholt haben verlauten lassen, aufgenommen werden können, sobald entweder ein gerichtlicher Entscheid, welcher einen Volksentscheid zugunsten eines Kantonswechsels als gültig erklärt, oder ein definitives Ergebnis einer allfälligen Wiederholung der Abstimmung vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Arbeiten im Hinblick auf die mögliche Verlegung der in Moutier gelegenen Teile der kantonalen Verwaltung wieder aufgenommen werden. Bezüglich dieser beiden Elemente kann zum jetzigen Zeitpunkt daher lediglich festgestellt werden, dass die Arbeiten zur Zeit sistiert sind und weitergeführt werden, sobald die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1262/2018
Datum RR-Sitzung:	28. November 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2018.GEF.173
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kreditbeschluss für Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung. Objektkredit

1 Gegenstand

Zur Entwicklung der spezialisierten mobilen palliativen Versorgung im Kanton Bern sollen spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD) gefördert werden. Diese tragen zu einer qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung in der Grundversorgung bei und entsprechen damit dem verbreiteten Wunsch der Betroffenen, im gewohnten Umfeld versorgt zu werden. Zudem könnten MPD dazu beitragen, unnötige Hospitalisationen zu vermeiden und entsprechend Kosten zu sparen.

Zur Förderung von MPD soll die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz (GesG)[1] durchführen. Mit dem Modellversuch sollen die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer allfälligen regulären und flächendeckenden Einführung von MPD im Kanton Bern geschaffen werden.

Für den geplanten dreijährigen Modellversuch wurden insgesamt CHF 10.95 Mio. Fördermittel im Kantonsbudget zurückgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG BSG 811.01), Artikel 4
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Bst a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 10‘950‘000

[1] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01)

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2022

Konto: 363400

Produktgruppe: Akutversorgung (Nr. 910501)

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf die Jahre auf:

Jahr	**CHF**
2019	1‘800‘000
2020	3‘600‘000
2021	3‘700‘000
2022	1‘850‘000

Im Jahr 2023 wird der Gesamtkredit abgerechnet. Es kann in diesem Jahr noch zu Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung 2022 der GEF kommen.

Der Kredit ist im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 eingestellt.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- an den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. November 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2018.GEF.173
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kreditbeschluss für Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Erläuterungen 2
3.2 Vorgeschichte 4
3.3 Grundzüge der Vorlage 5
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 5

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5
4.1 Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern 5
4.2 Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz 5

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 6

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 7

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 7

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation 7

9 Antrag 7

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Zur Entwicklung der spezialisierten mobilen palliativen Versorgung im Kanton Bern sollen spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD) gefördert werden. Diese tragen zu einer qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung in der Grundversorgung bei und entsprechen damit dem verbreiteten Wunsch der Betroffenen, im gewohnten Umfeld versorgt zu werden. Zudem könnten MPD dazu beitragen, unnötige Hospitalisationen zu vermeiden und entsprechend Kosten zu sparen.

Zur Förderung von MPD soll die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz (GesG)[1] durchführen. Mit dem Modellversuch sollen die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer allfälligen regulären und flächendeckenden Einführung von MPD im Kanton Bern geschaffen werden.

Für den geplanten dreijährigen Modellversuch wurden insgesamt CHF 10.95 Mio. Fördermittel im Kantonsbudget zurückgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG BSG 811.01), Artikel 4
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Bst a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 148

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Erläuterungen

Ein MPD ist ein interprofessionelles mobiles Team, das sich aus ärztlichen und pflegerischen Fachpersonen auf Expertenniveau zusammensetzt und mit Fachkräften aus dem psychosozialen Bereich zusammenarbeitet. Es bietet seine Erfahrung in Palliative Care auf dem Niveau der spezialisierten Palliativversorgung an. Das Team ist hauptsächlich in der zweiten Interventionslinie tätig, d.h. sie beraten und unterstützen die Grundversorgerinnen und -versorger[2] bei der Betreuung von besonders schwer kranken Patientinnen und Patienten in der letzten Lebensphase. Die MPD bieten fachspezifische Aus- und Weiterbildungen für die Grundversorgerinnen und -grundversorger an. Zudem koordiniert der MPD Übergänge zwischen Spital und den Strukturen der Nachversorgung und stellt somit den Drehpunkt jedes regionalen oder lokalen Palliativnetzes dar. Die MPD tragen dazu bei, dass Palliativpatientinnen und –patienten zu Hause oder in einer Langzeitinstitution bleiben können und ihre Symptome bestmöglich behandelt werden.

[1] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01)

[2] Die Grundversorgerinnen und -versorger umfassen Leistungserbringer der allgemeinen Palliative Care, d. h. insbesondere Hausärztinnen und Hausärzte, andere niedergelassene und freiberufliche Gesundheitsfachpersonen, Pflegefachpersonen und anderes Pflegepersonal in der Pflege zu Hause, Personal in Alters- und Pflegeheimen, Personal in der stationären Behindertenbetreuung und Personal in der stationären und ambulanten Suchthilfe sowie allenfalls Personal in Spitälern, sofern diese selbst über kein in Palliative Care spezialisiertes Personal verfügen.

Durch den MPD wird

- das Kompetenzniveau bezüglich Palliative Care bei den Betreuungsteams vor Ort verbessert und damit ein Verbleiben der Patientin resp. des Patienten zu Hause bzw. in der Langzeitinstitution ermöglicht;
- die Anzahl Überweisungen von Patientinnen und Patienten in ein Akutspital gesenkt bzw. deren Zielsetzung klarer definiert;
- eine frühere Entlassung von Patientinnen und Patienten aus dem Akutspital realisiert;
- der Übergang zwischen (akut-)stationärer und nachsorgender Betreuung erleichtert.

Insgesamt entlastet ein MPD die stationären Palliative-Care-Strukturen, unterstützt die Vernetzung zwischen (akut-)stationären und nachsorgenden Leistungserbringern und trägt damit schliesslich zu einer koordinierten Versorgung in einem lokalen oder regionalen (allenfalls auch überregionalen) Palliative-Care-Netzwerk bei.

Der Kanton übernimmt im Rahmen des Modellversuchs die Vollkosten derjenigen Leistungen, welche vom MPD erbracht werden und nicht oder ungenügend über den Tarmed, die Pflegefinanzierung, die kantonale Restfinanzierung und Fallpauschale abgerechnet werden können. Dies sind ausschliesslich Leistungen in der zweiten Interventionslinie und die zusätzlichen Wegkosten, welche aufgrund des grossen Versorgungsgebiets entstehen können. Zusätzlich finanziert der Kanton einen Beitrag an die anfallenden Kosten der Vorhalteleistungen, welche durch den durchgehenden Betrieb (24/7) anfallen, und an die Kosten für den Aufbau des MPD (z. B. Konzeptarbeiten, Marketing, etc.) sowie an die Kosten, welche für die Betriebe durch die Evaluation des Modellversuchs entstehen. Mit der Durchführung des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung sollen die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer allfälligen regulären und flächendeckenden Einführung von MPD im Kanton geschaffen werden. Es sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1) Klärung Bedarf und Nutzen der MPD
   Der Modellversuch soll den Bedarf an MPD im Kanton Bern abschliessend klären. Zudem soll die Evaluation des Modellversuchs ermitteln, inwiefern und wie MPD zu einer verbesserten Palliative-Care-Versorgung in den verschiedenen Versorgungssettings beitragen.
2) ‚Best Practice'-Lösung
   Der Modellversuch soll aus der möglichen Vielfalt von verschiedenen Zusammensetzungen und Ausgestaltungen der MPD eine (oder zwei) ‚Best Practice'-Lösungen – allenfalls je eine für urbane und eine für ländliche Gebiete – ermitteln.
3) Modell Regelfinanzierung
   Leistungen in der zweiten Interventionslinie (wie z. B. fachliche Beratung der Grundversorgerinnen und -versorger) werden nicht durch die regulären Tarifsysteme (Tarmed und Pflegefinanzierung) abgegolten. Ziel des Modellversuchs ist es, ein Finanzierungsmodell für eine zukünftige Regelfinanzierung von solchen Leistungen für den Kanton Bern zu erarbeiten.
4) Wirkungsmessung
   Der Modellversuch soll evaluieren, welche Wirkung der MPD bei den Grundversorgerinnen und -versorgern erzielt.

5) Integrierte Versorgung für Palliativpatientinnen und -patienten
Der MPD soll die verschiedenen Leistungserbringer auf horizontaler und vertikaler Ebene vernetzen, um eine integrierte Versorgung der Palliativpatientinnen und -patienten zu fördern.

Der Objektkredit ermöglicht der GEF den dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d GesG durchzuführen und zu evaluieren.

3.2 Vorgeschichte

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der Erhöhung des Anteils chronisch Kranker und der Kosten im Versorgungsbereich der akuten und hochspezialisierten Medizin ruft der Bund in der Nationalen Strategie Palliative Care 2013-2015 dazu auf, die Umsetzung von Palliative Care in den Kantonen zu fördern. Die GEF hat Zielsetzungen und konkrete Massnahmen im «Konzept für die Palliative Versorgung des Kantons Bern»[3] festgehalten und bereits einige Punkte umgesetzt. Dies sind etwa die Erteilung von Leistungsaufträgen für spezialisierte Palliative Care an sieben Listenspitäler, die konzeptionelle Erfassung der Palliative Care sowie die Mitfinanzierung von Weiterbildungen in Palliative Care für diplomiertes Pflegefachpersonal in Alters- und Pflegeheimen. Aus dem kantonalen Konzept geht zudem hervor, dass zwar die Angebote der stationären und ambulanten spezialisierten Palliativversorgung zugenommen haben, diese jedoch noch nicht flächendeckend verfügbar sind. Entsprechend wurde die Massnahme «Unterstützung von spezialisierten mobilen Palliativdiensten» in den Massnahmenkatalog aufgenommen.

In den letzten Jahren wurde zudem mit verschiedenen politischen Vorstössen der Ausbau spezialisierter Palliative Care im Kanton Bern gefordert:

- Dezember 2012 − Motion (2012.RRGR.1322) «Grundlagen schaffen für Palliative-Care-Netzwerke»: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für Palliative-Care-Netzwerke zu schaffen.
  Antrag Regierungsrat: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
  Beschluss Grosser Rat: Annahme und gleichzeitige Abschreibung (132 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltungen)

- März 2016 − Interpellation (2016.RRGR.294) «Situation der Palliative-Care-Netzwerke im Kanton Bern»: Der Regierungsrat nimmt Stellung zu diversen Fragen betreffend Stand, Finanzierung und Weiterentwicklung von Palliative-Care-Netzwerken im Kanton Bern.

- März 2017 − Finanzmotion (2017.RRGR.213) «Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig»: Es wird verlangt, von der Sistierung des Modellversuches abzusehen und das Budget um 5 Mio. Franken zu erhöhen.
  Antrag Regierungsrat: Annahme als Postulat
  Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat (136 Ja, 0 Nein, 6 Enthaltungen)

[3] «Konzept für die Palliative Versorgung des Kantons Bern», abrufbar unter: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/palliativecare.assetref/dam/documents/GEF/SPA/de/Palliativecare/Konzept_palliativeVersorgung_d_20140108.pdf

- Juni 2017 − Motion (2017.RRGR.370) «Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen!»: Die in der Versorgungsplanung vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der ambulanten Palliativversorgung (mobile Palliativdienste) soll umgesetzt werden.
  Antrag Regierungsrat: Punktweise beschlossen
  Beschluss Grosser Rat: Punktweise beschlossen
  Ziffer 1: Annahme (Ja 136, Nein 0, Enthaltungen 0)
  Ziffer 1: Annahme Abschreibung (Ja 78, Nein 58, Enthaltungen 1)
  Ziffer 2: Annahme (Ja 138, Nein 0, Enthaltungen 0)
  Ziffer 3: Annahme (Ja 137, Nein 0, Enthaltungen 0)
  Ziffer 3: Annahme Abschreibung (Ja 69, Nein 68, Enthaltungen 0)
  Ziffer 4: Annahme als Postulat (Ja 138, Nein 0, Enthaltungen 0)
  Ziffer 5: Annahme als Postulat (Ja 137, Nein 0, Enthaltungen 0)
  Ziffer 6: Annahme (Ja 135, Nein 0, Enthaltungen 0)

Im Rahmen des Prozesses zum Entlastungspaket (EP2018) hat die Direktion 2017 beschlossen, das Projekt zu sistieren. Nach der November-Session 2017 des Grossen Rates war klar, dass das Projekt keine Budgetkürzung erfahren wird. Damit konnten Anfang 2018 die umfassenden Vorbereitungen (Konzeptarbeiten, Bewerbungsverfahren, Ausgabenbewilligung, etc.), zur Durchführung des Modellversuchs wieder aufgenommen werden so dass der Modellversuch Mitte 2019 gestartet werden kann.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Die beantragten Mittel dienen der Umsetzung des dreijährigen Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung (Jahre 2019 bis 2022).

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Im Herbst / Winter 2018 / 2019 wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt. Die Auftragserteilung und Vertragsabschlüsse mit den Leistungserbringern sind für das Frühjahr 2019 geplant. Die Betriebsaufnahme der MPD soll im Sommer 2019 erfolgen – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

4.1 Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern

Im «Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern»[4] konkretisiert der Kanton Bern den Bedarf an MPD für eine flächendeckende Versorgung. Er geht von einem Bedarf in Höhe von zehn mobilen Diensten für den gesamten Kanton Bern bis im Jahr 2030 aus.

4.2 Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz

Darüber hinaus wurde in der «Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz»[5] das Modellvorhaben zur Förderung von MPD bereits angekündigt.

[4] Vgl. Fussnote 3.

[5] «Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz», abrufbar unter: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/Versorgungsplanunggemaessspvg/projekt_versorgu

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Finanzen

Gemäss dem Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern[6] ist es das Ziel der GEF, maximal bis zehn MPD zu fördern, um die flächendeckende Versorgung im Kanton Bern zu gewährleisten. Das heisst, dass das Versorgungsgebiet, welches ein MPD abdeckt, einen Mindestumfang von ca. 100‘000 Einwohnenden umfassen sollte (Richtwert). Pro Versorgungsgebiet soll es jedoch nicht mehr als einen MPD geben. Derzeit läuft das Bewerbungsverfahren. Es ist mit mehreren Bewerbungen zu rechnen. Wie viele MPD tatsächlich während dem Modellversuch gefördert werden, hängt davon ab, wie viele Leistungserbringer sich bewerben und welchen Versorgungsumfang die jeweiligen MPD abdecken werden. Zudem ist unklar, was der Betrieb eines MPD tatsächlich kostet. Einerseits sind die Vollkosten für Leistungen in der zweiten Interventionslinie derzeit unbekannt. Andererseits hängen die Kosten auch von den offerierten Leistungen der MPD ab. Aus diesem Grund orientiert sich die Berechnung des Finanzierungsumfangs am Kantonsbeitrag des interkantonalen MPD *Equipe Mobile Soins Palliative* (EMSP BEJUNE), welche den Berner Jura versorgt. Für die Bevölkerung des Berner Juras (54‘114 Einwohnerinnen und Einwohner[7]) wurden für das Jahr 2018 rund CHF 185‘000 veranschlagt. Der Aufwand pro Person beträgt also CHF 3.40 pro Jahr. Die Abdeckung eines mindestens 100‘000 Personen umfassenden Versorgungsraums würde also darauf gestützt mit CHF 340‘000 pro Jahr gefördert. Für die flächendeckende Versorgung des Kantons Bern (1‘039‘259 Einwohnende[8]) würden aktuell rund CHF 3.5 Mio. pro Jahr Fördermittel benötigt.

Tabelle 1 zeigt, wie sich die Fördermittel für den Modellversuch bei einer flächendeckenden Versorgung und bei einem Aufwand von CHF 3.40 pro Person aufgrund des geschätzten Bevölkerungszuwachses im Kanton Bern über die Jahre erhöhen.

Tabelle 1: Kalkulation Fördermittel basierend auf dem Bevölkerungszuwachs im Kanton Bern (2019-2022)

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Geschätzte Wohnbevölkerung Kanton Bern[9]	1‘046‘440	1’053’658	1‘060‘928	1‘068‘184
Fördermittel für gesamte Wohnbevölkerung (CHF)	3.56 Mio.	3.58 Mio.	3.61 Mio.	3.63 Mio.
Gerundete Fördermittel für Modellversuch (CHF)	**3.6 Mio.**	**3.6 Mio.**	**3.7 Mio.**	**3.7 Mio.**

Unter Berücksichtigung des von der Finanzdirektion geschätzten mittleren Bevölkerungszuwachses und der überproportionalen Zunahme älterer und hochaltriger Menschen bis 2022 werden für die dreijährige Laufzeit des Modellversuchs insgesamt CHF 10.95 Mio. Fördermit-

ngspla-
nung2016.assetref/dam/documents/GEF/SPA/de/Versorgungsplanung/VP_2016/1_GEF_Bericht_Versorgungsplanung2016_de_14.12.2016.pdf

[6] Vgl. Fussnote 3.

[7] Es wurde geschätzt, dass es 54‘114 Einwohnende im Berner Jura bis im Jahr 2018 gibt (mittleres Szenario). http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/bevoelkerungsprojektionenszenarien1.html

[8] Es wurde geschätzt, dass es 1‘039‘259 Einwohnende im Kanton Bern bis im Jahr 2018 gibt (mittleres Szenario). http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/bevoelkerungsprojektionenszenarien1.html

[9] Finanzdirektion des Kantons Bern: Regionalisierte Bevölkerungsprojektionen 2015 – 2045 (Ausgabe 2016, mittleres Szenario). http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/bevoelkerungsprojektionenszenarien1.html

tel im Kantonsbudget zurückgestellt. Da der Modellversuch voraussichtlich Mitte 2019 startet und Mitte 2022 endet, wurde für diese beiden Jahre jeweils der jährliche Förderbeitrag halbiert (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Förderbeitrag für den Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung pro Jahr

Jahr	CHF
2019	1‘800‘000
2020	3‘600‘000
2021	3‘700‘000
2022	1‘850‘000

Sollte es während dem Modellversuch nicht zu einer flächendeckenden Versorgung kommen, da sich zu wenige MPD bewerben bzw. diese nicht sämtliche Versorgungsgebiete abdecken, wird vermutlich nicht das gesamte Budget ausgeschöpft werden.

Organisation

Keine.

Personal

Keine.

IT

Keine.

Raum

Keine.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Keine Vernehmlassung.

9 Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	193-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.557
Eingereicht am:	05.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Grivel (Biel/Bienne, FDP) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	46/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Gesundheitsförderung, Prävention und Sport im gleichen Amt

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention besser im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) als im Spitalamt integriert wären.

Begründung:

Das Spitalamt befasst sich laut der Homepage «mit allen Fragen im Zusammenhang der Spitalversorgung des Kantons Bern». Die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht erscheint innerhalb des Amtes eher sachfremd zu sein. Sie stimmt die Angebote im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention auf die verschiedenen Altersgruppen und Risikofaktoren ab. Verschiedene Partner stellen schliesslich geeignete Angebote zur Verfügung. In der Prävention ist oft die Abteilung Sport im BSM beteiligt. Es gibt öfters Querschnittsveranstaltungen und auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen Gesundheitsförderung respektive Sport; Beispielsweise die Aktionsprogramme «Sport Kanton Bern» «Bern gesund» und «Zwäg ins Alter». Die Strategie «Sport Kanton Bern» fordert, dass der Kanton Bern bestehende Sportangebote für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen in einem Verzeichnis zusammenstellt und unterstützt

den Ausbau insbesondere niederschwelliger Angebote. Diese Beispiele zeigen, dass es sinnvoll wäre, die Abteilung für Gesundheitsförderung und Sucht näher an die Quelle der meisten Angebote zu bringen und so Synergien zu nutzen, aber auch sinnvolle Präventionsmassnahmen im Bereich der Bewegung zu generieren. Gerade Menschen mit spezifischen Bedürfnissen gilt es einen geeigneten Zugang zu Bewegung zu vermitteln. Mit einer amtsnahen, engen Zusammenarbeit könnte man kantonale Aktionsprogramme optimieren.

Antwort des Regierungsrates

Die Verortung der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht im Spitalamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt zur Optimierung der Schnittstellen zwischen den Aufgaben der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht und den Aufgaben in der Gesundheitsversorgung innerhalb des Spitalamts bei. Dies entspricht der nationalen Weiterentwicklung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der „Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten“, der „Nationalen Strategie Sucht“ sowie der Neuausrichtung des Gesundheitssystems, das sich zunehmend auf eine integrierte und ambulante Versorgung ausrichten wird.

In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auch darauf, dass die Themenbereiche der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe in diversen Kantonen bereits in den jeweiligen Gesundheitsdepartementen integriert sind, so beispielsweise in Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement), St. Gallen (Gesundheitsdepartement), Aargau (Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit), Freiburg (Direction de la santé et des affaires sociales, Service de la santé publique), Waadt (Département de la santé et de l’action sociale, Service de la santé publique), Neuenburg (Département des finances et de la santé, Service de la santé publique), Wallis (Département de la santé, des affaires sociales et de la culture, Service de la santé publique) und Genf (Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé, Direction générale de la santé).

Auf kantonaler Ebene werden ein Grossteil der Angebote aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention durch Partner der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bzw. der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht umgesetzt. Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt zum Teil auch aus KVG-Beiträgen (sog. Prämienzuschlag) über die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz. Geschäfte im Zusammenhang mit dem KVG sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuzuordnen. Auch national werden Gesundheitsförderung und Prävention der Gesundheitsdirektorenkonferenz zugeordnet und fallen demnach in den Verantwortungsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ist ständiges Traktandum an den Sitzungen des Vorstands der Gesundheitsdirektorenkonferenz.

Innerhalb der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht ist die Gesundheitsförderung und Prävention nur einer unter mehreren Leistungsbereichen. Dazu gehören zusätzlich die ambulante Beratung und Therapie, stationäre Sozialtherapie, Suchthilfe, Substitution, Schadensminderung sowie der Bereich Wohnen und Arbeit. Als medizinische Einrichtungen der Suchthilfe stehen die Suchtfachkliniken des Kantons Bern auf der Spitalliste. Die Spitalliste wird vom Spitalamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verantwortet.

Zudem sind auch die abgedeckten Themenbereiche innerhalb der Gesundheitsförderung und Prävention vielfältig und umfassen neben der Bewegung bzw. dem Sport mit Fokus Gesundheitsförderung, die Themen Ernährung, psychische Gesundheit, substanzabhängige und substanzunabhängige Suchtformen, sexuelle Gesundheit sowie problemunspezifische Prävention und allgemeine Gesundheitsförderung. Die sich überschneidenden Themenbereiche gegenüber der Abteilung Sport im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär entsprechen demnach nur einem begrenzten Teil des Leistungsbereichs der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht. Eine Reduktion auf die Verantwortung von Angeboten im Themenbereich der Bewegung/ Sport würde den Auftrag der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht zu kurz fassen.

Die Zusammenarbeit und Pflege der Schnittstellen zwischen der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht des Spitalamts und der Abteilung Sport des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär in den sich überschneidenden Themenbereichen wird entsprechend des Postulats als zielführend und wichtig erachtet. Der Postulantin kann diesbezüglich dahingehend beigepflichtet werden, dass durch eine Integration der Gesundheitsförderung und Prävention in die Abteilung Sport in einzelnen Themenbereichen auch Synergien genutzt werden könnten. Dazu gehören die beiden im Postulat genannten kantonalen Aktionsprogramme bei Kindern und Jugendlichen (Spitalamt) sowie älteren Menschen (Alters- und Behindertenamt) sowie die Programme HipFit und „Cool and clean“, in denen diverse Präventionsaspekte enthalten sind. Eine Verortung der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär würde allerdings dazu führen, dass zusätzliche Schnittstellen zum Gesundheitsbereich ausserhalb der Bewegung/ des Sports entstünden, die mit einem Mehraufwand bewirtschaftet werden müssten.

Aus all diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine Verortung der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht respektive des Bereichs Gesundheitsförderung und Prävention im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Abteilung Sport, als nicht zielführend.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.399
Eingereicht am:	13.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Schnegg (Lyss, EVP) Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	28
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1294/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einkommensschwache Familien vor der Sozialhilfe bewahren und Ergänzungsleistungen ermöglichen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit einkommensschwache Familien Ergänzungsleistungen beziehen können.

Begründung:

Auch im Kanton Bern gibt es Menschen, die mit ihrer Erwerbsarbeit zu wenig verdienen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Besonders gefährdet sind Familien, denn zum Zeitpunkt der Familiengründung verändert sich die finanzielle Situation stark, wenn Betreuungsarbeiten wahrgenommen werden und gleichzeitig die Familie ernährt werden will. War das Haushaltsbudget schon als alleinstehende Person oder kinderloses Paar gering, wird es für eine Familie noch knapper, und es resultieren sogenannte Working Poor (Personen, die trotz Arbeit unter der Armutsgrenze leben).

Das führt oft dazu, dass den betroffenen Kindern das nötige Umfeld für einen guten und gesunden Start ins Leben fehlt oder dass diese Familien auf die Unterstützung durch Sozialhilfe angewiesen sind.

Zwischenzeitlich herrscht ein Konsens darin, dass sich ein der Sozialhilfe vorgelagertes, niederschwelliges Modell, das den Fokus auf Bedarfsleistungen legt, nicht nur für die Betroffenen, son-

dern auch für die Gesellschaft auszahlt. Je nach Modell dürfte sogar mit einer Reduktion der Sozialhilfekosten gerechnet werden.

Viele Kantone (u. a. VD und FR) haben das erkannt und Grundlagen geschaffen, die betroffene Familien unterstützen, ohne dass diese Sozialhilfe beziehen müssen. So hat nun auch der Kanton Solothurn nach einer erfolgreichen Pilotphase per 1. Januar 2018 beschlossen «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien» definitiv einzuführen. Diese Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien stellen eine Bedarfsleistung dar. Das Modell richtet sich dabei nach der Bundesgesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen für Personen mit einer IV- oder AHV-Rente. Danach werden abschliessend definierte Ausgaben und effektiv vorhandene Einnahmen einander gegenübergestellt. Wird dabei eine Bedarfslücke festgestellt, wird diese durch Leistungen aufgefüllt. Im Modell des Kantons Solothurn werden zudem spezifische Erwerbsanreize gesetzt, die Leistung ist in der Höhe und in der Zeit begrenzt und wird nur an Familien ausgerichtet, die bereits seit längerem im Kanton Solothurn wohnhaft sind.

Das Hauptziel dieser Familien-Ergänzungsleistung ist die Armutsbekämpfung in Familien, insbesondere in Working-Poor-Haushalten. So sollen die Armut in Familien, die ein selbsterwirtschaftetes Mindesteinkommen vorweisen können, wirksam bekämpft und die Sozialhilfe gleichzeitig entsprechend entlastet werden. Mit einem solchen Modell würde auch Kindern aus Familien mit prekären finanziellen Verhältnissen ein guter Start ins Leben ermöglicht.

Antwort des Regierungsrates

Das Armutsrisiko für Familien ist in der Schweiz erwiesenermassen höher als für Haushalte ohne Kinder. Damit Armut möglichst nicht vererbt wird, benötigen Kinder ein Umfeld, das ihnen einen guten und gesunden Start ins Leben ermöglicht. Zielgruppe einer Ergänzungsleistung für Familien (FamEL) wären entsprechend gut in den Arbeitsmarkt integrierte Familien, welche trotzdem in prekären finanziellen Verhältnissen leben (innerhalb oder knapp ausserhalb der Sozialhilfe).

Diverse Schweizer Kantone richten FamEL aus. Im Kanton Tessin wurden sie bereits 1997 eingeführt, in den Kantonen Solothurn (2010), Waadt (2011) und Genf (2012) erst vor wenigen Jahren. In einigen weiteren Kantonen sind zudem politische Vorstösse hängig oder es werden Projekte in diesem Bereich durchgeführt. Auch im Kanton Bern wurde die Einführung einer FamEL bereits ausführlich diskutiert. Der Grosse Rat hat im November 2012 eine parlamentarische Initiative von Daniel Steiner Brütsch (EVP)[1] zu diesem Thema mehrheitlich unterstützt. Dennoch hat er in der Junisession 2014 beschlossen, auf die durch eine grossrätliche Sonderkommission und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erarbeitete Gesetzesvorlage nicht einzutreten. Dies überwiegend aus finanzpolitischen Überlegungen im Rahmen der damaligen Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014).

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die politischen Ziele der FamEL, die Armutsgefährdung von Working-Poor-Familien zu bekämpfen und die Sozialhilfe finanziell zu entlasten, zumindest teilweise erreicht werden. Je nach Ausgestaltung des Systems entstehen jedoch unerwünschte Effekte wie z.B. negative Erwerbsanreize aufgrund von Schwelleneffekten oder massive gesamtstaatliche Mehrkosten.

Seit 2009 existiert im Kanton Bern ein regierungsrätliches Familienkonzept. Dessen Ausgangspunkte waren neben den Richtlinien des Regierungsrates 2007 – 2010, in die verschiedene familienpolitische Aspekte eingeflossen sind, zwei Motionen, die in der Märzsession 2007 überwiesen wurden. Einerseits wurde eine direktionsübergreifende Konferenz zur Vernetzung der Familien-

[1] PI 147-2012, Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) vom 7.6.2012: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)

politik auf Kantonsebene gefordert[2] und zum anderen ein umfassendes Konzept mit konkreten Massnahmen zur Familienförderung[3]. Das Familienkonzept nennt als eine prioritäre Massnahme zur Stärkung der Ressourcen von Familien in prekären ökonomischen Situationen die Unterstützung dieser Personengruppe durch Familienergänzungsleistungen. Der erste Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts erschien 2014. Eine im November 2015 überwiesene Motion fordert, dass im nächsten Familienbericht die Strategie und der Terminplan zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Familienkonzept vorgelegt werden sollen[4]. Der Erscheinungszeitpunkt des nächsten Familienberichts ist derzeit noch offen.

Der Regierungsrat beantragt aus finanzpolitischen Gründen die Ablehnung der Motion. Die kantonale Finanzpolitik ist mittelfristig mit diversen Herausforderungen konfrontiert (Ertragsausfälle Bundesfinanzausgleich, Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs, Aufwandwachstum in einzelnen Aufgabenbereichen), die für neue staatliche Massnahmen zur Unterstützung von Familien kaum einen Spielraum lassen. Allerdings kann sich der Regierungsrat vorstellen, Massnahmen zur Entlastung armutsgefährdeter Familien im Rahmen des nächsten Familienberichts und in Abhängigkeit der Entwicklung der Kantonsfinanzen vertieft zu prüfen. Allenfalls könnte ein einfaches und idealerweise automatisiertes System in Betracht gezogen werden, das nicht zwingend eine FamEL sein muss. Es könnten auch andere Modelle geprüft werden, die eventuell einfacher und kostengünstiger wären. Massnahmen in diesem Bereich ergeben nur Sinn, wenn sie so schlank wie möglich ausgestaltet werden, eine Entlastung der Sozialhilfe nachweisbar sowie messbar ist und die Familienarmut wesentlich reduziert werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] M 177-2006 Streiff-Feller (Urtenen-Schönbühl, EVP) vom 4.9.2006: Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz
[3] M 178-2006 Schnegg (Lyss, EVP): Erarbeitung eines Familienkonzepts
[4] M 109-2015 Schnegg (Lyss, EVP): Für eine wirkungsvolle Familienpolitik

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 94
2018_01_ERZ_Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)_4820.301.210.1/18

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 435.11 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
		Art. 38a (neu) Berufsvorbereitende Schuljahre		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		[1] Die Kosten für die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte der berufsvorbereitenden Schuljahre werden von Kanton und Gemeinden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] getragen.		
Art. 44 Weitere Bildungsbestrebungen [1] Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation mit Beiträgen unterstützen.	Art. 44 Abs. 1 (geändert) [1] Der Kanton kann ~~weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und~~ insbesondere die ~~Information und Dokumentation~~folgenden weiteren Bildungsbestrebungen mit Beiträgen unterstützen~~.~~: a (neu) Pilotprojekte, b (neu) Lehrstellenförderung, c (neu) Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung, zur Förderung von Berufstalenten sowie zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung,			

[1)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d (neu) Information und Dokumentation.			
	II.			
	1. Der Erlass 430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Kanton und Gemeinde 1. Lastenausgleich		Art. 24 Abs. 1 (geändert) Kanton und Gemeinden 1. Lastenausgleich Volksschule (Überschrift geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.		[1] Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] zwischen ~~dem~~ Kanton und ~~den~~ Gemeinden aufgeteilt.		
		Art. 24a1 (neu) 2. Lastenausgleich berufsvorbereitende Schuljahre		

[1)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		[1] Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den berufsvorbereitenden Schuljahren anfallen, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem FILAG zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.		
Art. 24b Kanton [1] Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge durch den Kanton finanziert.		Art. 24b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) [1] Die Gehälter, Zulagen~~,~~ Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte ~~an kantonalen~~, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe anfallen, werden ~~nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge~~unter Vorbehalt von Artikel 24a1 Absatz 1 durch den Kanton finanziert.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Für private, beitragsberechtigte allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II und für private, beitragsberechtigte Schulen der Tertiärstufe gelten die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung. [3] Bei nicht kantonalen Schulen und Institutionen der Sekundarstufe II gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung werden die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge durch den Kanton finanziert.		[2] Aufgehoben. [3] Aufgehoben.		
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 24f 6 Asylsuchende Kinder [1] Für asylsuchende Kinder trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag nach Artikel 24b Absatz 2.		Art. 24f Abs. 1 (geändert) 6 Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Kinder (Überschrift geändert) [1] Für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Kinder (Ausweis N oder F) trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag ~~nach~~ gemäss Artikel 24b Absatz 2.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Art. 24g (neu) Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre [1] Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 24a1 Absatz 1 LAG werden zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Sie werden pro Schuljahr erhoben und abgerechnet. [2] Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind a die Wohnbevölkerung, soweit der die Gesamtheit der Gemeinden betreffende Anteil der Aufwendungen den asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Lernenden (Ausweis N oder F) an berufsvorbereitenden Schuljahren zugerechnet werden kann,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	**Minderheit**	
		b die Anzahl der Lernenden mit Wohnsitz in der Gemeinde, soweit der die Gesamtheit der Gemeinden betreffende Anteil der Aufwendungen den übrigen Lernenden an berufsvorbereitenden Schuljahren zugerechnet werden kann. [3] Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang 1 wiedergegebenen Formel F1 berechnet.		
		Titel nach Art. T3-1 (neu) *T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom* ■■■		
		Art. T4-1 (neu) [1] Die Erhebung der Aufwendungen des Lastenausgleichs Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre gemäss Artikel 24g sowie die Abrechnung erfolgen erstmals für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2020. [2] Für den Vollzug massgebend sind		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	**Minderheit**	
		a die Aufwendungen vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2020, b die Wohnbevölkerung des Jahres 2019, c die Anzahl Lernender aufgrund der Statistik der Lernenden mit Stichtag 15. September 2019.		
	Anhänge			
1 Anhang 1		1 Anhang 1 (geändert)		
	3. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Grundsätze [2] Die Leistungen im Sinne von Absatz 1 werden gewährt e für Pilotprojekte, die dazu dienen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit gemäss Bundesvorschriften zu fördern.	Art. 22 Abs. 2 [2] Die Leistungen im Sinne von Absatz 1 werden gewährt e (geändert) für Pilotprojekte, die dazu dienen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit ~~gemäss~~ nach den Bundesvorschriften zu fördern~~.~~, f (neu) für die Schweizer Berufsmeisterschaften.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Bern, 21. November 2018 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 17. Januar 2019 Im Namen der Kommission Die Vizepäsidentin: Stucki		Bern, 6. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Hinweis: *Die markierten Änderungen (Abschnitt F und F1) entsprechen den Anträgnen der Kommissionsmehrheit und des Regierungsrates.*

Anhang 1
(Stand ~~01.01.2012~~01.01.2020)

A Disparitätenabbau (Art. 10)

$$DA = \frac{(100 - HEI) \times DAP \times mhEpK \times WB}{100}$$

DA = *Disparitätenabbau in Franken*
HEI = *Harmonisierter Steuerertragsindex*
DAP = *Disparitätenabbau in Prozent*
mhEpK = *Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf*
WB = *Wohnbevölkerung*

B Mindestausstattung (Art. 11)

$$MA = [(mhEpK \times MAP) - (hEpK + DApK)] \times WB$$

MA = *Mindestausstattung in Franken*
mhEpK = *Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf*
MAP = *Mindestausstattung in Prozent*
hEpK = *Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf*
DApK = *Disparitätenabbau in Franken pro Kopf*
WB = *Wohnbevölkerung*

C Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Bern (Art. 16) …*

D Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Biel (Art. 16) …*

E Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Thun (Art. 16) ...*

F Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule (Art. 24)

$$GA = \frac{GSGn}{GVZSt} \times VZSt$$

GA = Gemeindeanteil pro Schulstufe in Franken
GSGn = Gesamtsumme der Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1
GVZSt = Anzahl Vollzeitstellen aller Gemeinden
VZSt = Anzahl Vollzeitstellen der Gemeinde

F1 Lastenausgleich Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre (Art. 24g)

$$GA = GSGn \times \frac{GScha}{Gsch} \times \frac{WBG}{WBGn} + GSGn \times \frac{(Sch - Scha)}{GSch}$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 24g
GSch = Anzahl aller Lernenden an berufsvorbereitenden Schuljahren
GScha = Anzahl aller asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Lernenden (Ausweis N oder F) an berufsvorbereitenden Schuljahren
WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde
Sch = Anzahl Lernende der Gemeinde an berufsvorbereitenden Schuljahren
Scha = Anzahl asylsuchender oder vorläufig aufgenommener Lernender (Ausweis N oder F) der Gemeinde an berufsvorbereitenden Schuljahren

G Lastenausgleich Sozialhilfe (Art. 25)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 25*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

H Lastenausgleich Sozialversicherung AHV (Art. 26) ...*

I Lastenausgleich Sozialversicherung IV (Art. 27) ...*

K Lastenausgleich Sozialversicherung EL (Art. 28)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 28*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

L Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (Art. 29)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0.67}{VAGn} \times VAG\right) + \left(\frac{GSGn \times 0.33}{WBGn} \times WBG\right)$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29*
VAGn = *Verkehrsangebot aller Gemeinden*
VAG = *Verkehrsangebot der Gemeinde*

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

M Lastenausgleich Familienzulagen (Art. 29a)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29a
WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

N Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Art. 29b)

Saldo zu Gunsten des Kantons

$$GA = \frac{GSzGKn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
GSzGKn = Gesamtsaldo zu Gunsten des Kantons gemäss Artikel 29a
WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

Saldo zu Gunsten der Gemeinden

$$ZK = \frac{GSzGGn}{WBGn} \times WBG$$

ZK = Zuschuss Kanton in Franken
GSzGGn = Gesamtsaldo zu Gunsten der Gemeinden gemäss Artikel 29a
WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1290/2018
Datum RR-Sitzung:	5. Dezember 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	840665
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I für den deutschsprachigen Kantonsteil 2019 - 2021.
Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Entwicklung der Testaufgaben und die Durchführung der Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I; Jahre 2019 bis 2021.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 und Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und neue Ausgabe

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt CHF 250‘000.-- pro Jahr (Kostendach).

Für die Rechnungsjahre 2019 bis 2021 ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von insgesamt CHF 750‘000.-- inkl. MwSt.

02|00|O|2

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit im Gesamtbetrag von CHF 750‘000.-- geht zu Lasten des Kontos 313000 (FB 1477, Kostenträger 911010) und der Produktegruppe 08.03.9110 „Volksschule und schulergänzende Angebote“.

2019:	CHF	250’000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
2020:	CHF	250’000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
2021:	CHF	250’000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
Gesamt:	**CHF**	**750‘000.--**	

Die Beträge sind im Voranschlag 2019 und im Finanzplan 2020 und 2021 enthalten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|00|O|2

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Dezember 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 840666
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I für den deutschsprachigen Kantonsteil 2019 - 2021. Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

4 Auswirkung auf die Finanzen 3

4.1 Massgebende Kreditsumme 3

4.2 Auswirkung auf die Gemeinden 3

4.3 Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3

5 Antrag 3

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Um die Aufträge verschiedener parlamentarischer Vorstösse zu erfüllen resp. das Übertrittsverfahren von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I zu optimieren und um die Belastung der Lehrkräfte zu verringern wurde seit dem Schuljahr 2013/14 eine kantonale Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I geschaffen (Entwicklung standardisierter Prüfungsaufgaben, Durchführung der Prüfung an 14 Standorten, zentrale Korrektur der Prüfung).

Gleichzeitig wurde den Lehrkräften auch eine kantonale Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten im 6. Schuljahr zur Verfügung gestellt. Diese Massnahme wird aber mit der Inkraftsetzung des Lehrplans 21 resp. seit 1. August 2018 nicht mehr umgesetzt, da die Objektivierung des Beurteilungsmassstabs resp. die Entwicklung einer gemeinsamen Beurteilungspraxis die gesamte Volksschulzeit umfasst und entsprechende Instrumente in den Lehrmitteln und auf dem Fächernet vorliegen.

Nach zwei Durchgängen (Schuljahr 2013/14 und 2014/15) wurde die Kontrollprüfung evaluiert und die Wirkung der Massnahme überprüft. Der Bericht zeigt auf, dass die gesteckten Ziele, insbesondere die Optimierung des Übertrittsverfahrens und die Entlastung der Lehrpersonen erreicht werden konnten.

Die Kontrollprüfung ist in der Zwischenzeit ein bewährter Bestandteil des Übertrittsverfahrens im Kanton Bern geworden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 und Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

- Art. 139, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Ausschlaggebend für die Einführung einer Kontrollprüfung waren seinerzeit die Überweisung verschiedener parlamentarischer Vorstösse[1], die das Übertritts- und Selektionsverfahren betreffen, sowie eine wissenschaftliche Befragung der Lehrpersonen[2], die zum Ergebnis kam, dass insbesondere das Einigungsgespräch als Bestandteil des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe I eine grosse Belastung für die Lehrpersonen darstellte.

Wenn sich Eltern und Schule bei einem Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I nicht einig sind, kann das Kind an einer kantonalen Kontrollprüfung teilnehmen. Die Zuweisung des Kindes zum Sekundar- oder Realniveau erfolgt dann aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung. Damit ersetzt die Kontrollprüfung das ehemalige Einigungsgespräch zwischen Eltern und Schule und die von der Schule verfügte Zuweisung. Im Übrigen bleibt das Übertrittsverfahren gleich: Im Regelfall erfolgt die Niveauzuteilung weiterhin aufgrund einer Beurteilung der Lehrkräfte im 5./6. Schuljahr. Die Regelung gilt weiterhin ausschliesslich im deutschsprachigen Kantonsteil. Die Kontrollprüfung ist als standardisierter, kantonal einheitlicher Test konzipiert und optimal auf den Lehrplan 21 abgestimmt. Der Prüfungstermin ist kantonal einheitlich geregelt. Die Regelungen wurden in einer Änderung der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und

[1] Vgl. I 046/2008, M 175/2009, M 092/2011, M 105/2011

[2] Vgl. Erziehungsdirektion Bern (15.08.2008): Bericht der Erziehungsdirektion über die Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II aus personalpolitischer Sicht.

Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11) auf das Schuljahr 2013/14 getroffen. Damit die Kontrollprüfung eine möglichst hohe Qualität aufweist und ein objektives Verfahren garantiert ist, wird sie von Fachexperten der PHBern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bildungsevaluation des Kantons Zürich entwickelt. Die Testaufgaben werden nach der Entwicklung geeicht. Dazu findet eine Erprobung mit kantonalen Klassen statt. Die Testaufgaben müssen jedes Jahr neu oder weiterentwickelt werden. Die Korrektur und Auswertung der Prüfung wird zentral durch ein geschultes Team von Lehrkräften vorgenommen. Da alleine die Resultate der Kontrollprüfung über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler auf Real-, Sek., oder Spez.-Sek Niveau entscheiden, sind die Entwicklung von standardisierten Aufgaben und die standardisierte Durchführung sowie die damit verbundenen Kosten gerechtfertigt.

4 Auswirkung auf die Finanzen

4.1 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt CHF 250‘000.-- pro Jahr.

2019:	CHF	250’000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
2020:	CHF	250’000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
2021:	CHF	250’000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
Gesamt:	**CHF**	**750’000.--**	

Die Beträge sind im Voranschlag 2019 und im Finanzplan 2020 und 2021 enthalten.

4.2 Auswirkung auf die Gemeinden

Die Aufwände für die Kontrollprüfungen stellen keine Verbundaufgabe dar und werden vom Kanton getragen.

4.3 Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

5 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Verpflichtungskredit von CHF 250'000 pro Jahr für die Jahre 2019 – 2021 für die Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I für den deutschsprachigen Kantonsteil zu genehmigen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.703
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in) Haas (Bern, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Trüssel (Trimstein, glp) Schwarz (Adelboden, EDU) Marti (Kallnach, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	101/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Entschädigung der Expertentätigkeit in der Lehraufsicht, bei Qualifikationsverfahren und Ähnlichem so zu erhöhen, dass die Experten unter Berücksichtigung der Änderung der Steuerpraxis bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung mindestens gleich viel Nettoeinkommen aus dieser Tätigkeit erzielen
2. die gesetzlichen Grundlagen (BerG, BerV, BerDV) soweit nötig dahingehend anzupassen

Begründung:

In der Antwort zur Motion Trüssel (170-2018) begründet der Regierungsrat, dass die bisherige Praxis, die einen Teil der Entschädigungen als Spesenersatz betrachtete, nicht mehr haltbar sei. Das bernische Steuergesetz bestimme, dass sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar seien. Bezogen auf die Tätigkeit von Experten der Lehraufsicht, bei Qualifikationsverfahren und Ähnlichem bedeutet dies, dass die Entschädigungen der Einkommensteuer unterliegen, während der Ersatz von Spesen steuerfrei bleibt.

Die bisherigen Entschädigungen decken die Lohnkosten der Experten schon heute nicht mehr. Mit einer Versteuerung dieser Einkünfte und in Anbetracht dessen, dass der bisherige Stundenansatz von 30 Franken unter dem Durchschnitt aller Kantone liegt, wird diese Situation noch zusätzlich verschärft. Es ist im Interesse der Wirtschaft und der Regierung des Kantons Bern, dass die Qualifikationsverfahren für die rund 12 000 Lernenden weiterhin im Milizsystem durchgeführt werden. Daher müssen die Nettoeinkommen der Expertinnen und Experten mindestens auf dem heutigen Stand bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern beabsichtigt, die bisherige Steuerpraxis rückwirkend per 1. Januar 2018 aufzuheben. Zurzeit wird die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) beraten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert, dass die Stundenansätze für die Entschädigung von Expertinnen und Experten im Rahmen der Lehraufsicht und Qualifikationsverfahren so erhöht werden, dass die Betroffenen aufgrund der neuen Steuerpraxis mindestens gleichviel Nettoeinkommen erzielen wie zuvor. Aus seiner Sicht ist dies eine notwendige Bedingung, um das Qualifikationssystem im Milizsystem weiter aufrecht erhalten zu können.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die M 170-2018 Trüssel festgehalten, dass die künftige Besteuerung der Expertentätigkeit aus seiner Sicht gleichzeitig mit einer Erhöhung des Stundenansatzes verbunden werden muss, damit das Qualifikationsverfahren weiterhin im Milizsystem durchführbar ist.

Der Regierungsrat geht zum heutigen Zeitpunkt von einer Erhöhung der Entschädigung von CHF 30 pro Stunde auf CHF 45 aus. Damit sollte das bisherige Nettoeinkommen gehalten werden können. Gleichzeitig bewegt sich die Erhöhung der Entschädigung um CHF 15 im Rahmen anderer Kantone. Der Regierungsrat wird sich bei der Beratung des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021-23 abschliessend mit der Kostenfolge befassen. Die Inkraftsetzung der neuen Steuerpraxis muss zudem noch im Detail mit der Steuerverwaltung geprüft werden.

Aufgrund dieser Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme der Motion. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass zu diesem Thema bereits die Motion 170-2018 Trüssel (glp, Trimstein) überwiesen wurde. Da die vorliegende Motion jedoch eine bundesrechtskonforme Lösung der Problematik anstrebt, soll dieser nach Auffassung der Regierung der Vorzug gegenüber der Motion Trüssel gegeben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.402
Eingereicht am:	14.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1298/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Grundsätze der dualen Ausbildung als Integrationsmodell

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Grundsätze der dualen Ausbildung als Integrationsmodell für von Integrationsmassnahmen betroffene Migrantinnen und Migranten zu nutzen
2. rasch ein Pilotprojekt auf die Beine zu stellen

Begründung:

Die duale Ausbildung, wie wir sie in der Schweiz kennen, ist ein Erfolgsmodell, das stark zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Kantons und unseres Landes beiträgt. Viele Länder und ausländische Akteure beneiden uns um dieses Ausbildungssystem.

Die duale Ausbildung verdankt ihren Erfolg dem Gleichgewicht zwischen den Interessen der Lernenden und den Interessen der ausbildenden Unternehmen. Die Lernenden sind bereit, zu einem sehr geringen Lohn zu arbeiten, im Gegenzug dazu können sie im Unternehmen einen Beruf erlernen. Das Unternehmen seinerseits ist bereit, Zeit aufzuwenden, um Lernende auszubilden, dafür profitiert es von der kostengünstigen Arbeit der Lernenden und stellt so den personellen Nachwuchs sicher. Die praktische Arbeit im Unternehmen wird zudem durch eine theoretische Ausbildung an einer Schule ergänzt.

Der Motionär ist überzeugt, dass man sich im Bereich der Integration von den Grundsätzen dieses Ausbildungsmodells inspirieren lassen könnte.

Wenn die Privatwirtschaft von Integrationsmassnahmen betroffene Migrantinnen und Migranten für eine bestimmte Dauer zu besonders günstigen Bedingungen anstellen würde, könnten diese beschäftigt, ausgebildet und integriert werden. Dies hätte folgende Vorteile:

1. Die Wirtschaft würde sich an der Bemühung, Migrantinnen und Migranten zu integrieren, beteiligen.
2. Die Migrantinnen und Migranten wären für unsere Gesellschaft nützlich.
3. Der Wirtschaft würden vorteilhafte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, besonders in den Branchen, die wenig qualifizierte, ausländische Arbeitskräfte anstellen.
4. Was in der Schule gelernt wird, wird in der Praxis gewinnbringend umgesetzt.

Der Kanton hat gegenüber der Migrantenintegration Verpflichtungen. Auf der anderen Seite leiden viele Migrantinnen und Migranten an Unterbeschäftigung. Beschäftigung und Arbeit sind aber wesentliche Faktoren der Integration.

Die derzeitigen Beschäftigungsmöglichkeiten sind aber sehr begrenzt, und die Chancen, eine ordentliche Stelle zu finden, sind oft sehr gering, so dass die Betroffenen während einer langen Zeit das staatliche Sozialsystem belasten.

Der Motionär ist überzeugt, dass neue Integrationswege gesucht werden müssen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft. Die Grundsätze der dualen Ausbildung könnten dabei als Grundlage für ein Integrationsmodell dienen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, die Grundsätze der dualen Ausbildung für ein Integrationsmodell für Migrantinnen und Migranten zu nutzen, damit diesen die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt und die Ablösung von der Sozialhilfe möglich wird. Der Regierungsrat soll für ein solches Modell rasch ein Pilotprojekt aufgleisen.

Der Regierungsrat verfolgt die Devise *rasche Integration von Beginn weg* für Personen, die ein längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz erhalten. Er teilt die Meinung des Motionärs, dass die staatlichen Massnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt, insbesondere im Bereich der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen noch besser mit der Privatwirtschaft und ihren Bedürfnissen koordiniert werden sollten, damit sie wirksam und nachhaltig sind. Diesen Verbesserungsbedarf weist auch der Bericht des Beauftragten für Flüchtlinge und Wirtschaft vom Juni 2018 im Auftrag des SEM[1] aus.

[1] https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/va-flue/ber-arbeitsmarkt-va-flue-d.pdf

Gemäss dem gesamtschweizerischen bildungspolitischen Ziel, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen einen Abschluss auf Sekundarstufe erlangt haben sollen, verfügt die Regelstruktur Bildung für die Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen auch über duale Angebote zur beruflichen Integration, welche insbesondere auf die Bedürfnisse der spät zugewanderten Migrantinnen und Migranten zugeschnitten sind. Voraussetzung ist in der Regel Sprachstand A2 und höher (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen GER). Zu diesen Angeboten gehören das berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Integration (BPI), die Vorlehren Standard oder Integration (ausschliesslich für Personen mit Ausweis F oder B), aber auch das zweijährige Berufsattest EBA.
Der Altersgruppe der über 25-Jährigen stehen die zwei Angebote Vorlehre Integration und EBA sowie die Vorlehre 25plus und der Pilot BPI 2 für Erwachsene offen.

Alle Angebote der Regelstruktur werden gut genutzt. Vor allem in der Altersgruppe der über 25-Jährigen mit Potenzial zur Berufsbildung stieg die Nachfrage in den letzten beiden Jahren wesentlich. Alle Angebote zur Berufsvorbereitung verlangen von den Bildungsanbietern eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bzw. den Betrieben nach den Grundsätzen des dualen Systems, damit einerseits die entsprechenden Praktikumsplätze und Vorlehr- bzw. Lehrstellen verfügbar sind und andererseits die Qualifizierung der Teilnehmenden erfolgreich ist. Aktuelle Erhebungen zeigen eine Anschlussquote von 73 Prozent von der Vorlehre Standard in die berufliche Grundbildung.

Im Bereich der Regelstrukturen ist das Anliegen des Motionärs also eingelöst und die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

Für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wurden im Rahmen von NA-BE zwei altersabhängige Integrationsmodelle für die Arbeitsintegration von VA und FL entwickelt. Diese entsprechen übrigens auch den Vorgaben, welche auf Bundesebene im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz erarbeitet wurden und die ab 2019 für die Kantone verbindlich sein sollen.
Das Ziel ist, wenn möglich die dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt, und Hauptakteure sind die regionalen Partner, die im Auftrag der GEF handeln.

- Integrationsmodell 15- bis 25-jährige vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge:
Bei dieser Gruppe steht ganz klar die Berufsbildung im Vordergrund. Die Rolle der spezifischen Integrationsförderung besteht darin, dass die regionalen Partner im Auftrag der GEF die Personen darauf vorbereiten, dass sie Bedingungen für den Einstieg in die duale Ausbildung erfüllen. Dazu werden neben Sprachkursen auch Brückenangebote eine wichtige Rolle spielen. Es gehört aber auch zum Auftrag der regionalen Partner, für die Beschaffung von Arbeitseinsätzen eng mit der regionalen und lokalen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.

- Integrationsmodell erwachsene vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge:
Bei dieser Gruppe steht die direkte Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Hier haben die regionalen Partner in erster Linie den Auftrag, das Potenzial der Personen abzuklären, einen Integrationsplan zu erstellen und die Personen individuell vorzubereiten für den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Dazu gehört namentlich die sprachliche Grundförderung. Auch bei dieser Altersgruppe gilt für die regionalen Partner der Auftrag, für die Beschaffung von Arbeitseinsätzen eng mit der regionalen und lokalen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.
Das Modell ist aber nicht starr - je nach dem individuellen Potenzial soll es auch für erwachsene Personen möglich sein, eine Berufsausbildung anzuvisieren.

In diesem Zusammenhang sind die Massnahmen zur Nachholbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG) zu nennen: So sind beispielsweise reguläre Berufslehren, verkürzte Berufslehren, die direkte Teilnahme an Abschlussprüfungen oder die Validierung von Bildungsleistungen zur Anerkennung oder Ergänzung von Kompetenzen mög-

lich, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem eidgenössischen Berufsattest führen.

Zudem soll hier auch auf das Projekt «2. Chance auf eine 1. Ausbildung» verwiesen werden, das im Januar 2018 gemeinsam von der Stanley Thomas Johnson Stiftung, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und der Erziehungsdirektion (ERZ) lanciert wurde: Ziel des Projektes ist es, motivierten Erwachsenen, die älter als 25 Jahre sind, eine Ausbildung bis zum Berufsabschluss und die Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Projekt resultierte aus einem Pilot unter demselben Titel aus dem Jahr 2016 der ERZ und der Stanley Thomas Johnson Stiftung, der eine Massnahme des Strategieprojektes „Berufsabschluss für Erwachsene" der ERZ darstellte.

Dem Anliegen des Motionärs wird aus Sicht des Regierungsrats somit auch im Bereich der spezifischen Integrationsförderung bereits heute ausreichend Rechnung getragen. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	072-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.207
Eingereicht am:	22.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Machado Rebmann (Bern, GaP) Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Gnägi (Jens, BDP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	963/2018 vom 12. September 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Prävention im Bereich Loverboy-Problematik und Menschenhandel an Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass Schülerinnen, Eltern und Lehrpersonen über Gefahren der sogenannten «Loverboy-Maschen» aufgeklärt werden, und mindestens eine bestehende Beratungsstelle im Kanton Bern zu bezeichnen, die entsprechend geschult wird und sich auf die Thematik spezialisiert
2. altersgerechtes Infomaterial zum Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution zu bezeichnen oder zu erarbeiten und Schulen anzuleiten, Schülerinnen und Schüler diesbezüglich stärker zu sensibilisieren

Begründung:

Zu Punkt 1:

2017 gingen bei der Nationalen Meldestelle gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung 21 Meldungen zu so genannten «Loverboy»-Fällen ein. Loverboys geben Mädchen und jungen

Frauen Aufmerksamkeit, Zuneigung, Komplimente und oft auch Geschenke. Gleichzeitig machen sie die Opfer emotional abhängig und entfremden sie von ihrer Familie und ihrem Bekanntenkreis. Später verleiten oder zwingen sie die Mädchen zur Prostitution. Oft gaukeln sie ihren Opfern vor, das so verdiente Geld zum Aufbau einer gemeinsamen Zukunft verwenden zu wollen.

Während die Loverboy-Fälle ab dem Jahr 2000 zuerst in den Niederlanden und später in Deutschland auftraten, scheinen sie sich in den letzten Jahren auch in der Schweiz zu häufen. Um auf diese Ausbeutungsmaschen aufmerksam zu machen, wandte sich kürzlich die Mutter eines betroffenen Mädchens an die Öffentlichkeit (vgl. NZZ Artikel «Verliebt, verraten, verkauft: Wie Teenager missbraucht werden» vom 24. Februar 2018[1]). Gemäss dem Artikel gelang es dem Loverboy, die Teenagerin zum Geschlechtsverkehr und Aufnehmen eines Sexfilms mit anderen Männern zu überreden, mit der Argumentation, dass dies normal sei und es alle machen würden.

Mit der Verbreitung dieses Phänomens in der Schweiz sollten dringend präventive Aufklärungsmassnahmen an den Schulen einhergehen. Jede junge Frau sollte hören, dass es nicht normal ist, wenn ihr Freund sie zum Geschlechtsverkehr mit anderen Männern auffordert, und dass dies in der Regel auf sexuelle Ausbeutung und ein Abhängigkeitsverhältnis hinausläuft. Das Verbinden von Sexualität mit Partnerschaft, Liebe und Respekt ist auch im Einklang mit der Kompetenz ERG.5.3 des Lehrplans 21. Dass sich bisher mehrere verunsicherte Eltern an eine Fachstelle in Deutschland wenden mussten, um kompetente Beratung zur Loverboy-Problematik zu erhalten, scheint darauf hinzudeuten, dass die geeigneten Beratungsstellen in der Schweiz mit dem Thema noch zu wenig vertraut sind. Eine ARD-Dokumentation beschreibt einige typische Loverboy-Fälle und zeigt Möglichkeiten für Präventionsarbeit auf.[2]

Zu Punkt 2:

Aufgrund der medialen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten werden Kinder heute früher mit dem Thema Sexualität konfrontiert. Wenn man mit Jugendlichen über Prostitution spricht, erfährt man immer wieder, dass männliche Jugendliche zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen einen Eintritt ins Bordell geschenkt bekommen und dort ihre ersten sexuellen Erfahrungen machen. Da Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung fast zwangsläufig mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung steht, sollte eine altersgerechte Aufklärung der Schülerinnen und Schüler (wahrscheinlich spätestens ab Zyklus 3) über diese Schattenseiten ein fester Bestandteil des Unterrichts sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

[1] https://www.act212.ch/wp-content/uploads/2018/03/Bericht_Melanie.pdf

[2] http://www.ardmediathek.de/tv/Reportage-Dokumentation/Verliebt-verführt-verkauft/Das-Erste/Video?bcastId=799280&documentId=45500418

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen über die «Loverboy-Masche» aufgeklärt werden und dass eine Beratungsstelle bezeichnet wird, die auf die Thematik spezialisiert wird. Zudem soll altersgerechtes Informationsmaterial zum Menschenhandel- und zur Zwangsprostitution bezeichnet oder falls notwendig, erarbeitet werden. Im Weitern sollen Schulen dazu angeleitet werden, Schülerinnen und Schüler stärker für die Thematik zu sensibilisieren.

Der Regierungsrat teilt die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, weil die «Loverboy-Masche» inzwischen auch wiederholt in unserem Land angewendet worden ist. Besonders erschreckend ist, dass bereits Mädchen ab 12 Jahren zum Opfer dieser Vorgehensweise werden. Nach Angaben von *Act212,* dem Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung[3], sind im vergangenen Jahr im Kanton Bern sieben Fälle über die nationale Meldestelle eingegangen. Gemeldet worden sind diese Fälle u.a. von der Berner Gesundheit, der Berner Fachhochschule oder von der Schulsozialarbeit. Die nationale Meldestelle ist ein Kooperationsprojekt im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel (NAP) mit der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Da die Opfer noch sehr jung sind, wird inzwischen von «Kinderhandel» und «sexueller Ausbeutung» gesprochen.

Im Kanton Bern sollen Opfer von Menschenhandel besser geschützt werden und die Täter und Täterinnen sollen zur Verantwortung gezogen werden können. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist aber eine komplexe Aufgabe, an welcher viele Behörden und Institutionen beteiligt sind. Der Regierungsrat hat deshalb 2008 das Kooperationsgremium Menschenhandel (KOGE) geschaffen bzw. eingesetzt. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Migrationsbehörden und Opferberatungsstellen verbessert werden. KOGE gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantonsverwaltung und der mit der Thematik befassten NGO's an. KOGE hat das Thema bereits aufgenommen.

Zu den zwei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Das Vorgehen der «Loverboys» ist bekannt. Ebenfalls bekannt sind die Erkennungsmerkmale bei den sich plötzlich verändernden, betroffenen jungen Mädchen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen über die Gefahren aufgeklärt werden müssen. Die Erziehungsdirektion hat deshalb bereits 2015 ein Merkblatt[4] für Führungspersonen in Schulen, in Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit erarbeitet und aufgeschaltet, das Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention enthält. Dieses Merkblatt enthält auch eine Aufarbeitung der «Loverboy-Problematik». Am 21.9.2018 wird im Hotel Jardin in Bern zudem eine Fachtagung mit Fachpersonen aus der Schweiz, Deutschland und Holland mit dem Titel «Loverboy – Ein kurioser Name für ein brutales Geschäft» stattfinden. Die Tagung soll dazu dienen, Fachwissen zu gewinnen, den Bedarf für weitere Massnahmen zu klären sowie Kooperationen zu schliessen.

[3] Act212: https://www.act212.ch/

[4] Link zum Merkblatt «sexuelle Ausbeutung»: http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/sexuelle_ausbeutung.html

Das Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, *Act212*, unterhält eine nationale Meldestelle, die u.a. Meldungen betreffend «Loverboys» entgegennimmt. Im Falle eines Hinweises fungiert *Act212* als eine Triage-Stelle. *Act212* nimmt jeden einzelnen Fall auf und betreut das Opfer oder die Angehörigen bestmöglich. Anschliessend leitet *Act212* den Fall an die entsprechende Stelle im jeweiligen Kanton weiter. *Act212* ist vernetzt mit spezifischen Beratungsstellen in allen Kantonen. Im Kanton Bern ist das z.B. die Beratungsstelle *Lantana*[5]. Gleichzeitig ist *Act212* mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol), der Kantons- und Fremdenpolizei vernetzt und leitet dort die notwendigen Schritte für eine Untersuchung ein. Mit dem Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, *Act 212*, verfügt der Kanton Bern über eine professionelle Melde- und Beratungsstelle.

Punkt 2:

Der Lehrplan 21[6] definiert Ziele, welche die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen, in Form von Kompetenzen. Zu den Themen *Beziehung*, *Liebe*, *Sexualität* und *Sexualaufklärung* sowie zum Thema *Menschenrechte* sind verschiedene Kompetenzen festgehalten. Zur Erreichung der Ziele stehen jeweils altersgerechte Lehrmittel und Filme zur Verfügung. Die Thematik der «Loverboys» kann im Unterricht unter diesen Themen behandelt werden. Es gehört zu den Grundkompetenzen von Lehrpersonen, Inhalte angemessen aufzubereiten und in pädagogisch geeigneter Form zu unterrichten. Ähnliche Aktivitäten und Themen sind im Plan d'études romand (PER)[7] enthalten.

Für Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse besteht zudem das Angebot der Berner Gesundheit[8], an sexualpädagogischen Gruppengesprächen teilzunehmen. Mögliche Gesprächsthemen sind z.B. die *Sexualität*, *Identität*, *Selbstbestimmung* und *Grenzverletzungen*. Die Gruppengespräche werden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion finanziert. Bei Bedarf berät Berner Gesundheit Lehrpersonen im Hinblick auf die Behandlung der Thematik im Unterricht und stellt Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung[9].

Einen etwas anderen Zugang zur Thematik vermittelt das von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich lancierte Präventionsprogramm «Herzsprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt». Das nationale Programm zur Förderung eines respektvollen und gewaltfreien Umgangs in Paarbeziehungen wurde entwickelt, weil Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen leider keine Seltenheit ist. Bei Verabredungen und in Liebesbeziehungen kommt es erfahrungsgemäss nicht selten zu Grenzverletzungen und Übergriffen. Das Programm «Herzsprung» hat zum Ziel, Respekt in Paarbeziehungen von Jugendlichen zu fördern und Gewalt zu reduzieren. Es richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. In 15 Unterrichtslektionen setzen sich die Jugendlichen mit Themen wie Beziehungswünsche, Erwartungen an Partnerinnen und Partner, stereotype Rollenbilder, Eifersucht, Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt auseinander. Ein Moderationsteam (ein Mann und eine Frau) führt die Jugendlichen durch das Programm.

[5] Lantana. Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt: http://lantana-bern.ch/
[6] Lehrplan 21: https://be.lehrplan.ch/
[7] Plan d'études romand (PER) https://www.plandetudes.ch/
[8] Berner Gesundheit, Sexualpädagogik: http://www.bernergesundheit.ch/waswirtun/sexualpaedagogik/
[9] Plakate der Berner Gesundheit: http://www.bernergesundheit.ch/wp-content/uploads/2017/09/sexpaed_plakate_schule_grenzen_d.pdf

Nach einer erfolgreichen Pilotphase in Schulklassen in den Kantonen Waadt und Zürich und nach der Evaluation des Programms durch die Berner Fachhochschule steht das Programm seit 2018 für den Einsatz an Schulen zur Verfügung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	111-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.368
Eingereicht am:	06.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Stähli (Gasel, BDP)
Weitere Unterschriften:	29
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1199/2018 vom 14. November 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

«Finanzierung Lager und Ausflüge - Ausserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept für die Erhaltung und Förderung von Schullagern, Exkursionen, Schulreisen und dergleichen zu erstellen
2. die gesetzlichen Grundlagen für eine ausreichende Finanzierung von Schullagern, Exkursionen, Schulreisen und dergleichen zu schaffen; die Mitfinanzierung durch den Kanton ist dabei zu prüfen

Begründung:

Wer das Glück hatte, Schullager erlebt zu haben, kennt deren Stellenwert persönlich. Ausserschulische Anlässe wie Schulreisen, Exkursionen und Besichtigungen haben einen hohen pädagogischen Wert und sind unerlässlicher Teil der obligatorischen Schulbildung. Sie fördern die Sozialkompetenz und die Selbständigkeit von Schülerinnen und Schülern, Beziehungen als Grundlage des Lernens werden gestärkt.

In Lagern und weiteren ausserschulischen Anlässen wird den Schülerinnen und Schülern das «wirkliche Leben» nähergebracht. Oft genug hört die Schule den Vorwurf, dass sie lebensfremd sei. Wenn die Klasse das Schulhaus verlässt, profitieren die Schülerinnen und Schüler von wichtigen Erfahrungen und Begegnungen mit Menschen und Situationen, die nur ausserhalb des Schulhauses möglich sind.

Die Bundesverfassung hält in Artikel 19 fest, dass alle einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht haben. Eine Kostenüberwälzung von Schul- und damit auch Lagerkosten auf die Eltern ist damit nicht vereinbar. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde aus dem Kanton Thurgau hat das Bundesgericht in seinem Leiturteil vom 7. Dezember 2017 diesen Grundsatz bestätigt.

Damit muss die Finanzierung von Lagern und ausserschulischen Lernanlässen überdacht werden. Denn bis jetzt haben die Eltern je nach Gemeinde namhafte Beträge an solche Anlässe bezahlt. Den Eltern sollen in Zukunft nur noch die Kosten belastet werden, die ihre Kinder zu Hause auch auslösen würden. Lager und Schulausflüge lassen sich auf dieser Basis nur finanzieren, wenn die Kosten dafür von Gemeinde und Kanton übernommen werden. Die Kosten alleine den Gemeinden aufzubürden, würde so manchen ausserschulischen Anlass gefährden. Arme Gemeinden könnten aus finanziellen Gründen die ausserschulischen Anlässe einschränken oder gar streichen. Die Chancengerechtigkeit würde gefährdet. Deshalb braucht es Richtlinien und die Mitfinanzierung durch den Kanton.

Die Teilnahme an Lagern und ausserschulischen Anlässen soll allen Kindern möglich sein. Dies ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit. Kinder, deren Eltern den Lagerbeitrag nicht bezahlen können oder wollen, alternativ zu ausserschulischen Veranstaltungen in der Schule bleiben zu lassen und zu unterrichten, ist keine Option. Sie werden so von wertvollen Lernerfahrungen und Gruppenerlebnissen ausgegrenzt. Unabhängig von Aufenthaltsstatus und/oder vom sozioökonomischen Status sollen alle Kinder an ausserschulischen Anlässen teilnehmen. Durch eine geregelte Finanzierung werden Beschämungen durch Bittstellen sowie Abmeldungen wegen vermeintlicher «Krankheit» vermieden und die Chancengerechtigkeit ist gewährleistet.

Die Lager ergeben zudem wirtschaftlich Sinn. Sie werden in Regionen durchgeführt, die von der Versorgung der Gruppen mit Lebensmitteln, von der Vermietung von Gruppenhäusern, von der Benutzung der Infrastruktur und vom Werbeeffekt profitieren. Die Schülerinnen und Schüler lernen Gegenden der Schweiz kennen, die sie mit hoher Wahrscheinlichkeit später wieder einmal besuchen.

Lageraufenthalte schärfen das Bewusstsein für die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Erstellung eines Konzepts für die Erhaltung und Förderung von Schullagern, Exkursionen und Schulreisen. Zudem sollen gesetzliche Grundlagen für eine ausreichende Finanzierung von Schullagern, Exkursionen und Schulreisen geschaffen werden. Die Mitfinanzierung durch den Kanton soll geprüft werden.

Dem Regierungsrat sind Klassenlager ein wichtiges Anliegen. Er ist überzeugt, dass sie eine pädagogisch wertvolle Ergänzung des Schulalltags darstellen. Dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids möglicherweise weniger Klassenlager durchgeführt werden könnten oder Kinder

aus finanzschwachen Familien von diesen Schulangeboten allenfalls ausgegrenzt werden, erachtet er als problematisch.

Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden sowie des Kantons[1]. Der Kanton trägt 70 % der Gehaltskosten. Die Gemeinden übernehmen die nach Abzug der Kantonsanteile verbleibenden Aufwendungen[2]. Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Lagern und Ausflügen liegt demnach bei den Gemeinden. Sie können von den Eltern Beiträge verlangen[3].

Seitens des Kantons existieren diverse Förderangebote wie beispielsweise Kulturgutscheine des Amts für Kultur[4], Bildung und Vermittlung, Sprachaustausch[5]. Für die Förderung von Schneesportlagern gibt es zum Beispiel mit GoSnow[6] der Schneesportinitiative Schweiz bereits eine Plattform für Schulen. Der Verein Schneesportinitiative Schweiz ist eine öffentlich-private Partnerschaft zur Förderung des Schneesports. Nationale Verbände verschiedener Schneesportbranchen, die Kantone sowie der Bund haben den Verein im Mai 2014 gegründet um vor allem Kinder und Jugendliche wieder vermehrt zum Schneesport zu animieren.

Auch auf Bundesebene gibt es aktuelle Entwicklungen in dieser Frage. Der Nationalrat hat kürzlich gegen den Antrag des Bundesrates das Postulat 18.3053 «Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern» angenommen.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Die Förderung von Kooperationen mit Dritten (z.B. Tourismusregionen, Sportverbänden, ...) soll in einem nächsten Schritt geprüft werden. Zusätzlich soll eine kantonale Plattform mit Unterstützungsmöglichkeiten für Gemeinden/Schulen entstehen. Hingegen wird eine grundsätzliche Finanzierungsbeteiligung des Kantons und ein damit einhergehender Aufbau einer kantonalen Verwaltungsstelle zur Auszahlung von Kantonsbeiträgen aufgrund der bewährten Aufgabenteilung und der aktuellen finanzpolitischen Situation leider nicht möglich sein.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Art. 5 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
[2] Art. 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
[3] Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht
https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/richtlinien_formulareundmerkblaetter.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden_unentgeltlichkeit_empfelungen_ansaetze_d.pdf
[4] https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/bildung_kultur/gutscheine.html
[5] https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/sprachaustausch_sprachkontakt.html
[6] https://gosnow.ch/

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.339
Eingereicht am:	31.05.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.06.2018
RRB-Nr.:	1198/2018 vom 14. November 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Landschulwochen für alle

Der Regierungsrat wird beauftragt, über eine Änderung der Rechtsgrundlagen nachzudenken, damit eine kantonale Finanzbeteiligung an die Kosten von Landschulwochen möglich wird.

Begründung:

Die einzelnen Schulbehörden, die jedes Jahr Landschulwochen (Sportlager, Kulturwochen) organisieren, sind sehr besorgt. Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid darf der elterliche Kostenanteil (z. B. für ein Skilager) nicht mehr als 16 Franken pro Tag betragen. Nach diesem jüngsten Entscheid hat die Erziehungsdirektion neue Richtlinien erlassen, die den Höchstbetrag pro Tag auf 25 Franken festlegen. Konkret heisst das, dass der Schüleranteil an den Kosten für ein fünftägiges Skilager auf 125 Franken begrenzt sein muss. In der Praxis verlangen die Schulen aber einen höheren Betrag, der eher bei 200 Franken liegt. In Härtefällen wird der elterliche Kostenanteil von der Gemeinde finanziert.

Mit den neuen Richtlinien werden die Gemeinden inskünftig wesentlich höhere Beträge übernehmen müssen. Obwohl solche Lager nicht obligatorisch sind, so haben sie unbestritten doch einen pädagogischen und sozialen Mehrwert. Es ist somit zu befürchten, dass reichere Gemein-

den diese Lager weiterhin organisieren und finanzieren werden, während andere beschliessen werden, ganz darauf zu verzichten. Organisationen wie Jugend+Sport, Pro Juventute oder Mimosen zum Glück werden diese riesige Lücke nicht füllen können.

Für mich wäre es daher sinnvoll, für Schulen, die im Rahmen der obligatorischen Schule solche Lager organisieren, Finanzhilfen vorzusehen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die geprüft werden sollten: ein fixer Betrag oder eine anteilsmässige Beteiligung, die sich am Gemeindebeitrag orientiert. Auch auf nationaler Ebene könnte etwas versucht werden, indem das Bundesgericht um eine Stellungnahme zu dieser Finanzierungsbeteiligung gebeten wird.

Begründung der Dringlichkeit: Die nächsten Landschulwochen werden bereits wieder organisiert!

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind Klassenlager ein wichtiges Anliegen. Er ist überzeugt, dass sie eine pädagogisch wertvolle Ergänzung des Schulalltags darstellen. Dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids möglicherweise weniger Klassenlager durchgeführt werden könnten oder Kinder aus finanzschwachen Familien von diesen Schulangeboten allenfalls ausgegrenzt werden, erachtet er als problematisch.

Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden sowie des Kantons[1]. Der Kanton trägt 70 % der Gehaltskosten. Die Gemeinden übernehmen die nach Abzug der Kantonsanteile verbleibenden Aufwendungen[2]. Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Landschulwochen liegt demnach bei den Gemeinden. Sie können von den Eltern Beiträge verlangen[3].

Auf Bundesebene zeichnet sich eine Entwicklung in dieser Frage ab. Der Nationalrat hat kürzlich gegen den Antrag des Bundesrates das Postulat 18.3053 «Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern» angenommen.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat anzunehmen. Die Förderung von Kooperationen mit Dritten (z.B. Tourismusregionen, Sportverbänden, ...) soll in einem nächsten Schritt geprüft werden. Zusätzlich soll eine kantonale Plattform mit Unterstützungsmöglichkeiten für Gemeinden/Schulen entstehen. Hingegen wird eine grundsätzliche Finanzierungsbeteiligung des Kantons und ein damit einhergehender Aufbau einer kantonalen Verwaltungsstelle zur Auszahlung von Kantonsbeiträgen aufgrund der bewährten Aufgabenteilung und der aktuellen finanzpolitischen Situation leider nicht möglich sein.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Art. 5 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
[2] Art. 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
[3] Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht
https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/richtlinien_formulareundmerkblaetter.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden_unentgeltlichkeit_empfelungen_ansaetze_d.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.370
Eingereicht am:	06.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1232/2018 vom 21. November 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Gleichstellung der Geschlechter in der Bildung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei den Verlagen darauf hinzuwirken, dass die empfohlenen und obligatorischen Lehrmittel des Kantons Bern nach den Kriterien eines geschlechtergerechten Lehrmittels *(Gender Equality School Book*/ridex, GESBI) überprüft und Verbesserungen eingeleitet werden
2. die Lehrpersonen bezüglich unbewusster Voreingenommenheit gegenüber Frauen zu schulen und Strategien zu vermitteln, damit Mädchen/junge Frauen im Unterricht von Anfang an gleichbehandelt werden

Begründung:

Untersuchungen der Fachhochschule Nordwestschweiz haben gezeigt, dass gängige Lehrmittel alles andere als geschlechtergerecht aufgebaut sind; Stereotypen und veraltete Rollenbilder sind häufig anzutreffen. Jegliche Lehrmittel müssen zu gleichen Teilen männliche und weibliche Vorbilder («Role Models») enthalten. Der Unterricht und die Lehrmittel sind so zu gestalten, dass insbesondere der Eindruck vermieden wird, Mathematik, Physik, Chemie und Informatik seien Männerdomänen. Im Rahmen des GESBI-Projekts (Projekt der Fachhochschule Nordwestschweiz, das vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung mitfinanziert wird) werden nun Krite-

rien entwickelt, wie Lehrbücher analysiert und überarbeitet werden können. Der Kanton muss zum Ziel haben, nur noch gendergerechte Lehrmittel im Unterricht einzusetzen.

Die Geschlechtersegregation hat zur Folge, dass Frauen die Lücken, die sich in «männertypischen» Berufen auftun, nicht füllen. Es ist wichtig, dass weibliche Vorbilder in den Lehrmitteln der Schulen bewusst eingesetzt werden, auch im Hinblick auf den prognostizierten Fachkräftemangel in technischen Berufen. Auf der anderen Seite fehlen auch «Role Models» für Knaben, die dazu führen könnten, dass diese vermehrt auch in «Frauenbereichen» beruflich tätig werden.

Antwort des Regierungsrates

Gleichstellung und Diversität sind Themen, die mittlerweile fester Bestandteil in den Lehrplänen und im Unterrichtsalltag der verschiedenen Bildungsstufen sind. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass dieser Fokus beibehalten und weiterentwickelt wird.

Zu Punkt 1:

Die Forderung der Motionärinnen, die Lehrmittel nach Genderkriterien zu überprüfen, wird von den Verlagen bereits erfüllt, insbesondere wenn es um neue Lehrmittel oder neue Auflagen geht. Grundsätzlich werden neue Lehrmittel nach den Richtlinien der Interkantonalen Lehrmittelzentrale aus dem Jahre 2015, Levanto 2.0, erstellt. Dort existiert das Kriterium «Diversität» mit dem Unteraspekt «Gender». Bei Levanto 2.0 handelt es sich um ein webbasiertes Evaluationsinstrument, das in den Kantonen eine hohe Akzeptanz geniesst und mit dem Kriterienkatalog von GESBI vergleichbar funktioniert. Letzterer bietet in Bezug auf das Kriterium Diversität und Gleichstellung eine gewisse Ergänzung und Vertiefung zu Levanto 2.0.

Der Schulverlag plus entwickelt z.B. aktuell das neue Deutschlehrmittel SPRACHWELT für die Zyklen 1 und 2 (Kindergarten bis 6. Schuljahr) unter Zuhilfenahme von Levanto 2.0, zusätzlich hat die Projektleitung für den Themenbereich Diversität (inkl. Gender) eine Expertin der PH Bern beigezogen.

Zu Punkt 2:

Die Fähigkeit und die Sensibilität, Mädchen und Knaben unbeeinflusst von Geschlechterstereotypen zu unterrichten, gehört zu den Grundanforderungen des Lehrberufs. Es ist daher ein explizites Ausbildungsziel der Pädagogischen Hochschulen, die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vorzubereiten.

Der Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) für die Jahre 2018–2021 führt als übergeordnetes Ziel 3.1.9 auf, dass «die PH Bern […] auf ein gendergerechtes Unterrichten […] vorbereitet».

In den Grundausbildungen der PH Bern ist das Thema Gender/Chancengleichheit in allen Studienplänen der vier Grundausbildungsinstitute als Querschnittthema verankert. Im Bereich Weiterbildung und Medienbildung besteht für amtierende Lehrkräfte ein vielfältiges Angebot, welches die Themen Gender/Chancengleichheit aufgreift. In der Forschung und Entwicklung ist gendergerechtes Unterrichten ebenfalls ein Thema. Aktuell befasst sich ein an der PH Bern gemeinsam mit der Berner Fachhochschule (BFH) durchgeführtes Forschungsprojekt mit gendergerechter Informatikdidaktik.

Auch die HEP-BEJUNE, welche unter anderem Lehrpersonen für den französischsprachigen Kantonsteil ausbildet, ist den Grundsätzen der Chancengleichheit verpflichtet und richtet ihre Tätigkeit danach aus. In ihren Grundausbildungen thematisieren mehrere Module das Thema Gender und Chancengleichheit. Im Bereich Weiterbildung bietet sie für amtierende Lehrkräfte des französischsprachigen Kantonsteils jährlich mehrere Kurse im Themenbereich an. Im Bereich Forschung und Entwicklung leitet die HEP-BEJUNE u.a. ein durch die Rektorenkonferenz swissuniversities finanziertes Projekt von vier Westschweizer PH, in welchem ein Leitfaden und Evaluationsinstrumente für die Gleichstellungsbestrebungen an Pädagogischen Hochschulen entwickelt werden.

Zudem haben die drei Berner Hochschulen PH Bern, Universität und BFH gemeinsam das Projekt «Chance.be» im Bereich Geschlechtergleichstellung bei der Berufs- und Studienwahl lanciert. Es dient der Vernetzung und besseren Sichtbarmachung von bereits bestehenden Initiativen sowie deren Weiterentwicklung und sieht einen Praxis-Theorie-Dialog vor.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.431
Eingereicht am:	29.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Grimm (Burgdorf, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1344/2018 vom 12. Dezember 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Endlich sinnvolle Massnahmen gegen den Lehrermangel – Zulassung an die PH Bern von Personen mit Berufsmaturität

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die deutschsprachige pädagogische Hochschule dahingehend zu ändern, dass Personen mit Berufsmaturität prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschule zugelassen werden.

Begründung:

«Der Mangel an Lehrerinnen und Lehrer akzentuiert sich», lautet der Titel eines Artikels im BUND vom 22. Juni 2018. Der Artikel bezieht sich auf eine Medienmitteilung des Berufsverbands Bildung Bern, der hinsichtlich des Starts des Schuljahres 2018/2019 auf beunruhigende Anzeichen eines Mangels an Lehrpersonen hinweist. Diverse Pensen auf Primar- und Sekundarstufe sind unbesetzt geblieben. Die Problematik ist nicht neu, und Bern ist auch nicht der einzige Kanton, der sich damit befassen muss. Während die Lösungsvorschläge von Berufsverband und Regierung primär die Lehrerlöhne in den Fokus stellen, bleibt eine mögliche Option weitgehend unbeachtet: Die Anpassung der Zulassungsbedingungen an die PH Bern.

Selbstverständlich kann ein Studiengang an die PH Bern nicht allen offenstehen. Es ist klar, dass es eine entsprechende Vorbildung braucht. Heute können Personen mit gymnasialer Maturität zu den Bachelorstudiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen werden, Personen mit Fachmaturität Pädagogik werden an die Bachelorstudiengänge Vorschulstufe sowie Primarstufe zugelassen. Personen mit Berufsmaturität werde nur «unter bestimmten Voraussetzungen» zugelassen, d. h. sie müssen eine vorgängige Prüfung ablegen, für deren Bestehen der Besuch eines halbjährigen Vorkurses von Nutzen ist. Diese Erschwerung der Zulassung hält viele Berufsmaturanden − gerade Männer − davon ab, ein Studium an der PH in Erwägung zu ziehen. Dabei wäre dies in vielerlei Hinsicht ein Gewinn: Absolventen einer BMS bringen neben einer guten Allgemeinbildung auch praktische Erfahrung in der ausserschulischen Arbeitswelt mit. Zudem könnte der Männeranteil im Lehrerberuf, wie erwähnt, erhöht werden.

Die vorliegende Forderung ist nicht neu und wurde bereits mehrmals in den letzten Jahren unter Grossratsmitgliedern und auch in der Bildungskommission diskutiert. Leider wurde sie immer mit der Begründung zurückgewiesen, die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) und die EDK würden solche Lehrerdiplome nicht mehr anerkennen bzw. die Absolventen der PH Bern könnten ihren Beruf nicht mehr schweizweit ausüben. Demgegenüber stellen wir die Aussage, dass dieselben Organisationen offenbar einen konstruktiven Lösungsvorschlag in der Lehrermangel-Thematik ausser Acht lassen wollen. Der Kanton Bern sollte hier mutig vorangehen und endlich eine sinnvolle und griffige Massnahme ergreifen. Die Chance, dass die EDK nachzieht, wenn der zweitgrösste Kanton vorangeht, ist vorhanden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll mit der vorliegenden Motion beauftragt werden, das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) dahingehend zu ändern, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) zugelassen werden. Wie der Motionär festhält, ist diese Forderung nicht neu; das Anliegen entspricht namentlich demjenigen der inzwischen zurückgezogenen Motion 217-2017.

Wie bereits in der Antwort zu jener Motion festgehalten, ist dieses Anliegen für den Regierungsrat inhaltlich nachvollziehbar. Er teilt die Ansicht des Motionärs, wonach Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden aufgrund ihrer Allgemeinbildung und Erfahrung in der ausserschulischen Arbeitswelt ein Gewinn für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie das Schulwesen darstellen.

Der Kanton Bern ist jedoch in der Festlegung der Zulassungsbestimmungen zu seiner pädagogischen Hochschule nicht frei. Er hat sich an bundesrechtliche Vorgaben zu halten. Würde er – wie vom Motionär beantragt – eine den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechende Zulassungsbestimmung im PHG aufnehmen, hätte dies zur Folge, dass die entsprechenden Studiengänge der PH Bern durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht mehr anerkannt wären. Im vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass alle Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern – also auch diejenigen mit einer gymnasialen Maturität oder mit einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik – mit ihrem Lehrdiplom nicht über eine Unterrichtsberechtigung für die gesamte Schweiz verfügten. Die Attraktivität der Abschlüsse der PH Bern würde dadurch stark beeinträchtigt: Aufgrund der fehlenden Mobilität würden wohl viele Studierende (Berner/-innen und Ausserkantona-

le) einen Abschluss einer anderen schweizerischen pädagogischen Hochschule bevorzugen. Dadurch müsste die PH Bern nicht nur mit enormen Einbussen bei den Studierendenzahlen und den damit verbundenen Einnahmen aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) rechnen, sondern auch mit einer massiven Gefährdung ihrer heutigen grossen nationalen Ausstrahlung. Die Errichtung eines speziellen separaten Studiengangs für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität mit prüfungsfreier Zulassung würde diese Problematik zwar auf jene Absolventinnen und Absolventen beschränken, würde aber dennoch zu einem Prestigeverlust der PH Bern und überdies zu einer hohen finanziellen Zusatzbelastung für den Kanton Bern führen.

Der Motionär macht geltend, dass ein prüfungsfreier Zugang für Personen mit Berufsmaturität zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe einen Lösungsvorschlag in der Lehrermangel-Thematik darstelle. Aus Sicht des Regierungsrats ist dazu allerdings festzuhalten, dass der unmittelbare Einfluss der Studierendenzahlen an den pädagogischen Hochschulen auf die Behebung des Lehrermangels begrenzt ist: Faktoren wie die Entwicklung der Beschäftigungsgrade sowie das Halten von ausgebildeten Lehrpersonen im Schuldienst wirken sich erheblich rascher und stärker auf die Besetzung offener Stellen und Pensen aus. Selbstverständlich leistet aber auch die Hinzugewinnung zusätzlicher geeigneter Personenkreise für den Lehrerberuf einen Beitrag. Daher werden durch die PH Bern namentlich die von der EDK bereits vor einigen Jahren beschlossenen Massnahmen zur Verminderung des Lehrermangels durch Förderung des Quereinstiegs (*Zulassung sur dossier, Validation des acquis de l'expérience, formation par l'emploi*) umgesetzt.

Auch für einen vereinfachten Zugang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen setzt sich der Kanton Bern bereits seit der Motion 146-2011 bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sowie bei der EDK auf gesamtschweizerischer Ebene aktiv ein.

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) ist der Hochschulrat für die Festlegung der Voraussetzungen zur Zulassung von Personen mit Berufsmaturität für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung zuständig. Er entschied 2017, für jene Voraussetzungen auf das Diplomanerkennungsreglement der EDK zu verweisen. Dieses Reglement befindet sich aktuell im Prozess der Überarbeitung. Aufgrund eines Antrags des Kantons Bern wurde im Entwurf, welchen der Vorstand der EDK in Vernehmlassung gab, auch die Variante einer prüfungsfreien Zulassung für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität zu den Studiengängen der Vorschulstufe und Primarstufe zur Diskussion gestellt. In der Vernehmlassung sprach sich eine knappe Mehrheit der Kantone gegen diese Variante aus; bei den übrigen Vernehmlassungsantworten war der Anteil der ablehnenden Stellungnahmen grösser. Gegen die vom Kanton Bern eingebrachte Variante wurde namentlich geltend gemacht, dass sie gar nicht nötig sei, da sich bereits mit dem geltenden Zugangsweg der Anteil der Personen mit Berufsmaturität in den Studiengängen der pädagogischen Hochschulen gemäss dem Bildungsbericht 2018 seit 2008 mehr als verdreifacht habe und mittlerweile schon bei rund 10 % liege. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse der Vernehmlassung der EDK muss der Regierungsrat davon ausgehen, dass – entgegen der Einschätzung des Motionärs – bei einem Alleingang des Kantons Bern mit abweichenden Zulassungsbedingungen der PH Bern keine Chance bestünde, die Mitglieder der EDK zum Nachziehen zu bewegen.

Nach der Auswertung der Vernehmlassung für ein erneuertes EDK-Anerkennungsreglement hat der Vorstand der EDK sein Generalsekretariat mit der Überarbeitung des Entwurfs beauftragt. Das Geschäft soll voraussichtlich Anfang 2019 erneut traktandiert werden. Der Kanton Bern wird sich weiterhin für seinen ursprünglichen Vorschlag aussprechen. Falls aber das schliesslich von der EDK beschlossene Anerkennungsreglement den prüfungsfreien Zugang für Personen mit Berufsmaturität nicht vorsieht, wird sich auch der Kanton Bern an diese geltenden Vorgaben halten müssen.

Da die Vernehmlassung aber auch gezeigt hat, dass das Anliegen, Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität vermehrt als Lehrkräfte für die Vorschulstufe- und Primarstufe zu gewinnen, in vielen Kantonen breit abgestützt ist, wird sich die Erziehungsdirektion im Falle einer Beibehaltung der PH-Aufnahmeprüfungen für Personen mit Berufsmaturität nachdrücklich dafür einsetzen, dass diese gestrafft werden. Insbesondere sollten die Prüfungen konsequent an die Ausrichtung der jeweiligen Berufsmaturität angepasst und den Kandidatinnen und Kandidaten die erneute Prüfung von bereits bei der Berufsmaturitätsprüfung absolvierten Fächern erlassen werden.

Aus den oben genannten Gründen wird die Ablehnung der Motion beantragt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.561
Eingereicht am:	06.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Stähli (Gasel, BDP) Rappa (Burgdorf, BDP) Trüssel (Trimstein, glp) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Schmidhauser (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	72/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1 und 2: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Ablehnung

Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalten und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten

Der Regierungsrat wird beauftragt, via Leistungsvertrag folgende Neuausrichtungen an den kantonalbernischen Fachhochschulen umzusetzen:

1. Die aktuellen Ausbildungsgänge sollen mit Blick auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes thematisch und inhaltlich kritisch evaluiert und neu ausgerichtet werden. Auf eine «Verakademisierung» der Studiengänge und der Dozentinnen und Dozenten ist zu verzichten. Eine Reduktion der aktuell 52 Studiengänge ist wiederum mit Blick auf die effektiven Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzustreben.
2. Der Lehrkörper (inkl. Abteilungsleitungen) soll vermehrt aus einem praxisorientierten Berufsumfeld rekrutiert werden.
3. Auf die Vergabe von universitären akademischen Titeln wie «Professorinnen/Professoren» an Dozierende ohne im Vergleich zu den Universitäten äquivalente akademische Laufbahn,

soll verzichtet und durch ein System mit praxisorientierten Dozenten/Lehrbeauftragten ersetzt werden.

Begründung:

Die Aufgabe von Fachhochschulen (FH) liegt in der praxisorientierten Weiterbildung von Absolventinnen und Absolventen von Berufsschulen mit Fach- oder Berufsmatur. Analog zu den früheren «Höheren Technischen Lehranstalten (HTL)» sollten die FH in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft den FH-Absolventinnen und -Absolventen marktgerechte, attraktive Stellen anbieten können. Eine Akademisierung dieser FH-Weiterbildungsgänge mit analogen Strukturen, Nomenklaturen und akademischen Titeln wie an einer Universität ist nicht sinnvoll und «verwässert» die tertiäre Bildungslandschaft. Jede Ausbildungsstufe hat seine Berechtigung und seinen hohen Nutzen. Eine klare Trennung zwischen Universität und Fachhochschule muss jedoch dringend zum Nutzen beider Institutionen angestrebt werden. Die grundlagenwissenschaftliche und international kompetitive Lehre und Forschung ist an der Universität angesiedelt und unterscheidet sich stark von der praxisorientierten Lehre und Forschung mit vorwiegend nationaler Ausrichtung auf Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur.

Es ist teilweise irritierend, dass akademische Titel wie «Professorinnen/Professoren» an FH vergeben werden, ohne dass ein vergleichbarer Aufwand zu universitären Professuren besteht (Doktorat, Habilitation inkl. mit Drittmitteln durchgeführter, mehrjähriger und international kompetitiver Forschung). Dies zeigt, dass die FH schon lange eine Parallelstruktur zur Universität aufgebaut haben, die in dieser Form nicht sinnvoll ist.

Ein Übergang in ein System mit Dozenten und Lehrbeauftragten anstelle von Professuren entspricht dem Auftrag der FH viel gezielter.

Zusammenfasend ist eine neue und insbesondere praxisorientiertere Ausrichtung und Anpassung der zahlreichen Ausbildungsgänge auf deren Anzahl und Inhalt und die Umstellung auf ein Dozentensystem dringend anzustreben. Der Leistungsvertrag mit dem Kanton ist ein ideales Führungsinstrument, um dies zu erreichen.

Antwort des Regierungsrates

„Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat."

Die Motionärinnen und Motionäre wollen den Regierungsrat beauftragen, die Fachhochschulen des Kantons mittels Leistungsauftrag betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalten und Lehrkörperzusammensetzung neu auszurichten. Die Aufgabe der Fachhochschulen liegt aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre in der praxisorientierten Weiterbildung von Absolventinnen und Absolventen von Berufsschulen mit Fach- oder Berufsmatur, dies in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft.

Allen drei Hochschulen des Kantons Bern – der Universität Bern, der Berner Fachhochschule (BFH) und der Pädagogischen Hochschule Bern – ist gemeinsam, dass sie einen vierfachen Leistungsauftrag aufweisen: Neben der Lehre sind dies Forschung, Weiterbildung und das Erbringen von Dienstleistungen. Die Ausrichtung dieser vier Aufträge ist jedoch bei allen drei Hoch-

schulen unterschiedlich, für jede der drei Institutionen werden Schwerpunkte, Aufgaben und Ziele in je einem eigenen Leistungsauftrag des Regierungsrates für jeweils eine 4-jährige Leistungsperiode festgehalten. Der Leistungsauftrag des Regierungsrats an die Fachhochschule enthält klare Aussagen zu ihrem praxis- und anwendungsorientierten Profil in Forschung und Lehre, die BFH leitet aus diesem spezifischen Profil ihre Existenzberechtigung ab und hat ihrerseits kein Interesse an einer Verwässerung des Unterschiedes zur Universität.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2017-20201 sind Entwicklungsschwerpunkte festgehalten, die priorisiert werden. Der erste Entwicklungsschwerpunkt bezieht sich auf die Wahrung des Profils der Fachhochschule bei ihrem Studienangebot und gibt vor, dass "die BFH vielfältige und attraktive Studiengänge anbietet, die praxisorientiert und forschungsbasiert sind. Ein Studierendenwachstum wird in erster Linie in jenen Bereichen mit starker Nachfrage seitens des Arbeitsmarktes sowie bei den Masterstudiengängen angestrebt."

Die Studiengänge der BFH müssen auf die Nachfrage und die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestützt sein. Diesbezüglich ist ein zentrales Kriterium für die Bewertung der Fachhochschulausbildung die Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt nach Studienabschluss (Ziel 3.1.5 des Leistungsauftrags). Über 90 % der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sind ein Jahr nach Studienabschluss erwerbstätig. Dies zeigt, dass die Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen auf dem Arbeitsmarkt gesucht sind. Im Unterschied zu den Universitäten ist an den Fachhochschulen der Bachelor der berufsbefähigende Regelabschluss2, weniger als 20 % der Studierenden streben auch einen Masterabschluss an. Dennoch sind die Masterstudiengänge für die Fachhochschulen von Bedeutung, namentlich zur Ausbildung des eigenen Nachwuchses sowie für besondere Anforderungsprofile auf dem Arbeitsmarkt.

Die Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen genügt nicht als alleiniger Massstab der Qualität der Ausbildung. Deshalb wird im aktuellen Leistungsauftrag an die BFH als Zielsetzung (Ziel 3.1.3) festgehalten, dass sie sich mit ihrem qualitativ hochstehenden, innovativen, nach neusten Erkenntnissen gestalteten Lehrangebot profilieren soll. Um dies sicherzustellen, evaluiert die BFH jeden Studiengang mindestens alle 7 Jahre und falls notwendig werden Anpassungen eingeleitet. Zur Evaluation beigezogen werden neben den zuständigen Mitarbeitenden der BFH die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie externe Fachpersonen (Arbeitgeber und Vertreter der Praxis). Der Hauptfokus wird dabei klar auf eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Studiengänge gelegt.

Die Fachhochschulen müssen bei der Angebotsentwicklung die Möglichkeit haben, flexibel zu agieren. Besteht auf dem Arbeitsmarkt ein Bedürfnis nach einem neuen Ausbildungsprofil, so soll die Schaffung eines entsprechenden Angebots möglich sein. Umgekehrt sind aber auch Studiengänge umzugestalten oder zu schliessen, die eine kritische Masse über einen längeren Zeitraum unterschreiten oder auf dem Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden. Da die BFH in einem dauerhaften Verhältnis zwischen Konkurrenz und Kooperation mit den anderen Schweizer Fachhochschulen steht, müssen Schwerpunkte gesetzt werden, die den Stärken der BFH entsprechen. Ein breites Angebot gehört zu den Stärken der BFH, da die Interdisziplinarität noch an Be-

[1] Leistungsauftrag des Kantons Bern an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2017-2020 (https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-8a261f68d8034f85a00e2b7d93d6becc.html)

[2] Ein Sonderfall an den Fachhochschulen stellen die Künste dar, hier wird in der Regel auch ein Master absolviert, wobei diese Studiengänge grundsätzlich Studienplatzbeschränkungen und spezielle Zulassungsanforderungen aufweisen.

deutung gewinnen wird und neue Chancen bietet. Daher würde eine Reduktion der Anzahl Studiengänge an der BFH nicht automatisch dazu führen, dass den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes insgesamt besser entsprochen werden kann. In der Schweiz besteht freie Studienwahl und Freizügigkeit bezüglich die Wahl des Studienortes. Falls demnach an der BFH ein gut nachgefragter Studiengang geschlossen wird, werden Studierende auf andere Fachhochschulen ausweichen, um das gewünschte Studium zu absolvieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern für jede/n ausserkantonal studierende Bernerin und Berner gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung einen finanziellen Beitrag leisten muss und die BFH umgekehrt für alle ausserkantonalen Studierenden, die sie anzieht, einen Beitrag erhält.

Punkt 1 der Motion entspricht daher dem bereits heute geltenden Auftrag der BFH, ihre Studiengänge regelmässig zu überprüfen und ihr Angebot darauf auszurichten, dass die Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind.

2. Die Anforderungen an den Lehrkörper der Fachhochschulen unterscheiden sich von denjenigen an der Universität grundlegend. Dies vor allem durch die Voraussetzung der Praxiserfahrung. Gemäss dem kantonalen Fachhochschulgesetz (Artikel 20) müssen die Dozierenden der BFH nicht nur über eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe und über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen, sondern für die Lehrtätigkeit in richtungsspezifischen Fächern zudem eine mehrjährige Berufserfahrung aufweisen. Die Dozierenden haben den Auftrag, die Verbindung von Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft und Gesellschaft zu gewährleisten. Dies bezieht sich nicht nur auf die Professorinnen und Professoren, sondern auch auf die übrigen in der Lehre tätigen Personen. Diese tragen den Hauptteil der Lehre und von der Gesamtheit der Dozierenden haben an der BFH zwei Drittel ein Pensum von unter 50 %3, in der Regel weil sie eine aktive Tätigkeit in der Praxis mit einem Lehrauftrag an einer Fachhochschule kombinieren. Die BFH rekrutiert somit nicht nur Professorinnen und Professoren mit Praxiserfahrung, sondern setzt auch in erheblichem Umfang Lehrpersonal ein, das noch immer in der Praxis aktiv ist und stellt auch dadurch den für die Erfüllung ihres Auftrags zentralen Praxistransfer sicher.

Es ist eine Daueraufgabe der BFH, den Lehrkörper so auszuwählen, dass ein ebenso praxis- wie forschungsorientierter Unterricht gewährleistet ist und somit Lehre, Forschung und Praxis aufeinander bezogen und verknüpft sind. Ein hoher Anteil dieser sogenannten Mischprofile bei den Dozierenden ist eine weitere Zielsetzung des Leistungsauftrags des Regierungsrats (Ziel 3.1.4) und bildet eine stetige Herausforderung. Die Rekrutierung des Lehrkörpers der BFH aus einem praxisorientierten Berufsumfeld ist somit bereits heute die Regel, die Erfüllung von Punkt 2 der Motion entspricht ihrem aktuellen und künftigen Auftrag.

3. Die Benennung Professorin oder Professor stellt weder an den Universitäten noch an den Fachhochschulen einen akademischen Titel dar. Vielmehr handelt es sich um eine Funktionsbezeichnung für Angehörige des Hochschullehrkörpers, welche sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig sind und dabei auch Führungsfunktionen ausüben. Wie vorstehend ausgeführt sind jedoch die Anforderungen für die Anstellung als Professorin oder Professor an Universitäten und Fachhochschulen sehr unterschiedlich. An den Fachhochschulen ist eine Habilitation nie eine Voraussetzung und auch ein Doktorat nicht zwingend erforderlich, dagegen ist eine ausgewiesene Erfahrung im Praxisfeld unerlässlich. Die Regelung zum Tragen der Funktionsbezeichnung Professorin oder Professor an den Schweizer Fachhochschulen basiert auf kantonaler Gesetzgebung, die Bestimmungen sind jedoch schweizweit ähnlich. Voraussetzungen sind zumeist ein Pensum von mindestens 50 %, der Nachweis einer hochschuldidaktischen Befähigung, mehrjährige Praxiserfahrung im gelehrten Fachgebiet sowie entsprechendes Engagement in Lehre und Forschung. In diesem Sinne ist die Handhabung dieser Funktionsbezeichnung an der

[3] Quelle: Bundesamt für Statistik

BFH in Artikel 15a der Fachhochschulverordnung geregelt: Als Professor oder Professorin bezeichnet werden die Dozierenden mit einer unbefristeten Anstellung und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, einschliesslich des Rektors oder der Rektorin und der Departementsleiterinnen und -leiter. Da es sich um eine Funktionsbezeichnung handelt, wird die Benennung als Professor oder Professorin nur solange geführt, wie eine entsprechende Anstellung an der BFH besteht. Weil es an allen schweizerischen Fachhochschulen klar ist, einen definierten Personenkreis während ihrer Funktionsausübung in Forschung und Lehre als Professor oder Professorin zu bezeichnen, will der Regierungsrat für den Kanton Bern keine Spezialreglung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anliegen der Motionärinnen und Motionären (Punkt 1 und 2) schon heute im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH verankert sind. Der Leistungsauftrag hat sich als Steuerungsinstrument der Hochschulen etabliert und bewährt. Für jede Leistungsperiode werden die Entwicklungsschwerpunkte neu definiert und hochschulspezifische Ziele festgelegt, die in den regelmässigen Controllinggesprächen überprüft werden. Auch für die künftigen Leistungsaufträge der BFH kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben zur Wahrung eines klaren Profils als Fachhochschule beibehalten werden.

Der Regierungsrat sieht demnach keine Notwendigkeit, den Leistungsauftrag an die BFH neu auszurichten, er wird sich weiterhin auch an der in der Motion formulierten Kernaufgabe der praxisorientierten Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen von Berufsschulen mit Fach- oder Berufsmatur in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft orientieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat in Erfüllung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Datum RR-Sitzung:	5. Dezember 2018
Geschäftsnummer:	2018.POM.674
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 2
1.1 Auftrag des Grossen Rates 2
1.2 Stellungnahme des Regierungsrates 2

2 Abklärungen des Regierungsrates zur Erfüllung der Motion 3
2.1 Zusammenfassung des Rechtsgutachtens 3
2.2 Schlussfolgerung 4
2.3 Haltung des Regierungsrates 4

3 Antrag des Regierungsrates 4

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag des Grossen Rates

Am 13. September 2016 überwies der Grosse Rat die Motion 051-2016 Gschwend-Pieren mit dem Titel «Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern» nach längerer Debatte mit 68 zu 65 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Der Wortlaut des Begehrens lautet:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit bei Medienorientierungen über Straftaten unter den Angaben zu den Tatverdächtigen und Opfern neben dem Alter auch die Nationalität genannt und damit der Empfehlung der KKJPD gefolgt wird.»

Zur Begründung wird angeführt:

«In welchen Fällen die Berner Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft von sich aus die Herkunft von Tatverdächtigen mitteilen und in welchen nicht, scheint nach wie vor unklar im Kanton Bern. Ob die Nationalität in einer Mitteilung steht oder nicht, wird von Fall zu Fall entschieden. Oft wird die Nationalität von der Polizei nicht bekannt gegeben. Das stösst auf Unverständnis.

Die Mehrheit der Kantone folgt heute den von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) abgegebenen Empfehlungen. Die Empfehlungen sehen vor, dass in Medienorientierungen bei Tatverdächtigen und -opfern neben dem Alter auch die Nationalität genannt wird.

Im Kanton Bern sollte dieser Empfehlung ebenfalls nachgelebt werden, um eine transparente Informationspraxis gegenüber der Bevölkerung zu gewährleisten.»

1.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfahl die Motion aus den nachfolgenden, summarisch aufgeführten Gründen zur Ablehnung:

- Nach Artikel 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ist es Sache der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte, über die Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit zu befinden und die zu veröffentlichenden Informationen festzulegen. Aufgrund der Gewaltenteilung sollte kein Einfluss auf die Informationspraxis der Justiz genommen werden.
- Es steht von Bundesrechts wegen im freien, pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, ob die Nationalität einer prozessbeteiligten Person erwähnt wird oder nicht.
- Gegen die Nennung der Nationalität spricht der Umstand, dass gerade bei Fahndungsaufrufen die Täterschaft den Strafverfolgungsbehörden sehr oft nicht bekannt ist. Entsprechend können auch keine Aussagen zur Nationalität gemacht werden.
- Die aktive Medieninformation berücksichtigt nur einen geringen Anteil der verübten Straftaten und lässt keine generelle Einordnung der Täterschaft nach Herkunft zu.

Es ist weiter zu berichtigen, dass die auf interkantonaler Ebene erarbeiteten Empfehlungen zum Umgang mit den Medien betreffend Nationalitäts- und Altersangaben von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) verfasst wurden und nicht, wie in der Motion suggeriert, von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Die Frühjahrsversammlung 2011 der KKJPD hat die Empfehlungen der KKPKS lediglich zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend empfahl der Regierungsrat aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelung für die Information der Öffentlichkeit über Strafverfahren die Motion zur Ablehnung.

2 Abklärungen des Regierungsrates zur Erfüllung der Motion

Die Umsetzung der Motion wurde der Polizei- und Militärdirektion zugeteilt. In mehreren Gesprächen zwischen dem Polizei- und Militärdirektor, dem Kommandanten der Kantonspolizei sowie dem Generalstaatsanwalt wurde entschieden, abzuklären, ob der Grosse Rat befugt sei, zur Umsetzung der Motion zu legiferieren. Dafür wurde ein Rechtsgutachten bei Dr. iur. Markus H. F. Mohler, eingeholt.

2.1 Zusammenfassung des Rechtsgutachtens

Das Begehren der Motion strebt nach Auffassung des Gutachtens nach einer rechtsverbindlichen Vorgabe in Bezug auf die Informationen durch Staatsanwaltschaft und die Polizei in pendenten Strafverfahren, wonach stets die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern anzuführen sei.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Forderung der Motion den massgebenden Gesetzen des Bundes (StPO) und auch des Kantons widerspricht (s. Randziffer 56). Denn sowohl eine Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 (Informationsgesetz, BSG 107.1) als auch des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ, BSG 271.1) im Sinne der Motion würde zu einem Konflikt mit dem übergeordneten Bundesrecht führen.

Dazu würden mehrere übergeordnete Verfassungsprinzipien verletzt. So muss beispielsweise die Information zusätzlich geeignet sein, das mit ihr anvisierte öffentliche Interesse zu fördern, d.h. der Bevölkerung zu ermöglichen, haltbare Schlüsse daraus zu ziehen. Dies ist mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern aus einem Einzelfall heraus nicht möglich. Damit ist die stete Nennung der Nationalität ungeeignet, Transparenz herzustellen, und verletzt damit das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Schliesslich widerspricht gemäss Gutachten eine verbindliche Vorgabe, wonach bestimmte Informationen stets anzugeben seien, dem Einzelfallermessen, das die zuständigen Behörden auszuüben haben.

2.2 Schlussfolgerung

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass sich die Motion aus rechtlichen Gründen als nicht erfüllbar erweist.

Der Grosse Rat ist nicht berechtigt, in der gemäss Motion angestrebten Weise zu legiferieren bzw. einer anderen Behörde das Beschliessen einer inhaltlich der Motion entsprechenden Regelung vorzuschreiben. Jegliche sowohl der StPO und den massgebenden kantonalen Erlassen nachgeordnete diesbezügliche Vorschrift verletzt gemäss Gutachten mehrfach Bundesrecht ebenso wie das ausdrückliche Gewaltenteilungsprinzip nach der Kantonsverfassung. Auch die Änderung eines kantonalen Gesetzes im Widerspruch zu Art. 74 StPO wäre bundesrechtswidrig.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat schliesst sich den Schlussfolgerungen des Gutachtens an.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion 051-2016 im Rahmen der nächsten jährlichen Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019 als nicht erfüllbar abzuschreiben.

3 Antrag des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern zur Kenntnis.

2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht gemäss Artikel 51 Buchstabe c GRG Kenntnis zu nehmen.

3. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion 051-2016 Gschwend-Pieren „Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern“ als nicht erfüllbar im Rahmen der jährlichen Berichterstattung 2019 abzuschreiben.

Beilage
- Rechtsgutachten

Kurzgutachten

zuhanden der

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

betreffend die Frage nach der

Befugnis des Grossen Rates, in bestimmter Weise zur Informationspraxis der Staatsanwaltschaft und der Polizei (stete Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern) zu legiferieren

verfasst von
Dr.iur. Markus H. F. Mohler
ehem. Lehrbeauftragter für öffentliches,
speziell Sicherheits- und Polizeirecht
an den Universitäten von Basel und St. Gallen,
Basel-Binningen

Inhalt:

A. Einleitung
B. Zu beachtende Rechtsquellen
C. Auslegung
  I. Zum Strafprozessrecht
    1. Art. 74 StPO, Orientierung der Öffentlichkeit
    2. Beginn der Massgeblichkeit des Strafprozessrechts
  II. Die Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)
    1. Der ursprüngliche Text der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
    2. Die endgültige Fassung der KKJPD
    3. Beurteilung
  III. Zu den Zuständigkeitsfragen
    1. Bundesrecht und kantonales Recht
    2. Kantonales Vollziehungsrecht von Bundesgesetzen
    3. Grundsätzliche Aspekte von Gewaltenteilung, Rechtsetzung und Rechtsvollzug
      a) Kooperation der Staatsgewalten statt Abschottung
      b) Kriterien der Zuordnung von Rechtsetzungskompetenzen
      c) Rechtsetzungsmethodik
    4. Innerkantonale Zuständigkeitsregelungen
  IV. Konkretisierung auf das Begehren der Motion
    1. Inhalt der Motion
    2. Übergeordnete Verfassungsprinzipien
      a) Gesetzmässigkeitsprinzip
      b) Verhältnismässigkeitsprinzip
      c) Öffentliches Interesse im Besonderen
      d) Unschuldsvermutung
      e) Diskriminierungsverbot
      f) Einzelfallgerechtigkeit
    3. Amtsgeheimnis
    4. Ermessen der zuständigen Behörden
      a) Hinsichtlich feststehender Tatsachen
      b) Hinsichtlich Ermittlungserfolg
      c) Hinsichtlich Informationsgehalt
      d) Hinsichtlich Amtsgeheimnis (Unschuldsvermutung, Opferschutz)
      e) Hinsichtlich Diskriminierungsverbot
      f) Hinsichtlich Stigmatisierungspotential
D. Ergebnis
E. Schlussfolgerung
F. Beantwortung der Fragen

A. Einleitung

I. Anlass

1. Motion

a) Wortlaut

Rz. 1. Am 10. März 2016 wurde im Grossen Rat die Motion 051-2016 mit dem Titel «Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern» eingereicht. Der Wortlaut des Begehrens lautet:

> «Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit bei Medienorientierungen über Straftaten unter den Angaben zu den Tatverdächtigen und Opfern neben dem Alter auch die Nationalität genannt und damit der Empfehlung der KKJPD gefolgt wird.»

b) Begründung

Rz. 2. Zur Begründung wird angeführt:

> «In welchen Fällen die Berner Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft von sich aus die Herkunft von Tatverdächtigen mitteilen und in welchen nicht, scheint nach wie vor unklar im Kanton Bern. Ob die Nationalität in einer Mitteilung steht oder nicht, wird von Fall zu Fall entschieden. Oft wird die Nationalität von der Polizei nicht bekannt gegeben. Das stösst auf Unverständnis.
>
> Die Mehrheit der Kantone folgt heute den von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) abgegebenen Empfehlungen. Die Empfehlungen sehen vor, dass in Medienorientierungen bei Tatverdächtigen und -opfern neben dem Alter auch die Nationalität genannt wird.
>
> Im Kanton Bern sollte dieser Empfehlung ebenfalls nachgelebt werden, um eine transparente Informationspraxis gegenüber der Bevölkerung zu gewährleisten.»

2. Behandlung im Grossen Rat

Rz. 3. Am 13. September 2016[1] wurde die Motion nach längerer Debatte mit 68 zu 65 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

II. Auftrag

a) Wortlaut

Rz. 4. Mit einer e-mail vom 19. März 2018 bzw. der schriftlichen Bestätigung vom 3. April 2018 erteilte mir das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion den Auftrag, ein Kurzgutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. Ist der Grosse Rat des Kantons Bern befugt, zur Umsetzung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) «Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern» zu legiferieren? Wenn nicht vollumfänglich, ist er dies ggf. mit gewissen Einschränkungen?
2. Auf welchen rechtlichen Prinzipien (Normenhierarchie, Gewaltentrennung, usw.) und Grundlagen basiert diese Schlussfolgerung?

b) Dimension

Rz. 5. Die Beantwortung der gestellten Fragen berührt verschiedene miteinander verwobene Rechtsfelder[2] und stösst damit an die Grenze dessen, was zu deren Begründung in einem Kurzgutachten dargelegt werden kann. Das zeigen schon die zahlreichen zu beachtenden Erlasse (nachfolgend B). Die Ausführungen müssen daher auftragsgemäss kurz gefasst sein.

B. Zu beachtende Rechtsquellen

Rz. 6. Für die Beantwortung der gestellten Fragen sind folgende bundes- und kantonalrechtliche Erlasse zu beachten:

---

[1] Geschäft 2016.RRGR.263.

[2] Zur Komplexität der rechtsstaatlichen Determinanten einer behördlichen Informationspolitik: URS SAXER, Öffentlichkeitsinformationen von Behörden im Rechtsstaat, in: medialex 2004-28.

Bund:

- die Bundesverfassung,[3] namentlich Art. 5, 10 Abs. 1, 35 Abs. 2 und 46 Abs. 1,
- die Schweizerische Strafprozessordnung,[4] namentlich Art. 74, 299 und 300,
- das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz[5]

Kanton Bern:

- die Verfassung des Kantons Bern,[6]
- das Gesetz über den Grossen Rat[7]
- das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,[8]
- das Gesetz über die Information der Bevölkerung[9]
- das Informationsreglement der Staatsanwaltschaft.[10]

C. Auslegung

I. Zum Strafprozessrecht

1. Art. 74 StPO, Orientierung der Öffentlichkeit

Rz. 7. Art. 74 StPO lautet:
«Art. 74 Orientierung der Öffentlichkeit
1 Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

a. damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
b. zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
c. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
d. wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

2 Die Polizei kann ausserdem von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren.
3 Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.
4 In Fällen, in denen ein Opfer beteiligt ist, dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens seine Identität und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn:

a. eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist; oder
b. das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.»

Rz. 8. Die Bestimmung statuiert eine gesetzliche Ausnahme von der nach Art. 73 StPO für die Strafbehörden generell geltenden Geheimhaltungspflicht.[11] Es handelt sich um eine *«Kann-Vorschrift»,* es besteht aus dieser Normierung heraus *keine Pflicht* zur Information. Eine «Kann-Vorschrift» als *offene Norm*

---

[3] BV, SR 101.
[4] StPO, SR 312.0.
[5] ZeugSG, SR 312.2.
[6] KV, BSG 101.1.
[7] Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21.
[8] GSOG, BSG 161.1.
[9] Informationsgesetz, IG, BSG 107.1.
[10] IR StAw, BSG 162.711.2.
[11] URS SAXER, Komm. zu Art. 74, in: Marcel Alexander Niggli et al. (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Basel 2014 (nachfolgend: Autor, BSK, Art. xx), Rz. 1.

(*concept juridique non défini*)[12] ermächtigt die rechtsanwenden Behörden ausdrücklich[13] «zum Handeln nach Ermessen».[14] Es besteht auch *kein Anspruch auf Information* über strafrechtliche Ermittlungsverfahren.[15] Die Vorschrift bezieht sich auf *alle pendenten Verfahren*, d.h. Verfahren gemäss der Strafprozessordnung.[16] Erkennbar sind offene Normen an sinngemässen Wendungen wie «wichtige Gründe» bzw. deren explizite Nennung oder etwa besonderes oder überwiegendes Interesse.

Rz. 9. Die *Erforderlichkeit* verweist auf das zu beachtende *Verhältnismässigkeitsprinzip* (dazu nachfolgend, Rz. 42).[17] Das *öffentliche Interesse* ist über seine Bedeutung bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit noch zusätzlich zu bestimmen (nachfolgend Rz. 43).

Rz 10. Zur Erforderlichkeit werden vier Kriterien in Art. 74 StPO gesetzlich festgelegt (Abs. 1 Bst. a-d; vgl. dazu auch der Hinweis auf die «offenen Norm, vorstehend Rz. 8).). Die Polizei ist nach Abs. 1 nur im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft (oder dem Gericht) zur Information der Öffentlichkeit befugt.

Rz. 11. Gemäss Abs. 2 kann die Polizei «ausserdem von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren». Dies entbindet die Polizei nur von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, sofern es sich nicht um einen Fall handelt, über den die Polizei die Staatsanwaltschaft nach Art. 307 Abs. 1 StPO unverzüglich zu orientieren hat.

Rz. 12. Die Ermächtigung der Polizei zur selbständigen Information der Öffentlichkeit ist von den Kriterien nach Abs. 1 jedoch nicht losgelöst. Zu beachten sind ebenso die Verhältnismässigkeit und das besonders gewichtete öffentliche Interesse (vorstehend Rz. 8 f.) sowie weitere Voraussetzungen (nachfolgend Rz. 45 f., 49 ff.).

2. Beginn der Massgeblichkeit des Strafprozessrechts

Rz. 13. Wie erwähnt (Rz. 8) gelten die Vorschiften des Art. 74 StPO für alle pendenten Verfahren. Somit stellt sich die Frage, von welchem Moment an ein strafrechtliches Verfahren «pendent» ist. Das Strafverfahren besteht aus dem *Vorverfahren* (Art. 299 ff. StPO) und dem Hauptverfahren (Art. 328 ff. StPO). Das *Vorverfahren* ist in das polizeiliche *Ermittlungsverfahren* (Art. 306 f. StPO) und die *Untersuchung* durch die Staatsanwaltschaft (Art. 308 ff. StPO) gegliedert.

Rz. 14. *Eingeleitet* wird das Vorverfahren nach Art. 300 Abs. 1 Bst. a StPO durch die *Ermittlungstätigkeit der Polizei*. Diese Bestimmung stellt nicht auf eine formelle Verfahrenseröffnung (Verfügung) ab. Eingeleitet wird das Verfahren durch den *tatsächlichen Beginn der polizeilichen Ermittlungstätigkeit*, sofern nicht die Staatsanwaltschaft selber ein Verfahren formell eröffnet (Art. 300 Abs. 1 Bst. b StPO). Der Beginn der polizeilichen Ermittlungstätigkeit entspricht rechtlich gesehen einer *materiell-rechtlichen Einleitung*.[18]

Rz. 15. Voraussetzung dafür ist ein hinreichender *Anfangsverdacht*.[19]

RZ. 16. Dieser «Moment» ist gleichzeitig auch die *Abgrenzung zwischen dem Strafprozess- und dem Polizeirecht*. Das Polizeirecht ist, anders als das Strafprozessrecht, auf die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. die Gefahrenabwehr ausgerichtet. Von der *ersten polizeilichen Ermittlungstätigkeit* in Bezug auf eine Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Anfangsverdachts durch die Polizei an ist das Verfahren pendent und es *gilt somit die StPO*. Diese *erste Ermittlungstätigkeit* kann bspw. eine *Personenkontrolle,* d.h. die Massnahme zur Identifizierung einer Person, auf die ein Verdacht fällt, sein.

---

[12] PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 26, Rz. 25 ff. (in der 4. Aufl. ist der französische Ausdruck im Text nicht mehr zu finden, wohl aber im französischen Stichwortverzeichnis zum Thema); vgl. dazu nachfolgend Rz. 34.

[13] SAXER (FN 11), a.a.O., Rz. 9, 11.

[14] ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016 (im Folgenden: Verwaltungsrecht), Rz. 408. Vgl. dazu Rz. 45.

[15] SAXER (FN 11), a.a.O., Rz. 10.

[16] SAXER (FN 11), a.a.O., Rz. 3.

[17] SAXER (FN 11), a.a.O., Rz. 7.

[18] CHRISTOF RIEDO/BARABRA BONER, BSK (FN 11), Art. 300, Rz. 8 f.; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, 603.

[19] RIEDO/BONER (FN 18), a.a.O., Rz. 5, 14; SCHMID/JOSITSCH (FN 18), a.a.O., 604.

Das *Ergebnis* einer solche Kontrolle ist *nicht notwendigerweise bereits schlüssig*, weder in Bezug auf den Sachverhalt als strafbare Handlung oder Unterlassung noch in Bezug auf die tatverdächtige Person.

II. Die Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)

1. Der ursprüngliche Text der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Rz. 17. Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz für den Umgang mit den Medien vom 3. November 2010[20] lauten betr. Nationalitäts- und Altersangaben (Ziff. 6):

> «In Medienorientierungen wird bei Tatverdächtigen und Opfern nebst dem Alter die Nationalität bekannt gegeben. Von dieser Regelung ist abzuweichen, wenn Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegen sprechen oder die Gefahr besteht, dass Personen dadurch identifiziert werden können.
> Ein Migrationshintergrund kann auf Anfrage bestätigt werden.»

2. Die endgültige Fassung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Rz. 18. Anlässlich der Frühjahrsversammlung 2011 der KKJPD wurde die Empfehlung der KKPKS diskutiert. Im Protokoll[21] heisst es:

> «Ein weiterer Diskussionspunkt ist das Verhältnis der Empfehlungen zu Art. 74 StPO. Die Mehrheit der Polizeimeldungen erfolgt ausserhalb von Strafverfahren, womit Art. 74 StPO nicht anwendbar ist. Bei laufenden Strafverfahren muss jedoch Art. 74 StPO beachtet werden.»

Rz. 19. Gestützt darauf folgte die Versammlung dem Antrag des Vorstandes, von den Empfehlungen der KKPKS «zustimmend Kenntnis zu nehmen» nicht, sondern beschloss:

> «Die KKJPD-Frühjahrsversammlung 2011 nimmt die KKPKS-Empfehlungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass bei Strafverfahren als übergeordnete Bestimmung Art. 74 StPO zu beachten ist.»

Daraus geht hervor, dass die KKJPD keine Empfehlung abgegeben, sondern jene der KKPKS mit einer wesentlichen Einschränkung zur Kenntnis genommen hat.

3. Beurteilung

Rz. 20. Zunächst ist der Diskussionsbeitrag, wonach die Mehrheit der Polizeimeldungen ausserhalb von Strafverfahren erfolge, zu relativieren. In Art. 74 Abs. 2 StPO wird die Polizei ermächtigt, «die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren». Ist von «Straftaten» die Rede, worüber berichtet wird, handelt es sich bereits um ein pendentes Ermittlungsverfahren, die StPO ist also massgebend (vorstehend Rz. 16). Das Gleiche gilt mit seltenen Ausnahmen (bspw. gegebenenfalls bei Lawinenunglücken) für Unfälle: Auch hier wird ermittelt, ob ein strafbarer (Fahrlässigkeits-)Tatbestand erfüllt worden sein könnte. Das gilt insbesondere im Strassenverkehrsrecht, gemäss dem u.a. die einen Schaden verursachende Person verpflichtet ist, unverzüglich die Polizei zu verständigen (also eine Anzeige zu erstatten), sofern die oder der Geschädigte nicht sofort benachrichtigt werden kann (Art. 51 Abs. 3 SVG[22]). Das Unterlassen der Meldung ist nach Art. 92 Abs. 1, ev. 91*a* Abs. 1 SVG strafbar. Ein Ermittlungsverfahren ist so oder so unmittelbar die Folge.[23]

Rz. 21. Sofern die Polizei selbständig über Unfälle (erwähnte Ausnahmen vorbehalten) oder Straftaten orientiert, gilt demnach die StPO.

---

[20] Ausgerichtet auf die ab 1.1.2011 geltende StPO. Nicht publiziert, von der Polizei und Militärdirektion zur Verfügung gestellt.
[21] Vom 7. April 2011, Ziff. 10.
[22] Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01.
[23] Urteil des Bundesgerichts 6B_461/2017 vom 26. Januar 2018, E. 2.1 ff.

Rz. 22. In der etwas eigenartigen Formulierung der KKJPD (vorstehend Rz. 18) wird jedoch darauf verwiesen, dass «bei laufenden Strafverfahren … Art. 74 StPO beachtet werden» muss.

Rz. 23. Die Formulierung der Empfehlung der KKPKS sieht nicht vor, dass die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern *stets* mitzuteilen sei. Es wird im Gegenteil ausdrücklich darauf verwiesen, dass darauf zu verzichten sei, «wenn Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegen sprechen oder die Gefahr besteht, dass Personen dadurch identifiziert werden können». Dies ist als Kurzfassung zu betrachten, da auch andere Gründe der Nennung der Nationalität entgegenstehen können (nachfolgend Rz 41 ff., 49 ff.).

Rz. 24. Schliesslich *fehlt der Empfehlung der KKJPD die auch informelle Verbindlichkeit*, indem sie begründet darauf verzichtete, «zustimmend» Kenntnis zu nehmen (vorstehend Rz. 19). Nur nebenbei sei bemerkt, dass die Kantone ohnehin frei sind, gestützt auf Art. 74 StPO selber zu entscheiden.

III. Zu den Zuständigkeitsfragen

1. Bundesrecht und kantonales Recht

Rz. 25. Nach Art. 49 Abs. 1 BV geht Bundesrecht (entgegenstehendem) kantonalen Recht vor. Der Bund hat über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone zu wachen (Abs. 2).

2. Kantonales Vollziehungsrecht von Bundesgesetzen

Rz. 26. Art. 46 Abs. 3 BV schreibt vor, dass die Kantone das Bundesrecht *nach Massgabe von Verfassung und Gesetz* umsetzen. Der Bund lässt den Kantonen nach Abs. 2 eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit. Dabei schränkt jedoch das *Gesetzmässigkeitsprinzip* (Art. 5 Abs. 1 BV) diese Gestaltungsfreiheit ein.[24] Das bedeutet jedoch auch, dass die Kantone nicht qua Gestaltungsfreiheit befugt sind, Vollziehungsgesetze oder -verordnungen *in der Sache abweichend* zu erlassen.[25]

3. Grundsätzliche Aspekte von Gewaltenteilung, Rechtsetzung und Rechtsvollzug

Rz. 27. Im Rahmen dieses Kurzgutachtens kann nur summarisch auf die Fragen der Gewaltenteilung eingegangen werden.

a) Kooperation der Staatsgewalten statt Abschottung

Rz. 28. Die Gewaltenteilung ist seit John Locke (1632 – 1704) und Montesquieu (1689 – 1755) *auf gegenseitige Machtbegrenzung, auf Verhinderung von Machtmissbrauch ausgerichtet.*[26] Die heutige Lehre von der Gewaltenteilung hat sich jedoch von der rechtstheoretischen Funktionslehre gelöst und betont die *Kooperation*.[27] Dies bedeutet jedoch *keine beliebige Kompetenzselbstallokation* der einzelnen staatsrechtlichen Gewalten. Die auf der Funktionsunterscheidung basierende Gewaltentrennung soll ein Gewaltengleichgewicht im Sinne der Balance zwischen den Kräften bewirken.[28] Dem Gesetz als Produkt der parlamentarischen Legislative soll das Grundlegende, Wichtige, Dauernde, die Allgemeinheit betreffende vorbehalten bleiben.[29] Insgesamt, so SCHINDLER, seien bei der Rechtsanwendung «die materiell-rechtlichen Normen mit den verfahrensrechtlichen und organisatorischen Bestimmungen

---

[24] Vgl. auch BENJAMIN SCHINDLER, Verwaltungsermessen, Gestaltungsraum der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz, Habil. 2010, Zürich/St. Gallen 2010, 393 ff.

[25] PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4.Auflage, Bern 2016, § 21, Rz. 25.

[26] Statt vieler: GIOVANNI BIAGGINI, in: Baggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015, 194 f.; SCHINDLER (FN 24), 383.

[27] Vgl. etwa KURT EICHENBERGER, Von der Rechtsetzungsfunktion im heutigen Staat, in: Verfassungs- und Regierungsrat des Kantons Aargau (Hrsg.), Der Staat der Gegenwart, Basel/Aarau 1980, 338 f.; HANSJÖRG SEILER, Gewaltenteilung, Habil. 1993, Bern 1994, 500; s. auch RENÉ A. RHINOW, Rechtsetzung und Methodik, Habil. 1978, Basel 1979, 247 ff.

[28] SEILER (FN 27), 496.

[29] EICHENBERGER (FN 27), 273.

sinnvoll ergänzend zu vernetzen, um ein kohärentes Ergebnis erzielen zu können».[30] Es sei jedoch schwierig, ein methodisch-logisches System der Gewaltenteilung zu umschreiben.[31] Diverse staatliche Tätigkeiten, so u.a. Informationstätigkeiten, liessen sich nur mit viel Argumentationskunst der einen oder anderen Funktion zuweisen.[32]

Rz. 29. Neben der Aufgabe der Gesetzgebung als Mittel der vorausschauenden Planung und Steuerung kommen dem Parlament auch Aufsichts- und Kontrollfunktionen, die ebenso der Führung dienen,[33] zu. Neben den mehreren rechtstheoretischen Funktionen beruht die parlamentarische Kontrolle auch auf einem *«organisierten Misstrauen».*[34] Im gleichen Zusammenhang ist in Bezug auf den Informationsgehalt auch dem Wächteramt der Medien Rechnung zu tragen.[35]

Rz. 30. Aus dieser Perspektive steht dem Grossen Rat u.a. auch die Kompetenz zu, zur staatlichen Informationstätigkeit selber legislatorisch aktiv zu werden. Er hat von dieser Kompetenz auch ausführlich Gebrauch gemacht (nachfolgend Rz. 39).

Rz. 31. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass es bei der von der Motion angestrebten Legiferierung, auf welcher Normstufe auch immer, nicht um einen selbständigen kantonalen Rechtsetzungsakt geht, sondern um eine *Regelung der Rechtsanwendung von Bundesrecht* (vgl. vorstehend Rz. 26). Darüber hinaus strebt die Motion an, auch die vom Grossen Rat selber erlassenen gesetzlichen Vorschriften auf einer tieferen rechtshierarchischen Stufe *abzuändern* bzw. abändern zu lassen.

b) Kriterien der Zuordnung von Rechtsetzungskompetenzen

Rz. 32. Nach der Verdrängung der strikten staatstheoretischen Funktionslehre stehen andere Kriterien im Vordergrund. In der heutigen gegenüber dem Staat und seinen zu erbringenden Leistungen höchst anspruchsvollen Zeit wird neben der Macht- und Funktionsteilung auch die Fähigkeit, das zu Sollende rechtsstaatlich einwandfrei zu erbringen, die Effektivität, von grosser Bedeutung. Dies führt zur Frage der *Organeignung* losgelöst von der *klassischen* Gewaltenteilungslehre.[36]

Rz. 33. Unterteilt wird die Organeignung nach drei verschiedenen *Legitimationskriterien:* der demokratischen Legitimation, der Unabhängigkeit und dem Sachverstand. Zum Sachverstand gehören die Informationsbeschaffungs-, auswertungs- und -verarbeitungskapazitäten.[37] Die Organeignung sei sodann vergleichend unter den in Frage kommenden oder die Regelungshoheit beanspruchenden Organen zu bestimmen.[38] Die Zuständigkeitsgliederung nach diesen Kriterien führt zum Schluss, dass der Grosse Rat die Kapazitäten nicht hat, generelle Regelungen vorzusehen, die in das notwendigerweise den zuständigen Behörden zustehende Einzelfallermessen eingreifen bzw. dieses teilweise gar aufheben (nachfolgend Rz. 48).

c) Rechtsetzungsmethodik

Rz. 34. Unterschieden wird zwischen *offenen Normen* und solchen, die eine K*ompetenz zur Gesetzesdelegation* enthalten (vorstehend Rz. 8).[39] Bei Art. 74 Abs. 1StPO handelt es sich um eine beschränkt offene Norm, die in der Sache keine Rechtsetzungsdelegation enthält (vorstehend Rz. 26). Typische Normen der StPO, die im Gegensatz zu offenen Normen eine Gesetzgebungsdelegation enthalten, sind bspw. Art. 7Abs. 1, 14, 67 Abs. 1.

---

[30] SCHINDLER (FN 24), 387.
[31] SCHINDLER (FN 24), 276 f.
[32] SCHINDLER (FN 24), 369.
[33] PHILIPPE MASTRONARDI, Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle, Habil. Bern, Basel 1991, 3 ff.
[34] EICHENBERGER, Die Problematik der parlamentarischen Kontrolle im Verwaltungsstaat, in: FN 27, 415 ff., *421*; MASTRONARDI (FN 33), 65; KURT NUSPLIGER, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995 (nachfolgend: Handbuch), 155.
[35] Vgl. die Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil 116 IV 31, E. 5 a/bb.
[36] SCHINDLER (FN 24), 383 ff.
[37] SCHINDLER (FN 24), 389.
[38] SCHINDLER (FN 24), 390.
[39] HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht (FN 14), Rz. 94. Vgl. vorstehend Rz. 8.

4. Innerkantonale Zuständigkeitsregelungen

Rz. 35. Art. 66 der Kantonsverfassung mit dem Marginale «Gewaltenteilung» lautet:

> «[1] Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde darf staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben.»

Diese Verfassungsbestimmung ist entsprechend den grundsätzlichen Aspekten von Gewaltenteilung, Rechtsetzung und Rechtsvollzug (vorstehend Rz. 28 ff.) zu interpretieren.[40] Staatliche Macht wird auf verschiedene Träger aufgeteilt, jede Behörde wird kontrolliert, die Machtträger sind aufeinander angewiesen; die Berner Verfassung widerspiegele «in diesem Sinn deutlich ein System von "Checks and Balances"», so der Kommentar.[41]

Rz. 36. Gemäss Art. 78 KV beaufsichtigt der Grosse Rat die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte. Präzisiert wird die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung durch Art. 4 GRG:[42] Er (der Grosse Rat) «übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung … aus» (Abs. 1). Dabei hat er den Grundsatz der Gewaltenteilung zu respektieren (Abs. 4).

Rz. 37. Art. 80 KV überträgt dem Grossen Rat sodann die Befugnis, dem Regierungsrat Aufträge zu erteilen.[43] Die Ausführungsbestimmungen dazu liefern Art. 61, 63, 70 Abs. 1 GRG. Parlamentarische Vorstösse, u.a. Motionen, richten sich an den Regierungsrat (Art. 61 Abs. 2 Bst. a GRG) oder auch an die Justizleitung (Abs. 2 Bst. c: nur Finanzmotionen).

An den Regierungsrat überwiesene Motionen sind von diesem innert zweier Jahre zu erfüllen (mit zweijähriger Verlängerungsmöglichkeit [Art. 70 Abs. 1 GRG]).

Rz. 38. Art. 40 Abs. 1 GRG betont die *Unabhängigkeit der kantonalen Gerichte und der Staatsanwaltschaft*, der besonders Rechnung zu tragen sei. Wiewohl diese Norm im 4. Kapitel, Informationsrechte, Amtsgeheimnis und Auskunftspflicht, eingereiht ist, kommt ihr als verfassungsrechtlichem Grundsatz generelle Bedeutung zu.

Rz. 39. Das Informationsgesetz[44] unterscheidet deutlich zwischen der Information von Amtes wegen durch die kantonalen politischen und Verwaltungsbehörden (Art. 16) und jener der justiziellen Behörden (Art. 22 ff.). Durch politische und Verwaltungsbehörden ist über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 16 Abs. 1) rasch, umfassend und sachgerecht (Abs. 2) zu informieren. Demgegenüber widmet das IG danach mehrere Bestimmungen der *Information der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaf*t. Diese Informationspraxis hat sich gemäss Art. 22 Abs. 1 IG in diesem Zusammenhang nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu richten. Zusammenfassend sind die folgenden Vorschriften massgebend:

- Gemäss Art. 5 Abs. 1 GSOG verwalten sich Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft selbst. Die Information gehört zur Verwaltung, nicht zur Rechtsprechung.
- Art. 12 GSOG schreibt vor, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft für den Bereich ihrer Geschäftsführung Reglemente erlassen (Abs. 1). Dazu gehört insbesondere die Regelung der Information der Öffentlichkeit über die Rechtsprechung und Aufgabenerfüllung (Abs. 2 Bst. f).
- Nach Art. 15 GSOG bedürfen diese Geschäftsreglemente der Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan.
- Art. 23 Abs. 1 IG, Information der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in hängigen Verfahren, übernimmt weitestgehend die Bestimmung des Art. 74 Abs. 1 StPO. Die strafprozessrechtliche «Kann-Vorschrift» (vorstehend Rz. 8) wird jedoch mit der Formulierung «wird informiert» geändert. Das ist rechtlich mit Blick auf Art. 46 Abs. 1 BV bereits fragwürdig (vorstehend Rz. 26),

---

[40] BOLZ, Handbuch (FN 34), 421 f.
[41] BOLZ, Handbuch (FN 34), a.a.O.
[42] Gesetz über den Grossen Rat, Grossratsgesetz, BSG 151.21.
[43] BOLZ, Handbuch (FN 34), 465 f.; NUSPLIGER, Handbuch (FN 34), 156 f.
[44] Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG, BSG 107.1).

da Art. 74 StPO in der Sache keine Kompetenz zu einer entgegenstehenden Gesetzgebung enthält, sondern als offene Norm den Vollzugsbehörden pflichtgemässes Ermessen einräumt (vorstehend Rz. 8, 34). Das «wird informiert» bewirkt(e) einen engeren Ermessenspielraum der Staatsanwaltschaft (und der Polizei).[45] Jedoch werden umgekehrt die Anforderungen für eine Publikation im hier interessierenden Kontext erhöht: Nach Art. 74 Abs. 1 Bst. d StPO ergibt sich eine Erforderlichkeit «wegen der besonderen Bedeutung des Falles», derweil Art. 23 Abs. 1 Bst. b IG einen «besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall», in dem die «unverzügliche Information angezeigt ist», voraussetzt. Diese Formulierung bildet eine höhere Hürde als jene der StPO für eine Information der Öffentlichkeit.

- Art. 25 IG, Information durch die Polizei, schreibt vor, das Polizeikommando informiere «die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist». Damit wird sinngemäss auf Art. 23 Abs. 1 Bst. b IG Bezug genommen. Über den Inhalt dessen, was im öffentlichen Interesse mitzuteilen sei, wird nichts ausgeführt. Das soll demnach – in Übereinstimmung mit Art. 74 Abs. 2 StPO – dem behördlichen pflichtgemässen Ermessen vorbehalten bleiben. Indessen wird in Abs. 2 von Art. 25 IG auf Art. 74 Abs. 1 StPO und die (einschränkende) Weisungsbefugnis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft verwiesen.
- Es besteht das Informationsreglement der Staatsanwaltschaft, das von der Generalstaatsanwaltschaft, die gleichzeitig Mitglied der Justizleitung als oberstem Organ des kantonalen Justizwesens ist, erlassen wurde (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. a GSOG). Art. 3 dieses Reglementes zählt in ausführlicher Art und in gänzlicher Übereinstimmung mit Art. 74 StPO sowie Art. 14 JStPO[46] die Sachverhalte auf, bei deren Vorliegen die Öffentlichkeit orientiert werden kann. Das Gewicht liegt dabei auf sachlichen Gründen sowie einer näheren Umschreibung dessen, was zum öffentlichen Interesse gehört. Zu den Inhalten der einzelnen Informationen werden in Art. 5 Vorgaben gemacht. Unter anderem darf die Staatsanwaltschaft keine Werturteile fällen.

IV. Konkretisierung auf das Begehren der Motion

1. Inhalt und Ziel der Motion

Rz. 40. Die Motion verlangt, dass bei Medienorientierungen über Straftaten neben dem Alter auch die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern bekannt gegeben werde. Bei realistischer Interpretation des Ziels der Motion mit Hinweis auf die Formulierungen in der Begründung heisst dies, dass diese Angaben *stets* zu machen seien.[47] Anvisiert werden nach dem Wortlaut der Begründung sowohl die Staatsanwaltschaft ebenso wie die Polizei. Eine fassbare Begründung dieser Forderung wird weder im Motionstext noch in der gelieferten Begründung angeführt. Lediglich im Titel «Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern» lässt auf einen Anhaltspunkt schliessen. Welcher Art die Transparenz sei und insbesondere, welche rationalen Schlüsse dadurch gezogen werden können sollen, wird nicht ausgeführt.

2. Übergeordnete Verfassungsprinzipien und konkrete Normen

a) Gesetzmässigkeitsprinzip

Rz. 41. Die Forderung der Motion widerspricht den massgebenden Gesetzen sowohl des Bundes (StPO) wie auch des Kantons Bern (GSOG, IG). Damit beachtet sie auch das verfassungsrechtliche Gesetzmässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) nicht (vorstehend Rz. 26). Sie ist damit in dreifacher Hinsicht

---

[45] Vgl. dazu vorsehend Rz. 8 und 34.

[46] SR 312.1.

[47] Sonst machten die Sätze: «Ob die Nationalität in einer Mitteilung steht oder nicht, wird von Fall zu Fall entschieden. Oft wird die Nationalität von der Polizei nicht bekannt gegeben. Das stösst auf Unverständnis.» keinen Sinn.

bundesrechtswidrig (Art. 5 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 BV, und nachfolgend b), auch hinsichtlich der einschlägigen kantonalen Gesetze.

b) Verhältnismässigkeitsprinzip

Rz. 42. Die in Art. 74 StPO verlangte *Erforderlichkeit,* verweist auf das *Verhältnismässigkeitsprinzip* (vorstehend Rz. 9). Die Information muss, sofern erforderlich, *zusätzlich geeignet sein*, das mit ihr anvisierte öffentliche Interesse zu fördern, d.h. der Bevölkerung zu ermöglichen, haltbare Schlüsse daraus zu ziehen. Dies ist indessen mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern aus einem Einzelfall heraus nicht möglich. Damit ist die *stete Nennung der Nationalität ungeeignet, Transparenz herzustellen*, und damit nicht verhältnismässig (vgl. Rz. 51 f.).

c) Öffentliches Interesse im Besonderen

Rz. 43. Das öffentliche Interesse ist nicht mit Wissbegierde – ohne inhaltlichen Mehrwert über ein Einzelfaktum hinaus, so es ein solches Faktum überhaupt ist – gleichzusetzen. Es darf sich auch nicht nur um ein mediales, bloss dem Blickfang oder der (vermeintlichen) Sensation gewidmetes Interesse handeln.[48] Anders als das Öffentlichkeitsprinzip für die politischen Organe und die Verwaltung ist die aktive Information der Justiz und der Polizei im strafrechtlichen Zusammenhang die *legitimationsbedürftige Ausnahme von der Geheimhaltung*.[49] Rückschlüsse etwa auf die *Belastungsrate* (prozentualer Anteil *nachgewiesener Täterschaft* einer bestimmten Nationalität im Verhältnis zu deren prozentualem Anteil an der Gesamtbevölkerung) lassen sich mit Vorbehalt[50] ohnehin nur auf Grund der Kriminalstatistik (vorzugsweise über mehrere Jahre) ziehen.[51]

Rz. 44. In der Literatur wird vereinzelt auch die Auffassung vertreten,[52] dass Art. 74 StPO – entgegen dem Wortlaut von Abs. 1 – die Orientierung der Öffentlichkeit zwingend vorschreibe, sofern die Voraussetzungen erfüllt seien. Abgeleitet wird dies aus dem Öffentlichkeitsprinzip, welches das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt umgekehrt habe. Diese Argumentation trifft nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu: Erstens ist zumindest auf Bundesebene das Öffentlichkeitsprinzip älter als die Strafprozessordnung[53], sodass der Bundesgesetzgeber dem im Wortlaut hätte Rechnung tragen müssen, zweitens ist nach wie vor bei allem Methodenpluralismus für die Auslegung einer Norm von deren klaren Wortlaut und seinem Sinn auszugehen[54], drittens vermag auch das Öffentlichkeits-prinzip diese Auslegungsmethodik nicht (nachträglich) umzukrempeln und viertens soll die Schweizerische Strafprozessordnung gerade die Vielfalt der zuvor 26 Strafprozessgesetze ersetzen. Der Sinn von Art. 74 Abs. 1 StPO ist klar. Zudem gibt es sachliche Gründe, die eine Orientierung der Öffentlichkeit wenn nicht gar verbieten, so doch ermittlungs-taktisch oder aus andern Gründen als nicht geboten erscheinen lassen (vgl. nachfolgend Rz. 50 ff.).

Rz. 45. Abs. 4 von Art. 74 StPO bezieht sich insbesondere auf den Schutz der Opfer. Informationen, die eine Identifizierung des Opfers ermöglichen, dürfen nur unter zwei konkreten Voraussetzungen publik gemacht werden. Dem trägt Art. 5 Abs. 3 des Informationsreglementes der Staatsanwaltschaft (vorstehend Rz. 39, letzter Absatz) Rechnung.

---

[48] NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012, Rz. 656; PETER SALADIN, Grundreche im Wandel, Bern 1982, 62.

[49] SAXER, Komm zu Art. 74 (FN 11), Rz. 6.

[50] Es handelt sich um eine polizeiliche (Anzeige-) und nicht um eine Verurteiltenstatistik.

[51] Vgl. z.B. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Jahresbericht 2017 der polizeilich registrierten Straftaten (https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.assetdetail.4822913.html).

[52] ELISABETH STREBEL, Grenzen medialer Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft, Diss. Luzern 2010, Bern 2011, 110 ff.

[53] Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ [SR 153.2], BBl 2003 1963, Botschaft zur StPO, BBl 2006 1085. Zudem regelt das BGÖ nicht die Information der Öffentlichkeit durch die Behörden, sondern den Zugang zu Dokumenten.

[54] BGE 143 I 272, E. 2.2.3, BGer 2C_632/2016, Urteil vom 6. November 2017, E. 3.2

d) Unschuldsvermutung

Rz. 46. Die Unschuldsvermutung ist ein verfassungsmässiges Grundrecht (Art. 32 Abs. 1 BV in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 EMRK[55]). Informationen, die Rückschlüsse auf die Täterschaft erlauben, sind daher nur in den von den massgebenden Gesetzen genannten Fällen zulässig. Just in kleinräumigen Verhältnissen, in Dörfern, können solche Informationen zu individualisierenden Schlüssen verleiten, die einerseits nicht zutreffend sein müssen, andererseits (auch) die Unschuldsvermutung verletzen können. Die gebotene Zurückhaltung steuert der Gefahr der Vorverurteilung.[56]

e) Diskriminierungsverbot

Rz. 47. Die Nennung von Nationalitäten von Tatverdächtigen und/oder Opfern in einzelnen Fällen verleitet zu voreiligen Schlüssen (vorstehend Rz. 41-44). Damit ist zumindest indirekt die Gefahr der *Stigmatisierung von Angehörigen von Minderheiten* verbunden. Eine solche Stigmatisierung bedeutete die Gefahr der Verletzung des *Verbotes der Diskriminierung nach Herkunft* (Art. 8 Abs. 2 BV). Wenn Art. 5 Abs. 1 des Informationsreglementes der Staatsanwaltschaft auch das Fällen von Werturteilen untersagt, so sollten die Behörden auch solchen, die auf unsicheren und nicht haltbaren Fakten (vgl. nachstehend Rz. 50) beruhen, nicht Vorschub leisten.

f) Einzelfallgerechtigkeit

Rz. 48. Das Kriterium der Erforderlichkeit verweist, wie erwähnt, auf das Verhältnismässigkeitsprinzip (vorstehend Rz. 42). Dieses wiederum führt zum *pflichtgemässen Entscheidermessen bzw. zum Einzelfallermessen auch als Rechtsfolgeermessen*.[57] Art. 74 Abs. 1 StPO und Art. 23 Abs. 1 IG räumen der zuständigen Behörde dieses Ermessen ein, das demzufolge *im Einzelfall* pflichtgemäss auszuüben ist.[58] Der Entscheid, ob und wie die Öffentlichkeit im Einzelfall zu informieren sei, ist ein Realakt. Auch wenn sich die rechtswissenschaftlichen Ausführungen über den Ermessengebrauch im Prinzip jeweils auf Verfügungen beziehen, treffen sie in gleicher Weise auf Realakte zu.[59] Eine verbindliche Vorgabe, wonach bestimmte Informationen stets anzugeben seien, widerspräche dem Einzelfallfallermessen, das die zuständigen Behörden auszuüben haben.[60] Auch die Aufsichtsrechte des Parlamentes sollen sich nicht in Einzelfällen verlieren.[61]

3. Amtsgeheimnis

Rz. 49. Der Vollständigkeit halber sei auf das *Amtsgeheimnis* verwiesen. Die zuständigen Behörden haben nach Art. 73 Abs. 1 StPO «Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind», zu bewahren. Art. 74 StPO ist lediglich die Grundlage für eine eingeschränkte Rechtfertigung der Durchbrechung der generell geltenden Schweigepflicht in pendenten Strafverfahren (ausgenommen Gerichtsverhandlungen) (vorstehend, Rz. 8).[62] Dem trägt Art. 2 des Informationsreglementes der Staatsanwaltschaft Rechnung. Eine Änderung im Sinne der Motion wäre bundesrechtswidrig.

5. Ermessen der zuständigen Behörden

a) Hinsichtlich feststehender Tatsachen

Rz. 50. Die Information der Öffentlichkeit soll rasch erfolgen (Art. 25 Abs. 1 IG). In der kurzen Zeitspanne zwischen Ereignis und Information liegen oft noch keine gesicherten Fakten vor. Das trifft

---

[55] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.
[56] OBERHOLZER (FN 48), Rz. 655; SAXER, Komm. zu Art. 74 (FN 11), Rz. 23.
[57] SCHINDLER (FN 24), Rz. 418 ff.
[58] MARKUS H.F. MOHLER, Grundzüge des Polizeirechts, Basel 2012, Rz. 124 f.
[59] MOHLER (FN 58), Rz. 696.
[60] Vgl. nachfolgend Rz. 56.
[61] NUSPLIGER (FN 34), 154, mit Verweis auf ein Gutachten von WALTER KÄLIN. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei Verdacht schwerwiegender Verfehlungen.
[62] SAXER, (FN 11), Rz. 1.

auch auf die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern zu. Schon aus diesem Grund ist Zurückhaltung geboten.

b) Hinsichtlich Ermittlungserfolg

Rz. 51. Die frühzeitige Nennung von Nationalitäten nach einer Straftat kann unter gewissen Bedingungen eine Warnung von (in)direkt Beteiligten sein. Durch eine solche Information könnten solche Personen versuchen, den Ermittlungsverfolg zu beeinträchtigen. Das trifft auch für allfällige Zeugen oder Auskunftspersonen zu. Eine Beeinträchtigung ist selbstverständlich zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch der ausserprozessuale Zeugenschutz zu beachten.[63]

c) Hinsichtlich Informationsgehalt

Rz. 52. Die Nennung einer Nationalität von Tatverdächtigen oder Opfern hat, abgesehen von der anfänglich möglicherweise bestehenden Unsicherheit (vorstehend Rz. 50), oft einen geringen Informationsgehalt: Es kann sich um doppelte Nationalitätszugehörigkeiten handeln, um naturalisierte Personen oder auch um ausländische Personen, die in zweiter Generation hier geboren und aufgewachsen sind, aber sich (noch) nicht haben einbürgern lassen bzw. eingebürgert worden sind.

d) Hinsichtlich Amtsgeheimnis (Unschuldsvermutung, Opferschutz)

Rz. 53. Selbst in Fällen, die nach Art. 74 StPO eine Information erlaubt («Kann-Vorschrift», vorstehend Rz. 8), kann es aus ermittlungstaktischen Gründen oder solchen der Unschuldsvermutung und des Opferschutzes geboten sein, auf eine Information der Öffentlichkeit (mindestens für eine nach sachlichen Kriterien bestimmt Zeit) zu verzichten.

e) Hinsichtlich Diskriminierungsverbot

Rz. 54. In Ziff. 6 der Empfehlung der KKPKS heisst es: «Ein Migrationshintergrund kann auf Anfrage bestätigt werden». Eine solche Auskunft könnte hinsichtlich eingebürgerten Personen eine indirekte Diskriminierung bedeuten.

f) Hinsichtlich Stigmatisierungspotential

Rz. 55. Der Gefahr der indirekten Stigmatisierung auf Grund von Informationenteilgehalten, die keine haltbaren Rückschlüsse erlauben, haben die zuständigen Behörden ebenso Rechnung zu tragen (vorstehend Rz. 47).

D. Ergebnis

Rz. 56. Das Begehren der Motion strebt nach einer rechtsverbindlichen Vorgabe in Bezug auf die Informationen durch Staatsanwaltschaft und die Polizei in pendenten Strafverfahren, wonach stets die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern anzuführen sei.[64] Eine solche Vorgabe wäre in mehrfacher Hinsicht bundesrechtswidrig (vorstehend Rz. 41 ff.) und beachtete auch kantonseigene gesetzliche Vorgaben nicht, was seinerseits dem Legalitätsprinzip widerspräche. Der Bezug auf die Empfehlung der KKJPD geht ebenso fehl, in dem diese einerseits gerade auf die Massgeblichkeit von Art. 74 StPO hinweist, andererseits zudem gänzlich unverbindlich ist (vorstehend, Rz. 18 f.). Ebenso führte eine Änderung des Informationsgesetzes oder des EG ZSJ[65] im Sinne der Motion zu einem Konflikt mit dem übergeordneten Bundesrecht.

E. Schlussfolgerung

---

[63] Vgl. das massgebende Bundesgesetz, FN 5.
[64] Vorstehend Rz. 39.
[65] Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung, BSG 271.1.

Rz. 57. Die Motion erweist sich aus den dargelegten rechtlichen Gründen als nicht erfüllbar.

F. Beantwortung der Fragen

I. Zur Frage 1:

Rz. 58. Der Grosse Rat ist nicht berechtigt, in der gemäss Motion angestrebten Weise zu legiferieren bzw. einer anderen Behörde das Beschliessen einer inhaltlich der Motion entsprechenden Regelung vorzuschreiben. Jegliche sowohl der Schweizerischen Strafprozessordnung und den massgebenden kantonalen Erlassen nachgeordnete diesbezügliche Vorschrift verletzte mehrfach Bundesrecht ebenso wie das ausdrückliche Gewaltenteilungsprinzip nach der Kantonsverfassung. Auch die Änderung eines kantonalen Gesetzes im Widerspruch zu Art. 74 StPO wäre bundesrechtswidrig.[66] Ebenso besteht eine diesbezüglich eingeschränkte gesetzgeberische Befugnis zufolge Gewaltentrennung und der bestehenden zwar offenen, aber präzisen Normierungen nicht: das den für den Rechts*vollzug* zuständigen Behörden unverzichtbarerweise zustehende Ermessen darf durch eine dieses Ermessen ausschliessende Normierung nicht eliminiert werden,[67] ohne dass die *Rechtsverwirklichung als einheitliches Ganzes*[68] in Frage gestellt würde (vgl. Hinweis in der Antwort zur Frage 2). Darüber hinaus bestehen mehrere sachliche Gründe, die dem Anliegen entgegenstehen (vorstehend Rz. 50 ff.).

II. Zur Frage 2:

Rz. 59. Dieses Ergebnis und die Schlussfolgerung beruhen auf Verfassungsprinzipien (Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeitsprinzip), der Gewaltenteilung (Art. 66 der Verfassung des Kantons Bern), der Rechtshierarchie (Vorrang des Bundesrechts, Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 BV), der Rechtsetzungsmethodik (auch als Teil der übergeordneten Rechtsverwirklichung), den mit diesen Vorgaben übereinstimmenden bestehenden einschlägigen gesetzlichen Normen mit hohem Bestimmtheitsgrad und zu beachtenden weiteren sachlichen Kriterien.

Basel-Binningen, 7. Mai 2018

---

[66] Vgl. dazu vorstehend Rz. 8, 34, 44.

[67] HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, (FN 14), Rz. 391 f.; GEORG MÜLLER, Methodik in der Rechtsetzung, in: Anne Peters/Markus Schefer (Hrsg.), Grundprobleme der Auslegung aus Sicht des öffentlichen Rechts, Bern 2004, 12 ff.

[68] RENÉ RHINOW, Schlusswort, in: Peters/Schefer (FN 67), 96 f.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1301/2018
Datum RR-Sitzung:	5. Dezember 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2018.POM.674
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern
Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat in Erfüllung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Aufgrund des Antrags der Polizei- und Militärdirektion

wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern.

2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht gemäss Artikel 51 Buchstabe c GRG Kenntnis zu nehmen.

3. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion 051-2016 Gschwend-Pieren „Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern“ als nicht erfüllbar im Rahmen der jährlichen Berichterstattung 2019 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Staatskanzlei
- Justizleitung

02|00|K|3

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.680
Eingereicht am:	17.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1295/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nennung der ehemaligen Nationalität in den Meldungen von Polizei- und Justizbehörden, sofern die Täterin oder der Täter weniger als 5 Jahre eingebürgert ist

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass in den Meldungen von Polizei- und Justizbehörden die frühere Nationalität genannt wird, wenn die Täterin oder der Täter weniger als fünf Jahre eingebürgert ist.

Begründung:

Die Nennung der Nationalitäten bei Straftaten wurde 2016 im Grossen Rat angenommen. Die Umsetzung wird im Kanton Bern leider nur sehr zögerlich, sprich bernisch gemächlich, umgesetzt.

Analog zu anderen Kantonen ist die ehemalige Nationalität inskünftig ebenfalls dann zu erwähnen, wenn die Täterschaft weniger als 5 Jahre eingebürgert ist. Durch die Masseneinbürgerungen wird die Kriminalstatistik ansonsten verfälscht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren eine ablehnende Haltung zur Pflicht der Nennung von Nationalitäten durch die Strafverfolgungsbehörden kundgetan. Auch wenn letztere in der Septembersession 2016 vom Grossen Rat überwiesen wurde, hält der Regierungsrat an seiner Position fest, dass die aktive Medieninformation zu hängigen Verfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss Artikel 74 Absatz 1 bis 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) zu erfolgen hat. Demnach ist es Sache der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte, über die Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit zu befinden und die zu veröffentlichenden Informationen festzulegen. Aufgrund der Gewaltenteilung kann der Regierungsrat keinen Einfluss auf die Informationspraxis der Justiz nehmen. Die fehlende Kompetenz zur Legiferierung in diesem Bereich wurde durch ein von der Polizei- und Militärdirektion in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten erhärtet.

Die von den Motionären gewünschten Angaben betreffend Staatsangehörigkeit sind im Personenstandsregister (Infostar) sowie im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) hinterlegt. In Artikel 43a Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sind die Behörden bezeichnet, welche im Abrufverfahren Zugriff auf Daten in Infostar haben, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind. Weder die kantonalen Polizeibehörden, noch die kantonalen Justizbehörden verfügen über Zugriffsrechte. Folglich müsste ein Zugriff auf Infostar über eine Änderung des ZGB erfolgen. Auf die Daten im ZEMIS haben die kantonalen Polizeibehörden Zugriff (Art. 9 und 10 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 [SR 142.513]), die kantonalen Justizbehörden jedoch nicht. Das Verfahren zur Erteilung von Zugriffsrechten auf ZEMIS wird vom Bund (EJPD) geregelt. Der Kanton Bern kann die direkten Zugriffe demnach nicht selbständig festlegen oder erweitern.

Die kantonalen Polizei- und Gerichtsbehörden können, sofern eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen wird, mit Einzelanfragen bei den Zivilstandsämtern vorstellig werden. Die Daten müssten mittels manuell erstellten zivilstandsamtlichen Bestätigungen bekannt gegeben werden, da mündliche Auskünfte gemäss Artikel 47 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) nicht zulässig sind. Der Aufwand und die daraus resultierenden Kosten für die Zivilstandsämter für im Fall einer Meldung durch Polizei und Justizbehörden zu treffenden Abklärungen sind aus Sicht des Regierungsrats unverhältnismässig. Zudem würde die zeitnahe Information der Öffentlichkeit durch die Polizei und die Justizbehörden, die sieben Tage in der Woche gewährleistet sein muss, erschwert oder gar verunmöglicht.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat das Anliegen mit Blick auf die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Justizbehörden einerseits sowie aufgrund des unverhältnismässigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Motionsanliegens ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	071-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.205
Eingereicht am:	22.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Graber (La Neuveville, SVP) Machado Rebmann (Bern, GaP) Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	103/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Stellenetat der Spezialisten für die Bekämpfung von Menschenhandel der Kriminalpolizei Bern und den Stellenetat der kantonalen Staatsanwaltschaft «Besondere Aufgaben» zu erhöhen
2. die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Nichtregierungsorganisationen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu intensivieren
3. den Ausbau der Nationalen Meldestelle gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung mit einem jährlichen Unterstützungsbeitrag ab 2019 zu unterstützen

Begründung:

In seiner Antwort auf die Interpellation 131-2017 schreibt der Regierungsrat, dass die Ermittlungen der Kapo Bern betreffend Menschenhandel seit 2010 stark intensiviert wurden. Zusammen

mit dem Kanton Zürich nimmt der Kanton Bern bei der Bekämpfung des Menschenhandels schweizweit eine führende Rolle ein. Als Motionärinnen und Motionäre sind wir darüber sehr erfreut und möchten die bisherigen Bemühungen des Kantons Bern ausdrücklich anerkennen.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Bekämpfung der Sklaverei oftmals grosse Opfer erforderte und selten ohne massiven Widerstand der Profiteure erreicht wurde. Die Bekämpfung der modernen Sklaverei bleibt bis heute eine grosse und in ihrem Umfang stetig wachsende Herausforderung. Auch wenn es dem Kanton Bern erfreulicherweise gelang, eine Vorreiterrolle einzunehmen, findet das gravierende Unrecht, das im Zusammenhang mit dem Menschenhandel geschieht, immer noch in einem unbefriedigend grossen Ausmass statt. Aus diesem Grund fordern wir den Regierungsrat auf, die Bemühungen nochmals zu intensivieren.

Zu den einzelnen Forderungen:

1. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel und Zwangsprostitution dauern in der Regel ein bis zwei Jahre und sind sehr arbeitsintensiv. Erfolgreiche Ermittlungen stehen und fallen meistens mit den Zeugenaussagen der betroffenen Opfer. Diese stehen vielfach unter starkem Druck (z. B. Bedrohung der Familie im Herkunftsland, psychische Abhängigkeit von den Tätern, Gefügigkeit durch geförderte Drogenabhängigkeit, Gewaltandrohungen etc.). Erschwerend kommt hinzu, dass die Grenzen zwischen Freiwilligkeit und Zwang im Prostitutionsgewerbe oftmals fliessend verlaufen. Eine Erhöhung des Stellenetats bei der Kriminalpolizei dürfte dazu beitragen, mehr erfolgreiche Ermittlungen durchführen zu können und den Kanton für Menschenhändler weniger attraktiv zu machen.

   Die Staatsanwaltschaft «Besondere Aufgaben» hat bei den Ermittlungen die Verfahrensleitung inne und arbeitet eng mit den Spezialisten für die Bekämpfung des Menschenhandels der Kripo Bern zusammen. Der Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hält unter Punkt 3.2. Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben fest: «Die individuelle Belastung pro Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt ist seit 2013 zum dritten Mal in Folge gestiegen und beträgt nun 37 Verfahren» (S. 108). Eine Erhöhung der Stellenzahl bei der Kripo sollte idealerweise mit einer Erhöhung der personellen Kapazität der Staatsanwaltschaft Hand in Hand gehen, um (weitere) Engpässe zu vermeiden.

2. Für eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels ist ein gutes Zusammenspiel zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Nichtregierungsorganisationen zentral. In Gesprächen mit dem Bund könnte erörtert werden, inwieweit der Bund Ermittlungen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution stärker unterstützen kann. Ein Beispiel für Handelsbedarf wären die wachsenden Kosten und Gebühren für die technischen Überwachungen durch die Strafverfolgungsbehörden, welche die Kantone tragen müssen. Nur selten können die Kosten bei den Beschuldigten eingefordert werden, da bei ihnen fast nie Geldmittel vorhanden sind. Allein die Überwachung einer schweizerischen Rufnummer kostet 2530 Franken. Eine Reduktion dieser Gebühren würde die sonst schon ressourcenintensiven Ermittlungen etwas entlasten. Dies würde besonders auch kleineren Kantonen entgegenkommen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels noch weniger Ressourcen zur Verfügung haben als der Kanton Bern.

   Der Einbezug einer aufmerksamen Bevölkerung kann ebenfalls ein wichtiger Faktor in der Bekämpfung des Menschenhandels sein. Besonders Personen, die in ihrem Alltag öfters mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen können (zum Beispiel Personal im Gesundheitswesen, Freier), könnten durch eine stärkere Sensibilisierung verdächtige Anzeichen besser erkennen und melden.

3. Seit dem 18.10.2015 nimmt die Nationale Meldestelle gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung anonyme Meldungen entgehen. 2017 gingen 94 Meldungen ein, die meisten (20 Meldungen) kamen aus dem Kanton Bern. Die Meldestelle wird vom Beratungs- und Schulungszentrum ACT212 betrieben, das die Meldungen an die zuständigen Behörden weiterleitet. Der Betrieb einer solchen Meldestelle befindet sich im Einklang mit der offiziellen Position der Schweiz im UN-Menschenrechtsrat.[1]

   Die Ausgaben der Meldestelle beliefen sich 2017 auf knapp 200 000 Franken, die grössten Beiträge werden von Stiftungen und Spenden von Privatpersonen geleistet; der Bund und andere Kantone leisten zusammen Beiträge von rund 17 500 Franken. Mit einem jährlichen Unterstützungsbeitrag (z. B. von 25 000 Franken) würde der Kanton Bern ein starkes Zeichen der Wertschätzung setzen und einen wichtigen Beitrag zum weiteren Ausbau der Meldestelle leisten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat misst der Bekämpfung des Menschenhandels eine hohe Priorität zu. In den letzten Jahren hat der Kanton Bern die Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verstärkt und die dahingehenden Ermittlungen intensiviert. Aufgrund der Anzahl abgeschlossener und laufender Strafverfahren nimmt der Kanton Bern mittlerweile eine führende Rolle im interkantonalen Vergleich ein. Auf diese Entwicklung hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 131-2017 Kullmann[2] hingewiesen.

Ziffer 1

Polizei, Staatsanwaltschaft und die nachfolgenden Strafgerichte sehen sich heute vielen, äusserst komplexen und teilweise auch neuen Herausforderungen gegenüber, so auch im Deliktsfeld des Menschenhandels. Die Bekämpfung der Deliktsfelder verlangt ein immer höheres Ausmass an Spezialwissen. Sowohl der Regierungsrat als auch die Justizleitung sind sich der steigenden Anforderungen bewusst.

Bei gleichbleibendem personellen Ressourcenansatz führte eine Intensivierung der Bekämpfung nur eines bekannten Deliktfeldes zu einer Vernachlässigung anderer Aufgaben; die unmittelbare Priorisierung von Aufgaben und die dazu nötige Allokation der Ressourcen sind Aufgaben der jeweils zuständigen Organisationen.

Der Regierungsrat lehnt es ab, mit konkreten Stellenzuweisungen in die operative Priorisierung der Polizei direkt einzugreifen und dadurch deren Flexibilität zu beeinflussen. Mögliche Speziali-

[1] Gemäss dem «UN HRC Draft Report of the Working Group on the Universal Periodic Review» vom 22. November 2017 unterstützt die Schweiz die Empfehlung 146.68, welche die Schweiz auffordert, eine nationale Meldestelle für Opfer von Menschenhandel und häuslicher Gewalt zu etablieren.

[2] Vorstossantwort auf die Interpellation 131-17 Kullmann: Verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels im Kanton Bern

sierungen bei der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten fallen in die Zuständigkeit der Justiz und können durch den Regierungsrat nicht gesteuert werden.

Ziffer 2

Wie in seiner Antwort auf die Frage 3 in der Interpellation 131-2017 Kullmann ausgeführt, besteht mit RRB 51/2007 vom 17. Januar 2007 auf kantonaler Ebene ein Kooperationsgremium (KOGE) zur Bekämpfung des Menschenhandels, welches sich in der Regel zweimal jährlich trifft. Das Gremium hat den Auftrag, geeignete Massnahmen gegen den Menschenhandel sowie zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu erarbeiten. Folgende Behörden und Organisationen sind im KOGE Menschenhandel vertreten: Fedpol, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, beco Berner Wirtschaft, Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), Kantonspolizei, Amt für Migration und Personenstand, eine Vertretung der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Polizeiinspektorat der Stadt Bern, Xenia Beratungsstelle, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und cfd Christlicher Friedensdienst.

Der Regierungsrat und die Co-Leitungen des KOGE sind der Ansicht, dass die Zusammenarbeit unter den Partnern gut funktioniert und kein Handlungsbedarf für eine Intensivierung besteht.

Ziffer 3

Die Kantonspolizei Bern steht in einem regelmässigen Kontakt mit der Nationalen Meldestelle gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, welche durch das Beratungs- und Schulungszentrum ACT212 betrieben wird. Meldungen, welche das Berner Kantonsgebiet betreffen, werden von der Nationalen Meldestelle an die verantwortliche Fachstelle Rotlicht oder das Dezernat Besondere Ermittlungen der Kantonspolizei weitergeleitet, welche dann die Ermittlungen aufnehmen. Interne Rückmeldungen beurteilen den Meldefluss als sehr gut.

Der Regierungsrat anerkennt die zentrale Rolle der Nationalen Meldestelle in der Bekämpfung von Menschenhandel im Kanton Bern und in der Schweiz. Deren Finanzierung sollte deshalb auf nationaler oder interkantonaler Ebene geregelt werden. Der Regierungsrat ist bereit, entsprechende Schritte zu prüfen. Eine angemessene finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern zu einer Weiterführung der Arbeit ist dabei ab dem Jahr 2020 nicht ausgeschlossen. Die Finanzplanung für das Jahr 2019 ist jedoch bereits abgeschlossen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	201-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.565
Eingereicht am:	09.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	77/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Die Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung und der Polizistinnen und Polizisten müssen erste Priorität haben

Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Polizei ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben und ohne Einschränkung der Politik sowie mit Unterstützung der Judikative ausüben kann. Dies bedeutet, dass

1. Verstösse gegen das Vermummungsverbot von der Polizei kompromisslos geahndet werden
2. bei der Feststellung von Sachbeschädigungen die Polizei unmittelbar einschreitet
3. rechtsfreie Räume nicht toleriert werden
4. Gewalt gegen die Polizei mit einem Arrest geahndet wird

Begründung:

Gewalt gegen die Polizeikräfte nimmt stetig zu, die Sicherheit der Bevölkerung kann immer häufiger nicht mehr gewährleistet werden. Die Gewaltspirale kann nur durch konsequentes Umsetzen der bestehenden Gesetze gestoppt werden. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, damit die Polizei bei ihren Einsätzen und mit ihrem Handeln den bestehenden Gesetzen Nachachtung verschaffen kann.

Es darf nicht akzeptiert werden, dass die Polizei nur «Spielball» der Politik ist. Das viel gepriesene «3-D-System» (Deeskalieren/Diskutieren/Durchgreifen) ist − wie seit Jahren beobachtet − bei militanten Kreisen untauglich. Deeskalation wurde zum «Zauberwort» der Behörden, zum «Klumpfuss» der Polizeiarbeit und zur «Lachnummer» der militanten Gruppierungen. Konkret bedeutet dies, dass Vermummung und Sachbeschädigungen oft geduldet und nicht geahndet werden. Es ist an der Zeit, dass sich das Kantonsparlament voll und ganz für unsere Polizei, «unsern Freund und Helfer», einsetzt. Der Gefährdung unserer Gesetzeshüter/-innen an Leib und Leben muss ein Ende gesetzt und die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaats muss wiederhergestellt werden. Oberste Priorität hat dabei der Schutz von Bevölkerung und Sachwerten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziff. 1
Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass ein Verstoss gegen das Vermummungsverbot wie vom Gesetz so vorgesehen, geahndet werden muss. Allerdings muss immer die Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

Polizeiliche Einsatzmittel bei Kundgebungen und Demonstrationen müssen gut abgewogen werden, damit es zu keiner unkontrollierten Eskalation kommt. Wenn sich in einer Kundgebung einige wenige Teilnehmer vermummen und diese ins Recht gefasst werden müssen, so wird unter Umständen in Kauf genommen, dass die Kundgebung in der Folge eskaliert resp. ausartet. Dies kann zu Personen- und Sachschäden führen. Aus diesem Grund muss sich die Polizei vorbehalten, solche Situationen einzelfallweise zu beurteilen.

Zu Ziff. 2
Wenn die Polizei strafbare Handlungen feststellt, so ist sie zum Einschreiten verpflichtet und tut dies auch, wobei auch in diesem Fall die Verhältnismässigkeit massgebend ist. Es ist dabei immer der Einzelfall massgebend. Es kann nicht generell und abstrakt festgelegt werden, wann eine Intervention erfolgt.

Zu Ziff. 3
Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass es keine rechtsfreien Räume geben darf. Das wird von der Kantonspolizei mit der entsprechenden Präsenz und Einsatzdoktrin so umgesetzt.

Zu Ziff. 4
Der Regierungsrat verweist darauf, dass Gewalt gegen Mitarbeitende der Polizei oder Beamte gemäss Art. 285 StGB ein Vergehen darstellt und, je nach Beurteilung, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Der Regierungsrat verweist darauf, dass er auf Grundlage der Motion 159-2013 (Müller, FDP) bei den Bundesbehörden 2016 eine Standesinitiative eingereicht hat, laut derer die in Art. 285 StGB aufgeführten Strafbestimmungen im Falle von Gewalt und Drohung gegen Beamte zu verschärfen seien. Diesem Anliegen haben die Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte der Bundesversammlung Folge gegeben. Die Kommissionen werden das Anliegen der Standesinitiative in einem nächsten Schritt im Rahmen der Beratung einer weiteren Vorlage – der Vorlage des Bun-

desrates zur Strafrahmenharmonisierung – mittels Anträgen zu diesem Entwurf aufnehmen können.

Die Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung und der Polizistinnen und Polizisten ist ein wichtiges Anliegen für den Regierungsrat. Er setzt sich, wo immer möglich, tatkräftig dafür ein und empfiehlt deshalb die Motion zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.554
Eingereicht am:	04.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Klauser (Bern, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	52/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1-3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme als Postulat** **Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Elektromobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte zu erarbeiten, die folgende Punkte berücksichtigt:

1. Wo möglich werden bei der Beschaffung von neuen Fahrzeugen Elektro- oder Hybridfahrzeuge bevorzugt.

2. Wo möglich werden Motorräder und Autos durch E-Bikes ersetzt.

3. Bei der Planung von kantonalen Immobilien wird die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur von Beginn an eingeplant.

4. Bestehende kantonale Immobilien werden schrittweise mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgerüstet.

5. Elektrofahrzeuge der kantonalen Fahrzeugflotte werden generell mit erneuerbarem Strom geladen.

Begründung:

Der aktuelle Sommer hat uns wieder vor Augen geführt, welche weitreichenden Auswirkungen mit dem Klimawandel auf uns zukommen. Damit der Klimawandel auf ein erträgliches Mass beschränkt werden kann, müssen die CO_2-Emissionen weltweit, auch im Kanton Bern, rasch und markant reduziert werden.

Ein Grundsatz der Energiestrategie des Kantons Bern ist denn auch, den CO_2-Ausstoss pro Kopf und Jahr langfristig auf unter eine Tonne CO_2 zu reduzieren (aktuell rund 5 Tonnen pro Kopf und Jahr). Die laufende Revision des Energiegesetzes sieht Massnahmen im Gebäudebereich vor, die mithelfen, dieses Ziel zu erreichen.

Ein immer grösserer Teil der CO_2-Emissionen (rund ein Drittel) wird durch den Verkehr verursacht. Aus ökologischer Sicht ist hier die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr eine wichtige Massnahme. Daneben gilt es aber auch, die Emissionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Der Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene ist hier beschränkt: Die entsprechenden Grenzwerte für den CO_2-Ausstoss von Fahrzeugen sind auf Bundesebene geregelt.

Die Elektromobilität bietet, sofern die Fahrzeuge mit erneuerbar produzierter Elektrizität betrieben werden, die Möglichkeit für eine erhebliche Reduktion der CO_2-Emissionen. Der Kanton Bern soll hier mit seiner eigenen Fahrzeugflotte als gutes Beispiel vorangehen.

Noch im April 2014 (Beantwortung der Motion Muntwyler 314-2013) zeigte sich der Regierungsrat sehr zurückhaltend, was Elektro- und Hybridfahrzeuge anbelangt. Seither hat im Bereich der Elektromobilität eine riesige Entwicklung stattgefunden. Es ist daher an der Zeit, die Situation neu zu beurteilen und für die Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte eine Strategie zu erarbeiten, die anschliessend schrittweise umgesetzt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Bereits im Oktober 2015 hat der Regierungsrat das Mobilitätskonzept Verwaltung Kanton Bern[1] freigegeben, welches eine verbindliche kantonale Fahrzeugstrategie enthält. Darin ist unter anderem festgehalten, dass die Umweltaspekte wie CO_2-Ausstoss und Energieeffizienz gleich hoch zu bewerten sind wie die Kosten. Zudem sind die Verwaltungseinheiten dazu verpflichtet, Fahrzeuge mit alternativen Antrieben einzusetzen, sofern sich die Technologie für den Einsatzweck eignet.

[1] vgl. RRB 1293/2015 vom 28. Oktober 2015

Zu Ziffer 1

Im Rahmen des Projektes Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung (OB BE) wurde die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität (ZBS Mobilität) aufgebaut, deren gesamtkantonale Fahrzeugausschreibung erstmals 2016 abgeschlossen werden konnte. Dabei wurden einerseits die TCO-Kosten (Gesamtkosten über die Betriebsdauer) und andererseits die ökologischen Aspekte (z.B. CO_2-Ausstoss) als Zuschlagskriterien bewertet. Der aus der gesamtkantonalen Ausschreibung entstandene Fahrzeugkatalog enthält 20 Fahrzeugmodelle, wobei rund ein Drittel bereits mit Elektro- und Plug-In-Hybrid-Antrieben ausgerüstet ist.

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, bei Fahrzeugen auf alternative Antriebe zu setzen. Der Kanton Bern ist sich seiner Vorreiterrolle auch in diesem Bereich bewusst und treibt den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben voran. Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung wird in den kommenden Jahren – vor allem angesichts der zunehmenden Breite der angebotenen Modellpalette und der attraktiveren Preise – weiter erhöht werden. Der Regierungsrat versichert, dass den alternativen Fahrzeugantrieben bei der nächsten Ausschreibung im 2021 ein noch höheres Gewicht zugemessen wird.

Zu Ziffer 2

Die ZBS Mobilität berücksichtigt bei der Fahrzeugbeschaffung auch die Verwendung von E-Bikes[2].

Zu Ziffer 3

Ladeinfrastrukturen werden bei der Planung kantonaler Immobilien von Beginn an einbezogen. Die Projektierungsvorgaben des Amtes für Grundstücke und Gebäude sehen vor, dass bei Autoparkanlagen mindestens 2% der Parkplätze mit Ladestationen auszurüsten sowie Vorkehrungen für spätere Nachrüstungen zu treffen sind. Für seine Liegenschaften bezieht der Kanton Bern erneuerbaren Strom.

Zu Ziffer 4

Die Motion fordert die schrittweise Nachrüstung aller kantonalen Immobilien mit Ladeinfrastrukturen. Derzeit laufen einige Projekte, die in diese Richtung zeigen. Der Regierungsrat verweist beispielsweise auf den durch die Kantonspolizei Bern erstellten Bericht *Fahrzeugantriebe Heute und Morgen – Analyse und Trends*, welcher eine Übersicht über die Anwendungsfelder der bisherigen und neuen Antriebstechnologien gibt und deren zukünftige Entwicklungen analysiert. Der Bericht zeigt auf, welche Massnahmen notwendig sind, um bestehende kantonale Immobilien mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Die Kantonspolizei Bern hat in ihrem Einflussbereich entsprechende Massnahmen bereits eingeleitet und erste Ladestationen – zirka 20 – in Betrieb genommen.

Auf der anderen Seite beinhaltet die Investitionsplanung des Amtes für Grundstücke und Gebäude bislang keine Massnahmen zur Nachrüstung bestehender Immobilien mit Ladestationen. Der Regierungsrat ist bereit, die Finanzierung von weitergehenden Massnahmen unter dem Aspekt des angespannten Kantonshaushalts zu prüfen. Er beantragt, die Ziffer als Postulat anzunehmen.

[2] vgl. Anhang G „Entscheidungsraster Fahrzeugbeschaffung“ des Mobilitätskonzepts Verwaltung Kanton Bern, S. 36

Zu Ziffer 5

Das Anliegen wird bereits heute umgesetzt. Ladeinfrastrukturen befinden sich in der Regel in kantonalen Immobilien. Basierend auf dem RRB 950/2009 erfolgt deren Versorgung bereits seit dem Jahr 2011 mit Strom aus erneuerbarer Energie.

Aufgrund der bisherigen, bereits weit fortgeschrittenen Umsetzung in der Kantonsverwaltung und der laufenden Berücksichtigung alternativer, ökologischer Antriebe beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1-3 und 5. Diese Haltung hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Motion 134-2018 Kullmann[3] bekräftigt. Ziffer 4 empfiehlt er zur Annahme als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

[3] Vorstossantwort auf die Motion 134-2018 Kullmann: Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	182-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.546
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Funiciello, Bern)
Weitere Unterschriften:	30
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	50/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. umfassend und unter Einbezug sämtlicher relevanten Mitglieder der kantonalen Behörden und weiteren massgeblich involvierten Akteurinnen und Akteuren zu analysieren, wie die Istanbul-Konvention umgesetzt werden kann
2. sowohl bei der Analyse als auch bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Massnahmen und Angebote allen gleichermassen zugänglich sind, ungeachtet von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, Alter, Migrations- oder Flüchtlingsstatus, Behinderung oder anderen Faktoren (gemäss Art. 4 IK)
3. sicherzustellen, dass sowohl bei der Analyse als auch bei der Umsetzung alle Pfeiler der Konvention (wie Prävention, Unterstützung/Schutz, Strafverfolgung) beachtet werden

Begründung:

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in der Schweiz in Kraft getreten.

Laut Bund[1] und dem Regierungsrat des Kantons Bern[2] verfügt die Schweiz bereits heute weitestgehend über die nötigen Rechtsgrundlagen, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention zu genügen. Dennoch sind in verschiedenen Bereichen Massnahmen nötig, um die Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu reduzieren, Opfer besser schützen zu können und die echte Gleichstellung von Mann und Frau erreichen zu können. Dies zeigen folgende, nicht abschliessenden Beispiele: Es fehlen Plätze in Frauen- und Mädchenhäusern.

Die Frauen- und Mädchenhäuser im Kanton Bern können gegenwärtig Gewaltopfern nicht genügend Schutzplätze bieten und können so ihrem Auftrag gemäss Opferhilfegesetz (OHG) nicht gezielt nachkommen. Das Frauenhaus in Bern bietet Platz für 7 Frauen und 8 Kinder und gehört zur Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Das Frauenhaus in Thun bietet Platz für 6 Frauen und 8 Kinder, Biel bietet Platz für 6 Frauen. Die heutige Situation verdeutlicht, dass die Arbeit in den Frauenhäusern an Grenzen stösst, denn die Frauenhäuser sind überfüllt und unterfinanziert. Es darf nicht sein, dass die Frauenhäuser viele Frauen abweisen müssen, weil sie schlichtweg viel zu wenige Plätze anbieten können. Die Schweiz hat sich verpflichtet, genügend Schutzplätze für Betroffene von häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen, aber in Realität müssen die Frauenhäuser in der Schweiz jedes vierte Gewaltopfer abweisen.

Zudem mangelt es an Ressourcen, um die Angebote auch für Frauen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Auch haben geflüchtete Frauen und Mädchen nach wie vor unzureichenden Schutz. Weiterhin bestehende Geschlechterstereotypen und Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bilden einen Nährboden für Gewalt an Frauen.[3]

Es benötigt konkrete Massnahmen, um vorhandene Defizite wie bspw. fehlende Schutzplätze und Ressourcenmängel so rasch als möglich zu beheben, damit auch der Kanton Bern den Auflagen der Konvention gerecht wird.

Eine Analyse der Situation im Kanton Bern bietet die Grundlage, die Konvention auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Dem Kanton Bern, als grosser und einflussreicher Kanton, obliegt eine wichtige Mitverantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, denn bis 2020 müssen die Massnahmen bereits greifen, da die Forderungen zu diesem Zeitpunkt bereits überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da Bund und Kantone bereits diesen November ein konkretes Umsetzungskonzept zur Einhaltung der Istanbul-Konvention aufstellen müssen und der Kanton Bern eine wichtige Mitverantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention mitträgt, denn bis 2020 müssen die Massnahmen bereits greifen, kann der Kanton Bern nicht weiter zuwarten und muss dem Grossen Rat rasch aufzeigen, wie er bei der Umsetzung vorgehen will.

[1] https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70247.html (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)
[2] https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/180326_Istanbul_Konvention_Factsheet.pdf (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)
[3] Präambel Istanbul-Konvention

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte sich im Januar 2016 in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Istanbul-Konvention für die Genehmigung und Umsetzung dieses Übereinkommens ausgesprochen[4]. Seit Inkrafttreten der Konvention für die Schweiz am 1. April 2018 beteiligt sich der Kanton Bern aktiv an der Aufgleisung der Konvention auf interkantonaler Ebene. Die in der Motion geforderte kantonale Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention befürwortet der Regierungsrat.

Die Istanbul-Konvention ist ein umfassendes, rechtsverbindliches Instrument, das für die ganze Schweiz gilt. Es trägt damit zur Vereinheitlichung von Standards bei der Verhütung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei und fördert die Zusammenarbeit über Kantonsgrenzen hinweg. Durch die Inkraftsetzung der Istanbul-Konvention soll den Kantonen gemäss Botschaft zur Istanbul-Konvention vom 2. Dezember 2016 (BBI 2017 185) kein nennenswerter Mehraufwand entstehen[5]. Mit kantonsübergreifenden Lösungen können die Aufwände einzelner Kantone für Massnahmen bspw. in der Beratung für gewaltausübende Menschen reduziert und auch Angebote für kleine Zielgruppen, bspw. gewaltbetroffene Menschen mit einer Behinderung, geschaffen werden.

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG stellt im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonaler Ebene sicher. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller 26 Kantone zusammen, die in unterschiedlichen kantonalen Direktionen arbeiten und verschiedene berufliche Perspektiven einbringen. Seit 2017 hat der Kanton Bern das Co-Präsidium der SKHG inne. Im Sommer 2018 führte die SKHG eine umfassende Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Ebene Kantone durch und leitete daraus einen Handlungsbedarf in sieben prioritären Themenbereichen für die erste Umsetzungsphase[6] ab[7].

Die Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für den Kanton Bern inkl. Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen soll – unter Berücksichtigung aller Pfeiler der Konvention – in den Jahren 2019 und 2020 gestützt auf die von der SKHG erarbeitete Bestandsaufnahme erfolgen. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die in Artikel 4 verankerte Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Umsetzung aller Massnahmen gerichtet werden. In die Analyse sollen die regionalen runden Tische zu häuslicher Gewalt eng eingebunden werden. Die regionalen runden Tische finden im Kanton Bern seit mehreren Jahren unter der Leitung von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern statt, die ihrerseits Aufgaben zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt wahrnehmen (Art. 9 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28. März 2009 [RStG; BSG 152.321]). An diesen runden Tischen diskutieren Behörden, Stellen und Institutionen des kantonalen Interventions- und Hilfesystems Massnahmen, Interventionen und neue Entwicklungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung. Eine erste Diskussion zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz und im Kanton Bern fand am 29. Oktober 2018 am regionalen runden Tisch Biel/Bienne statt.

Die Versorgungslage durch Schutzunterkünfte und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten bzgl. Schutz, Krisenintervention, Unterkunft und Beratung für Opfer häuslicher Gewalt sind so-

[4] RRB 60/2016 vom 20. Januar 2016

[5] Vgl. Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S. 275

[6] Diese erste Umsetzungsphase beginnt Mitte 2018 und endet zum Zeitpunkt des 1. Staatenberichts, also frühestens im Jahr 2020.

[7] Der entsprechende Bericht der SKHG ist auf deren Seite www.skhg.ch unter Istanbul-Konvention zu finden.

wohl im Kanton Bern als auch auf interkantonaler Ebene regelmässig ein Thema. So wird beispielsweise bis Ende 2018 in Biel das Pilotprojekt Mädchenhaus Bienne mit privaten Mitteln realisiert. Zudem wird, in Erfüllung des Postulats 039-2016, eine Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern durchgeführt. Auf interkantonaler Ebene gehören die Analyse der Versorgungslage durch Schutzunterkünfte (Artikel 23 der Istanbul-Konvention) sowie die Analyse der Ressourcensituation mit Fokus auf Schutzunterkünfte und Beratungsprogramme für gewaltausübende Menschen (Artikel 8 der Istanbul-Konvention) zu den von der SKHG als prioritär definierten Themenbereichen. Bei der Auseinandersetzung mit der Versorgung durch Schutzunterkünfte sollen insbesondere auch das vor- und nachgelagerte System mitbedacht werden.

Im Kanton Bern ist die durchschnittliche Auslastung der Frauenhäuser – wie im Motionstext dargestellt – mit über 80% seit vielen Jahren sehr hoch. Regelmässig müssen deshalb für schutz- und hilfesuchende Frauen und Kinder andere Lösungen gesucht werden. Einige betroffene Opfer können in Frauenhäuser in anderen Kantonen zu ausserkantonalen Tarifen untergebracht werden. Anderweitig werden Hotelzimmer organisiert, wobei dort der Schutz und die Unterstützung fehlen, was in einigen Fällen gefährlich sein kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Kanton Bern bereits jetzt sehr aktiv an der interkantonalen Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligt. Der Regierungsrat ist darüber hinaus bereit, aufbauend auf den interkantonalen Grundlagen in den Jahren 2019 und 2020 eine Analyse inkl. Schlussfolgerungen für die Umsetzung im Kanton Bern zu erstellen und damit den Forderungen der Motion nachzukommen. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen, die Motion anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	220-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.629
Eingereicht am:	23.10.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	147/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Verletzung der Grundrechte – Verfassungswidrige Verknüpfung der Asylsozialhilfe mit der Aufenthaltsdauer in Unterkünften

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Grundrechte von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuhalten:

1. Die Verknüpfung der Asylsozialhilfe mit einer Aufenthaltsdauer in der Unterkunft ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
2. Auch die Gewährung von Nothilfe darf nicht mit einer Aufenthaltsdauer in der Unterkunft verknüpft werden.
3. Allfällig ausgesprochene Sanktionen seit dem 1. Oktober 2018 sind rückgängig zu machen.

Begründung:

Laut Zeitungsberichten (Der Bund, 18. und 19. Oktober 2018) gelten seit dem 1. Oktober 2018 aufgrund einer Weisungspräzisierung des Migrationsdienstes (Midi) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kanton Bern verschärfte Bedingungen. Wer sein Anrecht auf Asylsozialhilfe in der Höhe von CHF 9.50 pro Tag wahrnehmen möchte, muss sich neu an fünf Tagen pro Woche in den Asylzentren aufhalten und dort übernachten. Eine Abwesenheit darf nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern.

Die Sanktionen bei Verstoss sind laut oben genanntem Zeitungsbericht unverhältnismässig und rigoros: Beim ersten Mal werden die Betroffenen schriftlich ermahnt, beim zweiten Mal schriftlich verwarnt mit Androhung der Abmeldung, und beim dritten Mal wird der asylsuchende Mensch abgemeldet bzw. das Asylverfahren wird abgebrochen oder eine allfällige vorläufige Aufnahme wird aberkannt.

Bis anhin wurden von den Leitungen der Asylzentren tägliche Präsenzkontrollen durchgeführt. Abwesenheiten wurden nicht sanktioniert. Diese Praxis hat sich bestens bewährt. Die Verschärfung des Asylregimes jedoch ist unverhältnismässig und verletzt Grundrechte.

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV) gewährt allen in der Schweiz lebenden Menschen Grundrechte. Dabei wird nicht zwischen Nationalität oder Aufenthaltsstatus unterschieden. Die neue Verknüpfung ist insbesondere nicht mit dem in Artikel 12 der BV garantierten Recht auf Hilfe in Notlagen, mit dem Recht auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und dem Recht, soziale Kontakte zu pflegen (Art. 13 Abs. 1 BV), vereinbar, da eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung dieser Grundrechte fehlt (Art. 36 Abs. 1 BV) und die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt ist (Art. 36 Abs. 3 BV). Es scheint zudem mehr als zweifelhaft, dass die Sanktionen, insbesondere der Abbruch des Asylverfahrens, zulässig sind.

Die Praxisänderung ist gesetzeswidrig, menschenverachtend und unverhältnismässig. Sie ist nicht mit den Grundrechten zu vereinbaren und muss deshalb sofort rückgängig gemacht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Weisungspräzisierung des Migrationsdienstes verletzt Grundrechte und hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1 und 2

Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Dieser Grundsatz der Subsidiarität gilt nicht nur in der ordentlichen Sozialhilfe, sondern auch in der Asylsozialhilfe und in der Nothilfe.

Der Kanton Bern finanziert die Asylsozialhilfe aus Subventionen des Bundes. Der Bund bemisst die Höhe der Subventionen nach dem Grundsatz, dass sie kostendeckend für kostengünstige Lösungen sind. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Aufgabe zur Gewährung der Asylsozialhilfe an öffentliche und private Trägerschaften, die so genannten Asylsozialhilfestellen (ASH) übertragen. Das MIP gilt die ASH mit Bundessubventionen ab. Sowohl im Bundessubventionsrecht wie auch nach dem kantonalen Staatsbeitragsgesetz sind Subventionen nach dem gesetzlichen Zweck einzusetzen. Die kantonale Behörde, welche gesetzliche Aufträge mit Subventionen abgilt, hat die korrekte Verwendung der Subventionen zu kontrollieren.

In der Asylsozialhilfe gelten gegenüber der ordentlichen kantonalen Sozialhilfe einige bundesgesetzliche Abweichungen: Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung (Art. 82 Abs. 3 Satz 2

AsylG). Die kantonalen Behörden können Asylsuchenden eine Unterkunft zuweisen, insbesondere sie kollektiv unterbringen (Art. 28 Abs. 2 AsylG). Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher; sie können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Seit Jahrzehnten beauftragt der Kanton Bern die ASH, die Asylsuchenden in einer ersten Phase in Kollektivunterkünften unterzubringen. Das MIP hat die ASH in der Asylsozialhilfeweisung (ANG) angewiesen, die Personen des Asylbereichs[1] in der Regel nach sechs, jedoch spätestens nach neun Monaten einer Individualwohnung zuzuteilen. Die Abgeltung pro zugewiesener Person erfolgt in Form einer Tagesglobalpauschale (Subjektfinanzierung).

Seit 2003 hat das MIP die ASH vertraglich verpflichtet, Präsenzkontrollen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Kollektivunterkünften vorzunehmen. Der Vergleich der Daten der Präsenzkontrollen mit den in Rechnung gestellten Übernachtungen dient dem MIP zur Kontrolle, ob die Bundessubventionen zweckkonform eingesetzt werden.

Stichprobenkontrollen haben im Frühjahr 2018 ergeben, dass die ASH die Präsenzkontrollen und die Abmeldepflicht ungleich handhaben. Das MIP hat sich deswegen mit den ASH zusammengesetzt und die bestehende ANG präzisiert. Damit wird sichergestellt, dass die Bundessubventionen zweckkonform eingesetzt werden.

Gemäss Art. 28 AsylG können das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder die kantonalen Behörden Asylsuchenden einen Aufenthaltsort, insbesondere eine Unterkunft, zuweisen. Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher und können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen.

Im Falle einer Bedürftigkeit erhält jede Person des Asylbereichs Asylsozialhilfe bzw. jeder abgewiesene Asylsuchende Nothilfe. Die Unterstützung in einer Kollektivunterkunft während der ersten sechs bis neun Monate beinhaltet insbesondere die Gewährung der Grundbedürfnisse sowie Betreuung und Unterstützung durch Fachkräfte der ASH. Nimmt nun eine Person das Angebot zur Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht wahr, weil sie bei einer verwandten oder befreundeten Person wohnt, ist sie auf diesen Teil des Angebotes der Asylsozialhilfe nicht angewiesen. In einem solchen Fall kann eine «Unterbringung bei Dritten» erfolgen, wobei die Unterstützungsleistung der verwandten oder befreundeten Person an das Asylsozialhilfebudget der Person des Asylbereichs angerechnet wird. Die Krankenversicherungskosten übernimmt weiterhin das MIP. Die ASH führt in solchen Fällen die entsprechende Planung und Organisation durch. Falls die Person bereits gut in soziale Strukturen integriert ist, kann auch vor der obgenannten Frist von sechs bis neun Monaten ein Wechsel in die zweite Phase (Unterbringung in Wohnungen) geprüft werden.

Verlässt eine Person regelmässig für mehrere Tage die Kollektivunterkunft, nimmt während dieser Zeit das Angebot der ASH nicht wahr und hat keinen festen Aufenthaltsort bzw. gibt diesen nicht bekannt, kann weder eine Unterbringung bei Dritten noch eine Platzierung in der zweiten Phase geprüft werden. Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit ist nicht mehr nachvollziehbar. Um die Nachvollziehbarkeit der Bedürftigkeit sicherzustellen, weist die ASH die betroffene Person an, sich in der Kollektivunterkunft aufzuhalten. Hält sich die Person weiterhin nicht daran, meldet die ASH sie beim MIP ab. Die Abmeldung führt hauptsächlich dazu, dass die zuständige ASH nicht mehr für diese Person zuständig ist und für sie nicht unnötigerweise ein Bett oder Zimmer frei

[1] Unter diesen Begriff fallen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig Aufgenommene, sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, soweit sie offensichtlich nicht integriert sind.

halten muss. Für die von der Kollektivunterkunft abgemeldete Person entrichtet der Migrationsdienst der ASH keine Tagespauschale mehr. Nicht unmittelbare Folge ist der Verlust des Zugangs zu medizinischer Versorgung, da die betroffenen Personen noch krankenversichert sind. Erst wenn der Aufenthaltsort unbekannt bleibt, erfolgt eine Sistierung der Prämienzahlung der Krankenversicherung.

Der Regierungsrat hat die Nothilfeleistungen in der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz definiert. Nothilfe beinhaltet Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (Art. 14 Abs. 2 Bst. a EV AuG und AsylG; BSG 122.201). Weiter hat er festgehalten, dass Personen nicht bedürftig sind, die die ihnen angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen (Art. 12 Abs. 4 Bst. d EV AuG und AsylG). Wer sich nicht in der angebotenen Unterkunft aufhält, ist demnach nicht bedürftig und erhält somit keine Nothilfeleistungen. Sofern der Aufenthaltsort unbekannt ist, sistiert das MIP die Prämienzahlung der Krankenversicherung (Art. 92d der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, KVV, SR 832.102).

Zu Punkt 3

Hält sich ein Bewohner oder eine Bewohnerin nicht an die Anwesenheitspflicht und besteht keine Möglichkeit zur Unterbringung ausserhalb der Kollektivunterkunft, wird sie oder er nach zweimaliger Verwarnung aus der Verantwortung der Asylsozialhilfestelle entlassen. Der Grund dafür findet sich in der offensichtlich vorliegenden Dritthilfe, die gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, verankert in Art. 4 der Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; BSG 860.611.1), an die Ausrichtung der Asylsozialhilfe angerechnet wird. Benötigt die Person erneut Asylsozialhilfe, kann sie sich jederzeit wieder beim Migrationsdienst melden. Eine Vollzugs- und Erledigungsmeldung an das SEM erfolgt erst, wenn sich die Person seit mehr als zwei Wochen nicht mehr bei den Behörden gemeldet hat.

Das MIP ist von Gesetzes wegen verpflichtet, jederzeit genügend Kapazitäten in Kollektivunterkünften bereitzustellen. Die Betten, die während der Abwesenheiten von angemeldeten Bewohnerinnen und Bewohnern nicht genutzt werden, können nicht an neu zugewiesene Asylsuchende weitergegeben werden. Die Zimmerbelegung in den Kollektivunterkünften ist im Hinblick auf teilweise bestehendes ethnisches Konfliktpotential, Familienzimmer und Geschlechtertrennung nicht immer einfach. Personen, die sich selten bis nie in der Kollektivunterkunft aufhalten, erschweren diese Planung zusätzlich.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.708
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Benoit (Corgémont, SVP) Schilt (Utzigen, SVP) Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Niederhauser (Court, FDP) Heyer (Perrefitte, FDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	133/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffern 2 und 3: Ablehnung**

An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die in Prêles vorgesehene Eröffnung des Rückkehrzentrums für abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber an die Bedingung zu knüpfen, dass zusätzliche Investitionen insgesamt unter 1 Million Franken liegen werden (einschl. nachträglicher, mittelfristiger Investitionen), dass ein tadelloses Sicherheitssystem eingerichtet wird und dass gewährleistet wird, dass die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung am Tessenberg durch den Betrieb des Rückkehrzentrums in keinster Weise gefährdet wird

2. gegebenenfalls andere Nutzungsmöglichkeiten für das ehemalige Jugendheim Prêles zu suchen, namentlich bei Institutionen, deren Verlegung auf den Tessenberg sowohl betrieblich als auch finanziell sinnvoll wäre

3. gegebenenfalls die Möglichkeit zu prüfen, als Alternative zum vorgesehenen Zentrum in Prêles ein Asylzentrum an einem geeigneteren Ort im Kanton Bern zu eröffnen

Begründung:

Im September 2017 teilte die Polizei- und Militärdirektion (POM) mit, der Kanton Bern werde die zum ehemaligen Jugendheim Prêles gehörenden Wohnräume des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» künftig als Unterkunft für Asylsuchende nutzen, die namentlich von der Flüchtlingshilfe der Heilsarmee betreut würden. Diese Meldung stiess in der betroffenen Region auf keinerlei Widerstand. Im Frühjahr 2018 deuteten mehrere Anzeichen darauf hin, der Regierungsrat setze ein anderes Projekt in Betracht als er einige Monate zuvor angekündigt hatte. In diesem Zusammenhang wurde eine Interpellation eingereicht, und wir danken dem Regierungsrat für seine Antwort. Darin teilte er mit, er werde im Frühjahr 2019 ein kantonales Rückkehrzentrum mit 350 bis 450 Nothilfeplätzen für abgewiesene Asylbewerber mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid eröffnen. Im August 2018 wurde dem Regierungsrat eine Petition zugestellt, die von über 1000 Personen unterzeichnet war, die dieses Zentrum im Vergleich zur Bevölkerungszahl der Ortschaften am Tessenberg für unverhältnismässig halten.

Eine breite Front von Personen und Gruppierungen mit unterschiedlichstem Hintergrund, der nicht nur die Unterzeichner der Petition angehören, zeigt ihr Erstaunen und ihren offenen Widerstand gegen die Eröffnung dieses Zentrums. Sie führen dabei insbesondere folgende Gründe an:

Mehrere Personen aus der betroffenen Region sorgen sich, dass sich der Trinkwassermangel, von dem die Bevölkerung am Tessenberg jeweils im Sommer betroffen ist, noch verschärfen könnte, wenn in der Region plötzlich 350 bis 450 Menschen mehr leben. Diese Frage ist bis heute unbeantwortet. Der Regierungsrat selbst hat in der Septembersession 2018 in seiner Antwort auf die Anfrage 3 selbst geschrieben: «Die Regelung des Trinkwasserbezugs und allenfalls der Erlass von Auflagen und Massnahmen bei saisonaler Trinkwasserknappheit liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die kantonalen Behörden sind beim Betrieb des Rückkehrzentrums an die kommunalen Auflagen und Massnahmen gebunden. Gegenwärtig hat die Gemeinde Plateau de Diesse keine solchen Auflagen erlassen.»

Die Sicherheitsbedingungen scheinen nicht sichergestellt. Der Regierungsrat präzisiert Folgendes: «Der Aufenthalt im Rückkehrzentrum ist kein Freiheitsentzug. Abgewiesene Asylsuchende können im Rückkehrzentrum Nothilfe beziehen und sich dort grundsätzlich frei bewegen.» Das geplante Zentrum befindet sich in der Nähe der Ortschaften am Tessenberg. Viele Fuss- und Wanderwege, die regelmässig von Wandernden und Sporttreibenden benutzt werden, führen am Zentrum vorbei. Die Einsprecherinnen und Einsprecher fürchten namentlich Übergriffe auf Leib und Leben, so wie dies beispielsweise in Deutschland geschehen ist (Gewalt, Tötung einer Joggerin). Sie betonen ausserdem, dass die Polizei bei einem Einsatz nicht rechtzeitig vor Ort wäre und somit keine ausreichende Sicherheit gewährleistet werden könne. Laut den Petitionärinnen und Petitionären wäre dies nur mit der Einrichtung eines ständigen Polizeipostens mit einem 24-Stunden-Betrieb auf dem Tessenberg möglich.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition erwähnen auch die Sicherheit im Falle eines Brandes: Sollte es im Zentrum zu einem Brand kommen, verfügt die örtliche Feuerwehr nicht über die (materiellen und personellen) Rettungsmittel, die für eine solche Belegung und für die neue Konfiguration der Gebäude geeignet sind. Auf diesen Punkt wurde bereits bei der Modernisierung des Jugendheims hingewiesen. Bei einem Feuerausbruch müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit mehreren Opfern gerechnet werden.

Sie weisen ebenfalls darauf hin, dass das Zentrum nicht durch den ÖV erschlossen ist und daher die Gefahr besteht, dass private Verkehrsmittel entwendet würden.

Weiter erwähnen sie das Projekt für ein Zentrum auf dem Twannberg und erinnern daran, dass sich die Bevölkerung vehement gegen das Zentrum auf dem Twannberg, das damals rund 200 Plätze umfassen sollte, gestellt hatte.

Die Unterzeichner der Petition und weitere Einsprecher sind aus verschiedenen Gründen an die POM und an Mitglieder des Grossen Rates gelangt und verlangen, dass das in Prêles vorgesehene Rückkehrzentrum nicht realisiert wird.

Die POM hält derzeit am Ziel eines Rückkehrzentrums mit 350 bis 450 Plätzen fest, kündet jedoch leichte Verzögerungen bei der Realisierung an (vgl. Medienmitteilung vom 9.11.2018).

Gleichzeitig scheint eine Ersatzlösung in Worb in Betracht zu kommen.

Im Übrigen ist es durchaus denkbar, die Infrastruktur des ehemaligen Jugendheims Prêles (in das vor wenigen Jahren rund 38 Mio. investiert wurden) einer anderen Nutzung zuzuführen und sie nicht als Rückkehrzentrum zu nutzen, was auf massiven Widerstand stösst. Der Kanton ist nicht in der Lage, genau einzuschätzen, wie hoch die effektive Belegungsziffer des neuen Zentrums sein wird. Bei einer hohen Auslastung könnte es zu gravierenden Problemen mit der Trinkwasserversorgung sowie mit der Sicherheit kommen. Ausserdem besteht die Gefahr, dass der Kanton wieder viel Geld investiert, und zwar für ein Zentrum, das vielleicht nur wenig genutzt wird.

Angesichts des grossen Widerstands und der schwerwiegenden Ungewissheiten im Zusammenhang mit diesem Zentrum bitten wir den Regierungsrat, auf dieses Zentrum zu verzichten, wenn nicht alle nötigen Garantien abgegeben werden können, und gegebenenfalls Alternativen sowohl für den Standort Prêles als auch für den Bundesauftrag, abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufzunehmen, zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Das in Prêles vorgesehene Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber soll voraussichtlich Mitte 2019 eröffnet werden. Die Arbeiten der POM im Hinblick auf die Eröffnung des Zentrums sind bereits weit vorangeschritten. Andererseits besteht eine breite Front von unterschiedlichsten Personen und Gruppieren, die eine Petition mit über tausend Unterschriften eingereicht haben und sich dem Projekt widersetzen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat im Januar 2018 eine Aussprache zur Nachnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles geführt. In diesem Rahmen hat er sich unter Kenntnisnahme diverser geprüfter und verworfener Alternativen für die Nachnutzung als Rückkehrzentrum für abgewiesene Personen des Asylbereichs ausgesprochen. Gestützt darauf hat der Regierungsrat im Mai 2018 den Polizei- und Militärdirektor mit der Umsetzung beauftragt. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag in Kenntnis der Umstände gefällt, die die Motionärinnen und Motionäre ins Feld führen. Insbesondere hat der Regierungsrat das Amt für Migration und Personenstand beauftragt, in Absprache mit der Kantonspolizei ein umfassendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten.

In Kenntnis der laufenden Planung ist der Regierungsrat bereit, die Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums in Prêles an die Auflagen zu knüpfen, dass zusätzliche Investitionen insgesamt unter einer Million Franken liegen werden (einschliesslich nachträglicher, mittelfristiger Investitionen). Er ist weiter bereit zu gewährleisten, dass ein tadelloses Sicherheitssystem eingerichtet und die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung am Tessenberg durch den Betrieb des Rückkehrzentrums nicht gefährdet wird. So sieht die zurzeit im Entwurf vorliegende Generelle Wasserplanung des syndicat pour l'alimentation en eau du Plateau de Diesse auch für eine Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles als Rückkehrzentrum genügend Wasser vor. Der Regierungsrat beantragt die Annahme von Punkt 1 der Motion.

Angesichts der Bereitschaft des Regierungsrats, Ziffer 1 der Motion zu erfüllen, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, alternative Nutzungsmöglichkeiten für das ehemalige Jugendheim Prêles zu eruieren und einen anderen Standort für den Betrieb eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Personen des Asylbereichs zu suchen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffern 2 und 3 der Motion abzulehnen. Selbstverständlich würde der Regierungsrat die Situation neu beurteilen, falls Ziffer 1 der Motion nicht wie geplant umgesetzt werden könnte.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.725
Eingereicht am:	27.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Stähli (Gasel, BDP) Grimm (Burgdorf, glp) Benoit (Corgémont, SVP) Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	148/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf das ehemalige Jugendheim Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende zu verzichten

2. in Zentrumsnähe eine Alternative zum Standort Prêles zu realisieren, sollte der Regierungsrat an der Strategie festhalten, abgewiesene Asylsuchende separiert unterzubringen

Begründung:

Der Regierungsrat plant, aus dem ehemaligen Jugendheim Prêles ein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende einzurichten. Wir sind der Meinung, dass dieser Standort als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende nicht geeignet ist. Wir vermuten, dass abgewiesene Asylsuchende nicht nach Prêles gehen würden. Es wäre in den Sand gesetztes Geld, eine klare Fehlinvestition. Prêles ist ein abgelegener Ort, das ehemalige Jugendheim mit dem öffentlichen

Verkehr kaum erschlossen. Kaum würden sich abgewiesene Asylsuchende dorthin wenden. Zudem sind die abgewiesenen Asylsuchenden gerade wegen ihrer unsicheren Zukunft und Ungewissheit unter enormem Druck und in psychisch labilem Zustand. Wie Erfahrungen von Fachpersonen im Asylbereich zeigen, leiden diese Personen an abgelegenen Orten wie Prêles aufgrund der Isolation eher unter psychischer Belastung und haben Zusammenbrüche, die mit nötigen Nothospitalisierungen das Gesundheitswesen nur unnötig belasten.

Der Zugang ist auch für Freiwillige erschwert, da diese weniger niederschwellig den Zugang zum Zentrum haben.

Wir gehen davon aus, dass die Gebäude unterbelegt oder halb leer bleiben würden und der Betrieb mit grossem Aufwand dennoch erhalten werden muss. Wir vermuten auch, dass einige der betroffenen Zielgruppe wohl eher als Sans-Papiers untertauchen würden, was notgedrungen zu prekären Situationen führen wird. Wir denken, dass es auch nicht im Sinne des Regierungsrates ist, wenn er nach kurzer Zeit wieder eine neue Nutzungsmöglichkeit für Prêles suchen müsste, da die Betriebskosten zu hoch sind.

Eine Einrichtung muss aufgrund einer spezifischen Nutzung gezielt geplant und umgesetzt werden und nicht aufgrund der Tatsache, dass sich gerade keine andere Nutzungsmöglichkeit ergibt. Der Kanton Bern hat mit dem ehemaligen Jugendheim 38 Millionen Franken fehlinvestiert, also bereits eine schmerzhafte Erfahrung hinter sich. Eine neue Fehlinvestition darf sich der Kanton, dürfen wir uns nicht leisten.

Daher bitten wir den Regierungsrat, auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende zu verzichten und, wenn an der Strategie festgehalten wird, dass abgewiesene Asylsuchende separiert untergebracht werden, eine Alternative zum Standort Prêles in Zentrumsnähe zu realisieren.

Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat hat im Januar 2018 eine Aussprache zur Nachnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles geführt. In diesem Rahmen hat er sich unter Kenntnisnahme diverser geprüfter und verworfener Alternativen für die Nachnutzung als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende ausgesprochen. Gestützt darauf hat der Regierungsrat im Mai 2018 den Polizei- und Militärdirektor mit der Umsetzung beauftragt. Der Regierungsrat hat diesen Entscheid in Kenntnis der Umstände gefällt, die der Motionär ins Feld führt.

Das Rückkehrzentrum ist für die Gewährung der verfassungsmässigen Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende ausgerichtet, die die Pflicht haben, die Schweiz zu verlassen. Die abgewiesenen Asylsuchenden erhalten dort alle Leistungen, die ihnen für eine verfassungs- und gesetzeskonforme Gewährung der Nothilfe zustehen. Unter diesen Voraussetzungen sind Infrastrukturen zu nutzen, deren Betrieb keine Fehlanreize für einen weiteren Verbleib in der Schweiz setzt. Die Nothilfe soll eine vorübergehende Überbrückungshilfe sein, bis die betroffenen Personen ihrer Pflicht zum Verlassen der Schweiz nachkommen.

Der von den Motionärinnen und Motionären ins Feld geführte psychische Druck, der auf den abgewiesenen Asylsuchenden lastet, ist primär auf den negativen Asylentscheid und die Aussicht

auf Wegweisung aus der Schweiz zurückzuführen. Dieser Druck ist nicht ortsgebunden und kann den abgewiesenen Asylsuchenden auch nicht abgenommen werden, wenn das Rückkehrzentrum andernorts steht. Ebenso wenig kann der Kanton den abgewiesenen Asylsuchenden die Pflicht abnehmen, die Schweiz zu verlassen. Die Pflicht zur Ausreise haben das SEM und gegebenenfalls das Bundesverwaltungsgericht in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgehalten und der Kanton ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Wegweisung zu vollziehen.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat nicht bereit, auf seinen Standortentscheid vom Mai 2018 zurückzukommen. Er lehnt deshalb Punkt 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat erachtet den gewählten Standort für das Rückkehrzentrum als geeignet. Wie oben festgehalten soll das Rückkehrzentrum keine Fehlanreize setzen, weiterhin in der Schweiz zu bleiben.

Des Weiteren liegen keine konkreten Liegenschaftsangebote in Zentrumsnähe vor. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Bereitschaft der der Gemeinden in Zentrumsnähe besonders gross ist. Dabei schwingt die Befürchtung mit, dass es den abgewiesenen Asylsuchenden in Zentrumsnähe leichter fällt, unterzutauchen. Die Folgen des Untertauchens würden zulasten der Standortgemeinden gehen. Das Rückkehrzentrum soll nicht das Untertauchen in der Schweiz erleichtern, sondern einerseits die für eine verfassungs- und gesetzeskonforme Gewährung der Nothilfe notwendigen Leistungen anbieten und andererseits mit geeigneten Mitteln die pflichtgemässe Ausreise fördern.

Im Übrigen wäre die erneute Standortsuche mit einem massiven Zeit- und Ressourcenverlust verbunden. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat davon ab, einen alternativen Standort in Zentrumsnähe zu suchen. Er lehnt deshalb Punkt 2 der Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	063-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.197
Eingereicht am:	20.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Jordi (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	28
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	75/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Asylunterkunft in der Stadtberner Kaserne

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Stadt Bern und dem VBS Verhandlungen für eine Asylunterkunft auf dem Areal der Stadtberner Kaserne aufzunehmen.

Begründung:

Der Bund möchte in Lyss ein Bundesasylzentrum einrichten. Da es in Lyss aber schon ein Zentrum gibt, hat es lokal einigen Widerstand gegen diese Pläne gegeben. Auch der Grosse Rat bekräftigte in der Septembersession 2017, dass er zwei Asylzentren in Lyss als wenig sinnvoll erachtet. Stattdessen zeigt sich der Gemeinderat der Stadt Bern offen für eine Asylunterkunft in der Berner Kaserne im Breitenrainquartier.

Dies wäre sehr zu begrüssen, da dort einige geeignete Bauten existieren. Allerdings braucht es dazu das Einverständnis des Kantons als Besitzer sowie des Bundes (VBS), dem aktuellen Mieter. In seiner Antwort auf eine Anfrage[1] in der Novembersession 2017 bestätigte der Regierungsrat, dass der Kanton Bern zusammen mit dem Staatssekretariat für Migration verschiedene

[1] Anfragen Novembersession 2017: «Asylunterkunft in der Berner Kaserne?» - Geschäftsnummer: 2017.STA.1286

Standortmöglichkeiten für eine Asylunterkunft prüfe. Mit der Idee, eine Unterkunft in der Berner Kaserne einzurichten, hat sich der Kanton aber offenbar noch nicht befasst.

Dafür wurde diese Idee ein Thema im Berner Stadtrat. Eine Motion, mit der eine Asylunterkunft in der Kaserne verhindert werden sollte, wurde deutlich abgelehnt. In der Motionsantwort hielt der Berner Gemeinderat fest, dass er durchaus offen ist für eine Asylunterkunft in der Kaserne. Da die Stadt Bern ihre Solidarität mit dem restlichen Kanton unter Beweis stellt, wäre es eine verpasste Chance, darauf nicht einzugehen. Es dürfte schwierig sein, andere passende Standorte zu finden, wo die Bevölkerung und die Politik einer Asylunterkunft gegenüber so offen sind. Die gute Einbettung der Asylunterkunft in der alten Feuerwehrkaserne Viktoria im Quartier belegt dies. Der Regierungsrat soll deshalb möglichst rasch entsprechende Gespräche mit dem Bund, der Stadt Bern und insbesondere dem betroffenen Breitenrainquartier aufnehmen. Für eine gute Abstützung ist ein Einbezug des örtlichen Quartiers unabdingbar.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat begrüsst die Bereitschaft der Stadt Bern, einen Standort für ein Bundesasylzentrum auf Berner Stadtgebiet zu identifizieren. Dieses Bundesasylzentrum soll das heutige Bundesasylzentrum auf dem Areal des ehemaligen Zieglerspitals ablösen. Zudem soll durch diesen Ersatz ein zweites Zentrum in Kappelen-Lyss vermieden werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) beabsichtigt eine Betriebsaufnahme des neuen Zentrums anfangs des Jahres 2023.

Zur Identifikation eines geeigneten Standorts in der Stadt Bern, arbeiten der Bund (EJPD, VBS, EFD), der Kanton und die Stadt in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe «Bundesasylzentrum Bern» (BAZbe) zusammen. Die Arbeitsgruppe unter der Leitung des SEM identifiziert mögliche Standorte und führt Machbarkeitsstudien durch. Das Kasernenareal Bern steht im Rahmen dieser Arbeiten ebenfalls zur Diskussion. Eine Machbarkeitsstudie zum Kasernenareal ist bisher nicht ausgelöst worden.

Das Areal wird zurzeit anderweitig genutzt: Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Kanton Bern haben einen langjährigen Waffenplatzvertrag bis Ende des Jahres 2028 abgeschlossen. Das VBS hat die vertragliche Möglichkeit, den Waffenplatzvertrag mittels einer einseitigen Erklärung bis ins Jahr 2048 zu verlängern. Das VBS hat diese Verlängerungsoption im Juli 2018 eingelöst. Auf dem Kasernenareal sind zudem der Fachbereich Musik der Hochschule der Künste Bern (HKB) und Teile des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär sowie auf dem Zeughausareal Einheiten der Kantonspolizei untergebracht. Die Armee und die kantonalen Organisationseinheiten profitieren gegenseitig voneinander. Der Regierungsrat will diese Synergien auch in Zukunft nutzen.

Der Regierungsrat begrüsst die Arbeiten der tripartiten Arbeitsgruppe BAZbe. In Kenntnis der Ergebnisse der Machbarkeitsstudien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der operativen Arbeitsgruppe wird der Steuerungsausschuss BAZbe das weitere Vorgehen festlegen. Danach wird das SEM Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern und allenfalls Nutzern auf-

nehmen können. Parallelverhandlungen des Regierungsrates mit dem VBS zur Umnutzung des Kasernenareals Bern lehnt der Regierungsrat ab. Er empfiehlt deshalb die vorliegende Motion zur Ablehnung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.517
Eingereicht am:	01.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	105/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Therapiekosten für Straftäter müssen reduziert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gezielte periodische Überprüfung der Therapieverläufe von Straftätern durch eine unabhängige Instanz sicherzustellen und je nach Resultat die Einstellung von Therapieleistungen zu veranlassen
2. pädagogische und arbeitsagogische Massnahmen gegenüber Therapien zu favorisieren
3. das Kostendach pro Fall zu senken

Begründung:

Die Empörung in der Bevölkerung betreffend die hohen Kosten von täglich 850 bis 1950 Franken, d. h. monatlich 25 500 bis 58 500 Franken, für Straftäter (wie Mörder und Sexualstraftäter) in unseren Gefängnissen ist gross. Deshalb ist es an der Zeit, dass der Kredit von jährlich 2,5 Millionen Franken für Therapien für diese psychisch kranken Straftäter in Frage gestellt wird. Neben den hohen Kosten werden noch 350 000 Franken pro Jahr für zusätzliche «klientelbezogene Spezialleistungen» und 150 000 Franken für «spezielle Fallbesprechungen» ausgegeben. Von diesen Therapien profitieren auch ausländische Schwerverbrecher, die eigentlich ausgeschafft werden sollten.

Zusätzlich zu den stationären Therapien (in Massnahmenzentren wie St. Johannsen) gibt es noch ambulante Therapien (vollzugsbegleitend in Justizvollzugsanstalten wie Thorberg, Witzwil, Hindelbank). Ambulante Therapien sind einerseits von Gerichten und andererseits nachträglich von den einweisenden Behörden (Vollzugsbehörden) angeordnet; also «gerichtlich angeordnete Therapien» oder nicht zwingende «vollzugsseitig angeordnete Therapien». Bei den «vollzugsseitig angeordneten Therapien» erlebten wir in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme. Hier besteht sicherlich Sparpotenzial.

Allzu häufig wird bei Auffälligkeiten schon in der U-Haft von den Einweisern eine ambulante Therapie verordnet. Hier könnten mit gezielten pädagogischen und arbeitsagogischen Interventionen ähnliche – und oft nachhaltigere – Erfolge erzielt werden. Unbestritten ist aber wohl, dass Therapien nur dann einen Sinn haben, wenn auch ein Erfolg, das heisst ein deutlich gesenktes Risiko einer erneuten Straftat, ersichtlich ist, und nicht nur Therapeuten beschäftigt werden. Eine gezielte periodische Überprüfung der Therapieverläufe scheint bis anhin kaum stattzufinden. Durch die Schaffung einer unabhängigen Kontrollinstanz müssen die stetige Zunahme der Therapien und der Therapiekosten reduziert und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Kanton Bern überall die Sparschraube anziehen muss und die Bürgerinnen und Bürger mit hohen Steuerabgaben belastet sind, müssen mit den geforderten Massnahmen so rasch wie möglich Einsparungen erzielt werden.

Antwort des Regierungsrates:

Zu Ziff. 1

Die gezielte, periodische Überprüfung der Therapieverläufe bei gerichtlich angeordneten therapeutischen Massnahmen ist bundesgesetzlich vorgesehen und wird im Kanton Bern wie folgt sichergestellt: Bei stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59–61 StGB prüft die zuständige Behörde gem. Art. 62d Abs. 1 StGB auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, ob und wann die verurteilte Person aus dem Massnahmenvollzug bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist.

Grundsätzlich sind therapeutische Massnahmen gem. Art. 56 Abs. 6 StGB aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (bspw. bei fehlendem Behandlungsbedürfnis). Eine bedingte Entlassung erfolgt sobald es der Zustand der verurteilten Person rechtfertigt, ihr Gelegenheit zu geben, sich in der Freiheit zu bewähren (bspw. bei Therapieerfolg). Eine Aufhebung der therapeutischen Massnahme erfolgt, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint (bspw. bei Therapieverweigerung).

Die für die obgenannten Massnahmenüberprüfungen zuständige Behörde sind im Kanton Bern die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) im Amt für Justizvollzug (AJV).

Die BVD stützen sich bei ihren Entscheidungen u. a. auf zuvor eingeholte Berichte der zuständigen Therapeuten, Therapiestellen und Vollzugseinrichtungen. Hat die verurteilte Person eine Tat i.S.v. Art. 64 StGB begangen, stützt sich der Entscheid zudem auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und auf die Einschätzung der konkordatlichen Fachkommission (KoFaKo).

Die Entscheide der BVD erfolgen im Vieraugenprinzip, basierend auf der Anwendung der standardisierten Prozesse des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS). Der Einbezug von Fachleuten gewährleistet die Unabhängigkeit der Entscheidungen. Eine Entscheidung der BVD kann auf dem Rechtsweg bis vor Bundesgericht angefochten werden.

Der Regierungsrat erachtet den Einbezug einer neuen externen Instanz als nicht zielführend und lehnt Ziffer 1 ab. Der Einbezug von Fachexpertinnen und Fachexperten und die internen Abläufe ermöglichen eine objektive, praktikable und auch kostengünstige Beurteilung der Massnahmenüberprüfungen.

Zu Ziff. 2

Die Art und Weise der Behandlung bei gerichtlich oder vollzugsseitig angeordneten therapeutischen Massnahmen wird stets individuell, d.h. einzelfallgerecht, in Zusammenarbeit zwischen BVD, der Vollzugsinstitution und den behandelnden Personen festgelegt.

In der Regel wird von der Vollzugsbehörde nicht zum Vornherein eine einzige Behandlung priorisiert und eigenständig angeordnet. Vielmehr werden die verschiedenen Therapiemöglichkeiten (psychotherapeutische, pädagogische, arbeitsagogische oder andere Behandlungen) evaluiert und – falls möglich, notwendig und sinnvoll – miteinander kombiniert. Eine allgemeine und zum Vornherein festgelegte, bzw. priorisierte Behandlungsart ist weder praktisch umsetzbar noch im Hinblick auf das gewünschte Resultat (Behandlung der Krankheit bzw. Reduktion des Rückfallrisikos) zielführend, denn der Behandlungsprozess erfolgt dynamisch, d.h. er muss gestützt auf die Erfolge oder Misserfolge einer Behandlungsart angepasst werden können.

Der Regierungsrat lehnt demzufolge Ziffer 2 ab.

Zu Ziff. 3

Der Regierungsrat und die Vollzugsbehörden sehen es als eine Daueraufgabe an, in jedem Fall nachhaltige und wirtschaftliche Lösungen im Sinne eines modernen Justizvollzugs im Kanton Bern zu finden.

Bei der Einweisung von verurteilten Personen in eine Massnahme bzw. bei der Anordnung der geeigneten Therapie ist die einweisende Behörde an das hierzu vorhandene Therapie- und Standortangebot gebunden. Bezugnehmend auf die teuren Behandlungsplätze in geschlossenen psychiatrischen Kliniken (v.a. zwecks Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 StGB) ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern über keine eigenen Plätze verfügt. Die Einweisungsbehörde ist daher gezwungen, Einweisungen in ausserkantonale Institutionen respektive Kliniken vorzunehmen. Infolgedessen besteht hier wenig bis kein Mitspracherecht bzw. Handlungsspielraum, was die Kosten für diese in ausserkantonalen Institutionen durchgeführten Massnahmen betrifft.

Der Regierungsrat lehnt aufgrund des fehlenden Handlungsspielraums bezüglich der ausserkantonalen Massnahmenplätze und der damit verbundenen Fallkosten Ziffer 3 ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.534
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Flück (Brienz, FDP) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	106/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Revision der Motorfahrzeugsteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision der Motorfahrzeugsteuer (BSFG, BSG 761.611) vorzulegen, die folgende Ziele erreicht:

1. Eine ökologische Revision, die schwere und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss stärker als heute belastet.

2. Eine Revision, die insgesamt die Höhe der Motorfahrzeugsteuer mindestens auf den Schweizerischen Mittelwert erhöht und zu ca. 40 Mio. Franken Mehreinnahmen führt.

3. Eine Revision, die primär gewerblich genutzte Fahrzeuge nach Möglichkeit und Bedarf von Mehrbelastungen verschont.

4. Die Mehreinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sind für die Senkung bei den Steuern für natürliche Personen zu verwenden.

Begründung:

Der Kanton Bern leistet sich trotz angespannter Finanzlage und weiteren absehbaren Sparmassnahmen eine Motorfahrzeugsteuer, die gesamtschweizerisch ihresgleichen sucht: Per 1. Januar 2013 wurde die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Bern um einen Drittel gesenkt. Die Senkung gemäss Volksvorschlag zielte damals darauf ab, die Motorfahrzeugsteuer auf das schweizerische Mittelmass zu senken. Die Steuer ist heute degressiv geregelt, was bedeutet, dass schwere Fahrzeuge privilegiert behandelt werden.

Im interkantonalen Vergleich stellt sich gemäss den letzten bekannten Erhebungen heraus, dass das Niveau der Motorfahrzeugsteuer entgegen der Absicht des Vorschlags erheblich unter dem Mittel der Schweizer Kantone liegt. Die Steuer gehört heute zu den tiefsten der Schweiz. Steuerlich bevorzugt behandelt werden insbesondere leistungsstarke, ökologisch wenig effiziente Personenwagen.

Tiefe Motorfahrzeugsteuern sind kein Wettbewerbsvorteil. Aus diesem Grund sollen die tiefen Motorfahrzeugsteuern entsprechend der Begründung des Volksvorschlags mindestens auf den schweizerischen Mittelwert angehoben werden.

Die Revision soll zudem nach ökologischen Kriterien erfolgen, damit auch ein Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden kann.

Berechtigte Anliegen des Gewerbes sind zu berücksichtigen, damit keine unerwünschten Nebenwirkungen für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern eintreten.

Die Steuern für natürliche Personen sollen um denselben Betrag gekürzt werden. Steuern bei natürlichen Personen sind ein echter Standortvorteil. Eine ökologische Steuerreform bei Fahrzeugen zugunsten einer Steuersenkung bei natürlichen Personen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Entlastungspaket 2018 (EP 2018) wurde vom Grossen Rat mit Abstrichen beschlossen. In einer Planungserklärung hat der Grosse Rat zudem beschlossen, die aus dem EP 2018 herausgebrochenen Sparmassnahmen seien zu kompensieren. Der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons ist wegen dem NFA und grossen Investitionen enger geworden. Es besteht Handlungsbedarf, vertretbare Mehreinnahmen zu generieren.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG, BSG 761.611) mit dem Ziel, die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern auf den schweizerischen Mittelwert anzuheben. Die daraus angestrebten Mehrerträge von rund CHF 40 Mio. sollen zur Senkung der Steuern bei den natürlichen Personen verwendet werden. Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen soll zu einer höheren Belastung bei schweren Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoss führen, wobei gewerbliche Fahrzeuge nach Möglichkeit von einer Mehrbelastung ausgenommen werden sollen.

Die Motion geht davon aus, dass tiefe Motorfahrzeugsteuern - im Gegensatz zur Höhe der Steuern für natürliche Personen - dem Kanton Bern keinen Wettbewerbsvorteil verschaffen und deshalb eine Anhebung der Fahrzeugsteuern auf das schweizerische Mittel und eine Senkung der

Steuern bei den natürlichen Personen langfristige Vorteile bringe. Gleichzeitig könnte mit einer Revision der Klimaschutz verbessert werden.

Die geltenden Bemessungsgrundlagen wurden gestützt auf das Ergebnis einer Volksabstimmung per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat steht dem Begehren, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, grundsätzlich offen gegenüber. Ein nachhaltiger ökologischer Lenkungseffekt ist mit Blick auf die jährlichen Betriebskosten eines Personenwagens durch die vorgeschlagene Änderung allerdings nicht oder nur bedingt zu erwarten. Durch die Absicht, die Einnahmen mit dem Zweck der Steuersenkung bei natürlichen Personen dem allgemeinen Staatshaushalt zuzuführen, müsste Artikel 2 des BSFG, welcher die Verwendung des Reinertrags der Strassenverkehrssteuer definiert, erweitert oder aufgehoben werden.

Im Rahmen der Diskussion um die Steuerstrategie und als möglichen Beitrag zur Kompensation der Ertragsausfälle aus der Unternehmenssteuerreform hat der Regierungsrat einen Vorschlag zur Anhebung der Motorfahrzeugsteuern auf den schweizerischen Mittelwert und zu einer verbesserten ökologischen Ausrichtung der Bemessungskriterien bereits 2015 in die Vernehmlassung gegeben. Dieser Vorschlag stiess in der Anhörung auf Ablehnung, wobei vor allem auf die erst vor kurzem erfolgte Volksabstimmung verwiesen wurde. In der Folge wurde auf eine Weiterbearbeitung des Vorhabens verzichtet.

Der Regierungsrat unterstützt alle zielführenden Massnahmen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern leisten. Wie im Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2016 an den Grossen Rat zur Steuerstrategie des Kantons Bern[1] ausgeführt, müssen für zukünftige Steuersenkungen auch die finanzpolitischen Handlungsspielräume geschaffen werden. Dies gilt namentlich auch im Hinblick auf eine spürbare Senkung der Besteuerung natürlicher Personen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Grosse Rat bereits die Motion Wenger 128-2016 zur „Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen“ als Postulat sowie eine Planungserklärung zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit der Motorfahrzeugsteuern in der Diskussion zur Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 überwiesen hat, beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion als Postulat ebenfalls in die weitere Prüfung einzubeziehen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/8c5ed0ec7b7240be97e57c308eb6e7f2-332/2/PDF/2014.RRGR.441-Beilage-D-135215.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.522
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	76/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verursachergerechte Besteuerung: Anreize zum Wenigfahren bei der Motorfahrzeugbesteuerung

Die Regierung wird gebeten, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die dem Verursacherprinzip folgt und nach dem jene Besitzerinnen und Besitzer von Personenwagen mit Verbrennungsmotoren bei der Motorfahrzeugsteuer entlastet werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Fahrzeuge wenig fahren. Der Steuerrabatt soll einen verursachergerechten Anreiz schaffen, damit die Strassen entlastet und die CO_2-Emissionen durch den motorisierten Individualverkehr gesenkt werden. Die Revision ist so auszugestalten, dass die Gesamteinnahmen für den Kanton nicht sinken.

Begründung:

Die jährliche Fahrleistung eines in der Schweiz immatrikulierten Personenwagens liegt seit 1994 bis heute bei rund 11 000 km. Die Anzahl Personenwagen nimmt im Kanton Bern zu:

So ist die Anzahl von 512 043 Personenwagen im Jahr 2014 auf 526 558 Personenwagen im Jahr 2016 gestiegen.[1] Die Folgen sind bekannt: die stärkere Beanspruchung der Strassen verursacht regelmässig an vielen Orten Stau, und der Gesamtausstoss an klimaschädlichem CO_2

[1] https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/KennzahlenKantonBern.assetref/dam/documents/FIN/FV/de/Statistik/Kennzahlen_BE_2016_d.pdf

nimmt im Bereich Verkehr trotz neuer Motorentechnik jedes Jahr weiter zu. Um die längst nötige Wende im Bereich Verkehr zu erreichen, sind neue Anreize erforderlich.

Die steuerliche Entlastung von Auto-Besitzerinnen und -Besitzern, die ihr Fahrzeug wenig fahren, ist eine wirksame Massnahme zur Reduktion von Stau und des Gesamtausstosses von CO_2. Wer in seinem Fahrzeug jährlich schon nur 3000 km weniger als der Durchschnitt zurücklegt, belastet das Strassennetz zu 28 Prozent weniger und produziert entsprechend weniger Treibhausgase. Anreize zum Wenigfahren entsprechen dem Verursacherprinzip und schaffen einen Anreiz, um freiwillig einen umsichtigen und moderaten Gebrauch des eigenen Fahrzeugs zu machen.

Der Rabatt soll gestuft nach der jährlichen Fahrleistung der Fahrzeuge gewährt werden. Verschiedene Autoversicherer haben das fahrleistungsabhängige Rabatt-System erfolgreich eingeführt. Um einen Rabatt zu erhalten, teilen Autobesitzerinnen und -besitzer alljährlich den Kilometerstand ihres Fahrzeugs der entsprechenden Stelle mit. Der Kanton kann die Überprüfung der Angaben im Rahmen von Verkehrskontrollen und bei der obligatorischen Fahrzeugprüfung vornehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611). Die Fahrleistung soll als neues Bemessungskriterium bei der Veranlagung der Motorfahrzeugsteuer herangezogen werden. Die Motion regt an, Halterinnen und Halter von Personenwagen, die eine eher geringe Fahrleistung ausweisen, gegenüber Personen, die das Fahrzeug intensiver nutzen, zu entlasten. Von der Änderung betroffen wären als Steuerobjekt einzig Personenwagen mit Verbrennungsmotoren. Motorräder, Lieferwagen und schwere Motorfahrzeuge würden von der neuen Steuerentlastung nicht berührt. Dasselbe gilt für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb.

Durch Rabatte, gestuft nach der jährlichen Fahrleistung soll ein Anreizsystem geschaffen werden, damit das Mobilitätsverhalten positiv beeinflusst wird. Stausituationen auf den schweizerischen Strassen sowie der umweltschädliche Ausstoss von CO_2 sollen wirksam beeinflusst werden. Die Motion lässt Spielraum für die Umsetzung des Modells (Fahrleistungs- und Rabattstufen, Koppelung an die bestehenden Bemessungskriterien usw.). Es wird vorgeschlagen, die jährliche Fahrleistung durch eine Selbstdeklaration der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter zu erheben (Kilometerstand) und im Rahmen von polizeilichen Verkehrskontrollen oder periodischen Fahrzeugprüfungen zu verifizieren. Die Gesamteinnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern sollen nicht sinken. Der Rabatt müsste deshalb bei den Vielfahrern und auch bei den nichtbetroffenen Kategorien kompensiert werden, unabhängig davon, ob diese mehr oder weniger Emissionen verursachen.

Die Fahrleistung wird heute bei allen Fahrzeugarten über die Steuern auf Treibstoffen berücksichtigt. Bei schweren Motorwagen erfolgt zudem die fahrleistungsabhängige Besteuerung über die eidgenössische Schwerverkehrsabgabe.

Das in der Motion vorgeschlagene Besteuerungsmodell ist in der vorgesehenen Form technisch und administrativ nicht umsetzbar. Die eidgenössischen Strassenverkehrsvorschriften schreiben die Erfassung der Kilometerleistung nicht vor. Die bekannten „Kilometerzähler“ in den Fahrzeugen bilden somit nicht Bestandteil der technischen Prüfung. In der Regel sind sie zwar eingebaut, indessen müssen sie nicht zwingend funktionieren und es bestehen somit auch keine Kalibrierungsvorschriften. Die Manipulation der Einrichtungen ist zum Teil einfach machbar. Sollten bei

aktuellen Fahrzeugtypen Informationen zur Fahrleistung elektronisch an die Fahrzeughersteller gemeldet werden, sind diese nicht verpflichtet, diese Daten für die Zulassungsstellen auslesbar zu machen. Die heutige Rechts- und Verfahrenssicherheit im Bereich des Steuerbezugs würde durch ein System der Selbstdeklaration völlig in Frage gestellt. Der heute vollständig automatisierte, effiziente und rechtlich korrekte Vollzug bei der Erhebung der Steuer wäre nicht zu gewährleisten. Stichprobenkontrollen durch die Polizei oder anlässlich der periodischen Fahrzeugprüfungen, die bei Personenwagen in der Regel erstmals nach sechs Jahren stattfindet, sind für die Sicherstellung eines verlässlichen Bezugs kaum zielführend. Zum einen sprechen die technischen Gegebenheiten dagegen, indem sich die Fahrleistungen heute technisch überhaupt nicht oder nicht zuverlässig erheben lassen, zum anderen handelt es sich um Aufgaben, die kaum sinnvoll den erwähnten Kontroll- oder Prüforganen zugewiesen werden können.

Der Regierungsrat steht dem Begehren, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, grundsätzlich offen gegenüber. Diese müssen aber im Vollzug wirksam umgesetzt werden können und möglichst für alle gelten. Auch wenn der Regierungsrat die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Vorstosses nachvollziehen kann, scheitert die Umsetzung der Motion an der fehlenden, verlässlichen Datenlage und der damit zusammenhängenden auf Rechtssicherheit und Transparenz beruhenden Vollzugstauglichkeit. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	125-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.387
Eingereicht am:	12.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Bachmann, Nidau) SP-JUSO-PSA (Egger, Hünibach)
Weitere Unterschriften:	23
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	104/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Keine Olympischen Spiele im Kanton Bern, dafür Engagement für den Breitensport

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich verstärkt für den Breitensport zu engagieren und dafür Teile der zurückgestellten Gelder für die hinfällige Olympiakandidatur einzusetzen.

Begründung:

Nach der Abstimmung im Kanton Wallis ist klar, dass keine Olympischen Spiele in der Schweiz stattfinden werden. Die anfallenden Kosten, das Umweltkonzept und die Nachhaltigkeit konnten nicht überzeugen.

Das Volk ist nicht bereit, so viel Geld für einen sportlichen Grossanlass für eine kleine sportliche Elite auszugeben. Das IOC bleibt eine Hypothek und schafft es nicht, dem Gigantismus und der Korruption ein Ende zu bereiten. Es gilt, die Chance zu packen und Ressourcen für sportliche Aktivitäten bereitzustellen, die der ganzen Bevölkerung zugutekommen.

Der Kanton Bern hat kürzlich die Sportstrategie überwiesen und soll sich nun mit einem Teil des zurückgestellten Geldes für den Breitensport stark machen:

- Die Schul(sport)lager sind wegen der Kosten gefährdet.
- Im Rahmen der Sparmassnahmen sind verschiedene Sportanlässe gestrichen worden.
- Sportstunden an Mittelschulen sind gekürzt worden.
- Seit Jahren wird der Berufsschulsport nicht in dem Masse durchgeführt, wie es das Gesetz vorsieht.
- Regionale bis mittelgrosse Sportanlässe kämpfen ums Überleben.
- Auch die Gesundheitsförderung und die Prävention müssen langfristig gestärkt werden.

Diese Beispiele zeigen, dass anstelle von Grossanlässen Investitionen im Breitensport nachhaltig und zum Wohle des Volkes zu generieren sind.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat entschied an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016[1], einen Beitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 1 Mio. für die Erarbeitung und Durchführung der Schweizer Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 zu gewähren. Die Auszahlung des Betrags war mit Bedingungen und Auflagen verknüpft, darunter der Entscheid von Swiss Olympic, eine internationale Kandidatur einzureichen und dass die Finanzierung der internationalen Kandidatur im Umfang von 24 Millionen Franken sichergestellt ist. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Motionärin mit den „zurückgestellten Geldern" diesen Beitrag meint.

Die Ablehnung des Verpflichtungskredites für „Sion 2026" durch das Walliser Stimmvolk hatte zur Folge, dass Swiss Olympic keine internationale Kandidatur eingereicht hat. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten wurden anteilsmässig auf die beteiligten Partner (Swiss Olympic, Bund, Kantone Wallis, Waadt, Bern und Freiburg sowie die Stadt Sion) verteilt. Der Kanton Bern hat seinen Anteil bei dieser Ausgangslage aus ordentlichen Budgetmitteln beglichen. Lotteriemittel wurden entsprechend nicht verwendet.

Der eingangs erwähnte Beitrag war 2017 von der Speisung des Sportfonds durch Lotteriemittel abgezogen worden[2]. Deshalb ist die Summe nun wieder für Projekte, welche vom Sportfonds finanziert werden und für welche Gesuche eingereicht werden, verfügbar. Mit dem Rückfall der Mittel in den Sportfonds ist eine gesetzeskonforme und dem Breitensport zugewandte Verwendung dieser Million gesichert.

Mittel aus dem Sportfonds sind im Rahmen der Gesetzgebung zu verwenden. Die zuständige Polizei- und Militärdirektion (POM), der Regierungsrat und der Grosse Rat beschliessen über die

[1] http://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/03af7f738c3e4f5881106f0ee80cee6b-332/1/PDF/2016.RRGR.827-RRB-DF-149172.pdf

[2] http://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/bff74a082cdf4abbb1865a4024b49870-332/25/PDF/2017.POM.237-RRB-DF-152048.pdf

Gesuche im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG, BSG 935.52) und die Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV, BSG 437.63) legen fest, dass die Mittel des Sport- und des Lotteriefonds von der zuständigen Stelle nur für gemeinnützige Vorhaben verwendet werden können und keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen damit erfüllt werden dürfen. Somit können die Mittel nicht für Schulsportbelange o.ä. eingesetzt werden. Allerdings unterstützt der Sportfonds über seine Beiträge indirekt den Schulsport, indem u.U. Sportanlagen unterstützt werden können.

Die Mittel werden für Projekte eingesetzt, die einer breiten Öffentlichkeit zugutekommen und somit im Sinne der Motion liegen. Aus dem Sportfonds werden Beiträge u.a. an Bau und Sanierung von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Sportförderung, Veranstaltungen und Wettkämpfe ausgerichtet (Art. 46 LotG und Art. 7 bis Art. 12 SpfV) . 2017 wurde der Sport mit insgesamt CHF 11.06 Mio. unterstützt:

Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	44%	4.86 Mio.
Sportmaterial	10.8%	1.2 Mio.
Sportförderung	37.1%	4.1 Mio.
Veranstaltungen und Wettkämpfe	8.1%	0.9 Mio.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die von den Motionären gestellte Forderung, mit einem Teil der für die Olympiakandidatur zurückgestellten Gelder den Breitensport zu unterstützen, erfüllt ist und beantragt die Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1282/2018
Datum RR-Sitzung:	5. Dezember 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	2018.JGK.5416
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen; Verpflichtungskredit 2019-2026

1 Gegenstand

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 bestätigte das Bundesgericht, dass das Anliegen der Fahrenden als nationale Minderheit auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz geniesst sowie dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).

Insbesondere von schweizerischen Fahrenden wird aufgrund der unterschiedlichen Kulturen eine Trennung der Plätze von schweizerischen und ausländischen Fahrenden gefordert. Damit die Plätze von den Fahrenden akzeptiert werden und gleichzeitig eine Diskriminierung verhindert werden kann, müssen sowohl Halteplätze für schweizerische als auch für ausländische Fahrende geschaffen werden. Mit RRB 691/2014 beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bis zu zwei neue Transitplätze zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines neuen Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bewilligt werden. Es wird ein Kredit von insgesamt CHF 3'334'500.-- beantragt. Die Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2026 erfolgen.

2 Rechtsgrundlagen

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II), SR 0.103.2, Art. 2 Abs. 1
- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101, Art. 14
- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen, Protokoll und Schlussakte; FZA), SR 0.142.112.681

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101, Art. 8 Abs. 2 und Art. 13
- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), BSG 423.11, Art. 30 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV), BSG 423.411.1, Art. 22 und Art. 23
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0, Art. 46, Art. 48 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), BSG 621.0, Art. 139, Art. 145 und Art. 148
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0, Art. 102

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des vorgesehenen Transitplatzes.

4 Massgebende Kreditsumme

Planungskosten (JGK)	CHF	85'000.--
Reserve (20% der Planungskosten)	CHF	17'000.--
Projektierungs- und Realisierungskosten (BVE)	CHF	2'586'000.--
Zuschlag (25% der Projektierungs- und Realisierungskosten)	CHF	646'500.--
Gesamtsumme	**CHF**	**3'334'500.--**

Preisstand April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Objektkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungstranchen unterteilt:

Kostenträger	Kostenart / Funktionsbereich	Jahr	Betrag	
Planungskosten				
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung)				
05.06.9102 Raumordnung	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	2019	CHF	20'000.--
		2020	CHF	35'000.--
		2021	CHF	30'000.--
	Reserve Planungskosten (20%) / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung		CHF	17'000.--
Total Planungskosten (inkl. Reserve)			**CHF**	**102'000.--**

Projektierungs- und Realisierungskosten
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Tiefbauamt)

09.09.9100 Infrastrukturen	504000 Erwerb + Erstellung Liegenschaften / 1579 Tiefbauamt	2020	CHF	40'000.--
		2021	CHF	20'000.--
		2022	CHF	2'526'000.--
	Zuschlag Projektierungs- und Realisierungskosten (25%) / 1579 Tiefbauamt		CHF	646'500.--
Total Projektierungs- und Realisierungskosten (inkl. Zuschlag)			**CHF**	**3'232'500.--**

Die Planungskosten sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2020-2021 bei der JGK, genauer dem AGR, eingestellt. Die Ausgaben für die Projektierung und Realisierung sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der BVE noch nicht eingestellt, werden jedoch im kommenden Planungsprozess aufgenommen.

Bei den angegebenen Zahlungstranchen bleiben allfällige Verzögerungen durch juristische Verfahren vorbehalten. Für die notwendigen Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten muss von einer Dauer von bis zu acht Jahren ausgegangen werden.

Folgekosten für den Kanton fallen im Bereich der (ungedeckten) Betriebskosten sowie Sicherheitskosten an. Falls die Einnahmen der Platzgebühren die Kosten des Betriebs nicht decken sollten, übernimmt der Kanton die ungedeckten Betriebskosten. Diese werden vorliegend auf jährlich CHF 20‘000.-- bis CHF 60‘000.-- geschätzt.

Die Kantonspolizei schätzt, dass beim vorgesehenen Transitplatz nur wenige Interventionen pro Jahr anfallen. Gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d FLG wird der Kanton darauf verzichten, die Kosten für allfällige Einsätze der Kantonspolizei gegenüber der Standortgemeinde in Rechnung zu stellen. Gemäss dem revidierten Polizeigesetz, welches bei einer Annahme in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 voraussichtlich auf den 1.1.2020 in Kraft tritt, werden die Kosten für Interventionen der Kantonspolizei pauschaliert. Demnach gelten sämtliche Interventionen zum Vornherein als abgegolten.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'334'500.-- betreffen wertvermehrende Investitionen, wobei die Planungskosten von CHF 102'000.-- in der Erfolgsrechnung verbucht und somit nicht aktiviert werden. Die aktivierungsfähigen Investitionen weisen eine Nutzungsdauer von 30 Jahren auf. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 107'750.--.

7 Begründung

Mit dem beantragten Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bereitgestellt werden. Eine umfassende Standortabklärung hat gezeigt, dass der vorgesehene Standort für einen

Transitplatz geeignet ist und verhältnismässig kostengünstig realisiert werden kann. Insofern kann den Rückweisungsanträgen vom September 2016 (siehe Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.) entsprochen werden. Der Kanton Bern kommt zudem einer langjährigen Verpflichtung nach und kann den Bedarf nach einem Transitplatz im Kanton Bern erfüllen.

8 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Dezember 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 2018.JGK.5416
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen; Verpflichtungskredit 2019-2026

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2
2 Grundlagen 3
2.1 Rechtliche Grundlagen 3
2.2 Weitere Grundlagen 3
3 Beschreibung des Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.1.1 Bedarf für einen Transitplatz 4
3.1.2 Beschluss Grosser Rat September 2016 5
3.1.3 Parlamentarische Vorstösse 5
3.1.4 Standortalternativen 6
3.2 Grundzüge der Vorlage 6
3.2.1 Beschrieb des vorgesehenen Standorts 7
3.2.2 Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten 8
3.2.3 Kreditsumme Objektkredit 9
3.2.4 Laufzeit des Kredits 10
3.2.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 10
3.2.6 Finanzreferendum 10
3.2.7 Folgekosten 11
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 11
4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 12
5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 12
6 Auswirkungen auf die Gemeinden 12
7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 13
8 Antrag 13

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 bestätigte das Bundesgericht, dass das Anliegen der Fahrenden auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz geniesst sowie dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).

Die Anforderungen an einen Halteplatz für ausländische Fahrende unterscheiden sich stark von denjenigen an einen solchen für schweizerische Fahrende. Damit den Anforderungen entsprochen und eine Diskriminierung verhindert werden kann, müssen sowohl Halteplätze für schweizerische als auch für ausländische Fahrende geschaffen werden. Wenn kein Transitplatz zur Verfügung steht, können ausländische Fahrende von der Nutzung der Stand- und Durchgangsplätze für schweizerische Fahrende nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss würde eine Diskriminierung ausländischer Fahrender bedeuten, was ein im Auftrag des Kantons St. Gallen erstelltes juristisches Gutachten[1] bestätigt. Insbesondere von schweizerischen Fahrenden wird aufgrund der unterschiedlichen Kulturen eine Trennung der Plätze gefordert.

Aufgrund der fehlenden politischen Akzeptanz scheiterten neue Halteplätze für Fahrende in der Vergangenheit oft frühzeitig. Das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» (2011) und das «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» (2013) haben mittlerweile die konzeptionelle Basis für die Schaffung von neuen Halteplätzen für Fahrende gelegt. Mit RRB 691/2014 beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bis zu zwei neue Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen.

Im Rahmen der Septembersession 2016 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Objektkredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Meinisberg. Der Grosse Rat hat diesen vor allem aus Kostengründen mit Auflagen zurückgewiesen (siehe Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.). Entsprechend dem Rückweisungsauftrag wurden Verhandlungen mit dem Bund geführt und mögliche Standortalternativen geprüft.

Mit dem nun beantragten Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bereitgestellt werden. Damit kann den eingangs erwähnten Verpflichtungen nachgekommen und dem Bedarf nach einem Transitplatz entsprochen werden. Es wird ein Kredit von insgesamt CHF 3'334'500.-- beantragt. Die Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2026 erfolgen.

[1] RAINER J. SCHWEIZER / EVA M. ADONIE, Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende, St. Gallen 2010

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II), SR 0.103.2, Art. 2 Abs. 1
- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101, Art. 14
- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen, Protokoll und Schlussakte; FZA), SR 0.142.112.681
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101, Art. 8 Abs. 2 und Art. 13
- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), BSG 423.11, Art. 30 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV), BSG 423.411.1, Art. 22 und Art. 23
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0, Art. 46, Art. 48 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), BSG 621.0, Art. 139, Art. 145 und Art. 148
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0, Art. 102

2.2 Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, Massnahme D_08 «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen»
- Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» vom Juni 2011 (RRB 1127/2011)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern vom September 2013 (RRB 1298/2013)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern. Ausweitung des Auftrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ergebnissicherung der Aussprache vom 21. Mai 2014 (RRB 691/2014)
- Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid 1A.205/2002 vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321)

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Richtplan des Kantons Bern formuliert im Massnahmenblatt D_08 «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen» das Ziel, die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze im Kanton Bern zu erhöhen.

Das «Konzept für Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» von 2011 erläutert die Grundlagen zum Thema und regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton,

Gemeinden und Fahrenden bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb. Das Konzept unterscheidet zwischen drei Kategorien von Halteplätzen:

- *Standplätze* dienen dem stationären Aufenthalt insbesondere über die Wintermonate. Die Fahrenden sind i.d.R. in den Standortgemeinden gemeldet und ihre Kinder besuchen dort die Schule.
- *Durchgangsplätze* dienen dem Aufenthalt während der Reisesaison von März bis Oktober. Die Fahrenden halten sich dort in der Regel ein bis vier Wochen auf und gehen dabei vielfältigen Erwerbstätigkeiten nach.
- *Transitplätze* sind grössere Plätze in der Nähe einer Transitachse. Sie werden vorwiegend von ausländischen Fahrenden in grösseren Gruppen genutzt.

Im September 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Bern das «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern», welches die Ergebnisse einer Standortevaluation beinhaltet, zur Kenntnis genommen. Gestützt auf dieses hat der Regierungsrat beschlossen, dass der Kanton Bern vorerst zwei Pilotprojekte - Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen sowie Transitplatz in der Gemeinde Biel/Bienne - weiter verfolgt und konkretisiert (RRB 1298/2013). Der Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen konnte in der Zwischenzeit erfolgreich saniert und für den ganzjährigen Betrieb ausgebaut werden.

Im April 2014 besetzte eine grosse Gruppe schweizerischer Fahrender in einer Protestaktion die kleine Allmend in der Stadt Bern sowie anschliessend ein Grundstück in Nidau. Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilte der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) in der Folge am 21. Mai 2014 den Auftrag, bis zu fünf neue Durchgangs- und Standplätze für Jenische und bis zu zwei neue Transitplätze für ausländische Fahrende bereit zu stellen (RRB 691/2014).

3.1.1 Bedarf für einen Transitplatz

Eine gemischte Nutzung eines Halteplatzes von ausländischen und schweizerischen Fahrenden kommt aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an Lage, Grösse und Infrastruktur und der geringen politischen Akzeptanz in den Gemeinden nicht in Frage. Zudem werden durch ausländische Fahrende genutzte Halteplätze aufgrund der unterschiedlichen Kultur von schweizerischen Fahrenden gemieden. In der Praxis erfolgt daher oftmals eine Einschränkung der Nutzung auf schweizerische Fahrende. Damit ausländische Fahrende nicht diskriminiert werden, muss auch ihnen eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stehen. Nur dann kann die Nutzung der Durchgangs- und Standplätze auf schweizerische Fahrende eingeschränkt werden[2].

Mit der Schaffung eines Transitplatzes können unerwünschte Landbesetzungen im Rahmen von Spontanhalten ausländischer Fahrender, welche insbesondere im Raum Seeland - Biel/Bienne in den letzten Jahren erheblich zunahmen, vermieden werden. Solche Spontanhalte lösen in der Regel negative Reaktionen in der Öffentlichkeit sowie bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern aus. Sie sind mit grossem Aufwand für die betroffenen Gemeinden und unter Umständen die Kantonspolizei verbunden. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass sich die Situation mit der Schaffung von Transitplätzen verbessert hat, indem die Fahrenden auf die offiziellen Plätze verwiesen werden können.

[2] RAINER J. SCHWEIZER / EVA M. ADONIE, Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende, St. Gallen 2010

Im Kanton Bern konnte für ausländische Fahrende erstmals in der Reisesaison 2018 ein provisorischer Platz mit 20 Stellplätzen in der Gemeinde Brügg bei Biel zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrungen mit dem Betrieb dieses Platzes sind positiv. Zudem zeigt sich, dass eine Nachfrage von Seiten der Fahrenden vorhanden ist; der Platz war stets voll ausgelastet. Provisorische Transitplätze, wie der genannte in der Gemeinde Brügg bei Biel, führen ebenfalls zu einer Entlastung der Situation. Sie verursachen jedoch einen nicht zu unterschätzenden personellen und finanziellen Aufwand. Auf lange Sicht sind provisorische (temporäre) Standorte keine Lösung, es braucht langfristig gesicherte Haltemöglichkeiten für ausländische Fahrende.

3.1.2 Beschluss Grosser Rat September 2016

In der Septembersession 2016 hat der Grosse Rat einen Kredit für die Planung und Realisierung von drei neuen Stand- und Durchgangsplätzen für schweizerische Fahrende in den Gemeinden Erlach, Muri bei Bern und Herzogenbuchsee gesprochen (2016.RRGR.601). Die Arbeiten für die Planung und Realisierung dieser sind im Gang. An der gleichen Sitzung hat der Grosse Rat den Kredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende in Meinisberg mit mehreren Auflagen zurückgewiesen (siehe Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.).

Mit Ziffer 1 des Rückweisungsauftrags beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, auf einer anderen als bis dahin geplanten Parzelle bzw. zu deutlich tieferen Kosten einen Transitplatz mit rund 50 Plätzen bereitzustellen. Die mit der Rückweisung weiter verlangten Verhandlungen mit dem Bund für eine Kostenübernahme (Ziff. 2) wurden intensiv bis auf die höchste Ebene geführt. Auch wenn die Verhandlungen nicht unmittelbar zum gewünschten Erfolg führten, wurde der Dialog zwischen Bund und den Kantonen aufgenommen, um die Art und Weise der mittelfristigen Zusammenarbeit im Thema Transitplätze zu koordinieren. Der Bund ist in diesem Zusammenhang bereit, Grundstücke in seinem Eigentum den Kantonen zur Nutzung als Transitplatz anzubieten.

Mit dem Rückweisungsbeschluss verlangte der Grosse Rat weiter, dass der Kanton, falls die Verhandlungen mit dem Bund nicht innert eines Jahres zu einem konkreten Ergebnis führten, einen geeigneten Standort sucht und dabei auf Kantons- und Bundesgrundstücke entlang den Autobahn-Transitachsen A1 und A5 fokussiert (Ziff. 3). Der Kanton soll den Transitplatz nicht nur planen, sondern auch bauen und für dessen Betrieb sorgen (Ziff. 4). Die Folgekosten für Betrieb und Unterhalt sind dabei grundsätzlich von den Benutzenden (d.h. den Fahrenden) zu tragen (Ziff. 5). Schliesslich beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung des Rückweisungsauftrags bereitzustellen (Ziff. 6).

3.1.3 Parlamentarische Vorstösse

Zwei im September 2017 eingereichte Motionen zum Thema Fahrende forderten einen Marschhalt in Sachen Planung und Realisierung eines Transitplatzes (Motion 179/2017; 2017.RRGR.522) sowie die Erarbeitung eines (neuen) Konzepts, in dem aufzuzeigen ist, wie in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen das Problem der Halteplätze für in- und ausländische Fahrende effektiv und kostengünstig gelöst werden kann (Motion 198/2017; 2017.RRGR.541). Der Grosse Rat folgte in der Novembersession 2017 den Anträgen des

Regierungsrates auf Ablehnung bzw. Abschreibung der Vorstösse und bestätigte damit die laufenden Arbeiten im Thema Transitplatz.

Die in der Novembersession 2017 eingereichte Motion 240/2017 (2017.RRGR.648) fordert, dass der Kanton die nötigen rechtlichen und raumplanerischen Grundlagen schafft, damit die Transitplätze von den Fahrenden selber oder von Dritten erstellt, finanziert, betrieben und unterhalten werden. Auch bei dieser Motion folgte der Grosse Rat in der Septembersession 2018 dem Antrag des Regierungsrates auf Ablehnung und bestätigte damit erneut die laufenden Arbeiten für die Schaffung eines neuen Transitplatzes.

3.1.4 Standortalternativen

Seit September 2016 wurden entsprechend dem Rückweisungsbeschluss verschiedene mögliche Standorte für einen Transitplatz geprüft, so unter anderem im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) stehende Grundstücke sowie diverse von Privatpersonen angebotene Flächen.

Im Juli 2017 bestätigte das Bundesamt für Strassen ASTRA, dass es Flächen im Umfeld des Rastplatzes Wileroltigen für die Schaffung eines Transitplatzes zur Verfügung stellen würde. Dieser Standort war bereits im Rahmen der Standortevaluation 2014/2015 geprüft und aus Sicht des Kantons als geeignet beurteilt worden, musste aber auf Wunsch der Grundeigentümerin in der Priorisierung zurückgestuft werden. Das ASTRA wollte zunächst Erfahrungen mit dem vergleichbaren Projekt im Kanton Fribourg (Erweiterung Autobahnrastplatz La Joux-des-Ponts bei Bulle zu einem Transitplatz) sammeln.

In einem externen Bericht wurden die potentiellen Standortalternativen, u.a. auch die kantonseigenen Parzellen im Umfeld der Justizvollzugsanstalt Witzwil, hinsichtlich ihrer raumplanerischen Eignung für einen Transitplatz geprüft und bewertet. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Standortoption beim Rastplatz Wileroltigen am besten eignet. Dies insbesondere aufgrund der Lage an der Hauptverkehrsachse A1, der direkten Erschliessung über den Rastplatz, der Verfügbarkeit sowie der geringen Betroffenheit von Dritten.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden diverse Aspekte zum potentiellen Standort beim Rastplatz Wileroltigen vertieft und geprüft. Basierend auf den Abklärungen wurde eine Kostenschätzung für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des vorgesehenen Transitplatzes vorgenommen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die oben erwähnten Standortabklärungen bilden die Basis für den vorliegenden Antrag. Das Ziel der Vorlage liegt darin, die Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des vorgesehenen Transitplatzes beim Autobahnrastplatz Wileroltigen bereit zu stellen.

Die Planung des vorgesehenen Transitplatzes ist erst in der Konzeptphase. Mit der Vorlage wird dem Grossen Rat die Freigabe der Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten beantragt. Gemäss Artikel 45 Absatz 2 FLG bildet der Aufwand der unmittelbaren Projektierung grundsätzlich Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Nachdem der Grosse Rat sich mit dem Thema bereits mehrmals befasste und der Transitplatz möglichst schnell zur Verfügung gestellt werden soll, erscheint es jedoch ausnahmsweise sinnvoll, ihn frühzeitig

mit einem Gesamtkredit zu befassen, der sowohl die Planungs- wie auch die Projektierungs- und Realisierungskosten umfasst. Dies wurde bereits beim Rahmenkredit 2017-2021 für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende (2016.RRGR.601) so gehandhabt. Auf die bei Bauprojekten übliche Trennung der Kredite für Projektierung und Realisierung wird hier somit zugunsten einer möglichst schnellen Inbetriebnahme des vorgesehenen Transitplatzes verzichtet. Dies führt dazu, dass die dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiteten Realisierungskosten auf einer Kostenschätzung basieren, die im Rahmen der durchgeführten Machbarkeitsstudie erarbeitet wurde. Sie weisen somit nicht die gewohnte Bearbeitungstiefe auf.

Für die Ermittlung der erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten wurden erste Abklärungen im Sinne einer Machbarkeitsstudie vorgenommen. Diese Abklärungen dienten dazu, wie oben beschrieben, die Eignung des Standorts zu prüfen und die erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten zu ermitteln.

Betrieb des vorgesehenen Transitplatzes
Nicht Gegenstand des vorliegenden Objektkredits ist der Betrieb. Im Sinne der Transparenz werden aber soweit im aktuellen Zeitpunkt möglich, erste Einschätzungen gemacht.

Im Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» wird die Aufgabenteilung für die Schaffung von neuen Halteplätzen für Fahrende definiert. So ist für die Standortsuche, die Planung und für den Bau der Halteplätze der Kanton zuständig und dieser trägt die entsprechenden Kosten. Für den Betrieb der Halteplätze ist die Standortgemeinde zuständig.[3] Die aufgeführte Aufgabenteilung hat sich für die Schaffung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende etabliert und bewährt. Sie ist indessen für einen neuen, grösseren Transitplatz nicht praktikabel. Im vorliegenden Fall ist die Standortgemeinde nicht bereit, den Transitplatz zu betreiben; der Betrieb für eine Gemeinde wie Wileroltigen wäre mit den bestehenden Ressourcen kaum zu bewältigen.

Erfahrungen von anderen (provisorischen) Transitplätzen in der Schweiz sowie von Plätzen im nahen Ausland zeigen, dass ein funktionierender Betrieb insbesondere vom Platzwart abhängt. Der Platzwart sorgt vor Ort für die An- und Abmeldung, zieht die Platzgebühren sowie ein Depot ein und überwacht die Einhaltung der Platzordnung. Zudem sorgt dieser dafür, dass die Abfallentsorgung sowie die Reinigung und der laufende Unterhalt gesichert sind.

Beim Transitplatz in der Gemeinde Wileroltigen ist vorgesehen, dass das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Sicherung des Betriebs übernimmt. Unter dem Titel "Öffentliche Ordnung und Sicherheit" (Artikel 11 RStG[4]) besteht die rechtliche Legitimation hierzu. Das Regierungsstatthalteramt kann die Erfüllung der Aufgabe mittels Mandat an Dritte übertragen, bleibt aber für die Aufgabe gegenüber der JGK verantwortlich. Die zur Erfüllung erforderlichen Ressourcen werden durch das zuständige Organ zu bewilligen sein.

3.2.1 Beschrieb des vorgesehenen Standorts

Auf der Parzelle Nr. 2 (Gemeinde Wileroltigen), angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen soll der vorgesehene Transitplatz realisiert werden. Der dafür notwendige Parzellenteil umfasst rund 8'500 m^2. Die genaue Abgrenzung der beanspruchten Fläche ist Bestandteil des Pla-

[3] So auch SCHWEIZER / ADONIE, a.a.O., S. 6 und 20
[4] Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG), BSG 152.321

nungsverfahrens. Für die Nutzung dieser Teilfläche gewährt das ASTRA dem Kanton Bern, konkret dem Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ein Baurecht für 30 Jahre mit Option auf Verlängerung. Die entsprechende Vereinbarung soll im Rahmen des Planungsverfahrens unterzeichnet werden. Der Baurechtsvertrag mit dem ASTRA resp. eine Landerwerbsvereinbarung werden derzeit gemeinsam mit dem ASTRA erarbeitet. Es ist ein Baurechts-Zins von CHF 0.00 vorgesehen. Nach Ablauf des Baurechts bzw. bei einer vorzeitigen Rückführung der Baurechtsparzellen nach Aufgabe des Transitplatzes werden für den Kanton keine Rückbaukosten anfallen. Die Verurkundung des Baurechtsvertrages erfolgt nach der Genehmigung des Verpflichtungskredites durch das finanzkompetente Organ.

Der Transitplatz umfasst mindestens 36 Stellplätze. Pro Stellplatz ist mit drei bis höchstens fünf Personen zu rechnen; womit für den Transitplatz von ca. 108 bis 180 Personen auszugehen ist. Der Platz soll in einem einfachen Standard errichtet werden. Das Tiefbauamt (TBA) ist Bauherr. Geplant sind:

Zufahrt: Die Zufahrt erfolgt direkt vom Autobahnrastplatz. Auf dem Areal des Transitplatzes wird ein Rückstauraum für maximal 7 Fahrzeuge mit Anhänger vorgesehen.
Stellplatz: Es werden arealinterne Verkehrsflächen, die Flächen für die Sanitär- und die Technikanlagen asphaltiert. Die Stellplätze werden abhumusiert und mit einer frostsicheren Kiesfundations- und Deckschicht versehen. Die restlichen Flächen werden als Grünbereiche und Aufenthaltsorte zur Verfügung gestellt. Die Sickerfähigkeit des Bodens wird gewährleistet.
Abwart- und Technikcontainer: Ein Abwart- und Technikcontainer (Elektro- und Wasserleitungen) ist vorgesehen.
Sanitäranlagen: Es werden einfache Sanitärcontainer bereitgestellt. Innenwände aus Aluminiumblech sollen einen möglichst einfachen Unterhalt ermöglichen.
Infrastruktur: Wasser- und Abwasserleitungen sowie eine Versorgung mit Strom (Sanitäranlagen, Kandelaber, Elektroverteilerkasten) sind vorgesehen. Auf Gas- und Fernwärmenutzung sowie TV- und Telefonanschlüsse wird verzichtet. Das gesamte Areal soll mit einem zwei Meter hohen Zaun abgegrenzt werden. Die Einfahrt wird mit einer Barriere geregelt.

Für die planerische Sicherung wird die JGK gestützt auf Artikel 102 BauG eine kantonale Überbauungsordnung (KUeO) erlassen und im Rahmen des koordinierten Verfahrens nach Artikel 9 KoG[5] die erforderliche Baubewilligung erteilen (Gesamtentscheid). Die Bereitstellung von Transitplätzen liegt im kantonalen Interesse, womit nach Artikel 102 BauG die Voraussetzung für den Erlass einer KUeO erfüllt ist. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat gegenüber dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bestätigt, dass die Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 RPG[6] für die Errichtung eines Transitplatzes angrenzend an den Rastplatz in der Gemeinde Wileroltigen zulässig ist.

3.2.2 Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten

Die Kosten für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des Transitplatzes trägt der Kanton. Die Planungs- und Projektierungskosten für die Erarbeitung des Gesamtentscheids mit KUeO und Baubewilligung werden voraussichtlich 2019 bis 2021 anfallen. Vorbehältlich allfälliger Beschwerdeverfahren gegen die Planung kann mit der Realisierung ab 2022

[5] Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), BSG 724.1
[6] Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

begonnen werden. Bauseitig dürfte der Platz relativ schnell realisierbar sein. Die Kosten für den Baurechtsvertrag gehen zu Lasten der JGK und sind in den Planungskosten berücksichtigt. Die Abwicklung des Baurechtsvertrages wird vom AGG getätigt. Die Nutzung der Teilflächen der Parzelle Nr. 2 erfolgt gemäss Artikel 29 Absatz 2 NSV[7] unter Wahrung des Gegenrechts unentgeltlich. Das heisst, es wird von Seiten des ASTRA kein Baurechtszins eingefordert.

Bei den veranschlagten Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Artikel 48 FLG. Die für den Objektkredit vorliegende Kostenschätzung basiert erst auf einer Machbarkeitsstudie, es wurde noch keine Projektierung durchgeführt. Um der Kostenungenauigkeit aufgrund der mangelnden Bearbeitungstiefe Rechnung zu tragen, beinhalten die Planungskosten eine Reserve von 20%, die Projektierungs- und Realisierungskosten einen branchenüblichen Zuschlag von 25%. Es werden folgende Ausgaben beantragt:

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (konkret AGR)					
Art der Kosten	**2019**	**2020**	**2021**		**Summe**
Planungskosten	20'000.--	35'000.--	30'000.--		85'000.--
Reserve (20% der Planungskosten)					17'000.--
Total Planungskosten					**102'000.--**
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (konkret TBA)					
Art der Kosten	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**Summe**
Projektierungskosten		40'000.--	20'000.--		60'000.--
Realisierungskosten				2'526'000.--	2'526'000.--
Zuschlag (25% der Kosten für Projektierung und Realisierung)					646'500.--
Total Projektierungs- und Realisierungskosten					**3'232'500.--**

Preisstand April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2.3 Kreditsumme Objektkredit

Der Objektkredit umfasst die Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskosten.

Planungskosten (JGK)	CHF	85'000.--
Reserve (20% der Planungskosten)	CHF	17'000.--
Projektierungs- und Realisierungskosten (BVE)	CHF	2'586'000.--
Zuschlag (25% der Projektierungs- und Realisierungskosten)	CHF	646'500.--
Gesamtsumme	**CHF**	**3'334'500.--**

[7] Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV), SR 725.111

Die Planungskosten sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2020-2021 bei der JGK, genauer dem AGR, eingestellt. Die Ausgaben für die Projektierung und Realisierung sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der BVE noch nicht eingestellt, werden jedoch im kommenden Planungsprozess aufgenommen.

Die Kosten für einen Transitplatz sind aus verschiedenen Gründen höher als für einen Durchgangs- oder Standplatz für schweizerische Fahrende. Ausländische Fahrende sind traditionellerweise in grösseren Gruppen unterwegs, weshalb grössere Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem braucht es aus kulturellen Gründen mehrere, voneinander abgetrennte sanitäre Anlagen. Damit kann die Verrichtung der Notdurft im Freien verhindert werden. Da ein Transitplatz idealerweise an einer Transitachse, d.h. in der Nähe eines Autobahnanschlusses und somit nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des Siedlungsgebietes liegt, ist die Erschliessung mit Strom, Wasser und Abwasser in der Regel nicht vorhanden und entsprechend teurer.

Der vorgesehene Standort Wileroltigen weist durch seine Lage angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen den Vorteil auf, dass bereits eine Erschliessung mit Strom, Wasser und Abwasser vorhanden ist. Um die Kosten weiter tief zu halten, ist ein einfacher Ausbaustandard definiert. Weiter gewährt das ASTRA eine unentgeltliche Nutzung der Fläche. Durch die positiven Standortfaktoren liegt mit dem vorliegenden Objektkredit eine kostengünstige Lösung zur Schaffung eines Transitplatzes vor.

Die vom Bund eingesetzte und getragene Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende hat sich bereits grundsätzlich für die Schaffung des vorgesehenen Transitplatzes ausgesprochen. Es ist davon auszugehen, dass die Stiftung einen einmaligen Beitrag in bescheidenem Umfang an die Schaffung des vorgesehenen Transitplatzes spricht.

3.2.4 Laufzeit des Kredits

Im Hinblick auf mögliche juristische Verfahren muss für die notwendigen Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten von einer Dauer von bis zu acht Jahren ausgegangen werden. Die Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2019-2026 erfolgen.

3.2.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'334'500.-- betreffen wertvermehrende Investitionen, wobei die Planungskosten von CHF 102'000 in der Erfolgsrechnung verbucht und somit nicht aktiviert werden. Die aktivierungsfähigen Investitionen weisen eine Nutzungsdauer von 30 Jahren auf. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 107'750.--.

3.2.6 Finanzreferendum

Der Beschluss des Grossen Rats über den vorliegenden Objektkredit unterliegt gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV[8] der fakultativen Volksabstimmung. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

[8] Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993, BSG 101.1

3.2.7 Folgekosten

Entsprechend dem Rückweisungsauftrag sollen die Kosten für den Betrieb grundsätzlich von den Benutzenden des Platzes getragen werden. Erfahrungen mit Durchgangs- und Standplätzen für schweizerische Fahrende zeigen, dass diese in der Regel kostendeckend betrieben werden können. Erfahrungen mit (provisorischen) Transitplätzen zeigen, dass die Kosten für den Betrieb (z.B. Aufwand Platzwart, Ver- und Entsorgung, Reinigung, laufender Unterhalt) in der Regel nicht vollständig durch die Platzgebühren gedeckt werden können und daher mit einem Betriebsdefizit gerechnet werden muss. Insofern können Folgekosten durch den Betrieb des Transitplatzes nicht ausgeschlossen werden.

Betriebskosten

Die ungedeckten Betriebskosten des Transitplatzes werden vorliegend auf jährlich CHF 20‘000.-- bis CHF 60‘000.-- geschätzt. Die entsprechenden neuen wiederkehrenden Ausgaben werden aus Mitteln des Kulturförderungsfonds gedeckt. Übersteigen die Ausgaben zulasten des Kulturförderungsfonds zur Deckung von kumulierten Defiziten aus dem Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen innerhalb von zehn Jahren die Schwelle von CHF 500'000.--, ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Erhöhung des Voranschlags der Produktegruppe Kultur einmalig zu beantragen, damit eine entsprechende Zusatzeinlage in den Kulturförderungsfonds getätigt werden kann (vgl. Artikel 34 Absatz 3 KKFG).

Sicherheitskosten

Gemäss geltendem Polizeigesetz sind die Gemeinden für die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei auf ihrem Gebiet zuständig. Sofern die Erfüllung dieser Aufgaben polizeiliche Massnahmen erfordert, die eine Polizeiausbildung voraussetzen, liegt der Vollzug bei der Kantonspolizei. Erbringt die Kantonspolizei mehr als nur einzelne Einsätze, müssen diese Leistungen der betroffenen Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Sofern die polizeiliche Intervention beim offiziellen Transitplatz tatsächlich eine Kostenfolge auslöst, erachtet die Polizei- und Militärdirektion die Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d FLG als gegeben, wonach auf die Rechnungsstellung verzichtet wird, da die Sicherheitsdienstleistung für diesen Bereich ein kantonales Interesse darstellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, wie hoch die Kosten für allfällige Polizeiinterventionen beim zukünftigen Transitplatz ausfallen werden. Es handelt sich grundsätzlich nicht um planbare Einsätze, und damit sind auch die Kosten nicht bezifferbar. Die Kantonspolizei geht davon aus, dass beim vorgesehenen Transitplatz nur wenige Interventionen pro Jahr anfallen.

Gemäss dem revidierten Polizeigesetz, welches bei einer Annahme in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 voraussichtlich auf den 1.1.2020 in Kraft tritt, sind die Sicherheits- und Verkehrspolizei zwar immer noch Verbundaufgaben von Gemeinden und dem Kanton, doch werden die Kosten für Interventionen der Kantonspolizei pauschaliert. Demnach gelten sämtliche Interventionen zum Vornherein als abgegolten, womit sich die Kostenfrage erübrigt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Planungs- und Projektierungsarbeiten für den Transitplatz erfolgen voraussichtlich 2019 bis 2021. Mit der Realisierung kann frühestens ab 2022 begonnen werden; vorbehalten bleiben allfällige beschwerdebedingte Verzögerungen.

Für den Erlass der Nutzungsplanung ist die JGK zuständig (Art. 102 BauG). Innerhalb der JGK ist das AGR für die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen zuständig. Für den Erwerb des Baurechts sowie für die Projektierung und Realisierung ist die BVE, innerhalb der BVE das AGG und das TBA zuständig. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a FLG ist die JGK (konkret das AGR) bezüglich der Planungskosten sowie die BVE (konkret das TBA) bezüglich der Projektierungs- und Realisierungskosten. Die bezeichneten Direktionen entscheiden auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Objektkredits.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Schaffung eines Transitplatzes trägt zur Erreichung des Ziels ‚Soziale Stabilität sichern' der Richtlinien der Regierungspolitik von 2019-2021 bei.

Mit der Schaffung des vorgesehenen Transitplatzes würde zudem das Ziel des Massnahmenblattes D_08 des kantonalen Richtplans erreicht, wonach die Zahl der Transitplätze im Kanton Bern erhöht werden soll.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Durch die Schaffung eines definitiven Transitplatzes können illegale Landbesetzungen vermieden werden. Solche Landbesetzungen hatten in der Vergangenheit einen grossen Aufwand bei der Kantonspolizei und den betroffenen Gemeinden zur Folge. Zudem müssen nicht mehr fortwährend provisorische Standorte gesucht, hergerichtet und zur Verfügung gestellt werden. Durch die Schaffung des vorgesehenen Transitplatzes können somit die Kosten in der Kantonsverwaltung, bei der Kantonspolizei und in den Gemeinden reduziert werden.

Für die Planung des vorgesehenen Transitplatzes fällt beim AGR und für die Projektierung und die Realisierung beim TBA Aufwand an. Es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Aufwand im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen geleistet werden kann. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton für den Betrieb des vorgesehenen Transitplatzes sorgt, müssen allenfalls zu gegebener Zeit kantonsseitig personelle und finanzielle Ressourcen beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland bereitgestellt werden.

Auswirkungen auf IT und Raum sind durch den Transitplatz keine zu erwarten.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

In den letzten Jahren waren vor allem Gemeinden der zweisprachigen Region Seeland - Biel/Bienne von unerwünschten Spontanhalten betroffen. Die Schaffung eines langfristig gesicherten Transitplatzes führt nicht nur zu einer geordneten Lösung, sondern entlastet insbesondere diese Gemeinden.

Der vorgesehene Transitplatz befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wileroltigen, südlich angrenzend zur Autobahn A1 bzw. zum Rastplatz Wileroltigen. Die Distanz zur nächsten Siedlung beträgt über 400 Meter (Weilerzone Jerisberg, Gemeinde Ferenbalm). Grössere

Siedlungen befinden sich in einer Distanz von rund 500 Meter (Gurbrü, nördlich der A1), 1200 Meter (Wileroltigen, nördlich der A1) bzw. 3000 Meter (Kerzers, Kanton Fribourg).

Die verkehrsmässige Erschliessung des Transitplatzes kann in Absprache mit dem ASTRA direkt über die Autobahn A1 und den Rastplatz Wileroltigen erfolgen. Aufgrund des vorgesehenen durchgehenden Zauns ist die Zu- und Wegfahrt nur über den Rastplatz möglich. Eine alternative Erschliessung (bspw. Ausfahrt Mühleberg) ist somit ausgeschlossen; die umliegenden Siedlungen des Kantons Bern wie des Kantons Fribourg sind dadurch nicht durch Zu- und Wegfahrten betroffen.

Als Planungsinstrument ist im Fall des vorgesehenen Transitplatzes der Erlass einer KUeO angezeigt, zumal eine kommunale Planung angesichts des sich abzeichnenden Widerstands der Bevölkerung unrealistisch erscheint. Die Anliegen der Gemeinde Wileroltigen werden bei der Planung des Platzes soweit möglich berücksichtigt. Für die Erarbeitung der KUeO wird eine Begleitgruppe eingesetzt, in welcher auch die Gemeinde Wileroltigen Einsitz haben wird. Für die Gemeinde Wileroltigen sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Schaffung eines Transitplatzes hat primär Auswirkungen auf die Gesellschaft. Der vorgesehene Transitplatz dürfte bei der lokalen Bevölkerung auf geringe Akzeptanz stossen. Gründe dafür sind unter anderem negative Erfahrungen durch illegale Landbesetzungen. Um das gegenseitige Verständnis sowohl bei der lokalen Bevölkerung wie auch bei den ausländischen Fahrenden zu fördern, soll im Rahmen des Planungsverfahrens ein gegenseitiger Austausch stattfinden. Mit der Schaffung eines offiziellen Transitplatzes und dem damit verbundenen geregelten Betrieb können ausreichend Lebensraum für die Fahrenden zur Verfügung gestellt und gleichzeitig die negativen Auswirkungen der illegalen Landbesetzungen vermieden werden.

Mit den Standortabklärungen wurden unter anderem auch Umweltaspekte geprüft. Als Beispiel kann der Naturschutz erwähnt werden. Südöstlich des vorgesehenen Transitplatzes, südlich der Ferenbalmstrasse befindet sich das Naturschutzgebiet Faverried. Die Abklärungen haben gezeigt, dass dies kein Ausschlussgrund für einen Transitplatz ist. Während der Realisierung und des Betriebs ist jedoch darauf zu achten, dass das Gebiet nicht tangiert wird. Bei der Ausarbeitung der KUeO wird allen relevanten Umweltaspekten Rechnung getragen.

In wirtschaftlicher Hinsicht sind weder positive noch negative Auswirkungen zu erwarten.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat dem vorliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Beilagen

- RRB

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.213
Eingereicht am:	26.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	945/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt

Der Regierungsrat wird in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden aufgefordert, mögliche Standorte für Pendlerparkplätze zu identifizieren. Er soll anschliessend möglichst zeitnah dem Grossen Rat ein Realisierungskonzept für möglichst viele geeignete Pendlerparkplätze vorlegen.

Begründung:

Das durchschnittliche Pendlerauto ist mit 1,1 Personen bestückt. Diese Tatsache ist ein wichtiger Grund dafür, dass die Stausituation in den grossen Agglomerationen auch im Kanton Bern immer unbefriedigender wird.

Gelingt es, dass MIV-Pendlerinnen und -Pendler wenigstens einen Teil ihres Arbeitsweges gemeinsam in einem Fahrzeug zurücklegen, verbessert sich die Stausituation automatisch. Wenn Kanton und Gemeinden gut gelegene, kostengünstige Parkplätze, z. B. bei Autobahneinfahrten, zur Verfügung stellen, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass mehr ökologisch und ökonomisch sinnvolle Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion greift eine Problematik auf, die namentlich in städtischen Agglomerationen seit langem virulent ist. Wie der Motionär zu Recht darauf hinweist, ist die geringe Auslastung der einzelnen Fahrzeuge im Pendlerverkehr einer der Gründe für die mitunter erhebliche Überlastung der Strasseninfrastruktur durch den motorisierten Individualverkehr (MIV). Trotzdem ist die mit der Motion verbundene Forderung nach einer erweiterten Zurverfügungstellung von Parkplätzen zwecks Förderung der Bildung von Fahrgemeinschaften durch den Staat aus Sicht des Regierungsrates weder effizient noch zielführend.

Im Kanton Bern wird nach den Leitsätzen der Gesamtmobilitätsstrategie von 2008 gearbeitet: Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten. Deshalb setzt der Kanton hauptsächlich auf die effizienteste Art von Fahrgemeinschaften: den Öffentlichen Verkehr (ÖV).

Der Kanton Bern betreibt seit Jahren konsequent die Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in den städtischen Agglomerationen und Kerngebieten, wie auch entlang den Hauptverkehrsachsen im ländlichen Raum. Bund und Kanton verfolgen diesbezüglich in ihrer Raumordnungspolitik die gleiche Optik: Das Bevölkerungswachstum und der dadurch induzierte Mehrverkehr soll v.a. in gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossenen Gebieten des Kantons stattfinden. Diese Stossrichtung wird durch Bundesmittel in erheblichem Ausmass mitfinanziert. In Regionen, in denen das Angebot einer qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen tragbaren ÖV-Erschliessung schwierig ist, kann die Förderung von Fahrgemeinschaften Sinn machen, um den Individualverkehr verträglicher zu gestalten. Der Kanton Bern fördert deshalb bereits heute auch Parkplätze an Standorten mit bequemen und praktischen Umsteigemöglichkeiten auf den ÖV ausserhalb der Agglomerationen. In diesem Sinn sind Park & Ride Standorte in Strassengesetz und -netzplan enthalten.

Neue Parkplätze bedürfen einer entsprechenden Zonenordnung und einer Baubewilligung - auch im Perimeter von Autobahnanschlüssen. Zudem sind die Pendler- und Umsteigerelationen oftmals nicht bekannt und sehr dispers. Deshalb wäre die flächendeckende Evaluation und Umsetzung von geeigneten Standorten durch den Staat mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden.

Die eingereichte Motion fokussiert auf die Errichtung von Parkplätzen. Der Regierungsrat hält aber fest, dass die Bildung von Fahrgemeinschaften weniger eine Frage der Infrastruktur darstellt, sondern vielmehr eine Frage der (gesellschaftlichen) Kultur. Aus seiner Sicht sind Kanäle zur Sichtbarmachung (z.B. App, Website, Telefonzentrale) mindestens ebenso wichtig wie teure Infrastrukturen: Es geht dabei darum, die Pendlerinnen und Pendler zu vernetzen. Hier könnten insbesondere auch Unternehmen als Wegbereiter eine Schlüsselfunktion einnehmen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich die gesamte Mobilitätsmanagement und -lenkungsthematik in einem Umfeld abspielt, das sich äusserst dynamisch entwickelt. Es wäre deshalb zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Regierungsrates nicht vertretbar, erhebliche Investitionen in ein System zu tätigen, das in einigen wenigen Jahren bereits überholt sein könnte. Er wird deshalb prioritär auch künftig die Entwicklung neuer Technologien und multimodaler Lösungen in weiteren Versuchen unterstützen.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.693
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Haas (Bern, FDP) (Sprecher/in) Lanz (Thun, SVP) Leuenberger (Trubschachen, BDP) Sommer (Wynigen, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	146/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 6a des Gesetzes über die Handänderungssteuer (HG) zu ändern, mit dem Ziel, zur langjährigen früheren Veranlagungspraxis zurückzukehren, wonach bei Baulandkäufen nur dann eine Handänderungssteuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu erheben ist, wenn vor der Beurkundung des Kaufvertrags eine Bindung zwischen der Verkäuferschaft des Grundstücks (oder einer der Verkäuferschaft nahestehenden Person) und der Käuferschaft hinsichtlich eines aktuellen oder künftigen Werkvertrags besteht.

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung zu Artikel 6a HG steht im Widerspruch zum Willen des Grossen Rates als Gesetzgeber. Dieser wollte mit der Einführung eines neuen Artikels 6a HG im Jahr 1999 nur den Kauf von Bauland mit schlüsselfertiger Baute (nicht jedoch den Baulandkauf mit anschliessend selbständiger Erstellung einer Baute durch den Erwerber) auf der Gesamtleistung für Boden und Baute besteuern. Seit kurzem gilt diese Praxis aufgrund eines verunglückten und von der Lehre massiv kritisierten Gerichtsurteils nicht mehr (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. September 2017).

Neu ist das massgebende Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob die Käuferschaft einer Bodenparzelle zusätzlich auch auf dem (künftigen) Werkpreis die Handänderungssteuer zu bezahlen hat, nur noch der Umstand, ob sich die Käuferschaft vorgängig zum Landkauf bereits irgendwie (rechtlich oder auch nur faktisch) zur Erstellung einer Baute verpflichtet hat (indem die Käuferschaft zum Beispiel selbständig Projektstudien erstellt und Bauanfragen gemacht hat).

Damit wird der klassische Baulandkauf der Käuferschaft zu Unrecht praktisch ausgeschlossen, und es muss (fast) immer eine Gesamtleistung angenommen werden (dies selbst dann, wenn die Verkäuferschaft des Bodens und die am künftigen Werk beteiligten Unternehmer völlig unterschiedliche Personen sind und im Zuge des Baulandkaufs noch nicht feststeht, was und wie gebaut werden soll). Zudem wird auch der Totalunternehmer, der die Vorarbeiten für sein Gesamtüberbauungsprojekt vorgängig zum Baulandkauf bereits weit vorangetrieben hat, auf der Gesamtleistung von Bauland und Werkpreis besteuert, obschon dieser Totalunternehmer später schlüsselfertige Bauten an Dritte veräussern will, die nochmals auf der Gesamtleistung besteuert werden.

Diese neue Rechtsprechung führt einerseits dazu, dass klassische, schlichte Landkäufe praktisch nicht mehr stattfinden. Dies widerspricht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, der bloss den Fall im Auge hatte, bei dem der Verkäufer faktisch gleichzeitig mit der Veräusserung des Grundstücks auch ein (allenfalls künftiges) Werk liefert. Der Gesetzgeber muss deshalb korrigierend eingreifen, damit sein damaliger Wille wieder umgesetzt wird.

Begründung der Dringlichkeit: Beseitigung einer stossenden Praxis aufgrund eines verunglückten Urteils.

Antwort des Regierungsrates

Mit Artikel 6a des Gesetzes vom 18.03.1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG) wollte der Gesetzgeber eine (namentlich) vom Baufortschritt unabhängige Rechtsgrundlage für die Bemessung der Handänderungssteuer schaffen, um die steuerliche Gleichbehandlung der Käuferschaft bereits bebauter Grundstücke mit Personen, die eine künftige Baute erwerben, zu gewährleisten[1].

Die gesetzliche Regel liess allerdings unterschiedliche Interpretationen durch die für die Veranlagungen zuständigen Grundbuchämter zu. Im Rahmen der Überprüfung der erstinstanzlichen Veranlagungspraxis durch die Rechtsmittelinstanzen entwickelte sich die von den Motionären dargelegte Rechtsprechung.

Der von den Rechtsmittelinstanzen geschützte Ausbau der Zusammenrechnungspraxis kann zu einer Verteuerung der Immobilienerstellungskosten führen, wovon selbstverständlich nicht nur Käuferinnen und Käufer von Stockwerkeigentum und Einfamilienhäusern, sondern auch Erwerberinnen und Erwerber oder Mieterinnen und Mieter von Gewerbeflächen sowie Wohnungsmieterinnen und Wohnungsmieter betroffen sein können. Gerade die Wohnkosten stellen in vielen Haushaltsbudgets den grössten Ausgabenposten dar und sind deshalb von grosser volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Gemäss der Wirtschaftsstrategie 2025 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022 will der Kanton die räumlichen Voraussetzungen für eine an-

[1] Vgl. zum Ganzen: Änderung des Kreisschreibens der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 15. April 1986 für die praktizierenden Notare sowie die Grundbuchverwalter des Kantons Bern betreffend Abgaberecht vom 28. April 1997; Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrats vom 19. März 1997, in Tagblatt des Grossen Rates 1998, Beilage 22, S. 6 ff.; Tagblatt des Grossen Rates 1998, S. 700 ff., insb. 705 (Votum Rytz).

gemessene Arbeitsplatz- und Bevölkerungsentwicklung schaffen und dadurch die Ressourcen- und Wirtschaftskraft des Kantons stärken. Deshalb ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass sich Investoren und Steuerpflichtige auf eine klare, konsolidierte und gefestigte Veranlagungspraxis bei der Handänderungssteuer verlassen können.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, eine Vorlage zur Präzisierung von Artikel 6a HG auszuarbeiten.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.135
Eingereicht am:	05.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	940/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kindesschutz-Programm gegen innerfamiliäre Gewalt

Der Regierungsrat wird beauftragt, konkrete Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Früherkennung von innerfamiliärer Gewalt, Vernachlässigung und innerfamiliärem Missbrauch an Kindern zu fördern.

Begründung:

Der Bundesrat hat erst vor kurzem, im Januar 2018, entschieden, dass er keine Massnahmen ergreifen will, um die Früherkennung innerfamiliärer Gewalt an Kindern zu fördern, weil hierzu in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig seien.

Der Bundesrat hat aber klar deklariert, dass Handlungsbedarf bestehe.

Und wie man verschiedenen Zeitungsartikeln im Januar 2018 entnehmen konnte, ist dies zutreffend und leider traurige Gewissheit. Eine Zeitung titelte: «Trauriger Rekord, das Kinderspital bearbeitet so viele Kindsmisshandlungen wie noch nie».

Im Jahr 2017 hat die Kinderschutztruppe des Kinderspitals Zürich beispielsweise 551 Fälle bearbeitet (die Kinderschutztruppe ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle, die aus Fachpersonal wie Kinderchirurgen, Kinderärzten, Psychologen, Psychiatern, Kindergynäkologinnen, Pflegenden sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Spitals besteht).

Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 12 Prozent und ist die höchste Fallzahl seit der Gründung der Zürcher Kinderschutztruppe im Jahr 1963.

Nach wie vor sind die am häufigsten misshandelten Kinder zwischen einem bis sieben Jahre alt, wobei Mädchen häufiger Opfer sexueller Gewalt und Knaben öfter Opfer körperlicher Gewalt werden. Zudem wird eine augenfällig starke Zunahme der psychischen Misshandlungen wahrgenommen.

Meist familiärer Hintergrund: Psychische und körperliche Misshandlung sowie Vernachlässigung passieren grösstenteils im familiären Umfeld. Beinahe jeder zweite sexuelle Missbrauch wird von einem Familienmitglied begangen.

Fast 25 Prozent der misshandelten Kinder sind gemäss Statistik jünger als 2 Jahre, 45 Prozent sind jünger als sechs Jahre. Im Februar 2018 verstirbt ein 8-jähriges Mädchen mit Hinweisen auf Misshandlung in einem Berner Spital.

Der Bundesrat hat Recht, es besteht sehr wohl Handlungsbedarf.

Es ist bedauerlich, dass nicht auch auf nationaler Ebene Massnahmen gegen diesen betrüblichen Trend ergriffen werden, aber wir sind nun kantonal erst mal in der Pflicht, genau hinzuschauen und rasch zu handeln.

Begründung der Dringlichkeit: Jeder Tag, der tatenlos verstreicht, ist einer zu viel. Da die Zahlen in den Statistiken 2017 weiter in die Höhe schnellen und dieser traurige Trend so rasch wie möglich durchbrochen werden muss, eilt diese Angelegenheit.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss fordert vor dem Hintergrund des Bundesratsberichts in Erfüllung des Postulats Feri (12.3206) „Früherkennung innerfamiliären Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen“ vom 17. Januar 2018 ein kantonales Programm mit konkreten Massnahmen zur Früherkennung von innerfamiliärer Gewalt und Missbrauch an Kindern sowie Vernachlässigung von Kindern.

Der erwähnte Bundesratsbericht weist auf die Notwendigkeit von Früherkennungsinstrumenten hin, welche auf die einzelnen Berufsgruppen und den Anwendungskontext abgestimmt und in den regionalen Strukturen eingebettet sein müssen. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass Handlungsbedarf besteht, für die konkrete Umsetzung kindesschutzspezifischer Massnahmen aber in erster Linie die Kantone zuständig sind.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass kleine Kinder unter den familiären Belastungen besonders leiden, denn sie sind in hohem Mass von ihrem familiären und sozialen Umfeld abhängig. Im Kanton Bern wurde der Handlungsbedarf zur Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen im Frühbereich bereits vor einigen Jahren erkannt: Im Zusammenhang mit dem Konzept «Frühe Förderung» verlangte der Grosse Rat 2012 (Planungserklärung zu „Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern“, Handlungsfeld 5), dass zur Verbesserung des Kindesschutzes im Frühbereich die bestehenden Angebotsstrukturen optimiert und Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickelt werden sollen. In der Folge wurde unter der Federführung des Kantonalen Jugendamtes ein breit abgestütztes Projekt durchgeführt. Seit dem Jahr 2016 stehen Hebammen, Kita-Leitenden, Spielgruppenleitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren fachliche Einschätzungshilfen und kantonale Strukturen mit einer niederschwelligen, fachspezifischen Beratung sowie zeitnaher Triage zu weiterführenden Hilfestellungen zur

Verfügung (vgl. Broschüre „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich - eine Arbeitshilfe für Fachpersonen“). Im Auftrag des Kantons ist die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB) für die Fachberatung zuständig und hat die entsprechenden kantonalen Regelstrukturen aufgebaut.

Die Einschätzungshilfen unterstützen Fachpersonen, in Zweifelsfällen die Situation einzuordnen und die Anzeichen einer möglichen Gefährdung des Kindes wahrzunehmen. Bestehen Unsicherheiten in der Einschätzung oder zum konkreten weiteren Vorgehen, können Fachpersonen zusätzlich kostenlos und zeitnah eine Beratung in Anspruch nehmen. Die Fachberatung beinhaltet je nach Bedarf ein Coaching, eine Triage an eine geeignete Stelle oder die weitere Begleitung der Familie. Im Jahr 2017 hat die Anzahl durchgeführter Fachberatungen deutlich zugenommen. In der Nachbefragung von abgeschlossenen Beratungen wurde die schnelle, unkomplizierte und praxisnahe Hilfestellung positiv hervorgehoben und die Vorbereitung von Triage-Gesprächen besonders gut bewertet. In der Schweiz einzigartig ist die im Kanton Bern seit dem Jahr 2016 vereinbarte, standardisierte Übergabeverfahren zwischen Hebammenverband (Sektion Bern) und MVB, welche die frühe und gezielte Unterstützung von Familien in schwierigen Situationen massgeblich verbessert. Im Jahr 2017 fanden insgesamt 137 gemeinsame Übergaben statt.

Für die Implementierung der Einschätzungshilfen führt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit seit dem Jahr 2016 zweitägige Schulungen für verschiedene Berufsgruppen durch. Bis heute haben rund 480 Fachpersonen (Hebammen, Kita-Leitende, Fachpersonen von Entlastungsdiensten und Frühförderprogrammen sowie Pflegefachpersonen mit Wochenbettbetreuung) an insgesamt 28 Schulungen (deutsch und französischsprachig) teilgenommen. Die Bekanntmachung des kantonalen Angebots in den Regionen und die Sensibilisierung von Fachpersonen für das Thema innerfamiliäre Gewalt an Kindern ist eine kontinuierliche Aufgabe, welche der Kanton gemeinsam mit der MVB mittels Veranstaltungen, Informationsschreiben, Internet und Flyer auch künftig durchführt.

Die aufgebauten, kantonalen Regelstrukturen stellen ein breit angelegtes, fachliches Netzwerk der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich dar. Darin eingeschlossen sind verschiedene Projekte und Massnahmen wie zum Beispiel die Aktivitäten der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, namentlich „Kindesschutz bei Häuslicher Gewalt“ (Laufzeit Mai 2011 bis April 2013) und „Kinder helfen Kindern mit Geschichten bei häuslicher Gewalt“ (Laufzeit August 2017 bis Dezember 2019). Auf kantonaler Ebene werden sämtliche Aktivitäten in Abstimmung mit den Akteuren im Bereich der Früherkennung, des einvernehmlichen und des behördlichen Kindesschutzes in den entsprechenden Gefässen koordiniert. Auf Bundesebene wird sich der Kanton weiterhin für eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung und die systematische Verankerung der Thematik in den Ausbildungs-Curricula einsetzen.

Schliesslich weist die Motion auf die hohen Fallzahlen der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich hin. Im Kanton Bern ist im Jahr 2017 keine entsprechende Zunahme zu verzeichnen: Die Anzahl Fälle der Kindesschutzgruppe Inselspital Bern nahm im Jahr 2017 nur leicht zu und liegt mit 327 Fällen im Bereich der seit Jahren bestehenden, kleineren Schwankungen.

Vor diesem Hintergrund sind die Anliegen der Motion erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	105-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.362
Eingereicht am:	05.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Schindler (Bern, SP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1297/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete: Mehr Transparenz für Mieterinnen und Mieter

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass gemäss Artikel 269d Obligationenrecht Gemeinden mit einer tiefen Leerwohnungsziffer die Formularpflicht beim Abschluss eines neuen Mietvertrags einführen können.

Begründung:

Nach geltendem Recht können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d Obligationenrecht beim Abschluss eines neuen Mietvertrags für obligatorisch erklären. Verschiedene Kantone haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So sind in den Kantonen FR, NE, NW, VD, GE, ZG und ZH die Vermieterinnen und Vermieter verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern bei Wohnungsknappheit den Anfangsmietzins mit einem amtlichen Formular bekanntzugeben.

Diese Pflicht gilt nur dann, wenn die Leerwohnungsziffer einen bestimmten Prozentsatz unterschreitet (Kanton Zürich 1,5 %). Im Gegensatz zu einer ähnlichen Motion im Jahr 2012 (134-2012) und der ablehnenden Antwort der Regierung damals hat sich die Ausgangslage mehrfach geändert. Einerseits wurde diese Regelung in weiteren Kantonen eingeführt und in anderen neu gefordert (s. Initiativprojekte in den Kantonen BS, LU und TI), andererseits haben auch im Kan-

ton Bern Gemeinden den Willen zur Einführung geäussert, so z. B. die Agglomerationsgemeinde Zollikofen, aber auch die Stadt Bern.

Wie eine neue Studie des Kantons zeigt, besteht auch im Kanton Bern Handlungsdruck bei den Mieten. Das Mietpreisniveau liegt im Kanton Bern (16.4 CHF/m^2) zwar leicht unter dem Mittelwert anderer Kantone (17.8 CHF/m^2), hat aber zwischen 2003 und 2015 eine Erhöhung um 11,9 Prozent zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist deutlich höher als die Teuerung, die im gleichen Zeitraum 4,7 Prozent betrug.[i] Ein grosser Teil der Berner Bevölkerung gehört zu den Mietenden und ist damit direkt vom steigenden Mietpreisniveau betroffen. Besonders ausgeprägt ist die Problematik steigender Mieten in Städten und Gemeinden mit Wohnungsnot und tiefen Leerwohnungsziffern. Die Unterschiede zwischen Angebotsmieten und Bestandesmieten nehmen hier ständig zu. Mietzinserhöhungen passieren meist bei Mieterwechseln. Die Formularpflicht schafft Transparenz und kann als präventives Instrument eine kostendämpfende Wirkung entfalten. Neumieterinnen und -mieter erkennen allfällige Mietaufschläge sofort und können sich nach den Gründen erkundigen. Der administrative Aufwand für die Vermietenden ist klein, da praktisch sämtliche Mietverträge schriftlich abgefasst werden. Der Zusatzaufwand, ein Formular auszufüllen, in dem der bisherige Mietzins und der Grund für eine allfällige Erhöhung genannt werden, ist durchaus zumutbar. Die Wohnkosten stellen den grössten Ausgabenposten in jedem Haushaltsbudget dar und sind deshalb von grosser volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung.

Auf das Schreiben der Gemeinde Zollikofen aufgrund der überwiesenen Motion für die Einführung der Transparenz der Vormiete lautete jüngst die ablehnende Antwort vom Kanton:

«Der Regierungsrat vertritt im Weiteren die Auffassung, dass die Einführung einer Formularpflicht kein geeignetes Instrument ist, Wohnungsmangel zu bekämpfen, da sie das Wohnungsangebot nicht verändert. Sie kann eine gezielte Wohnbauförderung in den betroffenen Gebieten nicht ersetzen. Ob durch die Formularpflicht und einem möglicherweise damit verbundenen Anstieg der Anfechtungen des Anfangsmietzinses eine mietzinsdämpfende Wirkung für die Mehrheit der Bevölkerung erzielt werden kann, kann nicht abschliessend beurteilt werden und konnte in den Kantonen, welche die Formularpflicht eingeführt haben, zumindest nicht nachgewiesen werden.»[ii].

Dabei ist der Regierungsrat daran zu erinnern, dass mit der Formularpflicht keinesfalls eine aktive Wohnraumförderung bezweckt werden soll, sondern eine präventive Wirkung auf die Mietzinse hat und daher sinnvoll ist.

Antwort des Regierungsrates

Art. 270 Abs. 2 OR räumt den Kantonen im Falle von Wohnungsmangel die Möglichkeit ein, für ihr Gebiet oder einen Teil davon vorzusehen, dass beim Abschluss eines neuen Mietvertrages der vorherige Mietzins mittels eines Formulars mitzuteilen ist. Von dieser Möglichkeit haben bisher die Kantone Zürich, Zug, Nidwalden, Genf, Freiburg, Waadt und Neuenburg Gebrauch gemacht.

In der Praxis spricht man bei einer Leerwohnungsziffer von unter 1,5 % von Wohnungsmangel und bei einer Leerwohnungsziffer von unter 1 % von Wohnungsnot. Im Kanton Bern herrscht gesamtkantonal betrachtet seit 2017 kein Wohnungsmangel im Sinne von Art. 270 Abs. 2 OR (Leerwohnungsziffer 2017: 1.84 %, 2018: 1.83 %[iii]), weshalb eine gesamtkantonale Einführung der Formularpflicht zur Zeit nicht zur Debatte steht.

Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit Gemeinden mit einer tiefen Leerwohnungsziffer die Formularpflicht beim Abschluss eines neuen Mietvertrags einfüh-

ren können. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass für eine bloss gebietsweise Einführung der Formularpflicht keine stichhaltigen Argumente erkennbar sind. Es ist nicht einzusehen, weswegen man bestimmten Mieterinnen und Mietern mehr Transparenz zugestehen will als anderen. Die Gefahr von überhöhten Anfangsmietzinsen besteht im Einzelfall überall.

Des Weiteren bringt eine Formularpflicht nach Art. 270 Abs. 2 OR der Mieterschaft keine zusätzlichen Rechte. Eine Anfechtung des Anfangsmietzinses ist bereits heute bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 270 Abs. 1 OR nach den Kriterien der Art. 269 ff. OR möglich. Die materiellen und die formellen Voraussetzungen für eine Anfechtung würden mit einer Einführung der Formularpflicht unverändert bleiben.

Der Regierungsrat vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Einführung einer Formularpflicht kein geeignetes Instrument ist, Wohnungsmangel zu bekämpfen, da sie das Wohnungsangebot nicht verändert. Sie kann eine gezielte Wohnbauförderung in den betroffenen Gebieten nicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

[i] Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern. Monitoring 2017 und Bilanz der Legislaturplanung 2015−2018, Bericht des Regierungsrates, Mai 2018. S. 64.
http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/nachhaltide entwicklunone.html
[ii] http://www.zollikofen.ch/dl.php/de/5af2a5bfd89b5/02.1 Jahresbericht 2017 GGRA.pdf
Motion Dietiker/SP: «Mehr bezahlbare Wohnungen und faire Mietverhältnisse in der Gemeinde Zollikofen dank Offenlegung des vorherigen Mietzinses».
[iii] Bundesamt für Statistik (BFS), Leerwohnungszählung, Leer stehende Wohnungen sowie Leerwohnungsziffern nach Kantonen, Entwicklung.
https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5827698.html

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 16.01.2019

Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2018 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.10.2015 Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt. Der Grosse Rat verabschiedete die PRG-Teilrevision in zweiter Lesung in der Novembersession 2018.
266-2015 M	SAK (Messerli, Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.05.2016	31.12.2018	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zu der als Postulat überwiesenen Motion in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.
307-2015 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) vom 25.11.2015 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016	31.12.2018	vgl. Begründung zu M 260-2015
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Mit der Änderung des Fischereigesetzes (FiG, BSG 923.11) auf den 1.1.2020 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen geschaffen.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Juni Session 2018 eine einschlägige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion unterbreitet und ist damit seinem Auftrag nachgekommen.

084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt und Landwirte aus dem Berner Jura teilnehmen. Zudem setzt der Bund den Schwerpunkt bei der Mitgestaltung neuer Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, was für die Bienenforschung von grosser Bedeutung ist.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Die Änderung wurde in der Juni Session 2018 genehmigt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Belegstationen mit Schutzzonen geschaffen.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden als Postulat überwiesenen Prüfaufträge konnten in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion umgesetzt werden. Mit dem neuen Pächter und dem Amt für Grundstücke und Gebäude konnte vereinbart werden, dass der BFF-Anteil in den kommenden Jahren auf ca. 18% erhöht wird. Ein entsprechender Massnahmenplan liegt vor. Bei den übrigen kantonseigenen Flächen auf dem Plateau de Diesse, die vorläufig noch bei den aktuellen Pächtern verbleiben, gilt es des Status Quo zu erhalten und allenfalls punktuelle Verbesserung umzusetzen.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgte mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Somit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit eine Verwaltungsstelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren Parteirechte im Interesse der Tiere ausüben darf. Die Stelle wird voraussichtlich anfangs 2019 besetzt.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FPD) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind nötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111)), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2018	Dem Anliegen der Motion wurde Rechnung getragen bei der Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d betr. Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern, bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nach dem negativen Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis wurde dieses Projekt beendet.
208-2017 M	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018 Annahme	31.12.2020	Die Standesinitiative wurde am 22.8.2018 bei der Vereinigten Bundesversammlung eingereicht (RRB 852/18).
220-2017 M	Köpfli (Bern, glp) Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem Anliegen des Postulats wurde Rechnung getragen bei der Revision der Gastgewerbeverordnung (GGV), welche per 1.1.2019 in Kraft tritt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) vom 19.01.2009 Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3 Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
287-2009 M	FDP (Kneubühler Nidau) vom 31.08.2009 Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Sie wurde am 17. Oktober 2018 als gemeinsamer Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) vom 07.11.2009 Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 91 Abs. 1) stillschweigend zugestimmt.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommt aber auch die im Zusammenhang mit dem «EP 2018» vorgenommene Identifizierung von «staatlichen Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial». Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Bei der letzten Erhebung per 31. Mai 2018 waren in diesem Zusammenhang bereits zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen. Der Start von drei weiteren Projekten war zudem ebenfalls noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Zwei weitere Projekte sollen überdies im Jahr 2019 aufgestartet werden. Darüber hinaus tragen auch verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren» umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich in

				ihrer Direktion bzw. der Staatskanzlei Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen erzielt, sondern vielmehr personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Mit Blick auf die laufenden gesamtstaatlichen Projektvorhaben, die in Umsetzung stehenden Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Kernforderungen der Motion 165-2015 («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) inhaltlich als erfüllt.
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) vom 28.08.2015 Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung der Novembersession 2018 einer entsprechenden Bestimmung (Art. 39 Abs. 2a neu) stillschweigend zugestimmt.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 16.11.2015 Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet. In der Folge wurde im Dialog mit der FiKo festgehalten, dass im Moment kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen besteht.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 13.09.2016 Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit im Jahr 2017 gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren und damit das Kernanliegen der Motion zu erfüllen. Dem Grossen Rat nicht im Einzelnen vorgelegt hat der Regierungsrat die in der Motion erwähnte «Liste der Aufgaben, welche abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können». Eine Übersicht die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich indessen aus der Produktgruppen- und Produktestruktur des bernischen Finanzhaushaltes. Für jede Produktgruppe liegen umfassende Beschreibungen (inkl. Aufzählung der Rechtsgrundlagen und der Leistungsempfänger/innen). Die diesbezüglichen Informationen sind auf der sog. «Elektronischen Plattform» auf der Website der Finanzdirektion zu finden. Zur Beantwortung der Frage, welche dieser Aufgaben (bzw. welche der Produktgruppen und Produkte) abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können bedarf es nach Ansicht des Regierungsrates aber einer differenzierten Auseinandersetzung (u.a. hinsichtlich von finanziellen, rechtlichen, staatspolitischen Aspekten etc.) und insbesondere einer vertieften politischen Diskussion. Die Frage kann deshalb nach Erachten des Regierungsrates nicht einfach auf der Basis einer «Liste» beantwortet werden.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 30.11.2016 Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Mit der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für Software-Publikationen des Kantons Bern als Open Source Software (OSS). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet den anderen Behörden die Publikation von OSS als Service an. Die Software wird auf https://kanton-bern.github.io/oss/ publiziert. Als erste Software soll der ÖREB-Kataster der BVE so als OSS publiziert werden.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) vom 20.03.2017 Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen werde und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschehe. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind erfolgt. Gestützt darauf werden in Zukunft die Ausgabenbewilligungen für Investitionen zusätzliche Informationen enthalten.

145-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 12.06.2017 Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	28.03.2018 Punkteweise beschlossen. Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 01.01.2020) ausgearbeitet, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader vorsieht. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 17. Oktober 2018 als gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats für die erste Lesung im Rahmen der Novembersession 2018 verabschiedet. In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat im Grundsatz die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Deren Ausgestaltung (Kreis der Betroffenen und Entschädigungsregelung) wird in der zweiten Lesung in der Märzsession 2019 verabschiedet.
033-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) vom 09.03.2018 Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die in Ziffer 2 verlangte separate Offenlegung von Doppelmandatsentgelten der strategischen / operativen Ebene in den Vergütungsberichten von Institutionen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde mit einer auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung verankert. Die als Postulat überwiesene Ziffer 1 verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt dabei keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage der in den Vergütungsberichten enthaltenen Informationen auch nicht in sinnvoller Weise wahrnehmen. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Publikation der Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auf die Offenlegung der Vergütungen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu verzichten ist. Er erachtet die geltenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts als genügend, damit die Frage angemessener Vergütungen bei der Überprüfung von Staatsbeitragsverhältnissen sinnvoll berücksichtigt werden kann.
046-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 19.03.2018 Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben	11.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Mit einer Änderung der Staatsbeitragsverordnung, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird diese Forderung umgesetzt.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde. Gegen die Vorlage des Grossen Rats ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 statt.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Im Zuge der Vernehmlassung des Bundes zum BetmG (Experimentierartikel zu Pilotversuchen mit Cannabis) hat der Kanton seine ablehnende Haltung gegenüber derartigen Pilotversuchen bekräftigt (RRB vom 24. Oktober 2018).

176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2019	Zur Umsetzung der Motion 176-2014 «Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen» wurde im Juni 2016 eine eigenständige Projektorganisation gebildet. Im Projekt «Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» waren Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung beteiligt. Aus den Projektarbeiten resultierten zwei Lösungsvarianten, die hinsichtlich des MUSS-Ziels (Vereinfachung des administrativen Verfahrens für die Geltendmachung von Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende) gut abschnitten. Die beiden Lösungsvarianten wurden vom Projektteam auf die verschiedenen Machbarkeitsdimensionen hin geprüft (juristisch, wirtschaftlich, praktisch, zeitlich, politisch). Eine eingehende juristische Prüfung durch das Rechtsamt der GEF hat schliesslich ergeben, dass beide Lösungsvarianten gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat deshalb entschieden, das Projekt im Februar 2018 abzubrechen. Das Anliegen der Motionäre, die administrativen Aufwände zu reduzieren, wird die GEF im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe soweit möglich umsetzen.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde der als Postulat überwiesenen Motion nachgekommen und der bisherige Art. 76 des SHG überprüft. Mit Art. 128 SLG soll ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf sowie für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf eingeführt werden, der alle 4 Jahre vom GR beschlossen wird. In Art. 129 SLG soll die Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben geregelt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Art. 128 SLG geht es in den Handlungsfeldern Opferhilfe und Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie die Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen. Aufgrund der erfolgten Prüfung und den geplanten Änderungen wird die Abschreibung beantragt.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung hat bestätigt, dass sich die seit Jahren geförderten Massnahmen, welche die Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zum Ziel haben, bewähren. Die durch den Kanton unterstützten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Tagesstätten, Entlastungs- und Besuchsdienste sowie Informations- und Beratungsdienste bilden ein Netzwerk, das betreuende und pflegende Angehörige entlastet. Auch auf Bundesebene setzt sich der Kanton Bern für die entsprechenden Anliegen ein. Um noch stärker auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen und das Engagement der Angehörigen zu würdigen, plant die GEF ab 2020 am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Informationsveranstaltung durchzuführen (30. Oktober). Es wird die Abschreibung beantragt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, die Bestrebungen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und der Service psychiatriques Jura bernois (SPJBB), die am 01.01.2017 zur Réseau santé mentale SA, (RSM SA) wurde, betreffend eines Zusammenschlusses grundsätzlich zu unterstützen. Mit der Einsetzung eines identischen Verwaltungsrates für beide Gesellschaften wurde bereits im Dezember 2016 ein erster konkreter Schritt in Richtung einer möglichen Fusion vollzogen. Der Zusammenschluss erfolgte per 01.07.2018. Damit werden Synergien im Bereich des Fachpersonals, der Verwaltung und der Informatik angestrebt. Die HJB SA soll als wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Berner Jura verankert werden. Die psychiatrische Abteilung der HJB SA bleibt ein wichtiger Psychiatrie-Leistungserbringer im Berner Jura und in der Region Biel. Zudem wird damit eine verstärkte Integration der Psychiatrie in die Akutsomatik ermöglicht. Eine interjurassische Psychiatrie-Institution ist mit diesen Entwicklungen eher unwahrscheinlich geworden. Dennoch bleibt die HJB SA mit den Partner-Institutionen der Kantone Neuenburg und Jura im Gespräch, insbesondere was die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Region anbelangt.
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2019	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es wäre nicht sinnvoll, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit dem SLG umgesetzt (voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2021). Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.

254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese ermöglicht den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern erlaubt. Sechs bernische Institutionen sind bereits 2018 dieser Stammgemeinschaft beigetreten.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie mit dem Titel „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts“ ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im August 2017 zugestellt wurde.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie.
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF-interne Prüfung hat ergeben, dass Kosteneffizienz im Bereich der Aufwände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung über drei verschiedene Ansätze (oder deren Kombination) erreicht werden kann: Die Wahl eines günstigen Grundversicherungsmodells, die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (z.B. Hausarztmodell) und die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand. Um vertiefte Informationen über das Einsparpotential im Bereich der Franchisen zu erhalten, haben zwei Sozialdienste (Bern und Köniz) im Auftrag des Sozialamtes ein Pilotprojekt durchgeführt. Beide Sozialdienste kamen zum Schluss, dass sich die individuellen Abklärungen des Gesundheitszustands der Klientinnen und Klienten sowie die Wahl einer hohen Franchise bei gutem Gesundheitszustand auszahlen, die individuellen Abklärungen jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Gegensatz zum Grundversicherungsmodell oder zur Franchisen-Lösung sind alternative Versicherungsmodelle nicht einheitlich ausgestaltet und unterliegen unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Eine generelle Verpflichtung von Sozialhilfebeziehenden hin zu einem bestimmten Versicherungsmodell oder einer bestimmten Franchise widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wurde das Anliegen der Postulantin im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) nur teilweise umgesetzt. Der Referenzwert des Maximalbetrages von der Prämie des zehnt-günstigsten Versicherers wurde auf die Prämie des fünft-günstigsten Versicherers (Grundmodell, tiefste Franchise inkl. Unfall) gesenkt.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Kenntnisnahme Bericht durch GR in Juni Session 2018.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtsetzungsarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) integriert wurde. Sie wird voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft treten.

278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtsetzungsprozess zur Totalrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich gegen Ende 2019 in Kraft.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Dem Geburtshaus Luna hat die GEF ihr Gesuch um Gewährung eines Darlehens von CHF 500 000 am 11. Dezember 2017 gutgeheissen. Ziffer 2 ist somit erfüllt.
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM hat die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) angepasst, so dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten könnten. Die Mittel könnten so jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet werden. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Ursprünglich war eine Umsetzung auf 2018 geplant, aber weil die Arbeiten bei der Revision der Sozialhilfegesetzgebung länger dauerten, ist das nicht möglich. Wir sehen deshalb nun vor, das Anliegen erst dann umzusetzen, wenn wir mit NA-BE die gesamte Sozialhilfe für VA ohnehin auf eine neue Basis stellen, also Mitte 2020.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wäre zwar unbestritten berechtigt und sinnvoll, verschiedene Umstände sprechen jedoch gegen eine derzeitige Umsetzung eines solchen Grossprojektes. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben ergeben, dass die Einführung einheitlicher Definitionen für Haushalte und Einkommen sowie die Errichtung einer zentralisierten elektronischen Datenbank nicht abschätzbare Koordinationsarbeiten und Ressourcen benötigten würde. Abgesehen davon wurden in den letzten Jahren im Kanton Bern die beiden Systeme Sozialhilfe und Stipendienwesen soweit wie möglich vereinheitlicht. Zudem zeichnet sich für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein gutes Bild bezüglich vorhandener negativer Schwelleneffekte in Sozialleistungssystemen. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein dringender Handlungsbedarf festgestellt.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Prüfauftrag hat folgendes ergeben: Für eine Betreuung über eine beschränkte Dauer bis ca. 3 Monate (auch bei täglicher Betreuung) besteht keine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungsangebote. Bei länger dauernder Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung soll hingegen zur Sicherung des Kindswohls nicht auf eine Bewilligung/Aufsicht und damit verbundene Auflagen verzichtet werden. Da die Teilnehmenden von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden sollen (wozu sie auch eine Kinderbetreuung benötigen) wird die Schaffung von temporären Betreuungssettings als nicht sinnvoll gesehen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schaffung längerfristiger Betreuungslösungen werden als angemessen gewertet. Die Bemühungen sollen deshalb dahingehen, die Kinder möglichst längerfristig in regulären Kitas/Tagesfamilien betreuen zu lassen. Aufgrund der Abklärungen sieht die GEF keinen Handlungsbedarf.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Prüfung des Postulates wurde die entsprechende Weisung an die Sozialdienste (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) per 28. Juni 2018 dahingegen angepasst, dass die Sozialdienste ihrer Meldepflicht zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen. Dem Anliegen des Motionärs wurde somit Rechnung getragen.
111-2017 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Motion wird in Postulat gewandelt	31.12.2018	Das Mammographie-Screening-Programm wird seit August 2018 unter der neuen Programmleitung durch die Organisation «donna», St. Gallen, weitergeführt. Die Frauen im Alter zwischen zwischen 50 und 74 Jahren erhalten seit Herbst 2018 wieder Einladungen zu den Screening-Untersuchungen. Der Auftrag ist damit erfüllt.

133-2017 M	Näf (Muri, SP) Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF hat die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt, ein Hausbesuchsprogramm aufzubauen, welches ergänzend zu schritt:weise v.a. auch für kleinere Gemeinden attraktiv ist, welche keine eigene Koordinationsstelle für ein Hausbesuchsprogramm aufbauen wollen. Somit haben ab dem Jahr 2019 alle Gemeinden Zugang zu einem kantonal mitfinanzierten Hausbesuchsprogramm.

Erziehungsdirektion (ERZ)

167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Grosse Rat verzichtete im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich. Er mass dem Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Der Regierungsrat hat deshalb auf den 1. August 2018 die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Einkommensfreibeträge wurden zudem leicht erhöht.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wurde ein Merkblatt für die Gemeinden erarbeitet, das den Gemeinden Massnahmen aufzeigt, mit denen mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motiviert werden können.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wurde unter Einbezug der Sportlehrpersonen geprüft. Es zeigen sich bezüglich der Promotionswirksamkeit Vor- und Nachteile, welche sich die Waage halten. Eine Änderung bringt keine klaren Vorteile. Auf die Aufnahme von Sport als Promotionsfach wird deshalb verzichtet.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die geforderten Kompetenzenraster und Musteraufgaben sind erarbeitet. Sie werden den Schulen und der Öffentlichkeit im Frühling 2019 präsentiert. Die Instrumente stehend den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung.
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Schulen können Selbstverteidigungskurse im Rahmen des fakultativen Unterrichts anbieten.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 geprüft und nicht als Massnahme aufgenommen.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich beim Bundesamt für Kultur und im Rahmen der Austauschtreffen mit den bernischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern für das Zustandekommen der folgenden Lösung eingesetzt. Das Bundesparlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der sog. Bundesmillion an die Stadt Bern in der Budgetdebatte 2018 abgelehnt. Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) wurde vom EDI aus der Kategorie Museen in die Kategorie «Netzwerke» umgeteilt, ohne aber die 2017 verfügte Kürzung der Beiträge rückgängig zu machen. In der Budgetdebatte 2019 hat das Bundesparlament dem Antrag der ständerätlichen Finanzkommission und dem Minderheitsantrag der nationalrätlichen Finanzkommission um Erhöhung des Bundesbeitrags an das ALPS zugestimmt. Damit wird ein Teil der Kürzung des Bundesbeitrags rückgängig gemacht und das Überleben des Museums gesichert.

Polizei und Militärdirektion (POM)

126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.

075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Motion wurde abgeschrieben.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2018	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat hat den Erlass in der Junisession 2018 verabschiedet. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2020 in Kraft tritt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minder-jährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde auf 18 000 Franken erhöht. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.

305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Mai 2017 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 ab. Im Kredit enthalten waren sämtliche ungedeckten Kosten des Asylbereichs. Der Regierungsrat nahm in der Folge unter anderem Kürzungen vor und erarbeitete ein kostengünstigeres Konzept für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der entsprechende Kredit wurde in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat angenommen.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die Polizei- und Militärdirektion hat der Sicherheitskommission an der Sitzung vom 15. Oktober 2018 Zahlen zu den strafrechtlichen Landesverweisungen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative stehen, präsentiert. Derzeit wird eine Ausweitung der Datenerhebung auf ausländerrechtliche Wegweisungen diskutiert. In Zukunft werden die Zahlen in geeigneter Form jährlich publiziert.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) geprüft. Das JVG und das JVV sind am 1.12.18 in Kraft getreten.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Februar 2018 wurde mit der Justizvollzugsstrategie eine Gesamtsicht über die heutigen Angebote, den Sanierungs- Modernisierungs- und Raumbedarf sowie die künftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern vorgelegt. Die Strategie wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und mehreren Grossratskommissionen präsentiert. Der Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) wurde gestoppt. 2019 ist die Eröffnung eines Rückkehrzentrums in Prêles geplant.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) wurde am 28. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wurde in der Märzsession 2018 verabschiedet .Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
020-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Wird das Berner Oberland Ost für Schwertransporte abgeschnitten? A8 am Thuner- und Brienzersee weiterhin als Zubringer für künftige Grossprojekte nutzen	13.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Anfang 2019 wird der Polizei- und Militärdirektor zusammen mit dem Amtsvorsteher des SVSA den Direktor des ASTRA treffen und die überwiesenen Ziffern besprechen.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

312-2015 M	Müller (SVP, Bowil) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen einer Anfrage der Gemeinden Bowil und Linden geprüft. Der Regierungsrat hält an den vor rund zehn Jahren eingeführten Verwaltungskreisen und Verwaltungsregionen fest. Mit einem Grundsatzentscheid lehnte er Ende Januar 2018 die Gesuche von Bowil und Linden für einen Verwaltungskreiswechsel ab. Nach Ansicht der Kantonsregierung sind die heutigen Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nach wie vor sachgerecht und zweckmässig. Die Umsetzung der Verwaltungskreiswechsel wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden und würde zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen in Frage stellen. Der Regierungsrat wird bis auf weiteres auf allfällige Gesuche anderer Gemeinden für einen Verwaltungskreiswechsel nicht eintreten.

076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Durch den Erlass der neuen Verordnung über den Justizvollzug (siehe hierzu im Kapitel 2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung die Art. 79 – 81 JVV) wurde die Gefängnisseelsorge auch für Eingewiesene, die einer nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften (also nicht einer Landeskirche) angehören, neu geregelt und ermöglicht. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
221-2011 M	Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Zum einen hat die begleitende Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) gezeigt, dass die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Zum anderen sollen gemäss Umsetzung der Direktionsreform die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder-und Jugendbereich in der JGK zusammengefasst werden. Die Aufsicht über die KESB tangiert wesentlich auch den Kindesschutz. Eine weitere Prüfung des Anliegens ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen	05.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Die Prüfung ist erfolgt und das Postulat kann somit abgeschrieben werden.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
136-2017 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Assurer le développement à moyen/long terme de la ligne du Pied du Jura	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Erarbeitung des STEP Ausbauschritts 2035 für die Anliegen des Postulats eingesetzt. Der Bundesrat hat die Botschaft Ende 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die aktuelle Planung gemäss Botschaft sieht direkte, halbstündliche Verbindungen in die Ostschweiz ab der Jurafusslinie vor, nicht aber Direktverbindungen zum Flughafen Zürich. Allerdings bestehen sehr gute halbstündliche und perrongleiche Anschlüsse in Zürich Hauptbahnhof auf diese Züge. Es bestehen halbstündliche Verbindungen zwischen Biel und Lausanne; eine Direktverbindung Basel – Genf ist Teil der Ende 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Netzstrategie der Region Bern sind durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Juni 2018 vergeben worden und die im Postulat geforderten Abklärungen werden vorgenommen. Die Planung beim ESP Ausserholligen läuft und die Aufwertungsmassnahmen beim Bahnhof sind somit in Abklärung. Der Bau der neuen Haltestelle Thun Nord ist im Rahmen des Ausbauschritts 2035 vom Kanton beim Bund eingereicht worden. Die Vorlage liegt jetzt beim Parlament. Leider ist die Haltestelle nicht im Ausbauprogramm enthalten. Der Regierungsrat setzt sich für eine Aufnahme der Haltestelle auf dem parlamentarischen Weg ein. Eine Vorfinanzierung von Bahninfrastrukturen ist nicht vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
252-2017 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast besser so»	06.06.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Im Rahmen eines technischen Vergleichs wurden das Ausführungsprojekt und die Alternatividee eingehend verglichen. Im Ergebnis schneidet die Alternatividee schlechter ab, insbesondere wegen der geringen Verkehrsentlastung der Quartiere. Die Ergebnisse wurden am 31. August 2018 veröffentlicht. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Clinique psychiatrique de Bellelay; Remplacement du système de chauffage	23.11.2016 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In der Märzsession 2018 hat der Grosse Rat den Ersatz der Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay durch eine neue Holzheizung bewilligt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht bezogen. Beim Kauf des Brennholzes wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit mitberücksichtigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die beiden Kreditanträge wurden in der Märzsession 2018 dem GR unterbreitet und genehmigt. Die Motion ist damit umgesetzt.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Grundsätzlich sollen Erdwärmesonden unverändert neben dem Gebäude abgeteuft werden. Dies entspricht der SIA-Norm 384/6. Unter gewissen Voraussetzungen werden Bewilligungen für Erdwärmesonden unter der Bodenplatte erteilt (z.B. im urbanen, dicht bebauten Gebiet, wenn die Planung und Dimensionierung der Sonden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen). Die geforderte Praxisänderung ist damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Ziffer 1 (Richtlinienmotion). Aktuell sind keine Pläne der BKW für den Verkauf von Wasserkraftwerken bekannt. Ziffer 2: Die Motionsforderung wird im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen konsequent umgesetzt. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Ziffer 3: Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Es sieht keinen Verkauf der Beteiligungsmehrheit vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Kraft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Arbeiten zur Einreichung der Fernverkehrskonzession geprüft und wegen damit verbundener Nachteile nicht weiter verfolgt. Aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind kantonale Massnahmen zur Lockerung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Motionsanliegen sind damit soweit möglich umgesetzt.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Aufbereitung verschiedener aktueller Grossprojekte zeigt, dass die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion konsequent berücksichtigt werden. So konnte und kann der Grosse Rat bei den laufenden Grossprojekten für das neue PZB, die Campusse in Bern und Burgdorf und das neue SVSA in Münchenbuchsee im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über Neubauprojekte entscheiden. Beim SVSA Münchenbuchsee konnten auch die Burger- und Einwohnergemeinde des Standorts als Baurechtsgeber frühzeitig mitentscheiden. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Motionsforderungen bei Grossprojekten Standard. Die Motion ist damit erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
269-2015 M	Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Bericht zur Umsetzung der Direktionsreform Phase I und die dazu nötige Teilrevision des Organisationsgesetzes wurden bis Ende November 2018 in eine Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat wertet nun die Vernehmlassung aus und wird das Geschäft im Februar 2019 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Die Beratung wird in der Sommersession 2019 erfolgen.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für die Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Sommer 2018 hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer im Sinne des Vorstosses verfassten Gesetzesvorlage stattgefunden. Dabei wurden flankierende Massnahmen zur Eindämmung der Preis- und Versorgungsrisiken gefordert. Derzeit werden solche Massnahmen geprüft.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird für die Märzsession 2019 traktandiert.	F1
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Nach dem aktuellen Stand des interkantonalen und Bundesgesetzgebungsprozesses ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2020 zu rechnen.	F2
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2018	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie die Analyse, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind in Erarbeitung. Mit einer Fristverlängerung von einem Jahr können diese Arbeiten abgeschlossen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wird zurzeit vorbereitet.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach aktualisiertem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, also bis 31.12.2020, beantragt.	F2
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung von Pflegeheimplätzen wird in die Evaluation der Pflegeheimplanung (Kontingentsüberprüfung) aufgenommen, die 2019 angegangen wird. Daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung wurden 2018 an die Hand genommen. Besonders die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erweist sich als komplex und beansprucht weitere Abklärungen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt.	F2
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung erarbeiten und steht diesbezüglich mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt.	F2
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Ausserdem werden mit der Revision des Sozialhilfegesetzes spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt.	F2
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Ein Vorschlag zur Ausweitung des Qualitätsindikatorensets ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Briefings, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern), wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Im Oktober 2017 wurde eine Volksinitiative zur Förderung der Organspende lanciert (http://www.initiativedondorganes.ch/). Ziel der Initiative ist eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender macht – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung). Die Initiative soll dazu beitragen, die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen, damit – unter Wahrung der Wahlfreiheit jedes Einzelnen – so viele Leben wie möglich gerettet werden können. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Initiative abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.	F1
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassung Verfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das Eidgenössische Departement des Innern eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	F2
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bundesrat hat inzwischen die neuen Pauschalen verabschiedet (Integrationsagenda, UMA und UMF). Voraussichtlich ab 2019 wird er sich in deutlich höherem Mass als bisher an den Kosten für die Personen des Asylbereichs beteiligen. Gemäss bundesgesetzlichen Regelungen ist aber nicht vorgesehen, dass der Bund alle Kosten übernimmt, bei bestimmtem Beträgen ist die Übernahme eines Teils der Kosten vorgesehen (Verbundaufgabe). Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) ist ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit.	F2
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF hat im November 2018 die WTO-Ausschreibung für die regionalen Partner lanciert. Diese werden die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die Offerten der potenziellen künftigen regionalen Partner werden die jeweiligen Konzepte beinhalten, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.	F2
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Nach Rücksprache mit der Justizleitung sowie basierend auf einem Rechtsgutachten kommt er zum Schluss, dass die Motion nicht erfüllbar ist. Dem Grossen Rat wird der Bericht anlässlich der Frühlingssession 2019 unterbreitet.	F1
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, sinnvolle polizeiliche Einsatzgebiete, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland werden untersucht.	F2
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung präzisiert.	F1
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.	F2
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen sind. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	F1
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019 erlassen.	F2
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2018	Mit RRB 786/2018 hat der Regierungsrat die Schlussberichterstattung zum Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zur Kenntnis genommen und mit RRB 769/2018 die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zur Federführung der JGK übertragen. Das Anliegen wird in diesem Rahmen umgesetzt.	F2
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	F2
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	In enger Abstimmung mit dem ASTRA wird derzeit für die Kreisellösung das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Die Projektgenehmigung wird nach Nationalstrassenrecht erfolgen und für die Ausführung wird das ASTRA zuständig sein. Die Arbeiten sind im Gang, jedoch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019 beantragt.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR erfolgt die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen. Im ersten Quartal 2019 wird der Regierungsrat einen entsprechenden Bericht verabschieden.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern weitergeführt. Zudem wurde im Hinblick auf die auf Bundesebene hängigen Vorstösse Kontakt zu verschiedenen Bundesstellen sowie zur Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) aufgenommen.
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden. Der Bericht über Instrumente der Medienförderung wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 vorgelegt.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Vgl. Begründung M 174-2017

163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten im Hinblick auf einen allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden wegen den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 sistiert.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Umsetzung im Rahmen von Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel von Moutier, der zurzeit noch nicht feststeht.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Behandlung dieses Vorstosses wurde der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission Zweisprachigkeit übertragen. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Die Empfehlung 17 der Expertenkommission beinhaltet konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Motion. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig die politische Würdigung des Berichts der Expertenkommission und einen Umsetzungsvorschlag für die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Empfehlungen.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Staatskanzlei hat die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats aufgenommen.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten zur Umsetzung der in ein Postulat umgewandelten Motion sind in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege und dem Kantonalen Amt für Kultur angelaufen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Verwaltungsrat der SRG hat am 19. September 2018 die weitgehende Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich-Leutschenbach beschlossen. Der Regierungsrat arbeitet nun, zusammen mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und der SRG Bern Freiburg Wallis, darauf hin, dass der Standort Bern im Gesetz verankert wird. Er hat dies u.a. in der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien gefordert (RRB 1018 vom 17.10.18). Unterstützt werden auch die Ende September 2018 von sechs National- und Ständeratsmitgliedern aus verschiedenen Parteien und Kantonen, u.a. Albert Rösti und Regula Rytz, eingereichten parlamentarischen Initiativen, die eine dezentrale Programmproduktion durch die SRG sicherstellen wollen. Die parlamentarischen Initiativen werden Anfang 2019 erstmals in den zuständigen Kommissionen beraten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Medien im zweiten Halbjahr 2019 zu verabschieden.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Der Sachplan Biodiversität befindet sich bis Ende 2018 in der Vernehmlassung. Je nach Zeitplan ist allenfalls eine Fristverlängerung notwendig.

223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist dagegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme unterstützt er insbesondere die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton, die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen sowie die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen.
078-2018 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen und eine Auslegeordnung haben stattgefunden.
204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, die Entwicklung wird verfolgt.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Erste Abklärungen haben stattgefunden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen zum Thema sollen im Rahmen einer studentischen Arbeit bei der Forschungsstelle Tourismus im Center for Regional Economic Development (CRED-T) der Universität Bern erfolgen (zurzeit ausgeschrieben).
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, eine erste Auslegeordnung hat gemeinsam mit der GEF stattgefunden.
214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Mit einer Vertretung der Motionäre fand Anfang Oktober eine Besprechung statt. Die daraus resultierenden Umsetzungsvorschläge wurden von Regierungsrat C. Ammann freigegeben: Eine Checkliste zur Eingabe von bewilligungsfähigen Akten wird zurzeit erarbeitet. Sie soll Initianten eines Nasslagers bis im Februar 2019 zur Verfügung stehen. Weiter kann eine professionelle Ausarbeitung von bewilligungsfähigen Akten auf Gesuch hin bereits jetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die erforderlichen Abklärungen werden im Verlaufe des Jahres 2019 aufgenommen.

Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter-/innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit. Noch abgewartet wird ein massgebliches Urteil des Bundesgerichts.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern» ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Der automatische Datenimport bei Heirat wird ab Kalenderjahr 2019 (für Steuerjahr 2018) möglich sein.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt per Steuerjahr 2018 (ab Kalenderjahr 2019).
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Die in Ziffer 3 des Vorstosses verlangte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat in der Novembersession 2018 beauftragt, Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen und wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Der Regierungsrat hat die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen bereits in die laufende Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2020 aufgenommen. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist derzeit im Gange und dauert bis zum 8. Februar 2019.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 behandelt.

176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen; EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession 2018 überwiesen. Der Regierungsrat prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Motion.

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)

276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Durch diesen Entscheid verzögern sich die Einführung der in der Motion geforderten Normkosten sowie der individuellen Bedarfsermittlung und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Stellenpläne. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der separaten Gesetzgebung berücksichtigt.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie wurde im Jahr 2017 angegangen. Nach einer Überprüfung des Prozesses wurde entscheiden vorerst eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und die im Rahmen von Teilstrategien zu konkretisieren. Nach einer umfassenden Ist-Analyse wurden die Stärken Schwächen, Chancen und Risiken ermittelt. In der Folge wurden eine Vision und eine Mission erarbeitet und strategischen Zielen und Massnahmen definiert. Die Ergebnisse, die GEF-Intern erarbeitet wurden, wurden jeweils auch dem Steuerungsausschuss vorgelegt, im dem auch externen Partner Einsitz nehmen. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Im Jahr 2018 wurden neue Anreizmodelle berechnet, die 2019 mit der FIN und dem VBG besprochen werden. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 oder 2020 erscheinen.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern durchgeführt, um mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen in Erfahrung zu bringen. Die Auswertung läuft. Auf dieser Basis werden rechtliche Lösungsansätze vertieft geprüft. Zudem werden Ansätze anderer Kantone zum Umgang mit Heimdepots berücksichtigt werden.

164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französisch-sprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF sorgt für die Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Berner Jura. So unterstützt die GEF seit Mitte 2016 Eltern aktiv bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. In Zusammenarbeit mit der ERZ finden regelmässige Koordinationssitzungen mit Institutionen im frankophonen Jura statt. Dieses Vorgehen ermöglichte auch 2018, zeitnah für alle Kinder einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden. Bei Bedarf werden neue Sonderschulplätze geschaffen und/ oder Klassen eröffnet. Betreffend der Notfall- und Kriseninterventionsplätze für 6-16 Jährige läuft eine Bedarfserhebung bei den zuweisenden Stellen, damit das Angebot möglichst dem Bedarf entsprechend ausgestaltet werden kann. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL, Folgeprojekt von OeHE) geprüft, wobei die Federführung bei der JGK liegt. Für den Sonderschulbereich werden die Anliegen bei der Umsetzung der Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich. Die Revision des Sozialhilfegesetzes setzt ebenfalls Anreize zum, Erlernen einer Amtssprache, was auch mit vermehrter Unterstützung von staatlicher Seite verbunden ist.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die „Integrationsagenda Schweiz“ (IAS). Der Bund wird die Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 auf CHF 18‘000.- erhöhen, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Am 6. November 2018 wurden die Lose der zukünftigen regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich öffentlich ausgeschrieben. Die konkrete Umsetzung (mehr oder weniger nahe am Bündner Modell) wird sich teilweise auch aus den gewählten Offerten ergeben.

056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) wird die Ämterstruktur der GEF nur insofern angepasst, als das kantonale Laboratorium in die VOL verschoben wird. Zurzeit erarbeitet die GEF jedoch eine Gesundheitsstrategie. Die Integration der Versorgung, die Koordination an den Schnittstellen der Versorgungsbereiche und die heutige Organisation der Verwaltung wurden dabei als Schwächen resp. Risiken identifiziert. Die einzelnen Elemente der Gesundheitsstrategie – d.h. die Ist-Analyse, die SWOT-Analyse, die Vision, die Mission, die strategischen Ziele und die Massnahmen - wurden inzwischen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie jedoch noch konsolidiert, bevor dann ab Mitte 2019 der politische Prozess gestartet werden soll.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 sind für die Durchführung des Modellversuch CHF 3,6 Mio. pro Jahr eingestellt. Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. kommt in der März-Session 2019 in den Grossen Rat.
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch. Der Start des Modellversuchs ist auf Sommer 2019 geplant – vorausgesetzt der Regierungsrat und der Grosse Rat (Märzsession 2019) stimmen der Ausgabenbewilligung zu und das fakultative Referendum wird nicht ergriffen. Ziffer 4: Seit diesem Jahr gibt es eine nationale Arbeitsgruppe, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Die GEF prüft parallel, ob es einen Bedarf für spezifische Zielgruppen gibt, der nicht durch die bestehenden Angebotsstrukturen im Kanton Bern gedeckt wird. Ziffer 5: Der Kanton Bern hat höchstens einen sehr begrenzten Einfluss auf die Vergütungsansätze im Rahmen des Fallpauschalen-Systems (DRG), des ambulanten Tarif (TARMED) und der Pflegefinanzierung gemäss KVG in der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege. Daher konzentriert sich der Kanton Bern darauf, soweit es seine Finanzsituation erlaubt, in seinem Kompetenzbereich aktiv zu werden. Konkret unterstützt der Kanton Bern die spezialisierte Palliative Care in den folgenden beiden Bereichen: Der Kanton Bern honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie (fachliche Unterstützung der Fallführenden in sehr komplexen Situationen, nicht direkt am Patienten) erarbeitet. Ziffer 6: Der Kanton wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten. Aus der Evaluation des geplanten Modellversuchs sollen wichtige Erkenntnisse generiert werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht zurzeit mit mehreren Organisationen und Interessierten in Kontakt (z.B. Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern, Verein Hebammenruf, diverse Hebammen) um die verschiedenen Rahmenbedingungen zu diskutieren.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsystem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat übernimmt die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert, wobei der Maximalbetrag aus diesem Fördertopf für KAP in den Kanton Bern geholt wird. Anderseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200‘000). Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GEF wird die Prüfung des Anliegens im nächsten Jahr vertieft unter dem Aspekt Kosten/Nutzenverhältnis überprüfen.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen gewährleistet. Die Leistungszahlen sowie eine Befragung der Mitarbeitenden im Frühjahr 2018 zeigen, dass es seit der Einführung des Normkostenmodells zu einem Aufbau der ambulanten und tagesklinischen Leistungen gekommen ist. Diese Entwicklung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, den ambulanten Leistungsbereich zu fördern. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit den ausserordentlichen Verwaltungsratswahlen in der Insel Gruppe vom 1. Februar 2019 gibt es in den öffentlich getragenen Spitälern keine im Vorstoss beschriebenen Doppelmandate mehr. Dem Anliegen der Motionärin wird somit im Jahr 2019 Rechnung getragen.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird das Anliegen der Motion per 1.1.2019 umsetzen. Inhaltlich werden die Sozialdienste angehalten, Zahnarztkosten ausschliesslich zum „alten SUVA-Tarif“ über den Lastenausgleich zu finanzieren.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Jahr 2018 hat die GEF in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht bedarfsgerechter und leistungsorientierter gestaltet. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion des Versorgungspflichtbeitrags von CHF 6 Mio. wird ab 2019 umgesetzt. im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe werden in den Jahren 2019/2020 die Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden (von der Versorgungspflicht hin zur Versorgungssicherheit) sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung geprüft.

061-2018 M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF wird gemäss der Forderung der Motionärin (Ziffer 4) Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals prüfen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Abklärungen hinsichtlich einer geeigneten Projektstruktur, in deren Rahmen die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung angegangen werden kann, laufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung in Koordination mit den beiden Projekten "Revision des Volksschulgesetzes" und "besondere Förder- und Schutzleistungen" zu erfolgen hat.
067-2018 M	Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen. Sobald die Resultate dieser Dissertation vorliegen, wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Einreichung des Gesuchs beim Bund. In einem nächsten Schritt wird ein Pflichtenheft für den externen Auftrag für die Umsetzung des Gesuchs inkl. der mehrfachen Befragungen der Gemeinden erstellt und der Auftrag vergeben.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Annahme der Motion 102-2018 „Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen“ als Postulat hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, im Hinblick auf eine nächste Revision – nachdem das Gutscheinsystem eingeführt wurde und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten – zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien.
114-2018 M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5).
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Die GEF hat alle Listenspitäler im Kanton Bern angeschrieben und um Informationen ersucht. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird erst im Rahmen der anstehenden SpVG-Revision eingeführt. Ziffer 5: Im Rahmen der GDK kann das Anliegen eingebracht werden.

155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee EVP) Jungendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten	28. November 2018 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde in der Novembersession überwiesen. Die VOL wird die Federführung übernehmen, da die geforderten rechtlichen Anpassungen die Gesetze der VOL betreffen.
181-2018 M	Stucki (Bern, SP-JUSO-PSA) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	23.10.2018 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Hôpital de Jura bernois und dem Kanton Jura erfüllt. Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Die GEF überprüft regelmässig die Strukturen für die Spitalversorgung und aktualisiert die Versorgungsplanung.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Der Schulversuch «Starke Teams» endet Mitte 2019.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
110-2017 M	SP-JUSO-PSA (Gasser Peter, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird auf der Grundlage des Berichts Sonderpädagogik in der Revision des Volksschulgesetzes bearbeitet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Müchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	In Bearbeitung.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.

Polizei und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM erarbeitet unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Der Regierungsrat wird im Laufe des nächsten Jahres erneut mit dem Geschäft befasst.
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf Bundesebene dürften nur mehr wenige Asylsuchende den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil der Detailkonzeption sowie der aktuell laufenden WTO-Ausschreibung, dass die regionalen Partner im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin werden die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft geprüft und wo nötig optimiert.
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die Justizvollzugsstrategie gemeinsam mit dem Masterplan an der Sommersession 2019 vorlegen.
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wird die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura geprüft.
134-2018 M	Kullmann (EDU, Hilterfingen) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.

172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Rahmen der durch die Motion 266-2014 Leuenberger initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern wird auch die Belegung des Standortes Kramgasse 20 geprüft werden. Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)

192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Grossen Rat im Jahr 2019 unterbreitet.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2). Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Wie die Inhalte des Vorstosses „Neuer Wettbewerb Wohnen SEin“ umgesetzt werden können, steht im Rahmen der Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) in Prüfung. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) und in Abstimmung mit als Postulat überwiesenen Motion Mentha (M 103-2015) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Die erforderlichen Mittel sollen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen und die Direktionsreform umgesetzt ist, wird der Regierungsrat prüfen, ob und falls ja welche strategischen Eckwerte für die Direktionen vorzugeben sind.
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017. Sobald die Regierungsrichtlinien 2019-2022 vorliegen, soll geprüft werden, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.

107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die Gesetzgebungsarbeiten wurden 2018 aufgenommen, die Gesetzesvorlage wurde am 26. Oktober 2018 in die Vernehmlassung gegeben und soll dem Grossen Rat 2019 unterbreitet werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf (SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Der Bundesrat hat die Vorlage am 31.10.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage liegt im Entwurf vor. Er soll dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung erfolgt im Rahmen Revision des Notariatsgesetzes, die Ende 2019 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Inwiefern gestützt darauf die Standorte der Ämter der JGK optimiert oder anders bewirtschaftet werden können (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bürgernaher Dienstleistungen), wird der Regierungsrat prüfen.

Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziff. 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziff. 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziff. 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp – Wabern, Bern Länggasse – Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse – Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle – Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb – Ostermundigen, Laupen – Gümmenen, Ramsei – Sumiswald, Oberburg – Hasle, Jegenstorf – Bätterkinden). Basis für all diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziff. 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere Veloguides erstellt werden. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme.	24.01.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	In seiner Antwort zu Ziffer 1 hielt der Regierungsrat fest, dass zur Integration neuer Technologien in das bestehende System Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des Bundes, benötigt werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) solllen wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angestrebten Änderungen wird die Förderung neuer Technologien, im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms, im kommenden Jahr geprüft.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2019 wird die Entwicklung im Bereich der «Energiespeicher» beurteilt und kommentiert. Allfällige Möglichkeiten für eine gezielte Förderung werden in die Massnahmenplanung zur Energiestrategie aufgenommen.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern	19.3.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Gemäss der Antwort zu Punkt 1 des Vorstosses wird das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen sollen in den nächsten beiden Jahren intensiviert werden.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen des Postulats fliessen in die Erarbeitung der kantonalen Immobilienstrategie, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben.	05.09.2018 Annahme	31.12.2019	Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.
140-2016 M	Burkhalter (Rümligen, FiKo) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Qualität der Infrastruktur wird laufend optimiert und unter Einbezug von Kosten-Nutzen Überlegungen weiterentwickelt. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein, die im ersten Quartal 2019 im Regierungsrat behandelt wird.

188-2017 M	Riem (Iffwil, BDPl) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie ein.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Seit der Einführung des neuen Kulturförderungsgesetzes hat eine deutliche Reduktion der eingesetzten Mittel stattgefunden. Ob und wie eine konkrete Limitierung der kantonalen Ausgaben auch rechtlich zu verankern ist, wird geprüft.
071-2017 M	Jordi (Bern, SP-JUSO-PSA) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme der Motion	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Kanton hat sich intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern. Die Anliegen der Motion fliessen in die Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Sollte der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 gestartet.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge für den BFH-Campus Bern und den Bildungscampus Burgdorf wurde in der Märzsession 2018 vom GR genehmigt. Die Umsetzung von Ziffer 2 ist noch in Abklärung.
184-2018 M	Zryd (Magglingen, SP, JUSO, PSA) Mangelhafter Faktencheck zum "Westast so besser"	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken - Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

5 Planungserklärungen

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat erarbeitete die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst auch mit längerfristigen Visionen für den Kanton Bern.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, noch nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit voran geht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation unter der Leitung des Rektors der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in Tokio und in der Präfektur Nara werden die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel vertieft, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung

EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die Planungserklärung wurde im Sinne des Eventualantrags umgesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde die Rückerstattung der Portokosten Wahlwerbematerial gestrichen und die Wirkung der Massnahme wurde gemäss Artikel 29 b FILAG im Finanzausgleich kompensiert.	Erledigt
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, FDP): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	Erledigt
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt

	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	Erledigt.
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Der Geschäftsbericht wurde am 26. November 2018 durch den Grossen Rat mit 125 zu 7 Stimmen (14 Enthaltungen) genehmigt.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1 Prozent zu reduzieren.	Vgl. die Berichterstattung zur nahezu gleichlautenden Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 bzw. zum «EP 2018». Die vorliegende Planungserklärung wird als «erledigt» deklariert, da sich diese auf den Voranschlag 2018 bezog und der Regierungsrat die Direktionen und die Staatkanzlei mit der Umsetzung der Planungserklärung bis Ende 2021 beauftragt hat.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Mit dem VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat – trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 – erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019 bis 2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.	Erledigt
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Vgl. Kommentar zur vorstehenden Planungserklärung.	Erledigt
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 plante der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 waren im VA 2019 und AFP 2020 bis 2022 vollumfänglich berücksichtigt. Am 25. November 2018 lehnte das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 indessen ab. Per 1. Januar 2021 ist eine nächste Revision des Steuergesetzes geplant. Die Inhalte dieser Revision sind derzeit noch offen.	Erledigt

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes «EP 2018» in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im «EP 2018» beschlossenen Stellenabbaus. Der Stellenabbau soll bis Ende 2021 abgeschlossen und wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden. Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das «EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.	In Bearbeitung
28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	In Kapitel 5 der Berichterstattung zum Voranschlag 2019 und Aufgaben sowie Finanzplan 2020 bis 2022 informierte der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des «EP 2018» sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.	Erledigt
28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt
30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Mit den Gemeinden wurde die Übertragung der Quellensteueraufgaben per 2020 vereinbart. Die bestehenden Verträge wurden gekündigt. Die Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113) wurde per 1. Januar 2019 angepasst.	Erledigt

	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5 Prozent (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Über die Berücksichtigung eines Teuerungsausgleichs für die Jahre 2020-2022 wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses 2019 zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2023 beschliessen.	In Bearbeitung
Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung auseinandersetzen und eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerindexes (HEI) per 1. Januar 2020 prüfen [Änderung von Art 8, Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)].	In Bearbeitung
Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017	26.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Die zur Umsetzung der Planungserklärung notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde bereits an die Hand genommen (geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020).	In Bearbeitung
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Im Rahmen des Projekts FIT TBA soll eine rechtlich korrekte, pragmatische und verwaltungsökonomische Lösung erarbeitet und umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat wird die hierfür notwendigen Analysearbeiten einleiten und die Finanzkommission wie gefordert über die daraus resultierenden Erkenntnisse orientieren.	In Bearbeitung
		Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.	Der Regierungsrat wird einerseits die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2 / IPSAS in die Einführung des ERP-Projektes einfliessen lassen und andererseits eine Systematisierung (Vereinheitlichung der Prozesse) und Zentralisierung von Prozessen und Strukturen prüfen..	In Bearbeitung

Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Mit dem Projekt «Dehospitalisierung» wird die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen. Das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» fokussiert auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Unter anderem wird angestrebt, Brüche in der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen zu vermindern. Auf Basis des Berichts werden Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts wird in allgemeiner Form über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
		Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG werden die dazugehörigen Verordnungen, auch die Heimverordnung (HEV), revidiert. Die SLV wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wurden im Jahr 2017 überarbeitet und am 01.02.2018 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung und Prüfung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Es sollen noch weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der durchzuführenden Zwischenanalyse bei laufendem Pilotbetrieb, der hohen Arbeitsbelastung und verschiedener Vakanzen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb im Jahr 2018 nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt; VIBEL2 ist seit April 2018 in Betrieb. Weitere Abklärungen zum Instrument erfolgen im Rahmen des Pilotprojekts. Im Rahmen der Zwischenanalyse wurden die verschiedenen Abklärungsmethodiken und die angewendeten Instrumente verglichen. Neben der Anwendbarkeit der Abklärungsinstrumente auf alle Behinderungsformen ging es auch darum, Varianten zur Abklärung aller künftiger Leistungsbeziehenden über VIBEL2 zu prüfen. Dabei stand insbesondere die Suche nach Vereinfachungen hinsichtlich der Einführung des Behindertenkonzepts im Vordergrund.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können weitere Vereinfachungen geprüft werden. Diese Analyse erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Zwischenanalyse zum Behindertenkonzept wurde festgestellt, dass betreffend Prozessen und Abklärungsmethodik Vereinfachungen notwendig sind. Zudem wurden verschiedene Formen der Abklärung analysiert, so auch jene der IV. Die Kombination von Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle ist nach wie vor eine Option und wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Mit dem Leistungsvertrag 2018 und den folgenden Leistungsverträgen wurden Schritte hin zur Pauschalisierung gemacht. Entsprechend werden die Kosten einer Abklärung schrittweise zu einem pauschalisierten Betrag hingeführt und gesenkt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt, wofür sich der Kanton Bern einsetzt. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden zudem Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik liegt in erster Linie bei den Gemeinden und in den Regionen. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt und sich die Projekte für die Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, können diese durch den Kanton in Pilotphasen finanziell unterstützt werden. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten seitens Kanton werden geprüft.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. So unterstützte der Kanton Bern im Rahmen einer Vernehmlassung die Bestrebungen des EDI, mit Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Das Bundesamt für Gesundheit hat am 12.02.2018 die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend «Ambulant vor Stationär (AVOS)» beschlossen. Ab 2019 sollen sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt werden, ausser es liegen besondere Umstände vor. Im Rahmen einer Begleitgruppe AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden diskutiert und plant das Spitalamt derzeit gezielt die notwendigen Umsetzungsschritte. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bikantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshaus lanciert. Über die so erarbeiteten Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurde ein Bericht erstellt, welcher bei den beteiligten Organisationen vernehmlasst wurde. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit durch das Spitalamt erarbeitet.	In Bearbeitung

		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus will das Spitalamt wie auch die Gesundheitsdirektion Zürich die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt stärken. Der abschliessende Gesamtbericht wird derzeit erarbeitet. Er soll anschliessend der Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen wie auch anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht resp. empfohlen werden.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	20.11.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 wurde im Voranschlag 2018 um CHF 8 Mio. erhöht. Die GEF hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Organisationen den Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht dahingehend überarbeitet, dass die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge um CHF 6 Mio. auf 2019 umgesetzt werden kann und die Abgeltung leistungsorientierter und bedarfsgerechter erfolgen wird. Ab 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote wurde der Punkt geprüft. Es zeigte sich, dass die Gemeinden schon heute und ohne gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene in Obligatorium für den vorschulischen Sprachunterricht erlassen könnten.	Erledigt
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die GEF arbeitet aktuell an einer neuen familienpolitischen Strategie, diese wird voraussichtlich 2019 oder 2020 publiziert. Ein Sozialbericht ist derzeit nicht in Planung.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	Erledigt

Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	Erledigt

Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet.	In Bearbeitung.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	Mit der Änderung der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 wurden die Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren aufgehoben und die Einkommensfreibeträge leicht erhöht.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	Das Anliegen wurde im Rahmen des Entlastungspaketes geprüft. Schülertransporte werden weiterhin subventioniert.	Erledigt.
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die notwendigen Gespräche und Verhandlungen sind eingeleitet.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Die BiK wird regelmässig über die Umsetzung orientiert.	Die Kommunikation mit der BiK ist im Gesetzgebungsprozess «REVOS 2020» eingeplant.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Bildung und Sport: Der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.	Eine Erhebung der Schulaufsicht hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Schwimmunterricht durch die Schulen und Gemeinden umgesetzt werden.	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Auf der Volksschulstufe können die Sportlektionen erteilt werden. Auf der Sekundarstufe II wird bei Sanierungen von Schulanlagen darauf geachtet, dass der Bedarf an Sportlektionen künftig gedeckt werden kann. Wo keine baulichen Massnahmen möglich sind, wird das Zumieten von Hallen geprüft.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	In Bearbeitung	In Bearbeitung

Polizei und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2019 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publiversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publiversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie wird voraussichtlich Anfang 2019 erscheinen.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung

		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen.	In Bearbeitung
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.1»	04.12.2017	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkos-ten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.10.2»	04.12.2017	Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Zusätzliche Kürzung Fusionsbeiträge» (45.4.1)	04.12.2017	Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Teilverzicht auf Massnahme 45.11.1»	04.12.2017	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
EP18: «Verzicht auf Massnahme 45.5.2»	04.12.2017	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt

EP 18: «Verzicht auf Massnahme 45.6.3»	04.12.2018	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Planungserklärung im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Die Planungserklärung ist aufgrund der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017 überholt.	Erledigt
Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	30.11.2016	Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.	Die Berichterstattung ist wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgt (vgl. Raumplanungsbericht 2018 Anhang 1, S. 42).	Erledigt
		Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.	Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die Berichterstattung erfolgt im Raumplanungsbericht 2018 (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 14 ff. und Kapitel 4.2.3, S. 22 ff.)	«Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT erwähnten Optimierungen sind aktuell in Bearbeitung. Sie werden insbesondere mit der Überarbeitung des bestehenden Controllingkonzeptes ADT umgesetzt.	In Bearbeitung

	2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die Planungserklärung wird mit einem Drittauftrag JGK / AGR umgesetzt. Der Auftrag hat zum Ziel, das vorhandene Optimierungspotenzial zu evaluieren, Massnahmen zu prüfen sowie Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu liefern für die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“. Der Abschluss des Auftrags ist auf Frühling 2019 geplant.	In Bearbeitung
	3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt.	In Bearbeitung
	4 Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Die Veröffentlichung des nächsten Controllingberichts ADT wird im Jahr 2020 erfolgen.	In Bearbeitung
	5 Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Abläufe und die Zusammenarbeit der im Bereich ADT beteiligten Verwaltungsstellen werden analysiert und Massnahmen für eine bessere Steuerung im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT geprüft.	In Bearbeitung
	6 Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	8 Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche, befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Die Ergebnisse der Weko-Untersuchung müssen abgewartet werden.	In Bearbeitung
	9 «Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein., dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.»	Der Sachplan ADT geht bei Grossprojekten primär von einer Koordinationspflicht zwischen Bauherrschaft und Planungsregion aus. Dies bedeutet, dass die Bauherrschaft sich frühzeitig mit der Planungsregion koordinieren muss. Der Kanton (insbes. AGR und AWA) nimmt dabei bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Die Planungserklärung wird im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT umgesetzt. Dies ist eine Daueraufgabe.	Erledigt

Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird ***vorderhand*** festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		1b zu Leitsatz 3 Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. ***Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.*** Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen und Gespräche ermittelt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt.	In Bearbeitung
		3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge)) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Handlungsbedarf wird gestützt auf die erfolgten fachlichen Abklärungen (Analyse der kantonalen Staatsbeiträge) und Gespräche mit den regionalen Gremien ermittelt.	In Bearbeitung
		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aufgenommen, um im Rahmen der bestehenden Regionalkonferenzperimeter Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit zu diskutieren. Gestützt darauf wird der Handlungsbedarf ermittelt.	In Bearbeitung

		8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Die Erarbeitung einer neuen eigenständigen Strategie wird als nicht zielführend erachtet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Bearbeitung aufgenommen	In Bearbeitung
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Entsprechende Budgeteingaben sind in Prüfung und Vorbereitung.	In Bearbeitung
Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 (Märzsession 2017)		Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.	Es wurde von einer Prüfung abgesehen, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt

		Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.	Das Handlungsfeld wurde nicht erweitert, die Anwaltsaufsichtskommission ist eine gerichtliche Behörde und kann nicht mit der Anwaltsprüfungskommission verglichen werden	Erledigt
		Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Die Wahl bleibt unverändert, die Planungserklärung ist umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In Prüfung	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.15	**Planungserklärung 3:** Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91c der Bauverordnung (BauV;SR 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen in das kantonale Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 4:** Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV))über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 5:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, das der Grosse Rat beschlossen hat, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKWs Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Ferner wurden die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 6:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen, um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben.	In Erarbeitung
	18.11.15	**Planungserklärung 9:** Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Für 2019 wird geprüft, ob öffentliche Ladestationen im kantonalen Energie-Förderprogramm aufgenommen werden können.	In Erarbeitung

Wasserstrategie	31.03.2011	**4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft** Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	**10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften** Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1)verankert werden.	In Erarbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP18) Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktegruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Auf die Massnahme «Reduktion Förderbeiträge» des Entlastungspakets wurde aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 20.11.2017 verzichtet.	Erledigt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2019
Datum RR-Sitzung:	16. Januar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.695
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2018

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2018 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2018

02|00|K|3

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	138-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.401
Eingereicht am:	13.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	05. November 2018
Grosser Rat:	Büro des Grossen Rates

Indiskretionen bei vertraulichen Unterlagen

In letzter Zeit haben sich die Indiskretionen in verschiedenen Bereichen auffallend gehäuft:

- Ein vertraulicher Bericht der FIKO über den Sonderbericht der Finanzkontrolle zum Fall «NETZULG» erschien auszugsweise in einer Tageszeitung.
- Der vertrauliche Bericht der GPK über den Sonderbericht der Finanzkontrolle zum Fall der Preise für Sand und Kies im Kanton Bern fand auszugsweise den Weg in die gleiche Tageszeitung.

Solche Indiskretionen und Veröffentlichungen von geheimen Dokumenten oder Auszüge daraus schaffen nicht unbedingt Vertrauen in die Politik und in die Verwaltung.

Nach meinem Kenntnisstand ergaben die Anklagen bei der Staatsanwaltschaft bei den ersten beiden Fällen keine konkreten Hinweise auf Informanten.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was gedenkt das Büro des Grossen Rats zu unternehmen, um solche Indiskretionen zu verhindern?

2. Sind konkrete Massnahmen vorgesehen oder geplant, um vertrauliche oder geheime Papiere besser vor Indiskretionen zu schützen?

3. Was gedenkt das Büro zu unternehmen, um das verlorene Vertrauen zwischen der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit wieder zu stärken?

4. Hat sich das Büro allenfalls Überlegungen gemacht für eine offensivere Informationspolitik in Zukunft, in dem Sinne, dass weniger Dokumente oder Sitzungsprotokolle als geheim oder vertraulich klassifiziert werden und so die Öffentlichkeit früher und offener informiert wird?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorab liegt es am Büro des Grossen Rates zu betonen, dass Amtsgeheimnisverletzungen dem Kanton in jedem Fall schaden, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall bewusst oder unbewusst erfolgen. Zudem können Amtsgeheimnisverletzungen auf allen behördlichen Stufen eintreten und können davon verschiedenste Stellen betroffen sein (vgl. z.B. Strafanzeige Regierungsrat betreffend Aussprache mit bernischen Ständeräten zum Olympia-Dossier). Amtsgeheimnisverletzungen im politischen Umfeld gefährden im Besonderen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik und auch in die demokratischen Strukturen, weshalb entsprechende Strafanzeigen beförderlich an die Hand genommen werden sollen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Büro allein kann Amtsgeheimnisverletzungen nicht vermeiden. Dem Büro ist es allerdings ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Kantonspersonal, sondern auch die Ratsmitglieder klar dem Amtsgeheimnis unterliegen und deren Verletzung strafrechtsrelevant ist (vgl. Art. 58 PG, Art. 15 Bst. e GRG sowie Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Soweit das Parlament betroffen ist, gibt zudem die Grossratsgesetzgebung noch ausdrücklich vor, dass die Kommissionen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz zu treffen haben (Art. 43 GRG). Entsprechend enthalten die Kommissionsreglemente seit Langem schon Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen bzw. zum Kommissionsgeheimnis und Hinweise aufs Amtsgeheimnis. Die zu treffenden Vorkehrungen sind umso strenger, je schutzwürdiger die Information ist (z.B. aufgrund der politischen Tragweite des Geschäfts oder von Persönlichkeitsrechten Dritter sowie gemäss der möglichen Gefahr von Indiskretionen). So können Kommissionsakte beispielsweise nur einem beschränkten Kreis der Kommission oder nur mit persönlich zuordnerbarer Nummerierung zugänglich gemacht oder überhaupt nur im Kommissionssekretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Solche Massnahmen und die regelmässige Sensibilisierung der Ratsmitglieder für den Geheimnisschutz, auch durch das Büro, tragen dazu bei, Indiskretionen möglichst zu verhindern.

2. Die Kommissionsmitglieder werden regelmässig auf das Kommissionsgeheimnis und die Strafrechtsrelevanz von Amtsgeheimnisverletzungen aufmerksam gemacht, letztmals im Sommer 2018 bei der Verabschiedung der Kommissionsreglemente. Die Sensibilisierung könnte noch ausgebaut werden. Beispielsweise könnte das Büro alle Kommissionen auffordern, die Kommissionsmitglieder eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen zu lassen, so wie das heute schon bei den Aufsichtskommissionen der Fall ist. Bislang hat das Büro davon abgesehen, weil sich diese Kommissionen nur ganz ausnahmsweise mit Amtsgeheimnisverletzungen konfrontiert sahen. Weiter können die Kommissionspräsidien ihre Mitglieder in konkreten Fällen vermehrt auf die Amtsgeheimnisrelevanz hinweisen und von den möglichen Geheimnisschutzvorkehrungen „schärfer“ Gebrauch machen (z.B. vermehrt Einschrän-

kungen der Zugänglichkeit von Dokumenten vorsehen). Die Kommissionspräsidien sind sich allerdings der Problematik schon heute sehr wohl bewusst, und Kommissionen reichen bei Amtsgeheimnisverletzungen regelmässig Strafanzeige ein, es sei denn, eine Direktion oder ein Ratsmitglied könne glaubhaft darlegen, dass eine Amtsgeheimnisverletzung unbewusst erfolgt sei und die Verletzung insgesamt als gering eingestuft wird.

3. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik ist vielschichtig, Indiskretionen betreffen nur einen Aspekt. Für das Vertrauen des Volkes in die Politik können weiter z.B. auch nicht offen gelegte Interessenbindungen, Abhängigkeiten oder Entschädigungen und verstecktes Lobbying als problematisch aufgefasst werden. Es sind also alle Akteure – sowohl Behörden wie Parlament, Regierung und Justiz als auch Private wie insbesondere Parteien und Interessenverbände – gefordert, Debatten fair und offen auszutragen und gegen Amtsgeheimnisverletzungen anzukämpfen.

4. Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass sich das Amts- und Sitzungsgeheimnis für den Regierungsrat sowie das Amts- und Kommissionsgeheimnis für das Parlament im Wesentlichen bewährt haben. Eine offene Information der Öffentlichkeit über Regierungsratsbeschlüsse und Kommissionsberatungen ist gleichwohl möglich und erfolgt praxisgemäss mittels Medienmitteilungen oder -konferenzen jeweils auch zeitnah. Dabei wird regelmässig auch angegeben, wer als Auskunftsperson für weitere Rückfragen zur Verfügung steht, und in den Medienmitteilungen der Kommissionen wird besonders auch über allfällige wesentliche Minderheitenauffassungen informiert, womit die Öffentlichkeit auch darüber auf dem Laufenden ist. Im Übrigen gilt im Kanton Bern schon seit 1995 das Öffentlichkeitsprinzip, welches Interessierten Zugang zu allen amtlichen Dokumenten gewährt, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

   Bei einem grosszügigeren Zugänglichmachen von Kommissionsunterlagen wären Regierung und Verwaltung unter Umständen künftig nicht mehr bereit, die Kommissionen in gleichem Umfang mit Unterlagen, zum Beispiel mit verwaltungsinternen Abklärungen, zu bedienen, was nicht im Interesse der parlamentarischen Arbeit wäre; Kommissionen sollen sich ein umfassendes Bild des zu beratenden Geschäftes machen können. Im Falle eines Klassifizierungssystems müsste dieses zudem verständlich, nachvollziehbar, praktikabel und vor allem auch miliztauglich sein und dürfte jedenfalls nicht zu übermässigem bürokratischen Mehraufwand führen. Insbesondere aber verhindert auch ein Klassifizierungssystem nicht, dass es zu Indiskretionen kommen kann, wie der Fall des Regierungsrates beim Olympia-Dossier bzw. mit einem Klassifizierungssystem zeigt. Aus allen diesen Gründen besteht nach Ansicht des Büros des Grossen Rates keine Veranlassung, das jetzige System zu ändern.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort der Justizleitung

Vorstoss-Nr.:	120-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.377
Eingereicht am:	07.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
JLB-Nr.:	JL 18 43 vom 16.10.2018
Justiz:	Justizleitung
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Praxis der Landesverweisung seit 1. Oktober 2016 im Kanton Bern

Am 28. November 2010 wurden vom Stimmvolk die Volksinitiative zur «Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen und Artikel 121 der Bundesverfassung um vier Absätze erweitert. Kern der neuen Verfassungsbestimmungen ist die obligatorische Landesverweisung von Ausländern, die wegen einer im Deliktkatalog aufgeführten Straftat verurteilt wurden. Der Deliktkatalog wurde mit dem neuen Artikel 66a des Strafgesetzbuches konkretisiert. Zudem wurde eine Härtefallklausel in Ausnahmefällen eingeführt. Weiter sieht Artikel 66a bis die Möglichkeit einer nicht obligatorischen Landesverweisung vor. Am 1. Oktober 2016 traten die neuen strafrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Interpellanten möchten wissen, wie die neuen Gesetzesbestimmungen in der Praxis im Kanton Bern angewendet werden. Dabei sind sie sich bewusst, dass vor dem 1. Oktober 2016 das Staatssekretariat für Migration (SEM) Einreiseverbote auch ohne Wegweisungsentscheid aussprechen konnte, was bei einem Vergleich der Resultate dieser Interpellation mit den Zahlen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu berücksichtigen sein wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele volljährige, ausländische Staatsangehörige wurden im Kanton Bern seit dem 1. Oktober 2016 von einem erstinstanzlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe wegen Begehung einer in Artikel 66a StGB aufgeführten Tat verurteilt und waren im Urteilszeitpunkt im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung?

2. Wie viele waren im Urteilszeitpunkt nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, also in einem Asylverfahren oder Kriminaltouristen?

3. Bei wie vielen davon wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung beantragt?

4. Gegen wie viele davon wurde die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen?

5. Bei wie vielen davon sah das Gericht von der obligatorischen Landesverweisung ab, weil es einen Härtefall annahm?

6. Wenden die erstinstanzlichen Gerichte im Kanton Bern die Härtefallklausel auch bei Mord, Raub, Betrug, Drogen- und Menschenhandel, Diebstahl, organisierter Kriminalität sowie Terrorismus an? Falls ja: In wie vielen Fällen wurde trotz eines oben erwähnten Delikts von einer Landesverweisung abgesehen und ein Härtefall angenommen?

7. Was waren die fünf häufigsten Gründe, nach denen die Behörden einen Härtefall annahmen und deshalb auf das Aussprechen einer Landesverweisung verzichteten?

8. Haben seit dem 1. Oktober 2016 im Kanton Bern mehr kriminelle Ausländer das Land verlassen müssen?

Antwort der Justizleitung

1. In der Geschäftskontrolle der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wird nur die für die Anwendbarkeit von Art. 66a StGB relevante Nationalität der beschuldigten Person erfasst, nicht aber deren ausländerrechtlicher Status. Die Tatbestände und die Sanktionen werden ebenfalls nicht in auswertbarer Weise erfasst. Die Frage kann deshalb nicht mittels einer einfachen Systemabfrage beantwortet werden. Die manuelle Prüfung und Auswertung der einzelnen Dossiers würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

   Die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST) kann die gewünschte Auswertung nicht selber generieren. Das Bundesamt für Statistik (BFS) wertet die Strafurteile nach den gefragten Kriterien aus.

   Die Auswertung der in der Geschäftskontrolle der Gerichte verfügbaren Daten ergibt folgendes: Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2018 schlossen die erstinstanzlichen Gerichte 4‘428 Strafverfahren ab (Urteilsdatum). 1‘350 Strafverfahren enthielten primäre Sachentscheidungen. Davon war in 191 Fällen eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB zu prüfen. In 168 (von 191) Fällen sprach das Gericht die obligatorische Landesverweisung aus. In 15 (von 191) Fällen lagen Härtefälle vor, weshalb das Gericht von der Anordnung der Landesverweisung absah.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB als erfüllt und diejenigen von Art. 66a^{bis} StGB als nicht erfüllt erachtet, kann sie einen Strafbefehl erlassen und unter einlässlicher Begründung den Härtefall zur Anwendung bringen. Die Anzahl jener Fälle wird auf Nachfrage ausserhalb der statistischen Auswertungen erhoben. Anlässlich der letzten Erhebung im März 2018 hat sich ergeben, dass seit dem Inkrafttreten der neuen Strafnorm im Jahre 2016 bis Ende 2017 bei jährlich über 90‘000 Strafbefehlen die Härtefallklausel in sieben Fällen und im ersten Quartal 2018 einmal zur Anwendung gelangt ist

2. Die Frage kann nicht beantwortet werden (siehe unter Frage 1).

3. Siehe unter Frage 1.

4. Siehe unter Frage 1.

5. Siehe unter Frage 1.

6. Wie in Antwort 1 dargelegt, können die Tatbestände nicht elektronisch ausgewertet werden. Die einzelfallweise Analyse der 15 Urteilsdispositive, bei denen der Härtefall bejaht wurde, zeigt folgende Delikte: achtmal Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, dreimal Raub, zweimal sexuelle Handlungen mit Kindern, einmal Gefährdung des Lebens und einmal versuchte schwere Körperverletzung.

7. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft prüfen jeweils im Einzelfall nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Härtefalls erfüllt sind.

8. Die erfragten Angaben werden von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nicht erfasst.

   Gemäss Zentralem Migrationssystem (ZEMIS) des Bundes wurden im Kanton Bern und seit Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative am 1. Oktober 2016 66 Personen mit strafrechtlicher Verurteilung des Landes verwiesen und ausgeschafft (Erhebungsperiode 1. Oktober 2016 - 24. September 2018). Eine signifikante Verschärfung des Wegweisungsvollzugs kann aktuell noch nicht nachgewiesen werden.

   Die erwähnten 66 Personen bilden dabei diejenigen ab, deren
   - Landesverweisung ausschliesslich aufgrund Straffälligkeit vollzogen wurde und
   - deren strafrechtliche Verurteilung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) durch die zuständigen Gerichte mitgeteilt und in der Folge durch das SEM registriert wurde.

   Zwischen dem Zeitpunkt resp. Vollzug eines Urteils und dessen Registrierung im ZEMIS kann u.U. eine zeitliche Differenz bestehen, die dazu führt, dass aktuell noch nicht alle vollzogenen Landesverweisungen abgebildet sind. Dieser Umstand wird derzeit zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) abgeklärt.

   Grundsätzlich ist zudem nicht auszuschliessen, dass auch Personen, welche aus einem anderen Grund einen Wegweisungsentscheid erhalten haben, straffällig waren, also einen Widerrufs-/Nichtverlängerungsentscheid aufgrund kumulierter Widerrufsgründe gesetzt haben. Die Straffälligkeit war in diesen Fällen ein Grund für die Annahme der mangelhaften Integra-

tion, nicht aber der entscheidende Widerrufsgrund, wie dies im Rahmen der mit der Ausschaffungsinitiative verbundenen Gesetzesbestimmungen der Fall ist.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.467
Eingereicht am:	04.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1371/2018 vom 19. Dezember 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Falsche Prioritäten beim TBA und beim Strasseninspektorat des Berner Juras?

In der Woche vom 30. Juli bis zum 3. August 2018 wurde auf der Kantonsstrasse Nr. 1325 Vauffelin-Romont der Abschnitt zwischen der Ausfahrt Ost von Vauffelin bis zum Waldeingang Oversat Richtung Romont neu geteert.

Um eine optimale Arbeitsqualität zu ermöglichen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurde die Strasse für jeglichen Verkehr gesperrt.

Die veröffentlichte Information entsprach überhaupt nicht der Realität, namentlich nicht in Bezug auf den 1. August – einem Feiertag, an dem keine Arbeiten durchgeführt wurden und an dem die Strasse hätte befahren werden können.

Diese Baustelle hat sicherlich ihre Berechtigung. Viele Nutzerinnen und Nutzer fragen sich aber, wie nötig sie ist, und vor allem, ob sie im Vergleich zu anderen Abschnitten, die sich in einem wesentlich schlechteren Zustand befinden, wirklich prioritär ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer ist für die Planung zuständig und beschliesst, welche Abschnitte wann zu sanieren sind?

2. Wie kommt es, dass rund 10 Tage vor Baubeginn eine Firma die Strassenrandlinien geweisselt hat? Diese Markierungen mussten kurz vor dem Belagseinbau wieder herausgefräst werden…

3. In der Publikation im Amtsblatt und auf mehreren Schildern am Strassenrand wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Strasse vom 30. Juli ab 6 Uhr bis am 1. August bis 6 Uhr und vom Donnerstag, 2. August, ab 6 Uhr bis am Freitag, 3. August, bis 23 Uhr gesperrt sein würde. Warum blieb die Strasse auch am 1. August den ganzen Tag über gesperrt?

4. Warum konnte der öffentliche Verkehr zwischen Romont und Vauffelin nicht gewährleistet werden?

5. Warum wurde die Gemeinde Romont nicht über diese Arbeiten informiert? Man hätte sich gewisse Unannehmlichkeiten ersparen können (beispielsweise indem die Grünabfuhr vom Freitag entfallen wäre).

6. Die Kantonsstrasse, die durch Romont bis zum Waldeingang Richtung Grenchen führt, befindet sich in einem jämmerlichen Zustand. Warum hat man sich nicht für diesen Abschnitt entschieden, sondern jenen saniert, dessen Zustand absolut befriedigend war?

Antwort des Regierungsrates

1. Planung und Auswahl der zu sanierenden Kantonsstrassenabschnitte obliegen der Dienststelle Berner Jura des Oberingenieurkreises III des Tiefbauamts.
2. Leider kam es zwischen der Dienststelle Berner Jura und der mit der Neumarkierung beauftragten Firma zu einem Missverständnis. Ergänzende Bestimmungen, namentlich mit Angabe am Boden auf den Abschnitten, deren Markierung erneuert werden muss, wurden bereits getroffen, um solche Fälle inskünftig zu vermeiden.
3. In den amtlichen Publikationen sowie auf den Informationstafeln werden die Sperrzeiten als Richtwerte angegeben. Da die Einsetzung neuer Strassenbeläge stark von den Witterungsbedingungen abhängt, kommt es häufig vor, dass die Verkehrsbeschränkungszeiten kurzfristig verschoben oder geändert werden müssen, wie dies in den amtlichen Publikationen ebenfalls mitgeteilt wird. Die Hitzeperiode von Ende Juli bis Anfang August 2018 hat es unmöglich gemacht, die Strasse wie ursprünglich vorgesehen wieder dem Verkehr freizugeben. Der neue Belag war noch nicht ausreichend abgekühlt, so dass im Falle einer Wiedereröffnung der Strasse ein grosses Spurrinnenrisiko bestand.
4. Der öffentliche Verkehr zwischen Romont und Vauffelin konnte nicht gewährleistet werden, weil es zwischen den beiden Ortschaften keine Umleitungsstrasse gibt. Diese Situation war vorgängig von den ÖV-Diensten diskutiert und akzeptiert worden. Diese hatten verlangt, dass die Arbeiten während der Uhrmacherferien realisiert werden sollten, um die Beeinträchtigungen für die Nutzerinnen und Nutzer zu begrenzen. Diesem Ersuchen wurde entsprochen.
5. Die Gemeinde Romont war über die Arbeiten informiert, steht sie doch auf der Verteilerliste der amtlichen Bekanntmachung in Bezug auf die Sperrung der Strasse. Um die Kommunikation in Zukunft zu verbessern, hat die Dienststelle für den Berner Jura ergänzende Bestimmungen eingeführt.

6. Die Ortsdurchfahrt ist derzeit Gegenstand eines Totalsanierungsprojekts, da dieser Abschnitt in Bezug auf den Fahrbahnzustand, die Verkehrssicherheit sowie die sowohl für den sanften als auch für den öffentlichen Verkehr nötigen Elemente mehrere Mängel aufweist. Um eine reflektierte Investition zu gewährleisten, hat die Dienststelle Berner Jura beschlossen, dass die durch die Ortschaft Romont verlaufenden Strassenbelagserneuerungsarbeiten parallel zu den Sanierungsarbeiten dieses Strassenabschnitts zu erfolgen haben. Die Gemeinde Romont und der Bernjurassische Rat sind über diese Situation im Bilde.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.519
Eingereicht am:	02.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1372/2018 vom 19. Dezember 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verkehrsbehinderungen auf der A6 Thun-Bern endlich verbessern

Jeden Morgen gibt es auf der Autobahn A6 in Richtung Bern während rund 2 bis 3 Stunden infolge zu hohem Verkehrsaufkommen einen kilometerlangen Stau. Die Hauptproblematik besteht bei den Autobahnausfahrten Bern-Ostring bzw. Bern-Wankdorf, durch welche das bereits hohe Verkehrsaufkommen in Richtung A1 Bern-Neufeldbrücke stark belastet wird. Die genannte Situation in den Morgenstunden muss für die Bevölkerung und die Wirtschaft dringend verbessert werden.

Durch die Staus entstehen Zeitverluste von 30 bis 60 Minuten zulasten der Fuhrhalter, Chauffeure und Automobilisten. Die Installationen der teuren Temporeduzierungsanlagen zwischen Thun und Bern auf 80 km/h sind kaum befriedigend für die Verkehrsteilnehmer. Aus den genannten Gründen müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, wie die Benützung des Pannenstreifens während der Stosszeiten. Diese Massnahme wurde im Kanton Zürich auf der Autobahn A1 ab Dietikon bis zum Limmattalerkreuz erfolgreich umgesetzt. Der Pannenstreifen wurde sogar ausgebaut und dient heute als Fahrspur.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, beim Astra vorstellig zu werden und die Verbesserung der Verkehrssituation auf der A6 Richtung Thun-Bern zu verlangen?

2. Ist es auf der genannten Strecke denkbar, während der Stosszeiten den Pannenstreifen bis zur Autobahnausfahrt Bern-Wankdorf zu benutzen?

3. Welche baulichen Massnahmen müssen realisiert werden, um den Verkehrsfluss möglichst schnell und effizient zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die alltägliche Stausituation auf der A6 zwischen Thun und Bern bewusst. Diese Situation ist auch für den Regierungsrat unbefriedigend und muss verbessert werden. Für die Nationalstrasse A6 zuständig ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das in enger Abstimmung mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen verschiedene Massnahmen plant bzw. bereits umgesetzt hat. Eine der Massnahmen, die der Staubildung entgegenwirken sollen, ist das erwähnte System zur Geschwindigkeitsharmonisierung und Gefahrenwarnung (GHGW), das seit kurzem zwischen Muri und Thun in beiden Fahrtrichtungen zur Verfügung steht. Das System basiert auf einer verkehrsabhängigen Regelung des Tempolimits. Bei starkem Verkehrsaufkommen wird es schrittweise auf 100 oder 80 km/h gesenkt. Damit steigt die Leistungsfähigkeit der betreffenden Strasse. Die Fahrzeuge können näher aufschliessen und die Brems- und Beschleunigungsvorgänge nehmen ab. Erste Auswertungen des ASTRA zeigen, dass besonders im staugefährdeten Abschnitt zwischen Rubigen und Muri die Anzahl der Stauereignisse stark reduziert werden konnte. Statt Stau wurde meist nur noch stockender oder zähflüssiger Verkehr festgestellt.

Im Weiteren setzt das ASTRA gegenwärtig beim Anschluss Muri zusammen mit dem Kanton verschiedene Massnahmen um, die ebenfalls eine bessere Abwicklung des Verkehrs zum Ziel haben. Auch beim Anschluss Rubigen wurden diverse Massnahmen umgesetzt, um den Verkehrsfluss zu verbessern.

Langfristig will das ASTRA den Engpass auf der A6 zwischen Muri und Wankdorf mit dem Projekt 'Bypass Bern Ost' beseitigen. Da die Realisierung dieses Projekts noch weit in der Zukunft liegt, plant das ASTRA als Überbrückungsmassnahme eine Pannenstreifenumnutzung (PUN) auf der A6 zwischen Wankdorf und Muri. Die Pannenstreifenumnutzung soll den Verkehrsfluss auf der A6 weiter optimieren und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden erhöhen. Das UVEK hat die Plangenehmigung für das Projekt bereits im Frühjahr 2017 erteilt. Dagegen wurde jedoch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Das Verfahren ist daher noch hängig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Regierungsrat und die zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen stehen bereits in regem Kontakt mit den Verantwortlichen des ASTRA bezüglich der Verkehrssituation auf der A6 Thun – Bern. Verschiedene Massnahmen sind geplant oder wurden bereits umgesetzt. Beim Pannenstreifenumnutzungsprojekt des ASTRA kann der Regierungsrat aktuell nichts zu einer Beschleunigung beitragen. Vorerst sind die Gerichtsentscheide abzuwarten.

2. Ein Pannenstreifenumnutzungsprojekt ist nur auf dem Abschnitt Wankdorf-Muri geplant. Für die übrigen Streckenabschnitte der A6 zwischen Thun und Bern bestehen nach Informationen des ASTRA keine entsprechenden Pläne.

3. Zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der A6 zwischen Thun und Bern sind verschiedene bauliche und Verkehrsmanagement-Massnahmen vorgesehen bzw. bereits umgesetzt. Bauliche Massnahmen umfassen z.B. Anpassungen bei den Anschlüssen oder langfristig der neue Bypass Bern Ost. Verkehrsmanagementmassnahmen umfassen das erwähnte GHGW-System, Dosiersysteme bei den Anschlüssen sowie die Pannenstreifenumnutzung zwischen Wankdorf und Muri.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	164-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.523
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	20/2019 vom 16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was sind die Auswirkungen des Hitzesommers im Kanton Bern und welche Schlussfolgerungen sind zu ziehen?

Wieder einmal erlebten wir einen aussergewöhnlich trockenen und heissen Sommer. Auf den Feldern vertrockneten die Pflanzen. Bäume verloren schon im Sommer ihr Laub. Fische starben in immer wärmeren, immer weniger Wasser führenden Gewässern.

Es ist allerdings zu vermuten, dass wegen des weiterhin hohen Ausstosses von Treibhausgasen in die Atmosphäre ein solcher Sommer künftig gar nicht mehr so aussergewöhnlich sein wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat einen Überblick über die Folgen von Hitze und Trockenheit im Kanton Bern? Lassen sich die Schäden schon jetzt abschätzen? Von Interesse sind auch die Auswirkungen auf den Wald, das Grundwasser und die Gewässer, die Landwirtschaft.

2. Hat der Kanton Bern in diesem Sommer aussergewöhnliche Massnahmen getroffen, um die Auswirkungen von Hitze und Trockenheit abzufedern? Welche? Wie viele Kosten haben diese Massnahmen verursacht?

3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den auf Gemeindeebene getroffenen Massnahmen und deren Kosten?

4. Hat der Regierungsrat aus den Erfahrungen dieses Sommers Schlüsse gezogen, um in Zukunft auf ähnliche oder noch stärkere Hitzewellen besser reagieren zu können? Welche?

5. Ist der Regierungsrat nach den Erfahrungen dieses Sommers bereit, die Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen (Dekarbonisierung) ernsthaft voranzutreiben?

Antwort des Regierungsrates

Der Sommer und der Herbst 2018 waren in der Schweiz überdurchschnittlich heiss und trocken. Der Klimawandel lässt sich zwar nicht an Einzelereignissen messen, trotzdem ist für den Regierungsrat klar, dass die Witterung des vergangenen Jahres ein weiteres Indiz ist für die anthropogen verursachte globale Klimaerwärmung. Der Kanton Bern als Gebirgs- und Wasserkanton ist von den Folgen der Veränderungen überdurchschnittlich betroffen und der Regierungsrat befasst sich deshalb bereits seit längerer Zeit mit diesem Thema. In einem Grundlagenbericht des Amts für Umweltkoordination und Energie (AUE) aus dem Jahr 2010 werden die Folgen des Klimawandels für den Kanton Bern und Handlungsfelder für die notwendigen Anpassungen aufgezeigt. Seither wurden zahlreiche weitere Grundlagen erarbeitet, in denen die Auswirkungen des Klimawandels auf bzw. die Risiken und Chancen für die Schweiz und auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beschrieben sind[1]. In verschiedenen Bereichen werden im Kanton Bern Massnahmen umgesetzt, um auf den Klimawandel zu reagieren (vgl. Motion 121/2017). Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und damit zur Abschwächung der anthropogen verursachten Klimaerwärmung leistet der Kanton Bern mit der Energiestrategie einen wichtigen Beitrag (vgl. Motion 162/2018).

1. Der Regierungsrat hat zum aktuellen Zeitpunkt keinen vollständigen Überblick über die Folgen der warmen und trockenen Witterung im Sommer und im Herbst 2018. Auch können in den meisten Bereichen die Schäden (noch) nicht abgeschätzt werden.

   Wald/Naturgefahren: Allgemein beeinträchtigen Hitze und Trockenheit die Waldleistungen (Schutz vor Naturgefahren, Versorgung mit Rohholz) und erhöhen die Waldbrandgefahr. Im Umfeld der Gletscher und in den Permafrostgebieten können mehr Instabilitäten auftreten (Rutschungen, Stürze), was Infrastrukturen gefährdet, die Fracht von Geschiebe in den Flüssen erhöht und Hochwasser auslösen kann (vgl. plötzlicher Abfluss des Faverges-Gletschersees an der Lenk Ende Juli 2018).

   Wasser und aquatische Lebensräume: Die Grundwasserspeicher waren zu Beginn des Hitzesommers 2018 dank der ergiebigen Niederschläge im Winter 2017/18 generell gut gefüllt. Infolge des grossen Niederschlagsdefizits, das seither zu verzeichnen ist, sind die Grundwasserpegel in allen Regionen bis Ende November 2018 stark gesunken. In den meisten Grundwasservorkommen des Kantons Bern sind derzeit tiefe Grundwasserstände mit weiterhin sinkender Tendenz zu beobachten. Vereinzelt werden neue Tiefststände seit Messbeginn registriert. Falls im Winter 2018/19 keine ergiebigen Niederschläge fallen, wird sich die Niedrigwassersituation im Grundwasser markant verschärfen. Beim Trinkwasser war der Einfluss des trockenen Sommers auf die Wasserversorgungen dank den zu Beginn eher hohen Grundwasserständen bisher gering. Wertvolle aquatische Lebensräume wie Kleingewässer und Moore sind im Sommer 2018 teilweise stark ausgetrocknet. Durch die erhöhten Wassertemperaturen und die teilweise stark reduzierten Abflussmengen in Flüssen ohne Gletscherabfluss haben auch die Fischbestände gelitten. Als Einzelereignis ist dies unproblematisch,

[1] Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz, Strategie des Bundesrates (2012, 2014); Brennpunkt Klima Schweiz, Akademien der Wissenschaften Schweiz (2016); Klimabedingte Chancen und Risiken, BAFU (2017)

bei häufigem Auftreten sind die Auswirkungen auf die Biodiversität jedoch erheblich. Ohne intensive Schnee- und Gletscherschmelze hätte sich die Situation auch für die grösseren Seen und Flüsse verschärft. Bei den Einleitstellen der ARA wirken sich geringe Abflüsse grundsätzlich ungünstig auf das Verdünnungsverhältnis des gereinigten Abwassers aus. Schwache Vorfluter sind hier besonders betroffen.

Landwirtschaft: Die Folgen des Hitzesommers 2018 für die Landwirtschaft im Kanton Bern waren positiv und negativ; Standorte mit Bewässerungsanlagen ergaben überdurchschnittlich hohe Erträge mit sehr guter Qualität. Wo keine Bewässerung möglich war, führten ausgetrocknete Böden und Futtermangel zu Ertragseinbussen. Insgesamt war die Situation der Landwirtschaft im Kanton Bern und insbesondere im Berg- und Hügelgebiet im Vergleich zur Ostschweiz etwas entspannter.

2. Der Kanton Bern hat im letzten Jahr diverse Massnahmen getroffen, um die Auswirkungen von Hitze und Trockenheit abzufedern. Die Gesamtkosten lassen sich aber nicht beziffern.

   Wald/Naturgefahren: Nebst den bereits laufenden Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel und weiteren Forstschutzmassnahmen wurden im Sommer 2018 mit Ausnahme von zeitweiligen Feuerverboten im Wald keine aussergewöhnlichen Massnahmen getroffen.

   Wasser und aquatische Lebensräume: Bei kritischen Gewässern wurden die Pegel permanent überwacht und die Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung teilweise eingeschränkt. Versuchsweise wurde Grundwasser in die Emme geleitet, um Fische mit kühlem Wasser zu versorgen. Mit Notabfischungen wurden auf 70 km Gewässerstrecke rund 40'000 Fische gerettet (Aufwand Fischereiaufseher 300 Stunden, Dritte 1'300 Stunden). Wasserkraftanlagen mit kritischen Restwassermengen wurden schon früh ausser Betrieb genommen. Die damit verbundenen Produktionseinbussen lassen sich noch nicht beziffern, sie dürften jedoch weniger als 10 Prozent betragen. Durch Zusammenschlüsse und Vernetzungen der einzelnen Wasserversorgungen wurde in den letzten Jahren und wird auch in Zukunft die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser auch in trockenen Perioden deutlich erhöht. Beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) wurden für die besonderen Massnahmen insgesamt rund 300 Stunden aufgewendet.

   Landwirtschaft: Im Bereich der Biodiversitätsförderflächen nach Direktzahlungsverordnung wurden einzelne Lockerungen beschlossen, um den Futtermangel zu mindern. Diese Massnahme verursachte keine grösseren Kosten.

3. Einzelne Gemeinden haben die Wasserbezüger dazu aufgerufen, Wasser zu sparen. Der Kanton wird jedoch nicht systematisch über die Lage der Trinkwasserversorgungen informiert. Gemeinden resp. regionale Trinkwasserversorgungen entscheiden in der Regel autonom, ob Wasser der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die landwirtschaftliche Bewässerung verwendet werden darf. Aus den anderen Bereichen sind keine Massnahmen bekannt.

4. Unmittelbar aus den Erfahrungen dieses Sommers hat der Regierungsrat noch keine Schlüsse gezogen. Es werden jedoch, wie bereits erwähnt, verschiedene Massnahmen umgesetzt, um auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren.

   Das Projekt Forstschutz 2019 ff. beispielsweise soll die Leistungsfähigkeit des Waldes erhalten. Das Permafrostmonitoring soll in Zukunft bessere Aussagen zu den Konsequenzen von Hitzewellen auf Massenbewegungen im Hochgebirge erlauben. Die Gletscherüberwachung läuft in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden. Auch beim Waldbrandmanagement sind Verbesserungen geplant.

Es ist davon auszugehen, dass die Landwirtschaft künftig noch mehr Wasser benötigt, was zu Nutzungskonflikten mit anderen Bereichen führen kann (z. B. Tourismus, Fischerei, Umwelt). Es ist eine Daueraufgabe, die Wassernutzung unter Einbezug aller Nutzungsansprüche periodisch zu überprüfen. Um Konflikte zu vermeiden, ist eine partizipative Vorgehensweise mit allen Wassernutzern notwendig. Die Erstellung einer Wasserbilanz wäre wertvoll. Zudem soll das neue Bodeninformations-Konzept dazu beitragen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.

Im Übrigen beabsichtigt der Regierungsrat, das aktuelle, primär auf sektorspezifischen Strategien und Massnahmen basierende Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel in den nächsten Jahren zu überprüfen und abzuklären, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte Massnahmen erforderlich sind (vgl. Punkt 1 der Motion 121/2017 "Klimafolgenabschätzung Kanton Bern", die der Grosse Rat am 22. März 2018 als Postulat überwiesen hat).

5. Das zentrale Instrument des Kantons Bern zur Dekarbonisierung bzw. zur Reduktion des CO_2-Ausstosses ist die kantonale Energiestrategie von 2006, die mit verschiedenen Instrumenten und Massnahmen, beispielsweise in den Bereichen Wärme- und Stromerzeugung, Energienutzung oder Mobilität, umgesetzt wird. Der nächste Bericht zum Stand der Umsetzung und zu den neuen Massnahmen für die Jahre 2019–2022 wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2019 vorgelegt.

   Ein Beitrag nicht zur Reduktion, aber zur Fixierung von CO_2 leisten demgegenüber zum Beispiel die Aufwertung beeinträchtigter Böden im Grossen Moos, das Konzept der regenerativen Landwirtschaft und der Erhalt und die Regeneration von Mooren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.532
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	17/2019 vom 16. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Standortbestimmung zum Klimaschutz nach dem Hitzesommer 2018: Steht die Politik des Kantons Bern im Einklang mit dem Klimavertrag von Paris?

Im vergangenen Sommer 2018 war es in der Schweiz im Mittel rund 3,5 Grad Celsius wärmer als im Durchschnitt der klimatologisch relevanten Vergleichsjahre (1961-1990). Und es war noch trockener als im berühmten Hitzesommer 2003. Der Sommer 2018 wird somit wohl zu den zehn heissesten Jahren gehören, die in den rund 140 Jahren seit Beginn vergleichbarer Klimamessungen festgestellt wurden und allesamt in den letzten zwei Jahrzehnten auftraten. Deshalb ist der vergangene Sommer 2018 ein weiteres untrügliches Zeichen für die fortschreitende Klimaveränderung.

Um den Klimawandel in einigermassen verkraftbaren Grenzen zu halten, hat die Staatengemeinschaft im Dezember 2015 im Klimavertrag von Paris das Ziel festgelegt, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Das Abkommen trat am 4. November 2016 in Kraft und ist im Sommer 2017 auch vom schweizerischen Parlament genehmigt worden. Es ist völkerrechtlich bindend. Damit es eingehalten werden kann, sind in der Schweiz nicht bloss Massnahmen auf Bundesebene, sondern auch unterstützende und eigenständige Schritte auf Kantons- und Gemeindeebene nötig.

Um die Ziele des Klimaabkommens von Paris zu erfüllen, müssen die globalen Treibhausgas-Emissionen in den nächsten Jahrzehnten null erreichen. Man spricht in diesem Zusammenhang

auch von Dekarbonisierung. Das Ziel sind eine Gesellschaft und eine Wirtschaft, die im Endeffekt vollständig ohne fossile Energien auskommen. Die Schweiz und der Kanton Bern sind von diesem Ziel noch weit entfernt – und zwar nicht nur wegen der meist diskutierten hohen Emissionen von CO_2- und anderen Treibhausgasen im eigenen Land. Laut Bundesamt für Statistik sind die durch Importe bedingten Emissionen im Ausland doppelt so hoch wie die Emissionen im Inland.[1] Die durch die Schweiz insgesamt verursachten Emissionen sind folglich drei Mal so hoch, wie es auf den ersten Blick scheint. Im Rahmen des nationalen CO_2-Gesetzes werden Kompensationen im Ausland kontrovers diskutiert. Wenn weltweit der Ausstoss null erreicht werden soll, sind Kompensationen im Ausland nicht zielführend.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bis wann müssen die Emissionen weltweit auf null sein, um das Ziel nach Pariser Abkommen von «deutlich unterhalb» von 2 Grad zu erreichen? Was ist diesbezüglich der wissenschaftliche Kenntnisstand? (Das aktive Entfernen von CO_2 aus der Atmosphäre ist zwar technisch denkbar, jedoch kaum finanzierbar. Diese Option soll deshalb hier nicht berücksichtigt werden.)

2. Die Schweiz importiert mehr graue Energie (und somit Emissionen), als sie exportiert. Das gilt auch für den Kanton Bern. Importeure haben es generell viel einfacher, ihre Emissionen zu reduzieren. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Import-Länder (wie die Schweiz) ihre Emissionen schneller auf null reduzieren sollten als Export-Länder?

3. Bis wann müssen in der Schweiz und damit auch im Kanton Bern die Inland-Emissionen auf null reduziert werden, um das Ziel des Pariser Klimavertrags zu erreichen?

4. Welches kantonale CO_2-Senkungsziel wird im Kanton Bern mit den bisher beschlossenen Massnahmen bis wann erreicht? Wie stark kann dieses Ziel mit der vom Grossen Rat beschlossenen Revision des Energiegesetzes verbessert werden? Wie beurteilt der Regierungsrat die beiden anvisierten Zielwerte im Lichte der Erfordernisse des Klimaabkommens von Paris?

5. Reicht der technische Fortschritt alleine, um die Reduktionsziele gemäss Pariser Klimaabkommen zu erreichen? Was ist der wissenschaftliche Kenntnisstand diesbezüglich?

6. Welche zusätzlichen Massnahmen plant der Regierungsrat konkret zur Dekarbonisierung? Sind die geplanten Massnahmen ausreichend, um die notwendige Dekarbonisierung (Null-Emissionen) schnell genug zu erreichen? Falls nicht: Welche zusätzlichen Massnahmen kämen in Frage?

7. Ist der Regierungsrat bereit, zwecks Aktualisierung oder Ergänzung der kantonalen Energiestrategie 2006, die er bezüglich Umsetzungsstand und Weiterführung letztmals noch vor der Klimakonferenz von Paris beurteilt hat, eine umfassende Klimaschutzstrategie zu formulieren und dem Grossen Rat zu unterbreiten? Wäre die Ausarbeitung der «kantonalen Anpassungsstrategie zum Klimawandel», die der Grosse Rat mit der Annahme des Postulats 121-2017 im März 2018 befürwortet hat, nicht eine gute Gelegenheit für eine derartige umfassende Standortbestimmung und Strategie-Weiterentwicklung zum Klimawandel?

[1] Die Emissionen für die Herstellung von Exportprodukten werden in dieser Berechnung abgezogen.

8. Ist der Regierungsrat bereit, den Klimaschutz zu einem zentralen Schwerpunkt seiner Legislaturziele und Richtlinien für die Regierungspolitik 2019-2022 zu machen? Falls nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Der überaus heisse und trockene Sommer 2018 hat die Notwendigkeit und Dringlichkeit von verstärkten Massnahmen zum Klimaschutz aufgezeigt. Eine kantonale Standortbestimmung ist unverzüglich vorzunehmen, damit keine Zeit verloren geht und bei anstehenden Behörden und Volksentscheiden die Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen des historischen Klimaabkommens von Paris geklärt ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend spürbar werden und entsprechende Anstrengungen zur Reduktion der CO_2-Emissionen nötig sind. Gerade auch wegen der auffälligen Wetterverhältnisse im Sommer 2018 sind immer mehr Menschen sensibilisiert und erkennen, dass wir zur Erreichung der Klimaschutzziele vereinte Anstrengungen auf allen Ebenen unternehmen müssen. Die Verantwortung des Kantons liegt primär im Gebäudebereich, hier gilt es auf kantonaler Ebene anzusetzen.

1. Der Weltklimarat (IPCC) veröffentlichte am 8. Oktober 2018 einen Sonderbericht zu dieser Frage (http://ipcc.ch/report/sr15/). Im Vergleich zum regulären IPCC Bericht von 2013 wurde das CO_2-Budget leicht nach oben korrigiert und erstmals wurden die Konsequenzen und Bedingungen für das 1.5°C-Grad-Ziel aufgezeigt. Netto müssen die Emissionen bis zum Jahr 2050 auf null gesenkt werden. Dies entspricht in etwa auch den bisherigen Annahmen für das 2°C-Grad-Ziel.

2. Infolge des Klimaübereinkommens von Paris wird das geltende CO_2-Gesetz für den Zeitraum von 2021 bis 2030 totalrevidiert. Die internationale Klimapolitik ist Sache des Bundes. Der Regierungsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass der hohe Lebensstandard in der Schweiz u.a. mit dem Import von CO_2 belasteten Gütern zusammenhängt.

3. Das Abkommen von Paris vom Dezember 2015 bezieht alle Länder ein, ohne den einzelnen Staaten fixe Klimaziele vorzuschreiben. Die Reduktion der CO_2-Emissionen ist als gemeinsames Ziel bis 2050 formuliert. Dabei sollen die industrialisierten und ressourcenreichen Länder die benötigte Unterstützung bereitstellen, damit es allen Ländern finanziell möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Darin eingeschlossen ist auch die Kompensation der Exportüberschüsse.

4. Gebäudebereich: Aktuell verantwortet der Gebäudebereich rund 30 % der inländischen CO_2-Emissionen. Der aktuelle Bericht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über "Die Wirkung der Klima- und Energiepolitik im Gebäudebereich in den Kantonen" liefert zum ersten Mal quantitative Abschätzungen der Wirkung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn). Da die CO_2-Abgabe und die Förderung nicht berücksichtigt werden, sind Reduktionswerte zu erwarten, die substantiell unter den realen Werten liegen. Denn einerseits ist der Einfluss der CO_2-Abgabe unbestritten gross und andererseits verfügt der Kanton Bern schweizweit über eines der umfassendsten Förderprogramme im Gebäudebereich. Gemäss den Abschätzungen des BAFU beträgt die Reduktion der CO_2-Emissionen im Gebäudebe-

reich durch kantonale Klima- und Energievorschriften im Kanton Bern ca. 11.5 ktCO_2 pro Jahr. Dies entspricht ca. 0.5 % der absoluten jährlichen CO_2-Emissionen im Gebäudebereich. Die Revision des kantonalen Energiegesetzes strebt energieeffiziente Gebäude an, damit diese möglichst CO_2-neutral betrieben werden können. Die grosse Herausforderung bleibt die tiefe Sanierungsrate im Gebäudebestand. Schätzungen aus der schweizerischen Gesamtenergiestatistik zeigen, dass im Gebäudebereich bis 2020 eine Reduktion der CO_2-Emissionen von ca. 30 % gegenüber 1990 erreicht wird. Damit wird das Zwischenziel (– 40 %) für 2020 um 10 %-Punkte verfehlt*.

Verkehr: Rund ein Drittel aller CO_2-Emissionen im Kanton Bern stammt aus dem motorisierten Verkehr. 2016 lagen die schweizweiten CO_2-Emissionen aus dem Verkehr 3 % über dem Wert von 1990. Damit wird es immer schwieriger das Zwischenziel von –10 % zu erreichen*. Der Einfluss des Kantons auf den Verkehr liegt primär bei Massnahmen in der Raumplanung, beim ÖV-Angebot und bei der Förderung der Elektromobilität. Strategien dazu von Bund und Kanton sind in Vorbereitung. Eine entscheidende Wirkung zur Reduktion der CO_2-Emissionen im Verkehrsbereich wird von der Totalrevision des CO_2-Gesetzes erwartet.

Industrie: Insgesamt haben die CO_2-Emissionen des Industriesektors seit 1990 abgenommen. Sie sind auf Kurs zur Erreichung des Zwischenziels von –15 %*. Dieser Erfolg ist hauptsächlich auf die CO_2-Abgabe und die Möglichkeit von Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zurückzuführen. Grossverbraucher verpflichten sich dabei zu Energieoptimierungen und werden entsprechend von CO_2-Abgaben befreit. Während der Ausstoss von Treibhausgasen durch den Energieverbrauch der Industrie deutlich reduziert werden konnte, haben die Emissionen aus industriell hergestellten, klimawirksamen Substanzen (z. B. Kältemittel in Kühl- und Klimaanlagen) stark zugenommen.

5. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens sind erreichbar, aber die Rahmenbedingungen sind dabei von grosser Bedeutung. Der Weg führt über die Entwicklung von Gütern, Dienstleistungen und Prozessen, die den gleichen oder sogar einen besseren Nutzen mit weniger Emissionen und geringerem Ressourcenverbrauch ermöglichen. Dazu braucht es Rahmenbedingungen, die Planungs- und somit Investitionssicherheit schaffen und nachhaltiges Handeln konsequent belohnen.

6. Der kantonale Einflussbereich liegt vorwiegend bei den Gebäuden und teilweise bei der Industrie. Zusätzliche Massnahmen in diesen Bereichen sind in der Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz enthalten. Ob diese Massnahmen ausreichen werden, wird sich zeigen, wenn die Revision des Energiegesetzes in der Volksabstimmung angenommen wird.

7. Die Ziele der Energiestrategie beziehen sich auf das Jahr 2035. Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, haben sich die Ziele auch durch den kürzlich erschienenen Sonderbericht des IPCC nicht geändert. Die Ziele werden erreicht, wenn in jeder Legislaturperiode die notwendigen Schritte in Richtung der Ziele unternommen und entsprechende Meilensteine erreicht werden. Hierzu erarbeitet der Regierungsrat für jede Umsetzungsperiode einen Massnahmenplan (Art. 8 Kantonales Energiegesetz, KEnG). Die Massnahmen berücksichtigen den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen. Nach jeder Legislaturperiode erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie und zeigt den notwendigen Handlungsbedarf auf. Falls notwendig,

nimmt er Änderungen bei den Bereichszielen der Energiestrategie vor (Art. 7 KEnG). Die Erarbeitung einer zusätzlichen Klimaschutzstrategie ist daher nicht erforderlich.

8. Die Ergebnisse des kürzlich erschienenen Berichts zur Nachhaltigen Entwicklung und Bilanz der Legislaturplanung 2015–2018 sind in die Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 eingeflossen. Der Klimaschutz verfügt darin mit dem CO_2-Ausstoss über einen eigenen Indikator. Die Wichtigkeit des Klimaschutzes ist dem Regierungsrat bewusst.

*BAFU 2017: "Beurteilung der Erreichung der sektoralen Zwischenziele 2015 und erste Schätzung zur Zielerreichung 2020", Regine Röthlisberger.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.617
Eingereicht am:	16.10.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22. November 2018
RRB-Nr.:	7/2019 vom 08. Januar 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 bis 2021 Gemeinde Leissigen – Umstellung von Bahn auf Bus

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 gegen den Willen der Einwohnergemeinde Leissigen beschlossen, dass die Därliger und Leissiger in Zukunft (nach über 100 Jahren Bahnbetrieb) auf den Bus umzusteigen haben.

Dazu wurde eine Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez-Interlaken Ost in Auftrag gegeben, die der BaK (vorberatende Kommission) und dem Grossen Rat als Grundlage für den obigen Entscheid dienen sollte.

In Artikel 34 der Kantonsverfassung steht:

[1] Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung.

[2] Sie fördern den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Für die Einwohnergemeinde Leissigen und die neu gegründete IG Leissigen Futura sind die Resultate und insbesondere die Nutzwertanalysen, die letztlich zu einem nicht nachvollziehbaren Beschluss führten, mit groben Fehlern behaftet.

Am 12. September 2018 hat eine Delegation des Gemeinderats Leissigen und der IG Leissigen Futura Regierungsrat Christoph Neuhaus und Christian Aebi vom Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination mittels detaillierten Präsentationen über das Unverständnis und den Unmut des vom Grossen Rat getroffenen Entscheids direkt orientiert.

Des Weiteren wird die BLS in den nächsten Wochen diverse Projekte (Kreuzungsstelle, Kurvenbegradigung sowie Rangier- und Abstellanlage Seebacher) öffentlich auflegen, bei denen seitens der Behörden und der Bevölkerung von Leissigen mit grossem emotionalem Widerstand (Einsprachen) zu rechnen ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die verworrene Situation bezüglich der zweckmässigsten ÖV-Verbindung von Leissigen zu klären?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Entscheid des Grossen Rates die Kantonsverfassung verletzt?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat die Umstellung auf einen Busbetrieb auf der A8 vor, die in allen Teilen (Staus, schwierige Einfahrt, Winter, Fahrplaneinhaltung, Sicherheit der Schülertransporte usw.) eine Verschlechterung gegenüber dem Bahnbetrieb darstellt?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, im Sinne von politischer Redlichkeit und Ehrlichkeit den Teil aus dem Gesamtbeschluss des Grossen Rates zu sistieren und v. a. überprüfen zu lassen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Rolle und Stellungnahme der Geschäftsleitung und des Vorstands der Regionalkonferenz Oberland-Ost zu hinterfragen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die «Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez-Interlaken Ost» in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Leissigen und der IG Leissigen Futura zu hinterfragen, neu zu gewichten und zu sensitivieren?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die neusten bahnbezogenen Fakten (inkl. fairer Kostenrechnungen) in die Beurteilung miteinzubeziehen?
8. Ist der Regierungsrat bereit, die Bedenken, Nöte und Auswirkungen einer Umstellung auf den Bus mit der Gemeinde Leissigen und der IG Leissigen Futura aufzuarbeiten?
9. Ist der Regierungsrat bereit, die überhastete Entscheidung zugunsten der Fakten, der Politik und der Meinung der Betroffenen zu sistieren, bis überzeugende Entscheidungsgrundlagen bereitstehen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, einzelne Teilprojekte der BLS/SBB professionell überprüfen zu lassen?
11. Ist der Regierungsrat dabei bereit, die Teilprojekte in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit und Belastung der Grundeigentümer und der Gemeinde Leissigen zu prüfen und zu gewichten?
12. Ist der Regierungsrat bereit, mit der Bevölkerung von Leissigen (vertreten durch den Gemeinderat) und der IG Leissigen Futura Notwendigkeiten und Änderungen zu besprechen?

Begründung der Dringlichkeit: Da die BLS in den nächsten Wochen die öffentliche Auflage startet, bei der mit starker Gegenwehr (Einsprachen) seitens der Leissiger Bevölkerung zu rechnen ist, ist hier bestimmt auch der Regierungsrat gefordert. Zudem ist zu beachten, dass die Einwohnergemeinde Leissigen und die neugegründete IG Leissigen Futura (mit inzwischen über 1000 Mitgliedern und Sympathisanten) die Wichtigkeit des Anliegens darlegen werden, was berücksichtigt werden sollte.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat am 19. März 2013 mit dem Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2014–2017 den Regierungsrat beauftragt die Verkehrsmittelart zwischen Spiez und Interlaken zu überprüfen. Grund war die zum Teil sehr schwache Belegung der Züge und die schlechte örtliche Erschliessungssituation von Därligen.

In der Folge hat das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination eine entsprechende Studie durchgeführt. In der Begleitgruppe, in der sämtliche Planungsschritte und die Bewertungsmethodik festgelegt wurden, waren die betroffenen Regionen, Gemeinden und Transportunternehmungen vertreten.

In der Studie wurden die Erschliessungen per Bahn oder Bus verglichen. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Erschliessungsqualität von Bahn und Bus vergleichbar sind. Aus wirtschaftlicher Sicht hat die Buserschliessung jedoch sehr deutliche Vorteile, sobald der Halbstundentakt des Fernverkehrs Bern – Interlaken eingeführt wird.

In der durchgeführten Mitwirkung sprachen sich insbesondere die Regionalkonferenz Oberland Ost, die Regionale Verkehrskonferenz Oberland West, sowie die Gemeinden Interlaken und Spiez für die Buserschliessung aus. Für die Bahnvarianten setzten sich die Gemeinde Leissigen, die Bahnunternehmung BLS und die Vereinigung ProBahn ein.

Der Grosse Rat hat mit dem Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2018–2021 am 23. März 2017 nach ausführlicher Debatte die Umstellung von Bahn auf Bus zwischen Spiez und Interlaken beschlossen. Die Gemeinde Leissigen hatte sich vor der Grossratsdebatte intensiv für die Beibehaltung der Bahnerschliessung eingesetzt.

Zu den Fragen:

1. Der Grosse Rat hat den Umstellungsentscheid nach intensiver Debatte getroffen. Alle von der Gemeinde Leissigen bisher vorgebrachten Argumente waren zum Zeitpunkt des Grossratsentscheids bekannt und wurden in der Grossratsdebatte angesprochen. Der Grossratsbeschluss ist für den Regierungsrat verbindlich. Er hat weder die Kompetenz noch einen Anlass, auf den Umstellungsentscheid zurückzukommen.

2. Der Regierungsrat sieht keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung der Kantonsverfassung durch den Grossen Rat.

3. Der Busbetrieb auf der A8 ist gemäss allen durchgeführten Abklärungen machbar. Bei der Fahrplangestaltung wurde die Situation auf der A8 berücksichtigt. Leider hat es die Gemeinde Därligen abgelehnt, eine alternative und konfliktfreiere Einfahrt in die A8 genauer zu prüfen.

4. Der Regierungsrat respektiert den Entscheid des Grossen Rats vom März 2017.

5. Nein, denn dazu besteht kein Anlass. Die Stellungnahme wurde auf dem üblichen Weg erarbeitet und verabschiedet.

6. Die Studie wurde unter Einbezug der Betroffenen erarbeitet. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, die Studie zu in Frage zu stellen.

7. Mit der bundesrätlichen Botschaft zum Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur hat sich jüngst bestätigt, dass der Halbstundentakt im Fernverkehr zwischen Bern und Interlaken eingeführt werden soll. Weitere neue Fakten, die im Zusammenhang mit der Busumstellung relevant wären, liegen nicht vor.

8. Der Regierungsrat hat Kenntnis von der Besorgnis in der Bevölkerung von Leissigen und bedauert, dass die Bedenken trotz einer durchgeführten Aussprache bisher nicht ausgeräumt werden konnten. Die Bedenken der IG Futura waren bereits zum Zeitpunkt des demokratischen Grossratsbeschlusses bekannt.

9. Wie bereits erwähnt ist der Grossratsbeschluss für den Regierungsrat verbindlich. Der Regierungsrat kann nicht nachvollziehen, inwiefern die Entscheidung des Grossen Rats überhastet gewesen sein soll. Die Debatte war sehr intensiv und alle Argumente für und gegen die Umstellung waren dem Grossen Rat bekannt.

10. Für die Bewilligung der BLS-Teilprojekte ist der Bund zuständig. SBB-Teilprojekte sind dem Regierungsrat auf dieser Strecke nicht bekannt. Die BLS haben im Rahmen der Projekterarbeitung bereits Projektanpassungen vorgenommen, um den Bedenken aus Leissigen Rechnung zu tragen. Insbesondere wird auf eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit verzichtet.

11. Im Rahmen des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens des Bundes werden die aufgeführten Aspekte berücksichtigt.

12. Der Regierungspräsident hat sich bereits im Oktober in Leissigen über die Bedenken informieren lassen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.553
Eingereicht am:	04.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	1358/2018 vom 19. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Flughafen Bern-Belpmoos: Wie geht es weiter mit dem Flughafeninvestitionskredit?

Nach dem Grounding von SkyWork ist die Ausgangslage bezüglich Ausbau des Flughafens sicherlich nicht mehr die gleiche. Da der Kanton einen Investitionskredit von 2 Mio. Franken gesprochen hat, ist es von allgemeinem Interesse, wie die Flughafen Bern AG ihre weitere Planung sieht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Steht oder stand die Regierung seit dem Grounding von SkyWork mit der Flughafen Bern AG in Kontakt?
2. Gibt es konkrete Aussagen bezüglich des weiteren Vorgehens beim Flughafenausbau?
3. Wie steht es mit dem im Vortrag (Kap. 3.3.6) erwähnten Leistungsvertrag?

Begründung der Dringlichkeit: Aus aktuellem Anlass.

Antwort des Regierungsrates

Der Flughafen Bern mit den vier Standbeinen Linien- und Charterverkehr, Business Aviation, nicht gewerbsmässiger Flugverkehr (inklusive Bundesflüge und Flugschulung) sowie Non-Aviation-Bereich hat wichtige Funktionen für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Kanton Bern. Im Jahr 2017 verzeichnete er rund 48‘000 Flugbewegungen, wobei der Bereich Linien- und Charterverkehr rund 6‘000 Flugbewegungen ausmachte. Die SkyWork Airlines war seit 2017 einziger Anbieter von ganzjährigen Linienverbindungen von und nach Bern und einer der Hauptkunden der Betreiberin Flughafen Bern AG. Der Konkurs hat entsprechende wirtschaftliche Konsequenzen. Die Flughafen Bern AG hat deshalb am 20. September 2018 die vorläufige Sistierung der Investitionsprojekte und die Überprüfung der bisherigen Strategie kommuniziert.

In der März-Session 2018 hat der Grosse Rat einen Investitionsbeitrag in der Höhe von 2 Millionen Franken an die Flughafen Bern Infrastruktur AG bewilligt. Der Regierungsrat hat in abschliessender Kompetenz ein zinsloses NRP-Bundesdarlehen über 4 Millionen Franken genehmigt und ist eine Eventualverpflichtung über 2 Millionen Franken für die Haftung gegenüber dem Bund eingegangen. Die Leistungen des Kantons sind an die Bedingung geknüpft, dass das Bauprogramm 2018 - 2020 tatsächlich realisiert wird. Aufgrund der Sistierung des Projektes durch die Flughafen Bern AG ist noch keine Zahlung erfolgt[1].

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die zuständige Volkswirtschaftsdirektion steht im Kontakt mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Flughafen Bern AG.

2. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang die geplanten Investitionen in den nächsten Jahren realisiert werden können, obliegt der Flughafen Bern AG.

3. Der Abschluss eines Leistungsvertrages erfolgt üblicherweise vor dem Baubeginn und vor der ersten Auszahlung des Kantonsbeitrages. Da der Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG die geplanten Ausbauprojekte vorläufig sistiert hat, besteht zurzeit kein Anlass für den Abschluss eines Leistungsvertrages.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Vgl. auch Interpellation 168-2018 (de Meuron, Grüne, Thun) „Keine Steuergelder mehr für den Ausbau des Flughafens Belp nach dem Grounding von SkyWork!

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	089-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.320
Eingereicht am:	21.05.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1292/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hat der Service public der Post noch eine Zukunft?

Vor genau einem Jahr bestätigte die Post, dass sie bis 2020 in der ganzen Schweiz hunderte Poststellen schliessen werde, dies, nachdem im Herbst 2016 darüber informiert worden war, dass von den 1400 Poststellen rund 800 bis 900 geschlossen werden sollen. Ein Teil von ihnen (4000 gegenüber 3700 Mitte 2017) wird durch Postagenturen ersetzt, die in Dorf- und Quartierläden untergebracht werden. Rund 1200 Mitarbeitende der Post werden von den umfassenden Restrukturierungsmassnahmen betroffen sein.

Im Kanton Bern sind 76 Poststellen gefährdet, 92 Poststellen sind bis mindestens 2020 garantiert. Im Berner Jura sollen die Poststellen in Corgémont, Court, Crémines, Orvin, Péry-La Heutte und Reconvilier verschwinden. Auch Biel ist betroffen (Gurzelen, Neumarkt und Mett).

Seit dieser Ankündigung hat die eidgenössische Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats eine Motion eingereicht, die den Bundesrat beauftragt, die Postgesetzgebung wie folgt anzupassen:

Die Messkriterien für die Erreichbarkeit müssen auf der regionalen Ebene festgelegt werden. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs müssen zudem die gleichen Erreichbarkeitskriterien wie für postalische Dienstleistungen gelten. Ebenfalls muss in den Postagenturen die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (mit Ausnahme von Barüberweisungen) gewährleistet sein. Die Motion muss von den eidgenössischen Räten noch behandelt werden. Der Bundesrat hat seine Ablehnung gegenüber der Motion bereits zum Ausdruck gebracht. National-

und Ständerat stehen dem Vorgehen der eidgenössischen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats allerdings etwas nuancierter und offener gegenüber.

Das eidgenössische Postgesetz sieht im Übrigen unter dem 2. Abschnitt «Grundversorgung» in Artikel 14 Absatz 8 Folgendes vor: «Der Bundesrat bestimmt die Postdienste im Einzelnen und legt die Vorgaben zum Zugang nach Rücksprache mit den Kantonen und Gemeinden fest.»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Haltung hat der Kanton Bern gegenüber der Strategie der Post? Wurde er in Bezug auf die laufende Umstrukturierung der Poststellen konsultiert?
2. Folgt der Regierungsrat den Erwägungen der eidgenössischen Räte bezüglich der Erreichbarkeit?
3. Wie gedenkt der Kanton Bern den Service public in den Regionen zu schützen, die abseits der urbanen Zentren liegen und die a priori härter von den Sparmassnahmen der Post betroffen sind?
4. Die laufende Neustrukturierung der Post löst in anderen Kantonen heftige Reaktionen aus. Am kommenden 10. Juni werden die Stimmberechtigten im Kanton Schaffhausen über ein Moratorium bezüglich der Schliessung von Poststellen und SBB-Schaltern abstimmen. Wie steht der Kanton zu dieser Volksinitiative?
5. Denkt der Kanton Bern, dass die Verwaltung des Postnetzes in der Hand des Bundes bleiben soll, wenn man weiss, wie wenig Einfluss ihm das angesichts der zunehmenden Liberalisierung der Kommunikationsmittel verleiht?
6. Kennt der Kanton Bern die Vertragsbedingungen der Partnerschaft zwischen der Post und ihren Postagenturen in Dorf- und Quartierläden?

Quellen:

- https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173012
- Eidg. Postgesetz: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070597/index.html
- www.rts.ch: https://www.rts.ch/play/tv/19h30/video/la-poste-une-initiative-populaire-demande-un-moratoire-sur-la-fermeture-des-offices-postaux-et-guichets-cff-a-schaffhouse?id=9582365&station=a9e7621504c6959e35c3ecbe7f6bed0446cdf8da

Antwort des Regierungsrates

Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Der Kanton Bern hat seine Versorgungsziele deshalb im Richtplan definiert[1]: Er strebt eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen an, die auf die Siedlungsentwicklung und Zentrenstruktur des Kantons abgestimmt ist. Die Form des Angebots ist dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt.

Der laufende Umbau des Poststellennetzes wird auch im Kanton Bern in der Bevölkerung und in der Politik mitverfolgt und diskutiert. Der Grosse Rat hat in der Januar-Session 2017 ein Postulat

[1] Vgl. Massnahmenblatt C_09 des Kantonalen Richtplanes 2030, das die Federführung für Fragen der Grundversorgung im Bereich Telekommunikations- und Postdienstleistungen der Volkswirtschaftsdirektion zuordnet.

überwiesen, das sich gegen einen Abbau des Service public bei der Post richtet und eine stärkere Einflussnahme des Kantons fordert[2].

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung mit neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Dienstleistungen der Post. In seiner Stellungnahme[3] unterstützt er insbesondere

- die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton (Art. 33 Abs. 4),
- die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen (Art. 33 Abs. 5bis),
- die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen (Art. 33 Abs. 8).

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde von der Schweizerischen Post AG im Oktober 2016 über die geplante Weiterentwicklung des Postnetzes in der Schweiz schriftlich informiert. Ansprechpartner der Post für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Poststellennetzes sind jedoch die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen sowie die Städte Bern, Biel und Thun. Deshalb hat der Regierungsrat dazu nicht Stellung genommen.

2. Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehenen Anpassungen bezüglich Erreichbarkeit im Rahmen der laufenden Revision der Postverordnung.

3. Der Regierungsrat setzt sich für einen leistungsfähigen Service public ein. Zentral ist ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Regionen und Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots ist dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

4. Der Regierungsrat nimmt nicht Stellung zu Volksinitiativen und politischen Geschäften in andern Kantonen, wenn er davon nicht direkt betroffen ist. Deshalb hat er sich zur Volksinitiative im Kanton Schaffhausen „Moratorium für Schliessung der Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen“[4] nicht geäussert.

5. Aus Sicht des Regierungsrates ist die heutige Regelung, bei der die Anforderungen und Kriterien an die von der Post zu erbringenden Dienstleistungen und an die Zugangspunkte in der Postverordnung definiert werden, sinnvoll.

6. Der Kanton Bern hat keine Kenntnisse über die detaillierten Vertragsbedingungen. Die Verträge zwischen der Post und ihren Partnern sind privatrechtlicher Natur.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Postulat 223-2016 (Hügli, Biel/Bienne, SP), Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern.
[3] 851/2018 vom 22. August 2018
[4] Diese Volksinitiative wurde von Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Schaffhausen am 10. Juni 2018 mit 54,3 % Nein gegen 45,7 % Ja abgelehnt.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	098-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.344
Eingereicht am:	03.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1267/2018 vom 28. November 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mit Drohnen Rehkitze vor dem Mähtod retten

Jährlich sterben in der Schweiz rund 3000 Rehkitze bei Unfällen mit landwirtschaftlichen Maschinen, wenn die Felder gemäht werden. Für die Landwirte haben diese Unfälle höchst negative Auswirkungen auf die Futterqualität. Unfälle mit Tieren führen zu einer Kontaminierung des Futters mit Erregern, was bis zum Tod des Viehs führen kann. Im Kanton Waadt haben Vereine die Operation «Rettung von Rehkitzen» lanciert, die darin besteht, den Landwirten kostenlos einen Drohnendienst anzubieten, damit in den Feldern Rehkitze aufgespürt werden können. Diese Methode stiess bei den Waadtländer Landwirten auf grosses Echo. Im Kanton Neuenburg gab es ebenfalls solche Drohneneinsätze. Sie stiessen zunächst auf den Widerstand der kantonalen Behörden, die sich aber schliesslich einverstanden erklärt haben, den Einsatz von Drohnen zu bewilligen, um Rehkitze aufzuspüren und vor dem Mähtod zu retten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat die Probleme der Landwirte bekannt, die entstehen, wenn das Tierfutter aufgrund von Tierunfällen (insbesondere von Unfällen mit Rehkitzen) kontaminiert wird?

2. Wie sieht die Praxis des Kantons Bern im Bereich der Bewilligungen für den Einsatz von Drohnen zum Schutz von Tieren und insbesondere von Rehkitzen aus?

3. Welche Entwicklung sieht der Regierungsrat bei seiner Bewilligungspraxis für die nächsten Jahre vor?

Antwort des Regierungsrates

Punkt 1

Bedauerliche Unfälle mit Rehkitzen in der Landwirtschaft sind dem Regierungsrat bekannt. Über die Kontamination von Futtermittel liegen keine Daten vor und es sind bis jetzt auch keine Meldungen zu diesem Thema eingegangen. Denkbar wäre, dass die Rehkitze nicht vor der Verarbeitung des Tierfutters gefunden und daher mitverarbeitet werden. In Tierkadavern können sich *Clostridium botulinum* Bakterien vermehren, welche wiederum das Botulinumtoxin bilden. Werden Nutztiere wie Rinder, Schafe, Hausgeflügel und Pferde mit durch das Botulinumtoxin verunreinigtem Futter gefüttert, kann es auf den betroffenen Betrieben zu grossen Tierverlusten führen, wobei es zum Glück selten zu solchen Fällen kommt. Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen Rehkitzkadaver vermutet oder gar für das Auftreten von Botulimus verantwortlich gemacht werden konnten. In den von Agroscope national durchgeführten Futtermittelkontrollen sind ebenfalls keine Fälle von Verunreinigungen durch Rehkitze festgestellt worden.

Punkte 2 und 3

Für den Betrieb von Drohnen über 30 kg braucht es eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL. Das Amt legt die Bedingungen für die Zulassung und den Betrieb in jedem einzelnen Fall fest. Da für die Erteilung einer Bewilligung nicht die Kantone zuständig sind, gibt es auch keine kantonale Praxis.

Um Rehkitze in Feldern aufzuspüren, werden in der Regel Drohnen unter 30 kg verwendet. Deren Verwendung ist grundsätzlich ohne Bewilligung möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass jederzeit Sichtkontakt zur Drohne aufrechterhalten wird. Zudem dürfen keine Drohnen über Menschenansammlungen oder in den Flugverbotszonen betrieben werden:
https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html

Ein kantonales Merkblatt gibt Informationen über die Vermeidung von Störungen gegenüber Wildtieren:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/formulare_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Jagd_Wildtiere/PUB_LANAT_Drohnenmerkblatt_A4_de.pdf

Für den Einsatz von Drohnen unter 30 kg zum Schutz von Tieren und insbesondere von Rehkitzen ist keine kantonale Bewilligung notwendig.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.384
Eingereicht am:	11.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Augstburger (Gerzensee, SVP) Sommer (Wynigen, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP) Kohli (Bern, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1291/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verletzung von Datenschutzbestimmungen bei der Herausgabe von Subjekt- und Objektdaten aus dem Monopolbereich der GVB

In der Motion 279-2017 «Gebäudeversicherung Bern: Fairer Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich» wird gefordert, dass Gebäude- und Adressdaten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, unentgeltlich, zeitgleich und zeitnah seitens der GVB zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Motion das Gegenargument eingebracht, dass «die Versicherten der geforderten systematischen Datenbekanntgabe nicht zugestimmt [hätten] und diese (…) datenschutzrechtlich ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht statthaft» wäre.

Die Motionäre können dieses Argument nicht nachvollziehen, da es aktuell bereits so ist, dass «Dritte», die bereit sind, dafür zu zahlen, diese Daten erwerben können. Die Antwort des Regierungsrats bedeutet also, dass alleine die Bereitschaft von potentiellen Käufern, für Daten zu zahlen, die Datenschutzbedenken aus der Welt schafft. Und das ist nicht nachvollziehbar.

Da dieses Unverständnis für die Position des Regierungsrats auch nach der Parlamentsdebatte zur Motion, wo diese Frage explizit aufgeworfen wurde, besteht, soll diese Interpellation Klarheit schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Lösung, wo die Daten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, zur Verfügung gestellt werden, datenschutzrechtlich nicht statthaft wäre?

2. Welche Bestimmungen des Datenschutzes würden dabei verletzt?

3. Inwiefern ist die heutige Lösung, bei der Dritten gegen Bezahlung die Daten zur Verfügung gestellt werden, aus Datenschutzsicht unproblematisch? Warum sind die allenfalls unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen nicht verletzt?

4. Inwiefern verletzt die GVB Privatversicherungen AG – die einzige Drittpartei, die Daten gekauft hat – die allenfalls unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen nicht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist vorab darauf hin, dass die Wettbewerbskommission (WEKO) die für die GVB geltenden Rahmenbedingungen der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte klar geregelt hat. Die entsprechende WEKO-Verpflichtung stellt verfügtes Bundesrecht dar. Sie legt für die GVB verbindlich fest, dass ihre Datensätze der GVB Privatversicherungen AG und Dritten gegen ein bestimmtes Entgelt zur Verfügung zu stellen sind. Die in der Motion 279-2017 geforderte systematische und unentgeltliche Datenbekanntgabe ist datenschutzrechtlich ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht statthaft und würde zudem die Zustimmung aller Versicherten erfordern.

Die in der lnterpellation gestellten Fragen beziehen sich auf die im Rahmen der Beantwortung der erwähnten Motion vorgebrachten Argumente des Regierungsrates. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Fragen 1 und 2:

Die Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen ist, soweit hier von Interesse, in Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) geregelt. Sie erfordert entweder eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung (Bst. a) oder aber die Zustimmung der betroffenen Person (Bst. b). Eine gesetzliche Verpflichtung zur aktiven Information besteht gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) lediglich für „Tätigkeiten von allgemeinem Interesse“. Eine Behörde gibt daneben in Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a KDSG Daten aktiv bekannt, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Beides trifft vorliegend nicht zu. Weder gibt es an den Gebäude- und Adressdaten der GVB ein allgemeines Informationsinteresse noch ist für das Verwalten der

Grundversicherung nach dem Gebäudeversicherungsgesetz (GVG; BSG 873.11) eine Herausgabe dieser Daten an Dritte erforderlich.

Eine systematische Zurverfügungstellung der Gebäude- und Adressdaten an eine Vielzahl von Personen findet somit in Art. 11 Abs. 1 Bst. a KDSG keine Grundlage und ist datenschutzrechtlich nicht statthaft, da sie über den nach GVG massgebenden Bearbeitungszweck hinausgeht (vgl. Art. 5 KDSG). Sie würde eine besondere gesetzliche Grundlage erfordern. Eine solche wäre im Übrigen kaum verfassungskonform. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gebietet, dass eine Datenbearbeitung nicht weiter als notwendig geht.

Fragen 3 und 4:

Es ist nicht die Zahlungsbereitschaft potenzieller Datenkäuferinnen und -käufer, welche die Datenschutzbedenken gegen die Weitergabe der Gebäude- und Adressdaten aus der Welt schafft. Wesentlich sind vielmehr die folgenden Punkte:

- die der GVB von der WEKO gestützt auf das Kartellgesetz (KG; SR 251) auferlegte Verpflichtung, die Daten privaten Versicherungsgesellschaften auf Anfrage hin entgeltlich weiterzugeben;
- die Wahrung der Verhältnismässigkeit, indem die Daten nicht systematisch, sondern nur im Einzelfall auf konkrete Anfrage hin bekanntgegeben werden;
- die Abgeltung des von den Kundinnen und Kunden der GVB finanzierten Aufwandes zur Bereitstellung der Daten;
- die Zustimmung der Kundinnen und Kunden der GVB zu einer solchen einzelfallweisen entgeltlichen Datenweitergabe.

Die Herausgabe der Gebäude- und Adressdaten an interessierte Privatversicherer steht damit im Einklang mit Art. 11 Abs. 1 KDSG. Entsprechend ist auch die entgeltliche Datenweitergabe an die GVB Privatversicherungen AG datenschutzkonform.

Abschliessend ist noch einmal festzuhalten, dass die erwähnte WEKO-Verpflichtung die Wettbewerbskonformität der Datennutzung im Bereich des Zusatzversicherungsgeschäfts vollumfänglich gewährleistet.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.676
Eingereicht am:	14.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	119/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Haltung gewisser separatistischer Gruppen und Personen in Moutier und im Kanton Jura

Bei der Jurafrage ist es absolut legitim und legal, separatistische Überzeugungen zu vertreten, sie öffentlich zu bekunden und ihnen im Rahmen des Rechtsstaats zum Durchbruch zu verhelfen.

Es ist ebenfalls legitim und legal, dass separatistische Gruppierungen oder Personen im Rahmen des Rechtsstaates ihre Enttäuschung öffentlich manifestieren, wenn die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden ihren politischen Zielen im Zusammenhang mit der Jurafrage zuwiderlaufen.

Nach dem 5. November 2018 haben separatistische Gruppierungen und separatistische Politikerinnen und Politiker, die ein öffentliches Amt bekleiden, die Regierungsstatthalterin des Berner Juras jedoch bezichtigt, sie habe die Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 auf Druck der Berner Kantonsregierung für ungültig erklärt. Sie haben sie auch bezichtigt, in dieser Angelegenheit parteiisch gehandelt zu haben. Diese öffentlichen und haltlosen Anschuldigungen sind sehr ernst. Sie stellen direkt die Unabhängigkeit des Regierungsstatthalteramts des Berner Juras in Frage. Mit diesen Anschuldigungen muss sich ausserdem die ganze Schweiz anhören, der Regierungsrat und auch der Grosse Rat des Kantons Bern seien weder ehrlich, noch ernsthaft, noch würden sie grundlegende Prinzipien, wie Gewaltentrennung oder Rechtsstaatlichkeit, einhalten.

Einige der oben genannten Persönlichkeiten haben sogar erklärt, die Mitglieder des bernischen Regierungsrates seien in Moutier ab jetzt «Personae non gratae». Die Gemeinde Moutier wird im besten Fall für die Separatisten noch mindestens bis zur definitiven Klärung der Abstimmungsbeschwerden gegen die Bedingungen, unter denen die Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 stattgefunden hat – wenn nicht gar länger – institutionell weiterhin zum Kanton Bern gehören.

Vor diesem Hintergrund ist es inakzeptabel, den Mitgliedern der bernischen Kantonsbehörden oder anderen Trägern einer öffentlichen Gewalt, die ihnen vom Kanton Bern übertragen wurde, zu verbieten, sich nach Moutier zu begeben, um ihr öffentliches Amt wahrzunehmen. Die gegenüber diesen Personen ausgestossenen Drohungen sind im wahrsten Sinne des Wortes unhaltbar.

Die Gemeinde Moutier hat am 14. November 2018 gegen den Entscheid der Regierungsstatthalterin des Berner Juras, mit dem das Ergebnis der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 für ungültig erklärt wurde, Beschwerde erhoben. Das bedeutet, dass Moutier rechtlich, territorial und administrativ bis mindestens 2021 zum Kanton Bern gehören wird bzw. wesentlich länger, je nachdem welche Entscheide die Gerichte, die Politik und das Volk in diesem Zusammenhang noch fällen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er die schlimmen öffentlichen Anschuldigungen, wonach die Berner Kantonsregierung Druck auf die Regierungsstatthalterin des Berner Juras ausgeübt habe, damit sie das Ergebnis der Gemeindeabstimmung in Moutier vom 18. Juni 2017 für ungültig erkläre?

2. Wie wird er auf die Aussagen separatistischer Amtsträger reagieren, wonach es ihm nunmehr untersagt sei, sich nach Moutier zu begeben?

3. Wird er dafür sorgen, dass diese haltlosen Anschuldigungen gegen die Regierungsstatthalterin und gegen ihn selbst für die nächste Tripartite-Konferenz (Bund und Kantone Bern und Jura) traktandiert werden?

4. Wie sieht er ganz allgemein und für die kommenden Jahre seine Beziehungen mit den Gemeindebehörden von Moutier?

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Interpellation gestellten Fragen sind von grösster Aktualität, und der Regierungsrat wird sie wohl oder übel rasch beantworten müssen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Besorgnis der Interpellantin über die haltlosen und zum Teil wider besseres Wissen geäusserten Zweifel über die Unabhängigkeit der Regierungsstatthalterin als Rechtsmittelinstanz. Der Regierungsrat hat in keinem Zeitpunkt auf die Entscheidfindung der Regierungsstatthalterin Einfluss genommen oder dies versucht. Er war auch in keiner Weise früher als die Parteien des Verfahrens über den Inhalt des Entscheides informiert.

Soweit solche Äusserungen von politischen Akteuren ohne Behördenfunktion beziehungsweise von Angehörigen nichtstaatlicher politischer Organisationen geäussert werden, sind sie als Teil der – zum Teil heftig geführten – politischen Auseinandersetzung über die Kantonszugehörigkeit

von Moutier zu verstehen. Nicht akzeptabel sind entsprechende Verlautbarungen aber von Amtsträgern des Kantons Jura oder der Gemeindebehörden von Moutier, insbesondere deshalb, weil sich die fachliche Unabhängigkeit der bernischen Regierungsstatthalter und -statthalterinnen aus dem Gesetz ergibt und die betreffenden Aussagen daher wider besseres Wissen erfolgen.

Genau um solche Vorkommnisse zu vermeiden, haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura unter der Schirmherrschaft des Bundes eine "Charta für Moutier" verabschiedet. Es handelt sich dabei um eine Art Verhaltenskodex mit Grundsätzen für den Dialog in Politik und öffentlichem Zusammenleben, mit dessen Unterzeichnung sich alle Akteure verpflichten können, unter anderem "zu einem konstruktiven Dialog beizutragen, der Personen und Institutionen respektiert" und "von Anschuldigungen ohne Beweise abzusehen". Leider ist festzustellen, dass separatistische Organisationen bisher nicht bereit waren, die Charta zu unterzeichnen. Auch die Gemeinde Moutier hat die Charta nicht unterzeichnet, sondern es der individuellen Entscheidung jedes Gemeinderatsmitgliedes überlassen, ob es die Charta unterzeichnen will oder nicht.

Frage 1

Wie gesagt sind Äusserungen, wonach der Regierungsrat den Ausgang des durch die Regierungsstatthalterin des Berner Juras geführten Beschwerdeverfahrens beeinflusst habe, falsch. Soweit solche Aussagen von Amtsträgern des Kantons Jura oder der Gemeinde Moutier stammen, erachtet der Regierungsrat sie als inakzeptabel. Sie sind auch mit den zwischen den beiden Kantonen mit der "Charta für Moutier" vereinbarten Verhaltensweisen unvereinbar.

Frage 2

Moutier bleibt bis zum Inkrafttreten eines allfälligen Kantonswechsels eine bernische Gemeinde mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonsregierung oder den Behörden der kantonalen Verwaltung und der Gemeinde findet ausschliesslich im Rahmen der bernischen Rechtsordnung und des anwendbaren Bundesrechts statt. Aussagen einzelner Politiker oder Amtsträger vermögen daran nichts zu ändern. Der Regierungsrat ist sich auch bewusst, dass zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Moutier loyal zum Kanton Bern stehen und von den kantonalen Behörden und ihren Vertreterinnen und Vertretern eine sicht- und spürbare Präsenz erwarten.

Der Regierungsrat hat der jurassischen Regierung schriftlich seine Erwartung mitgeteilt, dass sie Äusserungen ihrer Kaderangestellten unterbinde, welche eine Einmischung in die Angelegenheiten eines Nachbarkantons darstellen und zudem den Zusagen der "Charta für Moutier" widersprechen. Er hat ebenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die in diesem Zusammenhang gemachte Bemerkung, der bernische Regierungsrat sei in Moutier "persona non grata" inakzeptabel sei.

Frage 3

Sowohl die Äusserungen der jurassischen Regierung zum Beschwerdeentscheid vom 5. November 2018 als auch die in Frage 2 erwähnten Aussagen wurden auf Betreiben des Regierungsrates am tripartiten Treffen vom 21. November 2018 thematisiert. Die Teilnehmenden haben erneut die Wichtigkeit eines konstruktiven Dialogs und einer offenen und loyalen Zusammenarbeit und damit einer Einhaltung der Grundsätze der "Charta für Moutier" bekräftigt.

Frage 4

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine möglichst rasche Entscheidung über die definitive Kantonszugehörigkeit von Moutier, und damit eine definitive Regelung der Jurafrage im Interesse aller Beteiligten ist. Er führt die dafür nötigen Verfahren gemäss der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 und dem Gesetz vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) (BSG 105.233) weiter.

Dies setzt eine offene, vertrauens- und respektvolle Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen und der Gemeinde voraus. Der Regierungsrat erwartet von der Gemeinde Moutier, dass sie in dieser Hinsicht ebenfalls Anstrengungen unternimmt und zudem ihre Verpflichtung ernst nimmt, Ansprechpartner für die gesamte Gemeindebevölkerung zu sein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Unterzeichnung der "Charta für Moutier" durch die Gemeinde Moutier ein wichtiges Zeichen in diese Richtung wäre.

Der Regierungsrat legt weiter Wert darauf, dass in jedem Verfahrensstadium die politischen Rechte, die Meinungsäusserungsfreiheit, die Gewaltentrennung und der Gebrauch der gesetzlichen Rechtsmittel respektiert werden. Er erwartet dies von allen politischen Akteuren auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Darüber hinaus wird der Regierungsrat weiterhin seine Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde Moutier wahrnehmen und erwartet dies umgekehrt auch von den Gemeindebehörden, wie bei jeder anderen bernischen Gemeinde.

Je nach Ausgang der Beschwerdeverfahren gegen die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit von Moutier wird sogar eine engere Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Behörden in weiteren Bereichen notwendig sein.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	175-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.539
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Benoit (Corgémont, SVP) Niederhauser (Court, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	116/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Führt der Kanton Bern eine erschöpfende Liste seiner früheren, gegenwärtigen und künftigen Investitionen in Moutier?

Noch gehört die Gemeinde Moutier zum Kanton Bern. Alles wartet auf den Entscheid der Regierungsstatthalterin in Bezug auf die Beschwerden im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017. Egal, wie der Entscheid ausfallen wird, das ganze Verfahren dürfte noch Jahre dauern. Als Gemeinde des Berner Juras und des Kantons Bern wird Moutier bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen nach wie vor wie alle anderen Gemeinden behandelt. So hat sie beispielsweise vor kurzem für die Renovation des Henri-Cobioni-Stadions einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von 119 000 Franken erhalten.

Soweit bekannt wurde in Bezug auf die Gewährung neuer Staatsbeiträge an die Gemeinde Moutier seit dem 18. Juni 2017 keine besondere Bestimmung als allgemeine Bedingung vorgesehen (wie zum Beispiel eine Übernahmeklausel zum tatsächlichen Wert). Fragen stellen sich auch in Bezug auf Kantonsbeiträge, deren Auszahlung über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen wird. Dasselbe Problem besteht auch in Bezug auf die Investitionen, die seit dem 18. Juni 2017 beim in Moutier gelegenen Liegenschaftsvermögen des Kantons Bern getätigt wurden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die vom Kanton Bern seit dem 18. Juni 2017 der Gemeinde Moutier gewährten Beiträge und die seither in Moutier getätigten Investitionen vollständig aufgelistet?

2. Werden die laufenden und die bis zur definitiven Feststellung der künftigen Kantonszugehörigkeit Moutiers noch zu realisierenden Investitionen genau aufgelistet?

3. Wurden bis zum heutigen Tage in Bezug auf diese Investitionen besondere Übernahmebestimmungen erlassen? Wenn nein: Bis wann wird dies erfolgen, und auf was genau werden sie sich beziehen?

4. Wurde namentlich in Bezug auf die Investitionen, die der Kanton Bern in den kommenden Jahren bis zur definitiven Feststellung der künftigen Kantonszugehörigkeit Moutiers tätigen wird, ein spezifischer Finanzplan für Moutier erstellt?

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der möglichen Verfahrensdauer und der Höhe der Investitionen, die der Kanton Bern seit dem 18. Juni 2017 in Moutier getätigt hat, müsste die Situation so rasch wie möglich geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Resultat der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit von Moutier ist nach wie vor Gegenstand von Beschwerdeverfahren, welche möglicherweise noch einige Zeit hängig sein werden. Der Regierungsrat hat wiederholt festgehalten, dass Moutier bis zum Inkrafttreten eines allfälligen Kantonswechsels eine bernische Gemeinde ist und als solche gleich behandelt wird wie alle anderen bernischen Gemeinden. Dies bedeutet auch, dass unabhängig von einem bevorstehenden Kantonswechsel insbesondere der Unterhalt der kantonalen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet unverändert sichergestellt wird. Ebenso werden Anträge für Investitionsbeiträge/Darlehen sowie Beiträge/Subventionen grundsätzlich nach denselben Kriterien beurteilt wie Anträge aus allen anderen Gemeinden des Kantons Bern.

Indessen liegt auf der Hand, dass der Kanton Bern in Anbetracht der möglicherweise anstehenden Änderung der Kantonszugehörigkeit von Moutier derzeit keine mittel- oder langfristig wirkenden Investitionen in Moutier tätigt. Dies wäre weder im Interesse des Kantons Bern noch im Interesse des Kantons Jura, der dereinst selbst über die notwendigen Investitionen entscheiden können soll.

Eine Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von Moutier zum Kanton Jura ergibt, wäre Gegenstand eines zwischen den Kantonen Bern und Jura abzuschliessenden Konkordats (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden [KBJG, BSG 105.233]). Dieses Konkordat wird im Rahmen der Regelung der Grundzüge des Kantonswechsels (Art. 10 Abs. 2 KBJG) auch die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der auf dem Territorium der Gemeinde Moutier liegenden Vermögenswerte des Kantons regeln müssen. Dabei werden auch allfällige bis zum Kantonswechsel getätigte Investitionen des Kantons Bern zu berücksichtigen sein.

Im Rahmen des Konkordats und der darauf basierenden weiteren Vereinbarungen (Art. 10 Abs. 3 KBJG) wird sodann das Schicksal laufender bzw. zugesagter Staatsbeiträge zu regeln sein. Zudem werden die jeweils zuständigen Stellen, sobald der zeitliche Ablauf eines möglichen Kantonswechsels konkreter absehbar wird, ihre allfälligen Zusagen für Staatsbeiträge auch entsprechend abstimmen können, indem zum Beispiel Unterstützungsmassnahmen befristet werden oder die Behandlung von Gesuchen aufgeschoben wird.

Fragen 1 und 2

Sämtliche Staatsbeiträge, welche der Kanton Bern an Personen ausgerichtet hat, die in der Gemeinde Moutier domiziliert sind, sind Gegenstand einer Dokumentation und Kontrolle durch die zuständigen Stellen gemäss den Artikeln 20 ff. des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1).

Indessen besteht keine zentralisierte, über sämtliche Direktionen hinweg erstellte Liste der Beiträge, welche in Moutier für den betroffenen Zeitraum ausgerichtet wurden oder vorgesehen sind.

Investitionen in die kantonale Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet von Moutier, sowohl im Bereich Tiefbau als auch im Bereich Grundstücke und Gebäude, sind wie auf dem ganzen Kantonsgebiet Gegenstand einer Planung. Im Bereich Tiefbau sind diese Investitionen in der Finanzplanung des Tiefbauamtes festgehalten. Sie betreffen hauptsächlich den Werterhalt der Strassen und haben die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zum Ziel. Weiter umfassen die Investitionen die kantonale Beteiligung an Hochwasserschutzprojekten und an den Unterhalt der Wasserläufe.

Im Bereich Grundstücke und Gebäude werden die Investitionen in der Investitionsplanung geführt. Wegen des möglichen Kantonswechsels der Gemeinde Moutier wurden mittelfristig keine neuen Projekte geplant und für künftige Projekte auch keine Finanzmittel in der Investitionsplanung eingestellt. Zudem werden im Rahmen der Jahresunterhaltsprogramme (JUP) gegenwärtig nur Massnahmen durchgeführt, die entweder der Sicherheit oder der Vermeidung grösser werdender Substanzschäden dienen.

Zu Frage 3

Wie einleitend ausgeführt, wird die Investitionstätigkeit des Kantons in Moutier vom Grundsatz geleitet, dass der Unterhalt der kantonalen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet unverändert sichergestellt wird. Langfristige Investitionen in den Um- oder Ausbau kantonseigener Liegenschaften werden aber, bis die Frage der Kantonszugehörigkeit geklärt ist, nicht mehr vorgenommen. Aus diesem Grund erübrigt sich der Erlass spezifischer Bestimmungen über einen allfälligen Wertausgleich bei einem möglichen Kantonswechsel. Im Rahmen der Regelung der vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem allfälligen Kantonswechsel von Moutier wird dem Wert der in Frage stehenden Objekte Rechnung zu tragen sein. Dieser hängt auch von den getätigten Investitionen ab.

Zu Frage 4

Gewisse für 2018 vorgesehene, über mehrere Jahre etappierte langfristige Investitionen in kantonseigene Verwaltungsgebäude auf dem Gemeindegebiet von Moutier wurden aufgeschoben bis zur abschliessenden Klärung der Kantonszugehörigkeit von Moutier. Bis zur Klärung der Kan-

tonszugehörigkeit werden auch in Zukunft nur zwingende Massnahmen getroffen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Sicherheit der kantonseigenen Liegenschaften dienen. Darüber hinaus wurde kein spezifischer Finanzplan für Moutier erstellt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.696
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Jost (Thun, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	74/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gilt die Unentgeltlichkeit der Volksschule für alle Schuljahre?

Wenn Volksschüler das 9. Schuljahr an einem Gymnasium (Quarta) verbringen, ergeben sich offensichtlich Unsicherheiten bezüglich der Unentgeltlichkeit der Volksschule (Art. 13 Volksschulgesetz). So erhalten die betreffenden Schüler wie selbstverständlich Rechnungen vom Gymnasium für Lehrmittel, Schulmaterial, Projektwochen und neu sogar ITC-Geräte (mindestens 1000 Franken pro Person), was für die Eltern gut und gerne 1500 bis 2000 Franken für das 9. Schuljahr ausmachen kann.

Wenn sich die Eltern der betroffenen Schüler an den Kanton mit einem Stipendiengesuch wenden, wird dieses abgelehnt, da aufgrund des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge die Voraussetzungen (Sek. II) nicht erfüllt seien.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit der Volksschule für 9. Klässler am Gymnasium sicherzustellen?
2. Wer ist für die Gewährleistung der Unentgeltlichkeit der Volksschule zuständig? Der Kanton oder die Gemeinde?
3. Wie wird der Grundsatz der Unentgeltlichkeit für 9. Klässler an der Quarta heute umgesetzt?
4. Wie ist das Prozedere, wenn Eltern sich gegen ungerechtfertigte Kosten wehren wollen?

5. Sieht die Erziehungsdirektion Handlungsbedarf in Bezug auf das Gesetz für die Ausbildungsbeiträge?
6. Wie werden die betroffenen Schüler und ihre Eltern über die besondere Situation informiert?

Begründung der Dringlichkeit: Da bei Stipendiengesuchen Fristen eingehalten werden müssen (Art. 36 ABV[1]) und Beiträge gekürzt werden können, falls man das Gesuch verspätet einreicht, sollte diese Interpellation dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant hält fest, dass es beim Besuch des ersten gymnasialen Bildungsjahres Unsicherheiten bezüglich der Anwendung der Unentgeltlichkeit der Volksschule gibt. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern im ersten gymnasialen Bildungsjahr Rechnungen für Lehrmittel etc. erhalten. Weiter fügt er an, dass Stipendiengesuche von betroffenen Eltern abgelehnt werden, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien nicht erfüllt sind.

Das erste gymnasiale Bildungsjahr beginnt nach dem zweitletzten Jahr der Volkschule (Artikel 9 der Mittelschulgesetzgebung MiSG vom 27. März 2007) und gehört entsprechend zur obligatorischen Schulzeit. Die Unentgeltlichkeit der Volksschule kommt somit gemäss Artikel 61 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) auch für das erste gymnasiale Bildungsjahr zum Tragen. Bei den darauffolgenden zweiten bis vierten gymnasialen Bildungsjahren handelt es sich um nachobligatorischen Unterricht auf der Sekundarstufe II. Gemäss Artikel 62 Absatz 4 MiSG tragen für diese Schuljahre die Schülerinnen und Schüler Kosten für ihre Unterrichtsmaterialien sowie für Sonderveranstaltungen.

Zur Sicherstellung der Unentgeltlichkeit im ersten gymnasialen Bildungsjahr übernimmt der Kanton die für dieses Unterrichtsjahr anfallenden Kosten, wobei – wie auch für die Volksschule empfohlen – für Lager und Exkursionen der als zumutbar geltende Kostenbeitrag in der Höhe von höchstens CHF 20 pro Tag den Eltern in Rechnung gestellt wird.

Für die nur im ersten gymnasialen Bildungsjahr verwendeten Lehrmittel übernimmt der Kanton die vollen Kosten. Bei einigen der Lehrmittel sowie Informatikgeräten verhält es sich nun aber so, dass sie während mehreren Schuljahren verwendet werden. Der Kanton übernimmt bei diesen pro rata den Anteil für das erste gymnasiale Bildungsjahr. Der Kostenanteil für die restlichen Schuljahre werden durch die Eltern übernommen. Für ein Lehrmittel, das beispielsweise ab dem ersten gymnasialen Bildungsjahr über drei Jahre verwendet wird, übernimmt der Kanton somit einen Drittel der Kosten, während zwei Drittel durch die Eltern zu bezahlen sind. Die gleiche Regelung gilt für Informatikgeräte, falls eine Schule ein solches vorschreibt. Die Eltern erhalten im ersten gymnasialen Bildungsjahr nebst dem zumutbaren Anteil für Exkursionen, Lager etc. entsprechend Rechnung für Folgendes:

[1] Art. 36 ABV: Eingabetermine
[1] Der Eingabetermin für Gesuche ist
a der 30. Juni für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen,
b der 31. Dezember für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.
[2] Bei Gesuchen, die mit einer Verspätung von bis zu drei Monaten eingehen, werden die Ausbildungsbeiträge entsprechend gekürzt und nur für ganze Monate ausgerichtet.
[3] Auf Gesuche, die mit einer Verspätung von mehr als drei Monaten eingehen, wird nicht eingetreten.

- Kostenanteil an Lehrmitteln ab dem zweiten gymnasialen Bildungsjahr
- Kostenanteil an das Informatikgerät ab dem zweiten gymnasialen Bildungsjahr, falls ein solches durch die Schule vorgegeben wird.

Die Kosten bzw. der Kostenanteil für das erste gymnasiale Bildungsjahr gehen mit dieser Regelung hingegen voll und ganz zu Lasten des Kantons und werden den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

Diese Lösung erlaubt es, dass Schülerinnen und Schüler bereits vom ersten gymnasialen Bildungsjahr an mit ihrem eigenen Lehrmittel arbeiten können. Sie können direkt im Lehrmittel Textstellen markieren, Ergänzungen anbringen etc., was pädagogisch und speziell in Bezug auf die Hochschulvorbereitung sinnvoll ist.

Alternativ müsste das Lehrmittel im ersten gymnasialen Bildungsjahr durch die Schule an die Schülerinnen und Schüler abgegeben und am Ende des Schuljahres wieder eingesammelt werden. Notizen und Markierungen im ausgeliehenen Lehrmittel wären nicht möglich. Zudem müssten die Schülerinnen und Schüler sich dann ab dem zweiten gymnasialen Bildungsjahr das gleiche Lehrmittel – gegen Übernahme der vollen Lehrmittelkosten – selber beschaffen. Das gleiche gilt für die Beschaffung der Informatikgeräte.

Die angewandte Praxis ist also auch für die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern vorteilhaft. Sie wird entsprechend seit 20 Jahren angewandt und ist akzeptiert. Im Einzelnen können die Fragen des Interpellanten wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1

Die Unentgeltlichkeit der Volksschule für das erste gymnasiale Bildungsjahr ist heute gemäss den obenstehenden Ausführungen sichergestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Zur Frage 2

Sofern es sich um den Besuch einer Volksschule handelt, ist die Gemeinde für die Gewährung der Unentgeltlichkeit zuständig. Bei einem Besuch des ersten gymnasialen Bildungsjahres fällt die Zuständigkeit an den Kanton, wobei die Finanzierung im Gesetz vom 21. November 2000 (FILAG; BSG 631.1) über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt ist.

Zur Frage 3

Wie oben ausgeführt, übernimmt der Kanton für das erste gymnasiale Bildungsjahr die Kosten für Exkursionen und Lager vorbehältlich der üblichen Kostenbeteiligung durch die Eltern sowie anteilmässig die Kosten für Lehrmittel und die Anschaffung eines Informatikgerätes, falls ein solches durch die Schule vorgegeben wird.

Zur Frage 4

Sind Eltern mit dem Handeln der Schule nicht einverstanden, können sie sich als erstes an die Schulleitung wenden. Sollten Sie mit der Antwort der Schulleitung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, von der Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen und anschliessend den Rechtsweg zu beschreiten.

Zur Frage 5

Grundsätzlich können Eltern, welche nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, um Lehrmittel, Lagerkosten etc. im gymnasialen Bildungsgang zu bezahlen, bei den jeweiligen Schulen

ein Gesuch um Kostenübernahme durch den Schulfonds stellen. Sollte kein Schulfonds vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, dass der Kanton diese Kosten übernimmt. Diese Regelung gilt insbesondere auch für den Fall, in welchem die Eltern die im ersten gymnasialen Bildungsjahr für die nachfolgenden Jahre anteilsmässig anfallenden Kosten nicht tragen können. Eine Beibehaltung dieser Lösung ist sinnvoller, als ausgehend von einzelnen Fällen für das 9. Schuljahr eine neue Regelung zu schaffen.

Zur Frage 6

Die Information erfolgt durch die jeweiligen Schulen im Rahmen der Informationsveranstaltungen oder bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in den gymnasialen Bildungsgang. Der Regierungsrat wird aber prüfen, ob eine entsprechende Information über die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit im Bedarfsfall im Internet zu publizieren ist.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.455
Eingereicht am:	13.07.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1360/2018 vom 19. Dezember 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum ist die Beratungsstelle der Berner Hochschulen nicht zweisprachig?

Um die künftigen Studierenden optimal zu begleiten, hat der Kanton Bern über die Erziehungsdirektion eine «Beratungsstelle der Berner Hochschulen» eingerichtet. Zudem werden auf einer Website die zahlreichen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten beschrieben, die so einem breiten Publikum zur Verfügung stehen. Wir begrüssen diese tolle Initiative.

Obwohl die Website auch auf Französisch ist, wurden zahlreiche Seiten leider nicht übersetzt oder sie enthalten Bemerkungen auf Deutsch. Es ist lobenswert, dass Flüchtlinge, die studieren möchten, in verschiedenen Sprachen empfangen werden (Englisch, Spanisch und Französisch). Ich bedauere aber, dass der Zweisprachigkeit Deutsch-Französisch eindeutig zu wenig Beachtung eingeräumt wird.

Nachdem der RFB und der BJR die Universität Bern auf analoge Probleme bei den frankophonen Studierenden hingewiesen haben, reagierten die Zuständigen, indem sie die Stelle einer Beauftragten für französischsprachige Angelegenheiten schufen. Beide Räte haben die Anstellung von Simone Hebeisen befürwortet und erfreut festgestellt, dass sich das deutsch-französische Angebot an der Universität Bern seither merklich verbessert hat.

Angesichts des kantonalen Charakters der Beratungsstelle der Berner Hochschulen, die zudem keiner speziellen Schule angegliedert ist, wäre es logisch, dass ihre Leistungen (Website, Workshops) auch einem breiten französischsprachigen Publikum zur Verfügung stünden. Mit einer solchen Dienstleistung liessen sich vielleicht auch schmerzliche Situationen vermeiden, in die

einige französischsprachige Familien geraten sind, als sie für die Schulgelder ihrer Kinder hohe Rechnungen erhielten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass die erwähnte Dienstleistung nicht wirklich zweisprachig auf Deutsch und Französisch angeboten wird?

2. Ist sie bereit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit eine Website geschaffen wird, die für deutschsprachige und für französischsprachige Studierende gleichermassen attraktiv ist?

3. Könnte die Erfahrung der Universität Bern der Beratungsstelle der Berner Hochschulen nicht als Vorbild dienen, indem sie ebenfalls über französischsprachiges Personal verfügt, das Workshops/Kurse auf Französisch anbieten könnte?

4. Ist die Regierung bereit, für dieses Vorhaben die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Regierungsrates

Die Beratungsstelle der Berner Hochschulen ist eine Abteilung des Amtes für Hochschulen in der Erziehungsdirektion. Sie bietet bedarfsgerechte psychologische Beratung, Coaching und Workshops aus einer Hand für alle Angehörigen der Universität Bern, der Berner Fachhochschule (BFH) und der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) an. Gemäss dem Grundsatz der Erziehungsdirektion, auf allen Stufen des Bildungssystems den Bildungserfolg durch angepasste Beratungsangebote zu unterstützen, ist dieses Angebot auf die Bedürfnisse der eingeschriebenen Studierenden sowie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen ausgerichtet, von welchen viele etwa als Doktorandinnen oder als Assistenten sowohl in einem Anstellungs- als auch in einem Ausbildungsverhältnis mit ihrer Hochschule stehen.

Das Beratungsangebot für zukünftige Studierende, also für junge Menschen, welche sich an einer Mittelschule (Gymnasium, Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätsschule) auf ein Hochschulstudium vorbereiten, gewährleisten dagegen die acht Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) des Kantons. Diese ebenfalls von der Erziehungsdirektion betriebenen Beratungsstellen sind regional verankert und im französischsprachigen Kantonsteil steht den Mittelschülerinnen und Mittelschülern ein umfassendes französischsprachiges Beratungsangebot am BIZ Tavannes und am zweisprachigen BIZ Biel/Bienne zur Verfügung.

Während die BFH und die Universität auch gewisse zweisprachige Angebote deutsch-französisch anbieten, ist die PH Bern gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag ausschliesslich deutschsprachig, einen zweisprachigen Studiengang bietet sie gemeinsam mit der HEP-BEJUNE an. Weil den französischsprachigen Angehörigen des Kantons Bern auch das Studienangebot der vier Universitäten in der Westschweiz und aller Teilschulen der Fachhochschule Westschweiz offenstehen, konzentriert sich das französischsprachige Angebot an der Universität Bern und der BFH auf spezifische Bereiche, für welche eine ausreichende Nachfrage besteht. So können an der Universität in Veterinärmedizin die Studien- und Prüfungsleistungen auch auf Französisch erbracht werden, weil es an den Westschweizer Universitäten kein entsprechendes Angebot gibt. An der BFH können insbesondere schweizweit einzigartige Studienangebote der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Zollikofen und eine Anzahl von Stu-

diengängen am zweisprachigen Hochschulstandort Biel/Bienne auch in Französisch abgeschlossen werden.

Diese Ausrichtung der französischsprachigen Studienangebote an den Berner Hochschulen auf die Nachfragesituation hat zur Folge, dass der Anteil frankophoner Studierender an den Berner Hochschulen proportional relativ gering ist. Dies wirkt sich auf die Nachfrage nach französischsprachigen Dienstleistungen der Beratungsstelle der Berner Hochschulen aus: Im Jahr 2017 haben von den 1'107 Personen, welche ihre Beratungen in Anspruch genommen haben, nur fünf Personen französischsprachige Beratungsgespräche gewünscht und erhalten. Daher drängt sich aus Sicht des Regierungsrats ein Ausbau des Beratungs- und Workshop-Angebots in Französischer Sprache mangels Nachfrage nicht auf. Der Regierungsrat teilt aber die Ansicht des Interpellanten, dass das Internet-Informationsangebot der Beratungsstelle soweit machbar auch auf Französisch zur Verfügung stehen sollte.

Nicht in den Aufgabenbereich der Beratungsstelle der Berner Hochschulen gehört die Beratung für Angehörige der beiden französischsprachigen Hochschulen, an welchen sich der Kanton Bern beteiligt. Diese gewährleisten aber ihrerseits den Zugang zu bedürfnisgerechten Beratungsdienstleistungen:

- HE-Arc: Auf der Basis einer Partnerschaftsvereinbarung mit dem Sozialdienst der Universität Neuenburg haben alle Studierenden der HE-Arc Zugang zu dessen psychologischen Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
- HEP-BEJUNE: Bei Schwierigkeiten und Beratungsbedarf im Zusammenhang mit ihren Schulpraktika stehen den Studierenden der HEP-BEJUNE die spezifischen Beratungsangebote der drei Konkordatskantone offen. Für den Kanton Bern handelt es sich um die Beratungsstelle ACCES (Accompagnement, Conseil, Consultation pour les Enseignantes, les Enseignants et les Etablissements Scolaires) der Erziehungsdirektion.

Antworten auf die einzelnen Fragen:

1. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Beratungsstelle der Berner Hochschulen nicht sämtliche Dienstleistungen in gleichem Umfang auf Französisch wie auf Deutsch anbietet. Dies wäre mangels Nachfrage nicht sinnvoll. Die Beratungsstelle garantiert aber allen frankophonen Angehörigen der drei Berner Hochschulen auf Wunsch die Durchführung der Beratungsgespräche in ihrer Muttersprache.

2. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Interpellanten, dass der Umfang der auch in Französisch vorhandenen Informationen auf der Webseite der Beratungsstelle weiter erhöht werden soll. Entsprechende Arbeiten hat das Amt für Hochschulen mit Unterstützung des Übersetzungsdienstes der Erziehungsdirektion bereits in Angriff genommen.

3. Die Beratungsstelle achtet bereits heute bei der Besetzung offener Stellen darauf, dass sie stets über mehrere Beraterinnen und Berater mit ausreichend hohem Sprachniveau in Französisch verfügt, um allen Personen, die dies wünschen, eine Beratung in dieser Sprache anbieten zu können.

4. Da auf Wunsch französischsprachige Beratungen bereits heute von der Beratungsstelle gewährleistet werden können, sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel für Personal erforder-

lich. Die laufenden Arbeiten zur Übersetzung zusätzlicher Webinhalte ins Französische werden mit vorhandenen Ressourcen vorangetrieben.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.524
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	73/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Prüfungsfreier Zugang von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an die PH Bern

Der prüfungsfreie Zugang von Berufsmaturandinnen und -maturanden wird im Grossen Rat seit langem immer wieder gefordert. Dieser Forderung konnte bis anhin nicht Rechnung getragen werden, da die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) und die EDK die Lehrdiplome der PH Bern nicht mehr anerkennen würden und Absolventinnen und Absolventen der PH Bern somit nicht mehr in der ganzen Schweiz unterrichten dürften. Das ist hochproblematisch, denn für die Absolventinnen und Absolventen der PH Bern und für die PH Bern würden Nachteile entstehen. Die Forderung ist deswegen aber nicht vom Tisch, sondern unter dem Aspekt des Lehrerinnen- und Lehrermangels weiterhin aktuell.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen könnten vom Kanton Bern ergriffen werden, damit diese Forderung bei den zuständigen Stellen Gehör findet?

2. Welche Möglichkeiten bestehen noch, um die Zulassung der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an die PH Bern zu erleichtern?

3. Könnte beispielweise eine Lösung im Sinne einer Aufnahme der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden «sur Dossier» in Frage kommen? Hätte eine solche Lösung bei der SHK und bei der EDK Chancen zur Annahme?

4. Welche Konsequenzen hätte ein Alleingang des Kantons Bern, wenn er als einziger Kanton in der Schweiz Berufsmaturandinnen und -maturanden prüfungsfreien Zugang zur PH Bern gewährleistet?

5. Gibt es noch andere Kantone, die Berufsmaturandinnen- und maturanden einen prüfungsfreien Zugang zu ihren pädagogischen Hochschulen gewährleisten wollen?

6. Gibt es weitere Möglichkeiten der Erleichterungen für andere Berufs- und Schulabschlüsse – besonders auch im Anbetracht des drohenden Lehrermangels?

Begründung der Dringlichkeit: Im Moment ist die Beantwortung der Motion Gnägi «Endlich sinnvolle Massnahmen gegen Lehrermangel – Zulassung an die PH Bern von Personen mit Berufsmaturität» ausstehend. Dass sich seit der Beantwortung der letzten Motion zum gleichen Thema inhaltlich nichts verändert hat, ist sehr wahrscheinlich. Gerade wegen des drohenden Lehrerinnen- und Lehrermangels braucht es rasch Lösungen, die den Kanton Bern jedoch bezüglich der Anerkennung der Diplome nicht gesamtschweizerisch benachteiligen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Erziehungsdirektion setzt sich seit mehreren Jahren bei den zuständigen Stellen aktiv für die prüfungsfreie Zulassung von Personen mit Berufsmaturität zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschulen (PHs) ein. Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) hat seine im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich vorgesehene Zuständigkeit zur Festlegung der Bedingungen, unter welchen Personen mit Berufsmaturität an die PHs zugelassen werden können, an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) delegiert. In beiden Gremien hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern Anträge mit dem vorliegenden Anliegen gestellt, so aktuell auch in den Vorbereitungsgremien der zurzeit laufenden Totalrevision des EDK-Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen. Der Vorschlag des Kantons Bern wurde denn auch als Variante in den Reglementsentwurf aufgenommen. Allerdings sprach sich in der Vernehmlassung eine knappe Mehrheit der Kantone sowie eine deutliche Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden dafür aus, Personen mit Berufsmaturität weiterhin nur mit Prüfung in die Studiengänge der PHs zuzulassen.

Nach der Auswertung der Vernehmlassung hat der Vorstand der EDK sein Generalsekretariat mit der Überarbeitung des Reglementsentwurfs beauftragt. Das Geschäft wird voraussichtlich Anfang 2019 erneut behandelt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern wird sich weiterhin für ihren ursprünglichen Vorschlag aussprechen. Falls aber das schliesslich von der EDK beschlossene Anerkennungsreglement den prüfungsfreien Zugang für Personen mit Berufsmaturität nicht vorsieht, wird sich auch der Kanton Bern an diese Vorgaben halten müssen. Mit der Antragstellung um Aufnahme der Berner Variante sind momentan sämtliche möglichen Massnahmen ausgeschöpft.

Da die Vernehmlassung aber auch gezeigt hat, dass das Anliegen, Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität vermehrt als Lehrkräfte für die Vorschulstufe- und Primarstufe zu gewin-

nen, in vielen Kantonen breit abgestützt ist, wird sich die Erziehungsdirektion im Falle einer Beibehaltung der PH-Aufnahmeprüfungen für Personen mit Berufsmaturität nachdrücklich dafür einsetzen, dass jene gestrafft werden (vgl. Antwort auf Frage 2).

Zu Frage 2

Personen mit Berufsmaturität sind bereits heute zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I an den PHs – so auch an der PH Bern – zugelassen, wenn sie die sog. Ergänzungsprüfung (Aufnahmeprüfung) bestehen. Je nach angestrebtem Studiengang ist das Niveau der Aufnahmeprüfung tiefer (Vorschulstufe und Primarstufe) oder höher (Sekundarstufe I). Der vorgängige Besuch eines Vorbereitungskurses ist freiwillig. In den Jahren 2017 und 2018 haben rund 83 % der Kandidatinnen und Kandidaten mit Berufsmaturitäts-Vorbildung die Ergänzungsprüfung der PH Bern für die Zulassung in den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe bestanden. Von den Kandidatinnen und Kandidaten mit BM, welche keinen Vorbereitungskurs besuchten, bestanden durchschnittlich 65 % die Prüfung. Im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern haben aktuell 17 % der Studierenden mit Studienbeginn 2018 eine Berufsmaturität als Vorbildung.

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 erwähnt, wird sich die Erziehungsdirektion im Falle einer Beibehaltung der PH-Aufnahmeprüfungen zur Zulassung in den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe für Personen mit Berufsmaturität nachdrücklich dafür einsetzen, dass diese gestrafft werden. Insbesondere sollten die Prüfungen konsequent an die Ausrichtung der jeweiligen Berufsmaturität angepasst und den Kandidatinnen und Kandidaten die erneute Prüfung von bereits bei der Berufsmaturitätsprüfung absolvierten Fächern erlassen werden. Aus Sicht der Erziehungsdirektion sprechen die heutigen und auch die künftig geplanten EDK-Regelungen nicht gegen eine solche Lösung. Die PH Zürich kennt eine ähnliche Regelung bereits.

Zu Frage 3

Das Verfahren der Aufnahme "sur dossier" wurde durch die EDK bereits vor einigen Jahren, als sich ein Lehrermangel abzeichnete, forciert und eingeführt. Es wird seither an den PHs durchgeführt. Auch an der PH Bern hat sich das Aufnahmeverfahren "Admission sur dossier" bereits etabliert. Es ermöglicht den Quereinstieg in den Lehrberuf für Personen, die über 30 Jahre alt sind und nicht über eine gymnasiale Maturität, aber über ein gleichwertiges Ausbildungsniveau verfügen. An der PH Bern wird in diesem Aufnahmeverfahren die Studierfähigkeit mittels eines zu erstellenden Dossiers sowie eines Kolloquiums anstelle einer Zulassungsprüfung belegt. Diese Möglichkeit ist auch im künftigen EDK-Anerkennungsreglement vorgesehen.

Rückmeldungen der PH Bern zeigen, dass dieser Zugangsweg von Personen mit Berufsmaturität in der Regel nicht gewählt wird, da für sie der Aufwand zur Erstellung des Dossiers und zur Vorstellung vor einer Jury in der Regel grösser ist als derjenige für die Absolvierung der Ergänzungsprüfung. Dieser Unterschied würde sich noch verstärken, sollte die Ergänzungsprüfung künftig – wie unter Frage 2 erwähnt – gestrafft werden.

Zu Frage 4

Würde der Kanton Bern entgegen den bundesrechtlichen Vorgaben Personen mit Berufsmaturität direkt in den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern zulassen, hätte dies zur Folge, dass der entsprechende Studiengang von der EDK nicht mehr anerkannt wäre. Dies wür-

de bedeuten, dass alle Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs – also auch diejenigen, welche die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen – mit ihrem Lehrdiplom nicht über eine Unterrichtsberechtigung für die gesamte Schweiz verfügten. Die Attraktivität der Abschlüsse der PH Bern würde dadurch stark beeinträchtigt. Die PH Bern müsste mit enormen Einbussen bei den Studierendenzahlen und den damit verbundenen Einnahmen aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) rechnen. Der Lehrpersonenmangel würde im Kanton Bern voraussichtlich zunehmen.

Die Errichtung eines zusätzlichen, separaten Studiengangs für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität würde die erwähnte Problematik zwar auf jene Personengruppe beschränken, würde aber dennoch zu einem grossen Prestigeverlust der PH Bern und überdies zu einer hohen finanziellen Zusatzbelastung für den Kanton Bern führen. Es wäre zudem zu befürchten, dass diese Personen, welche nach Abschluss des Studiums nur über ein kantonales Lehrdiplom verfügen würden, bei einer allfälligen künftigen Erholung des Arbeitsmarktes für Lehrpersonen erhebliche Nachteile bei der Stellensuche zu gewärtigen hätten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein solches Angebot keine grosse Nachfrage erfahren würde.

Zu Frage 5

Ja, in der Anhörung zur erwähnten Totalrevision des EDK-Anerkennungsreglements sprachen sich neben dem Kanton Bern 10 Kantone (AG, AI, AR, BL, GL, GR, JU, OW, VD, VS) sowie das Fürstentum Liechtenstein für den Antrag des Kantons Bern aus. 14 Kantone (BS, FR, GE, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZH) sprachen sich dagegen aus. Die Anhörungsergebnisse sind auf der Website der EDK[1] veröffentlicht.

Zu Frage 6

Die EDK sieht bereits heute in ihren Reglementen über die Anerkennung von Lehrdiplomen vor, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I der PHs zugelassen sind. Sie müssen aber – wie die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden – vorgängig eine Ergänzungsprüfung absolvieren. Ebenfalls zugelassen werden Quereinsteigende, sofern die PH deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat (vgl. Antwort auf Frage 3). Dieselben Regelungen sind auch im künftigen EDK-Anerkennungsreglement vorgesehen.

Die PH Bern setzt diese Vorgaben bereits um. So betrug der Anteil der Studierenden mit Vorbildungsausweis gymnasiale Maturität im Studienjahr 2017/2018 im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe lediglich 59 % und im Studiengang Sekundarstufe I 65 %. Die übrigen rund 40 % setzen sich zusammen aus Personen mit Berufsmaturität, Fachmaturität und andern Vorbildungsausweisen wie den hiervor genannten. Von der Zulassung "sur dossier" machen an der PH Bern – verglichen mit der Ergänzungsprüfung – nur wenige Personen Gebrauch.

Eine Erleichterung der Zulassung der genannten Personengruppen wäre ebenfalls höchstens im Bereich der Ergänzungsprüfung denkbar, indem auch diesen Personen (wie es für die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden angestrebt wird) Teile der Prüfung erlassen würden, die sie

[1] http://www.cdip.ch/dyn/30412.php

bereits durch ihre Vorbildung als erfüllt vorweisen können. Die Umsetzbarkeit wäre allerdings für die PHs wesentlich schwieriger und sehr aufwändig, weil es sich um eine heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Vorbildungen handelt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.555
Eingereicht am:	05.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	47/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Der Lehrplan 21 reduziert die Zeit für Hausaufgaben deutlich, schafft diese jedoch nicht ab. Sind die kantonalbernischen Gemeinden verpflichtet, sich an diesen Vorgaben zu halten?

Der Lehrplan 21 reduziert die Zeit für Hausaufgaben pro Woche deutlich und dies abhängig von den einzelnen Zyklen. (Zyklus 1: 30 Minuten pro Woche; Zyklus 2: 30-45 Minuten pro Woche und Zyklus 3: 90 Minuten pro Woche). Am 13. August 2018 wurde in der Medienmitteilung der ERZ korrekt kommuniziert, dass die Menge der Hausaufgaben reduziert werde, von einer Abschaffung war richtigerweise nichts zu lesen. Aus den Medien konnte kürzlich erfahren werden, dass einzelne Gemeinden trotz dieser Vorgaben mit der Einführung von LP21, gänzlich auf Hausaufgaben verzichten wollen. Dies führte zu Irritationen bei einzelnen Lehrfachpersonen wie auch bei den Eltern. Wenn der Interpellant von Hausaufgaben spricht, meint er natürlich nicht das Besorgen von Bastelutensilien für den Schulunterricht, sondern Aufgaben im üblichen Sinne. Die Auswirkungen eines totalen Verzichts auf Hausaufgaben werden aus pädagogischer Sicht kontrovers diskutiert, negative Folgen für die Schülerinnen und Schüler sind nicht auszuschliessen. In einer späteren kompetitiven Berufsausbildung bis hin zum universitären Studium wird das Lernen und Auswendiglernen zuhause zu einer ganz normalen Tatsache.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es zulässig, dass einzelne Gemeinden gänzlich auf Hausaufgaben verzichten dürfen, trotz der Vorgaben des Lehrplans 21? Wenn nein: Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?

2. Wie steht der Regierungsrat aus pädagogischer Sicht zu einem vollständigen gemeindeweiten oder sogar kantonalen Verzicht von Hausaufgaben?

3. Laut kantonalen allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen zum Lehrplan 21 ist zu entnehmen, dass «Lehrpersonen auch ganz auf das Erteilen von Hausaufgaben verzichten können». Mit dieser Regelung könnte durchaus die Situation entstehen, dass innerhalb einer Klasse oder eines Schulhauses die Handhabung unterschiedlich ausfällt. Wie ist hierzu die Haltung des Regierungsrates?

4. Plant der Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion die Auswirkungen von reduzierten oder abgeschafften Hausaufgaben auf die Kinder wissenschaftlich zu untersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule und/oder der Universität Bern? Oder sind kantonale/interkantonale Begleitstudien betreffend die Auswirkungen von reduzierten bzw. abgeschafften Hausaufgaben bereits geplant?

5. Gibt es von Seiten des Regierungsrats eine konsolidierte Haltung betreffend Hausaufgaben im Lehrplan 21?

Antwort des Regierungsrates

Die Hausaufgaben sind in den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen des Lehrplans 21 (AHB) in Kapitel 5.1.5 geregelt. Diese dienen den Volksschulen des Kantons Bern als Grundlage für die Schul- und Unterrichtsorganisation sowie für die Schulentwicklung. Die AHB umfassen einerseits kantonale Vorgaben, die in den Schulen umgesetzt werden müssen (z.B. Bestimmungen zum Fächerkanon, zur Schul- und Unterrichtsorganisation und zur Beurteilung), und bieten andererseits hilfreiche Informationen und Orientierungshilfen für Lehrpersonen, Fach- und Speziallehrkräfte, Schulleitungen und Gemeinden.

Im März 2017 wurden die AHB einer breiten, öffentlichen Konsultation unterzogen. Die Vorgaben zu den Hausaufgaben wurden von allen Konsultationspartnern befürwortet.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. In Kapitel 5.1.5 der AHB ist festgehalten, dass die Lehrpersonen auch ganz auf das Erteilen von Hausaufgaben verzichten können.

2. Schulisches Lernen findet im Unterricht statt. Der Lehrplan 21 brachte durch die Angleichung an den interkantonalen Durchschnitt eine Erhöhung der Lektionenzahl in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik sowie Medien und Informatik. Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen mehr Zeit in der Schule verbringen, als mit Lehrplan 95. In verschiedenen Hearings wurde die Frage der hohen Lektionenzahl und die damit verbundene Reduktion der obligatorischen Hausaufgaben breit diskutiert. Neben der Schule sollen die Kinder und Jugend-

lichen genügend Zeit finden, sich zu erholen und einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen (z.B. Spiel, Sport, Musik).

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 hat die Erziehungsdirektion deshalb die zeitlichen Vorgaben für die obligatorischen Hausaufgaben angepasst, die von den Schulen nicht überschritten werden dürfen. Es steht den Lehrpersonen aber frei, diese Vorgaben zu unterschreiten oder auch ganz auf Hausaufgaben zu verzichten. Diese Praxis bestand bereits im Rahmen des Lehrplans 95.

Hausaufgaben dienen dazu, das selbständige Lernen zu fördern, die Arbeitszeit selber festzulegen und einzuteilen sowie zunehmend Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

3. In Kapitel 5.1.5 der AHB ist festgehalten, dass die Klassenteams auf der Grundlage der AHB eine gemeinsame Hausaufgabenpraxis entwickeln müssen. Die Schulleitung sorgt für die Information der Eltern über die Hausaufgabenpraxis der Schule und klärt gegenseitige Erwartungen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bildungsbehörden in diesen Prozess miteinbezogen werden.

4. Es existieren bereits diverse Studien zur Hausaufgaben-Thematik. Der Pädagoge John Hattie gilt als Referenz auf diesem Gebiet. In seiner Meta-Studie «Visible Learning», die im Jahre 2008 erstmals veröffentlicht wurde, trug er Befunde aus über 50'000 Studien aus verschiedenen Ländern mit mehr als 80 Millionen Schülerinnen und Schülern zusammen. Faktoren, die den Lernerfolg fördern, sind beispielsweise eine gute Schüler-Lehrer-Beziehung, das Einüben bestimmter Lerntechniken oder die Feedback-Kultur. Hausaufgaben fördern den Lernerfolg hingegen kaum. Auch der Deutsche Soziologe Armin Himmelrath hat verschiedene Studien untersucht. Er kommt zum Schluss, dass es aus wissenschaftlicher Sicht keine einzige Studie gibt, die belegt, dass schulische Leistung durch das systematische Erledigen von Hausaufgaben gesteigert werden kann. Auch seien Schülerinnen und Schüler, die sich zu Hause an niemanden wenden können, benachteiligt (vgl. «Hausaufgaben – Nein Danke!», Bern, hep verlag, 2015). Der Regierungsrat sieht daher kein Erfordernis, weitere wissenschaftliche Studien zu erheben.

5. Die Erziehungsdirektion ist für die Erarbeitung des Lehrplan 21 und der AHB zuständig. Die entsprechende Verordnung delegiert das Verfassen der AHB an die Erziehungsdirektion (Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013[1]). Daher hat sich der Regierungsrat nie vertieft mit dem Thema auseinandergesetzt.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] VSV; BSG 432.211.1; https://www.belex.sites.be.ch/data/432.211.1/de/art27

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.556
Eingereicht am:	05.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	49/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wald-Basisstufe im Reichenbachwald – Aufgrund welcher Grundlagen erteilt die ERZ hierzu eine Betriebsbewilligung?

Dem Bund vom 13. August 2018 ist zu entnehmen, dass die Erziehungsdirektion des Kantons Bern einer privaten Schule die Betriebsbewilligung für den Betrieb einer «Wald-Basisstufe» im Reichenbachwald erteilt hat. Offenbar soll diese Schule die Vorgaben des Lehrplans 21 erfüllen. Dem Artikel ist weiter zu entnehmen, dass bereits seit einem Jahr die Waldkinder Emmental im Wald in Oberburg einen Waldkindergarten mit Basisstufe anbieten, ebenfalls bewilligt von der Erziehungsdirektion. Als Vorbild dient die Waldschule in St. Gallen, die «Pionierarbeit» in «Naturpädagogik» geleistet habe, was auch immer mit diesem Begriff gemeint ist.

Die Schule im Reichenbachwald setzt auf «nicht-direktives Lernen» und eine «basisdemokratische Bestimmung des Tagesprogramms». Ein Stundenplan existiert nicht. Die Lehrfachpersonen sorgen für eine passende «Lernumgebung».

Obwohl die Schule keine staatlichen Beiträge erhält, stellen sich diverse Fragen zum pädagogischen Konzept und zur Rolle der ERZ als Aufsichtsorgan.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Vorgaben erteilte der Regierungsrat die Betriebsbewilligungen, da diese Unterrichtsform nicht nur den Kindergarten, sondern auch die Volksschule betrifft?

2. Wurde das pädagogische Konzept durch den Regierungsrat beurteilt und ebenfalls bewilligt?

3. Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass die Schule effektiv die Vorgaben des Lehrplans 21 umsetzt, obschon kein Stundenplan und kein fixes Tagesprogramm vorliegt, weil dieses jeweils «basisdemokratisch» durch die Kinder selber bestimmt wird?

4. Wie wird dieser Schulbetrieb in der Praxis beaufsichtigt und konkret kontrolliert?

5. Wird diese Unterrichtsform wissenschaftlich begleitet? Wenn ja, durch wen? Ist die Erziehungsdirektion an dieser wissenschaftlichen Begleitung involviert?

6. Liegen der Erziehungsdirketion weitere Anträge zum Betrieb von Waldschulen vor?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Bewilligungen wurden gemäss Art. 65 ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992[1] erteilt. Massgebend ist zudem das Merkblatt zur Bewilligung von privater Schulung[2].

2. Das pädagogische Konzept wird jeweils durch die zuständige Schulinspektorin bzw. den zuständigen Schulinspektor geprüft.

3. Privatschulen müssen die Aufgaben der Volksschule gemäss Art. 2 oder Art. 2a VSG erfüllen. Zudem müssen sie die Erreichung der für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen sicherstellen. Im pädagogischen Konzept muss ausgewiesen werden, wie an diesen Zielen gearbeitet und wie die Überprüfung sichergestellt wird. Die zuständige Schulinspektorin bzw. der zuständige Schulinspektor überprüft vor Ort, ob die entsprechenden Möglichkeiten und Unterrichtsmaterialien vorhanden sind. Die Wahl der Unterrichtsmethoden, die zum Ziel führen, ist Sache der Privatschulen.

4. Die Privatschulen werden von den zuständigen Schulinspektorinnen bzw. -inspektoren beaufsichtigt. Sie besuchen die Schulen in regelmässigen Abständen.

   Nach erteilter Bewilligung behalten sich die Schulinspektorate vor, namentlich wenn die Schule über ein spezielles Konzept verfügt, neu gestartet ist oder falls Hinweise über Zweifel an der Unterrichtsqualität vorliegen, zusätzliche Berichte über die Einhaltung der Bewilli-

[1] VSG; BSG 432.210; https://www.belex.sites.be.ch/data/432.210/de/art65

[2] https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/private_schulung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_Merkblatt_zur_Bewilligung_von_privater_Schulung_d.pdf

gungsvoraussetzungen einzufordern, unangemeldete Unterrichtsbesuche zu machen und bei Bedarf Auflagen verfügen zu lassen.

Die Privatschule WaldkinderBern mit Standort im Reichenbachwald wurde durch den zuständigen Schulinspektor zweimal besucht. Die Verfügung zusätzlicher Auflagen war aus seiner Sicht nicht nötig.

5. Nein. Da es sich nicht um einen kantonalen Schulversuch handelt, wird keine Evaluation durchgeführt.

6. Nein.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.569
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Hegg, Lyss) (Sprecher/in) FDP (Reinhard, Thun) FDP (Zimmerli, Bern) FDP (Haas, Bern)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	108/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fürsorgepflicht für die Angestellten des Polizeicorps

Einmal mehr ist es im Bereich der Schützenmatte in der Nacht auf den Sonntag, 2. September 2018, zu Angriffen gegen Einsatzkräfte der Kantonspolizei Bern gekommen. Die Polizisten, zunächst eine normale Patrouille, wurden mehrfach mit gefährlichen Gegenständen wie Flaschen, Steinen und Eisenstangen beworfen, teils auch vom Dach der Reitschule aus. Drei Polizisten wurden verletzt, zwei davon mussten ins Spital gebracht werden.

Solche Ereignisse gehören mittlerweile offenbar zur Tagesordnung. Für die Polizei wird die Arbeit daher zunehmend zu einem beträchtlichen Gesundheitsrisiko und überschreitet das Mass dessen, was im Rahmen einer Erfüllung von Ordnungsaufgaben zumutbar ist.

Während die Stadt Bern bzw. der Gemeinderat der Stadt Bern die politische Verantwortung für die unbefriedigende Situation trägt, hat der Kanton Bern eine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber für *seine* Polizeiangestellten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Möglichkeiten bestehen, um im Rahmen des Ressourcenvertrags mit der Stadt Bern zusätzliche Auflagen festzulegen, mit dem Ziel, dass der Stadtberner Gemeinderat seine politische Verantwortung zum Schutze des Rechtstaates und seiner Polizeiorgane besser wahrnimmt?

2. Welche Möglichkeiten des Kantons (inkl. Regierungsstatthalter) bestehen im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden, um den Gemeinderat der Stadt Bern anzuhalten, seinen Beitrag für die Befriedung der unzumutbaren Situation und zum Schutze der Polizistinnen und Polizisten zu leisten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Arbeit für unsere Polizistinnen und Polizisten wird zunehmend unzumutbar. Es ist baldmöglichst Abhilfe zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ernüchtert über die Ereignisse vom 1./2. September 2018 im Bereich der Schützenmatte, bei denen mehrere Drittpersonen und Polizisten verletzt worden sind. Die Kantonspolizei hat generell, aber auch gestützt auf entsprechende Verträge mit der Stadt Bern, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch im Bereich der Schützenmatte und im Umfeld der Reitschule zu gewährleisten. Droht eine Gefährdung von Drittpersonen oder werden Polizistinnen und Polizisten bei ihrem Einsatz angegriffen, so haben sie dies so weit als möglich zu verhindern, sich selbst zu schützen und nötigenfalls auch Gewaltmittel einzusetzen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist dabei stets zu wahren.
Die Sicherheit und Unversehrtheit der Polizistinnen und Polizisten ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Er verurteilt Gewalt und Drohungen gegen Beamte aufs Schärfste und setzt sich zusammen mit den städtischen Behörden und dem Regierungsstatthalter dafür ein, damit die Situation in absehbarer Zeit beruhigt wird.

Zu Ziffer 1

Die Sicherheit im Kantonsgebiet ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. So obliegt es sowohl den Behörden des Kantons wie auch der Gemeinde, konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Das Polizeigesetz regelt die Einzelheiten dieser geteilten Zuständigkeit; sowohl Kanton wie Gemeinden stehen in der Pflicht, alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um den gesetzlichen Vorgaben Nachdruck zu verleihen. Die zwangsweise Durchsetzung von Vorgaben ist jedoch ausschliesslich der Kantonspolizei vorbehalten.

Gemäss Polizeigesetz schliessen Kanton und Gemeinden Verträge ab, um insbesondere die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Leistungen der Kantonspolizei näher festzulegen. Dabei definieren die Gemeinden die vorgesehene Leistung, während die Kantonspolizei insbesondere die taktischen und operativen Belange festlegt. So wird beispielsweise im Rahmen der Jahresplanung und Schwerpunktsetzung ein Akzent auf die Bekämpfung von Gewalt im öffentlichen Raum gelegt. Über die im Polizeigesetz vorgesehenen Vertragskonstrukte verfügt die Polizei- und Militärdirektion als Vertragspartner jedoch über keine Handhabe, die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen oder eine konkrete Handlung von ihnen zu verlangen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, mit dem Gemeinderat der Stadt Bern im politischen Dialog auf Lösungen hinzuwirken, um im konkreten Fall der Reithalle eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Sowohl der Kanton, als auch die Stadt Bern haben ein Interesse, dass Blaulichtorganisationen ihren Auftrag für die öffentliche Sicherheit ungehindert ausführen können.

Zu Ziffer 2

Die Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten der Aufsicht werden zur Hauptsache im Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) dargelegt. In einigen Punkten – beispielsweise bei der Anpassung der Überzeit- und Betriebsbewilligung im Jahr 2018 – konnten Verbesserungen erzielt werden. Noch offen sind einzelne konkrete Forderungen, namentlich in Bezug auf den Sicherheitsdienst und das Sicherheitskonzept der Reitschule sowie den Dialog der Betreiber mit der Kantonspolizei.

Der zuständige Regierungsstatthalter ist der Auffassung, dass die Aufsichtstätigkeit nur effektiv wahrgenommen werden kann, wenn die Gemeinde und der Kanton gemeinsam am selben Strang ziehen, damit die Vorgaben auch durchgesetzt werden können. In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass im Nachgang zu einer von ihm erlassenen Verfügung der Regierungsstatthalter bedroht wurde.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf eine Lösung der oben erwähnten Punkte – auch unter Zuhilfenahme der Aufsichtsfunktion – prioritär hingewirkt werden soll. Er erwartet von allen involvierten Parteien, dass sie weiterhin gemeinsam Anstrengungen unternehmen, die eine Befriedung der Situation auf der Schützenmatte und rund um die Reitschule zum Ziel haben.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.597
Eingereicht am:	19.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	149/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Überwachung des öffentlichen Raums durch Private muss aufhören!

Richterinnen und Richter werden im Kanton Bern vom Grossen Rat gewählt. Sowohl die Politik als auch die Bevölkerung erwarten von ihnen, dass sie sich an das geltende Recht halten. Es ist eigentlich bekannt, dass illegal beschaffte Beweismittel im Rechtsprozess nicht verwendet werden dürfen und die Urheber der illegalen Beweismittel für ihre Tat bestraft werden müssen.

Nun ist dank einer Privatklage bekannt geworden, dass das Hotel Schweizerhof mit seinen Videoüberwachungskameras einen grossen Teil des Berner Bahnhofplatzes filmt. Offenbar sind die so entstandenen Bilder dem Gericht für ein Verfahren zur Verfügung gestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ohne Bewilligung. Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 51 ff. des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 [PolG; BSG 551.1]). Weder die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch das Hotel Schweizerhof noch die richterliche Verwendung des damit generierten Bildmaterials für einen Prozess sind rechtens und daher auch nicht akzeptabel. Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern beurteilt in einem Interview im Bund vom 12. September die Videoüberwachung als hoch problematisch und eindeutig illegal. Diese unbestritten sehr heikle Situation wirft wichtige und dringliche Fragen an die kantonalen Behörden auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wusste der Regierungsrat von diesen illegalen Überwachungskameras des Hotels Schweizerhof? Wenn ja, seit wann?

2. Erachtet der Regierungsrat die Überwachungskameras des Hotels Schweizerhof, die einen grossen Teil des Bahnhofplatzes und der Lauben filmen, als illegal?

3. Was unternimmt er gegen die Verantwortlichen des Hotels Schweizerhof, die den öffentlichen Raum illegal überwachen lassen? Bis wann ist der Regierungsrat dafür besorgt, diese nicht legalen Kameras entfernen zu lassen?

4. Sind dem Regierungsrat weitere Fälle von Überwachung des öffentlichen Raums durch Private bekannt? Wenn ja, wo sind solche installiert?

5. Fallen die Überwachungskameras des Hotels Schweizerhof in den Geltungsbereich des eidgenössischen Datenschutzgesetzes?

6. Wie oft haben in den letzten vier Jahren die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Aufklärung von Straftaten Bildmaterial bei Privaten eingefordert?

7. Erachtet der Regierungsrat die Verwendung der illegalen Beweismittel durch die Berner Richterinnen und Richter als rechtens? Was gedenkt er diesbezüglich zu unternehmen?

8. Erachtet der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern bezüglich der Überwachung durch Private als genügend?

Begründung der Dringlichkeit: Die Überwachung des öffentlichen Raums durch das Hotel Schweizerhof wird von der städtischen Datenschutzbeauftragten als illegal beurteilt. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, hier sofort Klarheit zu schaffen. Falls ein illegaler Zustand besteht, müssen die Kameras sofort entfernt werden, damit die Privatsphäre der Passantinnen und Passanten geschützt ist und die Öffentlichkeit darüber informiert ist.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Nein, der Regierungsrat hat davon aus den Medien erfahren.

Zu Ziffer 2

Grundsätzlich ist es nicht zulässig, dass Private Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund betreiben. Es sind jedoch Ausnahmen in engem Rahmen möglich. Da der Regierungsrat den Umfang der Überwachung nicht kennt, kann er die Frage nicht abschliessend beurteilen. Zuständig für die Beurteilung ist grundsätzlich der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDÖB).

Zu Ziffer 3

Dem Regierungsrat kommen in diesem Bereich keine Kompetenzen zu. Betroffene Personen können dem EDÖB die private Videoüberwachung melden.

Zu Ziffer 4

Nein.

Zu Ziffer 5

Das ist so richtig. Für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sind private Videoüberwachungen im öffentlichen Raum grundsätzlich mit wenigen Ausnahmen unzulässig.

Zu Ziffer 6

Bei der Kantonspolizei wird darüber keine Statistik geführt. Dasselbe gilt für die Staatsanwaltschaft und, soweit bekannt, für die urteilenden Gerichte. Solche Beweismittel werden im Rahmen von Beweismassnahmen, seien dies solche der Staats-anwaltschaft oder der Strafgerichte, erhoben und sie werden auf ihre Verwertbarkeit hin geprüft. Gegen einen entsprechenden Entscheid stehen die Rechtsmittel gemäss Strafprozessordnung offen.

Zu Ziffer 7

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) sind die Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Die Gerichte haben im Rahmen ihrer Verfahrensführung die Zulässigkeit von Beweisen abschliessend zu prüfen. Dem Regierungsrat fehlt es daher an der Kompetenz, etwas zu unternehmen.

Zu Ziffer 8

Für die Videoüberwachung durch Private gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1). Wie bereits erwähnt, wacht der EDÖB über die Einhaltung der Vorgaben des eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Es steht zudem jeder betroffenen Person frei, eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nach Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) geltend zu machen.

Soweit der öffentliche Raum durch eine private Videoüberwachung betroffen ist, ist das zuständige Gemeinwesen nach Auffassung des Regierungsrats jedoch befugt Regelungen betreffend unzulässige private Videoüberwachung zu erlassen. Konkret erachtet der Regierungsrat entsprechende kommunale Bestimmungen in einem Reglement für zulässig. Er wird diesbezüglich mit den Gemeinden den Austausch suchen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.628
Eingereicht am:	23.10.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	150/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bewegungsfreiheit im Asylbereich darf nicht eingeschränkt werden

Mit Erstaunen und Überraschung erfahren wir, dass der Kanton Bern die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren mit weitreichenden Massnahmen einschränken möchte. Dazu gehört einerseits die Kürzung/Streichung der Asylsozialhilfe, auf welche die Asylsuchenden angewiesen sind. Andererseits sind es rechtlich fragwürdige administrative Massnahmen (Abmeldung bei den Bundesbehörden). Der Grund dafür sei, es solle geprüft werden, ob die Personen auf die Asylsozialhilfe angewiesen sind, ein Argument, das überhaupt nicht nachvollgezogen werden kann. Natürlich sind Asylsuchende auf die finanzielle Hilfe angewiesen, wenn wir uns nicht auf ein paar Ausnahmen konzentrieren wollen. Wovon sollen Asylsuchende leben, wenn sie keine Asylsozialhilfe bekommen?

Es leuchtet mir nicht ein, warum der Kanton solche Verschärfungsmassnahmen gegen Menschen im Asylbereich ergreift. Asylsuchende sollen ihre Freunde, Verwandten, Familienmitglieder und Bekannten besuchen und gemeinsame Zeit verbringen können. Solche Besuche können sich nämlich durchaus positiv auf die psychische Befindlichkeit dieser Menschen auswirken. Besuche sind die besten Therapien und können die schwierige und belastende Lage der Betroffenen entspannen. Schliesslich können damit auch Folgekosten im Gesundheitsbereich eingespart werden. Diese Besuche bedeuten aber auch für die Betreuungsorganisation eine Entlastung. Das Betreuungspersonal ist ja nicht gerade gut dotiert, zudem fehlen oft Fachleute – zum Beispiel wenn es um das Erkennen von Traumatisierungen geht. Im Laufe der Zeit ist die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den Asylzentren für eine volle Stelle massiv gestiegen (verdoppelt). Dies sind alles Gründe, nichts dagegen einwenden zu müssen, dass die Bewohnerin-

nen und Bewohner der Asylzentren eine Adresse hinterlegen und während mehr als zwei Tagen ihre Bekannten besuchen.

Die vorgesehenen Massnahmen haben für die Betroffenen schliesslich auch rechtliche Konsequenzen, die ethisch und rechtlich verantwortet werden müssen. Es kann und darf nicht sein, dass eine Person bei den Bundesasylbehörden abgemeldet wird, nur weil sie mehr als zwei Tage bei Bekannten weilte. Eine solche Abmeldung würde die Betroffenen in eine grundrechtlich unhaltbare Lage versetzen. Die Rechtmässigkeit dieser Massnahmen ist also nicht gegeben. Sie ist nicht verhältnismässig und muss korrigiert werden. Das Rechtsgutachten der Universität Zürich zum Nothilferegime vom August 2017 zeigt das klar auf, warum solche Massnahmen nicht rechtmässig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Hintergründe für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Asylzentren?

2. Stimmt es, dass mit dieser neuen Bewegungseinschränkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren Geld gespart werden soll? Wie kann Geld eingespart werden, wenn niemand während ein paar Tagen auf Besuch weilt?

3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern von Asylzentren bei den Verwandten positiv auf ihre psychische Befindlichkeit auswirken?

4. Hat sich der Regierungsrat bei den anderen Kantonen erkundigt, wie diese mit Besuchen von Asylzentrumsbewohnerinnen und -bewohnern bei Bekannten vorgehen?

5. Hat der Regierungsrat die Rechtmässigkeit der ergriffenen Massnahmen geprüft?

6. Wie kann verantwortet werden, dass eine Person bei den Bundesbehörden abgemeldet wird, wenn sie ihre Adresse im Asylzentrum deponiert hat und sich während mehr als zwei Tagen bei Bekannten oder Verwandten aufhält?

7. Kennt der Regierungsrat das Gutachten der Universität Zürich zum kantonalen Nothilferegime für abgewiesene Asylbewerber vom August 2017?

8. Ist der Regierungsrat bereit, auf diese nicht zielführenden, den sozialen Kontakten schadenden und die Bewegungsfreiheit verletzenden Massnahmen zu verzichten und seine bisherige liberale Haltung weiterzuführen?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren gelten seit Anfang Oktober 2018 in Bezug auf Besuche bei Bekannten verschärfte Massnahmen mit einschneidenden Konsequenzen, die bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit für Unruhe gesorgt haben. Deshalb braucht es dringend Klärungsbedarf.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Dieser Grundsatz der Subsidiarität gilt nicht nur in der ordentlichen Sozialhilfe, sondern auch in der Asylsozialhilfe und in der Nothilfe.

Der Kanton Bern finanziert die Asylsozialhilfe aus Subventionen des Bundes. Der Bund bemisst die Höhe der Subventionen nach dem Grundsatz, dass sie kostendeckend für kostengünstige Lösungen sind. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Aufgabe zur Gewährung der Asylsozialhilfe an öffentliche und private Trägerschaften, die sogenannten Asylsozialhilfestellen (ASH) übertragen. Das MIP gilt die ASH mit Bundessubventionen ab. Sowohl im Bundessubventionsrecht wie auch nach dem kantonalen Staatsbeitragsgesetz sind Subventionen nach dem gesetzlichen Zweck einzusetzen. Die kantonale Behörde, welche gesetzliche Aufträge mit Subventionen abgilt, hat die korrekte Verwendung der Subventionen zu kontrollieren.

In der Asylsozialhilfe gelten gegenüber der ordentlichen kantonalen Sozialhilfe einige bundesgesetzliche Abweichungen: Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung (Art. 82 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Die kantonalen Behörden können Asylsuchenden eine Unterkunft zuweisen, insbesondere sie kollektiv unterbringen (Art. 28 Abs. 2 AsylG). Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher; sie können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Seit Jahrzehnten beauftragt der Kanton Bern die ASH, die Asylsuchenden in einer ersten Phase in Kollektivunterkünften unterzubringen. Das MIP hat die ASH in der Asylsozialhilfeweisung (ANG) angewiesen, die Personen des Asylbereichs[1] in der Regel nach sechs, spätestens jedoch nach neun Monaten einer Individualwohnung zuzuteilen. Die Abgeltung pro zugewiesener Person erfolgt in Form einer Tagesglobalpauschale (Subjektfinanzierung).

Seit 2003 hat das MIP die ASH vertraglich verpflichtet, Präsenzkontrollen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Kollektivunterkünften vorzunehmen. Der Vergleich der Daten der Präsenzkontrollen mit den in Rechnung gestellten Übernachtungen dient dem MIP zur Kontrolle, ob die Bundessubventionen zweckkonform eingesetzt werden.

Stichprobenkontrollen im Frühjahr 2018 haben ergeben, dass die ASH die Präsenzkontrollen und die Abmeldepflicht ungleich handhaben. Das MIP hat sich deswegen mit den ASH zusammengesetzt und gemeinsam mit ihnen die bestehende ANG präzisiert. Damit wird sichergestellt, dass die Bundessubventionen zweckkonform eingesetzt werden.

Gemäss Art. 28 AsylG können das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder die kantonalen Behörden Asylsuchenden einen Aufenthaltsort, insbesondere eine Unterkunft zuweisen. Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher und können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen.

[1] Unter diesen Begriff fallen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig Aufgenommene, sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, soweit sie offensichtlich nicht integriert sind.

Im Falle einer Bedürftigkeit erhält jede Person des Asylbereichs Asylsozialhilfe bzw. jeder abgewiesene Asylsuchende Nothilfe. Die Unterstützung in einer Kollektivunterkunft während der ersten sechs bis neun Monate beinhaltet insbesondere die Gewährung der Grundbedürfnisse sowie Betreuung und Unterstützung durch Fachkräfte der ASH. Nimmt nun eine Person das Angebot zur Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht wahr, weil sie bei einer verwandten oder befreundeten Person wohnt, ist sie auf diesen Teil des Angebotes der Asylsozialhilfe nicht angewiesen. In einem solchen Fall kann eine «Unterbringung bei Dritten» erfolgen, wobei die Unterstützungsleistung der verwandten oder befreundeten Person an das Asylsozialhilfebudget der Person des Asylbereichs angerechnet wird. Die Krankenversicherungskosten übernimmt weiterhin das MIP. Die ASH führt in solchen Fällen die entsprechende Planung und Organisation durch. Falls die Person bereits gut in soziale Strukturen integriert ist, kann auch vor der obgenannten Frist von sechs bis neun Monaten ein Wechsel in die zweite Phase (Unterbringung in Wohnungen) geprüft werden.

Verlässt eine Person regelmässig für mehrere Tage die Kollektivunterkunft, nimmt während dieser Zeit das Angebot der ASH nicht wahr und hat keinen festen Aufenthaltsort bzw. gibt diesen nicht bekannt, kann weder eine Unterbringung bei Dritten noch eine Platzierung in der zweiten Phase geprüft werden. Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit ist nicht mehr nachvollziehbar. Um die Nachvollziehbarkeit der Bedürftigkeit sicherzustellen, weist die ASH die betroffene Person an, sich in der Kollektivunterkunft aufzuhalten. Hält sich die Person weiterhin nicht daran, meldet die ASH sie beim MIP ab. Die Abmeldung führt hauptsächlich dazu, dass die zuständige ASH nicht mehr für diese Person zuständig ist und für sie nicht unnötigerweise ein Bett oder Zimmer frei halten muss. Für die von der Kollektivunterkunft abgemeldete Person entrichtet der Migrationsdienst der ASH keine Tagespauschale mehr. Nicht unmittelbare Folge ist der Verlust des Zugangs zu medizinischer Versorgung, da die betroffenen Personen noch krankenversichert sind. Erst wenn der Aufenthaltsort unbekannt bleibt, erfolgt eine Sistierung der Prämienzahlung der Krankenversicherung.

Das MIP ist von Gesetzes wegen verpflichtet, jederzeit genügend Kapazitäten in Kollektivunterkünften bereitzustellen. Die Betten, die während der Abwesenheiten von angemeldeten Bewohnerinnen und Bewohnern nicht genutzt werden, können nicht an neu zugewiesene Asylsuchende weitergegeben werden. Die Zimmerzuteilung in den Kollektivunterkünften ist im Hinblick auf teilweise bestehendes ethnisches Konfliktpotential, Familienzimmer und Geschlechtertrennung nicht immer einfach. Personen, die sich selten bis nie in der Kollektivunterkunft aufhalten, erschweren diese Planung zusätzlich.

Zu Frage 2

Die neue Weisung harmonisiert und präzisiert die Vorgaben zur Überprüfung, ob Personen des Asylbereichs effektiv bedürftig sind. Gleichzeitig legt sie den Personen des Asylbereiches die Pflicht auf, ihre finanzielle Situation und ihren Aufenthaltsort offenzulegen. Diese Massnahmen dienen der Sicherstellung eines zweckkonformen Einsetzens von Subventionen bzw. Steuergeldern und der Sicherheit.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern der Kollektivunterkünfte bei Verwandten positiv auf ihre psychische Befindlichkeit auswirken können. Die Präzisierung der ANG sieht vor, dass sich die Personen des Asylbereichs während des Tages und auch an einzelnen Abenden frei bewegen können. Besuche auswärts von bis zu zwei Tagen sind weiterhin möglich.

Zu Frage 4

Die Kantone bestimmen selbständig, wie sie die Bundessubventionen verwenden. Dementsprechend gibt es unterschiedliche Formen der Organisation der Asylsozialhilfe und deren Finanzierung.

Zu Frage 5

Das MIP hält die Weisungspräzisierung für rechtens. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB) und das Migrant Solidarity Network (MSN) reichten offenbar beim Bundesgericht eine Beschwerde ein. Das bundesgerichtliche Verfahren wird zur Klärung der aufgeworfenen Fragen beitragen.

Zu Frage 6

Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivunterkünften werden beim ersten Verstoss gegen die Weisung ermahnt und beim zweiten Verstoss schriftlich verwarnt. Hält sich die Person nach diesen zwei Massnahmen nicht an die Anwesenheitspflicht, wird sie bei einer dritten unzulässigen Abwesenheit von der Unterkunft abgemeldet. Die Person kann sich nach erfolgter Abmeldung jederzeit beim Migrationsdienst melden und erhält einen neuen Platz in einer Kollektivunterkunft, sollte sie einen solchen benötigen. Wenn sich die Person nicht beim Migrationsdienst meldet, wird sie zwei Wochen nach der Abmeldung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) gemeldet. Das SEM kann ein Asylgesuch erst abmelden, wenn der Aufenthaltsort einer Person während mehr als 20 Tage nicht bekannt gewesen ist. Ein Erlöschen der vorläufigen Aufnahme kann sogar erst nach vier Monaten erfolgen. Die von einer Kollektivunterkunft abgemeldeten Personen haben demzufolge ausreichend Zeit, um rechtzeitig wieder um die volle Asylsozialhilfe zu ersuchen. Der Krankenversicherungsschutz und somit der Zugang zu medizinischer Versorgung bleiben zudem unabhängig von den Meldungen bis zum Ende des gesamten Prozesses bestehen.

Zu Frage 7

Der Regierungsrat hat das Gutachten zur Kenntnis genommen. Das Gutachten bezieht sich auf das Nothilferegime. Es ist somit nicht ohne weiteres auf die Asylsozialhilfe übertragbar.

Der Regierungsrat hat die Nothilfeleistungen in der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz definiert. Nothilfe beinhaltet die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (Art. 14 Abs. 2 Bst. a EV AuG und AsylG; BSG 122.201). Weiter hat er festgehalten, dass Personen nicht bedürftig sind, die die ihnen angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen (Art. 12 Abs. 4 Bst. d EV AuG und AsylG). Wer sich nicht in der angebotenen Unterkunft aufhält, benötigt diese nicht.

Der Regierungsrat beauftragt die Polizei- und Militärdirektion (POM) sowie die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), dem Gutachten im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Flüchtlings- und Asylbereich und der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Asylgesetz und zum Ausländergesetz Rechnung zu tragen.

Zu Frage 8

Das Subsidiaritätsprinzip, wonach die Sozialhilfe nur ausgerichtet wird, wenn alle Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe ausgeschöpft sind, ist seit jeher ein Grundsatz der Sozialhilfe und in Art. 4 der Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (BSG 860.611.1) verankert. Besuche bei Verwandten und Freunden sind jederzeit

möglich. Wird eine Person bei Verwandten untergebracht, liegt eine Dritthilfe vor, weshalb nach Subsidiaritätsprinzip keine vollständige Asylsozialhilfe mehr geleistet werden muss. Diese finanzielle Abgrenzung des Sozialhilfebudgets hat aber nicht unmittelbar eine Vollzugs- und Erledigungsmeldung bei den Bundesbehörden zur Folge.

Der Regierungsrat beabsichtigt zurzeit keine Rückgängigmachung der neuen Bestimmung auf Weisungsstufe. Er wartet den diesbezüglichen Entscheid des Bundesgerichts ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	244-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.700
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Jost (Thun, EVP)
Weitere Unterschriften:	18
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	151/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Offene Fragen betreffend Rückkehrzentrum Prêles

Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen. Die Behörden kommunizieren kaum über den Betriebsablauf.

Diese unklare Ausgangslage führt zu Verunsicherungen nicht nur in Bezug auf die Prozesse, sondern auch hinsichtlich der Absichten in der konkreten Umsetzung. Viele Fachpersonen und Betroffene sind besorgt über die vorgesehene Eröffnung von Prêles als Rückkehrzentrum für Asylsuchende. Wir haben grosse Bedenken, ob dieser Standort ein geeignetes Zentrum für abgewiesene Asylsuchende ist. Viele der Betroffenen sind aufgrund der unsicheren Situation oder drohenden Ausschaffung unter enormer Spannung und psychischer Belastung. Sie brauchen ein möglichst stabiles soziales Netz und eine gute Betreuung. Die aktuelle dezentrale Unterbringung im Kanton Bern war unter gegebenen Umständen eine adäquate Lösung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher rechtlichen Basis können weggewiesene Asylsuchende (u. a. auch Kinder) dazu gezwungen werden, sich permanent in Prêles aufzuhalten?

2. Wie lange können Menschen in Prêles maximal untergebracht werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können (fehlende Rückübernahmeabkommen) oder die aus anderen Gründen nicht ausreisen können (zum Beispiel keinen Zugang zu Reisepapieren)?

3. Wie will der Kanton mit der Situation von Langzeitnothilfefällen umgehen (eritreische, tibetische, zum Teil äthiopische und afghanische Asylsuchende)?

4. Haben einmal nach Prêles transferierte weggewiesene Asylsuchende überhaupt noch die Möglichkeit, Härtefallgesuche zu stellen? Und haben solche Härtefallgesuche noch eine Chance, wenn unter den Umständen von Prêles die Kriterien für ein erfolgreiches Gesuch gar nicht mehr erfüllt werden können?

5. Gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG werden in Prêles auch Menschen untergebracht, die ein ausserordentliches Rechtsmittel in Anspruch genommen haben und deren Wegweisung aus der Schweiz daher durch eine superprovisorische Massnahme ausgesetzt worden ist (zum Beispiel durch den CAT oder den EGMR). Wird in Anbetracht der langen Verfahrensdauer den Betroffenen so nicht in unzulässiger Weise die Möglichkeit genommen, Schweizer Entscheide vor einem internationalen Gremium anzufechten?

6. Wie hoch belaufen sich nach vorläufigen Berechnungen die jährlichen Kosten für den Betrieb des Zentrums insgesamt und pro Kopf? Gibt es eine Nutzschwellenrechnung? Wie viel Kosten fallen für den Bund/den Kanton an?

7. Würde eine Variantenrechnung mit einer dezentralen Unterbringung, zum Teil bei Freiwilligen, wie sie bislang möglich war, nicht wesentlich kostengünstiger ausfallen?

Begründung der Dringlichkeit: Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen, die Behörden kommunizieren kaum. Viele offene Fragen, die dringlich beantwortet werden müssen, verursachen eine grosse Unsicherheit bei den Betroffenen und bei den Fachpersonen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Keine rechtliche Grundlage zwingt abgewiesene Asylsuchende, sich permanent im Rückkehrzentrum aufzuhalten. Allerdings betrachtet das geltende Recht jemanden nicht als bedürftig, der die ihm angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will (vgl. Art. 12 Abs. 4 Bst. d EV AuG und AsylG; BSG 122.201). Nothilfeleistungen werden nur im Rückkehrzentrum in Prêles ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Nothilfeleistungen für besonders verletzliche Personen. Bei diesen Personen legt das Amt für Migration und Personenstand (MIP) die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse fest (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG).

Zu Frage 2

Es besteht keine zeitliche Begrenzung für den Bezug von Nothilfe. Die Subvention des Bundes für die Nothilfe ist auf eine einmalige Pauschale beschränkt. Der Kanton hat damit einen finanziellen Anreiz, dass die ausreisepflichtigen Personen die Schweiz auch pflichtgemäss verlassen.

Die zwangsweise Wegweisung scheitert im Übrigen nicht an fehlenden Rückübernahmeabkommen. Ein Rückübernahmeabkommen ist kein Garant dafür, dass der Herkunftsstaat einen eigenen Staatsangehörigen wieder einreisen lässt. Selbst wenn eine zwangsweise Wegweisung aufgrund des Verhaltens des Herkunftsstaates faktisch nicht möglich ist, bedeutet dies keineswegs, dass eine pflichtgemässe, selbständige Rückreise nicht möglich ist. Dies zeigt sich schon daran, dass Staaten wie Algerien, Somalia oder Afghanistan, in welche eine zwangsweise Wegweisung

gegenwärtig nicht möglich ist, den eigenen Staatsangehörigen durchaus Reisepapiere für die selbständige und pflichtgemässe Rückreise ausstellen.

Zu Frage 3

Eine besondere Behandlung in der Nothilfe, abgestuft nach Herkunftsnation oder nach Dauer des Bezugs der Nothilfe, besteht nicht. Die Entwicklung der Situation in Bosnien und in Kosovo haben beispielsweise gezeigt, dass eine über lange Dauer als unwahrscheinlich erschienene Rückkehr wieder möglich wird.

In den allermeisten Fällen ist eine pflichtgemässe, selbständige Ausreise durchaus möglich. Der mit dem Vollzug der Wegweisung betraute Kanton muss darauf vertrauen können, dass das Staatssekretariat für Migration oder das Bundesverwaltungsgericht die völkerrechtliche Zulässigkeit, die humanitäre Zumutbarkeit und die technische Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung in einem rechtsstaatlichen Asylverfahren erwogen haben. Insofern ist es den ausreisepflichtigen Personen des Asylbereichs auch zumutbar, sich pflichtgemäss um die Beschaffung der für die Rückkehr notwendigen Dokumente bei der diplomatischen Vertretung ihres Herkunftsstaates zu kümmern.

Zu Frage 4

Ja, auch im Rückkehrzentrum in Prêles kann ein Härtefallgesuch gestellt werden. Allerdings hat ein solches Gesuch keine vollzugshemmende Wirkung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Härtefallgesuch nach Art. 14 AsylG bleiben bestehen. Gesetzlich vorausgesetzt wird ein fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz. In der Praxis hat sich bei Einzelpersonen sogar eine Aufenthaltsdauer von zehn Jahren durchgesetzt. Nur wenige Personen dürften diese Voraussetzungen erfüllen, wenn sie nach Prêles transferiert werden. Insofern werden die Erfolgschancen von Härtefallgesuchen der dort anwesenden Personen des Asylbereichs als gering eingeschätzt.

Zu Frage 5

Nein, die Rechtsweggarantie wird durch den Aufenthalt im Rückkehrzentrum nicht beschnitten. Setzt die Beschwerdebehörde auf ein ausserordentliches Rechtsmittel und auf eine superprovisorische Massnahme hin den Vollzug der Wegweisung aus, so ist das für den mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragten Kanton verbindlich. Der Kanton darf keine Vollzugshandlungen vornehmen. Dies gilt auch bei ausserordentlichen Verfahren vor internationalen Instanzen.

Nothilferechtlich ändert jedoch nichts. Der Ausgang des ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens darf im Rückkehrzentrum abgewartet werden. Schon nach geltendem Recht muss Asylsuchenden nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren nicht Zeit eingeräumt werden, um eine Beschwerde an eine internationale Instanz wie das CAT oder den EGMR einzureichen.

Zu Frage 6

Der Bund gilt den Kantonen die Nothilfe mit einer einmaligen Pauschale pro rechtskräftig weggewiesene Person ab. Der Bundesrat legt die Höhe der Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest (Art. 89 Abs. 1 AsylG). Soweit nicht kostendeckend, wälzt der Bund die Kosten auf die Kantone ab. Der Bund hat dazu auch ein Monitoring eingeführt und kommt zum Schluss, dass die Nothilfepauschalen gesamtschweizerisch betrachtet kostendeckend sind.

Auf der Ertragsseite gilt ab 1. März 2019 Folgendes:

- Pro rechtskräftige Wegweisung im Dublin-Verfahren erhält der Kanton eine einmalige Nothilfepauschale in der Höhe von CHF 400.-.
- Pro rechtskräftige Wegweisung im beschleunigten Verfahren erhält der Kanton eine einmalige Nothilfepauschale in der Höhe von CHF 2'013.-.
- Pro rechtskräftige Wegweisung im erweiterten Verfahren erhält der Kanton eine einmalige Nothilfepauschale in der Höhe von CHF 6'006.-.

Für eine sinnvolle Nutzschwellenrechnung fehlen auf der Aufwandseite die Angaben und Werte der folgenden, grundlegenden Parameter: Wie viel Asylsuchende werden dem Kanton jährlich für den Vollzug der Wegweisung zugewiesen? Wie viele rechtskräftig Weggewiesene werden im Durchschnitt effektiv Nothilfe im Rückkehrzentrum in Anspruch nehmen? Wie lange werden sie diese Leistungen durchschnittlich in Anspruch nehmen? Es liegen zwar Erfahrungswerte für das bestehende System vor. Diese lassen sich aber nicht ohne Weiteres auf das System mit einem Rückkehrzentrum übertragen.

Die jährlichen Bruttokosten für den Betrieb des Rückkehrzentrums in Prêles und die Ausrichtung der Nothilfe (Unterkunft, Verpflegung, Minimalbetreuung, Gesundheitskosten) belaufen sich inklusive Personalkosten auf rund CHF 6.5 Mio. bei durchschnittlich 350 und auf CHF 8.3 Mio. bei durchschnittlich 450 Nothilfebeziehenden. Damit liegen die Bruttokosten pro Tag und Person zwischen CHF 50 und CHF 51.

Zu Frage 7

Nothilfeleistungen erhält nur, wer bedürftig ist. Die Nothilfe muss beantragt werden. Nicht bedürftig ist, wer die entsprechende Hilfe zeitgerecht von freiwilligen Privaten erhält. Die Darstellung der Interpellantin, wonach es bislang möglich war, Nothilfe bei freiwilligen Privaten zu beziehen, ist falsch. Faktisch mag es zwar solche Fälle geben, der Kanton finanziert jedoch in diesen Fällen keine Nothilfeleistungen.

Der Kanton kann seine gesetzliche Zuständigkeit für die Gewährung der Nothilfe an private Trägerschaften übertragen. Dabei kann er nicht darauf vertrauen, dass eine private Trägerschaft die Gewährung der Nothilfe unentgeltlich anbietet. Dasselbe gilt bei Privaten, die freiwillig für Einzelpersonen Nothilfe gewähren wollen. Denn dafür müsste der Kanton auf die Unentgeltlichkeit der Dienstleistungen der Dritten zählen können. Fällt die Freiwilligkeit (aus welchen Gründen auch immer) dahin und entsteht dadurch eine Bedürftigkeit, muss der Kanton die Nothilfe wieder übernehmen.

Insofern ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine dezentrale Unterbringung nicht günstiger ausfällt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.701
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Jost (Thun, EVP)
Weitere Unterschriften:	18
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 22.11.2018
RRB-Nr.:	152/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rückkehrzentrum für Asylsuchende in Prêles: Fragestellungen zum Betrieb

Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen. Die Behörden haben über den Betriebsablauf bisher jedoch kaum kommuniziert.

Diese unklare Ausgangslage führt zu Verunsicherungen nicht nur in Bezug auf die Prozesse, sondern auch hinsichtlich der Absichten in der konkreten Umsetzung. Viele Fachpersonen, Betroffene und Freiwillige sind besorgt über die vorgesehene Eröffnung von Prêles als Rückkehrzentrum für Asylsuchende. Die Arbeit der freiwilligen Begleitpersonen ist ein wertvolles Engagement, das der Befindlichkeit der Betroffenen sehr hilft und den Staat von den Folgekosten schützt.

Wir haben grosse Bedenken, ob der Standort Prêles mit der vorgesehenen hohen Zahl von abgewiesenen Asylsuchenden ein geeignetes Zentrum für abgewiesene Asylsuchende ist. Viele der Betroffenen sind aufgrund der unsicheren Situation oder drohenden Ausschaffung unter enormer Spannung und psychischer Belastung. So lange sie hier sind, brauchen abgewiesene Asylsuchende ein möglichst stabiles soziales Netz und eine gute Betreuung. Die aktuelle dezentrale Unterbringung im Kanton Bern war unter gegebenen Umständen eine adäquate Lösung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist in der ausgerichteten Nothilfe enthalten?

2. Ist den Bewohnerinnen und Bewohner in Prêles der Besitz von Mobiltelefonen gestattet? Falls ja, haben sie im Zentrum überhaupt Mobil- und WiFi-Empfang?

3. Gibt es im vorgesehenen Rückkehrzentrum für die Bewohner/-innen Beschäftigungsmöglichkeiten? Wenn nein, welche Probleme könnten auftauchen, wenn diese Leute während z. T. Jahren ohne Beschäftigung und Tagesstruktur leben müssen?

4. Inwiefern wird den kulturellen Eigenarten bei der Zubereitung der Mahlzeiten im Zentrum Rechnung getragen?

5. Wer gewährleistet die medizinische, psychiatrische und religiöse Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner? Wie werden die umliegenden Gesundheitseinrichtungen auf die Aufgaben vorbereitet (psychosomatische Beschwerden, mögliche Suizidversuche usw.)?

6. Wie wird der Unterricht für Kinder und Jugendliche im Zentrum organisiert?

7. Wie wird sichergestellt, dass Kinder von Weggewiesenen ihr Recht auf eine ordentliche Schulbildung unter diesen erschwerten Bedingungen wahrnehmen können?

8. Werden die Bewohnerinnen und Bewohner Zimmerschlüssel ausgehändigt bekommen? Wenn nein, wie wird dies in Anbetracht der Tatsache geregelt, dass hier auch Frauen und Kinder untergebracht sind? Wie werden ihnen der Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor allfälligen (sexuellen) Übergriffen garantiert?

9. Welcher Art sind die Präsenzkontrollen für die Bewohnerinnen und Bewohner, und wie oft finden sie statt? Welche Sanktionierungsmassnahmen sind bei Nichteinhaltung vorgesehen?

10. Unter welchen Bedingungen sind Besuche von Freundinnen und Freunden und Freiwilligen von Asylsuchenden in Prêles möglich? Sind Voranmeldungen erforderlich?

11. Sind Regelungen für mehrtägige auswärtige Übernachtungen für Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehen?

12. Der Leitsatz auf der Website der POM erklärt, wie wichtig das Engagement von Freiwilligen in der Betreuung von Asylsuchenden sei. Welches Engagement ist von Freiwilligen in Prêles erwünscht/nicht erwünscht?

13. Welche unterstützenden Massnahmen plant der Kanton, dass sich Freiwillige in Prêles engagieren, obwohl die Erreichbarkeit des Zentrums mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist?

Begründung der Dringlichkeit: Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen, und es wird von den Behörden kaum darüber kommuniziert. Diese offenen Fragen verursachen eine grosse Unsicherheit bei den Betroffenen, bei den Fachpersonen und bei den Freiwilligen und müssen früh genug beantwortet werden, bevor das Zentrum im Betrieb genommen ist.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Nothilfe umfasst gemäss Art. 14 Abs. 2 EV AuG und AsylG (BSG 122.201) die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft, Nahrung, Hygieneartikel, medizinische Grundversorgung und Sachleistungen nach ausgewiesenem individuellem Bedarf (Secondhand-Kleidung, Babyartikel, usw.).

Zu Frage 2

Ja, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Rückkehrzentrums Kanton Bern in Prêles (RZKB) ist der Besitz eines Mobiltelefons auf eigene Kosten gestattet. Im RZKB gibt es sowohl Mobilfunkempfang als auch WLAN-Zugang für die Nothilfe beziehenden Personen.

Zu Frage 3

Im RZKB werden Personen untergebracht, welche die Schweiz verlassen müssen. Die Nothilfe soll eine vorübergehende Überbrückungshilfe sein, bis die betroffenen Personen ihrer Pflicht zum Verlassen der Schweiz nachkommen. Insofern ist das RZKB auf einen vorübergehenden Aufenthalt ausgelegt. Es werden keine Sprachkurse oder gemeinnützige Beschäftigungsprogramme angeboten. Die Bewohnerinnen und Bewohner des RZKB werden Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Rahmen des Zentrumbetriebs übernehmen. Zudem haben sie vor Ort die Möglichkeit, sich über Rückkehrhilfe zu informieren und ihre Ausreise zu organisieren.

Zu Frage 4

Die Mahlzeiten werden durch ein Küchenteam zubereitet und zu geregelten Zeiten ausgegeben. Kulturellen bzw. religiösen Eigenarten wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Zu Frage 5

Es ist vorgesehen, dass im RZKB tagsüber Pflegefachpersonen anwesend sind, welche medizinische Probleme vor Ort behandeln können und eine Triage für weitergehende medizinische Behandlungen vornehmen. Dafür wird die Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen in der Region nötig sein. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich eine spezifische Vorbereitung dieser Gesundheitseinrichtungen nicht aufdrängt. Medizinisches Fachpersonal ist darin geschult, Anamnesen zu erstellen, welche auch die persönlichen Umstände der Patientin oder des Patienten umfassen.

Zu Fragen 6 und 7

Alle Kinder im volksschulpflichtigen Alter haben laut Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210) Anspruch auf Volksschulunterricht. Dieser Anspruch gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Der obligatorische Volksschulunterricht wird durch eine interne Schule sichergestellt, welche unter der Federführung der Erziehungsdirektion in den Räumlichkeiten des RZKB eingerichtet wird. Als ehemaliges Jugendheim verfügen die Einrichtungen bereits über Schulzimmer.

Zu Frage 8

Alleinreisende Frauen und Familien werden getrennt von alleinreisenden Männern untergebracht. Das Recht auf Privatsphäre wird auch im RZKB gewährleistet. Darüber hinaus ist Sicherheitspersonal während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche anwesend. Der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden wird höchstes Gewicht beigemessen.

Das konkret zum Einsatz kommende Schliess-System ist noch nicht abschliessend geklärt, weshalb die Frage nach der Aushändigung von Zimmerschlüsseln zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 9

Schon allein aus feuerpolizeilichen Gründen ist es notwendig, dass das Personal weiss, welche Personen im RZKB anwesend sind. Das Nichtbefolgen der Hausordnung kann mit Sanktionen bis – im äussersten Fall – zum vorübergehenden Ausschluss aus dem Zentrum geahndet werden. Personen, die als „unkontrolliert abgereist" abgemeldet wurden und sich wieder melden, können einen neuen Nothilfeantrag einreichen.

Zu Frage 10

Besuche sind während der Bürozeiten ohne Voranmeldung möglich. Die Besucherinnen und Besucher müssen sich am Empfang anmelden und dürfen sich anschliessend in den Aufenthaltsräumen aufhalten. Freiwillige erhalten nur mit Voranmeldung Zutritt zu den öffentlichen Bereichen des Zentrums.

Zu Frage 11

Keine rechtliche Grundlage zwingt abgewiesene Asylsuchende, sich permanent im Rückkehrzentrum aufzuhalten. Allerdings betrachtet das geltende Recht jemanden nicht als bedürftig, der die ihm angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will (vgl. Art. 12 Abs. 4 Bst. d EV AuG und AsylG; BSG 122.201). Nothilfeleistungen werden nur im RZKB ausgerichtet.

Zu Frage 12

Allfällige Freiwilligenarbeit in Prêles hat zwingend in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung und unter Berücksichtigung des Tagesablaufs im Zentrum zu erfolgen. Die Art der Freiwilligenarbeit ist abhängig von den beherbergten Personengruppen. So wird das Engagement von Freiwilligen bei einer rein männlichen Zielgruppe anders ausfallen als etwa bei einer Zielgruppe, die aus Familien mit Kindern besteht. Zu diesem Zeitpunkt kann der Regierungsrat somit noch keine Aussage darüber machen, welches Engagement von Freiwilligen in Prêles erwünscht ist.

Zu Frage 13

Aufgrund diverser Anfragen geht der Regierungsrat davon aus, dass im Berner Jura ein Netzwerk von Freiwilligen und ein Wille für freiwilliges Engagement besteht. Der Regierungsrat plant keine unterstützenden Massnahmen, dass sich Freiwillige in Prêles engagieren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.499
Eingereicht am:	20.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Thun, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	78/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie sieht die Zukunft des Taxigewerbes im Kanton Bern aus?

Auf Bundesebene wurden verschiedene Motionen, die Änderungen der bundesrechtlichen Regelungen zum berufsmässigen Personentransport fordern, eingereicht und von National- und Ständerat angenommen. Der Bundesrat beantragte jeweils die Annahme der Motion. Die Forderungen zielen auf denselben zu revidierenden Regelungsgehalt – den berufsmässigen Personentransport – ab, sind jedoch inhaltlich unterschiedlich konkret: Zum einen wird die Anpassung der Bundesgesetzgebung – insbesondere der ARV 2 – an die neuen Angebote im Transportbereich verlangt.[1] Zudem sollen für berufsmässige Personentransporte mit Personenwagen die Vorschriften des SVG und des Arbeitsrechts gelten und nicht jene der ARV 2.[2] Schliesslich wurde der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Strassenverkehrsrechts vorzulegen, wonach für jegliche Verwendungen von Personenwagen ein einziger Führerausweis genügt, was einer Aufhebung des berufsmässigen Personentransports gleichkommt.[3] Der Bundesrat hat bekanntgegeben, dass er die Motionen mit der in Angriff genommenen Revision des Strassenverkehrsgesetzes umzusetzen plant. Die entsprechende Vernehmlassung wird gemäss Bundesrat bis Ende 2018 eröffnet werden. Aufgrund der politischen Vorstösse sowie der Haltung des Bundesrats und der eidgenössischen Räte ist auf Bundesebene mit einer Liberalisierung im Bereich der berufsmässigen Personentransporte zu rechnen.

[1] Motion 16.3068 Derder: Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote.
[2] Motion 16.3066 Nantermod: Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb.
[3] Motion 17.3924 Nantermod: Führerausweis. Gleiche Fahrzeuge, gleiche Strassen, gleicher Ausweis.

Taxifahrerinnen und Taxifahrer oder vergleichbare Dienstleister müssen die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport zu erlangen, wenn sie dem Taxigewerbe nachgehen wollen. Wer berufsmässig Personen transportiert, muss zudem besondere Vorschriften hinsichtlich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie der Ausstattung der Fahrzeuge einhalten. Auf kantonaler Ebene ist festgehalten, dass das Halten und Führen von Taxis bewilligungspflichtig ist.[4] Die sich auf das HGG abstützende Taxiverordnung[5] regelt insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, unter denen Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen erteilt werden können. Wer gewerbsmässig (gegen Entgelt oder kostenlos, um geschäftlichen Vorteil zu erlangen) Personen ohne feste Route und Fahrplan transportiert, muss die erforderlichen Bewilligungen gemäss TaxiV erlangen. In mehreren Vorstossantworten hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass auf kantonaler Ebene zurzeit kein Anpassungsbedarf betreffend HGG und TaxiV ersichtlich sei. Wird aber der berufsmässige Personentransport liberalisiert, ergibt sich auch Revisionsbedarf auf Kantonsstufe. Da die Gemeinden die Bestimmungen im Taxiwesen äusserst ressourcenintensiv vollziehen, ist es für sie unerlässlich, den Fahrplan und die Stossrichtung des Regierungsrats hinsichtlich zukünftiger Gesetzesrevisionen im Taxiwesen zu kennen, um frühzeitig zielgerichtet und sachgerecht planen zu können. Gleiches gilt für Taxifahrerinnen und Taxifahrer sowie Taxiunternehmen, die sich in einem ohnehin schwierigen Umfeld mit zeitlichem Vorlauf auf sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen vorbereiten können müssen. Aus diesen Gründen stellen sich aufgrund der höchstwahrscheinlichen Liberalisierung des berufsmässigen Personentransports auf Bundesebene folgende Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat mit der Liberalisierung des berufsmässigen Personentransports umzugehen?
   a. Will er in Zukunft insbesondere die in den kantonalen Grundlagen (HGG und TaxiV) enthaltene Bewilligungspflicht im Taxiwesen abschaffen bzw. plant er eine solche Revision?
   b. Wenn nein: Will der Regierungsrat zumindest Teile der bestehenden Regulierungen lockern? Wenn ja: Welche?
   c. Wenn ja: Wie sieht der Regierungsrat in Zukunft die Rolle der Gemeinden?

2. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat bei einer Liberalisierung des Taxiwesens bzw. bei der Beibehaltung der Regulierungen?

3. Will der Regierungsrat im Lichte der bundesrechtlichen Liberalisierung in Zukunft für neuartige Mobilitätsdienstleistungen (zum Beispiel Uber) eine gesonderte Regulierung – wie es beispielsweise im Kanton Genf der Fall ist – einführen? Welche Vor- und Nachteile einer gesonderten Regulierung bestehen aus Sicht des Regierungsrats?

[4] Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1).
[5] Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1).

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklungen auf Bundesebene fortlaufend. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Liberalisierung im Bereich der Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Strassenverkehrsgesetzgebung auf Bundesebene und der kantonalen Bewilligungspflicht im Taxiwesen besteht nicht. Ziel und Zweck der Regelungen sind unterschiedlich. Es geht mithin um den Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter. Die kantonale Bewilligungspflicht im Taxiwesen dient dazu, ein Mindestmass an Ordnung und Schutz des Publikums sicherzustellen. Gleichwohl ist die Frage nach wirtschaftlichen Liberalisierungen immer erlaubt – der Staat soll nur dort steuernd Einfluss nehmen, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

a. Die Bewilligungspflicht im Taxiwesen ist im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) geregelt. Über eine Anpassung müsste der Grosse Rat entscheiden. Der Regierungsrat und der Grosse Rat werden im Rahmen der Beantwortung bzw. Beurteilung der Motion 279-2018 Kullmann „Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-sharing Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können“ Gelegenheit haben, sich zu positionieren.
b. Die bestehenden Regelungen der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) werden im Jahr 2019 einer Überprüfung unterzogen. Dies nicht zuletzt zur Umsetzung bzw. Prüfung von Vorstössen aus dem Grossen Rat[6]. Dabei wird der Regierungsrat im Austausch mit den Gemeinden auch allfällige weitergehende Liberalisierungen prüfen, die auf Verordnungsstufe vorgenommen werden können. Sollte sich aus Sicht des Regierungsrats eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des HGG als notwendig erweisen, könnte dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.
c. Diese Frage sollte im Rahmen der anstehenden Prüfung untersucht werden. Vordergründig sieht der Regierungsrat die Gemeinden im nach wie vor lokal geprägten Taxiwesen in der Mitverantwortung.

Zu Ziffer 2

Die Kundschaft erwartet ein Mindestmass an Qualität. Diese besteht im Vertrauen in die Fähigkeiten und Zuverlässigkeit der die Dienstleistung erbringenden Person. Dies kann derzeit mit den Vorgaben der Taxiverordnung grundsätzlich erreicht werden. Gleichzeitig anerkennt der Regierungsrat den Wunsch der Politik und der Bevölkerung nach einem marktgerechten Angebot im Personentransport.

Zu Ziffer 3

Für den Regierungsrat massgebend ist grundsätzlich die Frage, ob ein Personentransport berufs- bzw. gewerbsmässig stattfindet. Hier hat die Kundschaft die begründete Erwartung, dass ein Mindestmass an Qualität gewährleistet ist. Bei App-basierten Fahrdiensten kann dies anders gewährleistet werden (z.B. mittels Bewertungssystem der Chauffeuse bzw. des Chauffeurs sowie

[6] vgl. M 027-2017 glp (Rudin, Lyss), “Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen“ – vom Grossen Rat als Postulat überwiesen; M 130-2017 Rudin (Lyss, glp), „Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer“ – vom Grossen Rat angenommen

vorangekündigter Strecke samt Preis) als bei klassischen Taxidiensten[7]. Der Regierungsrat wird im Rahmen der angekündigten Verordnungsänderungen prüfen, ob eine bzw. welche Differenzierung zwischen klassischen Taxis und Limousinenservices möglich und sinnvoll ist.

Verteiler
- Grosser Rat

[7] vgl. Ziffer 5.3 des Berichts des Bundesrats vom 11. Januar 2017 über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.500
Eingereicht am:	21.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	1366/2018 vom 19. Dezember 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu wenig stationäre Behandlungsplätze in geschlossenen Einrichtungen

Am 4. April 2018 berichteten der *Quotidien Jurassien* und das *Journal du Jura* über einen Fall vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Es geht um einen rückfälligen Jugendlichen mit einer «schweren psychischen Störung», bei dem das Gericht im Rahmen früherer Verurteilungen nach Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eine stationäre Behandlung angeordnet hat. Er wurde verurteilt und in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Beim Beschuldigten war allerdings schon einige Monate zuvor eine Massnahme angeordnet und wegen Platzmangels in einer entsprechenden Einrichtung wieder aufgehoben worden. Dieser Jugendliche wurde von einem Tag auf den anderen freigelassen, ohne jegliche Betreuung. Er wurde wieder rückfällig und vom Regionalgericht zu einer neuen Massnahme verurteilt.

Dieser Fall scheint nicht einzigartig zu sein, denn angeblich kommt es bei französischsprachigen Verurteilten immer wieder zum Problem, dass die geschlossenen Therapieeinrichtungen überfüllt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Massnahmen nach Artikel 59 StGB konnten wegen Platzmangel nicht vollzogen werden bzw. wie viele Massnahmen wurden aus diesem Grund aufgehoben?

2. Wie viele französischsprachige Häftlinge mussten in deutschsprachige Einrichtungen eingewiesen werden?

3. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit, bis ein Inhaftierter seine Massnahme in einer französischsprachigen Einrichtung beginnen kann?

4. In welchen Einrichtungen (mit wie vielen Plätzen) können Französischsprachige aus dem Kanton Bern betreut werden?

5. Gibt es für die Übernahme solcher Fälle eine interkantonale Zusammenarbeit mit den Westschweizer Kantonen?

6. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um diesen Mangel an Therapieplätzen in geschlossenen Einrichtungen zu beheben und die Wartezeit zu verkürzen?

7. Über welche Mittel verfügen Inhaftierte nach der Verurteilung, um während des Straf- und Massnahmenvollzugs unentgeltliche Rechtspflege zu erhalten, um sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten zu lassen? In wie vielen Fällen wurde den Verurteilten eine amtliche Verteidigerin oder ein amtlicher Verteidiger zugewiesen?

Begründung der Dringlichkeit: Derzeit sind mehrere französischsprachige Häftlinge von Platzmangel und ungeeigneter Platzierung betroffen. Diese Situation muss unverzüglich geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Die Einweisung in eine geeignete Einrichtung nach einer Verurteilung zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB erfolgt möglichst zeitnah. Die Einweisungsbehörde ist dabei an das bestehende Angebot von Institutionen gebunden. In der Anfang 2018 veröffentlichten Justizvollzugsstrategie[1] wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des stationären Massnahmenvollzugs ein erheblicher Platzmangel besteht. Insbesondere betreffend die Behandlungsplätze in geschlossenen psychiatrischen Kliniken (v.a. zwecks Behandlung von Massnahmen nach Art. 59 StGB) ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern über keine eigenen solche Plätze verfügt, weder im deutsch- noch im französischsprachigen Kantonsgebiet.

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist daher gezwungen, Einweisungen und Verlegungen in ausserkantonale Institutionen vorzunehmen. Da die ausserkantonalen Institutionen regelmässig voll belegt sind und Wartelisten bestehen, können die Gerichtsurteile nicht immer unmittelbar nach deren sachlichen Notwendigkeit bzw. nach Eintritt der Rechtskraft vollzogen werden. Dies führt in der Regel zu einer verzögerten Umsetzung der gerichtlich angeordneten Massnahme, welche im Einzelfall mehrere Monate betragen kann.

Die dabei entstehende Wartezeit wird vom AJV nach bestem Wissen und Gewissen möglichst kurz gehalten, kann aber nicht wirklich verkürzt werden, weil oftmals schlicht zu wenig geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Französischsprachige Fälle nach Art. 59 StGB werden regelmässig in Institutionen der Westschweizer Kantone eingewiesen. Auch in diesen Kantonen besteht aber erhebliches Platzdefizit für Behandlungen nach Art. 59 StGB.

Beim AJV warten durchschnittlich zwischen 10-15 Personen auf die Einweisung in eine geeignete Massnahmenvollzugsinstitution nach Art. 59 StGB. Das AJV verfügt über keine statistischen Erhebungen zu Aufhebungen von Massnahmen infolge Platzmangels.

[1] https://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2018/02/2018-02-19-justizvollzugsstrategie-de.pdf

Ziffer 2

Hierzu werden keine spezifischen statistischen Erhebungen gemacht. Diese Problematik ist aber bekannt. In den jeweiligen Einzelfällen wird stets mit Hochdruck daran gearbeitet, praktikable Lösungen (insb. in Zusammenarbeit mit Vollzugsinstitutionen in Kantonen der Romandie, vgl. Antwort zu Frage 4 und 5) zu finden. Es gibt aber immer Einzelfälle, welche infolge Platzmangels in der Westschweiz in eine Institution der Deutschschweiz eingewiesen werden.

Ziffer 3

Es werden keine statistischen Erhebungen betreffend die effektiven Wartezeiten durchgeführt. Diese sind aufgrund verschiedenster Kriterien (Diagnose, Verurteilung, bisheriger Vollzugsverlauf etc.), die sich allesamt auf die Platzierungsmöglichkeiten auswirken, jeweils sehr einzelfallabhängig und können einige Tage bis zu mehrere Monate betragen.

Ziffer 4

Grundsätzlich können die im Kanton Bern verurteilten französischsprachigen Personen in alle vier zur Verfügung stehenden Justizvollzugsanstalten (JVA) des Kantons Bern eingewiesen werden. Für die Durchführung von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB stehen die JVA Hindelbank für Frauen und die JVA St. Johannsen für Männer zur Verfügung. Falls eine dortige Einweisung aus Platz- oder anderen Gründen nicht möglich sein sollte, erfolgt meist eine Einweisung in eine Institution eines Kantons in der Romandie (vgl. Antwort zu Frage 5).

Ziffer 5

Der Kanton Bern ist auf die interkantonale Zusammenarbeit mit den anderen französischsprachigen Kantonen angewiesen, da es im Kanton Bern mengenmässig zu wenig Verurteilungen von französischsprachigen Personen zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB gibt, um dafür eine eigene kantonale Vollzugseinrichtung zu betreiben. Aus diesem Grund steht das AJV mit den Institutionen der Westschweiz im Austausch. Problematisch ist, wie bereits erwähnt, dass auch in der Westschweiz zu wenige Angebote zur Verfügung stehen und der eigene Bedarf natürlich prioritär behandelt wird.

Ziffer 6

Es ist dem Regierungsrat hinlänglich bekannt, dass insgesamt ein Platzmangel im Bereich des Massnahmenvollzugs besteht. Dies ist nicht einzig ein die französischsprechenden verurteilten Personen betreffendes Phänomen. Die Justizvollzugsstrategie sieht denn auch verschiedene Massnahmen vor, um diesem Problem entgegenzuwirken. Es sollen insbesondere durch Neubauten und Sanierungen zusätzliche Vollzugsplätze geschaffen werden. Im Bereich der Massnahmen sieht die Justizvollzugsstrategie folgende Möglichkeiten vor (Ziff. 6.6.4.):

Der Eigenbedarf des Kantons Bern an forensisch-klinischen Plätzen zwecks Durchführung von stationären strafrechtlichen Massnahmen wurde analysiert und auf 30 Plätze erhoben. Nach den Ergebnissen einer aktuellen wissenschaftlichen Befragung des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) der Universität Bern, stach die alternative Umnutzung und/oder Erweiterung der forensisch-psychiatrischen Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) klar heraus. Die Alternative eines Klinikneubaus war zwar hinsichtlich Präferenz ebenfalls ein Favorit, sie ist jedoch hinsichtlich Machbarkeit und Umsetzung mit deutlichen Nachteilen behaftet.

Ziffer 7

Es steht jeder verurteilten Person während des Straf- oder Massnahmenvollzugs frei, sich von einer Rechtsvertreterin oder einem Rechtsvertreter juristisch beraten und vertreten zu lassen. Zumal es sich beim Justizvollzugsverfahren im Kanton Bern um ein Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) handelt, besteht keine Pflicht zur notwendigen bzw. amtlichen Verteidigung, wie dies bspw. in der Strafprozessordnung für gewisse Strafverfahren vorgesehen ist. Betreffend die gegebenenfalls zu gewährende unentgeltliche

Rechtspflege sind im Justizvollzugsverfahren sodann die Art. 111 bis 113 VRPG massgeblich. Im AJV werden betreffend den Einsatz von (unentgeltlichen) Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern keine Statistiken erhoben.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.511
Eingereicht am:	23.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	107/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu hohe Strassenverkehrsgebühren: Situation im Kanton Bern

Die Preisüberwachung – die dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unterstellt ist – hat in drei Studien im Abstand von jeweils vier Jahren (2010, 2014 und 2018) die Gebühren der Strassenverkehrsämter der Schweiz untersucht.

Die Analyse der Preisüberwachung bezieht sich namentlich auf die Gesamtrechnung von vier Leistungsarten: Lernfahrausweise, Führerausweise, Fahrzeugprüfungen und Fahrzeugausweise. Die Gesamtsumme der Gebühren wird ausserdem aufgrund von drei Autoerwerbsarten dargestellt: «Neuwagen», «Gebrauchtwagen» und «geleaste Wagen».

Und schliesslich wird als interessantester Aspekt der Preisüberwachungsstudie für alle Kantone ein «Gebührenfinanzierungsindex» erstellt. Dieser Index bestimmt für jeden Kanton das Verhältnis zwischen den in Rechnung gestellten Gebühren und den Gesamtkosten der von den Strassenverkehrsämtern erbrachten Leistungen.

Was die vom Strassenverkehrsamt in Rechnung gestellten Gebühren betrifft, steht der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich relativ gut da.

Bei den Neuwagen bezahlen die bernischen Halterinnen und Halter in der berücksichtigten Periode insgesamt 1440 Franken Gebühren gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 1501 Franken (Rang 18 von 26). Diese und die meisten folgenden Beträge beziehen sich auf das Jahr 2015.

Bei den Gebrauchtwagen liegen die durchschnittlichen Gesamtgebühren bei 2100 Franken gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 2205 Franken (auch hier Rang 18 von 26).

Bei den geleasten Fahrzeugen liegen die durchschnittlichen Gesamtgebühren im Kanton Bern bei 975 Franken gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 1054 Franken (Rang 17 von 26).

Die vom Strassenverkehrsamt des Kantons Bern in Rechnung gestellten Gebühren scheiden im interkantonalen Vergleich somit sehr gut ab.

Die Preisüberwachungsstudie weist jedoch darauf hin, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern einen Gebührenfinanzierungsindex (Verhältnis zwischen den erhobenen Gebühren und den Kosten der erbrachten Leistungen) von 133 Prozent aufweist, dies gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 123 Prozent (Rang 8 zusammen mit AR).

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass das Strassenverkehrsamt unseres Kantons extrem gut verwaltet wird, da es Gebühren in Rechnung stellt, die tiefer sind als in den meisten Kantonen, und dennoch einen Gewinn realisiert, der wahrscheinlich zu einem grossen Teil den Kantonsfinanzen zugutekommt.

Gemäss Preisüberwacher «besagt das Kostendeckungsprinzip, dass der Gesamtertrag aus Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht (oder nur geringfügig) übersteigen darf».

Angesichts dieser Forderung, die sich aus dem Kausalitätsprinzip ableitet, erhebt der Kanton Bern bei den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu hohe Gebühren.

Der Preisüberwacher kommt zum Schluss, dass sich «Gebührensenkungen bei den Strassenverkehrsamtsgebühren stärker denn je aufdrängen».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Preisüberwachungsstudie «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018» ein?

2. Welche allfälligen Kritiken hat der Regierungsrat in Bezug auf diese Studie?

3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Preisüberwachung alle Kosten berücksichtigt hat, die dem Strassenverkehrsamt des Kantons Bern durch seine Dienstleistungen entstehen?

4. Hat der Regierungsrat aufgrund der Preisüberwachungsstudie vor, die Gebühren, die das kantonalbernische Strassenverkehrsamt bei den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern erhebt, zu senken?

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Der Regierungsrat hat vom interkantonalen Gebührenvergleich der Preisüberwachung Kenntnis genommen. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung der Gebühren des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) besteht aufgrund des Ergebnisses der Studie nicht.

Wie in der Studie erwähnt, sind bei der Erhebung von Kausalabgaben - wozu die Gebühren der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter zu zählen sind - als verfassungsmässige Grundsätze das „Äquivalenzprinzip“ und das „Kostendeckungsprinzip“ zu beachten. Nicht untersucht wurde von Seiten der Preisüberwachung die Einhaltung des Äquivalenzprinzips in den zur Anwendung gelangenden Lebenszeit-Modellen.

Die Bemessung der Gebühren im Einzelfall erfolgt nach dem gesamten Aufwand, der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen (Art. 71 FLG). Das SVSA führt regelmässig aufgrund einer Vollkostenrechnung eine Nachkalkulation der erbrachten Leistungen durch. Die Gebühren stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Gegenwert der Leistung des SVSA, womit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird.

Die Studie weist indessen auch darauf hin, dass jeder Kanton, dessen Strassenverkehrsamt einen Gebührenfinanzierungsindex von über 100% ausweist, sich grundsätzlich die Frage stellen sollte, wie sich die Gebühren mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbaren lassen. Dies trifft auch für das SVSA im Kanton Bern zu (Index der eidgenössischen Finanzverwaltung 2015: 133%). Die Preisüberwachung hält fest, dass triftige Gründe zur mangelnden Aussagekraft des Indexes vorliegen sollten, damit von einer Senkung der Gebühren abgesehen werden kann. Diese triftigen Gründe werden unter Ziffer 3 dargelegt.

Ziffer 2

Eine Aussagekraft im interkantonalen Vergleich besteht nur beschränkt. Die organisatorische und betriebliche Situation der einzelnen Strassenverkehrsämter ist in den Kantonen äusserst unterschiedlich [bauliche und betriebliche Infrastruktur, Informatik- und Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Umfang der Verrechnung von Querschnittskosten innerhalb der Verwaltung (Shared-Services), Zweisprachigkeit, regionale dezentrale/zentrale Organisation, Insourcing/Outsourcing, Refinanzierung von Ersatzinvestitionen, besondere Abgeltungen für Steuerbezug, Sonderabgaben aus dem Verkauf von Wunschkontrollschildern und Auktionen usw.]. Für die Kalkulation der Gebühren ist die Betriebskostenrechnung entscheidend. Diese trägt den tatsächlichen Verhältnissen und Unterschieden in den Kantonen Rechnung.

Der Gebührenfinanzierungsindex der eidgenössischen Finanzverwaltung, auf den die Studie der Preisüberwachung abstellt, darf aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten nicht als absolut betrachtet werden. Der Kommentar zu den Berechnungsunterlagen und die Medienmitteilung der eidgenössischen Finanzverwaltung zur Gebührenfinanzierung 2015 halten dies ausdrücklich fest. Der Index kann als Indikator im Hinblick auf weitere Analysen beigezogen werden.

Die im Index ausgewiesenen Zahlen basieren auf der Jahresrechnung 2015 des SVSA (Laufende Rechnung/Investitionsrechnung), wobei einzelne Aufwände und Erträge abgegrenzt werden (z.B. fiskalische Erlöse, interne Verrechnungen). Namentlich im Bereich der Aufwände fehlen bei diesem Ausweis massgebliche Kostenblöcke, die für eine wirklichkeitsnahe und auf die Verursacherfinanzierung ausgerichtete Darstellung des Betriebs wesentlich sind. Andererseits werden Erträge ausgewiesen, die aus Sicht des für die Erhebung von Verwaltungsgebühren massgeblichen Kostendeckungsprinzips nicht in Betracht fallen dürfen (Sonderabgaben ohne Kausalabgabencharakter, Provisionen).

Ziffer 3

Der beigezogene Gebührenfinanzierungsindex entspricht nicht der Kostenwahrheit. Die hauptsächlichen und erheblichen Abweichungen basieren auf der Tatsache, dass innerhalb des Kantons eine Vielzahl von Leistungen zu Gunsten der einzelnen Ämter zentral erbracht wird. Die Tendenz, aus strategischen Überlegungen wichtige Querschnittsdienstleistungen zu zentralisieren (z.B. KAIO, AGG, FV usw.), ohne aufwändige Kostenausscheidungen und interne Kostenverrechnungen vorzunehmen, kann bei einer undifferenzierten Betrachtung der Jahresrechnung der

einzelnen Ämter zu Fehlinterpretationen hinsichtlich des Kostendeckungsgrads und somit zur Evaluation der Verursacherfinanzierung führen.

Bei genauer Betrachtung des Index ergeben sich kalkulatorische Korrekturen im geschätzten Umfang von jährlich rund CHF 8 Mio. als Mehraufwand. Bei den Erträgen müssten jährlich ca. 2.8 Mio. zusätzlich abgegrenzt werden.

Wie sich daraus ersehen lässt, bestehen tatsächlich triftige Gründe im Kanton Bern, den Gebührenfinanzierungsindex des Bundes mit Blick auf die Kostenwahrheit zu relativieren.

Würde das SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt oder als privatwirtschaftlicher Betrieb geführt, würden diese Kosten im eigenen Betrieb anfallen und in der Rechnung erscheinen.

Ziffer 4

Aus der Studie ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung der Gebühren. Das SVSA hat konsequent mit effizienzsteigernden Massnahmen dafür gesorgt, dass trotz massiv steigender Geschäftsentwicklung die Gebühren stabil gehalten und im Kerngeschäft gesenkt werden konnten. Eine periodische Fahrzeugprüfung kostet seit 1993 unverändert CHF 60.-. Die Gebühr für die Erstellung eines Fahrzeugausweises oder Führerausweises wurde vor rund 10 Jahren von CHF 80.- auf CHF 45.- gesenkt. Weitere Gebühren wurden ebenfalls angepasst (Selbstabnahmeprüfungen, Theorieprüfungen usw.).

Es ist indessen weiterhin angezeigt, die Gebührentarife regelmässig zu überprüfen und die Hinweise der Preisüberwachung ernst zu nehmen. Auch unter Berücksichtigung der oben erwähnten Korrekturen besteht noch eine Kostenüberdeckung. Die bevorstehenden Investitionen in die Zukunft durch die Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur im Rahmen des geplanten Neubauprojekts in Münchenbuchsee und die Realisierung der angestrebten e-Government-Lösungen sowie die Veränderung des gesetzlichen Leistungskatalogs mit negativen Auswirkungen auf die Kostenstruktur vermögen die bestehende leichte Überdeckung mittelfristig weiterhin zu rechtfertigen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.574
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Funiciello (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	55/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neue Gummigeschosse und Werfer: Gutachten, Verletzungsgefahr und Praxisauswertung?

Im Kanton Bern kommen bei der Kantonspolizei neue Gummigeschosse zum Einsatz.

Laut dem Beschrieb der Herstellerfirma B&T AG aus Thun soll das neue Gummigeschoss «B&T Patrone SIR 40x46mm» − das mit dem neuen «B&T Werfer GL06 Kal. 40 mm» verschossen wird − gemäss einem Gutachten der Universität Bern angeblich weniger verletzungsgefährlich sein als die traditionellen kleineren Gummigeschosse. Bei diesem Uni-Gutachten handelt sich um Tests der Abteilung «Forensische Physik und Ballistik» des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), die Teil der «Arbeitsgruppe Werfersystem 40 mm» (Agr WS 40 mm) war, die in den letzten Jahren mit der Suche nach einem neuen (Mehrzweck-)Werfer beauftragt war. Diese Arbeitsgruppe gab während der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) entsprechende Empfehlungen ab (Quelle: IRM-Jahresbericht 2017, S. 25).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, das Gutachten zu den neuen Gummigeschossen und dem neuen Werfer sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Werfersystem 40 mm und die Beschlüsse der KKPKS zu veröffentlichen? Wenn ja, wo und wann?

2. Was hat der Regierungsrat diesbezüglich diskutiert und entschieden? Welche Instanzen im Kanton Bern und in der Kantonspolizei haben die Beschaffung beschlossen?

3. Wie viel hat die Beschaffung gekostet, was gibt es für jährliche Unterhaltskosten?

4. Wann wurde die Anschaffung beschlossen?

5. Nach welchen Kriterien hat die Firma B&T, die wegen Waffenlieferungen international umstritten und zum Teil auch einschlägig verurteilt ist, den Zuschlag erhalten?

6. Wie viele Werfer und Gummigeschosse dieses Typs besitzt die Kantonspolizei?

7. Welche weiteren Erfahrungswerte (z. B. zu Verletzungen) gibt es, beispielsweise von der Kantonspolizei Basel sowie von der französischen und von der südafrikanischen Polizei, die den gleichen Werfer benutzen?

8. Wie werden die Einsätze beobachtet und ausgewertet, wie werden laufend Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis umgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1
Der Regierungsrat wird diese Frage an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) weiterleiten, welcher die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) unterstellt ist. Der Regierungsrat befürwortet eine Veröffentlichung des Gutachtens, soweit dadurch nicht die taktischen Möglichkeiten der Polizeikorps beschränkt werden.

Zu Frage 2
Die beschaffungsrechtlichen Vorgaben definieren abschliessend, wer für die Beschaffung von Gütern zuständig ist. Da es sich bei den hier diskutierten Gütern vorliegend um Spezialmaterial handelt, welches nicht über eine der vorhandenen Beschaffungsstellen im Kanton zu beziehen ist, obliegt die Beschaffung ausschliesslich der Kantonspolizei Bern.

Zu Fragen 3 und 6
Gemäss Angaben der Kantonspolizei wurde bisher lediglich eine geringe Anzahl an Werfern zur Durchführung eines Pilotbetriebes beschafft. Das Beschaffungsvolumen liegt dabei weit unter den massgeblichen Schwellenwerten des Beschaffungsrechts. Die Kantonspolizei gibt generell aus taktischen Gründen keine Angaben zu der Anzahl von Einsatzmitteln und Waffen bekannt.

Zu Frage 4
Die Kantonspolizei beobachtet die Entwicklung am Markt fortlaufend und evaluiert neue Produkte, welche für ihre Einsatzzwecke tauglich erscheinen. Entsprechend wurde auch der Einsatz des 40 mm-Werfers evaluiert. Ausschlaggebend für den Einsatz im Rahmen eines Pilotbetriebes waren die Erkenntnisse aus den Demonstrationen im Raum Reithalle nach der Räumung der besetzten Gebäude an der Effingerstrasse in der Stadt Bern im Frühjahr 2017.
Das hier diskutierte Einsatzmittel wird namentlich gegen einzelne gewalttätige Demonstrierende eingesetzt, die als solche festgestellt werden und Straftaten gegen Leib und Leben begehen (Flaschenwerfen, Steinewerfen, Laser).

Zu Frage 5
Nachdem Vergleiche auf dem öffentlichen Markt und interne Tests der Kantonspolizei durchgeführt wurden, wurde der Firma B&T AG aus Thun der Zuschlag erteilt.

Entscheidend für den Zuschlag war auch, dass bereits andere Polizeikorps ihre Mitarbeitenden auf diesem Werfersystem ausbilden liessen. So wurden an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) bereits Mitarbeitende der Kantonspolizei Basel-Landschaft sowie der Bahnpolizei in der Handhabung des 40 mm-Werfers geschult.

Im Verlaufe der Zusammenarbeit führte die Kantonspolizei mehrere Besuche bei der Firma B&T in Thun durch. Von Seiten der Kantonspolizei wurden dabei zu keinem Zeitpunkt Unstimmigkeiten oder unprofessionelle Vorgehensweisen festgestellt.

Zu Frage 7
Die Kantonspolizei Bern hat mit Polizeikorps in der Schweiz (Basel-Landschaft und Transportpolizei) einen Erfahrungsaustausch gepflegt. Dabei wurde der 40 mm Werfer der Firma B&T AG als wirkungsvolles Einsatzinstrument bezeichnet. 2017 führte die bernische Kantonspolizei ein Pilotprojekt mit diesem 40 mm Werfer durch. Dabei hat sich bestätigt, dass die Werfer ein für Einsätze im Ordnungsdienst geeignetes polizeiliches Einsatzmittel darstellen. Die 40 mm Werfern können mit einer guten Treffergenauigkeit und ohne Streuwirkung eingesetzt werden.

Zu Frage 8
Der 40 mm-Werfer stellt ein Einsatzmittel dar und wird bei der Kantonspolizei als solches behandelt. Jeder Einsatz wird im Rahmen eines Debriefings besprochen und Erkenntnisse daraus fliessen in die Aus- und Weiterbildung ein. Führt die Verwendung eines Einsatzmittels zu Verletzungen, so wird der Einsatz zudem auf seine Übereinstimmung mit den internen und übergeordneten Vorgaben geprüft. Wenn nötig werden Anpassungen bei den Vorgaben für zukünftige Einsätze gemacht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.575
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	53/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz in der Nacht vom 1. auf den 2.9.2018

Am Wochenende vom 1. und 2. September 2018 hat ein Polizeieinsatz auf der Schützenmatte in Bern stattgefunden. Es gibt offenbar sehr unterschiedliche Wahrnehmungen der Vorkommnisse dieser Nacht. Es gibt doch einigen Klärungsbedarf wegen unterschiedlichen Wahrnehmungen der Gegebenheiten. So haben sich mehrere Personen verlauten lassen, die vor Ort waren und sich selbst dem unbeteiligten Publikum zugerechnet haben, dass es lange ruhig war, die Polizei jedoch nicht abgerückt ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was war das Ziel des Einsatzes auf der Schützenmatte vom 1. auf den 2. September 2018?

2. Auf welche Gefahreneinschätzung stützte sich der Polizeieinsatz?

3. Gemäss Augenzeugenberichten wussten einige Polizistinnen und Polizisten im Einsatz gar nicht, was der Grund für den Einsatz war, oder gaben an, es habe etwas mit einem Ambulanzeinsatz zu tun − Wie kann in Zukunft der polizeiinterne Informationsfluss gewährleistet werden, damit die Polizistinnen und Polizisten wissen, was der Grund für den Einsatz und was ihr Auftrag ist?

4. Wie wird die Kommunikation mit den Passantinnen und Passanten vor Ort über die Gründe eines Einsatzes gewährleistet?

5. Erachtet der Regierungsrat diesen Einsatz als gerechtfertigt und verhältnismässig?

6. Wenn das Vorgehen als nicht verhältnismässig eingestuft wird, was gedenkt der Regierungsrat gegen solche Einsätze zu unternehmen?

7. Ist eine unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse vorgesehen? Wenn nein, wieso nicht?

8. Wie stellt der Regierungsrat eine unabhängige Untersuchung sicher?

9. Die Berichterstattung über den Ablauf der Ereignisse zwischen Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie der offiziellen Polizeimeldung geht weit auseinander. Das Journal der Einsatzzentrale lässt Rückschlüsse darauf zu, welche Meldung wann bei der Polizei eingegangen und von der Polizei gemacht worden ist. Ist der Regierungsrat bereit, die Journaleinträge der Einsatzzentrale vom Samstag 1. September, 16 Uhr, und Sonntag, 2. September, 7.00 Uhr, soweit nicht übergeordnete Interessen bestehen, zu veröffentlichen? Falls nein: Kann der Regierungsrat eine kurze Zusammenfassung des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse schildern?

10. Ist der Regierungsrat bereit, den Rapport des Einsatzleiters zu veröffentlichen? Falls nein: Kann der Regierungsrat eine kurze Zusammenfassung des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse schildern?

11. Verschiedene Passantinnen und Passanten haben berichtet, dass am frühen Abend im Raum Schützenmatte/Bahnhof bereits Polizistinnen und Polizisten in Vollmontur stationiert gewesen sind. Zu welchem Zweck waren diese dort stationiert?

12. An wie vielen Tagen im Jahr stehen Polizistinnen und Polizisten in Vollmontur präventiv in der Stadt Bern bereit, ohne dass ein als Sicherheitsrisiko eingestuftes Ereignis stattfindet?

13. Was führte zur Eskalation der Situation?

14. Welche deeskalativen Massnahmen wurden von Seite Polizei vor der Eskalation durchgeführt?

15. Wurden, bevor die Verstärkung in Vollmontur aufgeboten wurde, auch noch weitere Polizistinnen und Polizisten ohne Vollmontur angefordert?

16. Von verschiedenen Seiten wird berichtet, dass es auf der Schützenmatte mehrmals am Abend (neben dem üblichen Wochenendbetrieb) absolut ruhig war und keine Bedrohung/Gefahrensituation bestand. Weshalb hat sich die Polizei nicht früher zurückgezogen?

17. Weshalb wurden Personen, die den Polizeieinsatz filmten, mit Pfefferspray angegriffen?

18. Was rechtfertigt den Einsatz von Gummigeschossen, die schwere Verletzungen zur Folge haben können?

19. Beim Einsatz kam es mehrmals zu Nahdistanzschüssen (unter 20 m) und Kopfschüssen durch Gummigeschosse. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um dies in Zukunft zu verhindern? Bei welchen dieser Massnahmen wird der Regierungsrat die Umsetzung veranlassen?

20. In einem ballistischen Gutachten von armasuisse aus dem Jahr 2005 wird festgehalten, dass sich die Gummigeschosse nach 5 m Abstand auf einen Kreis von 1 bis 1,5 m Durchmesser, bei 10 m auf 2 bis 3 m streuen und in 20 m Distanz mit etwa 4 m Durchmesser zu rechnen ist. Ist es bei der Schussabgabe von Streumunition auf Schulterhöhe mit den aktuellen Materialien aufgrund der Streuung überhaupt möglich sicherzustellen, dass aufgrund der Streuung keine Gummigeschosse die Anvisierten/weitere anwesende Personen auf Kopfhöhe treffen?

21. Wie gross ist der Streuwinkel der aktuell verwendeten Gerätschaften?

22. Wurde bewusst in Kauf genommen, dass Unbeteiligte zu Schaden kommen?

Antwort des Regierungsrates

Nach dem Polizeieinsatz in der Nacht vom 1. auf den 2. September 2018 auf der Schützenmatte in Bern wurden mehrere Strafverfahren eröffnet. Im Rahmen dieser Verfahren wird auch der Einsatz der Polizei überprüft. Strafverfahren werden von unabhängigen Justizbehörden geführt, konkret von der zuständigen Staatsanwaltschaft. Angesichts der laufenden Verfahren können einige der sehr zahlreichen und detaillierten Fragen nicht oder nur summarisch beantwortet werden. Dies betrifft namentlich die Einzelheiten des Einsatzes sowie die Einträge in Journalen und Rapporten.

Der Regierungsrat bedauert die Ereignisse in der Nacht vom 1. auf den 2. September 2018 und insbesondere die Tatsache, dass es Verletzte gegeben hat. Er verurteilt die Gewaltbereitschaft entschieden, die von Personen aus dem Umfeld der Reitschule immer häufiger gegen Mitarbeitende von Polizei, Sanität und Feuerwehr im Raum Schützenmatte ausgeht. Er weist den Vorwurf entschieden zurück, seitens der Polizei sei bewusst in Kauf genommen worden, dass Unbeteiligte zu Schaden kommen würden.

Auf der Schützenmatte kommt es vorwiegend zwischen Freitag und Sonntag immer wieder zu Gewalt- und Vermögensdelikten; ferner wird aktiv Drogenhandel betrieben. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat die Kantonspolizei damit beauftragt, dem mit polizeilicher Präsenz entgegenzuwirken. Zudem legt die Kantonspolizei in den Jahren 2018/2019 im ganzen Kanton ein Schwergewicht auf die Bekämpfung von Gewalt im öffentlichen Raum. Gemäss Auswertung der begangenen Delikte bildet der Raum Schützenmatte dabei einen von mehreren Brennpunkten in der Stadt Bern. Die polizeiliche Präsenz im Raum Schützenmatte wird vor diesem Hintergrund auch künftig bedeutend sein.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass auf der Schützenmatte präsente Polizeipatrouillen immer wieder verbal oder körperlich angegriffen werden. Polizeipatrouillen auf der Schützenmatte sind somit einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Zum Schutze der Mitarbeitenden hält die Polizei eine Verstärkung bereit, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es auf der Schützenmatte oder an anderen Brennpunkten zu Angriffen auf die Polizei kommt. Eine derartige Verstärkung trägt jeweils die normale Schutzausrüstung des Ordnungsdienstes und hielt sich auch in der Nacht vom 1. auf den 2. September bereit.

Am besagten Abend war die uniformierte Polizei zuerst mit einer Zweier-Fusspatrouille, gekennzeichnet mit der orangen Leuchtweste "Police", vor Ort, um durch ihre Präsenz Gewalt-, Vermö-

gens- und Drogendelikte zu verhindern. Nachdem diese Patrouille angegriffen wurde, hat sie Verstärkung angefordert. Auch die Verstärkung wurde sofort nach Eintreffen auf der Schützenmatte mit Wurfgeschossen angegriffen. Die Einsatzkräfte der Polizei mussten zudem Mitarbeitende der Stadt Bern schützen, welche Material, das für die Errichtung von Barrikaden vorbereitet wurde, beseitigen wollten. Ferner mussten die Einsatzkräfte auch die Sanitätspolizei, die ursprünglich von Personen aus der Reitschule angefordert worden war, vor Wurfgeschossen schützen. Die Polizei hat versucht, über das Kontakttelefon mit der Reitschule Verbindung aufzunehmen; das Telefon wurde jedoch nicht bedient. Während des späteren Einsatzes hat sich der anwesende Wirt des gastwirtschaftlichen Betriebes der Reitschule geweigert, auf die Gäste mässigend Einfluss zu nehmen.

Im Verlaufe des Abends wurden die Polizistinnen und Polizisten massiv beworfen und mit Eisenstangen angegriffen. Die Polizei hat sich dagegen u.a. mit dem Einsatz von Gummigeschossen zur Wehr gesetzt. Gummigeschosse gehören zu den regulären Einsatzmitteln der kantonalen Polizeikorps. Die geltende Sicherheitsdistanz wurde nach aktuellen Erkenntnissen der Polizei eingehalten. Selbstverständlich versucht die Polizei stets, unbeteiligte Dritte nicht in Mitleidenschaft zu ziehen und im Rahmen des Möglichen Warnungen abzugeben. Dennoch lassen sich bei derartigen Polizeieinsätzen jeweils nicht alle Risiken vermeiden, insbesondere wenn es zu Notwehr-Situationen kommt. Beim zur Diskussion stehenden Einsatz hätten Unbeteiligte angesichts der sich abzeichnenden Eskalation genügend Zeit gehabt, sich rechtzeitig vom Ort des Geschehens und aus der Gefahrenzone zu entfernen.

Die Information der am Einsatz beteiligten Polizistinnen und Polizisten ist im Übrigen gewährleistet. Vor, während und nach dem Einsatz findet eine situationsgerechte Information durch die Einsatzleitung bzw. die einzelnen Führungspersonen statt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	210-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.576
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1308/2018 vom 12. Dezember 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fragen zu unabhängigen Untersuchungen von Polizeieinsätzen und der Strategiewahl bei Polizeieinsätzen

Es gibt immer wieder Polizeieinsätze, die von der anwesenden Bevölkerung anders wahrgenommen werden, als sie die Polizei kommentiert. Künftig sollten solche Missverständnisse nicht mehr vorkommen.

Um der Bevölkerung das Vorgehen der Polizei darzulegen, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Regierung eine unabhängige Untersuchung fordert für einen Polizeieinsatz?

2. Aufgrund welcher Kriterien entscheiden Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter, ob bei einem Einsatz eine deeskalative oder eine eskalative Strategie umgesetzt wird?

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1
Die Tätigkeit der Polizei unterliegt einer mehrfachen, übergeordneten Aufsicht. So besteht eine strafrechtliche Aufsicht insofern, als die Justiz in gewissen Fällen – zum Beispiel bei Verdacht auf Amtsmissbrauch – von sich aus oder auf Anzeige einer betroffenen Person hin, ein Verfahren einleitet. Neben dieser strafrechtlichen besteht auch eine verwaltungsrechtliche Aufsicht. Der Regierungsrat ist das oberste Organ der kantonalen Dienstaufsicht über die Verwaltungseinheiten im Kanton Bern. Die zuständigen Direktionen und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten üben die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Sie verfügen über das dafür nötige fachliche und juristische Know-how. Zu einem wesentlichen Teil findet die Dienstaufsicht bereits innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten statt. So überprüft die Kantonspolizei im Sinne einer "lernenden Organisation" ihre Einsätze jeweils im Nachhinein. Neben der Dienstaufsicht wird die parlamentarische Oberaufsicht durch die zuständigen Kommissionen des Grossen Rats wahrgenommen. Mitunter kann sich anstelle oder ergänzend zur internen Dienstaufsicht eine externe Untersuchung rechtfertigen. Dies ist in jedem Einzelfall zu beurteilen. Allgemeingültige Kriterien gibt es dafür nicht.

Ziffer 2
Grundsätzlich bilden die Prinzipien der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit sowie die 3D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) für alle Polizeieinsätze die Grundmaxime. Im Vorfeld eines geplanten oder absehbaren Einsatzes, zum Beispiel anlässlich einer unbewilligten Demonstration, führen entweder die oder der Verantwortliche der jeweiligen Polizeiregion oder die Einsatzleitung stets eine Beurteilung der Lage durch. Dabei werden alle verfügbaren Informationen ausgewertet und eine Strategie festgelegt. Bei grösseren Einsätzen erfolgt dies in Absprache mit den kommunalen Behörden.
Kurz vor und während Einsätzen ist die Lagebeurteilung ein laufender Prozess. Treten unvorhergesehene Entwicklungen ein, kann und muss je nach Situation von einer festgelegten Strategie abgewichen werden. Dies geschieht insbesondere, um die Gefährdung von Dritten und/oder Polizistinnen und Polizisten sowie schwere Sach- oder Materialbeschädigungen zu verhindern. Eine deeskalative Strategie kann und darf aus Sicht des Regierungsrates nicht dazu führen, dass schwere Straftaten begangen und Menschen im Umfeld eines Ereignisses gefährdet werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.322
Eingereicht am:	22.05.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1268/2018 vom 28. November 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es um die Stiftungsaufsicht in den Gemeinden des Kantons Bern?

Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Nach wie vor gibt es eine heterogene Stiftungsaufsicht, so können beispielsweise Gemeinden, die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) sowie die Eidg. Stiftungsaufsicht (ESA) je nach Wirkungskreis der Stiftung die Aufsicht ausüben. Gemeinden im Kanton Bern können die Aufsicht schon heute der BBSA übertragen.

Infolge dieser Heterogenität empfiehlt die eidg. Finanzkontrolle die Kantonalisierung der Aufsicht über Stiftungen innerhalb eines Kantons.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gemeinden führen die Aufsicht noch selbst aus?
2. Wie wird diese Aufsicht in den Gemeinden erledigt?
3. Wie viele Gemeinden haben die Aufsicht schon an die BBSA übertragen?
4. Hat sich der Regierungsrat schon mit der Kantonalisierung der Stiftungsaufsicht befasst?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat generell zu einer Kantonalisierung?

Antwort des Regierungsrates

1. Grundsätzlich ist jenes Gemeinwesen für die Aufsicht über eine klassische Stiftung zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Stiftungszweck fällt[1]. Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden gemeinnützigen Stiftungen (sog. klassische Stiftungen) der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen (Art. 84 Abs. 1bis Schweizerisches Zivilgesetzbuch; ZGB[2]). Im Kanton Bern übt die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) die Aufsicht über die klassischen Stiftungen aus, welche nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht; BBSAG[3]). Eine Gemeinde kann die Aufsicht über eine einzelne, mehrere oder alle klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören, der BBSA übertragen (Art. 6 Abs. 2 EG ZGB, Art. 3 Abs. 1 Bst. c BBSAG). Die Gemeinden führen die Aufsicht folglich je nach dem über alle, über einen Teil oder über keine klassischen Stiftungen in ihrem Gemeindegebiet aus.

   Die BBSA beaufsichtigt 763 klassische Stiftungen[4]. Diese Zahl beinhaltet auch die von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören. Die BBSA erfasst nicht, ob eine Stiftung ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder einer oder mehreren Gemeinden angehört. Es ist daher nicht möglich, die Zahl der klassischen Stiftungen, welche nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören, jedoch von der BBSA beaufsichtigt werden, zu nennen. 125 klassische Stiftungen unterstehen einer kommunalen Aufsicht[5].

2. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind für die Aufsicht über die Gemeinden hinsichtlich deren Aufsicht über die klassischen Stiftungen zuständig (vgl. Art. 87 Abs. 1 Gemeindegesetz; GG[6]). Nach Auskunft der Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterinnen und –statthalter beinhaltet der standardisierte Fragebogen, welcher anlässlich des Aufsichtsbesuchs in den Gemeinden eingesetzt wird, keine Fragen zur Aufsicht der Gemeinde über die klassischen Stiftungen, welche nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören. Es kann daher keine Aussage zur Aufsichtstätigkeit der Gemeinden im Bereich der klassischen Stiftungen gemacht werden.

3. siehe Ziffer 1.

4. Der Regierungsrat hat sich noch nicht mit der Kantonalisierung im Bereich der kommunalen Stiftungsaufsicht befasst. Es gab bisher keine Hinweise aus der Praxis für einen entsprechenden Bedarf.

5. Die Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) hatte gestützt auf das Jahresprogramm 2015 eine Evaluation zum Thema «Wirksamkeit der Stiftungsaufsicht» durchgeführt. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob mit der heutigen Aufsicht über die klassischen Stiftungen der gesetzliche Auftrag wirksam erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) für die EFK bei 12 bernischen Gemeinden Einschätzungen und Erfahrungen zur Stiftungsaufsicht eingeholt. Wie dem Evaluationsbericht der EFK zur Stiftungsauf-

[1] vgl. Kreisschreiben des EDI vom 17.03.1921, BBl 1921 II 309 ff.
[2] SR 210
[3] BSG 212.223
[4] www.aufsichtsbern.ch → klassische Stiftungen → Kennzahlen per 1.1.2018
[5] Handelsregisteramt des Kantons Bern, Auswertung des Handelsregisters vom 9. August 2018
[6] BSG 170.11

sicht[7] zu entnehmen ist, sind die Antworten zur Stiftungsaufsicht dieser Gemeinden unterschiedlich ausgefallen. Die Fragen bezogen sich auf die Herausforderungen, die Fachkompetenz sowie die möglichen Interessenkonflikte bei der Stiftungsaufsicht. «Grössere Gemeinden stehen einer allfälligen Übertragung der Stiftungsaufsicht z.B. an die kantonale Stiftungsaufsicht in der Tendenz offener gegenüber. Kleinere Gemeinden mit nur wenigen Stiftungen sehen keine grösseren Knacknüsse, diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen und unterstreichen, dass die unmittelbare Nähe für die Aufsicht von Vorteil ist, da allenfalls auftretende Probleme innerhalb der Stiftung sehr rasch festgestellt werden können. Die Gemeinden sind der Meinung, dass genügend Fachkompetenz im Finanz- und Rechnungswesen zur Beurteilung der Jahresrechnung vorhanden sind. Sobald es aber über das «Routinemässige» hinausgeht, fehlt es teilweise jedoch an notwendigen Fachkenntnissen. Gemäss den Umfrageergebnissen erfolgen regelmässig fachliche Rückfragen bei den kantonalen Stiftungsaufsichten. Die Gemeinden sehen aber – von Ausnahmen abgesehen – keine funktionalen Interessenkonflikte (etwa zwischen Aufsicht und Geschäftsführung). Als Vorteil der kommunalen Aufsicht werden ausserdem die dezidiert tieferen Kosten gegenüber der kantonalen Stiftungsaufsicht sowie die Nähe zur Aufsichtsstelle gewichtet.»[8]

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Er ist jedoch bereit, im Rahmen der nächsten Überarbeitung des BBSAG die Notwendigkeit einer Kantonalisierung der Stiftungsaufsicht vertieft zu analysieren.

Verteiler
- Grosser Rat

[7] Eidgenössische Finanzkontrolle, Die Stiftungsaufsicht, Evaluation der Wirksamkeit der Aufsicht über die «klassischen» Stiftungen, 2017, S. 33.
[8] siehe Fn. 7

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	106-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.363
Eingereicht am:	05.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1237/2018 vom 21. November 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tiefere Krankenkassenprämien für Kinder, junge Erwachsene und Familien ab 2019: Auswirkungen der KVG-Revision im Kanton Bern?

Der Bundesrat hat am 11. April 2018 beschlossen, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Das Ziel ist, die finanzielle Belastung von Familien zu verringern, indem junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren beim Risikoausgleich entlastet werden. Ausserdem müssen die Kantone spätestens ab 2021 die Prämienverbilligungen für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen erhöhen.

Die Prämien junger Erwachsener im Alter von 19 bis 25 Jahren stellen eine schwere finanzielle Belastung für Familien dar. Oftmals befinden sich Versicherte dieser Altersklasse noch in der Ausbildung und sind finanziell von ihren Eltern abhängig. Mit der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) hat der Bund beschlossen, die Familien zu entlasten. So werden am 1. Januar 2019 zwei Massnahmen eingeführt: eine Senkung des Risikoausgleichs für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren um 50 Prozent sowie eine Anhebung der von den Kantonen gewährten Prämienverbilligungen für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen. Für letzteres besteht eine zweijährige Übergangsfrist.

Der Risikoausgleich schafft einen finanziellen Ausgleich zwischen Krankenversicherern mit vielen jungen, gesunden und in der Regel günstigeren Versicherten und solchen mit mehr älteren, kranken und somit eher teureren Versicherten. Heute zahlen die Krankenversicherer zwei Drittel der Prämien junger Erwachsener in den Risikoausgleich ein. Sie haben folglich keinen finanziel-

len Anreiz, ihnen Rabatte zu gewähren, wie es das Gesetz für diese Altersgruppe eigentlich zulassen würde. Eine tiefere Beteiligung der jungen Erwachsenen am Risikoausgleich bewirkt, dass die Krankenversicherer für sie weniger in den «gemeinsamen Topf» einzahlen müssen und diese Einsparung bei ihren Prämien weitergeben können.

Das Parlament hat auch beschlossen, diese Entlastung durch eine Erhöhung des Risikoausgleichs bei den Versicherten über 25 Jahren zu kompensieren, deren Prämien aufgrund dieser Umverteilung steigen könnten. Der Bundesrat setzt mit der heute beschlossenen Anpassung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung diese neue Berechnungsformel um.

Zur Entlastung der Familien werden auch die von den Kantonen gewährten Prämienverbilligungen für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen heraufgesetzt. Die Kantone müssen neu diese Prämien um mindestens 80 Prozent statt wie derzeit 50 Prozent verbilligen. Bei den jungen Erwachsenen in Ausbildung bleiben die Prämienverbilligungen dagegen bei mindestens 50 Prozent.

Die Kantone haben bis maximal 2021 Zeit, um dieses neue Prämienverbilligungssystem umzusetzen und ihre gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.[1]

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Auswirkungen des neuen Risikoausgleichs für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren um 50 Prozent im Kanton Bern?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Krankenversicherer im Kanton Bern, die weniger in den «gemeinsamen Topf» einzahlen müssen, diese Einsparung bei ihren Prämien weitergeben?
3. Was sind die Konsequenzen der Anhebung der von den Kantonen gewährten Prämienverbilligungen für Kinder (Anzahl betroffene Kinder und Familien; finanzielle Konsequenzen)?
4. Führt der Kanton Bern die Verbesserung rasch ein (zweijährige Übergangsfrist möglich)? Werden die kantonalen Gelder für die Prämienverbilligungen entsprechend erhöht, um Verschlechterungen für andere Kategorien (Erwachsene) zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) erlaubt es der neue Risikoausgleich per 1. Januar 2019, dass die Krankenversicherer den jungen Erwachsenen eine im Durchschnitt um rund 98 Franken pro Monat günstigere Prämie anbieten können. Für Versicherte, die 26 Jahre alt und älter sind, führt der neue Risikoausgleich zu einer Prämienerhöhung von rund 10 Franken pro Monat. Grundsätzlich werden die Krankenversicherer vom Bund jedoch nicht dazu verpflichtet, die Entlastung im Risikoausgleich an die jungen Erwachsenen weiterzugeben. Sie werden in Art. 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) lediglich neu dazu verpflichtet, dass die Prämien der jungen Erwachsenen tiefer als diejenigen der Erwachsenen festgelegt werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 5.1 des BAG an die KVG-Versicherer und ihre

[1] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-70372.html

Rückversicherer). Gemäss den am 24.09.2018 vom BAG veröffentlichten Prämiendaten sinkt die mittlere Prämie im Jahr 2019 für junge Erwachsene im Kanton Bern um 14.8 Prozent bzw. um CHF 48.50. Dagegen wird die mittlere Prämie für Erwachsene im Kanton Bern um 2.2 Prozent bzw. um CHF 8 steigen. Obwohl diese Prämien auch die budgetierte Kostenentwicklung berücksichtigen, wird die Einsparung des Risikoausgleichs bei jungen Erwachsenen zumindest teilweise an die Prämienzahler weitergegeben.

2. Der Kanton Bern hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass die Krankenversicherer die Einsparungen auch an die jungen Erwachsenen weitergeben. Die Rahmenbedingen für die Prämientarife werden vom Bund festgelegt. Der Bund ist auch die Instanz, welche die Prämientarife genehmigt. Der Spielraum für die Kantone ist klein, da die Kantone nur Stellung zu den Prämientarifen beziehen können (Art. 16 Abs. 6 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung [KVAG]).

3. Die Prämien der Kinder von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen gemäss der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) um neu 80 Prozent statt 50 Prozent verbilligt werden. Diese Änderung betrifft nicht die Anspruchsvoraussetzungen, sondern nur die Höhe der ausgerichteten Prämienverbilligungen. Vorbehalten von Änderungen bezüglich der individuellen Situation der heute Begünstigten werden so gleich viele Kinder wie heute Prämienverbilligungen erhalten. Der Regierungsrat erwartet, dass bei rund 74'000 Kindern aus rund 41'000 Familien die Prämienverbilligung im Kanton Bern erhöht werden wird. Die Verbilligung von 80 Prozent der Prämien führt zu jährlichen Mehrausgaben von geschätzten 22 Mio. Franken. Steigen die Kinderprämien an, erhöhen sich auch die Mehrkosten für den Kanton Bern.

4. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. April 2018 wird die Änderung KVG per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt, wobei die Kantone eine zweijährige Umsetzungsfrist erhalten. Der Kanton Bern wird die Änderung fristgemäss auf den 1. Januar 2021 umsetzen.

   Der Regierungsrat hat in der «Planvariante 3 2019» für das Jahr 2021 einer Erhöhung bei der Prämienverbilligung um 22 Mio. Franken zugestimmt. Jedoch wurde für das Jahr 2022 die weitere jährliche Prämienentwicklung nicht berücksichtigt. Ob eine Satzanpassung nötig sein wird, hängt nebst dem Zustand des kantonalen Finanzhaushalts von verschiedenen anderen Faktoren wie der Prämienentwicklung bei den jungen Erwachsenen und Kindern, der Entwicklung der Anzahl SH- und EL-Bezüger sowie der Ausgaben zur Deckung der ausstehenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG ab.

Verteiler
- Grosser Rat